B67-1910

Am 27. Juni d. J. verschied

unser Ehrenvorsitzender, Herr Wirklicher Geheimer Rat

Prof. Dr. Gustav v. Schmoller,

Exzellenz.

Eines der nächsten Hefte unserer Forschungen wird einen ausführlichen Nachruf bringen.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Otto Hintze

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Dreißigster Band, erste Hälfte.

Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1917.

By

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Aufsätze:

I. Von den 19 askanischen Markgrafen auf dem Markgrafenberge bei Rathenow. Zugleich ein Beitrag zur Kenntnis der ältesten märkischen Geschichtschreibung. Von Prof. Dr. Adolf Hofmeister (Berlin-Steglitz) . . . . . 1— 30

II. Friedrich Wilhelm I. und das preußische Beamtentum. Von Dr. A. Kamp (Breslau) . . . . . 31— 53

III. Friedrich Wilhelm I. und die preußischen Erbansprüche auf Schlesien. Von Prof. Dr. Gustav Berthold Volz (Berlin-Lichterfelde) . . . . . 55— 67

IV. Die Fayencefabrik in Rheinsberg. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Wilhelm Stieda (Leipzig) . . . . . 69—113

V. Zur Geschichte der Reformbestrebungen vor dem Zusammenbruche des alten Preußens 1806. Von Archivrat Dr. E. Müsebeck (Berlin-Schöneberg) . . . . . 115—146

VI. Aus den Jugendtagen des Ministers Alfred von Auerswald. Von Geh. Archivrat Dr. Erich Joachim (Königsberg i. Pr.) 147—163

VII. Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den Entwürfen des märkischen (kur-, alt- und neumärkischen) Provinzialrechts und in den Verhandlungen über diese. Von Oberpfarrer Georg Arndt (Berlin-Friedenau) . . . . . 165—247

Kleine Mitteilungen:

Nochmals: Bernadotte vor Großbeeren. Ein Schlußwort. Von Prof. Dr. Bernhard Schmeidler (Leipzig-Connewitz) . . . . . 249—253

Schriften zum Weltkriege. Von Oberlehrer Dr. Dreyhaus (Berlin-Friedenau) . . . . . 253—298

Nachtrag zu dem Aufsatz über die 19 askanischen Markgrafen. Von Prof. Dr. A. Hofmeister (Berlin-Steglitz) 299

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie der Wissenschaften. Bericht der Herren von Schmoller und Hintze über die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen und über die Acta Borussica 301

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau. Vom 1. Oktober 1916 bis 1. April 1917 303—313

II. Bücher.

A. Besprechungen. Notiz 314

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) . . 314—315

I

Von den 19 askanischen Markgrafen auf dem Markgrafenberge bei Rathenow

Zugleich ein Beitrag zur Kenntnis der ältesten märkischen Geschichtschreibung

Von

Adolf Hofmeister[1])

Die eigentliche Geschichtschreibung über die askanische Frühzeit der Mark Brandenburg ist bekanntlich außerordentlich dürftig und trümmerhaft auf uns gekommen. Um so höher ist das Verdienst Hermann Krabbos anzuschlagen, der mit liebevollster Sorgfalt uns die Gestalten der ersten Nachfolger des Bären Albrecht, Otto I., Otto II., Heinrich von Gardelegen, Albrecht II., greifbar und mehr oder weniger lebensvoll vor Augen zu stellen gewußt hat[2]). Möchte es ihm in nicht zu ferner Friedenszeit beschieden sein, seine jäh unterbrochenen Forschungen zu glücklichem Ende zu führen!

Möglicherweise kommt durch glückliche Funde aus Bibliotheken oder Archiven noch etwas mehr zutage, als heute bei Riedel im I. Bande

---

1) Meine Einziehung zum Heere macht es mir unmöglich, alle Fäden, die in diesem Vortrag berührt werden mußten, bis zu Ende zu verfolgen. Wenn ich ihn trotzdem hier den Freunden der märkischen Vergangenheit vorlege, so geschieht das, weil einmal der eigentliche Kernpunkt zur Genüge geklärt und gesichert ist und im übrigen dadurch vielleicht weitere Beiträge veranlaßt werden, während ich vor dem Frieden kaum auf die Möglichkeit zu eigenen Untersuchungen rechnen kann. **A. H.**

2) H. Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte (im folgenden abgekürzt „Forsch.") XXIV (1911), S. 323—370, 567 f.

des IV. Hauptteils des Codex diplomaticus Brandenburgensis [1]) und für das 12. und 13. Jahrhundert besonders in den kritisch maßgebenden Ausgaben von Oswald Holder-Egger in den Bänden XXV (1880) und XXX, 1. Hälfte (1896) der Scriptores der Monumenta Germaniae historica vorliegt. So konnte ich vor mehreren Jahren aus einer Zwickauer Handschrift der Sächsischen Weltchronik eine anschauliche Schilderung des siegreichen Kampfes zwischen Otto I. und dem Pommernherzog Kasimir I. im Jahre 1180 mitteilen [2]), die auch auf die inneren Verhältnisse Licht fallen läßt und für Krabbos Schilderung mit eine wesentliche Unterlage abgegeben hat. Nach ihm stellt dieser „Bericht von der Pommernschlacht, von den blutigen Wunden des Markgrafen und von seinem Haß auf seinen Erretter" „die einzige wirklich persönlich gefärbte Nachricht" über Otto I. dar [3]).

Was wir von der märkischen Geschichtschreibung bis zum 14. Jahrhundert besitzen, wird, abgesehen von der aus Kloster Leitzkau überlieferten Beschreibung der Einnahme Brandenburgs durch Albrecht den Bären, von dem späteren Brandenburger Prior (zwischen 1217 und 1231) [4]) Heinrich von Antwerpen, auf drei Stämme zurückgeführt: Chronica marchie Brandenburgensis, Chronica episcopatus Brandenburgensis und Chronica principum de Brandenborch.

Diese Trennung geht auf Gustav Hertel zurück. Aus seinen „Untersuchungen über die ältesten Brandenburger Chroniken, die Magdeburger Schöppenchronik und das Chronicon archiepiscoporum Magdeburgensium" [5]) ist sie in die neueren Behandlungen des Stoffes übergegangen. In der Folge hat wesentlich nur Holder-Egger die Forschung

1) Mit einer Vorrede über die „Alte einheimische Brandenburgische Geschichtsschreibung". Berlin 1862.

2) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907), 122 ff.; vgl. XXXVIII (1913), 566—568. Die Urkunde vom 16. November, die Otto I. am kaiserlichen Hoflager in Erfurt zeigt, gehört nicht, wie Stumpf, Reichskanzler II, Nr. 4312 angibt, zu 1180, sondern zu 1181; H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause Nr. 442; W. Biereye, Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1178 bis 1180, in der Festschrift für Dietrich Schäfer (Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Jena 1915), S. 181 Anm. 5; damit fehlt es innerhalb des Jahres 1180 an einem sicheren terminus ante quem für den Kampf, doch wird man kaum anders als an Spätsommer oder Herbst des Jahres denken können. — Die Zwickauer Handschrift gehört dem 15. Jahrhundert an.

3) Forsch. XXIV, 338.

4) Tractatus de captione urbis Brandenburg, M. G. SS. XXV, 482 ff.

5) G. Hertel in Forschungen zur deutschen Geschichte XIX (1879), 212 ff.

selbständig weitergeführt; in der Hauptsache beschränkt er sich freilich auf das, was mit der Chronica principum Saxoniae in näherem Zusammenhang steht[1]), hat aber auch darüber hinaus in der Einleitung zu seiner grundlegenden Ausgabe der ältesten erhaltenen Trümmer, der Chronica principum Saxoniae, des Excerptum chronicae principum Saxoniae, des Tractatus de captione urbis Brandenburg Heinrichs von Antwerpen, der Fragmenta chronicae episcopatus Brandenburgensis und des Fragmentum catalogi archiepiscoporum Magdeburgensium (codicis Goslariensis) eine Reihe wichtiger Beobachtungen und kritischer Bemerkungen mitgeteilt, die leider ihres fremden sprachlichen Gewandes wegen, und dazu einem ungefügen Foliobande von nahezu 1000 Seiten des verschiedenartigsten und meist fernabführenden Inhalts eingefügt, bei den märkischen Geschichtsfreunden weniger allgemein aufgenommen worden sein dürften, als sie es ihrem Gehalt nach verdienen[2]). Sellos Arbeit über die Chronica marchionum Brandenburgensium ist daneben wegen seines reichen Kommentars zu nennen, der überall mit eingesehen werden muß[3]). Sello setzte seine „Chronica marchionum Brandenburgensium", die er bis 1319 reichen ließ, vielleicht mit einer Fortsetzung, zusammen aus den brandenburgischen Stücken bei Pulkawa, in der Chronica principum Saxoniae und der Chronica principum Saxoniae ampliata, mit einigen Ausnahmen, und zog außerdem Stellen aus Garcaeus und die unten näher zu erörternde Nachricht aus Heinrich von Herford heran. Im Zusammenhang ist sonst die Frage der brandenburgischen Geschichtschreibung des Mittelalters nicht wieder aufgenommen worden[4]). Auch ich muß mich hier während dieser Kriegszeit mit einem Einzelbeitrag begnügen.

1) O. Holder-Egger, Über die Braunschweiger und Sächsische Fürstenchronik und verwandte Quellen, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVII (1892), S. 159 ff.

2) M. G. SS. XXV (1880), 468 ff.: Chronica principum Saxoniae et Monumenta Brandenburgensia. Ed. O. Holder-Egger. Dazu die Ausgabe der Chronica principum Saxoniae ampliata von demselben, M. G. SS. XXX, 1, 27 ff.

3) G. Sello, Chronica Marchionum Brandenburgensium (nach einer Handschrift der Trierer Stadtbibliothek und den Exzerpten des Pulkawa herausgegeben und erläutert), Forsch. I (1888), 111 ff.; III (1890) 609—611. Über seine Ausgabe als solche vergleiche das Urteil von O. Holder-Egger im Neuen Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde XIV (1889), 208 f.; XVII (1892), 172 f.

4) Über den gegenwärtigen Stand unterrichtet deshalb im allgemeinen noch ausreichend Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts II³ (1887), S. 120 ff., neben dem

Hertel schlug sogar vor, den Tractatus Heinrichs von Antwerpen geradezu seiner Chronica episcopatus Brandenburgensis zuzurechnen [1]), während Holder-Egger richtiger wieder nur von dessen Benutzung in dieser spricht, die schon C. Platner eingehend dargelegt hatte [2]).

Der Ausgangspunkt Hertels für seine Scheidung dreier verschiedener, verlorener märkischer Geschichtsquellen ist allerdings wenig sicher, oder besser durchaus hinfällig, wie schon Sello gesehen hat [3]). Hertel hält sich an die verschiedenen Bezeichnungen, unter denen Heinrich von Herford und Pulkawa ihre Quellen anführen. Wer die Zitierweise mittelalterlicher Chronisten kennt, muß dieses Argument von vornherein als ganz ungeeignet ablehnen. Er weiß, daß aus abweichenden Bezeichnungen benutzter Quellen keineswegs auf wirklich verschiedene Werke geschlossen werden muß und erst nach umsichtiger Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände darauf geschlossen werden darf, falls unabhängig davon sachliche Gründe auf nach Inhalt oder Form verschiedene Werke führen. Der lateinische Text von Pulkawas Böhmischer Chronik hat viermal Sicut Cronice Brandemburgensis Marchie testantur historie (am Eingang, bei Riedel S. 1), secundum Cronicam marchie (S. 9), secundum Cronicam Marchie Brandemburgensis (S. 13), secundum Cronicam Brandemburgensis marchie (S. 21), der tschechische Text dagegen hat hier überall [4]) nur Gakožto kronika

---

H. Vildhauts rein kompilierender Abriß („Handbuch der Quellenkunde zur deutschen Geschichte II², Werl 1909), S. 513 f. deshalb genannt sei, weil er auf einer übersichtlichen Tabelle die Ergebnisse Holder-Eggers mit den älteren Annahmen verbindet. Die Angaben bei M. Jansen und L. Schmitz-Kallenberg, Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500, 2. Aufl. (1914), S. 70, 106, 114 (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft) sind in jeder Beziehung unzulänglich.

1) Forsch. z. deutschen Gesch. XIX, 216 f.

2) C. Platner in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVII (1877), 514 ff.

3) Forsch. I, 113 f.

4) Wenigstens wie er bei Riedel gedruckt ist; die letzte Ausgabe in Band V der Fontes rerum Bohemicarum lag mir leider nicht vor. Pulkawas Auszüge bedürfen überhaupt neuer, gründlicher Untersuchung. Besondere Beachtung erfordert die von Kętrzyński 1869 aus der Czartoryskischen Bibliothek in Roczniki towarzystwa Przyjaciól nauk V. Poznan 1869, S. 319 ff. veröffentlichte Handschrift, die „die ganze brandenburgische Chronik noch nicht im Text, sondern in Marginalnoten beigeschrieben hat", O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I³, 313 Anm. Eine auch für die letzte Ausgabe des Pulkawa nicht benutzte Handschrift des 15. Jahrhunderts, im Benediktinerkloster Trebitsch geschrieben, jetzt im Brünner Stadtarchiv, beschreibt B. Bretholz im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Ge-

Bramburská ljčj (S. 1), gakž kronyka Bramburska lyczy (S. 9), gakž kronyka Bramburská ljčj (S. 13, 21), genau wie an den vielen Stellen, wo im Lateinischen einfach steht sicut testatur Brandemburgensis Cronica = gakž Bramburská kronyka swědčj (S. 2), sicut Brandemburgensis testatur cronica = gakž Kronyka swědčj Bramburská (S. 3), sicut Brandenburgensis testatur cronica = gakž kronyka Bramburská swědčj (S. 5), sicut cronica Brandemburgensis testatur = gakož kronyka Bramburská swědčj (S. 6), sicut testatur Brandemburgensis cronica = gakž kronyka Bramburská swědčj (S. 7), secundum Brandemburgensem cronicam = gakž ljčj Bramburská kronyka (S. 7), prout Cronica Brandemburgensis testatur = gakož kronyka Bramburská swědčj (S. 14), quemadmodum Cronica Brandemburgensis testatur = gakž Bramburská kronyka swědčj (S. 18). Sogar da, wo wir im Lateinischen das einzigemal sicut Brandemburgensis Episcopatus testatur cronica lesen, steht im Tschechischen auch nur gakž Bramburska kronyka swědčj (S. 5)[1]). Mehr als die Benutzung eines besonderen brandenburgischen Nachrichtenkomplexes ist aus diesen Zitaten Pulkawas nicht zu entnehmen; ohne weiteres liegt es durchaus näher, dabei an eine einzige, als an mehrere Quellen zu denken. Auch davon, daß diese Zitate bereits von Pulkawa aus einer kompilierenden Zwischenquelle mit herübergenommen seien, wie Hertel vorschlägt[2]), kann bei der ganzen Anlage dieser Auszüge gar keine Rede sein. Die Benutzung einer besonderen Brandenburger Bistumschronik bei Pulkawa muß als ganz unsicher, ja kaum wahrscheinlich bezeichnet werden. Was bei ihm auf S. 5 bei Riedel gebracht wird, beruht, wie schon Platner bemerkt[2]), fast wörtlich auf Heinrich von Antwerpen, auf den auch kurz zuvor (S. 3) einfach aus der „brandenburgischen Chronik" Angeführtes zurückgeht, und steht mit der Person Albrechts des Bären immerhin in

schichtskunde XXXV (1910), 692 ff. Ihr Text ist nach ihm (S. 695) der sogen. ersten Rezension nah verwandt und steht der Handschrift Nr. 199 der Breslauer Stadtbibliothek vom Jahre 1467 am nächsten, ist aber älter und muß daher bei einer neuen Ausgabe berücksichtigt werden. — Bei Sello, Forsch. I, 117 ff., fehlt der tschechische Text ganz, zu dem lateinischen sollen außer den Varianten Kętrzyńskis nur Riedels Lesungen und einiges aus Dobner, Monum. hist. Boem. III gegeben werden (S. 115).

1) Auch der von Kętrzyński mitgeteilte Text der Czartoryskischen Handschrift spricht nur von der „Brandenburgischen Chronik", Sello, Forsch. I, 113 f.

2) Forsch. zur deutschen Gesch. XIX, 213.

3) Forsch. zur deutschen Gesch. XVII, 516.

solchem Zusammenhang, daß es auch in einem wesentlich die Markgrafen betreffenden Werk wohl seinen Platz finden konnte[1]). Daß es eine besondere Chronik der Brandenburger Bischöfe gegeben hat, soll damit freilich nicht bestritten werden; die Zuweisung von ein paar kurzen Bruchstücken über Ereignisse aus den Jahren 1139—1241, des Maderschen Fragments und des Exzerptes in einer Goslarer Handschrift, an eine solche wird auch weiter zu Recht bestehen können[2]). Bezeichnend für das oben zur Beurteilung der Zitierweise Pulkawas Gesagte ist aber, daß die Goslarer Handschrift die schlichte Überschrift „Excerptum chronice Brandenburgensis" bietet. Für unsere Frage kann die Bistumschronik, wenn sie gesondert existiert hat, jedenfalls außer Betracht bleiben, da es sich bei ihr nur um Nachrichten über die brandenburgischen Bischöfe handelt.

Unter Chronica marchiae Brandenburgensis versteht man zunächst die bis 1319 auszugsweise bei dem Böhmen Pulkawa überlieferte brandenburgische Chronik, auf die dieser meist einfach als auf die Cronica Brandenburgensis verweist. Sie war, wenn ihre Ableitungen ein richtiges Bild von ihr geben, offenbar sehr wesentlich genealogischen Inhalts. Pulkawa schrieb 1374 mit Unterstützung Kaiser Karls IV. ein großes Geschichtswerk über Böhmen, das die Jahre 700 bis 1330 umfaßt. Seine brandenburgische Quelle ist bis 1319 zu verfolgen; dieselbe aber ist bis 1278 schon 1281 oder 1282 in der Chronica principum Saxoniae[3]) ausgeschrieben worden. Diese und ihre erweiterte Fassung aus dem Braunschweiger St. Blasius-Stift in der Trierer Handschrift Nr. 1199 vom Anfang des 14. Jahrhunderts (um

1) Es handelt sich um die Verlegung des Kanonikerstifts von der Godehardikirche im Brandenburger suburbium in die urbs „deliberato consilio Alberti marchionis dicti Ursi necnon filiorum suorum prehabito diligenti"; daran anschließend wird die Grundsteinlegung der Petrikirche, des Brandenburger Doms, durch denselben Bischof Wilmar erzählt. — Sello, Forsch. I, 113 f., vermutet, „daß diese Zusätze, welche allerdings, wie sich nachweisen läßt, der Bischofschronik entstammen, bereits vom Verfasser der Fürstenchronik aus jener in seine Arbeit übernommen, in den vorwiegend genealogischen Zwecken dienenden Auszügen des Cod. Goslar. und Trevir. aber weggelassen wurden". Er läßt deshalb diese und anderes aus Pulkawa in seiner „Chronica marchionum Brandenburgensium" weg. Ich vermag ihm darin nicht zu folgen.

2) Chronicae episcopatus Brandenburgensis fragmenta, M. G. SS. XXV, 484 f. Vgl. G. Sello, Die Brandenburger Bistumschronik, im XX. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg (1888).

3) M. G. SS. XXV, 468 ff. Die Angaben bei W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts II[6] (1894), 352 sind etwas verwirrt.

1294 entstanden)[1]) sind die wichtigste zusammenhängende Sonderdarstellung der brandenburgischen Geschichte im 13. Jahrhundert, besonders was die Genealogie der askanischen Markgrafen anbetrifft, und als solche namentlich auch von Krabbo gebührend gewürdigt worden.

Mit welchem Recht man von dieser Chronica marchionum eine Cronica principum de Brandenborch streng unterscheidet oder wie etwa das Verhältnis zweier solcher brandenburgischen Geschichtswerke zu bestimmen ist, soll hier nicht untersucht werden. Sello weist jeden Zusammenhang mit seiner Chronica marchionum ab und fügt dann doch die Stelle, die uns weiterhin beschäftigen soll, als c. XXVIII seiner „Rekonstruktion" an, weil sie „die Nachrichten über den Ausgang der Askanier in der Mark in etwas ergänzt". Er äußert überhaupt einen Zweifel an der Existenz dieser Chronik und erklärt jedesfalls die Form auf Heinrich von Herfords Rechnung zu setzen, den Inhalt aber nicht für so wertvoll zu erachten, wie dies wohl bisher geschehen sei[2]). Das Werturteil wird immer etwas Subjektives an sich tragen; wie weit Heinrich von Herford stilistisch an seiner Vorlage Veränderungen vornahm, darüber läßt sich solange streiten, bis uns diese einmal wieder beschert wird. Daß aber dem Herforder eine wirkliche Quelle, die er „Brandenburgische Fürstenchronik" nennen zu können glaubte, vorlag, daran wird, wer seine Arbeitsweise kennt, nicht zweifeln.

Die Cronica principum de Brandenborch ist nur aus Heinrich von Herford bekannt, der sich zum Jahre 1308 für Markgraf Woldemars Teilnahme am Rostocker Turnier (richtig 1311) und 1318 (richtig 1319) beim vermeintlich erblosen Tode Woldemars darauf beruft[3]). Potthast hat[4]) vermutungsweise noch eine Anzahl weiterer Stellen bei Heinrich von Herford für sie in Anspruch genommen (zu 1286, 1308 S. 225, 1315, 1347) und, weil 1308 eine Geschichte von

---

1) Chronica principum Saxoniae ampliata, M. G. SS. XXX, 1, 27 ff.

2) Sello, Forsch. I, 114, 115.

3) Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia. Edidit ... Aug. Potthast. Gottingae 1859, S. 226 f.: Primo anno Henrici Woldemarus marchio Brandenburgensis, indolis optime iuvenis et princeps inclitus, tam celebri conventu, tam splendida iocundaque festivitate gladio militari iuxta opidum Rostoc accingitur, quod per nullum omnium per omnia transacta retro secula principum in partibus illis simile quid actum inveniatur.... (folgt sehr ausführliche Schilderung des Festes). Festo quoque sollempniter exacto, nullus a principe (S. 227) non publice et privatim honoratus abscedebat. Hec ex cronicis principum de Brandenborch. S. 234: s. unten S. 13.

4) Einleitung zu seiner Ausgabe S. XXII.

einer Gräfin von Mansfeld, geborenen Gräfin von Lüchow, erzählt wird[1]), an Eberhard oder Hermann von Lüchow als Verfasser gedacht, die nach ihm beide als Kapläne oder Notare in markgräflichen Diensten nachweisbar sind: Eberhard 1310, 1319 Propst zu Berlin, Hermann Notar Woldemars seit 1310, dann 1320—1322 bei seiner Witwe und 1324—1335 bei Markgraf Ludwig dem Älteren. Es ist mir zur Zeit nicht möglich, diesen Vermutungen weiter nachzugehen. Hertel ist ihnen, was den Umfang der aus der Cronica principum de Brandenborch entlehnten Stücke anlangt, nur zum Teil gefolgt. Als sicher dieser angehörend sieht er noch den Bericht über Kämpfe der Markgrafen mit Polen zu 1286 (S. 211 bei Potthast)[2]) und die verräterische Haltung des Nikolaus von Buch bei der Königswahl von 1315 (richtig 1314, S. 230—232)[3]) an; vielleicht seien ihr auch die Berichte über Ludwigs des Älteren Heirat mit Margareta (Maultasch) zu 1336 (richtig 1342, S. 257) und über den falschen Waldemar zu 1347 (S. 272) zuzurechnen, von denen Potthast nur auf den zweiten hingewiesen hatte[4]). Doch muß auch hier für die Stellen zu 1286 und 1315 von einer bestimmteren Entscheidung abgesehen werden. Soweit Potthasts Vermutungen die Verfasserfrage betreffen, stehen sie jedenfalls auf äußerst schwachen Füßen, sodaß ich sie nicht einmal als eine Möglichkeit weitergeben möchte. Auch die Personaldaten der beiden Kandidaten Potthasts erscheinen einer strengen Revision dringend bedürftig, wie sie im Zusammenhang sehr gründlicher Forschungen von anderer Seite erwartet werden muß[5]). Ebensowenig ist es hier am Orte, die Ver-

1) Deren Zuweisung an die Cronica principum de Brandenborch aber rein willkürlich und meines Erachtens äußerst unwahrscheinlich ist. Auch Hertel, Forsch. z. deutsch. Gesch. XIX, 222 nimmt sie nicht für diese in Anspruch. Mit Recht bleibt Sello, Forsch. I, 114 ff., all diesen Vermutungen gegenüber sehr zurückhaltend.

2) Denen ein Bericht über den Littauereinfall in die Mark unter Ludwig dem Älteren (1325) und die Gefangennahme des Propstes von Bernau angeschlossen ist.

3) Darüber hat neuerlich F. Salomon, Brandenburgs Stimme bei der Doppelwahl von 1314, Forsch. XXI, gehandelt.

4) G. Hertel, Forsch. z. deutschen Gesch. XIX, 222.

5) Im Zusammenhang der Untersuchungen über „das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323 bis 1373" von Hermann Bier, von denen leider bisher nur ein kleiner einleitender Teil über die Register der wittelsbachischen Markgrafen 1907 als Berliner Dissertation erschienen ist, in deren aber damals schon bestimmt als im Archiv für Urkundenforschung erscheinend angekündigten Fortsetzung auch ein Kapitel über das Personal der Kanzlei vorgemerkt ist.

fassserfrage für die Chronica marchiae Brandenburgensis nachzuprüfen, in der Holder-Egger geneigt war, sich mit Wendt[1]) für einen Strausberger Dominikaner zu entscheiden, gegen Riedel und Hertel, die an einen Kaplan des Markgrafen Ottos III. (und Dominikaner) dachten.

Bleibt es somit unsicher, ob die Cronica principum de Brandenborch Heinrichs von Herford nicht noch weit in die Wittelsbacher-Zeit hineinreichte, so ist doch schwerlich zu leugnen, daß die beiden sicher ihr angehörenden Nachrichten über Markgraf Woldemar auf guter Kenntnis namentlich der askanischen Familienverhältnisse beruhen, mögen wir diese nun bei dem Verfasser von Heinrichs Cronica principum oder bei dessen Gewährsmann zu suchen haben. Die letztere Möglichkeit wird uns mehr ansprechen, falls wir annehmen, daß schon die Cronica principum und nicht erst Heinrich von Herford den Markgrafen Woldemar zum letzten brandenburgischen Askanier gemacht und seinen kleinen Vetter Heinrich II. unterschlagen hat. Dieser Zug könnte schon auf einen gewissen innerlichen Abstand von den erzählten Vorgängen schließen lassen. Daß trotzdem die Berichte der Cronica principum de Brandenborch mindestens in ihren Grundlagen durch gute Kenntnis der askanischen Verhältnisse ausgezeichnet sind, möchte ich hier an einem Beispiel zeigen.

Von der Dürftigkeit der authentischen brandenburgischen Überlieferung heben sich ein paar eindrucksvolle Anekdoten ab, die uns bei jüngeren Chronisten entgegentreten. Teilweise haben sie sich mit Glück auch vor der neueren Kritik behauptet. Ich erinnere an den Volksspruch, der Albrecht den Bären neben Heinrich den Löwen und Friedrich Barbarossa stellt und in seiner ältesten Überlieferung lautet:

„Hinrich de Lauw, und Albrecht de Baar,
Dartho Friederick mit sine roden Haar,
Dat weren dre Heern,
De kunden de Welt verfehrn."

Diese Verse, die Krabbo[2]) sicher als mittelalterlich anspricht — und ich will das nicht schlechthin bestreiten[3]) —, sind erst durch David

1) G. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken. Dissertation Göttingen 1878.

2) Forsch. XIX, 371 Anm. 3.

3) Nach Auskunft von germanistischer Seite fällt die sprachliche Prüfung freilich nicht sehr zugunsten eines hohen Alters aus; sie würden danach etwa ins 15. bis 17. Jahrhundert zu setzen sein. Aber hier könnten ja junge Formen ursprünglich alte verdrängt haben.

Franck im III. Buch seines „Alt- und Neuen Mecklenburg" c. 33 [1]) belegt. Spätere Erwähnungen gehen direkt oder indirekt auf Franck zurück. Franck beruft sich für sie auf „eine alte Schrift", „welche man zu Swan Ao. 1726 in einem abgenommenen Thürmlein, auf dem Amt-Hause daselbst gefunden". Über diese Quelle Francks ist nichts zu ermitteln gewesen; Nachfragen auf der Universitätsbibliothek in Rostock, der Regierungsbibliothek in Schwerin und dem Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv in Schwerin blieben erfolglos. Wir können nicht sagen, was unter der „alten Schrift" zu verstehen ist. Man könnte an ein Werk von der Art der verschiedenen „Sachsen"- oder „Wenden-Chroniken" des 15. oder 16. Jahrhunderts denken [2]). Franck scheint eine mecklenburgische Aufzeichnung lokaler Natur im Auge zu haben, denn er schreibt: „In was für Hochachtung dieser Hertzog [3]), sammt dem damahligen Kayser Friederich Rohtbart, und dem Marckgrafen Albrecht, dem Bären, noch lange Zeit nachher, in Mecklenburg gestanden? hat man aus einer alten Schrift gesehen; welche man zu Swan Ao. 1726 in einem abgenommenen Thürmlein, auf dem Amt-Hause daselbst gefunden, als worin es geheißen" usw. Vielleicht handelt es sich doch nur um das Produkt irgendeines betriebsamen Schulmeisters der lehr- und lernfreudigen Zeit des späteren 15. oder 16. Jahrhunderts.

---

1) Güstrow und Leipzig 1753, S. 227 f. Franck hat die sicher echte Lesung „verfehrn" in der vierten Zeile, nicht „verkehren", wie in der Folge meist zitiert wird, z. B. bei G. W. v. Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis, I, Berlin 1836, S. 230.

2) Die Verse finden sich z. B. nicht in folgenden Werken: in Ernst von Kirchbergs mecklenburgischer Reimchronik oder in Bernh. Latomi Genealochronicum Megapolitanum (bei E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum IV), in der Wandalia oder der Saxonia des Albert Krantz, den Defloratione antiquitatum oder dem Chron. rytm. de reg. Obotrit. des Nicolaus Marescalcus Thurius (bei Westphalen, Monumenta inedita I), in der „Chronik der nordelbischen Sassen" (hrsg. von J. M. Lappenberg in der Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte III, Kiel 1865), in der Chronica Slavica incerti auctoris bei Erp. Lindenbrog, Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium (Frankfurt 1609) S. 203 ff. (= Chronicon Slavicum parochi Suselensis), in Conrad Botes Cronecken der Sassen (Chron. picturatum bei Leibniz, SS. rerum Brunsvicensium III), in der Chronik des Johannes Stadtweg (ebenda) oder in den Auszügen einer „uhralten Sachsen-Chronic" bei Caspar Abel, Sammlung Etlicher noch nicht gedruckten Alten Chronicken (Braunschweig 1732).

3) Nämlich Heinrich der Löwe.

Eine andere viel genannte Anekdote ist die von den 19 Markgrafen auf dem Markgrafenberge bei Rathenow. Das rasche Aussterben des eben noch in zahlreichen Vertretern blühenden brandenburgischen Hauses mit dem Ottonen Johann († 1317) und Woldemar († 1319) und seinem kleinen Vetter Heinrich († 1320) aus der Johanneischen Linie hat offenbar von jeher starken Eindruck gemacht.

Am ausführlichsten ist wohl die Fassung, die Christoph Entzelt (Pfarrer in Osterburg 1558 — † 1583 März 15.) in seiner 1578/79 niedergeschriebenen Altmärkischen Chronik c. 126 gibt[1]). Er erzählt im Stammbaum der Askanier bei dem letzten Ottonen Johann, den er 1312 sterben läßt:

„zu dieses zeiten[2]) | als der Marggraffen sehr viel worden | und 19 Marggraffen in einer Landtschawung zusamen kamen | bey Rathenaw auff dem Marggraffen berg | der noch daher den namen hat | klagten einer dem andern sein unvermögen | da verschaffte Gott | das in sehr wenig jaren | als zwey jar starben | und der stahm verdorrete."

Ist Entzelt ein später und wenig zuverlässiger Gewährsmann, so spricht doch von den 19 Markgrafen bereits zwei Generationen früher, aber ohne ihre Zusammenkunft zu erwähnen, der gelehrte Hamburger Albert Krantz in seiner Wandalia (zuerst Köln 1519 im Druck erschienen) lib. VIII c. 3 und in seiner Saxonia (1520 erschienen) IX, 34[3]), zwei Werken, die von seinem ausgebreiteten Wissen und von seiner gründlichen, soliden Arbeitsweise genügend Zeugnis ablegen. Bei Krantz, Wand. VIII, 3 heißt es: Waldemarus autem marchio moriens nullum reliquit heredem. Mira rerum conversio ac revolutio: non multos ante annos novem et decem erant huius tituli marchiones, adulti, ac minores ętate: nunc in eam orbitatem venit provincia, ut sine principe terra recideret, velut feudum in ius imperatoris Ludovici Bavari. Ergo solenni principum conventu in

1) Christoph Entzelts Altmärkische Chronik. Neu herausgegeben von Hermann Bohm. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) Leipzig 1911, S. 184. Der erste Druck erschien in Magdeburg 1579.

2) Also 1308—1312. Denn Johanns Vater Hermann (der zweite bei Entzelt) stirbt bei Entzelt richtig 1308.

3) Krantz war bereits am 7. Dezember 1517 in Hamburg gestorben. Die beiden Werke waren aber wohl lange vorher von ihm abgeschlossen oder abgebrochen worden. Die Wandalia und die Saxonia reichen beide bis 1504. Die Wandalia ist das frühere Werk, da in der Saxonia auf sie verwiesen wird (unten S. 12 Anm. 1). Ernst Schäfer, Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte X (1899), 403 läßt irrig die Wandalia schon 1500 schließen.

Numburgo habito, Ludovicus Romanorum rex, Ludovicum filium suum de marchionatu investivit[1]).

Aber wir können die Überlieferung noch weiter zurück verfolgen. Das älteste Zeugnis liefert meines Wissens Heinrich von Herford († 1370) in einer bis 1355 reichenden Chronik. Damit sind wir bereits im 14. Jahrhundert. Heinrich von Herford will seine Angabe aus der Cronica principum de Brandenborch geschöpft haben, und damit stehen wir bei einer Quelle, die mindestens dem Ausgang der märkischen Askanier zeitlich nicht fern sein kann.

Wir lassen hier unentschieden, ob die Cronica principum de Brandenborch, wie sie Heinrich von Herford vorlag, über die askanische Zeit hinaus in die Wittelsbacher-Zeit hineinging und wieviel sie etwa von dieser noch umfaßte[2]). Als sichere Grenzen für die Zeit ihrer Abfassung ergeben sich einerseits 1320, das Erlöschen des brandenburgischen Zweiges der Askanier, das doch vorausgesetzt ist, wenn falsch schon der 1319 verstorbene Woldemar als der letzte seines Stammes bezeichnet wird[3]), und andrerseits 1355/70, die Zeit, in der ihr Benutzer, der am 9. Oktober 1370 gestorbene Heinrich von Herford seine bis zur Kaiserkrönung Karls IV. (5. April 1355) geführte Chronik ausarbeitete. Zwischen 1320 und 1355/70, aber aller Wahrscheinlich-

1) In seiner Saxonia (Köln 1520) IX, 34 schreibt Krantz mit Verweisung auf die Wandalia: Brandenburgensis marchia ab olim insignis pars Saxoniæ, a nobis hactenus commemorata, nisi perfunctorie, non fuit: quod moderni principes altiorem trahentes spiritum, Saxones se dici non sinant, Bavaris, Francis, et cæteris superioris Germaniæ principibus sanguine immixti. Sed tamen, quoniam in Wandalico solo omnis ille principatus ab origine manet, in Wandalia nostra crebrius attigimus, præclara eius facinora non prætereuntes. Sed quod nunc commemorationem deposcit: compertum tenemus morte Waldemari marchionis, qui legittimum sui corporis, et, quod est mirabilius, sui sanguinis heredem non haberet, cum tamen ante paucos annos novem supra decem numerarentur marchiones huius tituli de Brandenburgo. Sed nunc ita placitum est superis: ut omnibus morte subtractis, novissimus esset Waldemarus. Beneficium ergo ad imperatorem revolabat: et primus Ludovicus Ludovici imperatoris filius eo fruitur usw.

2) Vgl. oben S. 7—9.

3) Allerdings galten offiziell bei der Reichsregierung schon 1320 und 1324 Woldemars Reichslehen (das zweitemal handelt es sich direkt um die Markgrafschaft Brandenburg, das erstemal um Bautzen und Camentz) durch seinen „erblosen" Tod als erledigt, M. G. LL. Constitutiones V, Nr. 589 und 938, unten S. 18 Anm. 1.

keit nach geraume Zeit vor 1370, ist also die Erzählung von den 19 Markgrafen in ihrer ältesten uns erreichbaren Form niedergeschrieben worden. Damit sind wir der askanischen Zeit so nahe gekommen, daß als Gewährsmann für sie, wenn nicht geradezu als Verfasser der Cronica principum, der ja mit diesem identisch sein könnte, aber nicht identisch zu sein braucht, ein Zeitgenosse mindestens Woldemars und der andern letzten Askanier angesetzt werden kann. Daß dessen eigene bewußte Erinnerung noch in die beiden letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurückreichte, ist damit natürlich nicht ohne weiteres gesichert, aber durchaus möglich und zudem für die Zuverlässigkeit seiner Aussage nicht unbedingt erforderlich, weil dem, der den Ausgang des gewaltigen Fürstenhauses miterlebte, dabei von älteren Zeitgenossen genug Hinweise auf den schnellen Wandel der Dinge zugekommen sein müssen.

Heinrich von Herford schreibt zum Tode Waldemars, der nach seiner Rechnung 1318 zu setzen wäre (S. 234):

Quarto anno Lodewici Woldemarus marchio Brandenburgensis acutissima febre correptus diem functus est, et diebus 9 cum planctu multo custoditus, in ..... (Lücke) aromatibus conditus cum fastu magno sepelitur; nullo penitus herede principatus relicto, cum tamen brevi prius tempore, ut dicitur in cronicis principum de Brandenborch, 19 marchiones, simul viventes, gloria, divitiis et potentia cunctos Theutonie principes anteirent.

Heinrich von Herfords Erzählung ist von dem Lübecker Dominikaner Hermann Korner in seine bis 1438 geführte Chronica novella übernommen worden.

Auf Heinrich von Herford (oder Korner) geht deutlich das Chronicon Carionis lib. V, S. 1124 der Ausgabe Frankfurt a. M. 1624 [1]), die mir zur Zeit allein zugänglich ist, zurück, wie die Wendung simul vixerant (Heinrich von Herford simul viventes) zeigt:

De Marchia Brandeburgensi sic res habet: Ultimus marchionum e stirpe Alberti Ursi fuit Woldemarus, cuius in Adolpho mentio facta est. Hic cum sine sobole esset, subditis certos dominos constituit agnatos suos e veteri stirpe Ascania principes Anhaltinos, in quorum illi verba iurarunt, ea conditione, ut se mortuo hos agnoscerent ac reciperent dominos. Redierat autem fatali

1) Chronicon Carionis expositum et auctum multis et veteribus et recentibus historiis . . . A Philippo Melanthone et Casparo Peucero. Recens vero summo studio adornatum, pristinaeque integritati, exemplorum veterum ac recentium collatione exquisita, restitutum . . . Francofurti ad Moenum, Impensis Godefridi Tampachii, 1624.

quadam lege familia tota ad unum hunc Woldemarum, in qua non multo ante decem et novem eiusdem nominis et stirpis marchiones simul vixerant. Sed cum approbatio et consensus autoritatis publicae non accessisset, quam primum fama de Woldemari interitu percrebuit, Ludovicus Marchiam imperio vendicavit, et in ea filium natu maximum Ludovicum collocavit.

Brauchen wir darüber keine Worte weiter zu verlieren, so bedarf der Zusammenhang, der zwischen Krantz und Heinrich von Herford, wie leicht ersichtlich, besteht, einer etwas genaueren Prüfung. Die Erzählung bei Krantz weist, wie namentlich der folgende Satz über die Belehnung Ludwigs des Älteren mit der Mark in „Numburg" (vielmehr Nürnberg) zeigt, wörtliche Berührungen mit Heinrich von Herford auf[1]). Man würde ohne weiteres direkte oder indirekte, etwa durch Korner vermittelte Entlehnung Krantzens aus dem Herforder annehmen[2]), wenn nicht Krantz in einem, nicht unwichtigen Punkte genauer wäre: er spricht von „erwachsenen und minorennen" Markgrafen, während bei Heinrich von Herford von 19 Markgrafen schlechthin die Rede ist und nach der Art, wie von ihnen gesprochen wird, man zunächst an erwachsene, „regierende" Markgrafen denken würde. Indessen zur Begründung einer Annahme, daß Krantz hier nicht Heinrich von Herford oder Korner, sondern des ersteren Quelle direkt oder in einer von ihnen unabhängigen Ableitung benutzt habe, reicht das nicht aus. Es handelt sich offenbar um einen Zusatz Krantzens selber, der die ihm auffällige Tatsache sich und dem Leser auf diesem Wege einleuchtend machen wollte und damit in der Tat zugleich die Sachlage zutreffend umschrieben hat. Diese Erklärung stimmt durchaus zu dem

1) Heinrich von Herford (S. 234) fährt nach der oben S. 13 mitgeteilten Stelle fort: Lodewicus igitur rex Romanorum, in Nuwenborch conventu sollempni vocato, filio suo nominis eiusdem principatum Brandenburgensem regali potestate sollempniter tradidit, a se et posteris suis perpetuis temporibus possidendum. Quem usque ad annum Domini 1348. quiete possedit usw. Das Zitat aus Krantz s. oben S. 11 f. Die königliche Belehnungsurkunde für Ludwig den Älteren mit dem uneinheitlichen Datum Nürnberg, 24. Juni 1324 ist jetzt M. G. Constitutiones V Nr. 938 gedruckt. Die Handlung gehört auf den Nürnberger Reichstag vom Frühjahr 1323, vgl. z. B. M. G. Constit. V Nr. 741 (4. Mai 1323).

2) Ernst Schäfer, Zur Geschichtschreibung des Albert Krantz, Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. X (1899), führt S. 408 ff. Heinrich von Herford nicht unter den Quellen Krantzens auf. Doch ist seine Zusammenstellung nicht abschließend. Nach S. 417 wird Korner bei Krantz sehr häufig benutzt.

Bilde, das Ernst Schäfer von der Art entworfen hat, wie Krantz in der Benutzung seiner Quellen verfuhr; er hat an dem Beispiele des Saxo Grammaticus gezeigt, „daß Krantz doch auch da, wo ihn keine Parallelquellen unterstützen, seiner Vorlage sich nicht unbedingt überließ, vielmehr seine ausgedehnten Kenntnisse geographischen wie geschichtlichen Inhalts wohl anzuwenden wußte, um, wo es nötig schien, den Wert seines Quellenmaterials zu prüfen." „Zahlreiche erläuternde und ausschmückende Zusätze", „verständige sachliche Änderungen wo erforderlich", „endlich eine in Ansehung des Zeitalters verhältnismäßig wohlausgebildete Kritik und einzelne geschickte Conjekturen" gehören zu den Punkten, die er als charakteristisch für Krantzens Arbeitsweise in bezug auf seine Vorlagen aufführt[1]).

Das sind die ältesten Zeugnisse für die Erzählung, in denen alles Wesentliche bereits gegeben ist und auf die die späteren Erwähnungen irgendwie zurückführen. Von späteren märkischen Geschichtschreibern beruft sich z. B. Andreas Angelus in seinen Annales marchiae Brandenburgicae (1598) auf Krantz' Wandalia „und andere", schreibt aber tatsächlich nur fast wörtlich Entzelts Chronik aus. Bei ihm lesen wir im 2. Buch zum Tode des Churfürsten Johann IV., mit dem nach ihm 14 Tage nach dem Ableben seines Bruders und Vorgängers Woldemar II. die Askanier ausstarben[2]):

„Zu mercken.

Krantzius lib. 8. Wandaliae cap. 3. und andere schreiben | daß in kurtz verschienen Jahren neunzehen Marggraffen zu Brandenburg | aus dem Anhaltischen Geschlechte | zugleich gelebet haben | und allzusammen in einer Landschawung zu hauff gekommen sein bey Rathenaw | auff einem Berge | den man noch itzund davon den Marggraffenberg nennet | und haben einander ihr unvermügen geklaget. Aber Gott habs also geschickt | daß sie innerhalb wenig Jahren (Etliche setzen nur zween) alle gestorben | und umbkommen | und der Stamm gar verdorret sey. Denn so balde Gott der Allmechtige ein Geschlechte herfür ziehen und erhöhen kan | so bald und leichtlich kan ers auch wider herunter rücken und gar verdürren und umbkommen lassen | wie die Historien | so wol in der Bibel | als anderßwo | gnugsam außweisen

1) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte X, 460 ff., besonders 472.

2) Andreas Angelus, Annales marchiae Brandenburgicae. Das ist Ordentliche Verzeichnuß vnd Beschreibung der fürnemsten vnd gedenckwirdigsten Märckischen Jahrgeschichten vnd Historien .... M.D.XCVIII. In verlegung Johan Hartman | Buchführer in Franckfurt an der Oder. S. 129.

und zu erkennen geben. Daß demnach also auff viele Kinder | und auff ein gros Geschlechte nicht zuviel zu pochen und zu trawen ist." Die in der durchsichtigen Anspielung der letzten Worte auf die Verhältnisse im kurfürstlichen Hause zu Ende des 16. Jahrhunderts liegende Befürchtung ist glücklicherweise bisher nicht in Erfüllung gegangen.

Wie steht es nun in Wirklichkeit mit den 19 Markgrafen? Hat es zu irgendeinem Zeitpunkt 19 Askanier in Brandenburg gleichzeitig gegeben?

Die Askanier sind ein bekanntes Beispiel für die oft beobachtete Erscheinung, daß einem raschen Aufblühen eines Geschlechts mit zahlreichen männlichen Mitgliedern ein noch rascheres Verdorren in derselben oder den unmittelbar folgenden Generationen folgt. Jeder, der Familiengeschichten neuerer oder älterer Zeit verfolgt, steht mehr als einmal vor dieser Tatsache. Sie ist nicht auf bestimmte soziale Schichten beschränkt; wir finden sie bei bürgerlichen Familien ebenso wie bei dem landsässigen Adel und den fürstlichen Häusern, bei denen wir sie bei der Natur aller geschichtlichen Überlieferung am genauesten und eingehendsten durch die lange Reihe der Jahrhunderte zu verfolgen vermögen. Eine befriedigende Erklärung dieser Erscheinung gibt es bisher nicht. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob eine solche je erreicht werden wird. Wenn die Allgemeinheit der Erscheinung, ihr Vorkommen auf allen sozialen Stufen zunächst für den biologischen Erklärungsversuch zu sprechen scheint, daß die Fortpflanzungskraft sich durch übermäßige Reproduktion erschöpft habe, so lassen sich dagegen doch gewichtige Einwände erheben. Die moderne Genealogie wird gewiß nicht auf die biologischen Gesichtspunkte und die biologischen Fragestellungen in ihren Erörterungen verzichten sollen, aber sie muß sich klar darüber werden, daß die Anwendung dieser biologischen Betrachtungsweise auf den Menschen als geschichtlich handelndes Individuum zu exakten Ergebnissen nicht führt. Es wird sich eben im wesentlichen immer nur um Fragestellungen handeln, deren Durchdenken unsere Einsicht in die physische Bedingtheit menschlichen Handelns im allgemeinen vertieft, die aber im Einzelfall in der Regel nicht zu einer bestimmten, festen Antwort führen[1]). Neben den biologischen Einwirkungen hat man schon seit längerer Zeit die lange vernachlässigten sozialen Faktoren in ihrer Bedeutung in den Vordergrund gestellt, und je mehr man dem Einfluß

1) Vgl. meine Ausführungen über „Genealogie und Familienforschung als Hilfswissenschaft der Geschichte", Historische Vierteljahrschrift XV (1912), 457 ff.; F. Kern, Zur neuesten Literatur über die Aufgaben der Genealogie, Historische Zeitschrift, 111. Bd., S. 600 ff.

der Umwelt, der Eindrücke und des Beispiels nachgeht, die von den Eltern und überhaupt der Umgebung her auf den jungen Menschen von seiner frühesten Kindheit an einwirken, um so vorsichtiger wird man in der Wertung des biologischen, angeborenen Wesens eines Menschens werden. Die Frage, ob biologische Vererbung oder Gewöhnung, Anpassung an das Vorbild der Umgebung, für die Bildung der einzelnen Individualitäten entscheidend ist, wird vielleicht in mehr und wesentlicheren Punkten, als heute manchem denkbar erscheint, in letzterem Sinne entschieden werden. Namentlich wird vieles, was als besonderer „Familiencharakter" gilt, sich weniger als angeboren, denn als von frühester Jugend an immer von neuem wieder angewöhnt erweisen. Auch bei dem plötzlichen Absterben eben noch zahlreich blühender Geschlechter ist ein Mitwirken nicht biologischer, sozialer Momente in vielen Fällen unverkennbar. Ja, es handelt sich, genau betrachtet, häufig gar nicht um ein Aussterben im biologischen Sinne; nur die legitime, ebenbürtige Fortsetzung bleibt aus, während die natürliche Lebenskraft auch weiter blühende Schößlinge hervortreibt, die nur in der Regel einer genauen Feststellung Schwierigkeiten machen. Die Rücksicht auf die standesgemäße Lebensführung setzt in den höheren sozialen Schichten der legitimen Fortpflanzung mehr oder weniger feste Schranken. Mehr als einmal zeigt die Geschichte fürstlicher Häuser, wie von einer größeren Zahl Brüder mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Hauses alle bis auf einen auf eine ebenbürtige Ehe verzichten, ganz abgesehen davon, daß, je zahlreicher gleichzeitig die männlichen Mitglieder eines vornehmen Geschlechts sind, um so größer unter ihnen auch, schon im Versorgungsinteresse, im Mittelalter der Prozentsatz der Geistlichen zu sein pflegt, die für den offiziellen Stammbaum notgedrungen unfruchtbar bleiben [1]).

Ein bekanntes Beispiel für diese genealogische Erscheinung bilden die askanischen Markgrafen von Brandenburg. Die Erzählung von den 19 Markgrafen spiegelt den starken Eindruck wieder, den ihr üppiges Blühen und rasches Verdorren auf Mitwelt und Nachkommen machte. Wie kam man aber gerade auf die Zahl 19? Ist das nicht eine starke Übertreibung, von der man völlig absehen muß, und gerade ein Beleg für das Ungeschichtliche der ganzen Erzählung? Diese Empfindung drängt sich leicht auf, dürfte aber nicht stichhalten. Frei-

1) Vgl. hierzu die Forschungen von Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Stuttgart 1910 (Heft 63/64 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz).

lich so, wie Entzelt die Geschichte erzählt, stimmt sie weder zu seinem fabelhaften noch zu dem historischen Stammbaum der Askanier. Weder hat es zur Zeit des letzten Ottonen Johann (V.) 1308—1312 (richtig 1317) noch 19 brandenburgische Agnaten gegeben, noch sind diese zahlreichen Vettern alle innerhalb von zwei Jahren dahingeschieden. Hier sind deutlich zwei verschiedene Vorgänge ineinander geflossen, die jeder für sich den Eindruck des überraschenden, menschlicher Berechnung widersprechenden Aussterbens des Geschlechts hervorrufen und diesen in ihrem Zusammentreffen nur gewaltig steigern konnten: die gehäuften Todesfälle, die unter den zahlreichen und überwiegend jugendkräftigen Gebrüdern und Vettern beider markgräflichen Linien seit dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts hinein (bis etwa 1308) aufräumten, sodaß in der Johanneischen Linie noch drei (oder vier), in der Ottonischen Linie gar nur ein einziger minderjähriger Vertreter übrig blieben, und etwa ein Jahrzehnt später der erblose Abgang dieser letzten Markgrafen, von denen zwei (Johann V. und Heinrich II.) noch ganze oder halbe Kinder waren, innerhalb eines Zeitraumes von etwas über drei, oder wenn man, wie das sehr bald geschah, von der kurzen Scheinherrschaft [1]) des nie selbständig gewordenen, obwohl kurz vor seinem Tode für mündig erklärten [2]) letzten

1) So urteilt z. B. R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik I (1913), 63, unter Beziehung auf Voigt, Märkische Forschungen VI, 103 ff., daß Heinrichs Nachfolgerecht, „wie es scheint, nur in der Neumark zur Anerkennung" kam. Sogar der König, dessen Schwestersohn der Knabe doch war, erklärt die Mark für nach Woldemars erblosem Tode dem Reich heimgefallen, M. G. Constitutiones V, Nr. 938 (Belehnung Ludwigs des Älteren, 24. Juni 1324: principatus et marchia Brandeburgensis ac nobilis archicameratus imperii ibidem cum ducatibus Stetinensi et Deminensi, terra Stargardensi, comitatu Wernigerode et omnibus aliis terris, comitatibus et dominiis, que morte clare memorie quondam Woldemari marchionis Brandeburgensis principis nostri karissimi, qui absque heredibus masculis et premissorum feodorum capacibus de medio est sublatus, sicut ipsa in feodum a sacro tenuit imperio, ad nos fuerunt et imperium iure feodi devoluta). Auch die Verleihung der marchia et terra Budesinensis und der Stadt Camentz an Johann von Böhmen, 13. September 1320, hatte er mit ihrer Erledigung durch Woldemars erblosen Tod begründet, M. G. Constit. V, Nr. 589. Vgl. dagegen über Heinrichs I. und Heinrichs II. Reichslehen die Verleihung für Bernhard von Anhalt, 27. September 1320, M. G. Constit. V, Nr. 591 (nächste Anmerkung).

2) Durch König Ludwig den Bayern, seinen mütterlichen Oheim, 18. Juni 1320, M. G. Constitutiones V, Nr. 585 S. 469 f. Am 27. September 1320 war Heinrich bereits tot; der König Ludwig verfügte über die Pfalzgrafschaft Sachsen und die Mark Landsperg, die durch seinen Tod an seine Mutter Agnes gefallen waren, zu gunsten der Grafen von Anhalt, M. G. Constitutiones V, Nr. 591, S. 472 f. Sello, Forsch. I, 150 Anm. 46 nimmt mit F. Voigt, Mär-

Kindes Heinrich II. absieht, von etwas über zwei Jahren (Markgraf Johann V. † im März 1317, 14 Jahre alt[1]); Heinrich I. von Landsberg † im gleichen oder im folgenden Jahre; Woldemar † 14. August 1319 mindestens 38 Jahre alt[2]). Von der Fassung Entzelts muß man also zunächst ganz absehen.

Anders liegt die Sache, wenn wir von dem unbestimmten non multos ante annos Krantzens oder, wie es quellenkritisch das Gebotene ist, von dem entsprechenden brevi prius tempore Heinrichs von Herford ausgehen und einen Zeitpunkt länger vor 1319 suchen, an den gedacht sein könnte. Krabbos leider noch nicht abgeschlossene Arbeiten zur Genealogie der Askanier helfen uns auch schon in ihrem jetzigen Stande zu einem sichereren Urteil, als früher möglich war. Krabbo hat nachgewiesen, daß Markgraf Woldemar nicht erst 1291, wie allgemein ohne zureichenden Grund angenommen wurde, sondern spätestens 1281 geboren ist[3]), und hat weiter die unklare Nachricht der Brandenburgischen Chronik bei Pulkawa über einen Kanoniker Cunecinus als Sohn des am 10. September 1281 verstorbenen Markgrafen Johann II.[4]) überzeugend auf einen in Stendal begrabenen Markgrafen Konrad (II.) gedeutet, der als Sohn Johanns II. durch seine Oheime mit dem Lande Rhinow abgefunden und zwischen 1308 und 1319 gestorben zu sein scheint[5]). Krabbo hat auch bereits in einem vorläufigen Entwurf, der

---

tische Forschungen VI, 115 an, Heinrich II. sei wohl noch vor 27. Juli gestorben. Der junge Heinrich II. kann am 18. Juni 1320 noch nicht 12 Jahre alt gewesen sein, da die königliche Urkunde ausdrücklich den defectus etatis hervorhebt, die Markgrafen aber nach der Angabe Markgraf Woldemars in der Urkunde für Stendal 1310, Riedel, Cod. dipl. Brand. A XV 58, Nr. 75, entsprechend dem sächsischen Rechte, mit 12 Jahren mündig wurden (Johann V. soll die Verbriefung erneuern, cum ad annos pervenerit etati legitime deputatos, id est, cum compleverit duodecimum annum suo cursu), vgl. H. Krabbo, Forsch. XXVI (1913), 213.

1) Nach Pulkawa am 24. März; vgl. Sello, Forsch. I, 172 Anm. 100.

2) H. Krabbo, Das Geburtsjahr des Markgrafen Woldemar von Brandenburg, Forsch. XXVI (1913), 213 ff.

3) Die Frau seines Vaters Konrad, die einzige, von der in der Überlieferung die Rede ist, also vermutlich seine Mutter, Konstanze von Polen, ist Anfang Oktober 1281 gestorben; H. Krabbo, Das Geburtsjahr des Markgrafen Woldemar von Brandenburg, Forsch. XXVI (1913), 213 ff.

4) Riedel, D I, S. 16; Sello in Forsch. I (1888), 129: Hic Johannes reliquit post se filium Cunecinum clericum et canonicum, cui terra Rynowensis tradita fuit ad vite tempora, et eo defuncto ad marchionem devolvitur Woldemarum.

5) H. Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg. I. Markgraf Konrad II. von Brandenburg, Forsch. XXVI (1913), 379 ff.

die Frauen und die zweifelhaften Familienmitglieder fortläßt, die Stammtafel der märkischen Askanier, von manchen Phantasiegebilden gereinigt vorgelegt[1]). Unter Berücksichtigung dieser Nachweisungen Krabbos können wir etwa für das Jahr 1290 in der Mark folgende Askanier feststellen:

I. Johanneische Linie.

a) Söhne des 1266 † Johann I. aus seiner ersten Ehe mit Sophie, Tochter König Waldemars II. von Dänemark († 2. November 1247)[2]):

---

1) Forsch. XXVI (1913), 412; auch auf dem Umschlag der 4. Lieferung seiner Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (München und Leipzig 1914) wiederholt. Viel Material bringt G. Sello in den Erläuterungen zu seiner Chronica Marchionum Brandenburgensium, Forsch. I (1888) 133 ff. Von den älteren vgl. besonders Tafel 73 bei L. A. Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande, Braunschweig 1871 (= Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. I), und die Zusammenstellung in Heffters Namenverzeichnis zu Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis unter „Brandenburg. III. Die Fürsten", Bd. I (1867), S. 192 ff.

2) Über den Todestag Johanns I. s. Krabbo, Reg. Nr. 928; Sello, Forsch. I, 150 f. Anm. 48. Wie der Name Johann in die askanische Familie kam, dafür fehlt es bisher an jedem Anhalt. Zu älteren bekannten Persönlichkeiten dieses Namens, wie Johann Ohne Land von England († 1216), Johann von Brienne, dem Titularkönig von Jerusalem und Schwiegervater Kaiser Friedrichs II. († 1237) oder König Johann I. von Schweden aus Sverkers Hause († 1222), führt keine erkennbare Verbindungslinie. Bei den Welfen, die die Brücke zu dem ersten (Johann Ohne Land) schlagen könnten, tritt der Name erst infolge der Heirat Ottos des Kindes mit der brandenburgischen Mechthild, der Schwester Johanns I., bei dem dritten Sohn dieses Paares, Johann von Lüneburg († 1277) auf; beider Tochter Helene brachte ihn in die sächsische Linie der Askanier an ihren Sohn Johann I. von Lauenburg († 1285), und durch deren mit Burggraf Friedrich III. von Nürnberg († 1297) vermählte Tochter Helene kam er auch zu den Zollern (Friedrichs III. Sohn Johann I. [† 1300], Enkel Johann II., Hauptmann in der Mark 1345 [† 1357]). Gleichzeitig erscheint der Name auch in andern norddeutschen Geschlechtern, wie bei den Mecklenburgern (ebenso unvermittelt Johann I., geb. um 1211, † 1264) und den Schauenburgern (Johann I. von Kiel, Sohn Adolfs IV., geb. 1229, † 1263; hier führt Cohn einen Johann von Adenoys als Gemahl einer Vatersschwester auf). Bei den Wettinern, denen die Mutter Johanns I. von Brandenburg entstammte, hat der Name, soviel ich sehe, vor dem späteren 15. Jahrhundert keinen Eingang gefunden. Für die brandenburgischen Askanier liegt die Lösung des Rätsels vielleicht in der bislang unbekannten Herkunft der zweiten Gemahlin Ottos I., Adelheid (Sello, Forsch. I, 136 Anm. 10), als deren Sohn Krabbo, Forsch. XXIV, 340 Anm. 3 (vgl. Reg. Nr. 421) mit beachtenswerten Gründen den

1. Otto IV. mit dem Pfeil († Ende 1308)[1]), der seit dem Januar 1262 mit Heilwig (Eilika) von Holstein in kinderloser Ehe lebte[2]).
2. Konrad I. († 1304)[3]).
3. Erich, seit 1283 Erzbischof von Magdeburg († 21. Dezember 1295)[4]).

b) Söhne Johanns I. aus seiner 1255 geschlossenen zweiten Ehe mit Jutta, Tochter Herzog Albrechts I. von Sachsen[5]):

?4. Albrecht, zweifelhaft, ob 1290 noch am Leben; er wird nur in der Chronica principum Saxoniae (und bei Pulkawa), und auch hier ohne jede Bemerkung, aufgeführt[6]).

Vater Johanns I., Albrecht II., anspricht. — Über Sophie vgl. Krabbo, Reg. Nr. 634. 713.

1) Über die Zeit seines Todes ist Sello, Forsch. I, 164 Anm. 81 zu vergleichen. Seine Geburt setzt Krabbo, Forsch. XXVII (1914), 418 schätzungsweise ins Jahr 1238. Der Name Otto war bald nach der Mitte des 11. Jahrhunderts von den Orlamündern durch Adelheid, die Tochter des Markgrafen Otto von Meißen († 1067) und Mutter Ottos des Reichen von Ballenstedt († 1123), in das askanische Haus gekommen.

2) Krabbo, Reg. Nr. 872. Gegen Sello, Forsch. I, 144 Anm. 39 ist Krabbo neuerdings wieder dafür eingetreten, daß Otto IV. kurz vor seinem Tode mit der Witwe des am 10. Dezember 1307 ermordeten Wettiner Markgrafen Diezmann, Jutta von Henneberg (=Schleusingen), eine zweite Ehe eingegangen sei, Ungedruckte Urkunden der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. 2. Folge, Exkurs I. Die zweite Gattin Markgraf Ottos mit dem Pfeil, Forsch. XXVII (1914), 415 ff. Doch weist er die Möglichkeit, daß Konrad II. von Rhinow der zweite Gemahl der Witwe Diezmanns war, zu leicht ab. Sicherheit ist also nicht erzielt.

3) Über die Zeit seines Todes vergleiche Krabbo, Forsch. XXVI, 391 f. Der Name Konrad geht zurück auf Johanns I. mütterlichen Großvater, den Wettiner Konrad, Markgrafen der Niederlausitz († 1210).

4) Vgl. Sello, Forsch. I, 145 Anm. 41. Seinen Namen hat er nach seinem mütterlichen Oheim, dem unglücklichen König Erich IV. Plogpenning von Dänemark († 1250). Aus dem dänischen Königshause stammt auch der Name seines berühmteren Neffen Woldemar. Nach Dänemark ist der Name Waldemar aus Rußland gekommen. Wladimir II. von Kiew († 1125) war der mütterliche Urgroßvater Waldemars I. († 1182); siehe meine Übersicht in der Historischen Vierteljahrschrift XV, 484. Durch Agnes († 1329), die Schwester des Markgrafen Woldemar und Gemahlin des Fürsten Albrecht I. von Anhalt († 1316), wanderte der Name weiter in diese askanische Linie.

5) Krabbo, Reg. Nr. 782. 792. 793. 928.

6) M. G. SS. XXV, 479, 29; Riedel, D. I, S. 11; Forsch. I, 124. Cohn und Krabbo, Reg. Nr. 928, nehmen deshalb an, er sei früh gestorben. Aber ob er nicht in ein oder dem andern Albrecht von Urkunden verborgen steckt, die man bisher auf Albrecht III. von Stargard bezogen hat? Ich will keine bestimmte

5. Hermann, am 5. Dezember 1290 vom Papst zum Bischof von Havelberg ernannt († 1291, vor 12. August)[1]).
6. Heinrich I. (Ohne Land), mitregierend seit 1293, seit 1303 Markgraf von Landsberg († 1317?)[2]).

Behauptung in dieser Richtung aufstellen, da ich jetzt der Frage nicht umfassend nachgehen kann, empfehle aber besonders die Urkunde der Markgrafen Otto, Konrad, Albrecht, Johann und Otto aus Freyenstein vom 21. August 1292, Meklenburgisches Urkundenbuch III, Nr. 2180, genauer Prüfung, in der Albrecht III. allein unter lauter Vettern von der älteren Linie erscheinen würde (denn die beiden letzten Johann und Otto sind doch wohl die älteren Söhne Konrads). Nun hat allerdings Albrecht III. sich an den Versuchen zur Wiedereinsetzung des Vatermörders Nikolaus von Werle beteiligt, und das könnte für die Beziehung auf ihn geltend gemacht werden. Dagegen wäre vielleicht zu erinnern, daß ein förmliches Bündnis Albrechts III. mit seinen Vettern Otto (IV.) und Konrad (I.) erst vom 19. November 1292 aus Neubrandenburg datiert, Meklenb. U.B. III, Nr. 2190 (der dominus Bughen hier ist doch wohl der her Bugzlaw von Nr. 2180); aber das steht natürlich der Beziehung von Nr. 2180 auf den Stargarder nicht notwendig im Wege. Doch hat auch K. Koppmann, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte 56 (1891), S. 233 f. an dem Verhältnis beider Stücke Anstoß genommen und Nr. 2180 für unvollzogen oder einen bloßen Entwurf angesehen. Der Name Albrechts ist der alte askanische Stammname und zugleich der seiner beiden Großväter.

1) Krabbo, Forsch. XXVI, 387 Anm. 6, 589 f.; W. Luck, Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, München und Leipzig 1917, S. 216, in den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg demnächst erscheinend. Der Name Hermann läßt darauf schließen, daß seine Mutter Jutta nicht aus der ersten Ehe Albrechts I. von Sachsen mit Agnes von Österreich, sondern aus dessen zweiter Ehe mit Agnes, Tochter des Landgrafen Hermann I. von Thüringen, stammte. Allerdings führte auch schon ein Sohn Albrechts des Bären, der Stammvater des neuen Hauses Orlamünde, das aber zu seinen askanischen Stammesvettern anscheinend keine näheren Beziehungen mehr unterhielt, den Namen Hermann (vgl. dazu das Ende der nächsten Anmerkung).

2) So Krabbo, Reg. Nr. 928 unter Hinweis auf Sellos Einwendungen gegen die Angabe des Chron. monast. S. Clarae (zu Weißenfels) zum 14. Februar 1316, Forsch. I, 149 Anm. 46; Cohn gab 1318 an. Geheiratet hat er erst zwischen 1298 und 1303; Sello, Forsch. I, 149 Anm. 46 (Krabbo, Forsch. XXVII, 417 gibt 1298 an), und zwar die Wittelsbacherin Agnes, die Schwester des späteren Königs und Kaisers Ludwig. Der Name Heinrich kommt bei den Askaniern zuerst bei einem Sohn Albrechts des Bären, der als Domherr von Magdeburg nur selten genannt wird, vor; dann bei seinem Enkel Heinrich (von Gardelegen), dem 1192 gestorbenen Bruder Ottos II. und Albrechts II.; außerdem z. B. bei Bernhards von Sachsen ältestem Sohne Heinrich, dem Ahnherrn der Fürsten und Herzöge von Anhalt. Er ist ihnen wohl durch Verschwägerung vermittelt; z. B. war eine Schwester Albrechts des Bären in erster Ehe mit dem 1128 gestorbenen Markgrafen Heinrich II. von der Nordmark aus dem Stader Hause

c) Söhne ihres ältesten, am 10. September 1281 † Bruders Johann II. von Hedwig, Tochter Nikolaus I. von Werle († 7. oder 9. September 1287)[1]:

7. Konrad II. (Koneke, Cunecinus) von Rhinow († zwischen 1308 und 1319)[2].
8. Johann, zum Bischof von Havelberg postuliert 1290, vom Papst nicht bestätigt († 1292)[3].

d) Söhne Konrads I. aus seiner 1260 geschlossenen Ehe mit Konstanze, Tochter des Herzogs Premislaw I. von (Groß-)Polen († Anfang Oktober 1281)[4]:

9. Johann IV., mitregierend seit 1286[5] († 1305)[6].
10. Otto VII., mitregierend 1290—1297[7].

---

verheiratet gewesen, und Albrechts des Bären väterliche Großmutter hatte nacheinander in zweiter und dritter Ehe die lothringischen Pfalzgrafen (bei Rhein) Hermann (gest. wahrscheinlich 1086) und Heinrich († 1095) wiedergeheiratet, Krabbo, Reg. S. 1.

1) Die Ehe wurde zwischen 1257 und 1266 geschlossen. Über Hedwig von Werle genügt es jetzt, auf Krabbo, Reg. Nr. 925, zu verweisen. Als ihren Todestag gibt den 7. September (VII. idus Sept.) die Chron. princ. Sax. ampl., M. G. SS. XXX, 1, S. 33, 45, den 9. September (V. idus Sept.) die Inschrift im Prenzlauer Dominikanerkloster bei Riedel, Cod. dip. Brand. C. I S. 13, der Wigger in den Jahrbüchern des Vereins für meklenburgische Geschichte L (1885), 226 folgt.

2) Über ihn s. Krabbo, Forsch. XXVI, 379 ff.

3) Krabbo, Forsch. XXVI, 387 und Anm. 6; Luck a. a. O. S. 216.

4) Krabbo, Forsch. XXVI, 215 f.; Reg. Nr. 787. 856. Die Verwandtschaft vierten Grades zwischen beiden Gatten, wegen der Papst Alexander IV. am 19. Dezember 1255 Dispens erteilte, Krabbo, Reg. Nr. 787, ist bisher nicht erklärt worden. Sie dürfte durch Konrads Großmutter, die Wettinerin Mechthild, vermittelt sein, deren Mutter Elisabeth eine Tochter Meskos III. von Großpolen war:

Mesko III., Herzog von Großpolen, † 1202.

Elisabeth, † 1209.	Otto.
2. Gem.: Konrad Markgraf der Niederlausitz, † 1210.	|
|	Wladislaw Odonicz, † 1239.
Mechthild, † 1255.	|
Gem.: 1205 Albrecht II., Markgraf von Brandenburg, † 1220.	Premislaw I., † 1257.
|	|
Johann I., † 1266.	Konstantia.
|	
Konrad I.	

5) Krabbo, Forsch. XXVI, 216 Anm. 3.

6) Zur Zeit seines Todes vgl. Sello, Forsch. I, 165 Anm. 83. Cohn läßt ihn 1302 Hedwig, Tochter Herzog Heinrichs V. von Breslau heiraten, wohl infolge Verwechslung mit Otto (VIII.), s. unten S. 25.

7) Er verschwindet seitdem aus den Urkunden, „vermutlich, weil er ge-

11. Woldemar, mitregierend seit 1302 († 14. August 1319)[1], dessen später (1302/09) geschlossene Ehe mit Markgraf Hermanns Tochter Agnes kinderlos blieb[2].

Der letzte märkische Askanier, Heinrichs I. Sohn Heinrich II., war 1290 noch nicht geboren; seine Eltern waren damals noch gar nicht verheiratet[3].

II. Ottonische Linie.

a) Söhne des am 9. Oktober 1267 † Ottos III. aus seiner Ehe mit Beatrix, Tochter König Wenzels I. von Böhmen und der Staufin Kunigunde († 25. Mai 1286)[4]:

12. Otto V. der Lange († 1298)[5].

---

storben war", Krabbo, Forsch. XXVII, 416 Anm. 4, wo ältere Fabeln abgewiesen werden, auch XXVI, 216 Anm. 3.

1) Über seinen Namen siehe oben S. 21 Anm. 4; über den Todestag Sello, Forsch. I, 173 f. Anm. 106 und III, 611; über sein Alter und den Beginn seiner Teilnahme an der Regierung Krabbo, Forsch. XXVI, 213 ff.

2) Über die Zeit der Vermählung s. Sello, Forsch. I, 167 Anm. 94 und Krabbo, Forsch. XXVII, 417. Nur sehe ich nicht, warum Sello die Ehe erst nach Markgraf Hermanns Tode (1308) geschlossen werden läßt; sicher geschah das geraume Zeit nach dem 5. Februar 1302, wo König Albrecht I. sich verpflichtete, Waldemar binnen 6 Jahren seine Tochter Jutta zur Frau zu geben, Sello a. a. O.

3) Siehe oben S. 22 Anm. 2. Heinrich II. wurde nicht vor 1308 geboren, siehe oben S. 18 Anm. 2.

4) Krabbo, Reg. Nr. 611, 946 (der die Heirat Ottos III. mit Beatrix zu 1233 setzt); Sello, Forsch. I, 151 ff. Anm. 49, der sich zweifelnder einem so frühen Ansatz gegenüber äußert. Das Todesdatum der Beatrix gibt die Chron. princ. Sax. ampl., M. G. SS. XXX, 1, S. 34, 48. Ihr Name geht zurück auf ihre gleichnamige Großmutter, die burgundische Gemahlin Kaiser Friedrichs I. Ihre Mutter Kunigunde hat ihren bis dahin in der staufischen Verwandtschaft ehlenden Namen offenbar von der kaiserlichen Heiligen gleichen Namens erhalten, deren Gebeine König Philipp im September 1201 (E. Winkelmann, König Philipp von Schwaben, S. 237 ff.) in Bamberg feierlich erhob (Annales Marbacenses, ed. H. Bloch, M. G. SS. rerum Germanicarum 1907, S. 74), nachdem Papst Innocenz III. sie am 3. April 1200 heilig gesprochen hatte. Die nach der Heiligen benannte Königstochter dürfte wohl um die Zeit der Bamberger Feier oder bald nachher geboren sein.

5) Über den Todestag vgl. Sello, Forsch. I, 159 Anm. 66. Der älteste Sohn Ottos III., der am 6. April 1244 (Chron. princ. Sax. ampl., M. G. SS. XXX, 1, S. 34, 6) geborene Johann III. (von Prag, dazu Krabbo, Reg. Nr. 690), war schon im April 1268 unvermählt im Turnier umgekommen, Sello, Forsch. I, 155 Anm. 55, Krabbo, Reg. Nr. 953, vgl. 962.

13. Albrecht III. von Stargard († Ende 1300)[1]).
14. Otto VI. der Kleine (Otoko), dankt ab 1286 und wird dann Zisterzienser in Lehnin († 6. Juli 1303)[2]); seine in der ersten Hälfte Februar 1279 in Wien geschlossene Ehe mit König Rudolfs I. Tochter Hedwig war kinderlos geblieben[3]).

b) Söhne Ottos V. aus seiner Ehe mit Jutta, Tochter des Grafen Hermann von Henneberg[4]):

15. Otto (VIII.), urkundlich neben dem Vater 1291 und 1295; er heiratet Hedwig, Tochter des Herzogs Heinrich V. von Breslau, und ist jedenfalls vor dem Vater gestorben[5]).
16. Albrecht, urkundlich neben dem Vater 1291 und 1295 und jedenfalls vor diesem gestorben[6]).
17. Hermann, urkundlich neben Vater und Brüdern schon 1291 († 1308); er heiratet 1295 Herzog Albrechts I. von Österreich, des späteren Königs, Tochter Anna[7]).

c) Söhne Albrechts III. aus seiner 1269 geschlossenen Ehe mit Mechthild, Tochter König Christophs I. von Dänemark[8]):

---

1) Er urkundet noch am 19. November 1300; Riedel, Cod. dipl. Brand. A XII, 284; Sello, Forsch. I, 160 Anm. 67; Krabbo, Reg. Nr. 946 Ende. Nach einer Mitteilung Krabbos bei W. Hoppe, Kloster Zinna (1914) S. 258 Nr. 103 ist er am 4. Dezember 1300 gestorben.

2) Sello, Forsch. I, 157 Anm. 61 (wo pridie nonas Julii in seiner Grabschrift irrig mit 3. Juli wiedergegeben wird). Zu Sellos Annahme, daß Otto VI. zwischen 3. und 17. November 1264 geboren sei, vgl. Krabbo, Reg. Nr. 905.

3) Über den Zeitpunkt der Hochzeit Krabbo, Reg. Nr. 1169.

4) Den Abschluß dieser Ehe setzt Krabbo, Reg. Nr. 992, um 1270 an.

5) Über Otto (VIII.) Sello, Forsch. I, 156 Anm. 59. Über ihn und seine Brüder Albrecht und Hermann s. auch H. Krabbo im 43.—44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H. (1912), S. 93 Anm. 2.

6) Sello, Forsch. I, 156 Anm. 59. Über ihn sagt die Brandenburgische Chronik bei Pulkawa (Riedel D I S. 14; Sello in Forsch. I, 127): item dictus Otto longus genuit Albertum dictum 'biderb-herre', qui moritur iuvenis et eciam in dicto monasterio (Lehnin) est sepultus. Otto VIII. fehlt hier.

7) Sello, Forsch. I, 156 Anm. 59, 164 Anm. 80, 165 Anm. 84. Zu seinem Todestage vgl. Sello, Forsch. III, 611. Seinen Namen hat Markgraf Hermann von seinem mütterlichen Großvater. Über andere Askanier desselben Namens s. S. 22 Anm. 1.

8) Krabbo, Reg. Nr. 978. Die Brandenburgische Chronik bei Pulkawa nennt sie irrig filiam regis Swecie. Ihre Mutter Margareta war die Tochter des pommerellischen Herzogs Sambor II. zu Lübschau und der Mechthild von Mecklenburg, einer Schwester des Fürsten Johann I. von Mecklenburg († 1264).

18. Otto, urkundlich (offenbar erwachsen) 1292[1]), 1295, 1296[2]), tot 25. November 1299[3]).
19. Johann (Henning), urkundlich 1292[4]), tot 25. November 1299[5]).

Markgraf Hermanns Sohn Johann V., der letzte Ottone, wurde erst 1302 geboren[6]).

Für das Jahr 1290 haben wir also mindestens 18 lebende männliche Askanier in der Mark, und, wenn wir, was durch nichts ausgeschlossen wird, den nur dem Namen nach bekannten Sohn Johanns I., Albrecht, mitrechnen, kommen wir genau auf die Zahl 19. Das Alter derselben ist sehr verschieden. Sie verteilen sich auf zwei Generationen in den beiden Linien; der älteste, Otto IV. mit dem Pfeil, hätte nach

---

Doch kommt das kaum für den Namen von Albrechts III. jüngerem Sohne in Betracht, da ja der Name Johann inzwischen bereits im askanischen Hause heimisch geworden war.

1) Meklenburgisches Urkundenbuch III, Nr. 2190 (19. November 1292); Otto noster filius wird hier ausdrücklich von Albrecht III. genannt. Ein urkundliches oder sonstiges Quellenzeugnis für Otto und Johann aus dem Jahre 1284, auf das man nach K. Koppmann, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte 55 (1890), S. 201, schließen könnte, gibt es meines Wissens nicht.

2) Meklenb. U.B. III, Nr. 2352 B (25. August 1295), selbständig urkundend als „iungherre van Brandenborch"; Nr. 2413 (26. September 1296) als Mitregent seines Vaters.

3) Das entnimmt Sello, Forsch. I, 160 Anm. 67, aus der Stiftungsurkunde Albrechts III. für Himmelpfort, die übrigens auch im Meklenburgischen Urkundenbuch IV, Nr. 2582 gedruckt ist, vgl. auch Nr. 2597. Ganz sicher waren die Söhne Albrechts am 5. November 1300 tot, wo Markgraf Hermann als Lehnserbe seines Oheims Albrecht auftritt, Mekl. U.B. IV, Nr. 2636. Auch die Brandenburgische Chronik bei Pulkawa kennt zwei Söhne Albrechts III., qui ambo patre adhuc vivente sunt mortui, aber ohne ihre Namen zu nennen. Die (übrigens auch bei Riedel gedruckten) Urkunden in Anm. 2 und 4 hat Sello nicht angezogen.

4) Meklenb. U.B. III, Nr. 2190 (19. November 1292), Albrecht III. für sich und seine Söhne (nos et dilecti filii nostri), von denen nur Otto mit Namen genannt wird (oben Anm. 1). Am 5. Januar 1292 erhielt der Propst von Brandenburg vom Papst Vollmacht, dem Sohne des Markgrafen Albrecht, Johann, einen Ehedispens zur Heirat mit Euphemia, Tochter Herzog Heinrichs V. von Breslau, zu erteilen; A. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae I (1860), Nr. 190, S. 108; Riedel, Cod. dipl. Brand. B I, 201; Sello, Forsch. I, 160 Anm. 67. Euphemia heiratete später, vielleicht 1300, Herzog Otto von Kärnten, s. Erläuterungen zu Tafel II der Stamm- und Übersichtstafeln der Schlesischen Fürsten von K. Wutke (Breslau 1911).

5) S. Anm. 3.

6) Sello, Forsch. I, 172 Anm. 100; vgl. oben S. 19 und Anm. 2 zu S. 18.

Krabbo die 50 bereits überschritten, die jüngsten können neun oder noch etwas weniger Jahre gehabt haben. Man könnte freilich einwenden, 1290 sei von 1319 reichlich weit entfernt, fast 30 Jahre seien nur mit Mühe noch als „kurze Zeit vorher" zu fassen. Darauf ist einmal zu erwidern, daß in diesem Zusammenhange auch 30 Jahre sehr wohl dem als eine kurze Spanne Zeit erscheinen konnten, der diesen Umschlag der Verhältnisse selber miterlebte. Ferner könnte man darauf verweisen, daß sehr leicht noch einzelne Geschlechtsangehörige, besonders jung verstorbene, uns unbekannt geblieben sein können, daß also auch noch einige Jahre später, bis 1298 oder 1300 etwa, die Zahl 19 wieder erreicht worden sein kann. Das jedesfalls dürfte klar sein: aus der Luft gegriffen, phantastisch ist die Angabe an sich nicht. Mindestens in der Fassung, wie sie Heinrich von Herford aus der Cronica principum und nach ihm Albert Krantz berichten, besteht sie zu Recht. Wenn Krantz ausdrücklich von „adulti ac minores aetate" spricht, so spricht das, als freier Zusatz seinerseits angesehen, ebenso für seine gute Kenntnis der askanischen Genealogie, wie für seine kritische Gewissenhaftigkeit.

Krantz nennt nur die 19 Markgrafen. Heinrich von Herford rühmt von ihnen nach der Cronica principum de Brandenborch noch, daß sie an Ruhm, Reichtum und Macht alle Fürsten Deutschlands übertrafen. Das ist im Munde eines märkischen Geschichtschreibers nicht mehr als billig. Wir brauchen uns nicht daran zu stoßen, daß diese Schilderung mit der Wirklichkeit, wenigstens was die Johanneische Linie angeht, kaum uneingeschränkt in Einklang stehen dürfte. Der Eintritt von mindestens drei Mitgliedern in den geistlichen Stand (Erich, Hermann, Johann), der Versuch, den Sohn Johanns II., Konrad-Koneke, und die Söhne aus der zweiten Ehe Johanns I., namentlich Heinrich von Landsberg — Albrecht wird nicht sicher weiter erwähnt, Hermann wird geistlich — von der Teilnahme an der Regierung möglichst fernzuhalten, lassen darauf schließen, daß man „Reichtum und Macht" der Familie nicht gegen alle Anfechtungen durch immer weitere Zersplitterung für gefeit ansah. Und hier tritt nun Entzelts Darstellung sehr merkwürdig ein: Nicht Ruhm, Reichtum und Macht des Geschlechts kommt nach ihm in der großen Zahl der Glieder zum Ausdruck, sondern die Vielheit ist ein Nachteil: sie „klagten einer dem andern sein unvermögen".

Entzelt war etwa von 1550—1556 Rektor, von 1556—1558 Pfarrer in Rathenow, ehe er nach Osterburg berufen wurde. Sein neuester Herausgeber nimmt deshalb an, er habe die Erzählung von

der Zusammenkunft der 19, der „Landtschawung" auf dem Markgrafenberge aus örtlicher Tradition in Rathenow kennen gelernt und mit dem Bericht bei Krantz verschmolzen. Das mag zuzugeben sein, und man könnte sogar die Tatsache einer „Landtschawung" anerkennen. Allerdings dürfte man sich eine solche schwerlich als Zusammenkunft aller lebenden Markgrafen mit Kind und Kegel vorstellen. Es stünde dann vielmehr so, daß Entzelt eine lokale Überlieferung über einen Askanier-tag zu Rathenow unberechtigt mit der ihm literarisch bekannten Überlieferung von 19 gleichzeitig lebenden Markgrafen verbunden hätte[1]).

Die Klagen über den Nachteil der großen Zahl der Fürsten entsprechen allerdings dem Urteil, das wir heute über die Verhältnisse abzugeben geneigt sind. Die Nachteile, die den Askaniern aus den Teilungen in die beiden Hauptlinien und einzelne Unterteilungen (Rhinow, besonders Stargard) erwuchsen, liegen klar vor Augen (man denke nur an die Ausbreitung der mecklenburgischen Macht durch die Erwerbung Stargards). Das ist aber nicht erst heute, sondern war im 15. und 16. Jahrhundert ebenso deutlich der Fall, wo zudem unter den zollernschen Kurfürsten die Frage einer neuen Teilung der Mark nicht zur Ruhe kommen konnte und diese unter Joachim II. und Markgraf Hans von Küstrin (1535—1571) wirklich eintrat, später unter Johann Georg wenigstens von dem Kurfürsten zu gunsten seiner Söhne dritter Ehe beabsichtigt wurde[2]). Als authentisch dürfte also Entzelts Bericht in dieser Hinsicht nicht gelten, dagegen vielleicht als Zeichen davon zu beurteilen sein, was man später in den Kreisen der Untertanen von solchen Teilungsplänen des Landesherrn hielt.

Ich glaube, auch dieses Beispiel zeigt uns, daß die ältere märkische

---

1) Darin folgt ihm z. B. L. v. Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte. Buch I, Kap. 3 (Sämtliche Werke, 2. Gesamtausgabe 25/26, S. 50), indem er nur den Zeitraum von 2 Jahren fortläßt und die Zusammenkunft, die er übrigens nur mit „man sagt" einführt, in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverlegt. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk[6] (Berlin 1915) S. 45 gibt Entzelts Auffassung, aber etwa denselben Zeitansatz, wie er oben versucht wurde: „Damit war die ruhmreiche Dynastie der Askanier erloschen, die noch vor einem Menschenalter so viele lebende Markgrafen nebeneinander (die Überlieferung spricht von 19!) aufzuweisen hatte, daß man glaubte, das Land könne sie nicht alle ernähren".

2) Hierzu ist jetzt H. v. Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, München und Leipzig 1915 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg) zu vergleichen. — Die Söhne Johann Georgs aus dritter Ehe sind erst nach dem Erscheinen von Entzelts Chronik geboren.

Geschichte nicht immer so stumm und schattenhaft gewesen ist, wie sie dem modernen Menschen zunächst erscheinen mag. Es mag uns auch daran erinnern, daß die Trümmer, die von einer ehemals reicheren und lebendigen Überlieferung hie und da verstreut sind, bei richtiger Behandlung manchen brauchbaren Baustein für einen Neubau abzugeben vermögen. Ich möchte wünschen, daß die sinnige und liebevolle Art, mit der Krabbo die Geschichte der älteren Askanier umfaßt hat, einen Ansporn gibt, in dieser Richtung weiterzubauen. Die Sammlung der Reste märkischer Geschichtschreibung des Mittelalters in einer allen Freunden der heimischen Vergangenheit leicht erreichbaren, den modernen kritischen Anforderungen entsprechenden Ausgabe wird dem sehr förderlich sein. Daß in ihr von Auszügen verlorener Quellen nicht nur die der Brandenburgischen Chronik bei Pulkawa oder der Zwickauer Zusatz zur Sächsischen Weltchronik, sondern auch die Reste der Cronica principum bei Heinrich von Herford und vielleicht noch einiges andere Berücksichtigung zu finden haben, ist bei der Eigenart der Reste der märkischen Überlieferung wohl selbstverständlich. Es handelt sich hierbei ebenso sehr und mehr noch um die Sammlung der in mannigfachen Ableitungen zerstreuten Trümmer einer nur sehr teilweise auf uns gekommenen Literatur, als um die bloße Herausgabe noch selbständig vorliegender Schriften. Sello ist auf diesem Wege mutig vorangegangen, und seine Arbeit, die als Quellenedition ein recht eigentümliches mixtum compositum darstellt, ist heute wegen der Fülle des in ihrem Kommentar beigebrachten Materials noch unentbehrlich für alle Studien, die sich mit dem askanischen Markgrafenhause beschäftigen. In dieser Hinsicht hat er wahrhaft fruchtbare Arbeit geleistet. Aber als Herausgeber, sofern er das sein wollte, ist er weit von dem zu erreichenden Ziel entfernt geblieben, ja, ganz fehlgegangen. Daß bei der neuen Sammlung auf dem von Sello eingeschlagenen Wege eines geschlossenen Rekonstruktionsversuches einer einheitlichen, möglichst vieles umfassenden Urquelle fortzufahren ist, darf mit Fug bezweifelt werden. Es wird neben selbständigen Schriften alles (und doch wohl mit Einschluß der nekrologischen und ähnlichen Notizen) zu sammeln sein, was an mittelalterlichen Aufzeichnungen auch aus späten Bearbeitungen zu gewinnen ist; das Gesammelte ist dann aber einfach in der Form und in dem Zusammenhang vorzulegen, wie es sich uns von selber darbietet. Eine Quellenausgabe hat das Bild wiederzugeben, das sich in unserer Überlieferung letztlich erreichen läßt, und darf nicht zur Illustration mehr oder weniger subjektiver Hypothesen werden. Andererseits natürlich sind Quellen wie die Sächsische Fürstenchronik (Chronica principum Saxoniae) und die

erweiterte Sächsische Fürstenchronik (Chronica principum Saxoniae ampliata), die Sello ihres nicht speziell brandenburgischen Bestandes beraubte, vollständig im unverkürzten Wortlaut aufzunehmen. Daß diese Gabe den Freunden der märkischen Vergangenheit bald und von berufener Hand geschenkt werde, mit diesem Wunsche sei dieser kleine Beitrag geschlossen.

II

Friedrich Wilhelm I. und das preußische Beamtentum

Von

A. Kamp

Im 17. und 18. Jahrhundert tragen die Bezeichnung „Beamter" die königlichen Domänenpächter oder Amtmänner. Sie sind in der Hauptsache Gutspächter und üben nur im Nebenamte gerichtliche und polizeiliche Befugnisse aus. Die Personen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, gehen damals unter dem Namen „Zivilbediente". Es scheiden also die anderen mit einem öffentlichen Amte bekleideten Personen wie Pfarrer, Lehrer, auch Offiziere, aus. Sie gehören nur im weiteren Sinne zu den Beamten (Schmoller, Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. Preußische Jahrb. 26, S. 270), und besonders die beiden ersten Kategorien tragen zum mindesten noch ebensosehr den Charakter gutsherrlicher als staatlicher Angestellter.

* * *

Im Zeitalter des Absolutismus war es selbstverständlich, daß die Anstellung der Beamten ganz in den Händen des Königs selbst lag. „Keine Bedienung soll vergehben werden als die ich selber vergehbe," befahl Friedrich Wilhelm I. in einer Instruktion an den Geheimen Staatsrat [1]).

Was für eine Vorbildung wurde für die verschiedenen Stellungen verlangt? Die Richter und Advokaten mußten auf einer Landes-

1) Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausg. von der Königl. Akademie der Wissenschaften (zu Berlin). Abteilung: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. II, 29. (Alle Fußnoten beziehen sich, falls nicht anders vermerkt, auf die Acta Borussica.)

universität studiert haben[1]). Baten sie dann um Anstellung, so hatten sie zunächst eine Proberelation[2]) nach „dem behörigen Stilo" zu verfertigen, um ihre Kapazität in theoria et praxi[3]) nachzuweisen. Diese „Relatio pro statu" mußten sie „dem Collegio, woraus die Acta genommen sein, in pleno consessu" vorlesen[4]), worauf sie zur mündlichen Prüfung zugelassen wurden. Jedoch waren die Examina nicht unbedingt ausschlaggebend. Oft wurde jemand trotz einiger Ausstellungen, die man an ihm zu machen hatte, angenommen, so ein Bismarck, weil „Referens gute fundamenta in jure gezeiget" und die Examinatoren und das Kammergericht der Ansicht waren, daß er „durch ferneren Fleiß, was in praxi noch abgehet, ersetzen werde"[5]).

Nicht vorgeschrieben war juristisches Studium für höhere Kommunalstellen. Die Stadt Duisburg z. B. hatte zwei unstudierte Bürgermeister, über die nie geklagt worden war. Die klevische Kammer bat, den Hofgerichtsrat Türck zum Oberbürgermeister zu ernennen, der studiert hatte und obendrein noch 300 Taler an die Rekrutenkasse zahlen wollte. Der König bemerkte am Rande des Gesuches: „Wen[n] turk 1200 Rthlr. zahl[t an die] Recru[tenkasse,] guht, sonst Plat abweißen. Die leutte, die nit gestudiret haben, sein idiotten[?] Also ich auch iediotte[?] Ich werde iediotten Paciencia!"[6])

Die Ansprüche an die Verwaltungsanwärter waren nicht bestimmt umgrenzt. Universitätsstudium war nicht erforderlich, wenn auch schließlich das Endergebnis des Entwicklungsprozesses war, daß auch die Kammerreferendare oder Auskultatoren an einer Landesuniversität staatswissenschaftliche Vorlesungen gehört haben mußten. Der Kriegs- und Domänenrat mußte „solide und ein perfekter Wirth" sein und danach streben, die Landwirtschaft von Grund auf zu verstehen[7]). Der König schätzte „die Ökonomie" mehr als die Juristerei und riet deshalb dem Minister Görne, einen von seinen Söhnen zur Ökonomie „abzurichten"[8]). Recht drastisch drückte er diese Vorliebe einmal so aus: „Sollen exa[minieren,] ob er verstandt und guhten kop hat hat er

1) L. Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preuß. u. deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1887, S. 158 ff.

2) Über die Beschaffenheit einer solchen siehe den Erlaß an das Kammergericht IV. 2, S. 332.

3) IV. 2, S. 310.

4) Siehe die Prüfungsordnung für alle Justizanwärter, V. 2, S. 370 ff.

5) IV. 2, S. 331 und ähnlich IV. 2, S. 291.

6) V. 1, S. 543.

7) V. 2, S. 228 f.

8) V. 2, S. 778.

das soll er in kur Mer: [= kurmärkischen] kris Do: kamer [= Kriegs- und Domänenkammer] zuhöhrer sein und soll sich darin habilitieren ist es ein Dumer Deuffel sollen Jhn in die klevi[sche] Regi[erung zum] Raht machen Dazu ist er guht genug" [1]). Nicht selten prüfte der König selbst, ob der Anzustellende „einen geschickten, artigen Kopf" hatte [2]).

Eine Schranke zwischen Subalternen und höheren Verwaltungsbeamten gab es bei der Beförderung nicht. Das zeigt eine Menge Beispiele [3]).

Wie schon zur Zeit des Großen Kurfürsten die Ansicht herrschte, daß man es einer Sache nicht ansehe, „ob sie mit adeligem oder bürgerlichem Geblüt tractiret ist" [4]), so hat auch Friedrich Wilhelm I. den Adel bei Anstellungen nicht bevorzugt, am wenigsten in der Verwaltungslaufbahn [5]). Als ein Zeichen höherer Einschätzung darf man auch nicht die Erhebung von bürgerlichen Beamten in den Adel ansehen, die nur eine Folge der damaligen gesellschaftlichen Anschauungen war [6]). Ja, im Gegenteil, es war eine direkte Verspottung des Adels, wenn er den Hofnarren Gundling zum Freiherrn machte [7]). „Naissance" unterschätzte er zwar nicht, wie er selbst sagte; der zu Ernennende mußte aber auch noch andere „ansehnliche Qualitäten und sonderbare Fähigkeiten" besitzen.

Der König mißtraute dem Adel und fürchtete gerade bei ihm Vetternwirtschaft. Um das Cliquenwesen zu brechen, um sich ein einheitliches Beamtentum zu schaffen, das gut klevisch und zugleich gut preußisch war, das, frei von aller Lokalpolitik, die Interessen des Gesamtstaates vertrat und der Kitt für alle die zerstreuten Landesteile werden sollte, kümmerte er sich durchaus nicht um das Indigenatrecht der Stände der einzelnen Territorien. Keiner sollte vom Generaldirektorium für eine Stelle bei den Provinzialbehörden vorgeschlagen werden, der aus der betreffenden Provinz gebürtig war [8]). Graf

1) IV. 1, S. 392 f.

2) V. 1, S. 276.

3) Wilh. Naudé, Zur Gesch. des preuß. Subalternbeamtentums (Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 18, S. 369—373.

4) Schmoller, Der preuß. Beamtenstand, S. 151.

5) Man vergleiche die Zusammenstellung bei Schmoller, Beamtenstand, S. 162 f.

6) Ebenda, S. 163.

7) Friedr. Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. 3 Bde. nebst Urkundenbuch (2 Bde.). Potsdam 1834 f.

8) III, S. 578.

Truchseß von Waldburg, der tüchtigste Mitarbeiter des Königs bei der Reorganisation Ostpreußens, drang nicht mit seinem Vorschlage durch, die Stellen in Preußen dem eingeborenen Adel vorzubehalten; denn das hieße Böcke zu Gärtnern machen [1]). Als ein Bismarck sich für die Ernennung seines Sohnes zum altmärkischen Obergerichtsrat verwandte, erging die Antwort: „In der alte Mark will ich keine alte Merker amPlogieren Den[n] sie mir im allen ungehorsahm und Komisahris gegen Ihren Landes herrn sich aufführen" [2]). Beschwerten sich die Stände — Klagen über Verletzung des Indigenatrechtes kehren in ihren „gravamina" immer wieder — so kümmerte sich der König nicht darum [3]) oder verlieh auch schon selbst das Indigenat [4]), wenn nicht die Stände dem neuen Beamten die „Qualification der Eingeburt" [5]) gaben und ihn durch ein „Diploma juris indigenatus" förmlich in ihren Stand aufnahmen [6]).

Daß die Franzosen, deren Eltern sich in den königlichen Landen niedergelassen hatten, bei der Stellenbesetzung die Rechte der Landeskinder besaßen [7]), war nur gerecht.

Im Beamtendienste verfolgte der Regent eine ähnliche Tendenz wie bei seinen Offizieren, nämlich zu verhindern, daß die jungen Leute außer Landes gingen, um in den Dienst einer fremden Macht zu treten, wie es damals noch vielfach Sitte war; denn „der könig von Preußen ist so guht als könig in Frankreich also kan der Junge Mens[ch] wohll sein[em] herrn dienen und Menagirn das unnütze geldt ausgehben" [8]).

Ein Fortschritt auf dem Wege zur Gleichberechtigung aller Bekenntnisse war es, wenn der König anordnete, die Beamten sollten reformierter oder lutherischer Konfession sein, während noch der Große Kurfürst in seinem politischen Testament vom Jahre 1667 unbedingt Reformierte vorgezogen wissen wollte und ausländischen Glaubens-

1) II, S. 135.
2) III, S. 473.
3) Einer von den vielen Fällen I, S. 397.
4) H. Iwanowius, Die Vernichtung des ständischen Einflusses und die Reorganisation in der Verwaltung in Ostpreußen durch Friedrich Wilhelm I. Teil I, Progr. Königsb. 1894, S. 28.
5) So nennen es einmal die clevischen Landstände IV. 1, S. 395.
6) Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. Zeitschr. für preuß. Gesch. u. Landeskunde. Bde. 8, 10, 11, 12.
7) III, S. 89.
8) III, S. 684.

brüdern den Vorzug vor lutherischen Landeskindern gab [1]). Den Katholiken waren nach einem Vertrag mit dem Kaiser nur die zurzeit ihnen gehörigen Stellen zu lassen [2]). Sie wurden von der Anstellung vor allem ausgeschlossen, wenn politische Bedenken mitsprachen, wie bei der Stelle des Stadtrentmeisters in Rees, „weil derselbe" — so berichtet die klevische Kammer — „dadurch Gelegenheit bekommen würde, dem Kurfürsten von Köln, welcher das Amt einzulösen suchet, allerhand dazu dienliche E. K. M. nachtheilige Nachrichten in die Hände zu spielen" [3]). Und ähnlich ging es ein zweites Mal in derselben Stadt [4]).

Schien nach Berücksichtigung aller besprochenen Umstände der Bewerber geeignet, so wurde er noch nicht sofort mit Gehalt angestellt. Er wurde einem älteren Beamten zugeteilt mit der Anwartschaft auf dessen Posten bei eintretender Vakanz. Jahrelang konnte er noch warten „sonder tractament biß wan die alte abgehn" [5]).

Endlich erhielt er dann seine Bestallung, nach der er seinem Herrn versprechen mußte, ihm zu dienen „mit allem ersinnlichem Fleiße, Treu und Dexterität, wie es die Raison, Unser Interesse und das Aufnehmen des Landes erfordert" [6]), ferner alle Staatsgeheimnisse „bis in seine Grube verschwiegen zu halten" [7]). Durch einen Diensteid gab er sich dem Dienste des Königs ganz hin, der von seinen Beamten verlangte: „man mus den Herren mit Leib und lehben mit hab und guht mit erh und gewißen [dienen] und alles daran sehtzen als die sehligkeit die ist vor gott aber alles das ander mus mein sein" [8]). Gleichzeitig erfolgte die Aufforderung, sich mit der Rekrutenkasse [9]) abzufinden.

Wie ich schon oben bemerkt, dienten die Anfänger, z. B. die Kammerauskultatoren und Gerichtsauditoren, jahrelang „auf Exspektanz", ohne Einkommen, wenn es ihnen nicht gelang, Sporteln zu erhalten.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts waren die Besoldungsverhältnisse der Beamten noch nicht so fest geregelt wie heute.

---

1) Küntzel und Haß, Die politischen Testamente der Hohenzollern, Bd. I, S. 44 u. 48.

2) Max Lehmann, Preußen u. die kathol. Kirche seit 1604, I, S. 442.

3) IV. 2, S. 290.

4) Acta Bor., Ergänzungsband, S. 251.

5) III, S. 684, Anm.

6) So ungefähr lautet, neben den Sondervorschriften für jedes einzelne Amt, der gemeinsame Inhalt der Bestallungsurkunden.

7) I, S. 323.

8) II, S. 128 f.

9) Siehe darüber S. 41 f. der Arbeit.

Es war das zum Teil eine Folge der früheren Zahlung des Gehalts in Naturalien, die man aus den großen königlichen Domänen zog. Friedrich Wilhelm I. war zwar bemüht, diese Besoldungsart abzuschaffen. Aber der gute Vorsatz scheiterte oft an den schlechten Finanzverhältnissen der königlichen Kassen. „Ich bin vor die Natura, weill ich es nit zu gelde machen kan", schrieb er, als das Generaldirektorium dafür eintrat, den Beamten „etwa den 4. Teil an Gelde, die übrigen 3/4 an allerhand Deputat als Roggen, Gersten, Hafer, Brennholz reichen zu lassen" [1]). So gewährte er noch dem Erbtruchseß Grafen zu Waldburg in Ostpreußen auf seine Bitte um Zulage ein Deputat von je zwölf Hirschen, Rehen und Schweinen, zwanzig Hasen, vierzig Hühnern und dreißig berlinischen Haufen Holz [2]), nicht gerade viel, wenn man von Waldburg vier Wochen später hören kann, er habe den größten Teil seines Vermögens in des Königs Diensten verbraucht [3]). Eine solche Zahlungsart in Landesprodukten usw. mußte aber zu Mißständen führen; denn die Preise schwankten, und leicht konnte es dabei zu Unterschleifen kommen [4]).

Recht kärglich waren oft die Gehälter [5]), besonders die der mittleren Beamten, so daß der Ausdruck „travailler pour le roi de Prusse" für schlechte Besoldung sprichwörtlich geworden war. Wenn auch infolge des Drängens des Königs eine größere Pünktlichkeit und Sicherheit in das Auszahlungswesen kam, so wird doch selbst bei der größten Einschränkung ein Auskommen oft unmöglich gewesen sein, und der gute Rat, den der Herrscher einmal dem Präsidenten von Borcke gibt: „Ihr müsset nach Meinen Maximen Eure Ausgaben nach Eurer Einnahme regulieren" [6]), wird oft genug kaum ausführbar gewesen sein. Die Regierung von Hinterpommern z. B. bemerkte in einem Gutachten,

---

1) IV. 2, S. 252 ff.

2) III, S. 208 f.

3) III, S. 216 ff. Der König gewährte ihm allerdings auf diese erneuten Vorstellungen hin ein Geschenk von 10 000 Talern.

4) Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburg-preußischer Herrschaft von 1648—1713. Hannover u. Leipzig 1894, S. 126; ferner Hintze in der Einleitung zu den Acta Bor. I, S. 123.

5) Über ihre Höhe siehe Schmoller, Beamtenstand, S. 549 f.; ferner die ausführliche Gehaltstafel für die Magdeburger Kammer V. 2, S. 867 ff., für die Bedienten im Jahre 1723 bei Förster I, S. 179—190; endlich die Bemerkungen von Hans Goldschmidt, Miszellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16.—18. Jahrh. Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, VIII. Bd., 1910, S. 548 ff.

6) V. 1, S. 600.

die Gehälter eines Sekretärs und eines Registrators könnten unmöglich zur Schaffung einer dritten Stelle, die ohne Erhöhung der Ausgaben eingerichtet werden sollte, herabgesetzt werden, „wo sie nicht crepieren sollten“ [1]). Oft klagte der König über die schlechten Zeiten und wies Bitten um Gehaltssteigerung mit der Bemerkung zurück: „Ich habe itzo kein geldt“ [2]), „wo nichts ist, da ist nicht“ [3]), oder „wer von Neue tractamenten spricht den halte ich vor ein hundspfot“ [4]), wohl auch mit der Drohung, das ganze Kollegium nach Spandau auf Festung zu schicken, wenn man ihm noch einmal mit solchen Gesuchen komme [5]). Er wollte Beamte haben, die mehr der Ehre halber als wegen der Besoldung dienten [6]). Der Mindener Kammerpräsident, der um freie Wohnung in einem früheren Amtsgebäude einkam, soll „in den kop sich eindrucken lassen das die kri[g]s Cassa und Dome [Domänen=] Cassa alle beide den König sein“ [7]). Das Einkommen der preußischen Bedienten wurde nicht erhöht; denn „sie leben vors halbe geldt [im Vergleich zu den Kurmärkern] und bringen nits ein Die Merck[er] sich toht arbeitten knap auskommen müßen und dem König den Beuttel füllen“ [8]). Wem sein Gehalt nicht genügte, der konnte ja abgehen, „maßen Sie [S. Kgl. Majestät] hundert andere Subjecta davor wiederbekommen können, wenn Sie es verlangeten“, wie es in einer Kabinettsorder an das Generaldirektorium heißt [9]). Eine Gehaltserhöhung war eine ganz besondere, seltene Belohnung und Auszeichnung, wie aus einem Vorschlag der vorbenannten Behörde hervorgeht [10]).

Schon der Große Kurfürst hatte in seinem politischen Testament [11]) seinem Nachfolger König Friedrich I. geraten, die Beamten auskömmlich zu besolden, um sie vor Bestechlichkeit zu hüten. Doch dieser kümmerte sich nicht darum und ließ ruhig zu, daß die Oberbeamten ihren Säckel füllten, während ihre Untergebenen darben mußten. Der Minister Wartenberg hatte durch Vereinigung vieler Ämter in seiner Person ein Einkommen von 123 000 Talern! Doch die Hauptmasse der Beamten war erbärmlich daran und wurde direkt dazu gedrängt, sich auf allerhand mehr oder minder ehrliche Weise Nebeneinkünfte zu verschaffen. So zogen z. B. die Richter einfach die Prozesse in die Länge, um mehr Gebühren [12]) herauszuwirtschaften. Unter Friedrich Wilhelm I. war es hierin ja schon besser geworden, da sein Bestreben

1) I, S. 663. 2) Acta Bor. passim. 3) IV. 1, S. 221.
4) IV. 1, S. 550. 5) V. 2, S. 477. 6) III, S. 647.
7) IV. 1, S. 430. 8) V. 1, S. 32. 9) IV. 2, S. 341.
10) V. 2, S. 477. 11) Küntzel und Haß, a. a. O. I, S. 48.
12) Eine Sporteltabelle der Mindener Regierung siehe V. 1, S. 188 ff.

dahin ging, die Einkünfte genau festzusetzen. Doch auch unter ihm waren die Klagen über schlechte Besoldung endlos [1]), und immer wieder wurden die Bittsteller vom König auf später vertröstet [2]).

Dabei waren allen Kammerbedienten Nebenbeschäftigungen verboten [3]): „Wenn sie ihre funcion treul: versehen wollen, haben sie alle hände voll" [4]). Geschenke anzunehmen war nicht erlaubt [5]).

Einen rechtlichen Anspruch auf sein Gehalt hatte man nicht. Jederzeit konnte es herabgesetzt werden. Eine allgemeine Gehaltsherabsetzung führte der König selbst bei seinem Regierungsantritt durch [6]) und riet auch seinem Sohne, dasselbe zu tun; er solle „bey die herren Ministris anfangen als zum exempell wer 50 th. Monatl: hat den setzet auf 35 th. bis 30 th." und so fort. Zeigten sie sich im Laufe des Jahres fleißig, „so müßet Ihr einige zu Ihre tractamenter zulegen dadurch Ihr die leutte obligacion an eure Person haben werden und dadurch mehr und mehr treue Diener schaffen werdet". Nur die Offiziere und Soldaten sollte er von dieser Verkürzung ausnehmen; andernfalls drohte er, ihm seinen väterlichen Segen zu entziehen und den Fluch Gottes auf ihn herabzurufen, auf „das es euch so gehhe wie Absalom" [7]).

Eine derartige Bevorzugung der Angehörigen des Heeres ist in einem Militärstaat, wie es Preußen damals war, erklärlich. Sie trat auch bei anderen Gelegenheiten zutage. Offiziere hatten Stellen inne, die nach unserem heutigen Empfinden rein beamtlicher Natur waren. Sie konnten sich allerdings die Vorkenntnisse für diese Beamtenstellung schon bei der Heeresverwaltung erwerben, da letztere eng mit allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens zusammenhing. Der aktive General Grumbkow war zugleich Finanzminister [8]). Offiziere saßen in Stadtausschüssen, beaufsichtigten die Finanzen der Städte, redeten ein Wort mit bei der Festsetzung der Brot-, Bier- und Fleischpreise, bei Brunnen- und Feuersachen, bei Anweisung der Baustellen usw. [9]) In gemischten Ausschüssen führten sie den Vorsitz [10]).

Da die Berührungsflächen zwischen Zivil und Militär in jener Zeit noch sehr groß waren — die Soldaten lagen z. B. nicht in

---

1) Vgl. die obigen Beispiele, die Vorstellung der preußischen Regierung III, S. 425 f. und den Bericht des österreichischen Gesandten I, S. 442.
2) Z. B. III, S. 201. 3) IV. 1, S. 760. 4) III, S. 520.
5) I, S. 646. 6) Acta Bor. passim.
7) Küntzel u. Haß I, S. 73. Acta Bor. III, S. 445 f.
8) Ähnliche Fälle verzeichnet Schmoller, Beamtenstand, S. 153.
9) V. 2, S. 200. 10) V. 2, S. 5 f.

Kasernen, sondern in Bürgerquartieren —, so ergab sich von selbst ein Eingreifen des militärischen Kommissars in die städtischen Angelegenheiten.

Interessant und bezeichnend für die Einschätzung der Offiziere ist ein Vergleich des letzten Rangreglements Friedrichs I. vom 16. November 1708 mit dem seines Nachfolgers vom 21. April 1713 [1]). Die Oberhofämter strich der sparsame, dem Prunke abholde Landesvater mächtig zusammen. Der erste Beamte dem Range nach, der Oberkämmerer, erschien auf der neuen Liste überhaupt nicht mehr, der Obermarschall wurde von der dritten auf die vierte Stelle herabgedrückt, der Grand-Maître de la garderobe von der vierten auf die siebente. Dagegen rückte der Generalfeldmarschall an die erste Stelle, der General der Kavallerie und Infanterie von der sechsten zur dritten, der Generalleutnant von der siebenten zur fünften, der Generalmajor gar von der achtzehnten zur neunten.

In Straffällen entging ein aktiver Soldat leichter der ihm zustehenden Strafe. So hatte ein Musketier 6000 Taler gestohlen. Er war vom Kriminalkollegium zum Galgen verurteilt worden. Sein General wollte den langen, wohlgebauten Mann nicht verlieren und wandte sich an den König. Dieser ließ die Richter zu sich rufen. Als sie sich rechtfertigen wollten, schlug er dem einen mit seinem Stock ein paar Zähne aus. Die anderen trieb er mit blutigen Köpfen die Treppe hinunter. Von einer Bestrafung des Diebes aber hören wir nichts [2]). Im Gegensatz dazu achte man späterhin [3]) auf die harten Bußen der Zivilbedienten.

Wurden Soldaten infolge Krankheit oder Alters dienstuntauglich, so hielt es Friedrich Wilhelm für eine heilige Pflicht, für ihr Unterkommen in den Verwaltungen zu sorgen [4]), weil es „in der That ... unbarmherzig sein würde, sich derselben, so ihre gesunde Gliedmaßen vor den Feind verloren, nicht anzunehmen", wie er als Kronprinz einmal an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau schrieb [5]). Unteroffiziere und Gemeine wurden Boten [6]), Polizeiausreiter [7]), Tor-

1) I, S. 410 ff.; ferner S. Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrh. bis in die Gegenwart (unvollendet). Berlin 1874—1884, Bd. III, S. 6 f.

2) Beneckendorf, Karakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelms I. 7. Sammlung. Berlin 1788, S. 31 ff.

3) Besonders S. 46 ff. der Arbeit. 4) III, S. 578.

5) Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau. Ergänzungsband der Acta Bor., S. 2.

6) I, S. 593. 7) IV. 2, S. 152 f.

schreiber[1]), Kanzlisten[2]). Ein Fähnrich wurde Steuereinnehmer[3]), ein Regimentsauditeur Steuerrat[4]). Ein Regimentsquartiermeister wurde ebenfalls Steuerrat[5]), ein zweiter auf die Fürsprache des Fürsten Leopold Postmeister in Halle[6]). Und das alles geschah durch persönliche Entscheidung des Königs, der immer wieder den Unterbehörden die Anstellung altgedienter Soldaten einschärfte[7]).

Ebenso stark wie das Gefühl der sittlichen Pflicht der Fürsorge wird beim König auch wohl das Voraussetzen unbedingten Unterordnens bei diesen an strengen Gehorsam gewöhnten Leuten mitgesprochen haben und der Wunsch, militärischer Geist möge das Beamtentum durchdringen. Die Liste dieser Militäranwärter führte ein Offizier[8]). Damit lag also tatsächlich der ganze Subalternbeamtenstand in den Händen eines Militärs. Die Soldaten wurden oft derart bevorzugt, daß Klagen an den König kamen. Dieser sagte einmal in einem Briefe an den alten Dessauer: „Lehmann [und] Bube (zwei Beamte) mir in die augen gesaget sie wehren mir feindt Die Resons sey weill ich alle beste dinster soldahten gehbe und ich keine gelerte estimirte[9])."

Jeder Beamte hatte am Ort seiner Tätigkeit zu wohnen. Diese Residenzpflicht war nicht zum geringsten eine Folge der damaligen Steuerpolitik. Lebte der Bediente auf dem Lande, so wurden die Akziseeinnahmen der Städte geringer. Daher befahl Friedrich Wilhelm I., alle, „welche von uns salariret werden", sollten in akzisbaren Städten wohnen, soweit es ihr Dienst erlaubte[10]). Nur wer kein Tractament bekam, durfte innerhalb der Landesgrenzen wohnen, wo er wollte[11]). Ein Landrat aber, der in seinem Dorfe in Sachsen wohnte, wurde entlassen; denn der König „will keine bedinte haben die die Mantell auf beiden schultern tragen"[12]).

Wollte ein Beamter seine Stadt verlassen, so hatte er des Herrschers „Selbsteigenhändige Erlaubniß"[13]) einzuholen. Ohne sie sollte z. B. „kein kamer geritsraht aus Berlin schlafn"[14]). Für die Zeit des Urlaubs wurde das Gehalt gesperrt; denn wer nicht arbeitete, sollte auch nichts verdienen. Der Resident Burchard in Hamburg hatte sich vor der Pest nach Berlin geflüchtet: Sein Gehalt lief nicht weiter[15]).

---

1) V. 2, S. 8. 2) IV. 1, S. 520. 3) II, S. 295.
4) V. 1, S. 789. 5) V. 2, S. 246 f. 6) Ergänzungsbd. S. 476.
7) z. B. IV. 2, S. 511 u. V. 2, S. 7. 8) Isaacsohn S. 184.
9) Ergänzungsbd. S. 154. 10) III, S. 222 ff.
11) V. 2, S. 702. 12) IV. 1, S. 207.
13) III, S. 526. 14) IV. 1, S. 759.
15) I, S. 566.

Meist wurde der Urlaub überhaupt gar nicht gewährt. Der Vizedirektor Krautt hatte auf sein Ansuchen zwei Monate Ferien erhalten, um seine Gesundheit wiederherzustellen. Doch nachträglich nahm Friedrich Wilhelm seine Einwilligung zurück und befahl ihm, seinen Abschied einzureichen [1]).

Über Dienstreisen hatten die Räte genau Buch zu führen. Auf ihren Fahrten durften sie den Domänenpächtern nicht zur Last fallen, mußten vielmehr alles genau bezahlen [2]). Sie sollten auch den Leuten nicht durch übermäßiges Fordern von Vorspanndiensten beschwerlich werden. Deshalb rügte es der Regent in einer Kabinettsordre an die Kurmärkische Kammer, daß ein junger Kriegsrat auf einer Dienstreise in einer „großen commode Schwimmer-Chaisen" gefahren war, „so noch dazu wider das ... expresse Verbot mit 8 Vorspannpferden bespannt gewesen" [3]). Auch sonst noch sprach der König sich oft gegen die Bedrückung und Schikanierung der Untertanen durch seine Bedienten aus [4]).

Die Zahl der Beamten schwoll trotz der Sparsamkeit des Fürsten immer mehr an. Es war ihm daher unmöglich, alle selbst kennen und nach ihren Fähigkeiten einschätzen zu lernen. Er ließ deshalb, wie beim Militär, die verschiedenen Behörden „Conduitenlisten" führen. Nach diesen Führungslisten mußte man ihm nach bestem Wissen und Gewissen Vorschläge für Beförderungen machen, um die er sich aber häufig nicht kümmerte; denn „ich bin doch Herr ich kan doch thun hernacher was ich will das ist meine affere" [5]). Sie sollten „junge Leute, so hurtige und offene Köpfe haben" [6]), die „capableste Subjecta" [7]) auswählen, „die auch der Feder gewachsen, rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute seind" [8]). Im übrigen konnte man den Listen nur einen relativen Wert beimessen, wie er selbst gegen Ende seiner Regierung bestätigte [9]). Das Vorschlagsrecht der Behörden schloß aber auch eine Verantwortungspflicht für die auf ihre Veranlassung hin ernannten Personen in sich.

Beim Aufrücken in eine bessere Stellung hatte man, wie schon bei der ersten festen Anstellung, eine Summe an die Rekrutenkasse zu entrichten [10]). Hatte man hierüber keinen Ausweis, so durfte von den Kassenbeamten die Besoldung nicht ausgezahlt werden [11]). Nur selten machte der König eine Ausnahme, so manchmal bei seinen Mi-

1) IV. 1, S. 606.
2) IV. 2, S. 326.
3) V. 2, S. 137.
4) Schmoller, Beamtenstand, S. 263 f.
5) III, S. 573.
6) IV. 1, S. 163.
7) I, S. 620.
8) III, S. 684.
9) V. 2, S. 431 f.
10) IV. 1, S. 777.
11) IV. 1, S. 661.

nistern[1]), ferner immer bei solchen Offizieren und Soldaten, die in ihrer neuen Stellung nicht mehr als 10 Reichstaler monatlich verdienten[2]), endlich bei den Kassenbeamten[3]) und bei allen Zivilbedienten mit einem Jahresgehalt bis zu 36 Talern aufwärts[4]).

Oft genug war die Höhe dieser Summen und nicht die Fähigkeit des Bewerbers für die Besetzung einer Stelle ausschlaggebend. Es sollte sie haben, „wer das meiste giebet"[5]). Häufig handelte der König mit dem Bewerber über die Höhe des Betrages. Bot einer 200 Reichstaler, so entschied der König: „hat geldt soll 1000 thlr zahlen"[6]). Ein Landrat bat, ihm seinen Sohn als Stütze beizugeben. Auf königlichen Befehl mußte er zuerst ein Angebot zur Rekrutenkasse einreichen. Er bot 500 Taler; kurz und bündig setzte der Regent an den Rand: „1000 th." Der Sohn erhielt denn auch für diesen Betrag die Stelle seines inzwischen verstorbenen Vaters[7]).

Aus dieser Rekrutenkasse[8]) bestritt der sonst so sparsame, ja oft knauserige Herrscher die hohen Ausgaben für seine teure Spielerei, die langen Kerls in Potsdam. Daher war er denn auch zufrieden, wenn man ihm statt einer Barsumme einen jungen, strammen Burschen lieferte[9]). Eine Einrichtung wie diese Kasse ist verwunderlich bei einem Fürsten, der mit aller Macht darauf hinarbeitete, die Bestechlichkeit seiner Beamten auszurotten. Denn was waren diese Zahlungen anders als schlecht bemäntelter Stellenkauf, den der König doch selbst ausdrücklich verboten hatte![10])

Schon der Große Kurfürst hatte in seinem politischen Testamente[11]) mit der Bemerkung: „Jemehr Diener Jemehr Diebe", seinem Mißtrauen den Beamten gegenüber Ausdruck gegeben. Noch tiefer wurzelte dieser Argwohn in dem Herzen Friedrich Wilhelms I. „Treue und Desinteressierte Diener sind sehr Rahr man mus sie mit licht bey dage suchen"[12]), oder „. . . ist ein falßer hundt"[13]), oder endlich „ich habe Dieb genug ich darf keine me[h]r annehmen"[14]) — solche Rand-

1) Als der Minister Grumbkow starb, wurde sein Gehalt unter seine Kollegen Görne, Happe und Boden verteilt. Auf ihre Eingabe hin erließ ihnen der König das Rekrutenkassengeld. V. 2, S. 749 f.

2) V. 2, S. 937. 3) III, S. 578.

4) IV. 1, S. 760 f. 5) Förster, Urkundenb. I, S. 60.

6) IV. 1, S. 550, Anm. 1. 7) V. 1, S. 741 f.

8) Über sie vgl. Hintze, Einleitung in die Acta Bor. VI. 1, S. 186 ff. und Isaacsohn III, S. 185 ff.

9) IV. 1, S. 240. 10) I, S. 321.

11) Küntzel u. Haß I, S. 61. 12) II, S. 121.

13) II, S. 456. 14) II, S. 245.

bemerkungen spiegeln deutlich des Fürsten Vertrauen auf seine Diener wieder. Doch muß man, will man dem Stande gerecht werden, derartige Ausfälle nicht allzu wörtlich nehmen. Noch in den letzten Regierungsjahren kehren sie wieder. Sollten da die Mißstände im Beamtentum, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, nicht schon ausgerottet gewesen sein? Das Gegenteil wäre jedenfalls kein gutes Zeugnis für des Königs unermüdliche erzieherische Tätigkeit.

Wagte man einmal Bedenken gegen die Ausführung eines königlichen Befehls zu äußern, so genügte das Friedrich Wilhelm dazu, sogleich von Bedienten zu reden, von denen er „wenige assistentz" habe, von denen er „directe und indirecte conter-Karriret" wird [1]). Sprach die klevische Kammer gegen die Einführung der Akzise in der Stadt Lingen, so wittert der König sogleich eine Bestechung ihres Direktors Durham [2]). Hatte die kurmärkische Kammer einen Ausfall zu verzeichnen, so konnte das nach der Ansicht des Fürsten nur auf Diebstahl zurückzuführen sein [3]). — Sogar seinen höchsten Beamten traute er nicht über den Weg. Seinem Nachfolger riet er, dem Oberdirektor des Generalfinanzdirektoriums von Creutz auf die Finger zu sehen: „habille ist er und wen[n] er nicht so seine Paßiones hette ein sehr habiler financies wehre" [4]). Auf den Präsidenten der letztgenannten Behörde, von Krautt, sollte er „das auge aufhaben das er euch nicht bedrige"; er ist „wie der deuffel listig nach den gelde" [5]). Ein anderer, von Ilgen, versteht zwar sein Geschäft, ist aber „ein falschen KomPehre" und „nicht ferm" [6]).

Ich könnte die nicht gerade schmeichelhaften Benennungen von Beamten häufen. Nur wenige kennzeichnende mögen hier Platz finden. Der königliche Herr nannte manchen von ihnen „Narr, dume deuffel, idiott, schulJunge, Erzfickfacker, Confusrat, schelm, ertzschelm, galgenschelm, liederlicher kerell, miserabeler schurk, bedriger und einfeltiger wierdt". Er bedachte sie wohl auch mit Kosenamen aus dem Tierreiche, wie „falscher hundt, kötter (= Köter), miserabell ungehorsame berenheutter", nannte sie auch „Kanallie, Retinent und Rebelle", endlich noch „schreiberkrop, carcramentze Blakisten, verfluchte Blagckscheißer", die mit ihren „Fickfackereien und Fudeleien", ihren „Chicanen" und

1) Küntzel und Haß I, S. 93; Acta Bor. III, S. 467.
2) IV. 1, S. 302 Anm. 1.
3) V. 2, S. 839.
4) Küntzel und Haß I, S. 83; Acta Bor. III, S. 456.
5) Küntzel und Haß I, S. 83; Acta Bor. III, S. 457.
6) Küntzel und Haß I, S. 87; Acta Bor. III, S. 460.

ihrer „Federfechterei" ihre Mitmenschen quälen, die „aber nicht das geringste von der Wirtschaft verstehen". Das alles sind Ausdrücke, die einen glauben machen könnten, man höre einen derben Offizier jener Zeit beim Drillen seiner Rekruten auf dem Kasernenhof, nicht aber „Seiner Königlichen Majestät höchsteigene Person".

Am wenigsten noch traute der Herrscher den Behörden in (Ost-) Preußen. Dort „sein so viel schelm und Diebe" [1]), „sollen alle die Preusi: adminis[tratoren] wegjagen" [2]). Nicht unbeeinflußt wird er bei diesem Urteil wohl von der Erinnerung an die schlechte Finanzlage Preußens gewesen sein. Gerade für den Aufbau dieses Landes hatte er ungeheure Ausgaben gemacht [3]). Schmoller [4]) rechnet eine ganze mittlere Jahreseinnahme des damaligen Staates aus. Und doch sah der König lange keinen Erfolg seiner Bemühungen, so daß er einmal ausrief: „Miraculi Mondo [!] Preußen Plus [!] mir wunderdt das sie nit wie voriges Jahr wieder Minus gemacht haben" [5]).

Im Grunde der Seele verhaßt waren ihm die Prokuratoren und Advokaten [6]), die Vertreter des Publikums bei den Gerichten. Sie waren für ihn die Schmarotzer der menschlichen Gesellschaft. Ihnen legte er selbstsüchtige Verzögerung und Verteuerung der Prozesse zur Last. Sie waren schuld, daß die schlimme Justiz gegen Himmel schrie [7]). Schon in den ersten Wochen seiner Regierung befahl er ihnen, eine besondere Tracht anzulegen [8]), damit ein jeder die „Blut igell" [9]) erkenne. Im Januar 1738 wurde diese Kleidervorschrift noch verschärft. Jeder Advokat „soll eine Mantel von seide tragen und ein hals tuch". Er zeichnete selbst zu dieser Verfügung das Muster des Halstuches [10]).

Das Mißtrauen seinen Beamten gegenüber hat Friedrich Wilhelm I. bewogen, das Kollegialitätsprinzip bei den Zentral- und Provinzialbehörden, das schon unter seinem Vorgänger bestanden hatte,

---

1) IV. 2, S. 283. 2) IV. 2, S. 195.

3) Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. Histor. Zeitschr. 30, S. 40 ff.

4) Ebenda, S. 70. 5) V. 1, S. 612.

6) Über ihre Tätigkeit vgl. Hintze, Einleitung in die Acta Bor. VI. 1, S. 210.

7) I, S. 522. 8) I, S. 382. 9) IV. 2, S. 93.

10) V. 2, S. 397; Friedr. Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Beiträge zur brand.-preuß. Rechtsgesch. III. Berlin 1894, S. 67, legt den ersten Kleidungsbefehl nicht als Ausfluß seiner Verachtung gegen jenen Stand aus, sondern meint, der König habe damit eine Einschränkung des Kleiderluxus bezweckt.

beizubehalten und noch mehr auszubauen. So gab es mehrere leitende Minister im Generaldirektorium, im Auswärtigen Amt und im Justizdepartement[1]). Im Gegensatz zu seinem Vater ließ er keinen von ihnen zu überragendem Einfluß gelangen. Das Wesen des Kollegialitätsgrundsatzes bestand darin, daß jeder für seinen Kollegen haftete und zwar, wie der König sich in einer Instruktion für die Kurmärkische Kammer ausdrückte[2]), einer für alle und alle für einen. Außerdem war jeder Vorgesetzte für die Angestellten seines Departements verantwortlich.

Um über alles genau und möglichst unparteiisch unterrichtet zu sein, hielt sich der König in allen Landesteilen und in allen Behörden „Spione" unter Bedienten, Offizieren und Zivilisten, eine Einrichtung, die er auch dem Generaldirektorium zur Bewachung der Provinzialkammern empfahl[3]). Diese Spione sollten, wie der Fürst einmal an den Generalleutnant Blankensee, den Präsidenten des Untersuchungsausschusses für das litauische Domänenwesen, schrieb, nicht „krumm gehen", vielmehr „Positiff berichten, wie alles ist und wer ein erlich Man ist und wer ein fohgell ist"[4]). In einem geheimen Erlaß beauftragte er den Minister von Katsch, die Minister des Generaldirektoriums zu überwachen[5]). Mit den untergeordneten Spionen wechselte er über die Köpfe ihrer Vorgesetzten hinweg Briefe. Beschwerte sich das magdeburgische Kommissariat darüber, daß der Steuerrat Plessmann einen Immediatbericht an seinen königlichen Herrn gesandt hatte, so erfuhr es, daß er dazu aufgefordert worden war und es des Berichtes nicht bedurft hätte, „wenn Ihr bishero in Abstattung Euerer Relationen prompter gewesen wäret"[6]).

Der Oberspion des Königs, sein Auge und sein Ohr, wie Hintze sich ausdrückt[7]), war der Generalfiskal, der nun tatsächlich überall nach Versehen und Vergehen auslugen mußte. Man lese nur einmal die Dienstvorschrift des neubestallten Generalfiskals Uhde[8]). Man muß staunen, wie derartig mannigfaltige und zahlreiche Anforderungen an einen einzelnen Mann gestellt werden konnten. Unter ihm standen die Fiskale, die königliche Spione und königliche Rechtsanwälte zugleich waren. Zu jedem Prozeß, in dem Interessen des Landesherrn un-

1) Dazu Hintze, Entstehung der modernen Staatsministerien. Histor. Zeitschr. 100, S. 83.
2) III, S. 687. 3) III, S. 611.
4) IV. 2, S. 231. 5) III, S. 666 f.
6) III, S. 207 f. 7) Einleitung in die Acta Bor. VI. 1, S. 196.
8) V. 2, S. 900–908.

mittelbar oder mittelbar berührt wurden, mußten sie zugezogen werden [1]).

Wehe dem Beamten, der sich eine kleine Nachlässigkeit zuschulden kommen ließ, wehe ihm, wenn sein Fleiß und Eifer auch nur den geringsten Anlaß zum Tadeln gaben, wehe ihm besonders, wenn er die Befehle des Königs nicht sofort ausführte! Unbedingten und pünktlichen Gehorsam verlangte der Herr von seinen Bedienten genau so wie vom Militär. Zähe hielt er an dem einmal als richtig Erkannten fest und setzte seine ganze Macht dahinter, daß das Befohlene schnell in die Tat umgesetzt wurde. Sollte ein Monarch, der den widerspenstigen Ständen gegenüber die Souveränität stabiliert und die Krone festgesetzt hatte „wie ein Rocher von Bronse" [2]), nicht der Mann dazu sein, seinem Beamtentum gegenüber seinen Willen unbedingt durchzusetzen? Oft genug fuhr er mit einem Donnerwetter dazwischen, wenn man Schwierigkeiten mit der Ausführung seiner Verfügungen machte. „Sonder Raisonniren, auf das aller Ponctuelleste" hatte man zu gehorchen; denn „ich bin herr und die Herren sein meine Diener . . . sie müßen versichert sein die alten zeitten sein vorbey" [3]). „Subordinacion mus sein das ist das for[derste] im gantzen dinst" [4]). Erhielt ein Beamter seine Versetzung, so hatte er sogleich zu gehorchen. Sonst ergoß sich sicher über ihn der ganze Zorn des Königs, der seinem Ärger einmal mit folgenden Worten Luft machte: „Da mus man Coupe Court [machen] die leutte wollen mir forciren sie sollen nach meine pfeiffe dance[n] oder der Deuffel hohle mir ich laße hengen und Brahten wie der Zahr und tra[c]tire sie wie Rebeller ordre an . . . die genante Canallens die dar nit wollen nach tilse gehen mit Jhre gepouderten Parücken nach friederichsburgch in die Karre geschloßen [bringen zu lassen] die herren werden sich verwundern das ich so hart bin und nit [es] meine Maniere ist es ist meine schuldt nit ich kan nit helffen wenn warn[e]n nit hilffet selber zusprechen nit hilffet was kahn ich den[n] tun als es mus zu execucion kommen oder ich bin nit herr" — und nun wieder, wie so oft, ein Vergleich des Soldatenkönigs mit dem Militär — „wen[n] ich ein Officier was befehle so werde obediret aber die verfluchte Blagckscheißer wollen was voraus haben und mir nit obediren ich will sengen und Brennen und [als] tirang mit Jhnen verfahren" [5]).

---

1) IV. 1, S. 693 f.
2) II, S. 352.
3) II, S. 132.
4) Ergänzungsband, S. 185.
5) II, S. 130 f.

Es läßt sich noch manches Ähnliche anführen. Zwei Kammerbeamte, die nach Litauen sollten, baten, in Königsberg bleiben zu dürfen. Sie wurden abgesetzt[1]). Erklärte ein anderer, er wolle lieber seinen Abschied nehmen, „als zu seinem Untergang nit zu Litauischen Kammer gehen", so befahl der König, ihn nach Friedrichsburg auf die Festung zu bringen[2]). Wenn der Geheime Rat Schmidt nicht innerhalb acht Tagen nach Preußen ging, so sollte er geschlossen hingesandt werden[3]). „Infam weggejaget" wurde der Gerichtsrat Heilsberg, der nach dem Bericht eines preußischen Hofrichters „in unterschiedenen Fällen sich unterstanden, mit Ungestüm mir die schuldige Parition im Collegio des Hofgerichts zu denegiren ... auch allemal, wenn irgend eine Sache, die nicht ebend mit dem Glockenschlag von zwölf abgethan werden kann, viel Einwendens und Differirung bis auf den andern Tag machet"[4]).

Äußerst scharf ging der strenge und genaue Regent gegen Versäumnisse und Vergehen im Amte vor. Nach einer Vorschrift für eine Kammer[5]) sollten die Räte im Sommer um 8 Uhr sich zur Arbeit einfinden, bis $11\frac{1}{2}$ tätig sein und nachmittags von 2 bis 6 Uhr den Rest erledigen. Wer ohne genügenden Grund eine Stunde später erschien, sollte fünfzig Taler an die Strafkasse zahlen. Nichterscheinen kostete das Gehalt von 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Kassierung cum infamia; „dann Wir Unsere Bedienten davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen". Verspätetes Einschreiben von Rechnungen hat den Abzug eines Monatsgehalts zu gunsten der Invalidenkasse zur Folge[6]). Ein Kanzlist der klevischen Regierung mußte es ebenfalls mit einem Monatsgehalt büßen, daß er ein Schreiben nicht an die zuständige Abteilung, sondern allgemein an das Generaldirektorium adressiert hatte[7]). Zwei Geheime Räte hatten aus Versehen zuviel Tagegelder eingestrichen, der König, die Oberrechenkammer in persona, der jeden einzelnen Posten der verschiedenen Etats bis ins kleinste untersuchte, merkte den Fehler. Die beiden sollten „sich hinführo in acht nehmen oder ich werde sie in Memmell oder Pillo karren laßen"[8]). Der Präsident und ein anderes Mitglied der Mindener Regierung erhielten, weil sie Händel miteinander gehabt hatten, je 200 Reichstaler Strafe und Festungshaft. Dem Regierungspräsidenten wurde die Haft mit Rücksicht auf seine schwächliche Gesundheit erlassen, jedoch nur unter Erhöhung der Geldstrafe um 1000 Taler und mit der Ermahnung, sich diesen Denkzettel zur

1) II, S. 65.
2) II, S. 129.
3) IV. 1, S. 674.
4) III, S. 510 f.
5) III, S. 686 f.
6) IV. 2, S. 154.
7) V. 2, S. 656.
8) II, S. 46.

Warnung dienen zu lassen und sich in Zukunft „einer anständigen und irreprochablen Conduite bei seinem so wichtigen Amte zu befleißigen“ [1]).

Der königliche Herr hielt es auch nicht unter seiner Würde, selbst die Strafe an dem Schuldigen zu vollziehen. Als er eines Morgens um 6 Uhr durch Potsdam wanderte, sah er, wie Reisende auf den Postmeister warten mußten. Der Fürst half ihnen, den Langschläfer durch Einwerfen der Scheiben zu wecken. Er prügelte ihn dann gehörig durch, „à grands coups de canne“, wie der Chronist sich ausdrückt, jagte ihn aus Haus und Stellung und entschuldigte sich bei den Reisenden wegen der Faulheit seines Bedienten [2]).

Wehe dem, der ihn böswillig übervorteilte! Die ganze Härte der Strafgesetze jener Tage [3]), in denen die Folter noch als Mittel zur Erpressung von Geständnissen angewandt wurde, traf den Betrüger. Der Steuerrat Wilke hatte bei der Werbung von langen Kerlen, die er neben seinem Amte betrieb, zu sehr in seine eigene Tasche gewirtschaftet. Das Gericht erkannte auf Festungshaft, doch der oberste Richter, der König, verschärfte das Urteil: Der Sünder sollte dreimal öffentlich „zur Staupen geschlagen und dann auf Zeitlebens in das infame Loch nach Spandau gebracht werden“ [4]). Ein ungetreuer Schloßkastellan wurde aufs Andreaskreuz gelegt und lebendig von unten herauf gerädert [5]). Ein anderer Fall [6]): Der preußische Kriegs- und Domänenrat Schlubhut wurde, obwohl ein preußischer Edelmann, vor dem Kammergebäude in Königsberg gehängt, weil er eine große Geldsumme unterschlagen hatte, die zum Teil für die Ansiedelung der Salzburger Emigranten bestimmt war. Das war ein Verbrechen, das der fromme, tief religiöse König als eine Art Kirchenraub ansehen mochte [7]).

Mit der Strafe suchte Friedrich Wilhelm zugleich durch verschiedene Mittel abschreckend und erzieherisch auf die anderen Leute zu wirken. Der Landrentmeister Hesse, der über 37 000 Taler unterschlagen hatte, sollte acht Tage an einem eisernen Galgen hängen; denn „wer 10. Rthlr.

---

1) V. 1, S. 753 f.

2) Bericht des sächsischen Gesandten von Manteuffel, Acta Bor. I, S. 381 f.

3) Dazu Stenzel, Geschichte des preuß. Staates, III, S. 452 ff.

4) Beneckendorff a. a. O., S. 36 ff. und Paulig, Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Frankfurt a. d. O., S. 197.

5) Beneckendorff, 9. Samml., S. 82 ff.

6) V. 1, S. 261 f.

7) Droysen, Geschichte der preuß. Politik, IV. 3, S. 158 u. Beneckendorff, 7. Samml. S. 15 ff.

stillet ... soll ... an eisern Galgen in ketten aufgehenget werden umb den Hals soll er von blech mit gulden und blechdukaten ein kragen umbgehengt haben" [1]).

Von allen Seiten, von Vorgesetzten, Kollegen und Fiskalen überwacht, mußte der Beamte fortwährend fürchten, bei seinem obersten Brotherrn angeschwärzt zu werden. Eine gelinde Beruhigung lag allerdings darin, daß dieser nicht schon auf die bloße Anklage hin über jemand den Stab brach. Mit Ohrenbläsern wollte er keine Gemeinschaft haben. Er erinnerte sich wohl noch aus seiner Jugendzeit her des Ränkespieles, das am väterlichen Hofe üppig ins Kraut geschossen war und z. B. einen so tüchtigen Beamten wie den Minister Eberhard von Danckelmann gestürzt hatte. Aller Welt zeigte er, wie hoch er den alten Mann schätzte, indem er ihn schon im ersten Monat seiner Regierung an den Hof zurückberief und öffentlich auszeichnete [2]). Er versicherte seine Minister und höchsten Räte, daß „keine Intrigen bei ihm Ingreß haben werden", daß er „nicht alle Pauvertehten, was sie schreiben und sahgen" [3]), glauben und keinen verurteilen werde, bevor er ihn selbst in Gegenwart des Angebers gehört habe [4]). Wer einen königlichen Beamten beleidigte, sollte 200 Taler Geldstrafe, im Wiederholungsfalle Festungsarbeit bekommen [5]). Doch sollte man auch nicht zu empfindlich sein, „sich nicht mit ... Pointillen amüsiren, vielmehr seine Application auf die Hauptsache richten" [6]).

Daß es in einem Staate von so unumschränkt absolutistischem Charakter keine Meinungsfreiheit der Beamten gab, war selbstverständlich. Das zeigt z. B. der folgende Fall. Das Generaldirektorium suchte einem klevischen Kriegsrat den Prozeß zu machen, der „in seinem Voto mehr Sachen contra jura et regalia Sr. K. M. avanciret, als ein gedungener Advocatus derer Stände thun würde" [7]). Jeder hatte eben in erster Linie auf den Vorteil seines höchsten Brotherrn zu achten, für das „Interesse Sr. K. M. und deren Hauses" Sorge zu tragen.

Eigentümlich berührt es uns und geradezu kleinstaatlich klingt es, wenn ein so machtvoller Herrscher am Schluß der großen Dienstvorschrift für das Generaldirektorium [8]) eine Ermahnung an die Bedienten für nötig erachtete, bei ihren — meist unbeliebten — Maßregeln so vorzugehen,

1) V. 1, S. 454. 2) I, S. 359 f. 3) Ergänzungsbd. S. 48.
4) III, S. 657 f. 5) IV. 2, S. 60 f. 6) V. 1, S. 608.
7) IV. 2, S. 319 f. Leider geben die Akten über den Auslauf dieser Angelegenheit keinen Aufschluß.
8) III, S. 650 f.

daß deren Odium nicht auf ihn, sondern auf diese oberste Staatsbehörde als Gesamtheit oder eins ihrer Mitglieder falle. Brach einmal ein Unglück über das Land herein, so sollte man dem Fürsten die ungeschminkte Wahrheit berichten[1]), es dem Volke aber verbergen oder als geringfügig hinstellen[2]).

Die Sicherheit einer Stellung im Staatsdienst, der Hauptvorteil der heutigen Beamtenlaufbahn, fehlte natürlich unter dem selbstherrlichen Regiment. Zwar war Anstellung auf Lebenszeit Brauch. Doch genügte dem strengen Herrn die Arbeit seiner Bedienten nicht mehr, so wurden sie ohne Umstände entlassen. Der König strich sie einfach aus dem Jahresetat des Staates[3]). Machte dem haushälterischen Landesvater ein Landbaumeister einen etwas hohen Kostenanschlag für Bauten und Ausbesserungen, so ist er ein Schurke und ein Dieb und wird abgesetzt[4]). Immer wieder war Friedrich Wilhelm darauf bedacht, Ersparnisse zu machen, wo er nur konnte. Er war daher Verbesserungsvorschlägen zugänglich, behielt es sich aber vor, zu untersuchen, „ob es Reelle sachen oder vint (= Wind) ist“[5]). Wenn es sich nur irgendwie ermöglichen ließ, legte er Stellen zusammen[6]), meist ohne das Gehalt des dadurch stärker belasteten Beamten zu erhöhen. Einer Kammer wurde ihre Bitte um Personalvermehrung mit dem Hinweis abgeschlagen, es seien dort so viel Räte „als Esell in mein stall“; man solle die Hälfte abschaffen, dann seien es immer noch genug[7]). Die Kammer in Magdeburg bat um einen zweiten Registrator für ihr Archiv. Sie mußte den Arbeitsplan des ganzen Kollegiums einsenden: „da werde ein unnützen Brot eßer finden der dan mit das archiff Respiciren soll“[8]).

Friedrich Wilhelm I. war bestrebt, dem Unwesen der Ämteranhäufung mit gleichzeitiger Einnahme der Gehälter aller betreffenden Stellen durch den einen Inhaber entgegenzuarbeiten. Zwar hörte auch jetzt dieses Verfahren noch nicht völlig auf. Aber die Zeiten des Ministers Wartenberg mit seinem Jahreseinkommen von 123 000 Talern gehörten der Vergangenheit an.

Nachdem wir nacheinander die Anstellungsbedingungen durchgegangen sind, dann das Verhältnis des endlich Angestellten zu seinem Herrn betrachtet haben, drängt sich uns die Frage auf: Was geschah, wenn die Beamten ihre Lebenskraft verbraucht hatten in einem schweren,

1) III, S. 513 f. 2) Schmoller, Beamtenstand, S. 256 f.
3) II, S. 548. 4) IV. 1, S. 728. 5) II, S. 137.
6) III, S. 685. 7) IV. 2, S. 367. 8) IV. 1, S. 779.

aufreibenden Dienste, dessen kärgliche Besoldung den meisten kaum ausreichenden Unterhalt gab, geschweige denn die Möglichkeit, etwas für ihre alten Tage zurückzulegen? Die Aussichten waren nicht die rosigsten. Die Gewährung eines Ruhegehaltes war eine seltene Ausnahme, ein königlicher Gnadenbeweis, auf den man keinen Rechtsanspruch hatte. Eine Verfügung des Fürsten ließ einem langgedienten Steuerrat die Hälfte seines Gehaltes für den Rest seines Lebens [1]). Dem Kammerpräsidenten von Münchow wurde als Ruhegeld das bisherige Einkommen aus seiner Landvogtstelle überlassen [2]). Ein Kanzlist erhielt ein monatliches Gnadengehalt von 2 Reichstalern [3]). Einem Kriegsrat mit 25jähriger Dienstzeit wurde die erbetene Entlassung ohne Pension erteilt mit der Bemerkung, der König wolle seine treuen Dienste zu allen Zeiten anerkennen und ihm beständig zugetan bleiben [4]), einer Versicherung, mit der dieser Mann wohl kaum Brot und Wohnung bezahlen konnte. Es kam auch vor, daß er Personen, die von seinem Vater auf Pension gesetzt waren, diese entzog [5]). Er kehrte sich eben nicht an den Hinweis seines Großvaters, einem alten Staatsdiener komme das Gnadenbrot ebensogut zu wie alten Pferden und Hunden [6]).

Doch war wohl in der Wirklichkeit die Gefahr einer pensionslosen Entlassung nicht zu groß. Sie hat meist nur den getroffen, der etwas auf dem Kerbholz hatte. Die übrigen Beamten blieben bis zu ihrem Tode in Amt und Gehalt. Ihre Arbeit besorgten, wenn das Alter sie daran hinderte, jüngere Kräfte, die ihnen ohne Besoldung beigegeben waren, so daß dem Staate dadurch keine weiteren Ausgaben entstanden.

Ähnlich wie mit der Pension stand es auch mit der Witwen- und Waisenfürsorge: sie hing ganz von der Gnade des Königs ab. Für die Hinterbliebenen des Präsidenten von Bredow befahl er zu sorgen [7]). Die Angehörigen der Bedienten Hinterpommerns erhielten die Gnadenquartale [8]). Einer Witwe wurde außer dem Sterbequartal noch ein Gnadenquartal zugestanden, das dem Amtsnachfolger abgezogen wurde, damit dem Staate keine Mehrbelastung entstehe [9]). Doch ist es ein Zeichen von Willkür und Planlosigkeit, daß sechs Monate vorher das Gesuch einer Witwe um das Gnadenvierteljahr *neben* dem Sterbequartal trotz der Befürwortung des Generaldirektoriums abschlägig beschieden worden war mit der Bemerkung: „wen[n] ein officier toht

1) III, S. 15. 2) V. 2, S. 499 f. 3) IV. 1, S. 85.
4) IV. 2, S. 36 f. 5) I, S. 578.
6) Küntzel u. Haß I, S. 61.
7) V. 1, S. 698. 8) II, S. 401. 9) II, S. 195.

geschoßen wirdt so kriegen die seinige kein genahdenmonat aber sterbe Monat kriegen sie ergo sol es mit die civiles auch so gehalten werden“ [1]). Hatte der Verstorbene noch etwas bei der Staatskasse gutstehen und kamen die Erben darum ein, so setzte der König an den Rand ihres Gesuches: „ist toht“, und die Auszahlung unterblieb [2]). Ein Zeichen väterlicher Fürsorge ist es, daß der König im Jahre 1724 in Potsdam ein Militärwaisenhaus errichtete, das ja auch den Militäranwärtern in der Verwaltungslaufbahn und ihren Angehörigen zugute kam.

Zusammenfassende Würdigung

Am 25. Juni 1737 schickte Friedrich Wilhelm I. der Gumbinner Kammer sein Bild, da er es für nötig erachtete, bei ihr während seiner Abwesenheit „sein Andenken zu machen“ [3]). Ob ein derartiges stetiges „Zugegensein“ des königlichen Herrn um diese Zeit, nach beinahe 25jähriger Regierung, wohl noch erforderlich war? Ob da nicht schon sein Geist den ganzen Beamtenkörper durchdrungen hatte? Sicherlich doch! Mühe genug hatte er sich ja auch zeit seines Lebens gegeben, das Beamtentum in seinem Sinne zu erziehen. „Das Preußen von 1740 mag uns erscheinen wie eine große Schulanstalt. Die Beamten sind die Schulmeister, der König ist der große Pädagog, der, stets den Schulstock in der Hand, stets ermunternd und strafend, lobend und tadelnd, alle seine Schulanstalten visitiert.“ [4])

Er ging selbst seinen Untergebenen mit dem besten Beispiel voran, war selbst der erste Beamte seines Volkes. Kein regierender Fürst vor ihm oder um ihn hat es sich so sehr wie er zur Pflicht gemacht, der erste Diener seines Staates zu sein. „Der liebe Gott die Regenten nicht zum Faulenzen auf den Thron gesetzt, sondern zum Arbeiten und zur guten Leitung ihres Landes. Sie sind zur Arbeit erkoren und nicht zum faulen Weiberleben. Wenn sie mit Honneur in der Welt regieren wollen, so müssen sie alle ihre Affairen selbst thun“. Das sind die Grundsätze, die er in seinem politischen Testament [5]), diesem „Kodex fürstlicher Moral“, wie Schmoller [5]) es nennt, anrät. Selbst arbeiten, das war der kategorische Imperativ seines Lebens. Für ihn war die Parole auf dieser Welt nichts als Mühe und Arbeit;

1) II, S. 1. 2) IV. 1, S. 706. 3) V. 2, S. 246.
4) Schmoller, Beamtenstand, S. 552.
5) Küntzel u. Haß I, S. 72.
6) Schmoller, Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Berlin 1896, S. 6 f.

er steckte „die nahse in allen Dreck selber", wie er sich in einem Briefe an den Dessauer drastisch ausdrückte [1]).

Seine Herrschaft hat etwas Hartes, Rauhes an sich, besonders seinen Beamten gegenüber. Doch wir dürfen an ihn nicht den Maßstab unserer Zeit legen. Seine Rücksichtslosigkeit war unbedingt nötig, um seinen Befehlen den gehörigen Nachdruck zu verleihen, um Einheitlichkeit in dem Auf- und Ausbau des armen Staates und seiner Behörden zu erreichen. Gewiß, der König ließ sich oft von seiner Leidenschaft erregen und hinreißen. Aber immer strebte er danach, gerecht zu bleiben. Er wußte, daß droben ihn ein Richter erwartete, der ihn zur Verantwortung ziehen würde. Die rauhe Schale barg doch im Grunde ein gutmütiges Herz von starkem Gerechtigkeitsempfinden.

Friedrich Wilhelm I. ist der Schöpfer des preußischen Beamtentums und hat ihm die Ideale eingeimpft, die ihm auch jetzt noch eigen sind, die es — das dürfen wir mit Fug und Stolz sagen — zum besten der ganzen Welt erheben.

---

1) Ergänzungsband, S. 338.

III

Friedrich Wilhelm I. und die preußischen Erbansprüche auf Schlesien

Von

Gustav Berthold Volz

Ein noch nicht völlig aufgeklärtes Kapitel aus der Vorgeschichte der Erwerbung Schlesiens durch Friedrich den Großen bildet die Stellung seiner beiden Vorgänger, im besonderen die Friedrich Wilhelms I., zur Frage der preußischen Erbansprüche. Bekanntlich hatte Friedrich I. den Abschluß der Allianz seines Vaters, des Großen Kurfürsten, mit dem Wiener Hofe vom 1. April 1686 nur dadurch ermöglicht, daß er durch einen geheimen schriftlichen Revers sich verpflichtete, den Kreis Schwiebus, dessen Überlassung sein Vater als Preis für den Verzicht auf seine schlesischen Erbansprüche gefordert hatte, nach seiner Thronbesteigung wieder herauszugeben. Nach langwierigen und peinlichen Verhandlungen erfolgte dann 1695 die von Wien ausbedungene Rückgabe des Kreises. Als preußische Tradition gilt, daß mit der Rückgabe von Schwiebus der Verzicht des Großen Kurfürsten auf die schlesische Erbschaft erloschen und die preußischen Erbansprüche in vollem Umfange wieder in Kraft getreten seien. So seien denn auch im Laufe des 18. Jahrhunderts „bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die alten Ansprüche von neuem geltend gemacht worden". [1])

Welche Stellung nahm zunächst Friedrich I. selber ein? In der

1) Vgl. Grünhagen, Geschichte des Ersten Schlesischen Krieges, Bd. I, S. 136 f. (Gotha 1881). So sagt L. v. Ranke in den „Zwölf Büchern Preußischer Geschichte" (Sämtl. Werke Bd. 27/28, S. 325. Leipzig 1874): In dem brandenburgischen Hause habe sich „die lebendige Überzeugung fortgepflanzt, daß ihm ein großer Teil von Schlesien von Rechts wegen gehöre; sie war ein Axiom der Staatsmänner geworden, an dessen Wahrheit sie nicht zweifelten."

Tat trifft zu, daß die brandenburgischen Kommissare, welche die Rückgabe des Kreises vollzogen, sich mit äußerster Energie und auch erfolgreich gegen die Aufnahme einer Klausel in das Protokoll wehrten, durch die der Verzicht des Großen Kurfürsten auf die gesamte schlesische Erbschaft nochmals wiederholt werden sollte[1]). Friedrich I. soll damals seinen Ministern erklärt haben, er werde zwar selbst sein Wort halten, aber seinen Nachkommen überlassen, „das Recht in Schlesien auszuführen". Nach der neuesten Forschung hat indessen diese Äußerung nicht für authentisch zu gelten[2]). Und tatsächlich steht in einem gewissen Widerspruch zu dieser Erklärung die preußische Forderung, die 1711 bei Abfassung der Wahlkapitulation für Kaiser Karl VI. erhoben und durch die die Frage der schlesischen Erbschaft nochmals aufgerollt wurde. Sie lautete: Ihre Königliche Majestät begehren, „daß Ihre desfalls habende Prätension und auf was für eine unbillige Art Sie darum gebracht werden wollen, auf eine raisonnable Weise erörtert werde". Ganz dilatorisch gehalten war die Zusicherung, die man österreichischerseits darauf erteilte: „Wenn Ihre Majestät von Preußen auf die schlesischen Fürstentümer einige Prätension zu haben vermeinen wollten, so könnten die Motive, worauf sie sich gründeten, eingebracht werden, dem vorgegangen Ihre Kaiserliche Majestät ihre Erklärung nach Befund der Sachen erteilen würden".[3]) So war auch bei Lebzeiten Friedrichs I. nicht weiter davon die Rede.

Wenden wir uns nunmehr zu seinem Nachfolger, König Friedrich Wilhelm I. Sogleich nach seinem Regierungsantritt soll der schlesischen Ansprüche gedacht worden sein. Es geschah anläßlich der Mission des Kardinals Schönborn, der sich 1713 nach Berlin begab, um über die

1) Vgl. Pribram, Österreich und Brandenburg 1688—1700, S. 119 (Prag u. Leipzig 1885).

2) Diese Erklärung ist zuerst angeführt von dem Kanzler Ludewig in der von ihm 1740 verfaßten Flugschrift „Rechtsgegründetes Eigentum" usw. (vgl. Koser, Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II., Bd. I, S. 117. Berlin 1877). Demgegenüber hat Pribram (S. 120 Anm. 2) darauf hingewiesen, daß sie „durch keine Mitteilung beglaubigt" werde und deshalb der Begründung entbehre.

3) Die Liste der preußischen „vornehmsten Desideria" ist gedruckt bei J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, IV, 4, S. 297 ff.; es handelt sich um den 18. Artikel. Die österreichische Antwort: ebenda, IV, 1, S. 378 Anm. 1. Grünhagen (Bd. I, S. 137) erzählt von einem gleichen Vorgang anläßlich einer Wahlkapitulation von 1704, aber das beruht auf Irrtum; denn Kaiser Leopold starb erst 1705, und da sein Nachfolger Josef I. bereits 1690 zum Römischen König gewählt worden war, bedurfte es für diesen keiner neuen besonderen Wahl zum Kaiser.

Sendung von Hilfstruppen zu verhandeln. Er erklärte, wolle der König mehr tun, als er verpflichtet sei, so werde sich der kaiserliche Hof zu billiger Entschädigung bereit finden lassen. Darauf stellte der preußische Minister Ilgen die Frage, ob diese in Land und Leuten bestehen solle. Die „Geheime Chronik" behauptet nun, daß Ilgen seinem Herrn zu dem Versuch geraten habe, die Gelegenheit zu benutzen, um wieder in den Besitz von Schwiebus zu kommen. Schönborn andrerseits soll diese Forderung erwartet und zu dritter Seite geäußert haben, er habe Befehl, wenn man davon spreche, zu erklären, daß er davon nicht einmal an den Kaiser berichten dürfe[1]). Aber, soweit bekannt, gelangte dieser Punkt in den Verhandlungen selbst nicht zur Erörterung.

Auf die Frage, wie Friedrich Wilhelm selber über die preußischen Ansprüche dachte, gibt sein politisches Testament von 1722 unzweideutigen Aufschluß. In diesem Dokumente zählt er nämlich die „Prätensionen" auf, die, wie er ausdrücklich sagt, „in unserem Hause legitim sein". Ihrer drei sind es: die jülich-bergische Erbschaft, die 1694 vom Kaiser erteilte Anwartschaft auf Ostfriesland und endlich die auf dem Wittstocker Vertrage von 1442 beruhende Erbfolge in Mecklenburg. Mit keinem Worte ist des Kreises Schwiebus oder der übrigen Ansprüche auf Schlesien gedacht, auch nicht bei der späteren Erörterung

---

1) Nach der Darstellung bei Ranke (a. a. O., S. 324) und bei Droysen (IV, 2, S. 37), die sich beide auf Briefe des sächsischen Ministers Graf Manteuffel stützen. In dem von Ranke angeführten Schreiben vom 19. April 1713 heißt es: „L'histoire secrète dit que [Ilgen] doit avoir insinué au roi de Prusse qu'il fallait tâcher à cette occasion rattraper le pays Schwiebus." — Ranke erwähnt ebendort ein nicht näher bezeichnetes Schreiben des Prinzen Eugen von Savoyen aus dem Jahre 1719, nach dem „der Wiener Hof, sei es infolge mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, voraussetzte, man denke in Preußen beim Abgange des österreichischen Mannesstammes die alten Ansprüche wieder zu erneuern". Es handelt sich offenbar um das „Memoire" vom 3. Januar 1719, das in der (von Sartori herausgegebenen, aber anonym erschienenen und von B. Böhm 1900 als „Fälschung des 19. Jahrhunderts" nachgewiesenen) „Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugens von Savoyen", Abteilung 5, S. 48 ff. (Stuttgart und Tübingen 1817) abgedruckt ist. Die bezügliche Stelle (S. 56) lautet: „Frankreich, Spanien, Baiern, Pfalz und selbst das jetzt souveraine Preußen haben schon bei manchen Gelegenheiten von der Wiederauflebung ihrer Rechte bei Abgang des österreichischen Mannesstammes teils mündlich, teils schriftlich uns etwas zu erkennen gegeben; es bleibt daher den ersten Staatsdienern nichts übrig, als diesen gefährlichen Wink nicht mit Gleichgültigkeit anzusehen." Für die Unechtheit des Memoires vgl. Böhm, S. 56 f.

des politischen Verhältnisses zum Kaiser[1]). Zur Genüge ist ja auch bekannt, wie der König fortan sein ganzes Streben darauf richtete, seinem Staate den Heimfall der Herzogtümer Jülich und Berg zu sichern, der, so schien es, in absehbarer Zeit erfolgen mußte; denn Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz, der letzte männliche Sproß des Hauses Pfalz-Neuburg, stand schon in hohen Jahren, und nach preußischer Auffassung hatte nur die männliche Deszendenz Anspruch auf die Nachfolge.

Die Garantie der jülich-bergischen Erbschaft war für Friedrich Wilhelm das entscheidende Motiv zum Abschluß des Defensivvertrages mit England und Frankreich, den er 1725 unterzeichnete, wie der Verträge von Wusterhausen und Berlin, die er 1726 und 1728 mit dem Kaiserhofe einging.

Gerade die Verhandlungen mit Österreich sind für unsere Frage von besonderem Interesse.[2]) Sie begannen im Sommer des Jahres 1726. König Friedrich Wilhelm berief den österreichischen Vertreter, Graf Seckendorff, zu sich. Er bot dem Kaiser Verständigung über ihre beiderseitigen Interessen, Bündnis und Garantie der Pragmatischen Sanktion an und erklärte weiter: „Damit auch alle Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten auf einmal gehoben würde, so lasse er sich gefallen, daß man wegen der Jülichschen und Bergischen Sukzession sich verstünde, und wenn man es ihm nicht vergönnen wollte, wäre er auch bereit, ein Äquivalent dafür anzunehmen".[3]) Also kein Wort von den alten Ansprüchen auf Schlesien! Ein Erlaß an den Minister Ilgen vom 28. Juni enthält die Bedingungen, „die wir prätendieren müssen, wofern wir mit dem Kaiser Freund sein sollen". Darunter figuriert als „conditio sine qua non" wiederum nur die jülich-bergische Erbschaft. Wolle aber der Kaiser sie nicht zugestehen, fährt der König fort, dann müsse jener ein „Äquivalent" geben, „das ebenso gut und

1) Vgl. Küntzel, Die politischen Testamente der Hohenzollern, Bd. 1, S. 87 und 90 f. (Leipzig und Berlin 1911).

2) Für die Verhandlungen von 1726 vgl. Droysen, IV, 2, S. 416 ff.; für die von 1728 vgl. ebenda IV, 3, S. 23 ff.

3) Bericht Seckendorffs an Prinz Eugen vom 12. Juni 1726 bei Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, Urkundenband II, S. 65 (Potsdam 1835). Ähnlich der Bericht in der vom König 1736 diktierten „specis facti", die einen Rückblick auf die preußische Politik seit 1725 enthält (abgedruckt bei Droysen, IV, 4, S. 451 ff.). Danach erklärte sich der König Seckendorff gegenüber zum Bündnis mit dem Kaiser bereit, wenn dieser ihm — neben anderen Forderungen — die ihm „von Rechts wegen für Gott und der Welt zustehenden Prätensiones" bewilligen wolle.

mir gelegen ist". Um die Frage des „Äquivalents" entsprang in der Folge ein lebhafter Streit. In Wien gedachte man, Preußen auf fremden Besitz zu verweisen. Im einzelnen werden Bremen und Verden, auch Kurland bezeichnet; Seckendorff sprach auch von Vorpommern mit Stralsund und der Insel Rügen [1]). Zu weiteren Verhandlungen über diese Frage einer eventuellen Entschädigung kam es damals nicht, da Friedrich Wilhelm einerseits auf Jülich zu gunsten des Pfalzgrafen Karl Theodor von Pfalz-Sulzbach, des Erben der pfälzischen Kurlande, verzichtete, andrerseits den Gedanken an ein Äquivalent wieder fallen ließ. Bekanntlich wurde der Vertrag von Wusterhausen nicht ratifiziert. Während der Verhandlungen, die zur Berliner Allianz von 1728 führten, tauchte abermals die Frage eines Äquivalents auf. Aber auch jetzt wollte der Wiener Hof zunächst von einer Entschädigung aus seinem eigenen Gebiet nichts wissen. Er erklärte: erst müsse Preußen durch eine wirklich geleistete Assistenz dem Kaiser gewisse Provinzen oder bedeutende Summen Geldes haben gewinnen helfen, aus denen dann das Äquivalent geleistet werden könne. Als Friedrich Wilhelm ablehnte, darauf sich einzulassen, brachte Seckendorff einen geheimen Artikel in Vorschlag, der den Kaiser verpflichten sollte, „ein wahres Äquivalent ex propriis" zu geben. Aber Seckendorff desavouierend, verlangte und erreichte der Wiener Hof die Streichung dieser Klausel.

Ob man preußischerseits bei den Forderungen eines Äquivalents schon ein bestimmtes Gebiet ins Auge gefaßt hat, steht dahin. Immerhin berichtet Seckendorff am 1. August 1726: „Soviel ich aus des Königs von Preußen Privat-Discursen und öfterem Raisonnement vernehmen kann, möchte wohl sein Absehn auf die Ausbreitung an der Oder gerichtet sein, wo er sich Jülichs und Bergs begeben sollte". [2]) Bei der „Ausbreitung an der Oder" ist jedenfalls an den Kreis Schwiebus zu denken.

Eine gewisse Bestätigung für diese Annahme bieten die Verhandlungen, die zwischen dem Wiener und Berliner Hofe im Sommer 1733 stattfanden, als der Krieg Österreichs mit Frankreich anläßlich der polnischen Königswahl in Aussicht stand. Auf die Forderung des Kaisers, das ihm nach dem Allianzvertrage von 1728 zustehende preußische Hilfskorps von 10 000 Mann zu liefern, erbot sich Friedrich Wilhelm, statt dessen mit 50 000 an den Rhein zu marschieren. Der

1) Bericht vom 1. August 1726 (Förster, Urkundenband 2, S. 119).
2) Vgl. Förster, Urkundenband 2, S. 119.

Hauptbeweggrund, der den König zu diesem unerwarteten Anerbieten bestimmte, liegt klar zutage. Erklärte er doch seinen Ministern: „Ich marschiere mit allem oder mit nichts; ich separiere meine Armee nicht. Daher will ich die Franzosen nicht über den Rhein lassen. Wenn der Kurfürst in Mannheim stirbt, bin ich in der Lage, zu tun, was Recht ist. Inzwischen hat der Kaiser meinen Dienst[1])." Man sieht: die Absicht des Königs geht auf die jülich-bergische Erbschaft. Kurfürst Karl Philipp ist hochbetagt; jeden Augenblick kann er sterben. Und so schickt sich Friedrich Wilhelm an, das Erbe in Besitz zu nehmen. Schon ist es ihm gekürzt: auf Jülich hat er, wie erwähnt, in den Verträgen zu Wusterhausen und Berlin Verzicht geleistet, um sich Berg und Ravenstein zu retten. Als er dann 1732 den Kaiser in Prag besuchte, hat man ihm von dem Herzogtum Berg die Hauptstadt Düsseldorf mit einem weiteren Strich Landes am Rhein abgedrungen. Jetzt eben, am 12. Juni 1733, hat Karl VI. dem Reichshofrat befohlen, den Prozeß über Jülich und Berg wiederaufzunehmen, der, wenn der Spruch gegen Preußen ausfiel, den König um den Rest seiner Ansprüche gebracht hätte.

Die Forderung des Wiener Hofes, das Hilfskorps zu senden, gab Gelegenheit, Gegenforderungen für das Angebot des ganzen preußischen Heeres aufzustellen. Unter diesen stehen in erster Linie die versprochene Garantie für das unverkürzte Herzogtum Berg und Ravenstein, sowie die Ausdehnung der Garantie auf Jülich nach Aussterben des Hauses Sulzbach[2]). Friedrich Wilhelm war entschlossen, nach dem Grundsatze zu handeln, den er dem Fürsten Leopold von Dessau Ende November 1733 mit den Worten umschreibt: „Point de pays, point de Prusse, als was ich geben muß, 10000 Soldaten".[3]) „Point de pays, point de Prussien," so hatte er auch in dem Testament von 1722 dem Nachfolger als Grundsatz auf die Seele gebunden und ihm eingeschärft: „Wenn die casus in währender Eurer Regierung sich sollten ereignen, müsset Ihr die gerechten Prätensionen souteniren mit Eurer ganzen Macht." Und weiter: „Den Bogen müsset Ihr hoch spannen. Haben sie Euch nötig, so müssen sie Euch geben, was Ihr verlanget".[4]) Der

1) Vgl. Droysen, IV, 4, S. 210.

2) Vgl. Droysen, IV, 4, S. 211 Anm. 1, wo „die gerechten desideria" im einzelnen aufgeführt werden. Nach Ranke (S. 210) forderte der König auch die sofortige vorläufige Besitznahme von Berg.

3) Schreiben vom 28. November 1733: vgl. Krauske, Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, S. 523 (Ergänzungsband der Acta Borussica, Berlin 1905).

4) Vgl. Küntzel, Bd. 1, S. 88.

König wähnte, seine Stunde sei gekommen; aber er sah sich bitter enttäuscht, da man in Wien sein Angebot und seine Forderungen ablehnte und sich allein mit dem preußischen Hilfskorps begnügte.

In den Rahmen dieser Verhandlungen von 1733 gehört eine Episode, die, soweit ich sehe, von der Forschung bisher nicht berücksichtigt worden und die geeignet ist, neues Licht über die uns hier beschäftigende Frage zu verbreiten. Es handelt sich um eine Unterredung, die Freiherr Christoph Ludwig von Seckendorff, der Neffe und Nachfolger des österreichischen Gesandten Graf Seckendorff, mit dem preußischen Minister von Thulemeier im Oktober 1734 hatte. Thulemeier spricht im Verlaufe derselben von der Bereitwilligkeit seines Herrn, dem Kaiser seine Freundschaft wirksam zu beweisen und ihm mit allen Kräften nachdrücklich beizustehen. „Schon im vergangenen Jahr," fährt er dann fort, „hat er es tun wollen; aber man hat es nicht gewünscht." Dagegen protestiert Seckendorff: man habe nur wissen wollen, was der König dafür forderte, um sicher zu sein, daß seine Bedingungen nicht unmöglich wären und gegen die Reichsgesetze verstießen. Darauf Thulemeier: „Ich wiederhole noch einmal, ich habe den König mehr als je dem Kaiser gewogen gefunden. Mit allen Kräften will er ihm beistehen. Ihr habt nur zu sagen, was Ihr dagegen für den König tun wollt; denn der Kaiser ist allzu gerecht, als daß er solchen Dienst *gratis* fordern könnte. Wiederholt hat mir der König gesagt: *Sie sollen nur sagen, was sie mir geben wollen, und ich marschiere mit meiner ganzen Macht.*" Als Seckendorff erwiderte, gewiß könne man solchen Dienst nicht *gratis* fordern, und der Minister solle nur sagen, da er die Ansichten seines Herrn kenne, wohin dessen Absichten zielten, da verwahrte sich Thulemeier zunächst dagegen, daß er im Auftrage des Königs spreche, fuhr dann aber fort: Seckendorff solle nicht glauben, man sei in die französischen petits-maîtres so vernarrt, daß man ihnen zuliebe das Haus Österreich zugrunde gehen lassen wolle. „Nein, nein! Der König will es retten, mit oder ohne Hilfe der Seemächte. Wir wissen im voraus, daß wir von der jülich-bergischen Erbschaft nichts bekommen werden; denn Frankreich wird es uns vor der Nase wegschnappen. Aber was tut's? Der Kaiser hat so viel Mittel in der Hand, um uns anderswie zu entschädigen, sobald er durch die Tat sich überzeugt sieht, daß die Freundschaft des Königs so ehrlich und glühend ist, wie sie in Wirklichkeit ist. Dafür kann ich garantieren. Der König besitzt eine frische Armee, besitzt beträchtliche Schätze, ist bereit, beides für Ihre kaiserliche Majestät zu opfern. Nur muß der Kaiser sagen, was er seinerseits für uns

tun will. Wir werden nichts Ungeheuerliches verlangen, uns vielmehr mit mäßigen und billigen Bedingungen begnügen. Nur müssen sie in *Land und Leuten* bestehen. Ein kleines Stück wird uns genügen." Seckendorff versprach, darüber nach Wien zu berichten. Aber er konnte sich nicht enthalten, hinzuzufügen, daß es doch hart sei, nach seinen bisherigen Verlusten vom Kaiser zu verlangen, „noch etwas aus seinen Erblanden abtreten zu sollen". [1])

Ist hier nur allgemein von einer Abtretung oder Entschädigung die Rede, die der Kaiser „aus seinen Erblanden" gewähren soll, so erfahren wir durch eine weitere Aufzeichnung Seckendorffs (2. November), daß in der Tat eine bestimmte Forderung gestellt oder zum mindesten eine nähere Andeutung gemacht worden ist: danach handelt es sich um nichts anderes als um die Abtretung des Schwiebuser Kreises. Seckendorff hat, wie er schreibt, den Minister von Grumbkow von seinem Gespräch mit Thulemeier unterrichtet; aber Grumbkow findet nur Worte des Spottes für seinen Kollegen, indem er erklärt: Thulemeier sei ein Narr, zu verlangen, daß der Kaiser „den Schwiebus'schen Kreis offerieren" solle; er könne beim König „nichts als Chicanen machen". [2]) Mag Friedrich Wilhelm diesen Gedanken angenommen haben oder nicht, soviel steht fest, daß derselbe von Thulemeier ausgegangen ist und Grumbkow ihm schon aus dem Grunde abhold war, da er selbst für eine streng neutrale Haltung Preußens im Kriege zwischen Österreich und Frankreich eintrat [3]). Aber, wie dem auch sei, die Thulemeierschen Eröffnungen machten in Wien solchen Eindruck, daß Fürst Liechtenstein, der im Frühjahr 1735 nach Berlin gesandt wurde, um den König zu seiner Genesung von schwerer Krankheit zu beglückwünschen, den Auftrag erhielt, jede Äußerung zu vermeiden, die den Anschein erwecken könnte, als sehe man sich auf Preußens Beistand als einziges Rettungsmittel angewiesen; der Kaiser würde eher anderswo Opfer bringen und sich mit dem Hause Bourbon auseinandersetzen als, dem preußischen Verlangen entsprechend, das Zentrum seiner Monarchie schwächen, d. h. von den Erblanden abtreten. [4])

---

1) Vgl. Journal secret du baron de Seckendorff (27. Oktober 1734), S. 17 ff. (Tübingen 1811).

2) Von dieser Äußerung Grumbkows hat Seckendorff (S. 26) nur die — leicht zu ergänzenden — Stichworte verzeichnet: „Ist ein Narr; Schwiebus'schen Kreis offerieren; kann beim König nichts als Chicanen machen."

3) Vgl. Journal secret Seckendorffs, S. 141 f.

4) Vgl. die von v. Falke in der „Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein", Bd. III, S. 120 (Wien 1882) im Auszuge mitgeteilte Instruktion.

Noch einmal erscheint in der politischen Diskussion der Kreis Schwiebus. Und zwar im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen direkten Ausgleich betreffend das jülich-bergische Erbe, den Friedrich Wilhelm durch den Grafen Degenfeld mit dem Pfälzer Kurfürsten um die Wende der Jahre 1736/37 zu treffen versuchte[1]). Wiederum gibt uns das Tagebuch des jüngeren Seckendorff darüber Aufschluß. Unter dem 13. Januar 1737 verzeichnet dieser, Graf Gotter (der preußische Vertreter in Wien, der damals in Berlin weilte) habe ihm mitgeteilt, daß der Minister von Podewils die Idee habe, „dem Kaiser eine Million für den Ausgleich betreffend Jülich und Berg zu geben". Tags darauf sah der Österreicher Grumbkow. „Wir sprechen," schreibt er, „über die Idee von Podewils und Gotter, dem Kaiser eine Million zu leihen für die Angelegenheit von Jülich und Berg." Grumbkow glaube aber, noch sei der König mit dem Vorschlag nicht einverstanden. Seckendorff fügt hinzu: „NB. Schwiebussischer Kreis."[2]) Was bedeutet dieser kurze Hinweis? Jedenfalls nichts anderes, als daß Friedrich Wilhelm sich noch mit dem Gedanken trug, den Kreis Schwiebus als Äquivalent für das Herzogtum Berg einzutauschen. Dann aber hat er diesen Gedanken aufgegeben, wie das Angebot des Geldes, das er im April 1737 dem Wiener Hofe machen ließ, klar beweist. Er biete es an, schrieb er dem Feldmarschall Seckendorff, „à fonds perdu, Kapital und Zinsen nicht eher als am jüngsten Tage zahlbar", sobald der Kaiser die preußische Erbfolge in Berg und Ravenstein „von neuem" garantiere und verspreche, Preußen gegen etwaige Besitzergreifung von pfalz-sulzbachischer Seite zu manutenieren, ohne Vorbehalt des oberstrichterlichen Amtes.[3])

Fassen wir nunmehr kurz zusammen, was wir oben an Zeugnissen in chronologischer Folge aneinander gereiht haben, so ergibt sich mit voller Evidenz aus dem politischen Testamente von 1722, daß Friedrich Wilhelm die schlesischen Erbansprüche nicht zu den „legitimen Prätensionen" seines Hauses rechnete. Er stellte sich auf den Boden des von seinem Großvater 1686 geschlossenen Vertrages und erkannte den darin enthaltenen Verzicht auf die schlesische Erbschaft an. Aber noch mehr: auch die Rückgabe des Kreises Schwiebus an Österreich betrachtete er als zu Recht bestehend; denn wenn er auch späterhin seinen Blick auf diesen Kreis lenkte, so geschah es nicht etwa auf Grund von

1) Vgl. Droysen, IV, 3, S. 305 ff.
2) Vgl. Journal secret Seckendorffs, S. 167 f.
3) Vgl. Droysen, IV, 3, S. 315.

Erb- und Rechtsansprüchen, sondern die Wiederabtretung des Kreises an Preußen war gedacht als „Äquivalent" für die jülich-bergische Erbschaft oder, wie 1733 und 1734, als Gegenleistung für die Unterstützung, die dem Kaiser mit der ganzen Armee gegen Frankreich geleistet werden sollte [1]).

Einen entgegengesetzten Standpunkt, wie der König, nahm sein Minister Ilgen ein. Schon 1713, bei der Verhandlung über die Stellung von Hilfstruppen, soll er, wie 20 Jahre später dann Thulemeier, seinem Herrn geraten haben, sich den Kreis Schwiebus als Preis auszubedingen. Aber Ilgens Gedanken erstreckten sich noch weiter. In einer wahrscheinlich 1715 verfaßten Denkschrift, die den Titel führt: „Von den gefährlichen Absichten des Hauses Österreich gegen das Haus Brandenburg", erzählt er von den preußischen Ansprüchen auf die schlesischen Herzogtümer, dem Revers von 1686, dem Schwiebuser Handel und beklagt, daß alle auf diese Ansprüche bezüglichen Urkunden sich in österreichischen Händen befänden und es daher schwer fallen würde, diese Erbansprüche nachzuweisen, wenn, so sagt er wörtlich, „dermaleins zu Poussirung dieser Sache eine bequeme Conjunctur sich ereignen sollte". [2]) Aber auch in Gesprächen mit Friedrich Wilhelm über die Zukunft des Hauses Brandenburg hat er, wie er in einem Berichte aus dem Jahre 1725 erwähnt [3]), die Erinnerung an die preußischen Erbrechte auf Schlesien festgehalten. Aber nicht, daß er daran dachte — und darin stimmte ihm der König zu —, Schlesien auf dem Wege der Gewalt zu erwerben. Vielmehr erschien es ihm leichter und angemessener, durch Dienste, die man leiste, wenn über die Eröffnung der österreichischen Erbfolge Streit ausbreche, die eigenen Rechte zur Anerkennung zu bringen. Und der Kanzler Ludewig, der dann 1740 als der kundige und beredte Verfechter der preußischen Ansprüche dem Sohne Friedrich Wilhelms zur Seite trat, hat bezeugt, daß auf Ilgens Veranlassung er viele Nachrichten über die preußischen Gerechtsame auf Schlesien gesammelt habe, „weil der von Ilgen dafür

1) Die Erzählung, daß König Friedrich Wilhelm I. 1731 die Auffindung eines alten Entwurfes des Großen Kurfürsten zur Besitzergreifung von Schlesien mit dem freudigen Ausruf begleitet habe, der Fund sei ihm lieber als ein Geschenk von 100000 Dukaten (vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, 4. u. 5. Aufl., Bd. I, S. 235. Stuttgart und Berlin 1912), dürfen wir beiseite lassen, da sie für die uns hier beschäftigende Frage nach der Auffassung der preußischen Ansprüche auf Schlesien nichts beweist.

2) Die Denkschrift ist abgedruckt bei Droysen, IV, 4, S. 310 ff.

3) Von Ranke (a. a. O., S. 324 f.) angeführt, aber ohne genauere Zeitangabe.

gehalten, daß bei Verlöschung des Mannsstammes von dem Hause Österreich, über kurz oder lang, noch ein Gebrauch davon gemacht werden würde".[1])

Wie sehr Ilgen mit dieser Auffassung allein stand, zeigt ferner das Beispiel von Podewils. Aus der Mitte der dreißiger Jahre liegt von der Hand dieses Ministers eine Denkschrift vor. Mit sorgenvollem Blick schaut er darin in die Zukunft; denn sie werde den Staat vor zwei große Aufgaben stellen. Diese bestehen in der Wahrnehmung der Erbrechte Preußens bei dem in naher Aussicht stehenden Erlöschen der regierenden Häuser in Ostfriesland und in Berg. Die Gleichzeitigkeit zwiefachen Anheimfalls so bedeutender Lande wird, so fürchtet Podewils, den Neid der Nachbarn verdoppeln und die Durchführung der Ansprüche schwer, vielleicht unmöglich machen. Wie er in anschaulichem Bilde sagt: „Wer gleichzeitig zwei Hasen nachsetzt, verfehlt alle beide".[2]) Indem der Minister nur von zwei Aufgaben spricht und

1) Bericht Ludewigs vom 1. November 1740. Vgl. Koser, Preußische Staatsschriften, Bd. I, S. 56, und „Politische Correspondenz Friedrichs des Großen", Bd. 1, S. 89 Anm. 1.

2) Vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. I, S. 236. Der Anfang der (im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten) Denkschrift lautet: „S'il est vrai que l'agrandissement d'une puissance déjà assez formidable par elle-même doit réveiller naturellement la jalousie et l'attention de toutes les autres et surtout de ses voisins, en les obligeant de prendre des mesures pour s'y opposer, bien loin d'y vouloir contribuer contre toutes les règles d'une saine et bonne politique, qui ne fait consister leur propre conservation que dans une espèce d'équilibre et d'égalité des forces et de grandeur entre les uns et les autres, il ne faut pas être surpris que toute l'Europe regarde de cet œil la double acquisition de Juliers et de Berg avec celle d'Ostfrise, qui, se présentant quasi en même temps, redouble la crainte de nos voisins et des autres puissances, à mesure qu'elles réfléchissent sur le surcroît de puissance qui en reviendrait au Roi. Il est certain que, s'il avait plu à la Providence de ménager successivement l'existence de l'évènement de l'un et de l'autre de ces deux différentes successions, d'une manière qu'elles ne se fussent pas pour ainsi dire présentées dans un même point de vue également prochain ou du moins à fort peu de distance par l'état valétudinaire du prince d'Ostfrise sans héritiers et l'âge avancé des deux princes palatins de Neuburg (Kurfürst Karl Philipp und sein Bruder, Bischof von Augsburg), l'objet aurait été moins frappant pour nos voisins et d'une exécution plus facile pour le Roi. Mais cela n'étant pas, il est nécessaire qu'on prenne des mesures, pour qu'en chassant deux lièvres à la fois, on ne les manque tous deux. Ces mesures roulent, selon mes petites idées, principalement sur deux différents objets, qui sont: 1° les arrangements intérieurs qu'il faudra par rapport à ces deux successions, 2° les mesures à prendre avec

als diese die Nachfolge in Berg und Ostfriesland bezeichnet, gibt er, wie sein königlicher Herr im Testament von 1722, stillschweigend die schlesischen Prätentionen preis. Diesem argumentum ex silentio, das in dieser Nichterwähnung der Ansprüche auf Schlesien liegt, tritt nun aber noch ein positives Zeugnis ergänzend zur Seite. Es findet sich in der Denkschrift vom 7. November 1740, wo Podewils in der schriftlichen Erörterung, die dem Unternehmen König Friedrichs auf Schlesien vorangeht, über die Rechtsfrage das Bekenntnis ablegt: „So begründete Ansprüche das Haus Brandenburg auch ehedem auf die Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, auf Ratibor und Oppeln, auf das Fürstentum Jägerndorf und den Kreis Schwiebus in Schlesien gehabt hat, es existieren feierliche Verträge, auf die sich das Haus Österreich berufen wird, und durch die sich das Haus Brandenburg, freilich durch Lug und Trug, hat verleiten lassen, für Bagatellen auf so beträchtliche Ansprüche zu verzichten." Mit Rücksicht auf diese Lage der Dinge befürwortet der Minister denn auch, nach der Besetzung Schlesiens in Verhandlung mit dem Wiener Hofe über ein gütliches Abkommen zu treten: „indem man diesem alles übrige rette", könne man sein Handeln rechtfertigen[1]). Es ist ein ähnlicher Gedanke, wie ihn schon Ilgen hegte: nämlich Schlesien nicht mit Gewalt zu nehmen, sondern durch Dienste, die man den Österreichern leiste, die eigenen umstrittenen Rechte zur Anerkennung zu bringen. In der Tat hat dann König Friedrich zunächst diesen Weg einzuschlagen versucht, bis der Widerstand des Wiener Hofes ihn zwang, allein an das Schwert zu appellieren.

Zum Schluß noch einige Worte über König Friedrich selbst. Da haben wir zuerst des vielberufenen Schreibens zu gedenken, das er als neunzehnjähriger Prinz an seinen Freund Natzmer richtete[2]) und in dem er als politische Forderung der Zukunft den Ausbau der preußischen

---

nos voisins, soit pour nous assurer leur assistance, soit pour les empêcher au moins de ne pas se déclarer ouvertement contre nous." Es folgen eingehende Erörterungen über die zu treffenden Maßnahmen. Der Schluß ist mitgeteilt von Droysen (IV, 3, S. 291 Anm. 1). Die (undatierte) Denkschrift ist wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1736 verfaßt, spätestens aber zu Beginn 1737, da der in ihr erwähnte Bischof von Augsburg Ende Februar 1737 starb.

1) Nur die zweite Hälfte der Podewilsschen Denkschrift ist abgedruckt in der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen", Bd. I, S. 91 f.; der Anfang in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. XXIX, S. 92.

2) Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. XVI, S. 3 ff. (Berlin 1850).

Monarchie bezeichnet. Indem er in Gedanken von Land zu Land, von Eroberung zu Eroberung schreitend, sich wie Alexander stets neue Welten zu erobern vornimmt, zählt er die Gebiete auf, welche dem langgestreckten preußischen Staatsgebilde die nötige Konsolidierung und Machtfülle verleihen sollen. Er nennt Polnisch-Preußen und Schwedisch-Pommern, dazu Mecklenburg und Jülich-Berg, — aber nicht Schlesien. Für diesen letzteren, zweifellos auffälligen Umstand fehlte bisher eine zureichende Erklärung. Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung werden wir sagen dürfen, daß Friedrich in seinem Schreiben an Natzmer noch ganz unter dem Banne der Anschauungen steht, wie sie sein Vater in dem Testamente von 1722 niedergelegt hat; denn auch dort fehlt ja Schlesien unter der Zahl der „legitimen Prätensionen". Aber während der Vater unerschütterlich auf seinem einmal eingenommenen Standpunkte beharrte, wuchs der Sohn darüber hinaus. War Friedrich Wilhelm I. bereit, den Verzicht des Großen Kurfürsten auf das schlesische Erbe und die Rückgabe des Kreises Schwiebus anzuerkennen, so erklärte Friedrich, als Karl VI. ins Grab sank, nunmehr die Rückgabe von Schwiebus als „mit schwärzester Treulosigkeit" zu Wege gebracht und zog daraus, trotz Podewils' Bedenken, mit logischer Konsequenz die Folgerung[1]): „Da somit das Äquivalent für den Verzicht zurückgegeben ist, tritt Preußen wieder in den Vollbesitz seiner Rechte, und das ganze Abkommen mit Kurfürst Friedrich Wilhelm wird null und nichtig."

Diese Auffassung, wie sie Friedrich in dem den Einmarsch seiner Truppen in Schlesien erläuternden Manifest verkündet, sie hat auch die Nachwelt beherrscht und so die preußische Tradition geschaffen. Indem unsere Darstellung versucht, diesen historischen Irrtum klarzustellen, liefert sie gleichzeitig einen neuen Beitrag zur Charakteristik Friedrich Wilhelms I. und seines großen Sohnes.

---

1) In dem eigenhändigen Entwurf zum Manifest: „Raisons qui ont déterminé le Roi à faire entrer ses troupes en Silésie" (Koser, Preußische Staatsschriften, Bd. 1, S. 76).

IV

Die Fayencefabrik in Rheinsberg [1]

Von

Wilhelm Stieda

I

Johann Georg von Reisewitz aus Oberschlesien aus dem Hause Vaterzin kam in seinen Knabenjahren im Jahre 1751 als Page zu dem Prinzen Heinrich von Preußen, dessen Stallmeister er im Jahre 1754 wurde. Er begleitete seinen hohen Herrn im Jahre 1756 in den Feldzug und wurde im folgenden Jahre Intendant des Schlosses zu Rheinsberg, wohin Prinz Heinrich nach der Thronbesteigung Friedrichs des Großen seinen Wohnsitz verlegt hatte [2]). Über seine Persönlichkeit und seine näheren Beziehungen zu seinem Herrn hat sich nichts mehr ermitteln lassen. Einige im königlichen Hausarchiv in Charlottenburg aufbewahrte Bruchstücke eines Briefwechsels zwischen dem Prinzen Heinrich und ihm gewähren keine rechte Vorstellung. Hamilton [3]) erzählt, ohne daß ersichtlich, aus welcher Quelle er schöpft, daß der Baron von Reisewitz, der ungetreuen Verwaltung beschuldigt, die ihm zur Ausführung von Neubauten, Anlage von Fuß- und Fahrwegen im Parke zu Rheinsberg und im Forste von Boberow anvertraut worden waren, es vorgezogen hätte, statt sich zu verteidigen,

1) Diese Arbeit ist bereits in den „Keramischen Monatsheften", 1903, Heft 8—10, S. 116 ff. abgedruckt. Die Beilagen sind hier zum ersten Male veröffentlicht und die Darstellung ist wesentlich durch spätere Tatbefunde vervollständigt.

2) Hennert, Beschreibung des Lustschlosses und Gartens Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich. Berlin 1778, S. 28.

3) Andrew Hamilton, Rheinsberg und Friedrich der Große, 1883, II, S. 60.

freiwillig aus dem Leben zu scheiden[1]). Hennert läßt ihn an einem „hitzigen Fieber" gestorben sein. Das Rheinsberger Kirchenbuch, das seinen Tod unter dem 22. Februar 1763 meldet, gibt als Ursache eine „Brustkrankheit" an und fügt hinzu, daß der Leichnam im Gewölbe beigesetzt wurde. Kurz vorher, am 12. September 1762, war er Mitglied des Johanniterordens geworden[2]).

Als Intendant des Prinzen hatte der Baron von Reisewitz beständig Aufträge des letzteren auszuführen. So erhielt er gelegentlich eine Bestellung auf Ankauf einer gewissen Sorte von Töpfen aus Blei, die nicht näher beschrieben sind und die nach einem Briefe Reisewitz' an den Prinzen vom 4. Januar 1762 in Berlin nicht mehr zu haben waren. Der Mann, der sie bisher angefertigt, sei gestorben, und der Inhaber der Fabrik, in der jener gearbeitet habe, unterdessen reich geworden, lasse den Betrieb nicht mehr fortsetzen. In den Magazinen seien freilich noch einige Stücke vorhanden, aber von zu kleinem Umfange und krugähnlicher Gestalt. In dieser Verlegenheit bot der Intendant seinem Herrn an, die erwünschten Töpfe aus Ton anfertigen zu lassen, ein Ausweg, der überdies den Vorzug größerer Billigkeit hätte[3]).

Es bleibe dahingestellt, ob man in diesem Anerbieten den Anfang der Fayencefabrik zu Rheinsberg erblicken oder annehmen will, daß eine solche damals bereits bestand und Herr von Reisewitz nur bemüht war, durch Anschaffung neuer Formen den prinzlichen Wünschen entgegenzukommen. Genug, daß unter dem 3. Mai 1762 der Stallmeister von Reisewitz in Rheinsberg sich an das Königl. preußische Oberfinanz-, Kriegs- und Domänenministerium mit der Mitteilung wandte, daß er in Rheinsberg eine Fayencefabrik angelegt habe, die „ihm wohl reussire". Er beabsichtigte sie auszudehnen, sobald er der Unterstützung des Generaldirektorii sicher sei, und bat sich somit eine solche aus. Insbesondere bat er in Erwägung ziehen zu wollen, ob es nicht möglich sei, ihm die Zusicherung zu geben, daß die Zahl der zuzulassenden Fayencefabriken auf die von Berlin, Magdeburg, Rheinsberg und „die

1) Th. Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg, 2. Aufl., 1865, I, S. 138, macht aus dem Baron Reisewitz einen Herrn von Reitzenstein und läßt ihn durch Verschlucken eines Diamanten sterben. Wahrscheinlich hat die Überlieferung aus „essence d'amande" (Blausäure) einen Diamanten gemacht.

2) Ahnentafeln des Johanniterordens im Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin.

3) Original im Königl. Hausarchiv zu Charlottenburg; gefl. Mitteilung des verstorbenen Geh. Archivrats Dr. Berner.

Glas=Porcelaine Fabrique" zu Basdorff beschränkt würden, „weil sämtliche königliche länder genugsam aus denselben können versorgt werden". Endlich regte er hierbei an, die Einfuhr fremder Fayence in Preußen entweder „gäntzlich zu verbieten" oder „mit einem dem Wehrt gleichen Impost zu belegen" [1]).

Noch ehe die Gutachten, zu deren Abgabe die Kurmärkische Kammer alsbald aufgefordert worden war [2]), hatten eingehen können, war Herr von Reisewitz von neuem bei dem Generaldirektorium vorstellig geworden, nämlich die in seiner Unternehmung beschäftigten Arbeiter von der Aushebung zu Militärdiensten zu befreien [3]). Er betonte, daß es für ihn große Schwierigkeiten hätte, geschickte Leute, namentlich aus der Fremde, nach Rheinsberg zu ziehen. Andererseits wollte er wissen, daß das Interesse der Regierung darauf gerichtet sei, die Zahl der Einwohner zu vermehren. Daher seien allen Fabriken, insbesondere den Glashütten, Vorrechte verliehen, mit deren Hilfe sie von der Anwerbung ihrer Arbeiter für militärische Zwecke verschont blieben. Gleichzeitig kündigte er an, daß, sobald sein gewerbliches Etablissement „im vollen Stand" sein würde, er das Generaldirektorium um Entsendung eines Vertreters ersuchen würde, damit dieser sich davon überzeugen könne, daß man die Unterstützung keinem Unwürdigen zugewandt hätte. Nichtsdestoweniger wurde der Baron doch mit seiner Bitte abgewiesen, indem man ihn zugleich auf die allgemeinen Gesetze aufmerksam machte und eine besondere Begünstigung seiner Arbeiter „so überflüssig als bei gegenwärtigen Zeitläuften unpracticabel" erklärte.

Die Schwierigkeit, sich die nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen, veranlaßte den Baron, sie auf eine Weise zu suchen, die sonst nicht üblich war, nämlich, sie den vorhandenen Konkurrenzanstalten abspenstig zu machen. In dieser Absicht hatte er sich auch an die Fayencefabrik von Lüdicke in Berlin gewandt, der keine andere Rettung gewußt hatte, als sich beim Könige zu beschweren [4]). Karl Heinrich Lüdicke — er selbst unterzeichnet „Lüdickens" — verwies darauf, daß der Baron von Reisewitz in Rheinsberg günstiger als er gestellt wäre, insofern er Erde, Holz, Sand und andere Materialien, die in Berlin kostbar seien, fast umsonst haben könnte. Auch wolle in Betracht gezogen sein, daß man außerhalb Berlins unter geringeren Abgaben arbeite. Dennoch

1) Nach Akten in der Registratur des Königl. Preuß. Handelsministeriums N. 899.

2) 13. Mai 1762.

3) 15. Oktober 1762.

4) 8. September 1762.

habe der Herr Baron ihm zwei seiner Arbeiter, Krellmann und Resch, zu entziehen gesucht, mit der Begründung, daß sie in Rheinsberg Lebensmittel und Wohnung zu billigeren Preisen haben könnten als in Berlin, während er ihnen höhere Löhne zahlen wolle. Der Schulmeister Rode in Rheinsberg unterstütze die Werbungen des Herrn Barons. Dem Resch wären 3 Taler Handgeld gegeben und 25 Taler monatlich versprochen worden. Obwohl dieser erst im April sich auf ein Jahr an ihn, Lüdicke, verdungen hätte, sei ihm vom Baron von Reisewitz förmlich ein Vertrag aufgedrängt worden, den er eigentlich nicht hätte unterschreiben wollen.

Herr von Reisewitz, von der Kammer zur Rede gestellt, gab zu [1]), daß er den Resch angenommen hätte, aber nur, weil er sich bei ihm gemeldet und versichert habe, daß, wenn er sich verbessern könne, er zu Michaelis seine jetzige Stelle aufgeben wolle. Auch habe Resch seinem Herrn ein halbes Jahr vorher gekündigt. Der Herr Baron blieb bei der Ansicht, daß er auch künftig Arbeiter beschäftigen würde, die sich bei ihm um Beschäftigung bewürben, unabhängig davon, wo sie früher tätig gewesen wären. Nur mit dem Herrn Gotzkowsky habe er eine dahingehende Verabredung getroffen, wechselseitig keine Arbeiter anzunehmen, die nicht einen Abschied von ihrem Arbeitgeber würden vorweisen können.

Weder die kurmärkische Kammer, noch das Generaldirektorium waren mit dieser Auffassung ganz einverstanden. Sie erkannten an, daß Herr von Reisewitz nicht früher den Resch hätte in seine Dienste nehmen sollen, als bis dieser ihm ein Zeugnis über seine Entlassung von Lüdicke vorgelegt hatte. Man verhehlte dem Baron diese Meinung nicht, obwohl man seine Bemühungen, eine Fabrik zu errichten und dadurch Einwohner ins Land zu ziehen, an sich als „gantz nützliche und löbliche" bezeichnete [2]).

Auch auf den Antrag des Herrn Baron von Reisewitz, neue Gründungen von Fayencefabriken nicht zuzulassen, hielt die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer nicht für zulässig, einzugehen, „da die Monopolia und Einschränkung derer Fabriquen dem Lande bekanntermaaßen mehr schädlich als nützlich wären" [3]). Je größer die Zahl der Fabriken derselben Art sei, „desto größer sey die Emulation und der Fleiß zu guten und wohlfeilen Waaren". Die Verbote der Einfuhr

1) 6. November 1762.
2) 30. November 1762.
3) 27. Dezember 1762.

fremder Fayence könnten leicht die Folge haben, daß die inländischen Fabriken in ihrem Eifer, es den fremden gleich zu tun, nachließen. In der Regel pflegten nur diejenigen um Beschränkung der Zahl von Etablissements derselben Art nachzusuchen, die ihrer Sache nicht gewiß sind oder sie noch nicht völlig beherrschen. Trifft das zu, dann sind derartige Unternehmungen solcher Benefizien unwürdig und das Publikum wird schließlich von ihnen übervorteilt. Auf dieses Gutachten beschied dann das Generaldirektorium den Baron von Reisewitz, daß auf seine Wünsche einzugehen bedenklich erachtet werden müsse [1]).

In der Literatur herrscht über die Anfänge der Rheinsberger Fabrik eine gewisse Verworrenheit. Hennert, der spätere Intendant von Rheinsberg, der sein Büchlein im Jahre 1778 veröffentlichte, behauptet, daß die Fabrik während des letzten Krieges angelegt wäre. Bratring, der seine Beschreibung der Grafschaft Ruppin im Jahre 1799 herausgab, führt die Fabrik richtig auf den Baron von Reisewitz zurück, läßt sie aber bereits im Jahre 1761 durch den Kaufmann Lüdicke in Rheinsberg verwaltet werden [2]). Nach einem Briefe des Farbenlaboranten und Arkanisten Rohde in Rheinsberg vom 9. April 1763 war die Fabrik infolge des plötzlichen Todes ihres Begründers, des Herrn von Reisewitz, um diese Zeit ins Stocken geraten. Wann sie eröffnet worden war, meldet er freilich nicht. Er teilt nur mit, daß durch den Tod des Barons zwölf Familien unglücklich geworden wären, die schon vorher ihre Löhne nicht mehr bekommen hatten und nun vollständig ins Elend gerieten [3]).

In welches Jahr man nun immer geneigt sein mag, die Eröffnung der Fayencefabrik in Rheinsberg zu verlegen, lange hat jedenfalls ihr Schöpfer sich ihrer nicht zu erfreuen gehabt. Bei Lebzeiten des Unternehmers war die Lage des Etablissements offenbar schon eine mißliche. Seine Arbeiter konnten ihren sauerverdienten Lohn nicht rechtzeitig erhalten [4]), und bei seinem plötzlichen Tode blieb infolgedessen nichts anderes übrig, als die Fabrik versteigern zu lassen. Ein Fayencefabrikant Christian Andreas Seydel, der früher in Magdeburg auf der keramischen Fabrik tätig gewesen war [5]) und dann dem Herrn

1) 18. Januar 1763.

2) a. a. O. S. 91.

3) Wilhelm Stieda, Zur Geschichte der Porzellanfabrikation in der Mark Brandenburg, in Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch. XVII, S. 85/86.

4) Ein charakteristischer Brief des Arkanisten Rohde, abgedruckt bei Stieda, Zur Gesch. der Porzellanfabrikation in der Mark Brandenburg, in Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch. XVII, S. 86.

5) W. Stieda, Keramische Monatshefte, 1903, S. 95 ff.

von Reisewitz bei der Anlage der seinigen in Rheinsberg geholfen hatte, erstand sie als „solus licitatus“ für 2000 Taler[1]). Da sein Vermögen indes in Cöthen festlag, bewog er einen Ackersmann aus dem Zechlinschen Amtsdorfe Zemlo, Erdmann Binger (auch Bünger genannt), ihm den Betrag gegen Zins vorzuschießen. Auf diese Weise aber erschien Binger als der eigentliche Käufer und wußte auch bei dem Amte in Rheinsberg ein darauf bezügliches Schriftstück zu veranlassen, daß er der alleinige Inhaber wäre und Seydel lediglich in Kommission für ihn das Etablissement gesteigert hätte. Seydel weigerte sich freilich, dieses Schriftstück zu unterzeichnen, wandte sich vielmehr in seiner Verlegenheit an den König und bat um einen Vorschuß von 2000 Taler, um den Binger abfinden und als Besitzer der Fabrik anerkannt werden zu können. Er wies darauf hin, daß die Arbeiter, 13 an Zahl, lauter Ausländer, sich weigerten, unter Leitung eines „Bauern“ weiter zu arbeiten und damit drohten, Rheinsberg zu verlassen. Dadurch wäre die Fabrik, die doch schon jetzt einen Absatz von 6000—7000 Talern nach Mecklenburg erreichte, unfehlbar dem Ruin entgegengeführt. „Daß dieser Christian Andreas Seydel bey des verstorbenen Baron von Reisewitz Zeiten die Fabrique erstlich angeleget, auch nunmehro einen recht guten Fortgang hat, also daß der hiesigen Stadt viele Nahrung zufließet“, wurde ihm von dem Magistrat zu Rheinsberg pflichtmäßigst bestätigt[2]). Auch hieß es in diesem Zeugnis, daß er die Fabrik beim Kammergericht in Berlin erstanden, und dann mit seinem Kreditor, der ihm das Geld vorgeschossen, in Uneinigkeit geraten sei.

Dem Generaldirektorium fiel es nicht ein, den erbetenen Vorschuß zu gewähren. Es lag ihm jedoch daran, die Angelegenheit zwischen den beiden Streitenden friedlich ausgeglichen zu sehen, und obwohl diese eigentlich vor das Gericht gehörten, wies es die Kammer an, „die Parteien womöglich brevi manu und ohne prozessualische Weitläuftigkeit zu conciliiren“[3]).

Die Kammer, die die Erledigung der Angelegenheit dem Kriegsrat von Below übertrug, kam sehr bald dahinter, daß die in befriedigender Blüte befindliche Fayencefabrik nicht zu halten sein würde, wenn der Fabrikant Seydel nicht für ihre Führung gewonnen werden könnte. Aber der Fall lag rechtlich so, daß beide Teile nicht ganz ehrlich gegen-

1) Seydels Eingabe an den König vom 28. Januar 1765.
2) 24. Juni 1765.
3) 4. Juli 1765.

einander vorgegangen waren und über den Ankauf des Etablissements weder unter sich noch vor Gericht etwas verabredet hatten. Nachher stellte jeder die Sachlage anders dar. Binger war bei der Versteigerung nicht anwesend gewesen, aber hatte nichts anderes angenommen, als daß Seydel für ihn kaufe, und dieser hatte wahrscheinlich die Abwesenheit Bingers veranlaßt, um sich als Eigentümer und Käufer der Fabrik anerkennen zu lassen. Eine friedliche Einigung blieb zunächst erfolglos. Man ließ somit den Prozeß seinen Weg gehen und nahm sich nur vor, wenn das Gericht zugunsten Bingers entscheiden sollte, was zu erwarten war, dieser angehalten werden sollte, so lange den Seydel als „einen geschickten Fabrikanten zu behalten, bis er einen anderen ebenso tüchtigen Ouvrier" gefunden haben würde[1]). Daraufhin kam es zu einem Vergleich am 25. November 1765. In ihm heißt es wie folgt:

„Beide Teile haben sich unter heutigem dato dahin verglichen, daß

1. dieselben den gantzen Proces renonciren und es, was die Kosten anlanget des besagten Processes, es bei der Sententz, welche dieselben einen jeden die Hälfte auferleget, belassen.
2. Es kauffet der Fabricant Seidel dem genannten Binger um und für 2500 Rthlr. alt Goldt ab. Zahlet demselben sogleich bey Unterschrifft des Contract 500 Rthlr., deponiret bei dem hiesigen Cammer Director Hoffmann 2000 Rthlr., verzinset dieselben mit 5 Procent in couranter Müntzsorte so lange als dieses Capital bei der Fabrique bleibet.
3. Und dagegen überlasset der Bünger die Fabrique so wie sie jetzo stehet und lieget an den p. Seidel und ist auch zufrieden, daß dieses Capital bey der Printzlichen Cammer deponiret werde, auch daselbst 15 Jahre lang bleiben gegen 5 Procent jährlich Zinsen. Hiermit ist dieser Vergleich geschlossen und urkundlich von beiden Theilen unterschrieben. So geschehen. Rheinsberg den 25. November 1765."

Das Stück ist unterschrieben von Erdman Bünger, A. Seydel und Frau Regina Elisabeth Seydeln, gebornen Strohmann.

Der Fabrikant Seydel mochte wohl seine pekuniäre Leistungsfähigkeit überschätzt haben. Entweder konnte er nicht zahlen, oder er mußte aus anderen Gründen zurücktreten. Jedenfalls ging die Fabrik

1) Reskript des Generaldirektoriums an die kurmärkische Kammer vom 25. Oktober 1765.

am 2. Dezember 1769 in die Hände des Grafen Kameke auf Tucheband über.

Wilhelm Graf von Kameke, Kammergerichtsrat, nach dem Berliner Adreßbuch von 1768[1]) in der Wilhelmstraße zu Berlin wohnhaft, hatte im Jahre 1760 vom Grafen Golowkin dessen Gut „Pareu, près de Brandebourg, Potsdam etc.“[2]) für 3500 Rtlr. gepachtet. In dem erhaltenen Bruchstücke des Vertrags, in dem das Gut auf 70000 Rtlr. geschätzt wird, ist er als „le plus riche particulier de Berlin“ bezeichnet[3]). Wahrscheinlich hatte man ihm die neue industrielle Anlage als gewinnbringende hingestellt, und, da es ihm an Geld nicht gefehlt zu haben scheint, entschloß er sich am 2. Dezember 1769, sie für 2500 Rtlr. zu kaufen. Er trat an die Stelle von Seydel, zahlte 500 Rtlr. dem Bünger und 2000 Rtlr. an den Prinzen aus, die dieser versprach, dem Bünger 15 Jahre mit 5 Prozent zu verzinsen. Nach Ablauf dieser Zeit war die Rückzahlung des Kapitals in Aussicht gestellt[4]).

Se. Königl. Hoheit waren mit diesem Geschäfte sehr zufrieden und geruhten durch schnelle Bestätigung des Vertrags Ihr Wohlgefallen zum Ausdruck zu bringen: „Da nun dieser Kauff Höchstdemselben zum besonderen Gefallen gereicht, so lassen Se. Königl. Hoheit den dieserhalb angefertigten Kauffcontract hierdurch in Kraft dieses in Gnaden confirmiren und bestättigen“[5]). Doch auch Graf Kameke hatte das Geschäft nicht zu bedauern. Freilich als Fayencefabrikant scheint er keine rechte Lust, sich zu betätigen, gehabt zu haben; aber er verstand schon nach drei Monaten die Fabrik für das doppelte, was er gegeben, wieder zu verkaufen. Am 20. Februar ging das Etablissement wieder für 5000 Rtlr. mit allem Zubehör an den Kaufmann C. F. Lüdicke aus Berlin über.

---

1) Das Adreßbuch nennt gleichzeitig den Schloßhauptmann Paul Friedrich Graf von Kameke, der Unter den Linden im eigenen Hause wohnte.

2) Gutsbezirk und Kirchdorf Parey im Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Westhavelland, Provinz Brandenburg.

3) Es bleibe dahingestellt, ob dieser Graf Kameke derselbe ist, den Friedrich der Große nach der Erzählung von Thiébault (Friedrich der Große und sein Hof. Stuttgart 1901, Teil II, S. 137) so witzig abführte.

4) Der Prinz Heinrich würde demnach als Schuldner des Erdmann Bünger erscheinen, nicht in irgendeiner Form an der Fabrik mitbeteiligt gewesen sein. Dadurch, daß Seydel das Etablissement verkaufte, wurde das ihm von Bünger vorgeschossene Kapital frei, das nunmehr dem Prinzen zur Verfügung gestellt werden konnte.

5) Reponierte Akten-Registratur d. Schloßverwaltung Rheinsberg, Lit. R.

Lüdicke fühlte sich zu diesem Kaufe veranlaßt, weil es offenbar mit seiner Fabrik in Berlin nicht so recht gegangen war. Die hohen Holzpreise hinderten ihn, sein „Porcelaine" wohlfeil abzugeben, so daß er keinen befriedigenden Absatz fand. Nun dachte er, was er bei einem Etablissement zusetzte, bei dem anderen gewinnen zu können. Ohnehin hatten bisher beide Fabriken „um den Vorzug gestritten". Der Kaufvertrag bestimmte, daß die dem Grafen gehörende „Porcelain-Fabrique" mit allem Zubehör, als Gerätschaften und Materialien, fertigen und halbfertigen Erzeugnissen, für 5000 Taler an den Kaufmann und Fabrikanten Lüdicke übergehen sollte. Eine zehnjährige Abzahlung in Jahresbeträgen von 500 Talern wurde vorgesehen. Sie sollte am 1. April 1770 beginnen.

Der Graf hatte, wie kurze Zeit er auch Inhaber des Geschäfts gewesen sein mochte, doch soviel davon erfaßt, daß es sein Interesse war, den Seydel in seiner Stellung zu lassen. Als nun jetzt Lüdicke Eigentümer wurde, wollte sich Seydel nicht dazu verstehen, dort, wo er so lange selbständig gewesen war, sich den Vorschriften eines anderen unterzuordnen. Seydel erklärte daher, aus dem Betriebe ausscheiden und vor den Toren von Rheinsberg eine Steingutfabrik errichten zu wollen. Dieses zu verhindern, bat Lüdicke am 5. Mai 1770 den König. Er behauptete, daß Seydel von der Steingutfabrikation nichts verstände, diese bei ihm nur der Vorwand zur Herstellung von Fayence abgeben würde, wodurch er, da er die Fabrik vom Grafen Kameke mit einem Privilegium exclusivum erkauft haben wollte, schwer geschädigt werden würde. Lüdicke erbot sich, den Seydel als Töpfer (soll heißen als Former) und Brenner ferner zu beschäftigen, und bat seinerseits um die Erlaubnis, neben der Fayence auch Steingut anfertigen zu dürfen. In der Person des Modelleurs Syring, den er unter den Arbeitern in Rheinsberg vorgefunden hatte, habe er einen Mann, „der in allen Arten von Porcelein die besten Proben schon abgelegt" habe, mithin also auch Steingut herstellen könne. Auf Empfehlung des Generaldirektoriums war dieser seinerzeit 1768 nach Rheinsberg gekommen. Zu einer längeren Erörterung über diese Angelegenheit kam es nicht, da Seydel im Oktober 1770 starb. Gleichwohl stellte sich heraus, daß mit der Behauptung eines Privilegiums Lüdicke den Mund zu voll genommen hatte. Er besaß kein solches und es war auch nie ein derartiges Vorrecht gewährt worden. Lüdicke war der Meinung, daß ein solches bestehen müsse und der Herr Graf lediglich versäumt hätte, ihm das Aktenstück zu übergeben. Da indes der Graf auch seither das Zeitliche gesegnet hatte, im Oktober 1771, so wandte sich

Lüdicke an den König[1]) mit der Bitte, das vorhandene Privileg gnädigst auf ihn übertragen lassen zu wollen. Aus dem infolge dessen vorgelegten Kaufvertrag zwischen dem Grafen Kameke und Lüdicke ergab sich jedoch wohl, daß ein Privileg vorhanden war, freilich ohne nähere Angabe seines Inhalts, und so erneuerte Lüdicke am 22. Oktober des folgenden Jahres sein Gesuch um Übertragung desselben auf ihn und seine Kinder. Daran knüpfte er die Bitte, die ihm für die Fabrikation erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe als: Zinn, Blei, Soda, Farben und Gips, zollfrei einführen, und die von ihm hergestellten Erzeugnisse ebenso frei herausführen zu dürfen. Er berief sich auf das Etablissement in Potsdam, dem das gleiche Recht zugestanden sei, ohne welches auch die Fabrik in Rheinsberg nicht würde betrieben werden können. Wegen Wegfall des Ein- und Ausgangszolls könne die Potsdamer Fabrik ihre Waren wohlfeiler verkaufen und in Lieferungen nach auswärts zu günstigeren Bedingungen eintreten. Schon am 20. September 1763 habe ein königliches Edikt bestimmt, „daß zur Beförderung des Debits derer Landes Fabriquen alle und jede einländische Fabrique Waaren bey dem Ausgang zollfrey passirt werden sollen".

In Anerkennung, daß Lüdicke den Betrieb der Fabrik gut im Stande erhielt, befürwortete das Generaldirektorium die Erfüllung seiner Wünsche bei dem Könige, der ihm alsdann unter dem 8. Januar 1772 die Konzession zum Betriebe einer Fayencefabrik gewährte. In ihr wurde die erbetene Akzise- und Zollfreiheit für die zur Fabrikation erforderlichen eingehenden Materialien als auch für die ausgeführten Fabrikate zugestanden. Lüdicke erhielt das Recht, neben seiner in Berlin bestehenden Fayencefabrik die neuerstandene in Rheinsberg fortführen zu dürfen und mit den Erzeugnissen aus beiden Etablissements auf Messen und Märkten inner- und außerhalb Landes auftreten und die Waren im großen wie im kleinen absetzen zu dürfen. Lüdicke wurde aber verpflichtet, beide Fayencefabriken, die Berliner wie die Rheinsberger, „in beständigen Betrieb zu erhalten, tüchtige Waaren anzufertigen, das Publicum mit hinlänglichem Vorrat und um billige Preise, und ohne solche zu übersetzen, jedesmal zu versehen". Endlich wurde ihm auch befohlen, die „vorgeschriebenen Marquen in die hiesige und Rheinsberger Faiance einzubrennen", damit man sie von den Fabrikaten anderer Etablissements unterscheiden könne. Gleichzeitig wurde dem Kaufmann Karl Friedrich Lüdicke ein Freipaß erteilt, mit dem er

1) Am 27. Oktober 1771.

sich sowohl bei der Einholung der Rohmaterialien als auch bei der Fortschaffung der Fabrikate ausweisen konnte. Überall, mit Ausnahme des Gebiets des Plauenschen und des Finowkanals, wo die Schleuse- und Aufzugsgelder zu entrichten waren, durften die Fabrikate abgabenfrei befördert werden. Auch die Rohstoffe, deren er zur Herstellung seiner Fayence bedurfte, durfte Lüdicke abgabenfrei nach Rheinsberg bringen lassen.

Das Generaldirektorium verfehlte nicht, als es dem Lüdicke unter dem 15. Januar 1772 Konzession und Freipaß zugehen ließ, am Schluß des Begleitschreibens hinzuzufügen: „es wolle auch gewärtigen, daß Impetrant sein Engagement genau erfüllen, beyde Fabriquen im beständigen Betrieb erhalten, darinen tüchtige und annehmliche Waaren anfertigen, auch das Publicum in den Preisen nicht übersetzen werde". Lüdicke hatte für diese Vergünstigungen an die Königliche General-Chargen-Kasse 25 Rtlr. zu entrichten und kam dieser Verpflichtung am 24. Januar 1772 gewissenhaft nach. Da der Freipaß nur auf ein Jahr erteilt worden war, mußte er entsprechend erneuert werden. Sowohl am 28. Januar 1773 als 19. Januar 1774 erfolgte diese Erneuerung anstandslos, als er jedoch am 28. Januar 1775 darum nachsuchte, wurde ihm aufgegeben, die Rohstoffe, die er innerhalb eines Jahres brauchte, im einzelnen nachzuweisen. Er tat dies, indem er als seinen Jahresbedarf 26 Zentner Zinn, 26 Zentner Soda, 50 Zentner Blei, 3 Zentner Farbwaren, 300 Fuder Ton und 100 Fuder Kieselland angab [1]). Doch wollte er diese Angaben nur als „ohngefähre" angesehen wissen. Die Behörde hielt sie für der Sachlage entsprechend und fertigte ihm den Freipaß am 22. Februar 1775 aus. Als er dann im folgenden Jahre die jährliche Bitte um den Freipaß vortrug, wurde er bedeutet, daß ein solcher nicht nötig wäre, da die Akzise- und Zollämter angewiesen seien, „die Fabriquen Materialien und Fabricate auf Production derer Privilegien und Concessionen frey passiren zu lassen". So hatte er nur nötig, im einzelnen Fall seine Konzession von 1772 im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, um sich den Genuß der Freiheiten zu sichern, deren er für die Fabrikation nicht entraten zu können meinte.

Es läßt sich nicht ermitteln, wie Lüdicke, der mit einer gleichen Fabrik in Berlin nicht vorwärts gekommen war, zunächst in Rheinsberg sich entwickelte. Da er die Erneuerung der Freipässe nicht versäumte, muß er doch seinen Betrieb befriedigend geführt haben. Schon

1) Berlin am 16. Februar 1775.

im August 1772 verfügte das Generaldirektorium, daß in das zu Rheinsberg verfertigte Geschirr hinten auf dem Boden ein R eingebrannt werden sollte[1]). Somit darf man annehmen, daß die Produktion ordentlich in Gang gekommen war und ihre Erzeugnisse verlangt wurden. Gleichwohl haperte es zunächst mit der Rückzahlung der 5000 Rtlr. Am 27. März 1778 traf in Rheinsberg bei dem Justizamtmann ein Schreiben aus Berlin ein, das um Auskunft über die Lage der Fabrik im Interesse der Frau Reichsgräfin von Kameke bat. Der verstorbene Graf sollte zu dieser Anlage ein Kapital geliehen haben, wegen dessen Rückzahlung Bedenken entstanden, weil man gehört haben wollte, daß es mit der Fabrik schlecht stände und ein Konkurs zu befürchten sei[2]). Die Fabrik ist nicht näher bezeichnet, doch läßt die dem Kammerkollegium zugehende Anweisung, dem gegenwärtigen Besitzer Lüdicke nicht die Aufnahme weiterer Hypotheken zu erlauben, keinen Zweifel zu. Jedenfalls dürfte aber Lüdicke, dem es ja in der Folge sehr gut ging, nicht zu lange mit der Bezahlung gezaudert haben. Mit dem R markierte Fayencen als Krüge, durchbrochene Teller, Schüsseln, Schreibzeuge, Butterdosen usw. finden sich in den Museen von Schwerin, Leipzig, Hamburg und Berlin. Dabei ist zu merken, daß das R mit einem Strich verbunden vorkommt, der wie ein L sich auszunehmen scheint, z. B. R, eine Marke, die etwa in Lüdicke, Rheinsberg aufgelöst werden könnte. Auch die Marke 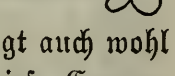 ließ sich in derselben Weise deuten. Die Steingutware trägt auch wohl den Trockenstempel „Rheinsberg" ausgedruckt. Ob alle diese Erzeugnisse dem Rheinsberger Unternehmen zuzuschreiben sind, mag immerhin zweifelhaft sein. Es bestand in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Rückingen, in der Grafschaft Isenburg (heute Provinz Hessen-Nassau) eine Fayencefabrik, die ebenfalls mit einem R ihre Erzeugnisse bezeichnet haben soll[3]). Eine z. B. im Königl. Kunstmuseum

1) Dieses wie das folgende, wo nicht eine andere Quelle angegeben ist, nach Akten im Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin und in der Registratur des Königl. preuß. Ministeriums für Handel und Gewerbe. Die ersteren sind bezeichnet als „Acta betreffend den Kaufmann und Fayencefabrikanten Lüdicke, Generaldirektorium, Fabriken-Departement" und als „Acta wegen der untersuchten Steingutproben", sowie als „Acta wegen des Werkmeisters Buchwald zu Rheinsberg". Die ministeriellen Akten sind bezeichnet als „Acta die Steingut-Fabrique zu Rheinsberg betreffend, 1788—1805".

2) Reponierte Akten-Registratur in Rheinsberg.

3) G. von Drach, Geschichte der Porzellanfabrik in Neu-Hanau in Hessenland, 1893, Nr. 6—11, S. 113.

in Berlin ausgestellte blau dekorierte Terrine, die mit einem R markiert ist, weist das Wappen eines süddeutschen Adelsgeschlechts auf. Wenn man auch nicht bestimmen kann, ob es das Wappen der Herren von Adelsheim (in Franken, Odenwald, am Mittelrhein) oder das der Freiherren von Fechenbach (Franken, Rhön-Werra) ist, so wird es doch wahrscheinlicher, daß ein solches Stück eher in Rückingen als in Rheinsberg entstanden ist. Dagegen läßt eine ebenfalls mit einem R markierte Butterdose in Gestalt einer Weintraube, weiß, im Museum zu Schwerin, blau, im Museum zu Berlin, an den Ursprung in Rheinsberg denken. Daß Lüdicke die Fabrik im Jahre 1770 erwarb, sagt er selbst in einer Eingabe an die märkische Kammer, und man darf doch glauben, daß er sich erinnert haben wird, wann er den Betrieb begann. Zum Überflusse und zum Zeichen, daß er sich nicht irre, bemerkt er in einer späteren Eingabe vom 4. Juni 1787, daß er seit 18 Jahren in Rheinsberg Fayencefabrikant sei.

Am 11. November 1786 beschäftigte Lüdicke nach eigener Angabe ein Personal von etwa 20 Köpfen. Außer acht Tagelöhnern, Mühlenwärtern, Pferdeknechten und anderen mehr untergeordneten Geistern waren angestellt als:

Modelleur	Meyer aus Ansbach;
Former und Dreher .	Matthesen aus Rendsburg;
Dreher	Eckardt aus Zednik;
	Staude aus Berlin;
	Boltzen aus Potsdam;
Former	Seidel aus Köthen;
Maler und Former .	Hornick aus Berlin;
Maler und Glasurer .	Holtzen aus Dresden;
Maler	Liehn aus Cosel in Schlesien;
	Schulz aus Halberstadt;
	Otto aus Potsdam;
	Rendant aus Potsdam;
Brenner	Nouch sen. aus Rheinsberg;
	Stettin aus Zechlin;
	Fritze aus Schlesien.

Dieser Nachweis hat deshalb besonderes Interesse, weil man sieht, wie aus einigen der Orte, an denen Fayencefabriken bestanden, die Arbeiter in Rheinsberg zusammenkamen. Die Namhaftmachung der Arbeiter aus Potsdam und Zechlin könnte vielleicht mit der Potsdamer Fayencefabrikation zusammenhängen, über die leider genauere Nachrichten fehlen.

Zu derselben Zeit, aus der der Nachweis der Arbeiter stammt, gab Lüdicke den Wert seines Warenlagers, einschließlich der Rohstoffe, auf 2516 Rtlr. an, ein für die damalige Zeit wohl kein unbeträchtlicher Vorrat. Außerdem hatte er Lager im Betrage von 728 Rtlr. in Stettin und Frankfurt a. d. O., sowie von 1635 Rtlr. in Berlin. Seine Fabrik lag mitten in der Stadt. Die Erde bezog er aus dem Boberower Forste, „wo sie 2 Klafter tief und darüber lieget“ [1]).

Sie mußte, nachdem sie gewaschen und gereinigt war, in einem Keller ein paar Jahre lagern, ehe sie verwandt werden konnte. Über die Erhöhung des Preises für diesen ihm ganz unentbehrlichen Rohstoff beklagt sich Lüdicke, als er im Jahre 1782 für eine Fuhre statt der bisherigen 8 Groschen deren 12 zahlen sollte. Der Intendant Hennert meinte, daß diese Steigerung des Preises für Ton, den die Walkmüller sich ebenfalls gefallen lassen mußten, im Interesse der Einnahme des Prinzen nicht zu umgehen war. Doch entschied der Prinz am 20. März 1782, daß es für Lüdicke bei dem früheren Preise sein Bewenden haben sollte [2]).

Die Erzeugnisse der Fabrik bestanden in Tassen, Krügen, Tischservicen u. dgl. m., ja auch aus Figuren und Vasen, die in der Höhe von 4—5 Rheinländischen Fuß hergestellt wurden. Nach Hennert fertigte man alle Arten von Geschirren an „wie aus ächtem Porcelain“. Von den Vasen sagt er, daß sie „ohne Glasur mit Ölfarbe angemalt“, dauerhaft in freier Luft gewesen wären und besonders zur Verzierung der Gärten gedient hätten. Auch die Fabrikation von Fliesen fiel in den Bereich der Tätigkeit. Keine geringere als Kaiserin Katharina II. von Rußland erhielt im Jahre 1776 eine Sendung derselben, die für einen Saal in dem Admiralitätsgebäude in St. Petersburg bestimmt waren. Sie bedankte sich unter dem 4./15. November 1776 beim Prinzen persönlich für die „épreuves de jolies carreaux de porcelaine“ [3]).

II.

Es ist wenig genug, was über Lüdickes Fayencefabrik sich hat ermitteln lassen. Ausführlicher hören wir erst von ihm, als ihn der Ehrgeiz dazu trieb, die Erwerbstätigkeit, die ihn seither redlich ernährt

1) Hennert, a. a. O. S. 48/49; Karl Hoppe, Chronik von Rheinsberg, 1847, S. 163.

2) Akten der Schloßverwaltung zu Rheinsberg.

3) Gefl. Mitteilung des Herrn Wirklichen Geheimrats R. Krauel nach dem Original im Königl. Hausarchiv in Charlottenburg.

hatte, zu erweitern. Hatte er von Guischards Bestrebungen in Magdeburg[1]) gehört, hatte er in der Tat, wie er selbst sagte, mühsame und vieljährige Arbeit daran gewandt, genug, er wollte in Rheinsberg englisches Steingut herstellen. Daher wandte er sich an das Berg- und Hüttendepartement mit der Bitte um ein zinsfreies Darlehen von 6000 Rtlr. und ein Privileg auf 15 Jahre. Das letztere wurde ihm im Hinblick auf die bestehenden Anstalten in Magdeburg und Königsberg von vornherein abgeschlagen. Jedoch auch zu der erbetenen Unterstützung waren zunächst keine Mittel vorhanden.

Jedoch Lüdicke war nicht der Mann, der sich leicht einschüchtern ließ. Er hatte sich der Gunst des in Rheinsberg wohnenden Prinzen Heinrich, dem er Proben seiner Kunst vorgelegt hatte, zu versichern gewußt, dieser aber wieder den Minister Heinitz für seinen Schützling erwärmt. Nun wandte sich Lüdicke direkt an den König, der darauf eingehende Untersuchung verfügte[2]). So kam es, daß ein kleiner Probebrand veranstaltet wurde. Der königliche Kommissar, Kammerrat Lindenau, ließ den Ofen, nachdem eine Anzahl mit dem Fabrikzeichen R markierter Stücke eingesetzt worden war, versiegeln und über den nachherigen Befund ein Protokoll aufnehmen. Das am 30. Januar 1787 aufgenommene Protokoll, Verzeichnis der rohen Stücke, die zum Glattbrennen in den Ofen gesetzt wurden, führt auf:

5 Antique Vasen,
5 Antique kleinere Vasen,
2 runde Terrinen,
4 Bouillon Schalen,
5 Spühl Näpfe,
9 weiße Coffe Kannen,
11 Milch Kannen,
11 Thee Töpfe,
3 Saucier,
14 Seulenleuchter,
29 ovale Saltzfässer,
1 Eyersatz,
1 Schreibzeug,
9 Zuckerdosen,
1 Butterdose,
4 ovale Unterlagen,
36 Coffe Schaalen,
36 Coffe Kopfgen,
8 durchbrochene Teller,
7 gemahlte flache Teller,
30 flache Servir Teller,
22 tiffe dito
3 Augen Wännchen,
11 diverse Pfeiffenköpfe,
3 Probestücken von neuester Masse.

Von den genannten Stücken ging eine Anzahl, nämlich die großen (sogenannten Potpourrivasen) und die kleinen Vasen, die Terrine,

1) Wilhelm Stieda in Keramischen Monatsheften, 1903.
2) Am 24. November 1786.

die Bouillonschalen, Säulenleuchter, Kaffee- und Milchkannen nach Berlin.

Über den Ausfall des Brandes waren die Augenzeugen entzückt. Er geriet in der Hauptsache wohl; nur die kleineren Stücke waren etwas beschädigt. „Es ist würklich zu bewundern," berichtete Kammerrat Lindenau, „daß dieser erste große Probebrand schon so gut ausgefallen." Die anwesenden Rheinsberger Herren, ein Kämmerer Betzien und ein Senator Mundt, fanden, daß „sein Steinguth nicht nur dem englischen völlig gleich, sondern in Absicht der Façons, Malereien und Verschiedenheit der Assortiments solches doch noch übertreffe". In der Probe waren weiße, strohgelbe und zitronengelbe Stücke gewesen. Lüdicke stellte dabei in Aussicht, farbiges und selbst ganz schwarzes Steingut liefern zu können.

Der Regierungskommissar sah also die Angelegenheit mit wohlwollendem Auge an. Zwar bedenklich stimmte es ihn, daß eine Anlage, die der königlichen Porzellanmanufaktur Konkurrenz machen würde, aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollte; auch schien es gar nicht ratsam, eine brennholzverzehrende (holzfressende) Fabrik mehr in der Gegend zu eröffnen. Jedoch die Zuverlässigkeit des Unternehmens bewältigte ihn, und auch die Aussicht für die Zukunft waren verlockende. Schon jetzt war Nachfrage nach Rheinsberger Steingut vorhanden, was voraussehen ließ, „daß diese Fabrique in kurzem beträchtlichen Verkehr haben werde". Der Fabrikant verbrauchte inländische Rohstoffe. Bloß englisches Zinn und Blei sowie „alecantische Cindo" [1]) müsse er von auswärts beziehen; es sei aber sein Bestreben, die Glasur, zu deren Bereitung die letztgenannten Stoffe dienten, demnächst ebenfalls aus inländischen Stoffen herzustellen. Verkaufen wolle der Fabrikant zu Preisen, wie man sie in Fürstenberg nehme [2]). Da nun seine Güter, Warenlager und sonstige Aktiva für die zu leihenden 6000 Rtlr. hinlängliche Gewähr zu leisten schienen, und er keinen Privatmann finden konnte, der ihm die Summe vorzuschießen geneigt war, „weil diesen die Weitläuftigkeit abschrecke, sich in ein solches Geschäft einzulassen", so empfahl der Bericht die Bewilligung des Darlehns. Der Staat könne beträchtliche Vorteile davon mit Gewißheit erwarten.

So vertrauenerweckend der Bericht ausgefallen sein mochte, das General-Fabriken- und Kommerzial-Departement konnte sich dabei nicht be-

---

1) Wohl Soda gemeint.

2) Dort bestand seit etwa 1753 eine Fabrik von echtem Porzellan. Stegemann, Die Porzellanfabrik von Fürstenberg, 1880.

ruhigen, sondern veranlaßte seinerseits ein sachverständiges Gutachten. Zwei geschickte Töpfermeister in Berlin, Waldau und Meibom, sowie ein Fabrikant von Tabakspfeifen, Glume, wurden ausersehen, ein Urteil abzugeben, nicht nur über die Rheinsberger, sondern gleichzeitig über die Magdeburger Erzeugnisse. In einfacher Weise wurde die Standhaftigkeit der Glasur ermittelt, indem man nämlich heißes Wasser in Terrinen goß. Dieselben bewährten sich gleich gut, wenn man auch zu dem Ergebnis kam, daß sie mit englischem Steingut nicht verglichen werden könnten, „das im Tone an sich glänzend sei und von anderer Composition". Das Rheinsberger Steingut erachtete man als „aus einem feinen, gut ausgeschlämmten, durch Brand und Glasur gehärteten Landesthon" hergestellt. Schließlich konnte man nicht umhin, dem Magdeburger Fabrikat hinsichtlich der Fassons und der Glasur den Vorzug zuzugestehen. Die Rheinsberger Glasur erschien unreiner, noch zu flüssig und sparsam aufgetragen, so daß sie hin und wieder zusammenfloß.

Lüdicke ließ sich durch dieses doch nur bedingt für ihn sprechende Gutachten nicht irre machen und erneuerte sein Gesuch [1]). Er hatte unterdessen seine Versuche fortgesetzt und legte Proben derselben vor, nämlich eine kleine Vase, eine Schokoladenkanne, eine Terrine, eine Zuckerdose, einen tiefen und einen flachen Teller, eine Sauciere, eine Butterdose und aus schwarzer Masse ein Medaillon. Er glaubte seiner Sache so gewiß zu sein, daß er sich mit Zuverlässigkeit anheischig machte, durch die zweckmäßigere Einrichtung, die er aus dem Darlehn anschaffen wollte, „im großen vorzüglicheres Steinguth gegen vieles englische" anzufertigen. Den Holzbedarf seiner Anlage schätzte er auf 400 Klafter im Jahre, die die Forstverwaltung des benachbarten Reviers zugesagt hatte. Trotz alledem wurde Lüdicke „wegen der unvollkommenen Proben seines Steinguths und der geringen Aussicht eines glaublichen Erfolgs" mit seinem Gesuch um ein Darlehn abgewiesen [2]).

Anders als das Generaldirektorium urteilte Prinz Ferdinand von Preußen. Gelegentlich eines Aufenthalts in Rheinsberg, im Juli 1787, nahm er die Lüdickesche Anstalt in Augenschein und fand die Erzeugnisse doch von der Art, daß bei einiger Unterstützung sie die anderen Fabriken bald übertreffen müßten. Demgemäß befürwortete er bei seiner Rückkehr nach Berlin bei Minister von Werder den Vorschuß [3]).

---

1) Am 8. März 1787.
2) Am 30. Mai 1787.
3) Am 16. Juli 1787.

Auch der Oberst von Schwerin aus Demmin in Pommern verwandte sich beim Minister, und diese hohe Unterstützung von mehreren Seiten wurde Veranlassung, das abgelehnte Gesuch bei Beratung des nächstjährigen Fabriken- und Meliorationsplans noch einmal in Erwägung zu ziehen. Zu diesem Zwecke sandte man den Fabrikinspektor Jonas nach Rheinsberg.

Auch die Berichte dieses [1]), wie man doch glauben darf, gut unterrichteten, wenn auch vielleicht nicht genügend kritischen Mannes waren durchaus dem Unternehmen günstig. Jonas machte darauf aufmerksam, daß die in der Rheinsberger Gegend massenhaft vorkommenden blauen Feuersteine das hauptsächlichste Material für die Herstellung des Steinguts abgäben. Von diesen seien so viele da, daß ihr Vorrat in Jahrhunderten nicht erschöpft werden könnte. Lüdicke lasse sie durch Kinder auffammeln und zahle für einen Scheffel Steine etwa drei Pfennig. Diesen Steinen hätte schon der „große Chimicus Kunkel" sein Interesse zugewandt. Durch arsenikalische und andere Vermischungen habe er aus ihnen alle Arten von Edelsteinen nachzuahmen verstanden. England gebühre aber das Verdienst, zum erstenmal aus ihnen „das niedliche Steinguth" hergestellt zu haben.

„Die obgedachte blaue Feuersteine," so beschreibt er das Verfahren, „werden durch Poch- und Stampfmühlen kleingestoßen, durch eine besondere Mühle von doppelten Steinen zu einem feinen Pulver gemahlen, der zu unfühlbarem Staub reducirte Körper durch feine härene Siebe, am besten durch seidene geschlagen, mit clacinirtem Gipse und gewissen Theilen sehr rein geschlemmten Tons vermischt, durch starcke Arme durchknätet, in Gefäßen gethan, mit ein wenig Wasser befeuchtet, zugedeckt, und in selbigem so lange gelassen, bis derselbe anfängt zu rotten, i. e. in einer Art von Gährung überzugehen. Erscheinet dieses Merckmal, dann ist dieser noch einmal starck bearbeitete fest gewürckte Teig gut, daß selbiger auf die Drehscheibe komme, das Gefäs formiret, zum sanften Trocknen hingestellet und, sobald es fest, nicht aber hart ist, gedrechselt und durch Instrumente vermöge der Scheibe geglättet werde."

Auf dem richtigen Verhältnis, in dem diese drei Bestandteile, der pulverisierte Feuerstein, Ton und Gips miteinander gemischt würden, beruhe das ganze Geheimnis der englischen Fabrikation. Der erstere bewirke die Härte, die beiden letzteren die feste Verbindung. Die Glasur bestand nach Jonas aus Blei und Zinn. Beide Metalle werden

1) Vom November 1787 und 18. Januar 1788.

in einem besonderen Ofen zu einer Art Asche gemacht, die mit Wasser vermengt, einen Schlamm gebe. In diesen würden die trockenen Gefäße eingetaucht, wobei die Poren die schwimmenden Glasurteilchen an sich saugten, während das Wasser abliefe. In Öfen mit gradiertem Feuer, das erstemal bei mittlerer, das letztemal bei gewaltiger Hitze, würden endlich die glasierten Stücke gebrannt.

Etwas anders fällt die Beschreibung aus, die am 12. November 1789 für die Porzellanmanufakturkommission in Berlin von Karsten erstattet wurde. Nach ihm bildeten Ton, Feuerstein und Kreide die Masse, ersterer aus Bennstedt, letztere aus Dänemark bezogen, während die Feuersteine auf den Feldern in der Umgebung von Rheinsberg aufgelesen wurden. Diese wurden auf einer holländischen Windmühle mit zwölf Gängen zermahlen, nach welcher Oporation sie „fast einem feinen Steinmark" glichen. Das Verhältnis, in dem diese drei Bestandteile gemischt wurden, zeigte drei Teile Ton gegen einen Teil Feuersteine und einen halben Teil Kreide. Nach gehöriger Durcharbeitung und Durchknetung erlange die Masse ausreichende Konsistenz und Feinheit und komme alsdann auf die Scheibe. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß sie einer Gärung nicht bedürfe, die man auf den Porzellanfabriken durch Zusatz von Gips oder salzhaltigen Stoffen zu erreichen suche.

Nach dem ersten Brande würden die Gefäße von großer Feinheit und von fast metallenem Klange und erhielten dann erst die Glasur. Diese bestehe aus einem Gemenge von Mennige, Zinn- und Bleiasche mit kalziniertem Sandstein und Sodasalzen. Man bemühe sich, die Flüssigkeit dünn und gleichförmig zu machen. Doch ließe sich an den Fabrikaten nicht verkennen, daß Stellen vorkämen, an denen die Glasur zu stark aufgesetzt erschiene. Allmonatlich einmal werde Steingut, alle zehn Tage Fayence gebrannt. Jeder Brand verzehre vier bis fünf Klafter Holz. Im ganzen Jahre verbrauche man für etwa 13 Steingutbrände 65 Klafter und für etwa 39 Fayencebrände 195 Klafter, zusammen 260 Klafter Holz.

Diese im wesentlichen übereinstimmenden Nachrichten finden eine bemerkenswerte Bestätigung und Ergänzung durch einen höchst ausführlichen Bericht, den Alexander von Humboldt abzugeben veranlaßt wurde. Er war auf Befehl des Staatsministers von Heinitz am 6. Juni 1792 nach Rheinsberg gefahren, um die technische Seite des Unternehmens zu begutachten und klarzustellen. Als Mischungsverhältnis gab dieser Sachverständige an: zwei Teile Ton, zwei Teile Kreide und einen Teil Feuerstein. Die Kreide erhielt die Fabrik von der Insel Moen über

Stettin bis Zehdenick, von wo sie per Achse nach Rheinsberg geführt wurde. Feuersteine bot Rheinsberg selbst in größerer Menge als vielleicht irgendeine andere Gegend der Mark Brandenburg. Die Fabrik brauchte von ihnen jährlich etwa 5 Fuder. Über die Glasur bemerkte Humboldt, daß sie bei der Fayence alles bedeute. Beim Steingut liefere eine schlechtere Glasur auf gute Masse bessere und weißere Ware als besondere Glasur auf schlechterer Masse. Dem strohgelben Steingut wurde eine Glasur von Mennige, dem bräunlichschwarzen eine solche aus Braunstein gegeben. Das letztere wurde in Rheinsberg von besserer Schönheit verfertigt: es glänze wie Stahl. Marmoriertes Steingut wurde nicht durch Glasur gefärbt. Man knetete verschieden gefärbte Tonmassen untereinander und vermengte sie. Doch war dabei schwer zu verhüten, daß das Ganze nicht zu großfleckig werde und nicht eine Farbe überwiege.

Besondere Aufmerksamkeit widmete Humboldt dem Vergleiche des Rheinsberger Fabrikats mit dem englischen. Er regte hierzu eine chemische Untersuchung der englischen Steingutmasse an. Er glaubte, daß diese weniger Kalkerde enthielte. Je mehr Kalkerde aber das Gemenge von Ton und Kieselerde aufweise, desto leichtflüssiger sei es; je weniger Kalk, desto stärkeres Feuer sei nötig. Deutsche, dänische, russische, schwedische Steingutfabriken wählten gelindes Feuer und einen beträchtlichen Zusatz von Kalkerde. Dadurch ist Rauhigkeit der Masse bedingt, die durch dicke Glasur verdeckt zu werden pflegt. Die Engländer dagegen erreichten vermutlich durch starkes Feuer die Verwandlung der Masse in einen kompakten homogenen, nicht sowohl glas- als kieselartigen, im Bruch grobsplitterigen oder kleinmuscheligen Stoff. Die Ware zeichnet sich dann durch eine sehr dünn aufgetragene Glasur aus, die derselben etwas Durchschimmerndes, Zartes und Gefälliges gäbe.

Nach der wahren englischen Methode, meinte der wohl etwas unkritische Jonas, arbeite nun Lüdicke, „ein redlicher, tätiger, unermüdeter Mann und wahrer Patriot". Er verarbeite einen gelblichen Ton, der in starkem Feuer ins Weiße übergehe. Mit ihm vermische er die kalzinierten Feuer- oder Flintsteine und erhalte auf diese Weise das „wahre englische Steingut, das inwendig unter der Glasur nicht matt, sondern glänzend sein und mit dem Stein Feuer schlagen müsse". Kunstfertige, geschickte Arbeiter, unter denen namentlich der früher in Kopenhagen tätig gewesene Meyer, ständen ihm zur Seite, und so könne Lüdicke ein Erzeugnis herstellen, das auf die Dauer das englische Fabrikat aus dem Felde schlagen würde. Schon jetzt sei das Erzeugnis von englischem Steingute gar nicht zu unterscheiden. „Wir müssen gestehen," bemerkte Jonas, „von

inländischer Steingutfabrikation noch nie etwas Schöneres an Güte und Festigkeit der Masse, wie an Form und Brauchbarkeit der Gefäße gesehen zu haben." Das „geschmackvolle" berlinische Publikum habe bereits seinen Wert anerkannt und verlange Rheinsberger Geschirr, kein Magdeburger Fabrikat. Da nun Prinz Heinrich den Fabrikanten unterstütze, ihm mit englischen und französischen Mustern zu Hilfe komme, so sei bald große Vortrefflichkeit der Ware zu erwarten. Das sei aber hocherfreulich, da man auf diese Weise den gewaltigen Schleichhandel mit Porzellan aus Fürstenberg, das die preußischen Städte und Dörfer überschwemme, unterdrücken könne.

Auch Jonas war auf den Gedanken gekommen, das Rheinsberger und Magdeburger Fabrikat untereinander zu vergleichen. Die Ergebnisse, zu denen er kam, waren diese:

„1. Façons und Verhältnisse sind in modernem Geschmacke gebildet.
2. Die Materie der Gefäße ist rein und fest, gibt einen hellen, durchdringenden, singenden Ton. Man wird vielleicht statt der gläsernen Stuben-Uhren zu diesem Zwecke Glokken verwenden können.
3. Glasur und Colorit ist zwar gelegentlich zu dünn aufgetragen, doch erklären sich vielleicht die kleinen Bukkeln durch Ungeschicklichkeit des Arbeiters, wie sie auch in der königl. Porzellanmanufaktur vorkommt.
4. Härte und Festigkeit sind bei dem Rheinsberger Fabrikat besser als bei dem Magdeburger."

In späteren Berichten aus den neunziger Jahren war allerdings Jonas anderer Meinung über die Güte der Rheinsberger Erzeugnisse, die sich indes kaum verschlechtert haben werden. Zunächst schlug seine Empfehlung so durch, daß Lüdicke die erbetenen 6000 Rtlr. nicht vorenthalten wurden. Zwei Drittel wurden ihm bar ausgezahlt, den Rest sollte er bekommen, nachdem er sich über die zweckmäßige Verwendung der ersteren ausgewiesen haben würde[1]). Gleichzeitig erhielt er auf Grund längerer Verhandlungen in der kurmärkischen Kammer am 23. Oktober 1788 ein Privileg.

Nach diesem Privileg durfte Lüdicke in Rheinsberg beliebig Feuersteine und Kiesel auflesen sowie Ton graben lassen. Nötigenfalls mußte er sich mit der Grundherrschaft und den Ortsinsassen verständigen. Seine Arbeiter sollte ihm niemand abspenstig machen. Seine Erzeugnisse durfte er innerhalb und außerhalb des Produktionsortes absetzen.

1) Im Juli 1788.

Auch stand es ihm frei, in anderen Städten Niederlagen seiner Fabrikate zu eröffnen oder Kommissionäre mit dem Vertrieb zu betrauen. Die einzige Verpflichtung, die er auf sich nahm, war, seine Fabrikate durch Einbrennen des Buchstabens R kenntlich zu machen und sich Mühe zu geben, seine Leistungen zu vervollkommnen.

Mit dem Erreichten konnte Lüdicke auf die Dauer doch nicht zufrieden sein. Bald merkte er, daß im Vergleich zu den englischen Steingutwaren die Preise der seinigen zu hoch waren. Auch wurde der Absatz durch einen schwunghaften Schleichhandel mit Fayence und Steingut beeinträchtigt. So kam er auf den Gedanken, sein Etablissement großartiger einzurichten. Das vermochte er jedoch nicht aus eigenen Mitteln und wandte sich daher getrost an den König mit der Bitte um ein Darlehen[1]). Er nannte den Betrag zuerst nicht; es stellte sich jedoch heraus, daß er etwa 10000—12000 Rtlr. nötig haben würde.

Über die Zweckmäßigkeit einer Anleihe in solchem Umfange war man sich in den maßgebenden Beamtenkreisen keineswegs klar. Bericht reihte sich an Bericht. Wiederholt wurde Rheinsberg besucht und mit Lüdicke verhandelt. Die Akten sind voll von Erwägungen für und wider.

Der Hauptübelstand war der geringe Absatz. Rheinsberger Erzeugnisse waren weniger gesucht als Magdeburger. Freilich konnte Lüdicke unter den Abnehmern seines Steinguts vornehme Persönlichkeiten nennen. Prinz Heinrich von Preußen hatte für 54 Rtlr., Prinz Ferdinand von Preußen für 117 Rtlr. Ware gekauft. Außerdem hatten der Ordenskanzler Graf von Karnitz, der Geheimsekretär Schmidt in Berlin, Prediger Gaede zu Eichstädt und Prediger Thiele zu Pietzow sein Steingut gekauft. Im Juli 1789 lagen neue Bestellungen vor: vom Kaufmann Friedrich Dittel in Marienwalde in Pommern auf 3 Tafelservice und 40 Dutzend Tassen, von Kaufmann Anton Pages zu Schwedt auf ein Tafelservice, von Blume in Prenzlau auf ein Tafelservice und ein Kaffeeservice. Weitere Bestellungen gingen damals ein von der Kriegsrätin Betchen, dem Kaufmann Wedel, dem Geheimen Finanzrat Taubenheim, dem Apotheker Moring, Herrn Wegele und Oberst von Paulsdorff, sämtlich in Berlin, von Kaufmann Kleinmann in Pasewalk, von Konsul Albertini in Landsberg a. d. W., Glashändler Kobelsberger in Stettin ein. Aus einer Niederlage seines Steinguts auf dem Mühlendamm in Berlin konnte Lüdicke in der

1) Im Februar 1789.

Hauptsache die an ihn herantretenden Wünsche erfüllen. Alles das reichte zunächst nicht aus. Denn Lüdicke wies nach, daß er seit dem 12. März 1788 bis August 1789 für nicht mehr als 965 Rtlr. 19 Groschen Ware verkauft hatte. Seinen Vorrat an Steingut bezifferte er im Juli 1789 auf 1698 Rtlr., abgesehen von dem, was er auf seiner Niederlage in Berlin hatte.

Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1789 hatte das Berliner Warenlager an Paille- und Halbpaille-Gegenständen einen Wert von 191 Rtlr. 9 Gr. 6 Pf. Es wies u. a. auf:

„6 Pfeifenköpfe Meerschaum-Dessin . . zu 4 Gr.
2 Spielkum . . . . . zu 6 Gr.
6 Theebüchsen . . . . . zu 6 Gr.
12 Saanentöpfe Nr. 1 . . . . . zu 5 Gr.
Nr. 2 . . . . . zu 4 Gr.
Nr. 3 . . . . . zu 3 Gr. 6 Pf.
Nr. 4 . . . . . zu 2 Gr. 6 Pf.
2 antique Koffekannen . . . . . zu 14 Gr.
6 Punsch-Löffel . . . . . zu 8 Gr.
5 Black-Leuchter . . . . . zu 8 Gr.
6 kleine Säulen-Leuchter . . . . . zu 14 Gr.
5 große Säulen-Leuchter . . . . . zu 16 Gr.
2 Vasen mit Medaillon . . . . . zu 1 Rtlr.
1 geschweifte Thee-Kanne Nr. 1 . . zu 10 Gr.
1 gedrehte Thee-Kanne Nr. 2 . . . zu 7 Gr."

Das Etablissement in Rheinsberg war zu dieser Zeit nur in bescheidenen Verhältnissen eingerichtet. An Unkosten für die Tonerde, die er aus Fürstenberg, Magdeburg und Rostock einführte, für Mennige, Bleiweiß, Tran und Borstenwischel[1]), endlich für Brennholz, das er teilweise aus dem Mecklenburgischen bezog, rechnete er vierteljährlich 252 Rtlr. 18 Groschen 6 Pf. Die Löhne für seine Arbeiter, deren er zu Anfang des Jahres 1789 12 beschäftigte, betrugen für ein Vierteljahr 160 Rtlr. 18 Groschen. Es erhielten nämlich für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1789:

Werkmeister Meyer . . . 45 Rtlr. 12 Gr.
Fabrikant Mathies . . . 39 Rtlr.
Fabrikant Bransort . . . 16 Rtlr. 6 Gr.
Dreher Eckardt . . . . 10 Rtlr.

1) Um das Steingut abzufegen, wenn es glasiert werden sollte.

Brenner Fritze . . . . 4 Rtlr. 6 Gr.
Zwei Tagelöhner . . . 23 Rtlr.

Die Lehrburschen Tobias und Eilert, einschl. der Unterhaltskosten, 22 Rtlr. 18 Gr. Außerdem waren noch Nassenmüller, Huthmann und ein Gehilfe beim Brennofen, Beissert, angestellt, deren Löhne nicht in den Akten mitgeteilt werden. Der Fabrikant Mathies, aus Dänemark berufen, hatte ein Reisegeld von 8 Rtlrn. empfangen.

Aus einer späteren Aufstellung, etwa aus den Jahren 1789/90, in denen Lüdicke schon mehr Personen beschäftigte, erhellt, daß er folgende Lohnsätze zahlte:

einem Werkmeister wöchentlich 5 Rtlr.;
einem Poussierer, Modelleur, Formengießer, Scheibenformer wöchentlich 3 Rtlr.;
einem Dreher wöchentlich 4 Rtlr.;
einem Handformer zu ovalen Gefäßen (Terrinen, Schüsseln, Tellern) wöchentlich 3 Rtlr.;
einem Lehrknaben an Kost und Unterhalt wöchentlich 21 Gr.;
einem Glasurarbeiter wöchentlich 5 Rtlr.;
einem Brenner wöchentlich 2 Rtlr. 12 Gr.;
einem Ofengehilfen wöchentlich 1 Rtlr. 12 Gr.;
einem Massenarbeiter wöchentlich 1 Rtlr. 12 Gr.;
einem Gerätschaftsanfertiger und Reparateur schadhaft gewordener Gefäße wöchentlich 1 Rtlr. 12 Gr.;
einem Waarenpacker, Putzer wöchentlich 2 Rtlr.;
einem Kapsel und Kockernboden-Dreher wöchentlich 3 Rtlr. 6 Gr.;
einem Putzer der Glasur, Reiniger der Feuersteine wöchentlich 1 Rtlr. 6 Gr.

Lüdicke schwebte nun vor, seine Unternehmung nach englischem Muster zu größerer Vollendung zu bringen. Er wollte Maschinen, wie sie in England zum Pressen der Schüsseln, Teller und anderer flacher Gefäße üblich waren, neue Drehscheiben, Schleifmaschinen, hölzerne Trommeln [1]), Rolläden mit Kalbfell überzogen für den Former, eine Marmorplatte für den Bossierer usw. anschaffen. Daneben aber gedachte er seiner ganzen Fabrik ein völlig verändertes Äußere zu verleihen und sie durch neue Baulichkeiten zu vervollständigen. Eine Windmühle nach holländischer Art zum Mahlen der für die Masse er-

1) „Zur Zubereitung der großen Gefäße, worin die Steingutsware zum Brennen eingesetzt wird."

forderlichen Steine sollte die bisher benutzte Wassermühle ersetzen, bei deren Gebrauch er sich von dem wechselnden Stande des Wassers zu abhängig fühlte. Zwei Kalzinieröfen, damit der eine ausglühen könne, wenn der andere geheizt werde, sollten fortan zu seiner Verfügung stehen. Endlich sollte ein neuer großer Brennofen für 586 Rtlr. und ein kleinerer für 168 Rtlr., sowie eine neue Glasurmühle für 1682 Rtlr. erbaut werden. In diese neuen Räume wollte er bessere Arbeiter in größerer Zahl als bisher hineinbringen, die er aus dem Auslande zu beziehen gedachte. Ein zweites Hintergebäude, das ebenfalls neu errichtet werden mußte, sollte denselben, dem Werkmeister und Buchhalter als Wohnung dienen, sowie als Materialkammer benutzt werden.

Nicht minder faßte er die Förderung des Absatzes ins Auge. Aus Großglogau, Potsdam, Kolberg waren ihm bereits Anerbietungen von Kaufleuten zugegangen, die Niederlagen von seinem Steingut eröffnen wollten. Er beabsichtigte solche auch in Stettin, Breslau und Warschau in Gang zu bringen.

Derartige Pläne hörten sich ganz gut an und waren gewiß trefflich überlegt. Das Verhängnisvolle war nur, daß ihre Ausführung eine erhebliche Summe Geldes verschlingen mußte. Hätte Lüdicke diese aus eigener Tasche bestreiten können, so wäre ja gar kein Wort zu verlieren gewesen. Wenn er jedoch öffentliche Mittel verlangte, so forderte das allerdings sorgfältige Erwägung der an den Betrieb anknüpfenden Aussichten für die Zukunft.

Es schien so, als ob, abgesehen vom Rohstoff, den Kieselsteinen, Rheinsberg kein für die Unternehmung geeigneter Ort war. Mit den 400 Klaftern Kienholz und 200 Klaftern Eichenholz, die die Fabrik mindestens haben mußte, entzog man anderen, nicht minder wichtigen Etablissements das Brennmaterial, z. B. der Seigerhütte und der Spiegelfabrik bei Neustadt, der Glashütte in Zechlin u. a. Aus Schlesien aber Steinkohlen zu beziehen, wäre zu kostspielig gewesen. Alle sonstigen Hilfsstoffe mußten auf dem Wasserwege herbeigeschafft werden. Für die Anfuhr der Fabrikate freilich versprach der Ruppiner Kanal von Bedeutung zu werden. Gerade jedoch beim Absatz wollte in Betracht gezogen sein, daß neben Porzellan und Fayence das Steingut entbehrlich war und die bewährte „gut radicirte alte" Guischardsche Fabrik in Magdeburg einen Vorsprung besaß. Selbst diese und die Fabrik in Königsberg hatten keinen ausreichenden Absatz. Es schien überhaupt fraglich, ob Lüdicke durch alle die beabsichtigten Neuerungen mehr seine Fabrikation von Fayence oder die von Steingut fördern wollte. Eine Fayencefabrik sei eigentlich kein geeigneter Gegenstand

für eine staatliche Unterstützung. Auf diese Weise konnte man nicht behaupten, daß die neue Anlage in Blüte kommen werde.

Gegenüber diesen Bedenken konnte mit Recht auf den allgemeinen Nutzen des Werks und die schon bisher erreichte Güte des Rheinsberger Fabrikats verwiesen werden. Es erschien gerade wünschenswert, neben dem teuern Porzellan dem Mittelstande ein wohlfeileres Geschirr „von sauberer Façon" zur Verfügung stellen zu können. Das Geld, das gegenwärtig für derartig keramische Erzeugnisse ins Ausland geschickt werden müsse, bliebe dann im Lande, und dem so lästigen Schleichhandel könne man hoffen, ein Ende zu machen. Englisches Steingut kam damals in ganzen Schiffsladungen nach Preußen und wurde durch Schmuggler vertrieben. Für die Regierung mochte die Erwägung hinzukommen, daß die schon gegebenen 6000 Rtlr. verloren waren, wenn man die Mittel zum weiteren Ausbau versagte.

Ein königliches Reskript vom 1. Juni 1789 zeigte sich daher nicht abgeneigt, den erbetenen Vorschuß zu bewilligen. Nachdem dann am 24. August desselben Jahres ein neuer Bericht des General-Fabrikendepartements eingegangen war, kam es endlich zur Tat. Das königliche Reskript vom 21. September 1789 verfügte den Vorschuß von 10000 Rtlrn. für Lüdicke. Ja die königliche Gnade ging so weit, den Betrag als Geschenk ansehen zu wollen, wenn Lüdicke seine Fabrik gehörig einrichten, vergrößern und 10 Jahre ununterbrochen in Betrieb halten würde.

Die Entwicklung wurde nun in der Tat eine erfreuliche. Allerdings war zunächst kein Geld in den Kassen, um den bewilligten Vorschuß auszuzahlen. Lüdicke mußte sich mit Ratenzahlungen begnügen und sollte erst im Jahre 1792 den Rest erhalten. Die Bedingungen, unter denen ihm das Geld zugestanden wurde, sind in dem Entwurfe zu einem Vertrage folgendermaßen festgestellt.

Lüdicke verpflichtete sich, seine Fabrik 10 Jahre in konzessionsmäßigem Betriebe zu erhalten und sie möglichst nach Verhältnis des Warenabsatzes zu erweitern. Alle zurzeit noch rückständigen Bauten sollte er nach dem Plan von 1789 ausführen. Für die von ihm anzustellenden Probeversuche mit Torfheizung wollte er selbst einstehen. Alle Gebäude mußten in der städtischen Sozietät versichert werden. Im übrigen mußte Lüdicke sich zu jeder Zeit eine Revision seines Etablissements gefallen lassen und versprechen, auch nach Ablauf der 10 Jahre den Betrieb fortzusetzen. Endlich sollte er mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten einstehen und auf seiner Fabrik eine Hypothek im Betrage der ganzen Schuld eintragen lassen. Dafür

winkte ihm die Aussicht, die Summe von 16 000 Rtlr. als Geschenk betrachten zu dürfen, wenn er nachweisen konnte, alle Bedingungen erfüllt zu haben.

Nicht alle diese Bedingungen waren für Lüdicke gleich bequem. Gegen die Eintragung der ganzen Schuld in Höhe von 16 000 Rtlrn. trug er Bedenken, weil sein Kredit dadurch leiden könnte. Auch glaubte er, die ersten 6000 Rtlr. als königliches Gnadengeschenk ansehen zu dürfen berechtigt zu sein. Ebenso fand er die ihm zugedachte jederzeitige Revision als lästig und nachteilig. In beiden Richtungen anerkannte man die Richtigkeit seiner Einwände und ließ ihm am 20. Dezember 1792 den Rest der Anleihe auszahlen.

Dem Wunsche nach Einführung der Torffeuerung kam Lüdicke willig nach. Schon der Umstand, daß das Holz knapp wurde, nötigte ihn zu Versuchen. Fabrikinspektor Jonas und Fabrikinspektor Jachtmann kamen aus Berlin nach Rheinsberg, um die Versuche mit Torffeuerung zu leiten, worüber sie alsdann am 25. April 1792 eingehenden Bericht erstatteten. Es stellte sich dabei heraus, daß Torf ohne Zusatz von gutem Kienholz nicht geeignet war. Es schien, als ob die Hitze nicht intensiv genug war, um die Glasur leicht und gleichförmig in Fluß zu bringen. Man wollte gefunden haben, daß die Glasur blind werde. Auch sollte der im Torf enthaltene Schwefel die glasierten Gefäße angreifen. So kam er denn auf eine Mischung von einem Drittel Torf und zwei Drittel Holz, mußte sich jedoch bei zunehmendem Mangel an Holz zu dem umgekehrten Verhältnis bequemen. Von den 1000 Klaftern Brennmaterial, die er jährlich verbrauchte, waren schließlich 375 Klafter Holz und 625 Klafter Torf. Die Auffassung, daß die Schwefelsäure die Glasur dickflüssig und matt gemacht hätte, teilte Humboldt, der sich in dem obenerwähnten Gutachten auch über diesen Punkt geäußert hatte, übrigens nicht. Er nahm vielmehr an, wie der Werkmeister Meyer es sich gleichfalls schon zurechtgelegt hatte, daß „der häufige Rauch beim Torfbrande in den Kockers gedrungen ist, die schon in Fluß gerathene Bleikalke der Glasur berührt und durch den unverbrannten Kohlenstoff, den er mit sich reißt, reducirt habe". Alexander von Humboldt war der Meinung, daß man mit der Zeit lernen würde, die jetzt sich bei dem neuen Brennmaterial zeigenden Schwierigkeiten zu überwinden. Es käme für den glücklichen Erfolg auch auf die Art des Torfs an. Für Fabriken wäre der „Wurzeltorf" gut, wie man ihn in Holland als „Fabriquen-Torf" zu bezeichnen pflege. In Rheinsberg hatte man zunächst Torf aus Fehrbellin verwandt, eine Art, die „sehr kompact, schwer und feinerdig sei und sich dem Moortorfe nähere".

Dieser Torf gebe eine große intensive Hitze und sei für Stubenfeuerung vortrefflich, zum Flammenfeuer dagegen weniger tauglich.

Als ein Zeichen des glücklichen Fortganges seiner Anlage und der guten Beschaffenheit seiner Erzeugnisse ließ Lüdicke eine Büste Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich anfertigen, die er persönlich in Potsdam überreichte [1]). Diese Büste hat sich im königlichen Schlosse zu Berlin erhalten. Sie hat eine Höhe von 65 cm und eine Breite von 85 cm [2]). Später konnte er berichten, daß seine Ware immer mehr Anklang fand, das Publikum fast mit Gewalt sie aus Rheinsberg und den Warenlagern holte [3]).

In den Niederlagen zu Berlin, Stettin usw. hatte er im Oktober 1792 für 5000 Rtlr. Ware stehen und behauptete, seit Eröffnung des Betriebes bis ultimo Mai 1792 für 21 034 Rtlr. und einige Groschen Steingut verkauft zu haben.

Jedenfalls hatte die Fabrik infolge der ihrem Besitzer zur Verfügung gestellten Mittel ein vorteilhaft verändertes Aussehen gewonnen. Vier Öfen hatte Lüdicke neu erbauen können, so daß nunmehr regelmäßig in fünf Öfen gebrannt werden konnte. Sein eigenes Haus und ein Hintergebäude hatte er zu Fabrikzwecken eingerichtet und ein benachbartes Bürgerhaus behufs Erweiterung der Fabrikgebäude angekauft. Auf dem Hofe des letzteren hatte er ein neues Hintergebäude, zwei Stockwerke hoch, mit großen Kellern, Kalzinieröfen, Trockenboden usw. erbaut. Außerdem war vor den Thoren von Rheinsberg, zum Fabrikbetriebe gehörig, eine holländische Windmühle, die den Feuerstein für die Masse zubereitete, sowie eine Schlämmerei errichtet worden [4]). Nur wegen des Pasigwerkes, einer Preßmaschine, erbat er Nachsicht. Für dessen Ankauf hatte er 800—1000 Rtlr. vorgesehen, später jedoch erfahren müssen, daß es 5000—6000 Rtlr. koste. Zuerst hatte er es in einer Schnallenfabrik zu Wriezen in Anwendung gesehen, aber sich seitdem überzeugt, daß es nur bei der Verarbeitung von Metallen, nicht weicher Massen nützlich war. Die Bedeutung für die keramische Industrie, die er in ihm gesucht hatte, besaß es keinenfalls, und weder die königliche Porzellanmanufaktur, noch die englische Industrie hatten es eingeführt. Auf diese Weise stellte die Fabrik nunmehr einen be-

1) Am 22. November 1790.

2) Eine Abbildung von ihr in den Keramischen Monatsheften 1903, Heft 10, S. 146.

3) Am 26. Mai 1792.

4) Hoppe, Rheinsberger Chronik, S. 163, spricht von einem Roßstampfwerk an dem Seetore.

trächtlichen Wert dar. Im einzelnen wurde er im Oktober 1792 wie folgt geschätzt:

Fabrikgebäude	20000	Rtlr.
Utensilien, Gerätschaften	2044	„
Rohe Fabrikate, Materialien . . .	4138	„
Fabrikate in den Warenlagern . . .	4000	„
Neue noch auszuführende Bauten .	2010	„
Summa	32192	Rtlr.

Größere Schwierigkeiten scheint dem Unternehmer die Beschaffung des Personals bereitet zu haben. Bei der noch verhältnismäßig geringen Entwickelung dieses Zweiges der keramischen Industrie mochte es nicht leicht sein, geschickte und zuverlässige Arbeiter zu finden. So waren von den 35 Personen, die er im Jahre 1789 für nötig erklärt hatte, bis zum November 1792 erst 16, darunter drei Ausländer, eingestellt. Gleichwohl soll er doch, einschließlich seines bisherigen Stammes, im Dezember desselben Jahres 37 Arbeiter, darunter zehn Ausländer, beschäftigt haben.

Später gelang es ihm, die Gebrüder Beaumond[1]) zu gewinnen, die in Etruria bei Wegdwood gearbeitet hatten. Den jüngeren Bruder schickte er im Jahre 1793 nach London, um einige Modelle zu Maschinen zu erwerben. Wahrscheinlich war dieser Beaumond derselbe, von dem eine Eingabe des Töpfers Wanker aus Leobschütz im Jahre 1805 erzählt[2]). Nach dieser Quelle erhielt ein Engländer Joseph Beaumond 5000 Rtlr. Unterstützung von der Regierung zur Gründung einer Steingutfabrik in Ratibor im Jahre 1793. Die ersten Proben dieses Etablissements seien zufriedenstellende gewesen, so daß man den Vorschuß auf 1500 Rtlr. ausdehnte. Auf die Dauer aber wäre es doch nicht gegangen. Die Arbeiter seien entwichen; mehrere Brände verdarben; die Wirtschaft sei unordentlich gewesen, und man hätte eingesehen, daß Beaumond wohl als Werkmeister, jedoch nicht als Leiter einer Anstalt zu brauchen gewesen wäre. In dem Augenblicke, wo dem Fremden selbst dieses Bewußtsein kam, mag Lüdicke ihn für sich in Anspruch genommen haben. Daß gerade im Jahre 1793 Beaumond Bankrott machte, wie Töpfer Wanker meldet, stimmt ganz gut mit dem Zeitpunkt seines Eintritts in die Lüdickesche Fabrik.

Im Jahre 1793/94 hatte Lüdicke laut besonderer Nachweisung

1) Der Name wird auch Bucaumont und Beaumont geschrieben.

2) Königl. Geh. Staatsarchiv Berlin: Acta des Kabinetts König Friedrich Wilhelm III. Vol. IV betreffend Unterstützungen der Fabrikunternehmer.

60 Personen in Arbeit. Die Angabe Bratrings[1]), daß er im Jahre 1796 75 Arbeiter gehabt hätte, bestätigt sich nach den Akten nicht.

Auf der betretenen Bahn bewegte sich die Entwicklung weiter. Im September 1795 überreichte Lüdicke dem Minister Struensee einige Stücke Rheinsberger Steingut. Es waren ein Postament, eine Vase ohne Deckel, ein fassonierter Teller, ein „durchstochener Dessert-Teller", eine Kaffee- und eine Teekanne sowie eine Zuckerdose. Der Minister stellte mit „vielem Vergnügen" die Fortschritte der Fabrik fest und ließ die Stücke gegen Empfangschein an das Lüdickesche Warenlager in Berlin zurückgehen. Dagegen war das Manufakturkollegium, dem man im Jahre 1797 eine Butterdose in Gestalt eines Hirsches und eine Vase zur Begutachtung unterbreitete, nicht in gleichem Maße anerkennend. Es lobte die braune Farbe der Vase[2]), aber die Vase selbst wurde als „difform" bezeichnet, das Fußgestell sei viel zu klein, der Deckel zu platt und gedrückt, die Verzierung rund herum keineswegs geschmackvoll. Die Hirsch-Butterdose war besser ausgefallen, jedoch für den Gebrauch nicht recht bequem, die Glasur des Steinguts überhaupt zu gelb. Es sei bedauerlich, daß Rheinsberg im Hinblick auf die Mehrkosten keine weiße Glasur herstelle. Diese sei strengflüssiger, aber erfordere mehr Zinnzusatz. Der Gewerbeinspektor Jonas wiederum lobte zu dieser Zeit die Rheinsberger Fabrikate sehr[3]). Er freute sich der niedlichen Modelle, sowie darüber, daß „die widrige Gelbsucht, welche in der Glasur aus dem Zusatze von calcinierten Bleiteilen bestand", verschwunden sei. Auch fand er, daß die Geschirre, ausgenommen die Tafelservice, eine größere innere Festigkeit aufwiesen. Nur die zu hohen Preise beklagte er. Ein echt englischer Teller koste in Magdeburg und Stettin nicht mehr als 18 bis 19 Pfennige. Für einen Rheinsberger Teller aber müsse man 2½ bis 3 Groschen bezahlen.

Bei alledem ist es beinahe auffällig, daß die Regierung für nötig hielt, dem Fabrikanten Lüdicke einen Dämpfer aufzusetzen. Ein königliches Reskript ermahnte ihn zunächst, seinen Ehrgeiz nicht auf eine Ausfuhr zu richten. Es wäre schon ausreichend, daß er soviel erzeugte, um den Bedarf im Inlande zu decken, denn dadurch würde die Kontrebande abgehalten. Dazu war man wohl auf dem besten Wege.

---

1) Fr. W. A. Bratring, Die Grafschaft Ruppin 1799, S. 91.
2) Bericht vom 13. November 1797.
3) Bericht vom 21. Oktober 1797.

Produktion und Absatz bewegten sich im Laufe der Jahre folgendermaßen:

im Jahre	Wert der Produktion in Rtlrn.	Wert des Warenlagers in Rtlrn.	Wert des Absatzes in Rtlrn.
1785	4600	—	—
1787	5500	—	—
1793/94	21945	—	18000
1795/96	19427	ca. 7932	15495
1796/97	21789	4919	16969
1797/98	20908	7780	18490
1798/99	14057	8511	10411
1799/1800	24373	9035	23763

Man kann über die Zuverlässigkeit solcher Angaben wohl Bedenken tragen. Daß sich jedoch ein Fortschritt in ihnen widerspiegelt, wird man nicht in Abrede nehmen können. Daher kann es nicht wundern, daß Se. Majestät der König am 12. Januar 1797 dem Unternehmer Lüdicke durch die Kurmärkische Kammer seine Zufriedenheit zu erkennen gab.

Bald danach, am 20. April, starb Lüdicke. Er hatte testamentarisch bestimmt, daß seine Witwe Maria Dorothea, geb. Junge, die Fabrik, deren Wert auf 15000 Rtlr. geschätzt war, übernehmen sollte. Die beiden Söhne hatte er verpflichtet, bei der Mutter in der Fabrik zu bleiben. Der eine von ihnen, Johann Sigismund Friedrich, starb schon im Jahre 1798, die Mutter folgte im nächsten Jahre, und so kam die Anlage in die Hände des jüngeren Sohnes, Karl Valentin. Dem älteren Bruder wurde Gutmütigkeit und Sanftmut nachgerühmt. Von dem jüngeren hieß es, daß er ein geschickter junger Mann sei — er war beim Tode des Vaters 20 Jahre alt —, der in der Verarbeitung der Masse gute praktische Kenntnisse besäße. Man konnte volles Vertrauen zu ihm haben, daß er das Etablissement gut weiterführen würde.

In der Tat scheinen die neunziger Jahre den Höhepunkt der Fabrik bedeutet zu haben. Gerade unter dem jüngeren Lüdicke fand ein bemerkenswerter Aufschwung statt. Als Werkmeister war längere

---

1) Für 1785 und 1787 nach Bratring a. a. O. S. 539. Für das Jahr 1796 gibt er 21827 Rtlr. als Produktionswert an.

2) Nach den Akten im Staatsarchiv, die 3932 Rtlr. für das Warenlager in Rheinsberg, den Rest für die anderen Niederlagen angaben.

3) Nur das Warenlager in Rheinsberg.

4) In Rheinsberg 5424 Rtlr., in Berlin 3087 Rtlr.

Zeit Meyer tätig. Angeblich aus Bayreuth stammend, hatte er in der Porzellanfabrik zu Bruckberg bei Ansbach gelernt. Seine Kenntnisse in der Fabrikation von Steingut hatte er in Kopenhagen bei Dr. Pflug erworben, den Graf Struensee in Manufakturangelegenheiten seinerzeit nach England geschickt hatte. Neben Meyer war als Bossierer im Jahre 1795 Ullrich aus Sachsen, im Jahre 1798 Jost aus Berlin beschäftigt. Eine kurze Zeit war dann Johann Heinrich Buchwald, ein Sohn des in den Fabriken von Roerstrand, Stockelsdorf usw. tätig gewesenen Künstlers [1]) in der Rheinsberger Fabrik und hat ihr nicht zur Unehre gereicht. Mit ihm zusammen arbeitete als Bossierer Schulze aus Berlin. Mit Buchwald vertrugen sich die Lüdickeschen Erben jedoch nicht, und nach dem Tode des Vaters wurde Meyer, der unterdessen in Kopenhagen und in Proskau in Schlesien gearbeitet hatte, nach Rheinsberg zurückberufen. Meyer brachte einige ansprechende Geschirrproben sowie oberschlesische Tonarten mit. Im Jahre 1798 wurde mit ihm, der durch Buchwalds Intriguen aus seiner Stellung verdrängt worden war, ein Vertrag abgeschlossen, der ihn lebenslänglich an das Etablissement fesselte und ihm den Posten eines Werkmeisters gewährleistete.

Wahrscheinlich ist es Meyer gewesen, auf dessen Anregung Kupferplatten zum Bedrucken des Steinguts angeschafft wurden. Im Rechnungsjahr 1798/99 wurden dafür 50 Rtlr. verausgabt. Der Direktor der Porzellanmanufaktur in Berlin, Grieninger, der am 16. September 1800 über die Rheinsberger Fabrik der königlichen Porzellanmanufakturkommission berichtete, lobt dieses Verfahren, dessen Ausführung er jedoch nicht hatte kennen lernen, da es als Geheimnis behandelt wurde. Er hatte einen Teller gekauft, dessen Rand bemalt und dessen Mittelstück bedruckt war — für acht Groschen —, und fand diesen Versuch als gelungen. Man beabsichtigte damals, diese Kupferdrucke künftig braun, rot und bunt anzufertigen. In der Mustersammlung der Porzellanmanufaktur in Berlin hat sich ein Becher erhalten, der in dieser Manier mit einem rotbraunen Bilde verziert ist [2]). Er trägt den eingebrannten Stempel „Rheinsberg“. Lüdicke jun. beschränkte sich aber nicht auf die Durchführung dieser Neuerung allein. Er ließ auch eine zweite Schlämmerei erbauen, vervollständigte das Inventar nach verschiedenen Richtungen, beabsichtigte in Berlin in der Königstraße im Geusischen Hause und in Warschau Warenlager zu er-

1) J. Brinckmann, Hamburgisches Museum, S. 359, 368, 377.
2) Eine Abbildung in den Keramischen Heften 1903, S. 149.

öffnen, — kurz, er war, wie ein Bericht hervorhebt, „von unermüdeter Tätigkeit". Überall herrschte Ordnung und Betriebsamkeit, und die Schönheit der Ware kam jetzt „würcklich der englischen gleich". Der Kriegsrat Lindenau ließ einmal in seiner Gegenwart einen Muffelofen mit frisch gebrannter Ware ausnehmen und war dann von der Schönheit und Vollkommenheit der Erzeugnisse ganz überwältigt.

So konnte denn nach Ablauf der zehn Jahre, während deren die Fabrik im Betriebe hatte sein sollen, Lüdicke jun. seine Ansprüche auf Schenkung des Darlehns geltend machen. Am 14. Januar 1801 war man auch im Manufakturkollegium der Ansicht, daß die Schuld Lüdickes von 16000 Rtlrn. zu streichen sei. Lüdicke hatte Einsicht für alle Zweige seiner Fabrik an den Tag gelegt. Der vorhin genannte Bericht Grieningers aus dieser Zeit weiß von der Fabrik in der Hauptsache nur Gutes mitzuteilen. Der junge Lüdicke sei bescheiden und tätig und gebe sich viele Mühe, die Güte der Masse sowie die Malerei auf den Fabrikaten zu vervollständigen. Die Formen der Tafel- und Kaffeegeschirre seien freilich nicht neu, größtenteils einfach und ganz glatt. Erst der Dreher Schmidt liefere seit kurzer Zeit konische Kaffeegeschirre, mußte jedoch wegen schlechter Aufführung wieder entlassen werden. Nunmehr gebrauchte man nicht nur Ton aus Bennstedt, sondern auch aus Hoetensleben bei Magdeburg und aus Bunzlau. Die Kreide und Glätte bezog man nach wie vor über Stettin, die erstere demnach wohl wie früher von der Insel Moen. Zur Bereitung der Masse dienten eine Windmühle und zwei Roßmaschinen, die die Stampfen und 32 Kumbse trieben. Die letzteren waren auffallend klein, sollten aber zwei Drittel der ganzen Masse, d. h. 1800—2000 Zentner feingemahlenes hartes Material jährlich liefern.

Unter den Gerätschaften der Fabrik fiel ihm eine beim Drehen und Formen gebrauchte Vorrichtung auf. Die tiefsten Geschirre als Koppchen, Spülnäpfe usw. werden, erzählt er, auf einer der Drehbank ganz ähnlichen, sehr einfachen Maschine, die durch einen Burschen in Bewegung gesetzt wird, mit vieler Geschwindigkeit abgedreht. Desgleichen hob er die Anwendung einer sogenannten Riffelmaschine hervor, die dazu benutzt wurde, um das schwarze englische Biskuit, dessen Nachahmung man in Rheinsberg anstrebte, zum Teil gerieft herstellen zu können. „Diese Maschine ist der vorerwähnten Abdrehmaschine völlig gleich, nur daß der Formkopf mit einem Rade versehen ist, welches mit Hilfe einer Schablone in alle Richtungen auf kurze oder längere Zeit gebogen werden kann und dadurch auf das Geschirr, welches mit einem Muster versehen werden soll, gerade oder schneckenförmige Linien

und Streiffen durch das Anhalten eines ganz glatten ordinairen Dreheisens hervorbringt." Zu der Fabrikation dieses schwarzen Geschirrs hatte der Oberbrennerer Ungerer angeregt und einen kleinen, neuen, runden Ofen von etwa $2^1/_2$ Fuß Durchmesser erbauen lassen, von dem man sich viel versprach. Kurz, auf diese Weise herrschte in allen Teilen der Manufaktur Ordnung. Lüdickes Betriebsamkeit war zweifellos, die Schönheit der Fabrikate unbestritten. Daher wurde am 1. Juni 1801 die Schenkungsurkunde ausgefertigt.

Bei dieser Sachlage schien ein langer, weiterer Bestand der Anlage glaublich. Es war auch von Lüdicke sen. vorgesehen worden, daß nach den vertragsmäßigen 10 Jahren die Fabrikation englischen Steinguts fortgesetzt werden sollte. In der Tat ist das Etablissement in den nächsten Jahren erheblich weitergekommen. Besonders zur Zeit der Kontinentalsperre, wo es über hundert Menschen beschäftigte, war sein Absatz ein großer. Nachher ließ dann das Interesse für seine Erzeugnisse wieder nach. In einem Magistratsberichte vom 1. September 1819 [1]) heißt es, daß „wegen Nahrlosigkeit und Mangel an Absatz die Besitzer der Fabrique mehrere Arbeiter von der Fabrique haben entlassen müssen". Zwei Jahre später wird in einem anderen Berichte, in dem als Gegenstände der Fabrikation Tafel-, Kaffee-, Nachtgeschirre, Blumentöpfe, Vasen und Tabaksgeschirre angeführt werden, behauptet, daß durch die Einfuhr des englischen Steinguts die Lüdickesche Fabrik geringeren Absatz hätte, obgleich das Geschirr nach dem Dafürhalten des Magistrats sehr gut war.

Ein Wettbewerb entstand der Lüdickeschen Fabrik durch die Fabrik für Herstellung feinerer Töpferwaren, die der Töpfer Pollnow im Jahre 1819 eröffnete, und die später, wiederholt ihre Besitzer ändernd, ebenfalls Steingutwaren anfertigte.

Eine äußere Veränderung griff insofern Platz, als der Sohn des verstorbenen älteren Bruders Lüdicke, der mittlerweile Doktor und Ratsassessor in Naumburg geworden war, aus dem bisher mit dem Oheim gemeinschaftlich betriebenen Geschäfte ausschied. Seit dem Jahre 1826 besaß Karl Ferdinand Valentin Lüdicke, der jüngere Sohn des alten Karl Lüdicke, das Etablissement allein. Doch dieses ging jetzt zurück, und seine Söhne vermochten sich nicht mehr zu halten.

Allerdings beschäftigte die Anstalt im Jahre 1839 29 Arbeiter,

1) Acta des Magistrats zu Rheinsberg, betreffend Fabriken und Manufakturen, Vol. gen. P. R. Fach 25, Nr. 3., Vol. spec. P. R. Fach 26, Nr. 4, sowie Acta des Magistrats zu Rheinsberg, betreffend den Konkurs der Lüdickeschen Fabrik und den Wiederverkauf der ehemals Lüdickeschen Fabrik.

zu denen 21 Frauen und 45 Kinder gehörten, im Jahre 1845 27 Arbeiter, Lehrlinge und Tagelöhner mit 21 Frauen und 40 Kindern wie im Vorjahr[1]). Der Wert der Produktion wurde in allen diesen Jahren auf etwa 8000 Rtlr. angenommen. Doch genügte offenbar ein solcher Ertrag pro Jahr nicht, um das Geschäft lebensfähig erhalten zu können. Im Jahre 1866 mußte die Witwe Lüdicke Konkurs anmelden. Es kam zur Versteigerung der Gebäude und Grundstücke, bei der die Gemeinde, die auf ihnen eine Hypothek von 8000 Rtlrn. stehen hatte, die Besitzung an sich brachte. Sie suchte jedoch sich bald ihrer wieder zu entledigen. Bei der nun folgenden Versteigerung trug ein Gastwirt aus Neuruppin den Sieg davon, indem er die Fabrikgebäude erstand und sie in ein heute noch bestehendes Hotel umwandelte.

Anhang

1. Eine Empfehlung des Königl. preußischen Generaldirektoriums für den Modelleur Siring. 1768 Dezember 7.

Kopie in Acta wegen der zu Rheinsberg angelegten Fayencefabrik, Nr. 27.

Dem Seidel zu Rheinsberg wird hierbey die von dem Fayance Macher und Modelleur Siring eingereichte Vorstellung vom 1ten hujus in Abschrifft zugefertiget und da derselbe alhier Proben von Fayance Stücken abgeleget, welche sowohl in Ansehung der Modelle und Massa, als der Arbeit und Glasur, ohne Tadel gewesen, dahingegen aber ihn hier unterzubringen keine Gelegenheit, noch zu seinem Etablissement ein Fond vorhanden, so will man bemeldtem Seidel diesen Mann als einen geschickten Fayance Fabricanten empfehlen, umb ihn bey dortiger Fayance Fabrique wo möglich zu placiren, wann er daselbst gleichmäßige Probe abgeleget haben wird, wovon man hiernächst dessen Bericht gewärtig ist, ob er sein Employ alda gefunden und wie er sich anlasse. Berlin den 7. December 1768.

General Directorium Vtes Département.

von Massow. Jaesch. von Knyphausen.

2. Kaufvertrag über die Porzellanfabrik zu Rheinsberg zwischen dem Grafen Kameke und C. Fr. Lüdicke. 1770 Februar 20.

Kopie in Acta in wegen der zu Rheinsberg angelegten Fayencefabrik, Nr. 37, der Registratur des Königl. preußischen Handelsministeriums.

Folgender Kauf Contract zwischen des Herrn Grafen von Kameke Hochgebohren und des Kaufmann und Fabricanten Carl Friedrich Lüdicke von Berlin ist a dato verabredet und beschlossen worden, nehmlich:

---

1) Hoppe, Chronik von Rheinsberg, der sein Büchlein 1847 herausgab, gibt dieselbe Zahl an.

Es verkauffen der Herr Graf von Kameke Hochgebohren an den Kaufmann Lüdicke die in Rheinsberg belegene und des Herrn Grafen zugehörige Porcelain Fabrique und Zubehör mit Privilegium, allen Geräthschaften, Waarenlager, Inventarium, alle rohe und gebrandte Materialien, worunter diejenigen, so außerhalb verschrieben und noch nicht eingegangen, die zum Englischen Stein Guthe aptirte Mühle und Brenn Ofen, so außerhalb der Fabrique vorhanden, überhaupt alles, es habe Nahmen wie es wolle, was zur Fabrique gehöret und vorhanden ist, für 5000 Rthlr. an Courant und zwar zahlet Käuffer in 10 Jahren ohne Interesse nehmlich den 1. April 1780 obiges Capital der 5000 Rthlr. an des Herrn Grafen von Kameke Hochgebohren.

Zu mehrern Beglaubigung dieses Kauf Contracts ist solcher in duplo gleichförmig ausgefertiget und von beiden Theilen unterschrieben und mit den gewöhnlichen Pettschafft untersiegelt.

So geschehen Pretzel den 20ten February 1770.

(L. S.) Wilhelm Friedrich Graf von Kameke auf Tucheband.

(L. S.) Carl Friedrich Lüdicke.

3. Konzession für den Kaufmann Lüdicke zum Betrieb einer Faiance Fabrik in Rheinsberg. Berlin, 1772 Januar 8.

Entwurf in Acta wegen der zu Rheinsberg angelegten Fayance Fabrik, Nr. 40/41 in der Registratur des Königl. preußischen Handelsministeriums.

Nachdem Sr. Kgl. Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, der Entrepreneur der hiesigen Faiance Fabrique, Kaufmann Carl Friderich Lüdicke, allerunterthänigst vorgestellet, wie er die zu Reinsberg établirte Faiance Fabrique nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften, laut des von ihm in originali producirten Kauf Contracts vom 20ten Februarii 1770 von dem verstorbenen Grafen Wilhelm Friderich von Kameke auf Tucheband gegen eine den 1. April 1780 zahlbare Summe von 5000 Rthlr. eigenthümlich erstanden habe, und daher allerunterthänigst gebeten hat, daß zur fernern unbehinderlichen Fortsetzung gemeldter Fabrique, ihm und seinen Erben eine Concession höchst ertheilet, auch, so lange er und seine Erben die Fabrique in gehöriger Activität erhalten, ihnen gleich andern Landes-Fabriquen die Accise- und Zoll Freyheit sowohl auf die zur Fabrique erforderlichen rohen und eingehenden Materialien als auch auf die zum innerlichen und auswärtigen Debit auf Messen und sonst zu versendende fertige Fabriquen-Waaren bewilliget werden möge:

Seine Königl. Majestät auch solchen allerunterthänigsten Gesuch in Gnaden deferiret und stattgegeben: So thun Höchstdieselben solches hiermit und kraft dieses, concediren und gestatten dem gedachten Kaufmann Carl Friderich Lüdicke und dessen Erben, daß sie die käuflich erstandene Faiance Fabrique zu Reinsberg nebst der bereits vorhin allhier établirten, ferner unbehindert besten Fleißes fortsetzen, auch die in ihren beyden Fabriquen gefertigte Faiance Waaren sowohl in- als außerhalb Landes auf Messen, Jahr Märckten und sonst überall, en gros und en détail, nach ihrer besten Convenientz debitiren, absetzen und verkaufen können, mögen und dürfen: wie denn zu dem Ende und zur

Beförderung der Faiance Fabrique zu Reinsberg, ihnen nicht nur auf die zur Fabrique eingehende rohe Materialien, sondern auch auf die zum innerlichen und auswärtigen Verkehr ausgehenden fertigen Fabriquen-Waaren die Accise und Zoll Freyheit angedeihen und zu statten kommen soll. Wogegen aber auch der Entrepreneur, Kaufmann Lüdicke und dessen Erben, gehalten sein sollen, beyde Faiance Fabriquen sowohl allhier in Berlin als zu Reinsberg in beständigem Betrieb zu erhalten, tüchtige Waaren anzufertigen, das Publicum mit hinlänglichem Vorrath um billige Preise und ohne solche zu übersetzen, jedesmal zu versehen, nicht minder die vorgeschriebenen Marquen in die hiesige und Reinsberger Faiance einzubrennen, damit solche von anderen Faiance Waaren unterschieden werden können. Allerhöchst gemeldte Se. Königl. Majestät befehlen also Dero Churmärkischen Krieges- und Domainen Cammer hiermit in Gnaden sich hiernach allergehorsamst zu achten und den Entrepreneuer Kaufmann Lüdicke und dessen Erben, bey dieser ihnen allergnädigst verliehenen Concession, so lange sie sich derselben überall gemäß verhalten, wieder alle Beeinträchtigung, so oft es nöthig seyn wird, gehörig zu schützen und zu mainteniren. Signatum Berlin, den 8. Januarii 1772.

4. Freipaß für den Fabrikanten Lüdicke in Rheinsberg, 1772, Januar 8.

Kopie in Acta wegen der zu Reinsberg angelegten Fayancefabrik Nr. 42 in der Registratur des Königl. preußischen Handelsministeriums.

Seine Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Krieges- und Domainen Cammern, Zoll, Licent und Schleuse Bedienten, die hiermit berühret werden, hierdurch in Gnaden nicht nur alle und jede rohe Materialien, welche der Entrepreneur der hiesigen und Reinsbergischen Faiance Fabrique, Kaufmann Carl Friderich Lüdicke, zum Betrieb der Fabrique zu Reinsberg kommen und dahin transportiren lassen wird, sondern auch alle in der Reinsbergischen Faiance Fabrique verfertigte Waaren, welche er zum innern und auswärtigen Debit, auf Messen und sonst versenden wird, gemäß der General Verordnung vom 17. Augusti 1751, auf Vorzeigung dieses Passes oder dessen vidimirte Abschriften, allen Orten, außer im Plauenschen und Finow Canal, als woselbst die Schleuse- und Aufzugs-Gelder bezahlet werden müssen, von Zoll, Licent, Schleuse- und Aufzugs-Geld, auch allen anderen Abgaben frey passiren zu lassen und soll dieser Paß ein ganzes Jahr und zwar von dato an bis zum 9ten Januarii 1773 gültig seyn. Signatum Berlin den 8. Januarii 1772.

5. Vorrat an Steingutwaaren auf der Fabrik in Rheinsberg, 1789, Juli 20.

Geheimes Staats-Archiv in Berlin. General-Directorium Fabriken Departement Acten Lüdicke, S. 118—120.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
31	owahle Terrinen N. 1 à 2 Rthlr. . .	62	—	—
22	„ „ N. 2 à 1 Rthlr. 18 Gr.	38	6	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
28	owahle Terrinen N. 3 à 1 Rthlr. 14 Gr.	44	8	—
17	runde „ N. 1 à 2 „ . .	34	—	—
17	„ „ N. 2 à 1 „ 18 Gr.	29	18	—
18	„ „ N. 3 à 1 „ 12 „	27	—	—
20	„ „ N. 4 à 1 „ 4 „	23	8	—
30	„ „ N. 5 à — „ 18 „	22	12	—
19	„ „ N. 6 à — „ 14 „	11	4	—
29	owahle Schüsseln N. 1 à 1 „ — „	29	—	—
23	„ „ N. 2 à — „ 20 „	15	—	—
25	„ „ N. 3 à — „ 16 „	16	16	—
26	„ „ N. 4 à — „ 12 „	13	—	—
24	runde „ N. 1 à 1 „ — „	24	—	—
28	„ „ N. 2 à — „ 18 „	21	—	—
33	„ „ N. 3 à — „ 14 „	19	6	—
31	„ „ N. 4 à — „ 12 „	15	12	—
56	runde Sallatier N. 1 à — „ 10 „	23	8	—
30	„ „ N. 2 à — „ 8 „	10	—	—
54	„ „ N. 3 à — „ 6 „	13	12	—
38	Compottier . . . à — Rthlr. 3 Gr.	4	18	—
18	owahle Sallatier N. 1 à — Rthlr. 12 Gr.	9	—	—
18	„ „ N. 2 à — „ 10 „	7	12	—
10	„ „ N. 3 à — „ 8 „	3	8	—
46	Deckel=Näpfe N. 1 à — Rthlr. 18 Gr. .	34	12	—
45	„ N. 2 à — „ 14 „ .	26	6	—
18	„ N. 3 à — „ 12 „ .	9	—	—
98	Dousz. flache Teller à 1 „ 6 „ .	125	—	—
35	„ tiefe „ à 1 „ 12 „ .	52	12	—
9	„ Deesert=Teller à — „ 7 „ .	2	15	—
36	owahle Frucht=Körbe mit Unterschalen à 1 Rthlr. 8 Gr.	48	—	—
81	Tafel Leuchter à — Rthlr. 16 Gr. . .	54	—	—
74	Lomber Leuchter à — Rthlr. 12 Gr. .	37	—	—
64	owahle Butter Doosen N. 1 à 8 Gr. .	21	8	—
76	„ „ „ N. 2 à 7 „ .	22	4	—
28	„ „ „ N. 3 à 6 „ .	7	—	—
44	Sosier N. 1 à 10 Gr.	18	8	—
44	„ N. 2 à 8 „	14	16	—
73	runde Butter Doosen mit Unterschalen à 12 Gr.	36	12	—
110	Möstrich Töpfe N. 3 à 5 Gr.	22	22	—
240	owahle Saltzfässer à 3 Gr. 6 Pf. . .	35	—	—
350	runde „ à 3 „ 6 „ . .	51	1	—
17	Pootpory N. 1 à 3 Rthlr.	41	—	—
15	„ N. 2 à 2 „ 12 . . .	37	12	—
19	„ N. 3 à 2 „	38	—	—
17	Coffe Kannen N. 1 à — Rthlr. 14 Gr.	9	22	—
22	„ „ N. 2 à — „ 10 „	11	—	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
24	Coffe Kannen N. 3 à — Rthlr. 8 Gr.	8	—	—
28	„ „ N. 4 à — „ 6 „	7	—	—
22	Milch „ N. 1 à — „ 8 „	7	8	—
23	„ „ N. 2 à — „ 6 „	7	16	—
25	„ „ N. 3 à — „ 5 „	5	5	—
60	Thee Töpfe N. 1 à — Rthlr. 8 Gr. .	20	—	—
56	„ „ N. 2 à — „ 6 „ .	14	—	—
69	„ „ N. 3 à — „ 5 „ .	13	20	—
48	Zucker=Doosen á — Rthlr. 7 Gr. . .	14	—	—
104	Dousz. paar Tassen à 1 Rthlr. 6 Gr. .	121	12	—
10	„ „ Chocoladetassen à 1 Rthlr.	10	—	—
70	Zucker Muscheln à 3 Gr. 6 Pf. . . .	11	5	—
9	Dousz. Thee Löffel à 18 Gr.	6	18	—
12	Potagen Löffel à 10 Sgr.	5	—	—
5	Dousz. Möstrich Löffel à 1 Rthlr. . .	5	—	—
250	Augen Wänchens à — Rthlr. 2 Gr. .	20	20	—
210	Pfeiffen Stummel à — Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.	13	13	—
80	„ Köpfe mit Gesichter à 3 Gr. 6 Pf.	11	16	—
9	Ragu Schüsseln mit Klocken à 1 Rthlr. 8 Gr.	12	—	—
80	Eyer Becher à 2 Gr.	6	16	—
65	paar Saft=Eymer à 6 Gr.	16	6	—
42	Zucker Streyer N. 1 }			
16	„ „ N. 2 } à 6 Gr. . . .	10	12	—
8	Menagen und 3 Einsatz N. 1 à 2 Rthlr.	16	—	—
2	Kleine Menagen und 3 Einsatz N. 3 à 1 Rthlr. 8 Gr. /	2	16	—
36	Schreibzeuge mit Zubehör à 1 Rthlr. 12 Gr.	54	—	—
2	chinesische Figuren auf Postament . . .	3	—	—
4	Domnou Spiehle mit Zubehör à 1 Rthlr.	4	—	—
		1698	1	—

6. Preis=Courant von C. Friedr. Lüdicke seel. Wittwe & Sohn in Rheinsberg.

Undatiert. Beginn des 19. Jahrhunderts.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A.			
1	Augen=Bader	—	2	—
	B.			
1	Butter=Dose No. 1	—	8	—
1	dito No. 2	—	6	—
1	dito No. 3	—	4	—
1	Butterdosen=Unterlage No. 1	—	2	6
1	dito No. 2	—	2	—
1	Barbier=Becken, oval	—	6	—
1	dito rund	—	4	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Butterstecher	—	3	—
1	Blumentopf No. 1	—	16	—
1	dito No. 2	—	12	—
1	dito No. 3	—	10	—
1	dito No. 4	—	8	—
	Blumentöpfe braun, jede No. 1 Gr. mehr.			
	dito marmor., jede No. 2 Gr. mehr.			
1	Wasserblumen=Topf oval	—	18	—
1	dito Vase	—	18	—
1	Bouillion=Topf No. 1	—	8	—
1	dito No. 2	—	7	—
1	dito No. 3	—	6	—
1	Butterdose in Form einer Kuh	—	20	—
1	dito dito Unterl.	—	4	—
1	Blumenkorb antiq.	3	—	—
1	Blumentopf mit B. u. Postament	2	12	—
1	Postament einzeln	—	16	—
1	Gille=Becher	—	4	—
1	Figuren=Blumenkorb m. Postament	8	—	—

C.

1	Coffe=Kanne No. 1	—	12	—
1	dito No. 2	—	10	—
1	dito No. 3	—	8	—
1	dito No. 4	—	6	—
	Coffe=Tassen m. dop. Henkeln pr. Dutzend	1	6	—
	dito mit einfachen Henkel	1	3	—
	dito ohne Henkel	1	—	—
	Choccoladen=Tassen pr. Dutzend	1	12	—
	Coffe=Tassen braun begossen pr. Dtz.	1	6	—
1	Comportier No. 1	—	3	—
1	dito No. 2	—	2	6
1	Carwier zu Oel und Essig	1	4	—
1	Cammertopf oval No. 1	—	9	—
1	dito dito No. 2	—	7	—
1	dito rund No. 1	—	16	—
1	dito dito No. 2	—	12	—
1	dito dito No. 3	—	8	—
1	dito dito No. 4	—	6	—

D.

1	Dintefaß mit Sandstreuer	—	12	—
1	dito kleiner	—	6	—
1	dito groß marmorirt	—	14	—
1	Domino=Spiel mit Kasten	1	—	—
1	Deckelnapf No. 1	—	20	—
1	dito No. 2	—	16	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Deckelnapf No. 3	—	12	—
1	dito No. 4	—	8	—
1	Barth=Dose	—	4	—

E.

1	Eistopf in 3 Stücken	1	6	—
1	Eyer=Becher	—	2	—
1	Essig=Kännchen	—	6	—
1	Eßlöffel	—	2	6
1	Eyer=Tiegel	—	2	6

F.

1	Fruchtkorb mit Unterl. No. 1	1	4	—
1	dito dito No. 2	1	—	—
1	einzelne Unterlage No. 1	—	6	—
1	dito No. 2	—	5	—
	Fischboden sind mit den Schüsseln, worin sie passen, gleichen Preis.			
1	Farbe=Muschel, groß	—	6	—
1	dito klein	—	4	—

H.

1	Hand=Blacker	—	6	—

K.

1	Klocke No. 1	1	8	—
1	dito No. 2	1	4	—
1	dito No. 3	1	—	—
1	dito No. 4	—	20	—
1	Käse=Klocke No. 1	—	12	—
1	dito No. 1	—	8	—
1	Käse=Teller	—	4	—

L.

1	Lampe	—	8	—
1	Leuchter No. 1	—	12	—
1	dito No. 2	—	8	—
1	Saucier=Löffel No. 1	—	3	—
1	dito dito No. 2	—	2	6
1	Mostrich dito	—	2	—
1	Zucker dito	—	4	—
1	Arm=Leuchter	1	8	—
1	Figuren dito	1	12	—
1	Punsch=Löffel	—	8	—
1	Thee=Löffel	—	1	6
1	Milch=Löffel No. 1	—	3	—
1	dito No. 2	—	2	6

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	M.			
1	Menage von 3 Einsatz No. 0	2	—	—
1	dito dito No. 1	1	18	—
1	dito dito No. 2	1	12	—
1	Milch=Kanne No. 1	—	6	—
1	dito No. 2	—	5	6
1	dito No. 3	—	5	—
1	dito No. 4	—	4	—
1	dito No. 5	—	3	—
1	Mostrich=Topf No. 1	—	5	—
1	dito No. 2	—	4	6
1	dito No. 3	—	4	—
1	dito No. 4	—	3	—
	P.			
1	Punsch=Terrine mit B. No. 1	2	8	—
1	dito dito No. 2	2	—	—
1	dito ohne No. 1	1	20	—
1	dito ohne No. 2	1	16	—
1	Antiq. Punsch=Terrine No. 1	2	12	—
1	dito No. 2	2	—	—
1	dito No. 3	1	16	—
1	dito No. 4	1	8	—
1	Complette Platt=Menage	12	—	—
	einzelne Stücke davon:			
	1 durchbrochene Platte	2	12	—
4	Antiq. Kannen	1	8	—
4	Salz=Fässer à 4 Gr.	—	16	—
1	Unterplatte mit 4 Westpfingsten (!) . .	4	—	—
	das Postament	2	—	—
3	Figuren mit Korb	5	—	—
1	Pfeifen=Kopf	—	2	—
1	Couleurten dito	—	2	3
1	Marmorirten dito	—	2	6
1	Pot=Pory groß	2	—	—
1	dito mittl.	1	16	—
1	dito klein	1	12	—
	R.			
1	Ring=Menage mit Zubehör	2	18	—
	S.			
1	ovale Schüssel No. 0	1	—	—
1	dito No. 1	—	20	—
1	dito No. 2	—	16	—
1	dito No. 3	—	12	—
1	dito No. 4	—	10	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	ovale Schüssel No. 5	—	8	—
1	runde Schüssel No. 0	—	20	—
1	dito No. 1	—	16	—
1	dito No. 2	—	12	—
1	dito No. 3	—	10	—
1	dito No. 4	—	8	—
1	dito No. 5	—	6	—
1	Ragou=Schüssel mit Klocke No. 1 . . .	1	12	—
1	dito No. 2 . . .	1	—	—
1	Potagen dito No. 1 . . .	2	—	—
1	dito dito No. 2 . . .	1	16	—
1	Sallat=Schaale	—	16	—
1	dito ord. rund No. 1 . . .	—	14	—
1	dito dito No. 2 . . .	—	12	—
1	Saucier No. 1	—	8	—
1	dito No. 2	—	6	—
1	dito Unterlage	—	2	—
1	Sallatier rund oder oval No. 1 . . .	—	8	—
1	dito dito No. 2 . . .	—	6	—
1	dito dito No. 3 . . .	—	4	—
1	dito dito No. 4 . . .	—	3	—
1	Salzfaß rund	—	2	—
1	dito mit Deckel	—	3	—
1	dito oval	—	2	6
1	dito durchstochen	—	5	—
1	dito doppelt	—	6	—
1	Saft=Eymer No. 1	—	6	—
1	dito No. 2	—	5	—
1	Sahntopf mit Deckel No. 1	—	5	—
1	dito No. 2	—	4	—
1	dito No. 3	—	3	6
1	dito No. 4	—	3	—
1	dito No. 5	—	2	6
1	dito No. 6	—	2	—
1	dito No. 7	—	2	—
1	dito No. 8	—	1	6
1	dito No. 9	—	1	6
1	Spühlnapf No. 1	—	8	—
1	dito No. 2	—	6	—
1	dito No. 3	—	5	—
1	dito No. 4	—	4	—
1	Antiq. Schreibzeug	1	—	—
1	Schreibzeug m. Bonaparte	1	—	—
1	dito für Damen	1	6	—
1	Seifdose mit Deckel No. 1	—	4	—
1	dito dito No. 2	—	3	—
1	Spuckkasten, viereckigt	—	16	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Spuckkasten, rund	—	12	—
1	Spucktopf	—	4	—
1	Spargel=Muschel	—	3	—

T.

1	Terrine oval No. 1	2	—	—
1	dito No. 2	1	18	—
1	dito No. 3	1	12	—
1	dito No. 4	1	6	—
1	Terrine rund No. 1	1	20	—
1	dito No. 2	1	16	—
1	dito No. 3	1	8	—
1	dito No. 4	1	6	—
1	Dtz. flache Teller	1	6	—
1	Dtz. tiefe dito	1	12	—
1	Dessert=Teller	—	6	—
1	dito	—	5	—
1	Confect dito	—	2	6
1	Theekanne No. 1	—	7	—
1	dito No. 2	—	6	—
1	dito No. 3	—	5	—
1	dito No. 4	—	4	—
1	Theebüchse	—	6	—
1	Tobaks=Dose No. 1	1	6	—
1	dito No. 2	1	—	—
1	dito No. 3	—	18	—
1	dito No. 4	—	16	—
1	Thee=Brett glatt	—	20	—
1	dito durchstochen	2	—	—
1	klein Thee=Brett	—	8	—

W.

1	Wasch=Becken, Fassion	—	16	—
1	Lawor=Kanne dito No. 1	—	12	—
1	Wasch=Becken, ord. oval	—	12	—
1	Lawor=Kanne No. 2	—	10	—
1	Wasch=Becken, rund No. 1	—	10	—
1	Gieß=Kanne No. 1	—	10	—
1	Wasch=Becken No. 2	—	8	—
1	Gieß=Kanne No. 2	—	8	—
1	Fisch=Waase	—	3	—

Z.

1	Zuckerdose No. 1	—	6	—
1	dito No. 2	—	5	6
1	dito No. 3	—	5	—
1	Zuckermuschel No. 1	—	3	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Zuckermuschel No. 2	—	2	—
1 Zuckerschaale	—	4	—
1 Antiq. Zuckerschaale	—	4	—
1 Zuckerstreuer No. 1	—	6	—
1 dito No. 2	—	5	—
1 dito No. 3	—	4	—
1 dito No. 4	—	3	—
1 Zuckermaschine mit Zubehör	1	—	—

Schwarz Bisqui.

1 Coffekanne	1	12	—
1 Milchkanne	—	16	—
1 Thekanne	—	8	—
1 Zuckerdose	—	20	—
1 Spühlnapf	1	—	—

Kinder=Spielzeug.

1 Theekanne	—	2	—
1 Butterdose	—	2	6
1 Fruchtkorb mit Unterlage	—	4	6
1 Terrine rund oder oval	—	4	—
1 Deckel=Napf	—	3	—
1 Schüssel oval oder rund	—	1	—
1 Zuckerdose	—	2	6
1 Salzfaß	—	1	—
1 runder Kammertopf	—	1	6
1 Dtz. Teller	—	9	—
1 Dtz. paar Tassen	—	15	—
1 Coffeekanne	—	3	—
1 Milchkanne	—	2	6
1 Leuchter	—	2	6
1 Saucier	—	2	—
1 Spühlnapf	—	1	—
1 Waschbecken	—	1	—
1 Laworkanne	—	2	—
1 Schnabel=Tasse	—	3	—
1 Schreibzeug	—	10	—

V.

Zur Geschichte der Reformbestrebungen vor dem Zusammenbruche des alten Preußens 1806

Von

E. Müsebeck

Steins Denkschrift vom 27. April 1806 „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Cabinets und der Nothwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz" war seit der Behördenorganisation Friedrich Wilhelms I. der erste prinzipielle Versuch, dem preußischen Staate eine neue Form der Regierungsverfassung zu geben. Nach einer rücksichtslosen, leidenschaftlichen Kritik der Institution des Kabinetts und der es bildenden Personen, des Kabinettsministers Grafen Haugwitz, der beiden Kabinettsräte Beyme und Lombard, des Generals v. Köckritz, verlangte sie eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Könige und den obersten Staatsbeamten, die Einrichtung von fünf Ministerien, deren Chefs den Geheimen inneren Staatsrat bilden. Ob nicht der Biograph Steins doch zu einseitig das Neue hervorgehoben hat, das die Steinsche Denkschrift bringt, wenn er sagt: „Die Stunde, da er die von uns betrachtete Denkschrift aufsetzte, ist die Geburtsstunde der preußischen Konstitution, des preußischen Staatsministeriums, des preußischen Einheitsstaats"?[1]) — Eins ist sicher: Stein legte in seiner Denkschrift Wert darauf, den Zusammenhang mit der alten preußischen Behördenorganisation aufrecht zu erhalten. Sein geheimer innerer Staatsrat sollte in gewissem Sinne die kollegiale Einheit der alten obersten Behörde des Geheimen Rates wiederherstellen, jene Einheit,

1) Max Lehmann, Freiherr von Stein, I, 401 f. — Die Denkschrift selbst bei L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg V, S. 368; vgl. dazu III, S. 105 ff.

die durch die Begründung des Generaldirektoriums und des Departements der auswärtigen Affairen für die folgenden Jahrzehnte aufgelöst war. Das Schwergewicht der obersten Verwaltung liegt nach dem Willen Steins bei der kollegialen Behörde des Geheimen Staatsrates. In dem „versamleten Rath" erfolgt der Vortrag der Ressortminister unter Abwesenheit der Kabinettsräte, die ausdrücklich ausgeschlossen werden, hier entscheidet der König über jede Angelegenheit nach der Abstimmung sämtlicher Mitglieder während der Sitzung. Die Minister kommen täglich im Schlosse zusammen, um über die zum Vortrag kommenden Sachen zu beratschlagen und die Konzepte zu zeichnen. Damit wurde das Kabinett wieder auf die ursprünglich untergeordnete Stellung hinabgedrückt, es bildete die Privatkanzlei des Königs sowie die Kanzlei für die von dem Geheimen Staatsrat an den König gebrachten Angelegenheiten, dessen Beschlüsse dort mundiert und expediert wurden. Es war natürlich, daß eine so einschneidende Änderung der objektiven Regierungsform nur sich ermöglichen ließ durch die Entfernung der bisher maßgebenden Beamten des Kabinetts, die Stein zum Schlusse seiner Denkschrift noch einmal nachdrücklich verlangte.

Bekanntlich ist der ganze Versuch Steins gescheitert, die Denkschrift nicht einmal zur Kenntnis des Königs gelangt. Hardenberg, der die Überreichung des Memoires wegen seiner starken und grellen Sprache widerraten hatte, nahm, wie er an Wittgenstein schreibt, am 13. Juni gelegentlich einer Audienz Gelegenheit, dem Könige mündlich vieles zu sagen, „was mit dem Inhalt übereinstimmt, aber in einem ehrebietigen, glimpflichen, herzlichen Tone", ohne jedoch „etwas Gutes" zu erreichen [1]).

Die Denkschrift Steins eröffnete die Reihe von Versuchen, die vor dem Zusammenbruche Preußens gemacht wurden, um den König zu einer objektiven und subjektiven Änderung des Regierungssystems aus dem unverantwortlichen Kabinett zu bewegen. Sie sollen durch einige weitere Aufzeichnungen ergänzt werden, die vor einigen Jahren mit den Neuerwerbungen aus dem Altensteinschen Nachlasse an das Geheime Staatsarchiv gelangten. —

Süddeutschland, Ansbach und die Oberpfalz, der Niederrhein waren im Sommer des Jahres 1806 von französischen Truppen besetzt. Ihr Übergewicht lastete schwer auf der Sicherheit der preußischen Grenzen. Wie sollte da weiterhin die Selbständigkeit der Berliner

1) L. v. Ranke, Hardenberg, a. a. O. III, S. 105 f.

Politik innerhalb der norddeutschen Neutralitätsgrenzen erhalten bleiben, so sehr auch Napoleon Friedrich Wilhelm III. versicherte, daß er niemals in die Rückgabe Hannovers einwilligen werde, und ihn aufforderte, die norddeutschen Stände unter der Leitung Preußens zu einem ähnlichen Bunde zusammenzuschließen, wie er es am 12. Juli mit dem Rheinbunde getan hatte? — Aus Westfalen und Regensburg kamen Nachrichten von der Vermehrung der französischen Truppen. Die preußische Gesandtschaft in Paris meldete, daß Napoleon den Engländern die Rückgabe Hannovers zugesagt habe. Unter dem Eindruck solcher Kunde riet Haugwitz, bisher der Vertreter eines Anschlusses Preußens an Napoleon, wie 1803 und 1804 dem Könige zu Rüstungen. Am 9. August setzten diese ein und erregten in Berlin großes Aufsehen, besonders da man wußte, daß Haugwitz ihr Urheber sei. Aber würde die politische Erhebung nicht gerade durch ihn, den weite Kreise als Verräter ansahen, niedergehalten, würden durch ihn nicht die befreundeten Regierungen mißtrauisch gemacht und in ihrer tatkräftigen Hilfe gelähmt werden? — So entschlossen sich die Gegner der zu Frankreich hinneigenden Politik Preußens, die Steinschen Pläne wieder aufzunehmen, von neuem den Versuch zu machen, den König wenigstens von Haugwitz und den beiden Kabinettsräten Beyme und Lombard zu trennen, nachdem bereits der Prinz von Oranien ihm mündliche, aber ungnädig aufgenommene Vorstellungen gemacht hatte.

Die Eingabe, die das Datum des 25. und 31. August trägt, verfaßte Johannes Müller. Auf den Rat der Königin unterzeichneten sie die Brüder des Königs, die Prinzen Heinrich und Wilhelm, dann Prinz Louis Ferdinand und der Prinz von Oranien, schließlich Stein, die Generale Rüchel und Phull. Ihr Wortlaut wurde bereits von Pertz veröffentlicht [1]). Sie ist durchaus sachlich gehalten. Das von Friedrich dem Großen mit so vieler Weisheit gegründete System, die wichtigsten deutschen Staaten, vor allem im Norden, der Politik der preußischen Monarchie anzuschließen, sei vernichtet, treue Untertanen seien gegen eine immer noch höchst ungewisse Besitzung hingegeben. Noch Schlimmeres stehe bevor. Armee und Publikum, die bestgesinnten auswärtigen Höfe betrachten mit äußerstem Mißtrauen das Kabinett, „wie es gegenwärtig organisiert ist"; es habe sich eingedrängt zwischen König und Ministerium; allgemein herrsche die Überzeugung, daß es Unglück über Haus und Land bringe. So bäten sie, „alle Anlässe des Mißtrauens zu entfernen". Zwar sei es möglich, den ganzen Gang der

1) Pertz, Stein, I, S. 347 ff..

Geschäfte zu erleichtern, „aber die Hauptsache ist, daß nur durch die Entfernung des Cabinetsministers Grafen von Haugwitz und der beiden Cabinetsräthe Beyme und Lombard Zutrauen, Festigkeit und Ruhe in die Gemüther und eine gegründete Hoffnung des guten Ausgangs der Sachen zu erzielen möglich ist".

Ein Adjutant Rüchels überreichte dem König die Eingabe am 2. September in Charlottenburg. Friedrich Wilhelm III: sah schon in der Ungewöhnlichkeit dieses gemeinsamen Schrittes eine strafbare Anmaßung. Seine beiden Brüder sowie Prinz Louis Ferdinand und der Prinz von Oranien erhielten einen scharfen Verweis und den Befehl, sich sofort zu ihren Regimentern zu begeben. Stein ließ er seine Unzufriedenheit durch den General Phull zu erkennen geben. Der König warf den Bittstellern vor, daß sie es wären, welche die öffentliche Meinung irre führten, das Vertrauen zur Regierung schwächten, den Parteigeist neu belebten. Die Königin hatte es unterlassen, im Sinne des Prinzen auf den König einzuwirken.

Trotzdem dieser sich sehr bestimmt in Zukunft derartige Bittgesuche verbeten hatte, wollten die Unterzeichner doch noch einen neuen Schritt wagen, die Generale Blücher, Schmettau und Fürst Hohenlohe hinzuziehen. Der „Entwurf einer zweiten Vorstellung, so von denenselben Personen und dem General Blücher, Schmettau, Pr. Hohenlohe übergeben werden soll", ist gleichfalls von Pertz gedruckt nach einer im Nassauschen Archiv befindlichen, von Stein durchkorrigierten Abschrift[1]).

An diesen Entwurf einer zweiten Vorstellung knüpfen die neuen Schriftstücke an.

In dem Nachlasse Altensteins findet sich ein von seiner Hand geschriebenes, mit zahlreichen Korrekturen Hardenbergs versehenes Konzept zu einer Vorstellung an den König, dessen Einleitung ganz mit dem von Pertz herausgegebenen Entwurfe übereinstimmt. Zwar werden auch in dem weiteren Verlaufe einzelne Sätze wiederholt, aber im ganzen weisen beide einen ganz voneinander abweichenden Charakter auf. In welchem Verhältnisse stehen diese beiden Entwürfe?[2])

Stellen wir einmal inhaltlich beide nebeneinander! Beide vorhandenen Entwürfe gehen von dem Zweck der ersten Eingabe, der als notwendig erachteten Entfernung von Haugwitz, Lombard und Beyme, sowie der ungnädigen Aufnahme des Gesuches aus. Die Unterzeichner hätten „den Geist ihrer Vorstellung" auch anderen höheren Staats-

1) Pertz a. a. O. S. 565 ff.
2) Den zweiten Entwurf siehe Anlage 1.

beamten zur Prüfung vorgelegt, von denen niemand den Schritt weder für unnötig noch für unehrerbietig gehalten habe. Im Gegenteil, es herrsche unter ihnen völlige Übereinstimmung, „daß der Einfluß der darin benannten Personen verderblich, und wenn der Staat nicht aufgelöst werden soll, ihre Entfernung dringend nöthig sei". Beide Formen der Abfassung wehren sich, zwar mit anderem Wortlaut, aber der Sache nach übereinstimmend, gegen die Annahme des Königs, als hätten sie durch die Zahl der Unterzeichner einen „auffallenden Nachdruck", gewissermaßen einen Zwang auszuüben versucht; ihre Absicht war nur, wie Hardenberg es ausdrückt, „um Höchstdenenselben die Wahrheit desto gewisser zu verbürgen". Sie beschwören den König deshalb noch einmal, die ehrfurchtsvollsten Äußerungen nicht gering zu schätzen.

Worin bestehen nun diese Gefahren, vor denen die erste Eingabe gewarnt hatte, wie sind sie entstanden, und wodurch kann ihnen abgeholfen werden? — In der Auseinandersetzung dieser Dinge weisen die beiden Fassungen der zweiten Eingabe höchst charakteristische Verschiedenheiten auf.

Zunächst die Steinsche Fassung. Sie wirft einen sachlichen Rückblick auf die Geschichte der preußischen Politik von 1799—1805, zeigt, wie Preußen es versäumt habe, 1799 durch eine Vereinigung mit den Österreichern und Russen Holland und damit das linke Rheinufer zu befreien, wie es 1801 das Gesetz der Aufteilung der säkularisierten Gebiete von Napoleon angenommen habe, anstatt durch einen kräftigen Widerspruch gegen die willkürlichen Länderaustheilungen die deutschen Staaten sich zu verpflichten, wie es nicht verstanden habe, das benachbarte und befreundete Kurfürstentum Hannover vor dem harten Unfall zu retten, und wie schließlich 1805 durch seine zaudernde Unterhandlung das Unglück Deutschlands und Europas entschieden sei. So steht nun, fährt jene Fassung fort, Preußen „mitten in Europa gegen die ungeheure Macht des französischen Eroberers, gegen seine ebenso despotisierten Bundesverwandten als Unterthanen, allein, belastet mit Verwünschungen, Mißtrauen, Schadenfreude, gleichgültig oder verhaßt". Die Fürsorge des Königs für sein Haus, seine Völker und seine Monarchie werde es nicht über sich bringen können, gegenüber dem napoleonischen System, das alle Staaten willkürlich durcheinander werfen, Regenten und Untertanen voneinander trennen wolle, festzuhalten an einer „colludierenden, um einen Theil an dem Raube mäkelnden Politik", sondern ihr müsse entgegengesetzt werden „eine feste, offene, kraftvolle Politik, ein vertrautes Einverständnis mit anderen Mächten,

und eine unüberwindliche Beharrlichkeit auf Recht und Würde". Eine solche Wandlung können die bisherigen Leiter nicht vollziehen, und selbst wenn sie es könnten, so würde man ihnen nicht glauben, weil ihnen das öffentliche Vertrauen fehle. Darum bleibe kein anderes Mittel als „die Entfernung dieser Menschen und die Bildung einer ordentlichen, gesetzmäßigen, responsablen Ministerialbehörde". Sollte dies nicht geschehen, so erklären die Unterzeichner, „unter dem Einfluß dieser Männer ferner nicht dienen zu können, sondern unsere sämmtlichen militärischen und politischen Stellen in die Hände Ew. K. Maj. gehorsamst niederlegen zu müssen".

Eine andere Form wählten Altenstein-Hardenberg. Die Aprildenkschrift des Freiherrn vom Stein hatte außer den großen sachlichen Gesichtspunkten, von denen sie geleitet war, doch auch in heftiger, leidenschaftlicher Weise eine so persönliche Charakteristik von Haugwitz und Köckritz, Lombard und Beyme gegeben, daß sie mit Recht als ungeeignet erscheinen mußte, dem Könige in dieser Form überreicht zu werden. Die von Johannes Müller verfaßte Eingabe aus den Augusttagen und die zweite, als Steinsche Fassung bezeichnete Eingabe vermieden die scharfe Hervorkehrung des persönlichen Momentes. Altenstein-Hardenberg dagegen schoben es wieder hervor, wandten es in ganz einseitiger Prägung gegen den Grafen Haugwitz. Preußen besitzt, so führen sie aus, das Vertrauen des Auslandes nicht mehr. Der Staat hat es verloren durch den Leiter der öffentlichen Angelegenheiten, einen Mann, „der nach seinem Privatcharakter, der Trägheit und dem Leichtsinn, womit er alle Geschäfte besorgt und in politischen Angelegenheiten Betrug unter dem Aushängeschild von Schlauheit und Feinheit übt, alles Vertrauens, daß er eines kraftvollen, ehrlichen Rathes fähig sei, verlustig ist". Im vorigen Jahre habe er sich durch einen „Kunstgriff" wieder in die Geschäfte einzudrängen gewußt, unzweifelhaft durch eine fremde Macht beeinflußt, um so „mit Hilfe der Cabinetsräthe den redlichen Mann, der seinen Plänen im Wege stand, allmälig unter fortdauernd niedrig geheuchelter Freundschaft zu verdrängen". So habe sich die allgemeine Stimme gegen ihn gewandt, er erscheine jetzt mit seiner ganz veränderten Sprache „nur als Schwächling, Lügner oder Verräther", dessen Schritte immer Mißtrauen erwecken müßten. Sein Rat und seine im vorigen Jahre aufgestellte Behauptung, Frankreichs Übermacht sei nicht zu überwinden, hätten die jetzige Lage der Dinge herbeigeführt. Die mit Preußen verbundenen Staaten wurden geopfert. Auf alle Preußen im südlichen Deutschland widerfahrenen Demütigungen nahm Haugwitz keine Rücksicht. Was die Steinsche

Fassung als das Resultat verkehrter sachlicher politischer Maßnahmen bestimmt hatte, stellten Altenstein-Hardenberg als die Folge der aus persönlichen, ja verräterischen Motiven geleiteten Politik eines einzigen Mannes, eben des Grafen Haugwitz hin: „So steht nun Preußen mitten in Europa gegen die ungeheure Macht des französischen Eroberers, gegen seine ebenso despotisirten Bundesverwandte als Unterthanen allein belastet mit Verwünschungen, Mißtrauen, Schadenfreude, gleichgültig oder verhaßt". Das In- und Ausland hoffen, daß der König diesen Mann mit seinem schädlichen Anhang entfernen werde, mit dem keiner der Unterzeichneten mehr — bemerkenswert ist die Abschwächung gegenüber dem ersten Entwurfe — ohne allerhöchsten Befehl in innigem Verhältnis stehen könne. Nur dann ist möglich „eine feste, offene, kraftvolle Politik, ein vertrautes Einverständnis mit andern Mächten und eine unüberwindliche Beharrlichkeit auf Recht und Würde mit voller Thätigkeit".

Erst nach dieser langen, leidenschaftlichen Kritik gegen den Grafen Haugwitz entwickeln Altenstein-Hardenberg dem Könige die zu ergreifenden Maßregeln. Der Krieg verlange die Herbeischaffung außerordentlicher Hilfsmittel, eine Arbeit, die nach dem Urteil aller Unterzeichner die jetzige „in der Befolgung eines bloßen Schlendrians" ausgeartete Administration mit ihrem schleppenden Geschäftsgange nicht leisten könne; sie glauben alle mit dem Staatsminister vom Stein, „daß der Hauptgrund in der fehlerhaften Einrichtung liegt, daß nicht einzelne Männer wie in allen Staaten und selbst früher in dem preußischen Staate für die Ausführung großer Dinge verantwortlich gemacht, mit der erforderlichen Gewalt versehen und mit Ew. Königl. Maj. persönlichem Vertrauen beglückt, von Allerhöchstdenenselben unmittelbar gehört und von Ihnen Höchstselbst strenge controllirt werden, sondern daß alles durch große Behörden einen weitläufigen Gang geht, die Chefs ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Allerhöchstdenenselben und unter sich handeln oder durch die Zwischenbehörde der Kabinetsräthe gehemmt werden, welche keine Verantwortlichkeit . . . haben". Eine völlige Umgestaltung sei bei den augenblicklichen Zeitläuften nicht möglich, allein wenn nur die Hauptnachteile beseitigt würden, könne man die heilsamsten Folgen erwarten.

Und was soll der König tun? — „Wenn Ew. Königl. Majestät für die öffentlichen und auswärtigen Angelegenheiten einen redlichen, der deutschen Verfassung und Länder, wo Sie Krieg führen können, und des Charakters der Bewohner kundigen Mann anstellen, der Allerhöchstdero Vertrauen verdient und wegen früherer Beweise von Redlich-

keit und Kraft mit dem Vertrauen des Auslandes belohnt ist; ... wenn Allerhöchstdieselben auch die innern Angelegenheiten einem oder nach der Abtheilung der Finanzen und andern innern Geschäften zweien redlichen, kräftigen, mit Muth und Kenntnissen ausgestatteten Männern anvertrauen, die Allerhöchstdero Vertrauens werth mit ihrem Kopfe und Ehre für das Beste des Staats in diesen Parthieen einstehen, während Allerhöchstdieselben mit den Sorgen des Kriegs beschäftigt sind, wenn Ew. Königl. Majestät befehlen, daß diese Ihnen zur Armee folgen und Geschäfte vorbereiten und gemeinschaftlich sorgfältig verabreden, Ihre höchsten Befehle ohne Dazwischenkunft einholen und dann sogleich ohne alle Weitläuftigkeit ausführen, so wird ... Einheit und Kraft in die Staatsgeschäfte gebracht werden". Nach dem Frieden sollen diese Einrichtungen weiter ausgebaut werden, als Kabinettsräte sind dann nur einfache Männer nötig, „die Allerhöchstdero Befehle pünktlich und gut ausführen, sich lediglich hierauf beschränken, ohne sich das Ansehen zu geben, Allerhöchstdenselben nach Gefallen zu leiten". Das war nach Entfernung des Kabinettsministers Grafen Haugwitz und der Kabinettsräte Beyme und Lombard ein Ministerium Hardenberg-Stein, in das eventuell für die Finanzen noch Altenstein eintreten sollte. Ausgeschieden blieben die Militärangelegenheiten, die während des Krieges unter der obersten Leitung des Königs selbst verwaltet werden sollten.

Die Altenstein-Hardenbergsche Fassung ist wie die Steinsche undatiert. Einen Anhaltspunkt zur Datierung bieten die Bemerkungen über den Aufbruch des Königs ins Feld. Es ist anzunehmen, daß sie vor diesem Zeitpunkte, also vor dem 20. September, abgefaßt ist. Der Krieg wird als ganz unvermeidlich vorausgesetzt, die Abreise des Königs war offenbar fest ins Auge gefaßt. So würde die Niederschrift etwa in die Tage vom 16./19. September 1806 zu setzen sein. —

In dieselbe Zeit führt eine zweite, gleichfalls undatierte Aufzeichnung Altensteins, die am 6. Oktober mit Bemerkungen Steins versehen ist, und zu jener Eingabe gleichsam eine erläuternde Beilage bildet. Auch ihren Inhalt wollen wir uns erst vergegenwärtigen, um dann zum Schlusse beide in die Geschichte der Reformgedanken vor dem Zusammenbruche einzugliedern.

Die bemerkenswerte, von Altenstein etwa am 1. Oktober gleichfalls eigenhändig geschriebene Aufzeichnung trägt die Überschrift: „Die des Königs Majestät vorzuschlagende Veränderung in der Verfassung betreffend". Die Darlegungen gehen von dem Gedanken aus, es sei

in einem monarchischen Staate unstreitig am besten, wenn der König selbst regiere, sobald solcher nur die gewöhnlichen Eigenschaften zum Regieren habe; nur so könne das Postulat einer kräftigen Regierung, einer unbedingten Einheit des Entschlusses und der Ausführung in den wichtigsten Angelegenheiten bewirkt werden; es sei immer nur ein Notbehelf, wenn eine Behörde regiere. In Preußen habe, so fährt der Schreiber fort, nicht der König bei der jetzigen Verfassung regiert, sondern das Kabinett. Das sei der schlimmste unter allen möglichen Fällen der Nichtregierung des Souveräns. So entstehe die Frage, ob bewirkt werden solle, daß der König selbst regiere, oder daß für die Regierung eine Behörde eingesetzt werde. Nach Altensteins Anschauung ergibt sich die Antwort aus der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms III. „Der König," so sagt er, „ist ganz fähig zu regieren. Er besitzt eine sehr richtige Urteilskraft, und wird, wenn er veranlaßt wird, solche anstrengen zu müssen, in allen Fällen um so eher richtig wählen, da er guten Willen hat und von sehr vielen Fehlern, welche nachtheilig wirken könnten, von Leidenschaft, Härte und zu großer Weichheit ganz frei ist. Seine Hauptfehler sind Mangel an Vertrauen zu sich und zu andern, wenig Neigung zu großer Anstrengung und wenig Gluth für das, was er wählt, sowie viel Eigensinn bei einmal gewählten Ideen"; eine Charakteristik, die im wesentlichen die Eigenart des Königs richtig gesehen haben dürfte. Altenstein erwartet nun, daß diese Fehler sich verringern würden, sobald die Verfassung dem Monarchen das Regieren durch kraftvolle Organe erleichtere und ihn dabei unterstütze. So sieht er keinen Grund, „für die eigentliche Regierung eine Behörde zu substituiren, da solches immer mit Nachtheil verknüpft sein würde". Alles käme vielmehr darauf an, dem Könige das Selbstregieren zu erleichtern und zugleich der ganzen Verwaltung eine solche Organisation zu geben, daß sie kräftig wirken könne.

Dazu ist nach Altensteins Meinung folgendes erforderlich:

1. Die obersten Organe der Administration müssen direkt ohne Zwischenbehörde mit dem Könige in Verbindung stehen, also Vortrag bei ihm haben, mit ihm verhandeln.

2. Die Zahl der obersten Organe muß möglichst vermindert werden.

3. Ebenso die Zahl der Sachen, die zur Entscheidung an den König gelangen.

4. Der König soll da, wo er es für nötig hält, leicht mehrere Stimmen vernehmen, sich also einen Konseil bilden können.

5. Für die gesetzmäßig festgelegte Verbindung der Organe der Administration unter sich muß gesorgt werden.

6. Die obersten Organe der Administration müssen die erforderliche Beihilfe erhalten,

7. Auch bei dieser Verfassung behält der König „ganz frei die erforderlichen Organe, schriftlich seinen Willen den obersten Zweigen der Administration kund zu machen".

Diesen Forderungen gemäß ergibt sich für Altenstein in folgenden sieben Punkten eine Neugestaltung:

1. Alle bisherigen Departements und das Generaldirektorium werden aufgehoben, dafür folgende fünf dirigierende Minister ernannt: ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ein Justizminister, der zugleich die Gesetzgebung kontrolliert, ein Kriegsminister, ein Minister der Finanzen einschließlich aller Domänen, ein Minister der inneren Angelegenheiten, eingeschlossen die Polizei, des Religions- und Schulwesen. Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sind unterzuordnen die Chefs der inneren Landeshoheitssachen und der Hausangelegenheiten, dem Minister des Innern die Chefs der Oberkonsistorien und, so fügt Hardenberg bei, der Kammern und der Polizei. Sämtliche Minister machen den Staatsrat aus. Hardenberg setzt hinzu: „zu dem die andern jetzt vorhandenen nur ad honores gehören oder berufen werden".

2. Die fünf Minister haben den mündlichen Vortrag bei dem Könige in allen diesem zur Entschließung vorbehaltenen Gegenständen. Ist die zur höchsten Entscheidung vorzulegende Sache so beschaffen, daß alle oder mehrere Minister dabei beteiligt sind, so kommt es zum Vortrag im „Staatsrath, sobald sämmtliche Ministers sich bei des Königs Majestät versammeln", wofür gewisse Zeiten ebenso wie für die gewöhnlichen Vorträge angesetzt sind. Dem Könige steht es jedoch frei, je nach Umständen einzelne oder mehrere Minister oder den ganzen Staatsrat zu berufen.

3. Vorgelegt und vorgetragen werden dem Könige von dem betreffenden Ressortminister, in der Regel allein und nicht im Geheimen Staatsrat, folgende Angelegenheiten: neue Einrichtungen in der ganzen Monarchie oder in einem großen Teil, die ein neues Gesetz erheischen, Abgaben erhöhen oder vermindern; die Generaletats der Monarchie; Gehaltsverwilligungen aus nicht zu Besoldungen bestimmten Fonds; Bestallungen bis hinunter zu den wirklichen Räten der Kollegien, die in des Königs Namen verhandeln; Pensionen; alle Gegenstände, über die der Monarch wegen Beschwerden Bericht erfordert hat.

4. Alle übrigen Sachen bleiben den einzelnen Ministern überlassen. Sie verhandeln für sich über alles allein und bringen nur

ausnahmsweise an den Staatsrat, wenn der König es verlangt, neue auf den ganzen Staat sich beziehende Einrichtungen, Gegenstände, wobei sie sich mit einem anderen Ministerium nicht haben vereinigen können.

5. Ein eigenes Reglement ordnet die Gegenstände, die den Ministern vorbehalten und die den Kammern, also den heutigen Regierungen, überlassen bleiben, so daß die obersten Behörden möglichst entlastet werden.

6. Jeder Minister erhält zwei, höchstens drei Räte mit den nötigen Gehilfen. Im Staatsrat haben sie den Vortrag für die Angelegenheiten des ihnen überwiesenen Ressorts, jedoch nur, wie auch im Ministerium selbst, eine konsultative Stimme.

7. Der König nimmt eine hinreichende Zahl von Kabinettsräten. Sie bearbeiten nach seinem Befehl die Privatkorrespondenz des Monarchen, besorgen die Revision der Beschwerden und fertigen nach des Königs Angabe Resolutionen usw. aus.

Soweit der objektive Organisationsplan Altensteins für die obersten Behörden. Er ist davon überzeugt, daß die subjektive Besetzung der einzelnen Stellen sich leicht ergeben wird, daß der Übergang von der jetzigen Regierungsverfassung zu der neuen sich ebenso leicht bewerkstelligen lasse, wenn der König sich nur entschließe, die schädlichen Menschen ganz zu entfernen, vorläufig außer einem tüchtigen Kabinettsminister wenigstens noch einen Minister für innere Angelegenheiten mit ins Feld zu nehmen, dem er den persönlichen Vortrag gibt und die größten und wichtigsten Angelegenheiten zur alleinigen Leitung überläßt. Das sollte das Mittel sein, „um das Gute in Gang zu bringen und das Schlechte und Elende zu vernichten".

Aber Altenstein war noch von einer dritten Tatsache überzeugt. Er glaubte, daß der König keinen anderen Plan annehmen würde, denn obgleich tatsächlich ganz in den Händen der Kabinettsräte, vermeine der Monarch doch selbst zu regieren. Aus seiner ganzen Charakteranlage heraus würde er wohl bewogen werden können, „sich mit einigen Ministers einzulassen, wenn er hoffen kann, von ihnen ganz unabhängig zu bleiben, und mit ihnen fertig zu werden". Dies werde er aber nur hoffen, „wenn sie einzeln vortragen, und er seine Kabinetsräthe behält". So würde es auch nichts schaden, wenn diesen vorerst manche Wirksamkeit noch gelassen bliebe, weil ja die Minister das Vortragsrecht besitzen. Nur als äußerster Notfall wird ihm ein Konseil aller Minister wohltätig sein. Sonst, so heißt es wörtlich, „wird er sich vor einem Conseil doppelt scheuen, theils weil dessen

Ernennung das Ansehen heben könnte, als sei ihm eine Controlle aufgedrungen, und habe er also einen Theil der Regierung abgegeben, theils weil er befürchtet, gegen mehrere Stimmen nicht durchzukommen oder gegen Überzeugung handeln zu müssen".

Wo aber sollte gerade dieser Konseil aller Minister die oberste, mit dem Könige in dauernder Berührung stehende Behörde bilden? — Die am Eingange unserer Ausführungen erwähnte monumentale Denkschrift Steins vom 27. April 1806 legte den schärfsten Nachdruck darauf, daß die kollegiale Behörde des Geheimen inneren Staatsrates die eigentliche oberste Instanz bilde, von der die einzelnen fünf Ressortminister abhingen, nur ausführende Organe darstellten. Altensteins Denkschrift vom Anfang Oktober ist das kritische Gegenstück zu jener Kundgebung Steinschen Geistes, durchaus, wie schon aus den Einschiebungen hervorgeht, im Sinne Hardenbergs von der gewandten Feder seines Freundes abgefaßt [1]), vielleicht, wie die vor kurzem hier veröffentlichten Darlegungen Altensteins über die auswärtige Politik in den Dezembertagen 1805 und wie die späteren Rigaer Septemberdenkschriften 1807 aus gemeinsamen Beratungen hervorgegangen.

Aber nicht nur Hardenberg haben diese Ausführungen vorgelegen. Auch Stein hat sie gelesen und nun seinerseits wieder am 6. Oktober kritisiert, also vier Tage vor jenem unglücklichen Gefecht bei Saalfeld, das den Zusammenbruch Preußens einleitete.

Zunächst versah er die drei ersten Forderungen: unmittelbaren Zusammenhang der obersten Organe mit dem Könige, möglichst große Verminderung dieser obersten Organe, sowie Einschränkung der dem König vorzulegenden Sachen am Rande mit einem „richtig", die siebente Forderung dagegen, die Belassung des Kabinetts als eines Organs des Königs, schriftlich seinen Willen den obersten Organen der Verwaltung kund zu geben, erhielt ein Fragezeichen.

Aber damit nicht genug. Stein fügte weitere eigenhändige kritische Bemerkungen hinzu, die für seine Auffassung bedeutsam sind.

„Es existiert," so heißt es, „kein Staat, wo nicht das Oberhaupt desselben mit denen Vorstehern der Hauptverwaltungszweige zu Rathe geht und hiernach seine Beschlüsse faßt.

Auch im preußischen Staat haben wir einen Staatsrath, nämlich das Cabinet, wo Herr v. Beyme Minister des Innern, Herr Cabinetsrath Lombard Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Obrist v. Kleist Minister des Kriegs-Departements ist.

---

1) Den Wortlaut s. Anlage 2.

Diese Behörde ist fehlerhaft constituiert, da sie alle Gewalt und keine Verantwortlichkeit hat.

Es würde also nur darauf ankommen, den König zu bestimmen, einen mit Verantwortlichkeit versehenen, zweckmäßig organisierten und subjektiv gut gewählten Staatsrath zu bilden.

Die in dem Aufsatz erwähnten Regenten-Tugenden werden etwas gelähmt durch Leerheit, Trägheit und einen Mangel an Erhabenheit und Größe in den Gesinnungen, und daher kommt es, daß der König seine politischen Verhältnisse gegen Frankreich ganz falsch seit 1799" — wir merken den Zusammenhang mit der als Steinsche Fassung bezeichneten zweiten Eingabe — „beurtheilt hat.

Ich bin mit dem Verfasser des Aufsatzes einverstanden,

a) daß der Staatsrath unmittelbar mit dem König in Verbindung stehe,

b) daß die Zahl der Mitglieder auf die Chefs der Hauptverwaltungszweige eingeschränkt werde,

c) daß nur die allgemeinen Staatsangelegenheiten oder Beschwerden einzelner Unterthanen vor den Staatsrath gebracht werden.

Ich würde aber nicht zur Aufhebung des Generaldirektorii rathen. Der Staatsrath würde alsdann mit der Leitung des Allgemeinen und dem Detail der Ausführung und der Verwaltung in Domänen- Contributions- Militär- u. s. w. Sachen überladen werden. Sollen diese Angelegenheiten durch einen dirigirenden Rath statt durch einen Provincialminister geführt werden, so sehe ich nicht ein, daß hierdurch etwas anderes als eine Veränderung des Namens gewonnen würde.

Der Geschäftskreis des Staatsraths muß allein Leitung des Allgemeinen bleiben, z. B. er prüft und entscheidet über das in Südpreußen einzuführende indirekte Abgabensystem — ist dieses entschieden, so bleibt das würklich sehr ausgedehnte Detail der Ausführung dem Chef des Accisedepartements überlassen.

Der Würkungskreis der Kammern kann allerdings vergrößert und die Departements von vielen Formen und vielen Eingaben entlastet werden.

Ich halte es sehr bedenklich, daß der König Beschlüsse fasse, ohne vorher gegangenen Vortrag im Staatsrath und außer dem Staatsrath — dieses wird Gelegenheit geben zu einer Geschäftsbehandlung, wodurch der Staatsrath umgangen und eine Influenz der Hinterthüre veranlaßt wird.

Was den Übergang von der Cabinetsregierung zum Staatsrath anbetrifft, so würde dieser sehr erleichtert, wenn der König sich entschlösse,

das Cabinet von sich zu entfernen und mit einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und einem der innern Angelegenheiten zu arbeiten." —

Soweit die Kritik Steins. Versuchen wir nun, diese neuen Aktenstücke mit den bereits länger bekannten in Zusammenhang zu bringen. Fragen wir zunächst nach der Priorität der Entstehung der beiden undatierten Fassungen der zweiten Eingabe, so läßt sich diese aus textkritischen Erwägungen heraus wenigstens mit größter Wahrscheinlichkeit feststellen. Die einleitenden Abschnitte sind, wie bereits erwähnt wurde, bei beiden gleichlautend. Doch finden sich im Texte und am Rande der Altenstein-Hardenbergschen Fassung ein paar Streichungen und formelle Änderungen. Altenstein lag also offenbar der Text der Steinschen Fassung vor, der von ihm in den einleitenden Sätzen zunächst wörtlich abgeschrieben, dann aber nachträglich verbessert wurde. Aus dieser Feststellung ergibt sich der geschichtliche Zusammenhang. Nach dem ersten mißlungenen Versuche vom 2. September unternehmen es die Unterzeichner, ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Die Generäle Blücher, Schmettau und Fürst Hohenlohe sollten hinzugezogen werden. Die Form, die man wählte, war die denkbar schärfste. Aus den ehrfurchtsvoll Bittenden wurden Frondeurs. Sie drohten, im Falle der Beibehaltung der Männer des Kabinetts sämtliche militärischen und politischen Stellen in die Hände des Königs niederzulegen; und das in einem Augenblicke, da sie alle es wußten, ja hofften, daß die nächsten Wochen den Krieg bringen würden. Hardenberg war zwar so weit in die erste Denkschrift eingeweiht worden, daß ihm die Tatsache des Schrittes, zu dem man schon im April entschlossen war, mitgeteilt wurde, aber er enthielt sich jeder weiteren Teilnahme. „Man machte mich," so heißt es in den Denkwürdigkeiten, „mit der Absicht bekannt, aber ich konnte in meinem Verhältnis nicht Theil an den gemeinschaftlichen Maßregeln nehmen, da ich gewissermaßen ein Gegenstand derselben war" — als Kabinettsminister, der eben, am 24. April, von seinem Posten entlassen war —, „dem König meine Überzeugung schon dargelegt hatte und in Betracht kam, daß sich gewiß noch Veranlassungen finden würden, wo ich allein besser für den Zweck zu wirken im stande war, als in jener Vereinigung. Die weiteren Schritte geschahen diesem nach, ohne mich zu Rath zu ziehen, und ich ging meinen eigenen Gang". Eine andere Stelle betont ausdrücklich, daß er von dem ersten Memoire nichts wußte, als es in die Hände Friedrich Wilhelms III. kam [1]).

1) Denkwürdigkeiten III, S. 104 f. und 135.

Aber am 31. August hatte Hardenberg einen Bericht für den König aufgesetzt über eine Wiederannäherung der preußischen Politik an die englische, über Anerbietungen des englischen Kabinetts durch seinen Wiener Gesandten zwar nicht zu einer „coalition offensive", wohl aber zu einer Aufrechterhaltung und Garantie „de l'état actuel et de ce qui existe encore". In einem Nachtrage wies er den Monarchen darauf hin, daß er es für schädlich halten würde, wenn dieser, so lange die vom Grafen Haugwitz eingeleiteten und abgeschlossenen Beziehungen mit Frankreich noch beständen, ihn an die Spitze der Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten zurückrufen würde; er könne sie nur übernehmen, gerufen von dem ausgesprochenen Willen des Königs und unter der Zusicherung seines uneingeschränkten Vertrauens, d. h. mit anderen Worten: unter der Bedingung der Verabschiedung des Grafen Haugwitz, der Zurückdrängung des Einflusses des Kabinetts[1]). Die Eingabe gelangte am 1. September an den König. Unausgesprochen umspannte sie das gleiche Ziel wie die Steins. Blieb sie auch sachlich ohne Bedeutung, so soll sich der König der Königin gegenüber doch günstig über die Art der Abfassung ausgesprochen haben. Diese Tatsachen mögen nun Stein seinerseits bestimmt haben, Hardenberg nachträglich den Entwurf der zweiten Eingabe vorzulegen, durch ihn und Altenstein den Kreis zu erweitern, der gegen die Kabinettsregierung offen Front machte. Allein für Hardenberg war es unmöglich, jenen Entwurf mit ihrem geschichtlichen Rückblick zu unterzeichnen. Denn hatte nicht gerade er 1800 die Erwerbung der fränkischen Bistümer und der fränkischen Reichsstädte, dann weiter von Hildesheim, Osnabrück und dem Eichsfelde verlangt, war nicht von ihm das Vorgehen Preußens 1801 verteidigt, daß 15 000 Mann in Hannover einrückten, die Hochstiftsgebiete Bremen und Verden sowie die Reichsstadt Bremen besetzt wurden, war er nicht immer für die Erwerbung Hannovers eingetreten, noch im Dezember 1805, lauter Maßnahmen und Grundsätze, die der Entwurf der zweiten Eingabe so scharf verurteilte, aus ihnen heraus gerade die Entfernung der Männer des Kabinetts forderte? — Für den Beitritt Hardenbergs und seines Gesinnungsgenossen Altenstein blieb es eine conditio sine qua non, daß das Memoire in seinen grundlegenden Teilen geändert, jener radikale Schlußsatz fortgelassen wurde mit einer Drohung, die für Hardenberg augenblicklich gar nicht in Frage kam. So entstand die Altenstein-Hardenbergsche Fassung der zweiten Eingabe, die von letzterem in seinen

1) Denkwürdigkeiten III, S. 125 ff.

Denkwürdigkeiten gar nicht berührt wird, in ihren hauptsächlichen Darlegungen mit ihrer persönlichen Spitze und ihrer einseitigen Kritik gegen den Grafen Haugwitz eine kurze Vorwegnahme der Denkwürdigkeiten, in der sonstigen Form und mit ihren praktischen Vorschlägen mehr geeignet war, auf den König Eindruck zu machen als die Steinsche Fassung, dessen Verfasser nicht bekannt ist. Bekanntlich wurde der Plan nicht ausgeführt. Aber diese Schriftstücke bleiben wertvoll als ein literarisches Denkmal der Tendenzen, die kurz vor dem Ausbruche des Krieges in den Parteigruppen am Berliner Hofe herrschten.

Das gleiche Schicksal teilten Altensteins Aufzeichnungen über die dem Könige vorzuschlagenden Verfassungsänderungen, die, wie bereits erwähnt, durch die kritischen Bemerkungen Steins vom 6. Oktober ergänzt werden. Außer der Steinschen Denkschrift vom 27. April bildet die Altensteinsche Kundgebung den einzigen Versuch vor der Katastrophe 1806/07, den Umbau der obersten Behörden der preußischen Monarchie in die Wege zu leiten. In drei Punkten stimmen die Schriftstücke miteinander überein. Beide Verfasser beabsichtigten nicht, ein absolut richtiges und vollkommenes Bild der zukünftigen obersten Behördenorganisation in ihrer besten Form zu geben. Ihre Eingaben sind geschichtlich orientiert, mit Rücksicht auf die oberste zuständige Stelle, auf die Eigentümlichkeit des Monarchen niedergeschrieben. Beide Verfasser stimmten überein in der Notwendigkeit, das unverantwortliche Kabinett aufzuheben, es wenigstens zu einer Subalternbehörde herabzudrücken, und an seine Stelle unverantwortliche oberste Fachbehörden für den ganzen Staat zu schaffen, also mit der Einrichtung der Provinzialminister zu brechen. Und schließlich: beide Verfasser kamen, wenn wir die Steinsche Kritik zu seiner Denkschrift hinzunehmen, darin überein, daß für den Übergang während des Krieges eine Mittelstufe notwendig sei, die Erledigung der inneren und auswärtigen Angelegenheiten durch einen selbständigen Minister im Hauptquartier des Königs. Aber in der letzten Entscheidung über das Wesen der obersten Behörde gehen beide verschiedene Wege; so verschieden, daß die Steinsche Kritik die eigentliche Hauptforderung Altensteins ganz mißversteht, sie einfach in das eigene System einzugliedern sucht. Die kollegiale, geschlossene Einheit des Geheimen inneren Staatsrates bildet für Stein durchaus die oberste Behörde. Ihr sind die Geschäftszweige der fünf Minister gänzlich untergeordnet. In ihren gemeinsamen Sitzungen halten sie dem Könige Vortrag, in ihnen spielt sich die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten ab, „damit", wie es in der Denkschrift heißt, „die Geschäfte gemeinschaftlich und nicht einseitig, nach

übereinstimmenden Grundsätzen und nicht nach zufälligen, momentanen Ansichten und Einfällen bearbeitet werden". Wie sehr Stein von der Idee dieser kollegialen Einheit der obersten Behörde durchdrungen, wie eine andere Anschauung bei der Reform für ihn ganz undenkbar ist, geht daraus hervor, daß er allgemeine, das ganze Land oder größere Landesteile umfassende Sachen, die nach Altenstein dem Könige durch den einzelnen Ressortminister vorgetragen werden sollen, unwillkürlich auf den obersten Staatsrat überträgt. Diese scharfe Hervorkehrung des kollegialen Systems beruhte auf der geschichtlichen Rücksichtnahme auf den noch formell bestehenden Geheimen Staatsrat, dem Stein seine alte zentrale Bedeutung wiederverschaffen wollte, ohne die sachliche Departementseinteilung des Generaldirektoriums, wie Altenstein es will, aufzuheben; aber sie beruhte auch — das zeigt deutlich die Kritik vom 6. Oktober — auf der Einschätzung der Eigentümlichkeit des Königs. Die scharfen Bemerkungen über Friedrich Wilhelm III. an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang lassen keinen Zweifel daran, daß Stein das Zentrum der künftigen Regierung nicht in dem Monarchen sah, sondern es in die oberste Behörde, den Geheimen Staatsrat, verlegen wollte. Das kollegiale Plenum des Geheimen Staatsrates war das Massiv, an dem alle widerstrebenden Tendenzen des Königs zu schanden werden, an dessen überragende Einsicht Friedrich Wilhelm III. sich, wenn auch widerwillig, gebunden fühlen sollte. Die oberste Behörde hatte nicht, wie in dem Altensteinschen Plane, die Aufgabe, dem Könige die Regierungstätigkeit zu erleichtern, sondern sie sollte sie ihm letzten Grundes abnehmen, den königlichen Willen beschränken.

Von der Charaktereigentümlichkeit des Königs ist andererseits auch der Vorschlag Altensteins, wie er offen zugibt, präjudiziert. Aus diesem Grunde wird von ihm an die Spitze der zukünftigen Organisation nicht eine kollegiale Behörde gestellt, sondern es stehen nebeneinander fünf selbständige Ministerien, deren Chefs dem Könige in den zuständigen Sachen nicht vor versammeltem Staatsrate, sondern prinzipiell allein Vortrag halten, deren Maßnahmen grundsätzlich nicht an die Zustimmung vor versammeltem Rat gebunden sind. Dem Geheimen Staatsrate, der in der Altenstein Denkschrift im Gegensatz zu der Steinschen ganz nebensächlich behandelt wird, bleiben nur die Angelegenheiten vorbehalten, soweit sie in das Ressort mehrerer oder aller Minister fallen. Altensteins Plan lehnte sich nicht an das geschichtliche Vorbild der kollegial gedachten brandenburgisch-preußischen Behördenorganisation an, sondern weit mehr des französisch-napoleonischen Ministeriums, in dem die einzelnen Mitglieder nebeneinander stehen.

Die während des Krieges zu Königsberg erlassene Verfügung vom 19. Dezember 1806 bedeutete in der Errichtung eines Konseils als der obersten Behörde einen Sieg der Steinschen Anschauung, aber sie behielt für den Geheimen Kabinettsrat Beyme die Anwesenheit bei den Beratschlagungen des Konseils als Protokollführer bei, wie es etwa Altenstein vorgeschlagen hatte. Für Stein war diese Annahme prinzipiell und persönlich, für Hardenberg wenigstens persönlich unmöglich. So scheiterte der Versuch, ein Ministerium Stein-Hardenberg zu bilden. Steins kollegialisches, den König beschränkendes System blieb in der Nassauschen Denkschrift im wesentlichen bestehen, Altenstein-Hardenberg dagegen ordneten in ihrer Rigaer Denkschrift den Fachministerien einen Premierminister über. Beide gaben ihm gegenüber einem Konseil durchaus den Vorzug. Wiederum nicht aus prinzipiellen, unabänderlichen Erwägungen, sondern aus der Notlage des Staates heraus, weil „es so sehr auf Einheit und Kraft ankommt, damit die Wiederherstellung ohne die Hindernisse, welche Verschiedenheit und Beschränktheit der Ansichten oder Handwerksneid in den Weg legen, schnell erfolge". Stellte sich später die Einrichtung eines Staatsrates aus mehreren Ministern mit gleichen Befugnissen als besser heraus, so lasse sie sich ohne Störung der Maschine bald bewirken. Nach der Altensteinschen Vorlage sollte der Premierminister das einigende Band zwischen dem Könige und der Administration bilden. Aber bald kehrte er zu den Ende September 1806 gemachten Vorschlägen zurück. Das Publikandum vom 16. Dezember 1808, welches das Ministerium Dohna-Altenstein einleitete, die Neuordnung der Ministerien für die Zukunft festlegte, beruht auf der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der fünf Ministerien. Die Stellung der preußischen Ministerien in der Folgezeit geht mehr auf die Altensteinsche als auf die Steinsche Denkschrift zurück. Zwar sollte ein Staatsrat eingerichtet werden, aber seine Organisation und Verfassung blieben der Zukunft vorbehalten. Er ist ja dann erst nach den Freiheitskriegen in ganz veränderter Gestalt wieder in die Erscheinung getreten. —

Nicht erst die Katastrophe Preußens 1806/07, der Zusammenbruch des bisherigen Systems haben die leitenden Köpfe der alten Monarchie auf die Notwendigkeit einer Reorganisation der obersten Verwaltung hingewiesen. Nicht nur Stein und sein Kreis, auch Hardenberg und Altenstein waren bereits vorher von ihr tief durchdrungen. Der Zusammenbruch war der äußere Anlaß, der die Dinge in Fluß brachte, bei dem eigentümlichen Charakter des Königs allerdings wohl ein notwendiger Anlaß, ohne den er sich gegen die Verwirklichung solcher

Pläne auch fernerhin gesträubt hätte. Die Gedanken der Reformer vor 1806 bezogen sich nicht nur auf soziale Neugliederungen, wie etwa die Bildung eines unabhängigen Bauernstandes, oder bei der Neuregelung der Verwaltung nur negativ auf die Beseitigung der Mißstände einer unverantwortlichen Kabinettsregierung, sondern sie verlangten eine positive Fortbildung des Vorhandenen oder eine gänzliche Neuschöpfung. In einem Punkte freilich sah vor der Katastrophe wohl nur Stein das Neue, was da kommen sollte: die Beteiligung des Volkes an der Regierung nicht nur in der kommunalen Verwaltung oder in der Verwaltung der Provinzen, sondern, wie es die Denkschrift vom 27. April 1806 fordert, die Beteiligung des Volkes an der Verantwortung für die staatliche Gesamtheit durch eine Konstitution. Von einer solchen Forderung findet sich bei Hardenberg-Altenstein vorher nichts. Sie erwarteten das Heil von der Neuordnung der Bureaukratie, blieben bei der absoluten Form des alten Staates stehen, wollten sie neu stützen. So steht gleich am Anfange der Denkschrift das Wort: „In einem monarchischen Staate ist unstreitig das beste, wenn der König selbst regiert". Auch Männer wie Schleiermacher und Fichte stellten vor 1806 jene Mitarbeit des Volkes nicht als ein Postulat des Staatsbürgertums auf. Für die Verbreitung dieses Gedankens bildete der Zusammenbruch auch den inneren Anlaß; in ihm schien die Vernichtung des absoluten Königtums besiegelt zu sein. Alle jene Männer, die sich um Stein einer-, Hardenberg-Altenstein andererseits scharten, glaubten vor dem Ausbruch des Kampfes nicht an den Sieg Preußens — das tritt aus den literarischen Dokumenten jener Monate immer deutlicher hervor —, wenn es bei der bestehenden Verwaltungsorganisation bliebe. Darin, daß die Bewegung, sie zu beseitigen, bei dem eigentümlichen Charakter des Königs, seinem zähen Festhalten an traditionellen Einrichtungen und an Persönlichkeiten, denen er einmal sein Vertrauen geschenkt hatte, von Anfang an zur Erfolglosigkeit verurteilt war, liegt für den rückwärts Schauenden ihr tragischer Charakter, dessen sich auch Stein sicher, Hardenberg und Altenstein wahrscheinlich bewußt gewesen sind.

Anlage 1

Entwurf Altensteins für eine Immediateingabe, 16./19. September 1806

Eine von den Prinzen des königlichen Hauses und verschiedenen Militär- und Staatsbeamten unterzeichnete Vorstellung legte Ew. Königl. Majestät in tiefster Ehrfurcht die wichtigen Gründe vor, derentwegen

Allerhöchstdero ergebenste und getreueste Verwandte und Diener die Entfernung einiger Personen Allerhöchstdero Cabinettsministeriums und Geheimen Cabinets für notwendig halten. Diese Schrift war der treue Ausdruck [ihrer pflichtmäßigen Überzeugung und][1]) der öffentlichen Stimme. Sie hatte keinen andern Zweck als [die Entfernung wirklicher jede Kraft lähmender Übel und] die Begründung des Vertrauens, ohne das überhaupt keine großen Geschäfte mit Glück geführt und am allerwenigsten in diesem Augenblick mächtig eindringender Gefahr die preußische Monarchie gerettet werden kann.

Ew. Königl. Majestät haben nicht geruhet, dieser wohlgemeinten[2]) Vorstellung einiges Gehör zu geben; die Prinzen, welche sie unterschrieben hatten, sind schleunig entfernt worden; die übrigen Theilnehmer haben Beweise von Mißbilligung erhalten. In dem Gefühl der Unbescholtenheit ihres Zweckes, der heiligen Pflicht, welche sie auffordert, Ew. Königl. Majestät die Wahrheit nicht zu verhalten, und der täglich steigenden Gefahr der Monarchie, ist ihnen diese ungnädige Aufnahme zwar mißtröstlich [geändert in: höchst schmerzlich], doch nicht niederschlagend gewesen. Sie haben den Geist ihrer Vorstellung auch andern Ew. Majestät pflichtmäßig dienenden oberen Staatsbeamten zur Prüfung vorgelegt. Niemand [geändert in: keiner derselben] hat ihren Schritt weder für unnöthig an sich noch für unehrerbietig gegen Ew. Majestät zu erklären vermocht. Alle stimmten dahin überein, daß der Einfluß der darin benannten Personen verderblich und wenn der Staat nicht aufgelöst werden soll, ihre Entfernung dringend nöthig ist[3]).

In Ew. Majestät Äußerungen und Verfahren scheint den Unterzeichneten zu liegen, daß Allerhöchstdieselben jene von der reinsten Anhänglichkeit an Allerhöchstdero Person eingegebene Vorstellung aus dem Gesichtspunkt einer wenn auch nicht unerlaubten doch unnöthigen und nachtheiligen Vereinigung der Unterzeichneten betrachtet haben und daß diese Ansicht ihnen nicht nur den Weg zu Allerhöchstdero Herzen, den sie suchten, versperrt, sondern Allerhöchstdieselben auch veranlaßt hat, den eigentlichen Gegenstand des ehrerbietigsten Vortrags nicht als Haupt- sondern bloß als Nebensache zu betrachten. Gefühl und Pflicht fordern sie daher gleich stark auf, Ew. Königl. Majestät ihre Rechtfertigung vorzulegen.

Einen jeden von den früher Unterschriebenen nöthigte ohne Rücksicht auf Verwandtschaft und Unterthanenpflicht der Ew. Majestät geschworene Eid, Allerhöchstdenenselben die drohende Gefahr nicht bloß zu entdecken, sondern auch Allerhöchstdieselben nicht bloß die etwa Jedem nur ihm auf seinem beschränkten Standpunkt heilsam scheinende, sondern die als durchaus nothwendig zu verbürgende Mittel ehrerbietigst anzugeben. Der Gegenstand ihrer ehrfurchtsvollsten Vorstellung beschäftigt schon seit geraumer Zeit das Aus- und Inland unter allen

---

1) Die beiden Stellen [ ] am Rande von Altenstein hinzugefügt.
2) Gestrichen.
3) Für: „den Staat nicht aufgelöst" am Rande: „Ew. Majestät nicht empfindlich leiden und der Staat an den Rand des Verderbens gebracht".

Ständen, veranlaßt lautere oder leisere Äußerungen und forderte Allerhöchstdero treu ergebene Diener zum reiflichen Nachdenken auf. Jeder von ihnen mußte des andern Gesinnungen hierüber schon ohne Rücksprache kennen, so wahr er ihn werth hielt, Allerhöchstdenenselben zu dienen. Pflicht forderte sie aber auf, Rücksprache zu nehmen und so Ew. Königl. Majestät in einem Vortrag die Bürgschaft der Wahrheit schon durch ihre Namen und nur berathene und daher geprüfte Vorschläge vorzulegen. Jeder von ihnen schmeichelt sich mit Ew. Königl. Majestät Vertrauen, aber keiner durfte hoffen, daß Allerhöchstdieselben ihm allein eine richtige, auf die Kenntnis des Ganzen berechnete Ansicht zutrauen würden. Einzelne Beispiele, die jedem von ihnen bekannt waren, mußten sie hiervon überzeugen. Nur so viele wünschten solche an der Zahl zu sein, daß in jedem Einzelnen die Bürgschaft wenigstens für ein Gefühl oder eine Angabe, welche die Vorstellung enthalten mußte, und in allen zusammengenommen die Überzeugung reiflicher Prüfung für Ew. Majestät liegen könnte. Es würde ihnen leicht gewesen sein, wäre es ihnen nur um eine Menge von Stimmen zu thun gewesen, Ew. Königl. Majestät eine große Anzahl Unterschriften vorzulegen oder sie für die jetzige wiederholte ehrerbietigste Bitte um gnädigste Rücksicht auf Allerhöchstdero eigenes Interesse und Verbindlichkeit, für welche die Entlassung von 3 oder 4 Dienern ein so geringes Opfer ist, zu erhalten, wenn sie in einer großen Zahl irgend einen auffallenden Nachdruck gesucht und den Erfolg im Bewußtsein ihrer endlichen Absicht nicht ausschließlich von Allerhöchstdero eigner Überzeugung erwartet hätten und jetzt noch hofften. Hätten sich solche Ew. Majestät nicht mit vollem Vertrauen, sondern versteckt und künstlich nähern wollen, so würde es ihnen nicht schwer geworden sein, einzelne unter verschiedener Gestalt an Allerhöchstdenselben zu bringen, was Pflicht einem jeden von ihnen ergeben mußte. Die Unterzeichneten hielten für erforderlich, damals sowie jetzt das tiefste Geheimnis sorgfältigst zu bewahren, da jedes Bekanntwerden unendlich nachtheilig wirken mußte und nur bei dieser gemeinschaftlichen Verfahrungsart war es möglich, das Geheimnis zu bewahren und Aufsehen zu vermeiden [1]).

Geruhen Ew. Königl. Majestät der Unterschriebenen Verfahren aus diesem Gesichtspunkt allerhuldreichst zu würdigen. Es ist das erste Mal, daß sich Ew. Majestät treu ergebene Personen in den wichtigsten Angelegenheiten Ihnen vertrauensvoll genähert haben; Allerhöchstdieselben werden dieses Vertrauen nicht zurückweisen wollen. Bei ihrem

---

1) Hardenberg kürzte diesen ganzen, breit abgefaßten Absatz sehr stark. Der Passus; „Einem jeden von den früher" — „für Ew. Majestät liegen könnte" wurde ersetzt durch: „Ein jeder von ihnen hegte einzeln dieselbige Überzeugung, ein jeder beachtete die allgemeine Meynung und das Urtheil der Rechtschaffenen in Allerhöchstdero Volck, und wenn sie sich vereinigten, um dem Ruf ihres Pflichtgefühls zu folgen, so geschah es bloß, um Höchstdenenselben auf die Weise die Wahrheit desto gewisser zu verbürgen." An Stelle des Schlußsatzes: „Die Unterzeichneten" usw. setzte er: „Die Unterzeichneten beobachteten übrigens damals so wie jetzt des tiefste Geheimniß."

ehrerbietigsten Vortrag beabsichtigen sie bloß, Ew. Majestät des höchsten Regentenglückes genießen zu sehen, zu dem die Vorsehung Allerhöchstdieselben in diesem Augenblick auf eine so ausgezeichnete Art beruft, indem sie die Erhaltung des Staats und dessen festere Gründung zugleich mit dem Wohl der ganzen Menschheit in Allerhöchstdero Hände legt. Ihre Vorschläge bezwecken lediglich Ew. königl. Majestät mit dem vollsten Vertrauen des Aus- und Inlandes, mit der Liebe eines treuen Volkes und der ganzen gedrückten Menschheit, dem Beyfall der Mit- und Nachwelt und der beseeligenden Überzeugung das Gute nicht nur gewollt, sondern auch kräftig ausgeführt zu haben, belohnt zu sehen. Die Unterschriebenen haben mit Freimüthigkeit, wenngleich mit Schonung dargestellt, was sich zwischen Allerhöchstdero Thron und Allerhöchstdero getreue Unterthanen und pflichterfüllte Diener gestellt hat, was das Vertrauen des Auslandes zu untergraben, die Liebe des Inlandes zu verwunden, alle Kraft in der Administration aber zu lähmen und den Staat in dem wichtigsten Moment zu verderben droht und diesen verderblichen Einfluß bereits sichtbar äußert. Sie haben Ew. Majestät das so einfache Mittel ehrerbietigst so vorgeschlagen, wie es die allgemeine Stimme des In- und Auslandes angiebt und ihre gewisseste Überlegung es ihnen zur Pflicht machte. Sie dürfen nicht unterlassen, Ew. Majestät nochmals zu beschwören, ihre ehrfurchtsvollsten Äußerungen nicht gering zu schätzen.

Sie würden hiernach nichts mehr beyfügen, forderte sie nicht Pflicht auf noch aufzudecken, was Täuschung bewirken und benützt werden könnte, Ew. Majestät in eine gefährliche Sicherheit zu versetzen.

Man könnte Ew. Majestät versichern, daß Preußen das Vertrauen des Auslandes besitze und dieser Versicherung den Schein der Wahrheit dadurch geben, daß man die für solches öffentlich äußernde Stimme und die Bereitwilligkeit anderer Staaten gemeinschaftliche Sache mit uns zu machen anführt. Dieses würde ein gefährlicher Betrug sein, denn Preußen hat dieses Vertrauen nicht mehr und muß sich solches erst wieder erwerben. In den jetzigen Verhältnissen wird dieses nie der Fall sein. Preußen hat das Interesse von Europa eine geraume Zeitlang aufgegeben. Ein Mann stand lange an der Spitze der öffentlichen Geschäfte, der nach seinem Privatcharakter, der Trägheit und dem Leichtsinn, womit er alle Geschäfte besorgt und in politischen Angelegenheiten Betrug unter dem Aushängeschild von Schlauheit und Feinheit übt, alles Vertrauens, daß er eines kraftvollen, ehrlichen Rathes fähig sei, verlustig ist. Ew. Königl. Majestät bekannter gerader Charakter hatte lange diesen nachtheiligen Eindruck gemindert. Seine Entfernung im vorigen Jahr hat das öffentliche Zutrauen in hohem Grade erweckt, sein erfolgtes Wiedererscheinen aber solches durchaus vernichtet. Öffentlich wird ihm Schuld gegeben, bei der Wiener Negotiation entweder dem gröbsten Betrug unterlegen oder dazu mitgewirkt zu haben. Der Kunstgriff, durch den er sich damals wieder in Geschäfte einzudrängen wußte, und daß er sogar, wie fast nicht zu bezweifeln ist, eine fremde Macht veranlaßte, deshalb für Ew. Majestät Würde so

empfindlich kränkende Schritte zu wagen und wo er mit Hülfe der Cabinetsräthe den redlichen Mann, der seinen Plänen im Wege stand, allmälig unter fortdauernd niedrig geheuchelter Freundschaft zu verdrängen wußte, veranlaßte, daß sich die allgemeine Stimme immer mehr gegen ihn mit gerechtem Unwillen erklärte. Laut hat er mit Lobeserhebungen, die ihm Napoleon machte, und seit seinem Einverständnis mit solchen sich gebrüstet. Jetzt kann er bei einer ganz veränderten Sprache nur als Schwächling, Lügner oder Verräther erscheinen, und jeder seiner Schritte muß unter diesem Gesichtspunkt Mißtrauen erwecken.

Sein Rath und seine leichtsinnigen Versicherungen, die von ihm im vorigen Jahre vorgespiegelte größte Gefahr von der nicht zu überwindenden Macht Frankreichs [1]) haben die jetzige Lage der Dinge herbeigeführt. Einer von den Preußen attachierten Staaten nach dem andern ist aufgeopfert worden, ja viele sogar nachdem man sie mit Hoffnungen und Versprechungen hingehalten und er sie sonach grob betrogen hatte, da er aus Leichtsinn und Trägheit nicht einen Schritt für sie gethan hat. Mit eben diesem Leichtsinn und aus Mangel wahren Ehrgefühls hat er auf alle Preußen im südlichen Deutschland vorzüglich wiederfahrene Demüthigungen nicht die mindeste Rücksicht genommen und nirgends Ew. Majestät den Verlust aller öffentlichen Achtung wahrheitsmäßig vorgetragen, da Allerhöchstdieselbe außerdem schon längst nicht ruhig dabei hätten bleiben können.

So steht nun Preußen mitten in Europa gegen die ungeheure Macht des französischen Eroberers, gegen seine ebenso despotisirten Bundesverwandte als Unterthanen a l l e i n belastet mit Verwünschungen, Mißtrauen, Schadenfreude, gleichgültig oder verhaßt. Nur das Unglück grausam mißhandelter Unterthanen und Länder weiht ihr Vertrauen und ihre Liebe, wendet ihre Hoffnungen und Seufzer zu Preußen. Das In- und Ausland hofft, daß mit der Entwicklung der Angelegenheiten Ew. Majestät auch diesen Mann mit seinem schädlichen Anhang entfernen würden. Erfolgt dieses nicht, so wird überall Mißtrauen lauern. Wenn Ew. Majestät es vielleicht versuchen wollen, ihn blos als Werkzeug ihres Willens zu gebrauchen, so wird die Welt es nicht glauben und Ew. Majestät ganze Stärke und Kraft nicht hinreichend sein, das zu ersetzen, was Mangel an Vertrauen und Betrug der guten Sache schaden werden. Der Kaiser Napoleon wird das allgemeine Mißtrauen im In- und Ausland bald zu benutzen wissen und mit Glück Ew. Majestät weisen Absichten verdächtig machen. Geruhen Ew. Majestät einen Blick auf die Geschichte der neuesten Zeit zu werfen und zu erwägen, wie durch das von Napoleon gegen Staatsmänner erregte Mißtrauen ein kräftiges Volk und starke Heere zu Werkzeugen des Untergangs des Staats sind gemacht worden.

Es muß jeden patriotisch denkenden Mann schmerzen, den Grafen Haugwitz sich mit Ew. Majestät Vertrauen brüsten zu sehen, einen

---

1) „die von ihm" — „Frankreichs" von Hardenberg hinzugefügt.

Mann, mit dem keiner der Unterzeichneten ohne Allerhöchstdero Befehl mehr in innigem Verhältniß stehen könnte[1]).

Dem biedern Sinn Ew. Majestät, Allerhöchstdero Gefühl der Ihnen von Gott aufgegebenen Pflichten, Ihrer Vatersorge für Allerhöchstdero aufblühende Nachkommenschaft und Ihrem königlichen Sinne für die getreuesten Völker kann es nicht gleichgültig sein, eine Monarchie, die im öffentlichen Vertrauen so hoch stand, welche allgemeine Hoffnung erregte und auch der größten Macht Rücksicht gebot, mittelst des unseligen Einflusses einiger weniger Menschen bis an den Rand des Untergangs gebracht zu sehen. Es ist nur eine Stimme, welche Ew. Majestät richtigem Urtheil nicht entgehen kann, daß wenn Preußen, wenn Deutschland noch gerettet werden soll, die bisher befolgte Politik mit einer andern vertauscht werden muß. Dem, welcher durch mancherlei Täuschungen einschläfern will, dem, welcher alle trennen will, um einen nach dem andern zu unterjochen, dem, der alle Staaten willkührlich durcheinander werfen und alle Bande zwischen Regenten und Unterthanen auflösen will, muß nicht eine kolludierende, um einen Theil an dem Raub mäkelnde, sondern eine feste, offene, kraftvolle Politik, ein vertrautes Einverständnis mit andern Mächten und eine unüberwindliche Beharrlichkeit auf Recht und Würde mit voller Thätigkeit entgegengesetzt werden. Wie läßt sich dieses von Männern erwarten, welche weltkundiger Maßen bisher ganz das Gegentheil thaten? wenn sie es auch wollten, wie es unmöglich ist, da ihnen alle hierzu erforderlichen Eigenschaften fehlen, wie könnte man ihnen glauben? Das öffentliche Zutrauen, ohne welches gar keine Rettung möglich ist, läßt sich nicht befehlen, es will erworben sein.

Eine ebenso gefährliche Täuschung würde die Versicherung sein, daß Ew. Königl. Majestät getreue Unterthanen in der jetzigen Lage sich ganz ruhig, glücklich und beseelt von Vertrauen fühlen. Ihre Liebe und Anhänglichkeit an Ew. Königl. Majestät und das Vertrauen auf Allerhöchstdero landesväterliche Sorgfalt und Entschließungen ist groß, allein um desto schmerzlicher ihr Gefühl, daß der Weg zu Allerhöchstdenenselben bloß durch die beiden Kabinetsräthe geht, Männern, die [durch viele Dinge, der eine durch die höchste Immoralität und den Verdacht einer erkauften Anhänglichkeit an Frankreich, der andere durch Anmaßung und Partheilichkeit, beide durch unleidlichen Egoismus, Mangel an Erziehung und wahrer Weltkenntnis, endlich dadurch daß sie sich allenthalben][2]) das Ansehen gegeben, die Regierung zu führen und durch ihren Zusammenhang mit Graf Haugwitz das allgemeine Vertrauen verscherzt haben. Dieses schmerzliche Gefühl muß mit jedem Tag sich schädlicher äußern und wer wollte Eure Königl.

1) Hardenberg strich den ganzen Passus von „Geruhen Ew. Majestät" — „stehen könnte" und setzte dafür ein: „Die Unglücksfälle der österreichischen Monarchie sind vornämlich mit dem Umstande zuzuschreiben, daß Napoleon Mittel fand in ihr selbst und in ihrer Armee den Glauben zu verbreiten, sie sei verrathen, an England verkauft u. s. w."

2) [ ] von Hardenberg hinzugefügt.

Majestät verbürgen, wozu solches auch bei einem guten Volk, gerade weil es mit feuriger Liebe an seinem Regenten hängt, von dem es sich nicht will trennen lassen, führen kann, wenn Unglücksfälle den erhitzten Gemütern als Folge von Verrätherei dargestellt würden oder ein der Welt Verderben drohender Kopf wie Napoleon, der immer zuerst sich bemüht, das Vertrauen des Volks zum Regenten zu untergraben und hierin Meister ist, sich es zum Geschäft macht, durch seine vielen Organe die allgemeine Stimme zu mißleiten.

Der ausbrechende Krieg und alle öffentlichen Angelegenheiten erfordern große mit Kraft herbeigeschaffte Hülfsmittel. Noch fehlen sie nicht. Schändliche Täuschung aber wäre es, wenn man Ew. Königl. Majestät versichern wollte, die gegenwärtigen Ressourcen seien so, wie sie es bei einer andern Verfassung sein könnten, und es werde bei der jetzigen Verfassung möglich sein, sie in der Noth zweckmäßig beizuschaffen. Die Auseinandersetzung dieser ehrerbietigsten Versicherung würde die Grenzen dieses Vortrags überschreiten und ein Theil der Unterzeichneten vermag auch das Detail nicht zu übersehen, allein auf Pflicht und Gewissen müssen solche Ew. Königl. Majestät betheuern, wie sie schon längst bemerkt haben, wie sehr die ganze Administration in die Befolgung eines bloßen Schlendrians ausartet, daß Ernst und Thätigkeit im Dienste sowie Subordination ganz verschwindet und daß keine gute Sache mehr im Ganzen und Großen gelingt, sondern unter einer Menge erregter Schwierigkeiten und einem schleppenden Geschäftsgang ohne Zusammensicht erliegt. So glauben sämtlich mit dem Staatsminister vom Stein, der in der Lage ist, dieses genauer zu beobachten, daß der Hauptgrund in der fehlerhaften Einrichtung liegt, daß nicht einzelne Männer wie in allen Staaten und selbst früher in dem preußischen Staate für die Ausführung großer Dinge verantwortlich gemacht, mit der erforderlichen Gewalt versehen und mit Ew. Königl. Majestät persönlichem Vertrauen beglückt, von Allerhöchstdenenselben unmittelbar [gehört und von Ihnen Höchstselbst] strenge controllirt werden, sondern daß alles durch große Behörden einen weitläuftigen Gang geht, die Chefs ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Allerhöchstdenenselben und unter sich [handeln oder] durch die Zwischenbehörde der Kabinetsräthe gehemmt werden, welche [keine Verantwortlichkeit und nicht hinreichende Kenntniß der Details und der Verfassung haben, so dreist sie oft darüber absprechen und], um ihre Authorität zu sichern, im Einverständniß mit Subalternen leben, wodurch Vertrauen und Subordination und Kraft zum Handeln gelähmt wird. Im Frieden war dies Verhältniß, was sich bisher täglich mehr in seiner Schädlichkeit ausgebildet hat, ein Hinderniß höherer Vollkommenheit. Im Kriege, wo schnelles und kräftiges Wirken so unglaublich wichtig ist, vorzüglich in Augenblicken schnell erfolgender Unglücksfälle, muß es [die größte] Gefahr bringen[1]).

Die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten vereinigen hiernach nochmals ihre ehrerbietigsten Bitten und beschwören Ew. Königl. Majestät zur

1) Alle Stellen in [ ] sind von Hardenberg hinzugefügt.

Beruhigung des ganzen Allerhöchstdero getreuen Volks und Ihrer redlichen Diener, für Allerhöchstdero eigne Ruhe und Glück einige Männer von Geschäften zu entfernen, die nach Allerhöchstdero edeln Karakter und reinen Willen Allerhöchstdero Vertrauens nicht werth sind.

Nur Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe hat sie bisher erhalten können, da Allerhöchstdieselben ihr Verschulden vielleicht nicht für erwiesen hielten. [Aber wenn es auch noch möglich wäre, daß Allerhöchstdieselben bei der lauten Stimme aller Rechtschaffenen Zweifel übrig blieben, so bleibt] Allerhöchstdero Weisheit ja der Ausweg, ihnen diese Entfernung so wenig als möglich schmerzlich zu machen. Die Zeitumstände gestatten Ew. Königl. Majestät vielleicht keine weitläuftige Einrichtungen zu treffen, allein jede Veränderung wird von den heilsamsten Folgen sein, wenn sie nur die Hauptnachtheile entfernt.

Wenn Ew. Königl. Majestät für die öffentlichen [und auswärtigen] Angelegenheiten einen redlichen, [der deutschen Verfassung und Länder, wo Sie Krieg führen können, und des Charakters der Bewohner] kundigen Mann anstellen, der Allerhöchstdero Vertrauen verdient und wegen früherer Beweise von Redlichkeit und Kraft mit dem Vertrauen des Auslandes belohnt ist, dessen Wahl schon Allerhöchstdero Entschlüsse für das allgemeine Beste da verbürgt, wo das Vertrauen erst erwacht, Mißtrauen noch zu bekämpfen oder der lockenden betrügerischen Stimme Allerhöchstdero Feinde entgegen zu treten ist; wenn Allerhöchstdieselben auch die inneren Angelegenheiten einem oder nach der Abtheilung der Finanzen und andern innern Geschäften zweien redlichen, kräftigen mit Muth und Kenntnissen ausgestatteten Männern anvertrauen, die Allerhöchstdero Vertrauens werth mit ihrem Kopf und Ehre für das Beste des Staats in diesen Parthieen einstehen, während Allerhöchstdieselben mit den Sorgen des Kriegs beschäftigt sind, wenn Ew. Königl. Majestät befehlen, daß diese Ihnen zur Armee folgen und [Geschäfte vorbereiten und gemeinschaftlich sorgfältig verabreden, Ihre höchsten Befehle ohne Dazwischenkunft einzuhohlen und dann sogleich ohne alle Weitläufigkeit auszuführen], so wird aller Vorrath erhöhet, [das Geheimniß bewahrt und Einheit und Kraft in die Staatsgeschäfte gebracht werden]. Diese Einrichtung wird genügen, bis Ew. Königl. Majestät nach hergestelltem Frieden dem Ganzen nach Allerhöchstdero Gutfinden eine solche Gestalt geben, welche Allerhöchstdenenselben die Regierungssorgen dauernd erleichtern kann. Ew. Königl. Majestät werden auch bei dieser Einrichtung Kabinetsräthe nöthig haben, aber nur solche redliche und einfache Männer, die blos Allerhöchstdero Befehle pünktlich und gut ausfertigen [und sich lediglich darauf beschränken] [1]), ohne sich das Ansehen zu geben, Allerhöchstdenselben noch Gefallen zu leiten. Solche Männer werden sich leicht finden.

Wir wiederholen, daß nur das Gefühl treuester Anhänglichkeit und Verehrung, welches einen jeden der Unterzeichneten antreibt, Ew. Königl. Majestät in jedem Augenblicke Gut und Blut mit Freuden zum Opfer zu bringen, diese Rechtfertigung und diese wiederholte

1) Ebenso.

dringendste, ehrfurchtsvollste Bitte abgenöthigt hat, in der nichts enthalten ist, was wir nicht vor Gott und Ew. Königl. Majestät als wahr verantworten können. Geruhen Ew. Königl. Majestät, uns nicht unerhört zu lassen.

Anlage 2

Die des Königs Majestät vorzuschlagende Veränderung in der Verfassung betreffend, etwa 1. Oktober 1806

Es kommt bei den Vorschlägen, welche des Königs Majestät die Veränderung der Verfassung betreffend gemacht werden sollen, auf eine genaue Prüfung

I. dessen, was wirklich für den Staat das beste ist, und

II. dessen, was sich nach dem Karakter des Königs bewirken läßt, an, und nur, wenn beides feststeht und hiernach ein Plan entworfen und dem König sogleich vorgelegt werden kann, läßt sich hoffen, daß eine wohlthätige Entschließung erfolgen werde.

Die folgende Untersuchung ist das Resultat einer genauen Beobachtung mehrerer Verfassungen und einer genauen Kenntniß des Karakters und der Eigenschaften des Königs, als sich vielleicht jemand außer mir zu verschaffen im Stande war.

ad I. In einem monarchischen Staate ist unstreitig das beste, wenn der König selbst regiert, so bald solcher, wenn auch nicht die ausgezeichnetsten Talente, doch wenigstens die gewöhnlichen Eigenschaften zum Regieren hat. Nur dadurch, daß der König selbst regiert, läßt sich eine kräftige Regierung bewirken. In den wichtigsten Angelegenheiten wenigstens läßt sich bei einer solchen Regierung Einheit der Entschließung, Verschwiegenheit und rasche Ausführung erwarten.

Es ist nur ein Nothbehelf, wenn statt des Regenten eine Behörde regiert. Diese Behörde ist um so schädlicher, je weniger sie verfassungsmäßig als das Regierende erscheint und je weniger sie directe mit der Administration zusammenhängt und ohne alle Verantwortung blos hinter der Gardine handelt. Ist sie verfassungsmäßig als regierend gestempelt, so wird sie desto gefährlicher, je kleiner die Zahl der Mitglieder ist, da gar leicht das Schlechte so wie das Gute die Oberhand behalten kann. Je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto leichter erlahmt das Ganze und wird schwerfällig und unwirksam.

Bei der jetzigen Verfassung hat der König nicht regiert, sondern die Kabinetsräthe haben regiert. Es existierte bisher der schlimmste unter allen möglichen Fällen der Nichtregierung des Souveräns.

Es entsteht vor allen Dingen die Frage, soll

1. bewirkt werden, daß der König selbst regiere, oder
2. soll für die Regierung eine Behörde etablirt werden und zwar
   a) eine kleinere oder
   b) eine größere.

Der König ist ganz fähig zu regieren. Er besitzt eine sehr richtige Urtheilskraft[1]), und wird, wenn er veranlaßt wird, solche anstrengen zu müssen, in allen Fällen um so eher richtig wählen, da er guten Willen hat und von sehr vielen Fehlern, welche nachtheilig wirken könnten, von Leidenschaft, Härte und zu großer Weichheit ganz frei ist. Seine Hauptfehler sind Mangel an Vertrauen zu sich und zu andern, wenig Neigung zu großer Anstrengung und wenig Gluth für das, was er wählt, so wie viel Eigensinn bei einmal gewählten Ideen.

Der größte Theil dieser Fehler wird sich geben, sobald der König selbst regieren muß, und sie werden unschädlich werden, wenn die Verfassung ihm das Regieren erleichtert und dabei unterstützt. Er wird Vertrauen zu sich erhalten, wenn er kraftvolle Organe hat, die wirklich ausführen, was er gewählt hat, statt daß jetzt alle seine Ideen fehlschlagen müssen, da nichts vorwärts geht. Es wird ihm dieses Vertrauen zu diesen Organen geben, die er jetzt nicht kennt und die wirklich nichts als die Erhaltung des alten Schlendrians bewirken. Eine zweckmäßige Anordnung wird veranlassen, daß das eigentliche Regieren ihm weniger Anstrengung kostet als es ihm jetzt Mühe macht, die Form des Regierens zu üben. Die Nothwendigkeit selbst, von ihm angefangene und rasch fortlaufende Dinge zu verfolgen, wird ihm Interesse für seine nicht wie jetzt fremde Schöpfungen geben und ihm die Folgen von Eigensinn fühlbar machen.

Es ist daher nirgends ein Grund vorhanden, für die eigentliche Regierung eine Behörde zu substituiren, da solches immer mit Nachtheil verknüpft sein würde. Alles kommt darauf an, dem König das selbst Regieren zu erleichtern und zugleich, was damit zusammenfällt, der ganzen Administration eine Organisation zu geben, daß sie kräftig wirken könne. Hierzu ist erforderlich:

a) daß die obersten Organe der Administration directe und ohne Zwischenbehörde mit dem König in Verbindung stehen — zu dem Ende selbst den Vortrag bei dem König haben und directe mit ihm verhandeln.

b) Daß die Zahl dieser Organe möglichst vermindert werde
   α) damit der König nur mit Wenigen und daher leichter verhandle,
   β) damit die Administration in einige wenige Hände zusammenlaufe, große Gegenstände dadurch mit Kraft, Einheit und Zweckmäßigkeit behandelt und leicht eine zweckmäßige Verbindung größerer Gegenstände verschiedener Ressorts unter sich bewirkt werden könne.

c) Daß die Zahl der Sachen, welche an den König gebracht werden sollen, vermindert werde und zwar
   α) damit er nicht ohne Noth beläftigt werde,

---

1) Hierzu bemerkt Stein am Rande: „Aber Leerheit, Trägheit, Plattheit. Er hat seine politischen Verhältnisse ganz falsch gefaßt."

β) das Größere mehr herausgehoben werde und ihm mehr auffalle,

γ) die obersten Organe der Administration weder durch so vielen Vortrag aufgehalten noch auch in der Wahl der Mittel so sehr beschwert werden und sich gelähmt fühlen[1]).

d) Daß der König da, wo er es für nöthig hält, leicht mehrere Stimmen vernehmen und sich mithin einen Conseil bilden kann.

e) Daß auch für die Verbindung der Organe der Administration unter sich gesorgt und bloße Willkühr hierunter beschränkt werde.

f) Daß die obersten Organe der Administration die erforderliche Beihilfe erhalten — eine Beihilfe, welche ihre Wirksamkeit nicht lähmt, sondern dadurch unterstützt, daß für solche wieder eine gehörige Responsabilität bestimmt wird und

g) daß endlich der König auch bei dieser Verfassung ganz frei die erforderlichen Organe behalte, schriftlich seinen Willen den obersten Organen der Administration kund zu machen.

Zu diesem würde führen

1. die Aufhebung aller bisherigen Departements und des Generaldirektorii vorzüglich und die Ernennung folgender dirigirender Minister:

a) Eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.
b) Eines Ministers, welcher zugleich die Gesetzgebung controllirt.
c) Eines Kriegsministers.
d) Eines Ministers der Finanzen, einschließlich aller Domänen.
e) Eines Ministers der innern Angelegenheiten — der Policey, Religion, Erziehung.

Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten würde unterzuordnen sein ein Chef der innern Landeshoheitssachen und der Hausangelegenheiten. Dem Minister der innern Angelegenheiten die Chefs der Ober-Consistorien. Sämtliche Ministers machen den Staatsrath aus[2]).

2. Die Departementschefs haben den mündlichen Vortrag bei des Königs Majestät in allen zur Entschließung des Königs Majestät vorbehaltenen Gegenständen.

Sie berichten kürzlich schriftlich darüber und schicken diese Berichte directe an den König wenigstens zwei Tage, eilige Sachen ausgenommen, vor dem Vortrag. Sie bringen blos die nöthigen Annotationen mit. Des Königs Majestät gibt ihnen die Berichte, auf deren Anträge beschlossen ist, mit dem Beisatz genehmigt zurück, über die andere nimmt der König Vortrag an und nach der Entschließung setzt der Minister

---

1) a, b und c von Stein am Rande mit „richtig", g mit einem Fragezeichen versehen.

2) Hardenberg fügt hinzu 1. hinter „Consistorien": „Kammern und der Polizei"; 2. hinter „Staatsrath aus": „zu dem die anderen jetzt vorhandenen nur ad honores gehören oder berufen werden".

die Resolution darauf, welche des Königs Majestät zeichnet, wo nicht Ausfertigungen nöthig sind, die der Minister bearbeiten läßt, contrasignirt und vorlegt.

Ist der Gegenstand so, daß alle oder mehrere Minister dabei concurriert haben, so setzen des Königs Majestät, im Fall Vortrag erfordert wird, darauf „zum Staatsrath", und es kommt zum Vortrag, sobald sämtliche Ministers sich bei des Königs Majestät versammeln.

Hierzu sind gewiße Perioden ein für allemal, so wie zu den gewöhnlichen Vorträgen bestimmt.

Des Königs Majestät beruft außerdem nach den Umständen einzelne oder mehrere Ministers und den ganzen Staatsrath.

3. Des Königs Majestät werden blos vorgelegt und vorgetragen

a) Neue Einrichtungen in der ganzen Monarchie oder einem großen Theil, welche ein neues Gesetz erheischen, Abgaben erhöhen oder vermindern.

b) Die Generaletats der Monarchie.

c) Gehaltsverwilligungen aus nicht zu Besoldungen bestimmten fonds, und die wohl aus den zu Zulagen und Belohnungen jeder Art überlassenen besondern fonds, über die blos am Ende des Jahres Rechenschaft vorgelegt wird, erfolgen können mit Ausnahme der Gehälter des Chefs und des bei solchen angestellten Rathspersonals.

d) Bestallungen bis herunter zu den wirklichen Räthen der Kollegien, welche in königlichem Namen verhandeln.

e) Pensionen.

f) Alle Gegenstände, über die des Königs Majestät wegen Beschwerden Bericht erfordert haben.

4. Alle übrigen Sachen bleiben den Chefs überlassen. Diese verhandeln für sich über alles allein und bringen nur an den Staatsrath

a) Wo des Königs Majestät solches verlangt hat,

b) Neue Einrichtungen, die auf das Ganze Bezug haben,

c) Gegenstände, wobei sie sich mit einem andern Departement nicht haben vereinigen können.

Außerdem wird bestimmt werden, welche Gegenstände des einen oder des andern Departements für immer die Mitwirkung des andern Departements erfordern und welche Nachrichten jedes Departement für den Staatsrath leisten muß, z. B. der Finanzminister gewisse Etatsübersichten, der Minister des Innern statistische Nachrichten.

5. Für die Minister wird ein eigenes Reglement wegen der solchen vorbehaltenen und wegen der den Kammern zu überlassenden Gegenständen auch noch weitere Grenzlinien, als schon bisher der Fall war, entworfen.

6. Jeder Minister erhält zwei bis höchstens drei Räthe zu seiner Unterstützung und Bearbeitung der wichtigsten Gegenstände. Diese Räthe erhalten so viel, als die Zahl der Geschäfte erfordert, Gehülfen. Unter den Räthen kann der Minister die Besorgung der Concept-Revision ꝛc. vertheilen, sie unterzeichnen in seiner Abwesenheit. Im Staatsrath haben sie den Vortrag und nur eine consultative Stimme

so wie überhaupt. Für die Gehülfen stehen sie ganz ein. Ihre Verpflichtung gegen des Königs Majestät wird genau bestimmt.

7. Des Königs Majestät nimmt eine hinreichende Zahl von Kabinetsräthen. Sie bearbeiten nach des Königs Befehl die Privatkorrespondenz des Königs, besorgen die Revision der Beschwerden und fertigen nach des Königs Angabe Resolutionen ꝛc. aus.

Nach diesem Plan wird sich ein subjectiver Organisationsplan leicht finden.

Erschöpft er als objectiver Plan noch nicht alles, so wird sich doch leicht nachhelfen lassen und in dieser Verfassung liegt wenigstens, daß jeder Mangel derselben zur Sprache gebracht werden kann, was bei der bisherigen Verfassung zum größten Nachtheil nicht der Fall war.

Der Übergang von der jetzigen Verfassung zu der obigen wird leicht sein, wenn nur des Königs Majestät

1. die schädlichen Menschen ganz entfernt und

2. vorläufig außer einem tüchtigen Kabinetsminister wenigstens noch einen Minister für innere Angelegenheiten, dem er den persönlichen Vortrag giebt, mit ins Feld nimmt und ihm die größten und wichtigen Angelegenheiten zu alleiniger Leitung überläßt.

Es wird dadurch der Weg gebahnt, das Gute in Gang zu bringen und das Schlechte und Elende zu vernichten.

Sollte dieses auch nicht der beste Plan sein, so wird doch

II. der König gewiß keinen andern wählen.

Der König glaubt jetzt zu regieren, wenn er gleich ganz in den Händen der Kabinetsräthe ist, weil er mit diesen umgehen kann, wie er will, wenigstens es zu können glaubt, da sie sklavisch sich seinem Willen fügen, wo sie sich nicht durchzukommen getrauen und die schwache Seite ablauern. Ist der König auch hier und da überzeugt, daß er nicht selbst gewählt habe und daß er also nicht eigentlich regiere, so glaubt er doch, daß niemand es wisse und merke. Die Kabinetsräthe machen ihm dieses selbst glauben. Das Gefühl, daß es schlecht gehe, kann der König nicht lebendig haben, weil es ihm niemand sagt oder merken läßt.

Er wird sich veranlassen lassen, sich mit einigen Ministers einzulassen, wenn er hoffen kann, von ihnen ganz unabhängig zu bleiben und mit ihnen fertig zu werden. Dieses wird er hoffen, wenn sie einzeln vortragen, und er seine Kabinetsräthe behält. Es würde nichts schaden, wenn diesen auch vorerst manche Wirksamkeit noch gelassen würde. Die Chefs müssen doch das Vortragsrecht erhalten, sind so im Stande, mit dem König gerade und offen zu sprechen. So wird ihm die Art eines Conseils aus allen Ministern, auf die er sich reposiren kann, wohlthätig sein. Außerdem wird er sich vor einem Conseil doppelt scheuen, theils weil dessen Ernennung das Ansehen geben könnte, als sei ihm eine Controlle aufgedrungen und habe er also einen Theil der Regierung abgegeben, theils weil er befürchtet, gegen mehrere vereinigte Stimmen nicht durchzukommen oder gegen Überzeugung handeln zu müssen.

Wird der Plan ad I befolgt, so fände alles dieses nicht statt. Der König wird unvermerkt nachgeben und das Ganze wird sich leicht und ohne großes Aufsehen umschmelzen lassen. Einzelne Ministers werden von selbst abgehen, wenn sie nicht zu den ersten Posten ernannt zu werden hoffen dürfen. Geheime Kabinetsräthe, Geheime Oberfinanzräthe und Geheime Legationsräthe werden theils pensionirt, theils versetzt werden können, und Mehrere werden sich in ein subordinirtes Verhältniß fügen, zu dem sie geschaffen sind. Es wird das Ganze also ohne große neue Kosten und Aufsehen bewirkt werden können.

VI

Aus den Jugendtagen des Ministers Alfred v. Auerswald

Von

Erich Joachim

Der um die Provinzen Ost- und Westpreußen hochverdiente Oberpräsident und Landhofmeister Hans Jakob v. Auerswald (geb. 25. Juli 1757, gest. 3. April 1833), bekannt namentlich durch sein patriotisches Verhalten und Wirken in der preußischen Reformperiode von 1807 bis 1813, hatte mit seiner Gattin Sophie Charlotte Albertine Burggräfin und Gräfin zu Dohna-Lauck (geb. 5. April 1760) neun Kinder, fünf Söhne und vier Töchter. Von den Töchtern sind besonders zu erwähnen: Lydia (geb. 1785), die sich im Mai 1802 mit dem Geh. Finanzrat, späteren Oberpräsidenten und Staatsminister Heinrich Theodor v. Schoen vermählte, ihm aber in der kritischen Zeit des nahen Unterganges Preußens am 16. August 1807 durch den Tod entrissen wurde, und Ida (geb. 1791), die sich im Jahre 1811 mit dem Grafen Wilhelm von der Groeben verheiratete, durch dessen Tod aber (in der Schlacht bei Groß-Görschen, 2. Mai 1813) frühzeitig Witwe und späterhin vielfach genannt worden ist. Die beiden ältesten Söhne Eduard und Ewald starben im zarten Kindesalter; die andern drei aber gehörten später zu den meist genannten Männern ihrer altpreußischen Heimat. Hans Adolf Erdmann (geb. 1792) ist allgemein bekannt durch seine Autorschaft am Gesetzentwurfe über die deutsche Wehrverfassung, die 1848 der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. zur Beratung gestellt wurde, und durch den schmachvollen Tod, den er am 18. September 1848 dort in Frankfurt zusammen mit dem Fürsten Lichnowski durch eine irregeleitete Pöbelrotte erlitt.

Rudolf (geb. 1795) hat als Soldat, Oberbürgermeister von Königsberg, Regierungspräsident, Oberpräsident der Provinzen Ostpreußen und Rheinland, als Ministerpräsident des nach ihm benannten Ministeriums (1848) und als Minister ohne Portefeuille im Ministerium der „neuen Aera" (1858—1862) sowie in den Parlamenten jener bewegten Tage dem preußischen Staate die hervorragendsten Dienste geleistet und starb als Oberburggraf der Marienburg am 15. Januar 1866 in Berlin. Nicht mit ihnen wollen wir uns hier beschäftigen, sondern mit den Jugendschicksalen und dem Werdegange des jüngsten Sohnes des Landhofmeisters; von ihm hat sich eine Niederschrift [1]) erhalten, mit der er seinen Nachkommen Bekenntnis ablegen wollte von dem, was er erlebt und erstrebt hatte in seinen jungen Jahren.

Alfred v. Auerswald ward geboren am 16. Dezember 1797 zu Marienwerder, wo sein Vater damals Kammerpräsident war, und kam mit diesem 1802 nach Königsberg, wohin Hans Jakob als Präsident der Kammern in Ostpreußen und Littauen versetzt worden war. Er war ein vielfach kränkelndes Kind, dem von unzweckmäßiger Behandlung eine Schwächung der Sehkraft des rechten Auges zurückblieb. Mit verehrungsvoller Dankbarkeit gedenkt er seiner Eltern, deren Wesen den Kindern gegenüber seine Schwester Ida mit den Worten gekennzeichnet hat: „Der Vater war das Gesetz, die Mutter die Freiheit". Der Mutter rühmt der Sohn „eine unglaublich geistige Regsamkeit und Frische" nach und erinnert sich mit besonderer Innigkeit ihrer „liebevollen tätigen Menschenliebe". Der Vater war ohne Frage ein hochbedeutender Mensch und Staatsmann, der nach kurzer Laufbahn im Heeresdienste zunächst seine Güter Plauth und Faulen in Westpreußen (Kreis Rosenberg) verwaltet hatte, dann nach erfolgter Tätigkeit auf dem Gebiete des landschaftlichen Kreditwesens gleich Kammerpräsident in Westpreußen wurde und als erster preußischer Großgrundbesitzer, den Anregungen seines Lehrers und Freundes, des Königsberger Nationalökonomen Kraus, folgend, die Erbuntertänigkeit auf seinen Gütern aufhob und später (seit 1802) in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, wo er auch (1806) Kurator der Universität wurde, einen anregenden Verkehr mit den Führern des geistigen Lebens, Kant, Kraus, Scheffner usw. unterhielt. Die Kinder wurden diesen

1) Diese Selbstbiographie reicht bis zum Jahre 1815 und beruht im Königl. St.A. zu Königsberg, diesem übergeben von dem verstorbenen Burggrafen Georg zu Dohna-Finckenstein.

Einflüssen nicht ferngehalten, was naturgemäß nicht ohne fruchtbare Folgen bleiben konnte.

Den ersten Unterricht empfing der aufgeweckte Knabe von einem Hauslehrer, dem er eine dankbare Erinnerung widmete, obschon er einen gewissen Mangel an Selbstvertrauen, der ihn bis in sein Alter nicht verließ, auf die nörgelnde Tadelsucht jenes Pädagogen zurückführen zu müssen glaubte. Die frühesten Erinnerungsbilder Alfreds knüpften sich an die militärischen Schauspiele, darunter auch leider die damals noch nicht abgeschaffte Vollziehung des Spießrutenlaufens, auf dem Königsberger Schloßhofe, wo sich des Vaters Amtswohnung befand. Einen besonderen Eindruck hinterließ ihm die Beisetzungsfeier des großen Kant (1804). Politische Gespräche drangen häufig an des Knaben Ohr. Im Auerswaldschen Hause wurde der Haß gegen die Franzosen und Bonaparte genährt, England dagegen — wer spürt nicht den Einfluß Schoens? — als einzig unbesiegter Bekämpfer des Korsen stark gerühmt. So vergossen die Kinder Tränen bei der Nachricht vom Tode Nelsons. Da traten die Ereignisse 1806 und 1807 mit unmittelbarer Wucht in das Leben der Provinz Preußen ein. Kurz vor Ausbruch des französischen Krieges war Alfred mit seinem Bruder Rudolf in die unterste Klasse des Altstädtischen Gymnasiums aufgenommen worden. Hier hat der von Haus aus vortrefflich angelegte und wohlgeleitete Knabe unter der Leitung des Direktors Hamann unerachtet der vielen Abhaltungen und Zerstreuungen, die der Kriegs- und Notstand mit sich brachte, seine Ausbildung reich und schön gestalten können und späterhin stets mit großer Wärme und fast kindlicher Dankbarkeit sich gerade seiner Schulzeit und des ausgezeichneten Scholarchen erinnert.

Wundersame Zeiten begannen, gerade auch besonders für die Familie Auerswald, mit der infolge der Zeitereignisse notwendig gewordenen Einkehr der königlichen Familie in der alten Pregelstadt. Die Auerswalds wurden in dem Schlosse geradezu Nachbarn des Hofes; die Zimmer der Prinzen wurden von der Amtswohnung des Oberpräsidenten abgetrennt und standen mit dieser in direkter Verbindung. Und da auch die königlichen Kinder nicht ohne Verkehr bleiben sollten, bot sich der mit den Auerswalds wie von selbst dar. Standen doch Hans, Rudolf und Alfred etwa in gleichem Alter wie Prinz Friedrich, Sohn des verstorbenen Prinzen Louis, der Kronprinz und Prinz Wilhelm (der spätere deutsche Kaiser). In ähnliche Beziehungen trat die jüngste Tochter des Oberpräsidenten, Eveline (geb. 1800) zu den jugendlichen Prinzessinnen. Fast täglich vereinten diese Kinder Spaziergänge

und gemeinsame Spiele. Dieser Verkehr endete, als der Hof nach Memel übersiedelte, wurde aber wieder aufgenommen, als die Rückkehr nach Königsberg erfolgte. Hierüber bald ein Mehreres.

Vielerlei Eindrücke stürmten in jenen Tagen auf die jugendlichen Gemüter ein. Alfred gibt sich in seinen Aufzeichnungen Mühe, nur das zu berichten, was er unmittelbar erlebte und erfuhr, nicht etwa, was er vielleicht später durch Erzählungen seinem Gedächtnisse einverleibte. Sein Kindersinn wurde so lebhaft berührt, als er vernahm, daß unter dem von den preußischen Truppen erbeuteten Gepäck Bernadottes, der als der uneigennützigste unter den Generalen Napoleons galt, sich eine Unmenge Silberzeug und Tafelwäsche mit den Familienwappen deutscher Adelsgeschlechter, besonders aus Hannover, vorfand, und der General Rüchel boshaft genug war, ein Verzeichnis davon öffentlich bekannt zu geben. Auch von der Wesensart der höheren russischen Intendanturbeamten konnte der junge Auerswald eine feine Wahrnehmung machen. Der Hauptlieferant für die (verbündete) russische Armee und der die Verpflegung überwachende russische General legten eines Tages dem Oberpräsidenten, Alfreds Vater, ein gefälschtes Lieferungsverzeichnis zur Bescheinigung vor mit dem unverblümten Angebot einer Handsalbe von 30 000 Silberrubel; die lebhafte und vorwurfsvolle Zurückweisung blieb ebenso ohne Eindruck wie die Anzeige des ergrimmten Oberpräsidenten bei dem kommandierenden General v. Bennigsen. In drolliger Art wurde bei dem Einmarsche der Franzosen in Königsberg (1807 nach der Schlacht bei Friedland) die falsche Auffassung der Sachlage seitens der in den Ideen der französischen Revolution befangenen Kosmopoliten dem Knaben Alfred vor Augen geführt, als sein damaliger Schreiblehrer, der den siegreichen Feinden als heilbringenden Weltbeglückern in sorgfältigem Festkleide entgegengegangen war, tiefbeschämt und von seinem Wahne bekehrt zurückkehrte, nachdem ihn die französischen Voltigeurs unter Hohnlachen seiner goldenen Uhren befreit hatten (man trug damals als Stutzer zwei Uhren!). Immerhin zeigte sich nach den Wahrnehmungen des Knaben die Manneszucht der französischen Truppen damals (1807) straffer als 1812 bei ihrer Rückkehr, was ohne weiteres zu verstehen ist. Doch entstand bei der starken Einquartierung und dem Zusammenströmen der geflüchteten Landbewohner in Königsberg eine große Lebensmittelnot und Teuerung, wie wir sie auch heute hier erleben. Da z. B. Milch fast gar nicht zu bekommen war, kaufte Auerswald eine Kuh, deren Milchertrag dem damaligen Preise nach den Zinsen eines Kapitals von 5000 Taler gleichgestellt werden konnte. Wie leuchtet da gerade in dieser Zeit, in

der auch die Auerswaldschen Güter schwerste Verluste erlitten, die werktätige Liebe dieses edlen Hauses, da die Hausfrau ihren Mann bewog, einen Pflegesohn und zwei Töchter unter die ohnehin schon zahlreiche Familie aufzunehmen.

Diese häuslichen Dinge zogen indessen die Aufmerksamkeit des jungen Patrioten nicht von den öffentlichen Ereignissen ab. Es sind besonders zwei Begebenheiten, die aus der Zeit der Tilsiter Friedensverhandlungen sich dem Gedächtnisse Alfreds eingeprägt hatten: die Affaire Barnekow und das mannhafte Eintreten Hardenbergs. Der preußische Leutnant v. Barnekow hatte einen Franzosen tätlich beleidigt und durch die Flucht der drohenden Strafe sich entzogen; Napoleon verlangte seine Auslieferung und stellte für den Ablehnungsfall den Abbruch der Friedensverhandlungen in Aussicht. Der König berief (in Memel) einen Staatsrat, und bei der Abstimmung erklärten sich alle bis auf Schoen und Klewiz für die Auslieferung; nach längerem, bangen Schweigen entschied sich jedoch der seiner Würde nicht vergessende König für Nichterfüllung der französischen Forderung[1]). Und welche Seelenstärkung bereitete dem Knaben wohl neben dieser Nachricht die gewiß in der Familie viel besprochene Tat Hardenbergs, der, eben erst auf Napoleons Geheiß aus dem preußischen Staatsdienst entlassen, mit höchstem sittlichen Pathos den Kaiser Alexander erfolgreich beschwor, sich nicht mit den nördlich des Memelstromes gelegenen preußischen Gebieten zu bereichern.

Nach der Rückkehr der königlichen Familie aus Memel wurde das Auerwaldsche Haus von neuem einer der Mittelpunkte der bescheidenen Hofgeselligkeit. Hier trafen sich alle bedeutenden Persönlichkeiten, die sich dauernd oder nur vorübergehend bei Hofe einstellten. Wiederum wohnten der Hof und die Familie Auerswald hier unter einem Dache. Zumeist in den neben der Dienstwohnung des Oberpräsidenten belegenen und mit dieser zusammenstoßenden Gemächern der Prinzen fanden die kleineren Hofgesellschaften statt. Aus den Tagebüchern des Prinzenerziehers Delbrück und dem Journal der Oberhofmeisterin Gräfin Voß kennen wir die Art dieser Unterhaltungen genau: es wechselten Gesellschaftsspiele mit Musikdarbietungen, kleinen Vorlesungen und freien Vorträgen, zu denen die Prinzen und ihre

1) A. berichtet nach der Mitteilung des Augenzeugen Beyme. Schoen (Aus den Pap. Schoens, I, S. 45) erzählt die Veranlassung dieses Kronrates ein wenig anders; sein Bericht bestätigt aber den Bericht über die Abstimmung usw. vollauf.

jugendlichen Freunde, auch Alfred selbst, mit herangezogen wurden. Oft auch standen die Knaben in Phantasieuniformen, mit Säbeln und kleinen Gewehren bewaffnet auf Wacht- und Ehrenposten bei den höchsten Herrschaften, was sie mit besonderer Vorliebe bei der gütigen Königin und deren schönen und geistig hervorragenden Schwägerin, Prinzeß Marianne, der Gemahlin des älteren Prinzen Wilhelm (Bruders des Königs) taten, da diese Damen stets freundliche Worte für sie übrig hatten, während der strengere König mehr auf richtige militärische Haltung sah und Verstöße zu rügen liebte. Alfred erinnerte sich zeitlebens der eindrucksvollen Hoheit der Königin und ihres gütigen Wesens. Zwar wurde die größere Schönheit der Prinzeß Marianne anerkannt; doch stand ihre Erscheinung gegen die hohe Anmut der Königin zurück, die auf die Auerswaldschen Kinder namentlich bei einem Menuett, das sie mit dem Fürsten Radziwill tanzte, und beim Besteigen des Pferdes einen unauslöschlichen Eindruck hinterließ. Der König liebte mehr eine stille Behaglichkeit und trat zuweilen unvermutet in die Wohnung des Oberpräsidenten. Alfred hat nie den lächelnden Blick vergessen, den der sonst so ernste Monarch beim Anblick des ziemlich unordentlichen Arbeitstisches zeigte, an dem der Knabe, statt zu arbeiten, in einem Schillerschen Drama las. Der König bemerkte: „Ja, so sieht es nun einmal bei den Gelehrten aus". Dann fragte er, ob Auerswald auch das Buch gefiele. Darauf die kindliche Antwort: „Ach ja, es ist so schön traurig". Und wiederum der König zur Mutter gewendet: „Es wird die Zeit kommen, wo er anders denkt".

An den kleinen literarischen Abenden, deren schon gedacht ist und die zur Förderung der geistigen Ausbildung der königlichen Kinder in den Gemächern des Kronprinzen stattfanden, nahmen fast regelmäßig die drei Gebrüder Auerswald teil. Hier wurden von den Anwesenden selbst verfertigte, meist historische Aufsätze vorgelesen, auch freie Vorträge gehalten, meist in Anknüpfung an ein von Delbrück aufgestelltes oder vorher besprochenes Thema. Zuweilen erschienen hier bedeutendere Persönlichkeiten, um für das junge Volk geeignete Vorträge zu halten; so einmal Schleiermacher, der über die Bildung der Kreidegebirge auf Rügen sprach. Lebhafter interessierte die Kinder natürlich die Erscheinung des Majors v. Schill, der mehrere Abende hintereinander einen tagebuchartigen Bericht über seinen Parteigängerkrieg in Pommern vorlesen ließ und dazu mehrfach aufklärende Bemerkungen zum besten gab. So hielten auch Bärsch, ein Kampfgenosse Schills, und der Ingenieurleutnant Brese, später Chef des gesamten Ingenieurwesens, anregende Vorträge über neuere Kriegsereignisse und militärische Einrichtungen

in einer für die junge Welt verständlichen und anziehenden Weise. Das Auerswaldsche Haus selbst zog, zumal auch die Tochter Ida heranwuchs, eine Menge junger geist- und talentvoller Männer an, unter denen Alfred den Dichter Max v. Schenkendorff, die Grafen Karl und Wilhelm v. d. Groeben (letzterer seit November 1809 mit Ida verlobt), Adolf und Karl zu Dohna-Schlodien, Karl und Ernst v. Kanitz und den Baron Ferdinand v. Schroetter hervorhebt. Die Groebens waren musikalisch, die Kanitz malten, Schenckendorff und Schroetter glänzten durch ihre dichterischen Gaben. Allen Ereignissen des Lebens und allen Familienfesten wußten die Jünglinge Schmuck und Zier zu verleihen. Alles war auf den romantischen Zug der Zeit gestimmt. Von älteren geistvollen Persönlichkeiten gingen ab und zu der General v. Schoeler, Kriegsrat J. G. Scheffner, Oberhofprediger Wedecke u. a. m. Insbesondere verschaffte sich auch ein gewisser Kreis geistig hochstehender Damen Geltung und gaben dem Auerswaldschen Hause vielen Reiz. Im Mittelpunkte stand unbestritten Max v. Schenkendorff, da er stets unverdrossen seine dichterischen Gaben, wo es nötig schien, in Dienst stellte. Es fanden sogar unter aktiver Beteiligung der Hofkreise kleinere dramatische Vorstellungen statt, bei denen Graf Brühl, später Intendant der königlichen Schauspiele, Prinz Hohenzollern, die Gräfin Truchseß geb. Prinzeß Hohenzollern und ein Herr v. Albedyll mitwirkten. Zu diesem Zwecke war in dem oberen Stockwerke der Auerswaldschen Wohnung ein kleines Theater eingerichtet. Nach dem Urteile Alfreds trug stets seine Schwester Ida die Palme davon. — Wenn zur Sommerszeit die königliche Familie auf die Hufen in den Busoltschen Garten übersiedelte, blieb der Verkehr mit den Auerswalds doch ungestört. Wie auch Delbrück berichtet, spielten die Auerswaldschen Kinder dann mit den Prinzen Ball und ergötzten sich zusammen in Juditten an der Schlittenbahn. „Die holde Jugend" — bemerkt einmal der steifleinene Delbrück — „tobte weidlich." Alfred las auch wohl vor, und Ida mußte singen. Als dann (1809) die Abreise des Hofes von Königsberg nahte, ereignete sich folgende, dem Knaben Auerswald unvergeßliche Szene. Unvermutet traten, durch die anstoßenden Zimmer des Kronprinzen kommend, Königin und König zu der zufällig versammelten Familie Auerswald, um, wie sie sagten, ordentlich und ungestört Abschied zu nehmen und für die in so schwerer Zeit bewährte aufopfernde Anhänglichkeit und Treue zu danken. Beim Abschiede nach längerer Unterhaltung öffnete die Königin die Türe, durch die zwei königliche Lakais ein sehr schönes Porzellanservice hereintrugen, und die Königin hängte der Ida einen vielbewunderten echten türkischen

Schal um. Still und mit herzlichem Händedrucke entfernten sich die hohen Herrschaften, ohne eine Begleitung anzunehmen.

Auch andere bekannte Persönlichkeiten kamen damals dem Gesichtskreise der jungen Auerswalds nahe: der Freiherr vom Stein und General Scharnhorst in erster Reihe bemerkenswert. Daß Scharnhorst seine Armeereform nur unter schweren Kämpfen bei dem König durchsetzte, erfuhren die Kinder schon damals. Von Scharnhorst bemerkt Alfred: „Nie habe ich Züge wiedergesehen, die so durchgeistigt erschienen; und diesen Eindruck machte er auf ein Kind, denn ich habe ihn später nicht mehr gesehen." Auch der unglückliche Dichter Heinrich v. Kleist trat vorübergehend, wenn auch mehr in dienstlichen Beziehungen, in diesen Kreis.

Auch den Kaiser Alexander sah Alfred zur Zeit des Erfurter Kongresses „mit dem wohltuenden Eindruck seiner freundlichen Persönlichkeit und eigentümlichen Grazie".

Mit dem Fortgange der königlichen Familie wurden die Zeiten in Königsberg ein gut Teil reizloser, immerhin aber blieben sie bewegt genug bei der Fülle von Nachrichten, die einander jagten, und der Schwüle, die am Horizonte der preußischen Politik lastete und jeden Augenblick ein Gewitter bringen konnte. Den aufgeweckten, heranreifenden Schüler des Altstädtischen Gymnasiums hinderte das nicht, emsig seiner Vollendung entgegenzuschreiten. Mit fünfzehn Jahren erreichte er die Prima (1812). Mit vollem Verständnisse durchlebte er dann die Zeit des russischen Krieges, den Zusammenbruch der „großen Armee" und die Erhebung Preußens und Alldeutschlands. Zunächst noch zu jung, war es ihm nicht vergönnt, wie seine Brüder ins Heer zu treten. Auf dem Durchmarsche nach Rußland hielt sich Napoleon einige Zeit in Königsberg auf. Aus verstohlenen Winkeln — denn an den Fenstern im Schloßhofe durfte sich kein Mensch zeigen — hat Alfred mit seinen Geschwistern und Freunden den Kaiser sich unter seinen Truppen bewegen und Revuen abhalten gesehen. „Er war stark," bemerkt er, „sein Gesicht war fast marmorbleich, aber voll, und machte einen wahrhaft antiken Eindruck." Alle die vielgenannten Generale, Murat, Berthier, Davout usw. konnten die Wißbegierigen beobachten. Die preußischen Fähnriche von der Königsberger Schießschule dienten dem Kaiser bei seinen Spazierritten als Vorreiter und erhielten dafür goldene Uhren; nicht lange mehr, und sie zogen alle den Degen gegen den Verhaßten. Erinnerlich blieb unserm jungen Patrioten aus der Erzählung eines dieser seiner Freunde eine Äußerung des Kaisers, die sein Staunen über den Neubau der Königs-

berger Sternwarte bei der gedrückten Finanzlage des preußischen Staates kundgab.

Und dann kamen die Tage, an denen die traurigen Reste der großen Armee in bejammernswertem Zustande sich durch Königsberg schlichen. Es waren schlimme Tage für den Oberpräsidenten, der sich den starken Anmutungen des französischen General-Intendanten Daru und anderer hohen Offiziere nur mit Mühe und wohl auch nicht immer ganz und gar entziehen konnte. Die Familie Auerswald erfuhr zuerst von allen Königsbergern von der kühnen Befreiungstat Yorcks durch den Grafen August v. Kanitz, der unter diesem in Kurland stand; sie mußte aber unter den Augen Murats und Berthiers eine Zeitlang schweigen. Die Auerswaldschen Kinder fühlten einen mächtigen Stolz, als sie den forschenden Fragen des französischen Generals v. Hogendorp geschickt auszuweichen verstanden hatten. Allgemach wurde die Stimmung der Königsberger unruhiger, ja kritisch für die Franzosen und machte sich bei dem rohen Verhalten eines französischen Gardisten beim Appell einer der vom General v. Bülow eingezogenen Krümpertruppen durch eine starke Prügelei Luft, bei der jener Patron unter den Augen Murats, der mit dem Oberpräsidenten am Fenster stand, sein Leben einbüßte. Singend und mit geschwungenen Knütteln zogen die siegreichen preußischen Rekruten an Murat vorüber, der unmittelbar darauf mit Berthier die ungemütliche Stadt für immer verließ. Macdonald, der von Yorck Verlassene, ließ seine Truppen durch die Stadt marschieren, ohne Aufenthalt, blieb aber selbst mit Ney dort bis zum 4. Januar des Schicksalsjahres 1813. Ney zog durch das Sackheimer Tor ab, Macdonald mit den letzten Franzosen zur Nachtzeit durch das Königstor; sie wählten also einen Umweg, wohl um am Friedländer oder Brandenburger Tor etwaigen Unliebsamkeiten zu entgehen [1]). Alfred schlich sich zum Königstor durch und sah hier den Marschall mit im Mondenscheine geisterbleichem Antlitz den Abmarsch überwachen; kurz darauf rückten noch in derselben Nacht die ersten Kosaken ein, von der Bevölkerung mit Jubel begrüßt und reichlich erquickt. Andern Tages rückte Sievers mit seinen Russen, begleitet von Clausewitz, ein, am 7. Januar Wittgenstein und Diebitsch mit Dörnberg und E. M. Arndt. Am 8. fand ein Ball statt zu Ehren Wittgensteins, und als dann Yorck eintraf, brachten ihm die Studenten ein Vivat, wobei Alfreds Bruder Hans die Ansprache hielt. Dieser trat auch sofort als erster Freiwilliger in das 2. Westpreußische Dragonerregiment ein.

1) Die Truppen überschritten wohl den Pregel.

Für die alte Pregelstadt kamen jetzt die bewegtesten Tage, die sie je gesehen hat. Ging doch von hier die Erhebung mit Sturmesgewalt aus. Der Fünfzehnjährige empfand es aufs schmerzlichste, daß er seinen Brüdern — Rudolf hatte in Kurland mitgefochten — nicht ins Feld folgen konnte. Ein nur schwacher Trost war es für ihn, daß ihn sein Vater in Ermangelung älterer Vertrauenspersonen zu allerhand heimlichen Bestellungen verwandte, als es noch galt, vor den Augen der fremden Gewalthaber gewisse Vorbereitungen zu treffen. Bald auch konnte er sich nützlich machen durch eine Tat, die dem jungen Manne alle Ehre machte. Die Schwester Ida war mit ihrem Manne Wilhelm v. d. Groeben nach Schlesien gegangen, wo dieser zu Oels in Garnison lag. Dort war dem Paare ein Söhnchen geboren worden, und ein zweites Kind wurde erwartet, als Groeben am 2. Mai 1813 bei Lützen den Heldentot erlitt. Als es sich darum handelte, die in Schlesien mehr gefährdete junge Witwe in die Heimat zu führen, übernahm es Alfred, die schwere Aufgabe zu erfüllen. Dies tat er unter mancherlei Fährnissen und Scherereien mit viel Umsicht und Geschick. Mit nicht unberechtigtem Stolze berichtet er in seinen Denkwürdigkeiten ein langes und breites von dieser Irrfahrt. Nicht ohne Humor ging es dabei ab: denn in Inowrazlaw (Hohensalza) auf der Heimkehr rottete sich der abergläubische polnische Pöbel gegen die Reisenden, weil er ein haarloses, schwarzes Windspiel Idas für eine Teufelserscheinung hielt.

Als besonders erwähnenswert aus dem Jahre 1813 hebt Alfred noch den Tod seines vielgeliebten Lehrers Hamann hervor, dem er später bei Einweihung eines ihm von seinen dankbaren Schülern gestifteten Grabdenkmals einen begeisterten Nachruf widmete[1]).

Auch der Einwirkung des Oberhofpredigers Wedecke auf sein inneres Leben gedenkt Alfred mit dankbaren Worten. Er wurde von diesem im Mai 1814 in der Königsberger Schloßkirche eingesegnet.

Endlich schlug auch für den Jüngling, der, daheimsitzend die Großtaten des Krieges nur hatte anhören müssen, die Stunde, die ihn, wie er hoffte, zu Heldenkämpfen rief. Kaum hatte er Ende April 1815 sein Abiturientenexamen bestanden, als er auch schon in Oschersleben

---

1) Joh. Mich. Hamann, ein Sohn des „Magus a. Norden", Joh. Gg. H., geb. 1769, gest. 12. Dez. 1813, brachte das in Verfall geratene Altst. Gym. mit seltener Hingebung und unvergleichlicher Arbeitskraft zu großer Blüte. Sein Ideal war Horaz, während Ferd. Delbrück, der mit Hüllmann (beide Univ.-Professoren) eine Zeitlang H.s Stelle vertrat, den Primanern das Verständnis für die griechischen Tragiker erschloß, wie A. noch besonders bemerkt.

bei jenem 2. Westpreußischen Dragonerregiment, in dem sein Bruder Hans den Krieg mitgemacht hatte, als Freiwilliger eintrat, zusammen mit mehreren ostpreußischen Freunden, darunter die Grafen August und Ludwig v. Dönhoff, Graf Konrad v. Finckenstein und August v. Saucken. Das Regiment führte damals der Oberstleutnant, spätere Feldmarschall v. Wrangel, der Held von Liebertwolkwitz und Etoges, ein strenger, aber sonst wohlwollender und für seine Freiwilligen väterlich sorgender Vorgesetzter. Bei der Ausbildung wurde den Junkern keine, auch nicht die niedrigste Arbeitsverrichtung geschenkt. Besonders enge schloß Alfred sich dem Leutnant Grafen Karl v. Finckenstein an. Bei einem etwas rohen Rittmeister setzte er sich in Respekt durch eine kecke Antwort. Als der zu ihm sagte: „Sie können doch froh sein, daß Sie Dragoner und nicht Student sind; denn jetzt darf sich doch niemand unterstehen, Sie zu prügeln," versetzte er stolz und kaltblütig: „Schon recht, Herr Rittmeister; dafür aber könnte ich als Student jeden prügeln, der mich beleidigt." Durch geschicktes Eingreifen eines Leutnants verlief indessen, zumal der Rittmeister sonst gutmütig war, die Szene ohne weitere Folgen. Die Schlacht bei Bellealliance war schon geschlagen, als endlich das Regiment zum III. Korps (v. Thielmann) nach Belgien abrücken durfte; es hat sein Korps erst an der Loire getroffen. Auf dem Marsche dorthin ging dem jungen Manne erst die Welt auf. Wrangel bewies eine rühmenswerte Fürsorge für seine Leute, insbesondere für die gebildeten Freiwilligen, die er auf alle irgend erreichbaren Sehenswürdigkeiten aufmerksam machte; auch erteilte er ihnen mehrfach Urlaub unter Bewilligung von Vorschüssen aus der Regimentskasse. In Kassel hielt man die Junker für junge Prinzen. Der aus der Verbannung in Prag heimgekehrte Kurfürst ließ ihnen alle Sehenswürdigkeiten zeigen, nahm auch eine Parade über das Regiment ab. Hier sahen sie ein hessisches Gardebataillon, dessen Leute die von dem Kurfürsten zeitweise wieder eingeführten Zöpfe trugen. Die Kunstschätze Kölns, namentlich den Dom, zeigte ihnen der feinsinnige Graf zu Dohna-Wundlacken, der sich dort in dienstlichen Angelegenheiten aufhielt. In Aachen trifft Alfred seinen Freund Max v. Schenckendorff. Hier äußerte sich seine Quartierwirtin mißbilligend über seine Eltern, daß sie „ein solches Kind" unter das Kriegsvolk hätten ziehen lassen. — Auch in Frankreich hat dann Alfred sich mit aufmerksamen Augen umgesehen. In Paris trifft er seinen Bruder Hans, der jetzt Adjutant im Stabe Bülows ist, und nimmt mit diesem alle Sehenswürdigkeiten der Seinestadt in Augenschein. Dabei sieht er am Eingang von Notredame den König Ludwig XVIII.,

eine schwerfällige Gestalt, und mehrere Bourbons. In der Oper hört er die Catalani als Semiramis; das Ballett findet er in höchster Vollendung, doch wollen ihm die brünetten Köpfe der Engel im „Elysium" nicht gefallen; er kann sich die nur blond vorstellen. Die Kunstsammlungen des Louvre darf er unter der kunstverständigen Leitung Grootes [1]) bewundern, der von der preußischen Regierung den Auftrag hatte, die von den Franzosen geraubten Kunstschätze festzustellen, damit sie zurückgeführt würden. Am meisten gefallen dem jungen Kunstfreunde die Marmorbilder, die ersten, die er überhaupt sah, vor allen der Apoll vom Belvedere, die medizäische Venus, die Laokoongruppe sowie eine Gruppe „Orest, wie ihn nach Tötung der Mutter die Eumenide mahnend berührt". Er stellt fest, daß ihm seine mythologischen Kenntnisse und die Bemerkungen Lessings hierbei zu statten kommen. Auch neuere Sehenswürdigkeiten verschmäht er nicht: so bewundert er ein naturgetreues Panorama von Calais.

Daneben nun die militärische Tätigkeit. In Paris besichtigt der König das Regiment und ernennt dabei Wrangel zum Oberst. Bei einer Parade vor den verbündeten Monarchen kann der Junker während des Vorbeimarsches diese selbst und den alten Blücher sich genau betrachten; vornehmlich interessiert ihn Wellington, dessen Augen ihm auffallen. Auf dem Weitermarsch nach Chartres hat sein Dragonerregiment zusammen mit den 2. schwarzen Husaren Besichtigung vor Blücher. In Chartres wird Alfred durch seinen Bruder Hans dem General v. Bülow vorgestellt, der ihn zum täglichen Mittagessen einlud, wobei er viele bemerkenswerte Persönlichkeiten kennen lernt. An der Loire bezieht das Regiment Vorposten gegenüber von Tours und Orleans; am andern Ufer steht die französische Armee unter dem Fürsten von Eckmühl (Davout). Hier genoß der junge Mann alle Reize der gesegneten Fluren Frankreichs. Jetzt wurde er auch zum Portepeefähnrich befördert. Im Brigadeverbande mit den 8. Ulanen (unter Friedrich zu Dohna) und den 12. (früher sächsischen) Husaren wird das Regiment zu Übungen herangezogen; zu einer eigentlichen Kriegstätigkeit kam es nicht mehr. Dann rückt das Regiment nach Friedensschluß langsam heimwärts. Bei einem zweiten Aufenthalte in Paris bemerkt der junge Patriot mit Genugtuung die vielen Lücken, die durch die Heimführung der geraubten Kunstgegenstände entstanden sind. Nur das (erst später unter vielen Erschwerungen an seinen Ort zurückgelangte) Danziger Bild (das berühmte Jüngste Gericht) fand er

1) Eberhard v. Groote, Germanist, Freund der Boisserees und später Begründer und Vorsitzender des Kölner Dombauvereins, geb. 1789.

wieder. Vom Heimmarsche nach dem befreiten Vaterlande sagt der Bericht wenig, der mit folgenden warm empfundenen Worten schließt: „Wie auch in späterer Zeit große Zeitrichtungen bemüht waren, die Mission Napoleons, die wir zu bekämpfen für die Aufgabe unsers Lebens hielten, als eine gebotene und wohltätige zu glorifizieren, soviel glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß aus der Jugend damaliger Zeit, und zwar beider Geschlechter, diese Richtung wenig Unterstützung erhalten hat, am wenigsten aus den Kreisen, welche der wissenschaftlichen Bildung näher standen und ihre Ideale nicht so leicht preisgaben. Eine bald sich nähernde Zukunft hat, wie ich glaube, diese meine Ansicht bestätigt, und noch heute, wenn die hier in Rede stehenden Richtungen besprochen werden, knüpft das Ideal eines geeinigten Deutschlands am leichtesten sich an die Ideale derjenigen, welche unter tausendjährigen Trümmern und auf tausendjährigen Ideen zu bauen trauten: ein stattliches Haus!"

Diese fast prophetischen Worte, wohl nicht lange vor dem Tode des Patrioten (1870) niedergeschrieben, werden erläutert durch das, was hier noch kurz aus der Studien- und Burschenzeit Alfred Auerswalds mitgeteilt sei.

Schon vor seinem Eintritt ins Heer an der Albertina immatrikuliert, nahm der angehende Jurist nach dem Kriege seine Studien frischen Sinnes auf. Wie alle Kommilitonen, die den Kampf fürs Vaterland mitgefochten und die Freiheit hatten mit erstreiten können, trat auch er gereift und ernsthaften Strebens ins akademische Leben. Es war ein ganz besonderer Geist, der diese deutschen Jünglinge beseelte. Seinen scharf geprägten Ausdruck stellt die deutsche Burschenschaft dar. Wie eine weitgedehnte Flutwelle erfaßte die Bewegung die deutschen Hochschulen. Am 12. Juni 1815 war die Burschenschaft in Jena gegründet, und schon 1817 am denkwürdigen Jahrestage der Leipziger Schlacht (18. Oktober) fand jenes Wartburgfest statt, das die deutsche akademische Jugend zum großen Bunde einte, zugleich aber auch ängstlichen Gemütern Anlaß zu leeren Besorgnissen gab. Daß dieser Burschengeist seinen Weg auch nach dem entlegenen Königsberg fand, darf nicht überraschen. Er ergriff alle hochstrebenden, von jugendlicher Begeisterung für Ehre, Freiheit und Vaterland erfüllten Geister. Auch Alfred v. Auerswald erschloß sich diesen Ideen, reich begabt und von hohen Idealen getragen. Sein unvergeßlicher Lehrer Hamann hatte ihm am 24. Dezember 1811 das Weihnachtszeugnis ausgestellt: „Er hat sich unter seinen Mitschülern auf eine höchst vorteilhafte Weise

durch selbsttätige und willige Benutzung der ihm von der Natur freigebig verliehenen Gaben ausgezeichnet und wird hierdurch ermuntert, auf dem betretenen Wege fortzufahren und überall darauf zu sehen, daß er in jedem Löblichen mit den ersten Mustern wetteifere, ihnen nachkomme, gleiche." Zu dem auf solche Art und durch häusliche Einwirkung erweckten und genährten geistlichen und sittlichen Streben gesellte sich glühende Vaterlandsliebe. Der junge Burschenschafter war damit gegeben.

Das Wartburgfest sollte seine Nachahmung in Königsberg geben. Vor mir liegt ein Schriftchen, das unsern Alfred zum Verfasser hat: „Der 18. Juni d. J. 1818 auf der Höhe des Galtgarb gefeiert von Königsberger Burschen, beschrieben von Einem derselben. Der Ertrag ist einem vaterländischen Zwecke bestimmt. Königsberg. Gedruckt in der Universitätsbuchdruckerei." [1]) Darnach wurde die Feier am Gedenktage der Entscheidungsschlacht bei Bellealliance von der gesamten Königsberger Studentenschaft begangen unter der starken Beteiligung von Professoren, Nichtakademikern und Einwohnern der Stadt und des Samlandes als Zuschauern. Unter den Reden, die dabei gehalten wurden, sind besonders drei beachtenswert. Der Studiosus Theodor Ellendt aus Pommern sprach über Burschensache, Burschenleben und Burschenwesen ganz im Sinne der von Jena ausgegangenen Ideen, mit denen, wie er bemerkte, eine Saat gesät werde für die Ewigkeit, die aufgehen solle und reifen zu der herrlichsten Ernte. Es war ein begeisterter und entflammender Ruf an die akademischen Genossen zur Ausbildung echten deutschen Geistes, der da bestehe in „tiefem ritterlich frommem Gefühle, zurückstoßend jedes dem Widrige, Unheilige und Frivole". Über alles aber solle walten das heilige Gefühl der Bruderliebe. Eine andere Rede des Studiosus Christian Lukas [2]), eines Westpreußen, betonte die Notwendigkeit des Anschlusses an die deutsche Burschenschaft als „ein geordnetes Gemeinwesen, an dem nicht teilzunehmen Vorwurf und Sünde an sich selbst sei". Aber auch Alfred Auersbach selbst trat als Redner auf. Er trat an das von Scheffner errichtete hohe eiserne Galtgarbenkreuz, in dessen Nähe heute der gewaltige Bismarckturm über Samlands Fluren mit seiner weiten Fern-

1) Vgl. (Hartung,) Akad. Erinnerungsb., Königsberg 1825, u. Fortsetz. 1844, und P. Rhode, Festschrift zum 50jähr. Stiftungsfeste der Burschenschaft Gothia, Königsberg 1904.

2) Dieser war im März/April 1818 mit Dieffenbach, dem späteren berühmten Chirurgen, Vertreter der Königsberger Studentenschaft auf dem allgem. Burschentage in Jena gewesen.

sicht bis weit in die blauende Ostsee ragt, und sprach folgende Worte[1]): „Allgemein bekannt ist das frühere Treiben und Wesen unsrer wie aller deutschen Hochschulen. Es hatte sich gebildet nach seiner Zeit. Die Jahre dreizehn und vierzehn führten eine neue Zeit herbei, und mit ihr erwartete jeder einen neuen Sinn. Nicht mit Unrecht, denn ein edlerer Geist hatte sich der meisten bemächtigt, und ein freieres, aber gesetzlicheres Streben waltete überall. Doch noch zuviel Spuren der alten Zeit waren da, als daß auch der Geist des Zwiespalts ganz hätte vernichtet sein können. So auch unter unsern Brüdern, und zwar in so hohem Grade, daß die bessern unter ihnen nicht durch die Gewalt der Liebe und Freundschaft den befangenen Sinn der andern auf freiere Bahn leiten konnten. Hier wie überall trübte noch finsteres Gewölk den Horizont der Wahrheit. Da sandte der Herr der Welt ein neues Gewitter, welches mit furchtbar reinigender Sturmesmacht über uns einbrach. In Flammenzügen mußten wir Verblendeten endlich das Wort Gottes erkennen lernen und einsehen, daß wir der Liebe bedürften, um fest stehen zu können in Kraft und Einigkeit. Seit dieser Zeit haben wir, Dank sei es dem, der uns Stärke verlieh, kräftig gerungen, jede Selbstsucht von uns fern zu halten, und nicht ohne herrlichen Lohn ist unser treues Streben geblieben. Blickt zurück, Brüder, auf unser früheres Verhältnis zueinander und staunet ob der Veränderung. An die Stelle eines höchst verwerflichen esprit de corps einzelner Verbindungen, der uns alle, wir müssen es bekennen, mehr oder minder belebte, ist das Bruderband des Gemeinsinns getreten, das uns alle umfaßt in inniger Liebe und Freundschaft. Möge es wirken, wie es bereits gewirkt hat, fortan und immerfort, daß rüstig wir seien zu allem guten, und uns ruhig und tüchtig in uns selbst bereiten können zu einem kräftigen Wirken außer uns. Mögen denn immer Verhältnisse unsere äußere Freiheit beengen wollen, für die innere ist noch kein Kerker gefunden; mögen Haß und Sklavensinn uns selbst das Frömmste arg und übel deuten und uns anfeinden darob, wir haben in der stürmigen Irrtumsnacht eine sichere Zuflucht in uns selbst, wo wir die Sonne um so ruhiger erwarten können, als wir ihres Aufgangs gewiß sind. Lasset uns aber sorgen, daß wir wach seien, wenn der Tag anbricht, und daß die rechte Zeit uns stets in rechter Kraft finde. Aus uns erwartet das Vaterland weise Lehrer, gerechte Richter und treue Helfer in geistiger und leiblicher Not, denn

1) Es werden hier nur die an die Örtlichkeit sich anknüpfenden sagenhaften und geschichtlichen Erinnerungen weggelassen.

wir sind vor allen berufen, auf unsere Brüder zu wirken dereinst, durch Wort und Tat. Dazu helfe jeder dem andern, und daß er es werde, dafür bürgt der Sinn einigen Strebens, dessen Herrlichkeit wir inne geworden sind zur Zeit der Not. Dieser daher lasset uns nie vergessen und immer die heiße Stunde des Drangsals als die Geburtsstunde unsers bessern Seins feiern, gleich wie der Phönix in der Glut seiner Totenflamme die Morgenröte des neuen Tages sieht. Diese Frucht des Freiheitskampfes kann keine weltliche Macht uns rauben und keine Scheelsucht uns verkürzen, und darum jubeln wir auch heute und feiern den Tag, welcher der heißeste und herrlichste unter allen Tagen jener fruchtbringenden Gewitterzeit war." Zum Schlusse dieser Rede fügte er den ersten Vers des Liedes: „Der Gott, der Eisen wachsen ließ" und endete, auf das hochragende Kreuz deutend: „Darum, so kämpfe ein jeder mit der Waffe, die ihm Gott verliehen hat, und in diesem Zeichen wird er siegen."

Wir hören aus diesen Worten des reinsten Idealismus, der sich auf ritterlicher Gesinnung und christlich-germanischer Lebensauffassung gründet, bei aller frischfröhlichen Zuversicht immerhin einen Unterton heraus, der mitschwingt in Voraussicht drohender Gegenströmungen. Dabei vergessen wir nicht, daß es der Sohn des höchsten Zivilbeamten seiner Heimatprovinz war, der diese wie geschliffener Kristall tönenden Worte zu seinen Kommilitonen sprach. Der deutschen Jugend jener Tage erfüllten sich diese Hoffnungen nicht. Die Begeisterung wurde gewaltsam unterdrückt, als bedauernswerte Ausschreitungen einzelner zutage traten. Vor solchen aber bewahrte wie die heißfühlenden, aber klar denkenden Ostpreußen überhaupt ihre Art, so auch den jungen Aristokraten Auerswald sein gesunder, unverbildeter Sinn, sein schlichtvornehmes Wesen und die Rücksicht auf Erziehung und Tradition. Er trat mit seinem reinen, auf sittliche und geistige Vervollkommnung gerichteten Streben 1819 nach Beendigung seiner Studien in den Staatsdienst. Waren ihm hier Fesseln zu drückend, daß er schon 1824 seinen Abschied nahm? Aber schon 1830 drängt es ihn, seine Kraft dem Vaterlande zu widmen. Bis 1844 hat er als Landrat des westpreußischen Kreises Rosenberg, in dem er ja angesessen war, segensreich gewirkt. Das Jahr 1837 sah ihn in der preußischen Provinzialständeversammlung. Das sich nun immer stärker entwickelnde parlamentarische Leben war von nun an sein Feld, das er mit großem Fleiße pflügte. Seine alten Ideale hatte er nicht beiseite gelegt. Unvergessen muß es bleiben, daß er 1840, als mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. eine neue Zeit heraufzukommen schien, in der preußischen

Ständeversammlung den Antrag auf Einberufung der seit 1815 versprochenen Nationalversammlung der Reichsstände stellte. 1846 trat er in der Generalsynode unerschrocken gegen die Anwendung der Bekenntnisschriften bei der Ordination der Geistlichen in die Schranken. In jedes Parlament, das die tastende Politik jener merkwürdigen Tage ins Leben rief, wählte diesen aufrechten Patrioten das Vertrauen seiner Heimat[1]). Er nahm seinen Platz innerhalb der sogenannten konstitutionellen Partei. Das Jahr 1848 sah ihn vorübergehend als Minister des Innern. Nach oben hin galt er in der nun folgenden Zeit als nicht bequem. Das beweist die Nichtbestätigung seiner im Jahre 1853 erfolgten Wahl zum Generallandschaftsdirektor von Ostpreußen. Am 3. Juli 1870, unmittelbar vor der Erfüllung seines glühend gefühlten Jugendwunsches nach der Einigung Alldeutschlands, ist dieser wahrhaft vornehme altpreußische Edelmann vom irdischen Schauplatze abberufen worden.

Wir bedauern lebhaft, daß er seine Lebenserinnerungen nicht fortgesetzt hat: denn wir würden sonst sicherlich die wertvollsten Aufschlüsse über die Strömungen und Ereignisse der so wichtigen Zeit besitzen, die wir die Ära der deutschen Einheitsbestrebungen nennen dürfen.

---

1) Vgl. die begeisterte Schilderung seines Wesens und Charakters bei R. Haym, Reden und Redner des ersten Preuß. Vereinigten Landtags. Berlin 1847 (S. 196 ff.).

Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den Entwürfen des märkischen (kur-, alt- und neumärkischen) Provinzialrechts und in den Verhandlungen über diese [1].

Von

Georg Arndt

Im ersten Heft des vorigen Jahrgangs der „Forschungen" haben wir die Frage untersucht, in welcher Weise die kirchliche Baulast der Mark Brandenburg in den bei Streitfällen ergangenen rechtlichen Entscheidungen behandelt worden ist, wie die erlassenen Kirchenordnungen, Verordnungen und Reskripte von den Gerichten herangezogen und gedeutet worden sind. Zugleich haben wir versucht, zu erörtern, ob diese Entscheidungen in allen Punkten der geschichtlichen Entwicklung entsprechen, ob die gegebene Auslegung die richtige war, und haben be-

1) **Literatur.** G. Arndt, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte, Bd. 13 ff. Berlin 1915 ff.; Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin sowie der märkischen Dörfer und die Konsistorialverordnung von 1573 und die Flecken-, Dörfer- und Ackerordnung von 1702. Berlin 1898; Goetze, Das Provinzialrecht der Altmark. Magdeburg 1836; Günsburg, Das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. Berlin 1895; Fr. Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht. Berlin 1904; Fr. Holtze, Die Kodifikation des neumärkischen Rechts vom Jahre 1799, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 15. Leipzig 1902; (Kaufmann,) Beiträge zur Frage, inwieweit aus der kurbrandenburgischen Visitationsordnung von 1573 eine Kirchenbaulast der politischen Gemeinde herzuleiten ist. Berlin 1899—1900; v. Kunow, Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark. Berlin 1836; Kurze Darstellung der Rechtsgrundsätze, nach welchen bei Neubauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude in der Neumark auf den Grund der bestehenden Provinzialgesetze und Observanzen verfahren wird. Königsberg i. N. 1815; Mathis, Juristische Monatsschrift. Berlin 1805—1811; Riedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Stuttgart 1911; Revidierter Ent-

merkt, wo wir Bedenken gegen die den Verordnungen gegebene Deutung und Auslegung glaubten erheben zu müssen.

In diesen Entscheidungen der Gerichte ist wiederholt verwiesen worden auf die Entwürfe des märkischen Provinzialrechts besonders aus der Zeit von 1834 bis 1854, sowie auf die Verhandlungen, die über diese Entwürfe in der Bearbeitung von 1834 und 1835 im Jahre 1836 mit den ständischen Deputierten stattgefunden haben.

Trotzdem alle diese Versuche, das Provinzialrecht der Mark (Kurmark, Altmark und Neumark) zu sammeln und zusammenzustellen, nur „Entwürfe" geblieben sind, denen niemals die gesetzliche Sanktion erteilt worden ist, sind sie doch in verschiedenen rechtlichen Erkenntnissen in einer Weise herangezogen und bewertet worden, als ob sie die Geltung eines bestätigten Gesetzes erlangt hätten.

Diese Tatsache läßt sich nur dadurch erklären, daß in vielen Fragen, besonders des Kirchenrechts, diese Entwürfe, außer einigen der wichtigsten Verordnungen, fast als die einzige Rechtsquelle für die geschichtliche Entwicklung des märkischen Provinzialrechts angesehen wurden. Dazu kam noch die für ihre Zeit hervorragende Autorität, die die Bearbeiter dieser Entwürfe, wie v. Scholtz, Goetze und v. Kunow, zugleich als Mitglieder hoher Gerichtshöfe besaßen.

Erst die neuere Judikatur hat sich der Mühe unterzogen, diese Entwürfe, die Fassung in den Paragraphen und ihre Begründung in den sogenannten „Motiven" auf Grund eigener eingehender geschichtlicher Untersuchungen einer erneuten scharfen Prüfung zu unterwerfen, und sie hat dabei festgestellt, daß die Verfasser dieser Entwürfe oft ihre eigene subjektive Meinung hineingearbeitet und in manchen besonders wichtigen Punkten weniger zur Klärung beigetragen, als zu Irrtümern und Mißverständnissen Veranlassung gegeben haben.

Trotzdem haben die Entwürfe ihre hohe Bedeutung gehabt und als geschichtliche Zeugnisse behalten bis in unsere Zeit.

Es ist daher eine ebenso wichtige als lohnende Aufgabe, all diesen

---

wurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. Berlin 1841; Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg. Berlin 1837; v. Scholtz und Hermensdorff, Das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. Berlin, 1. Ausgabe 1834, 2. Ausgabe 1854, 3. Auflage (Günsburg) 1895; Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputierten. Das Kirchen- und Schulrecht betr. Berlin 1836; Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin, in: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. 13, Tübingen und Leipzig 1903.

Versuchen einer Zusammenstellung des märkischen Provinzialrechts einmal geschichtlich nachzugehen, ihre Bestimmungen über die kirchliche Baulast zusammenzustellen und diese nebst ihrer Begründung an der Hand der von uns im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte gegebenen geschichtlichen Darstellung zu prüfen. Es wird sich dabei zugleich ergeben, ob die gerichtlichen Erkenntnisse diese Entwürfe mit Recht oder Unrecht zur Begründung ihrer Urteile herangezogen und verwertet haben.

Bei der Entwicklung des märkischen Provinzialrechts neben dem eingeführten gemeinen Rechte war das Bedürfnis einer Zusammensammenstellung des ersteren bald hervorgetreten. Der erste Versuch fällt bereits in die Regierungszeit des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg.

Derselbe Mann, aus dessen Kanzlei die Konsistorialordnung von 1573 hervorgegangen war, Lampert Distelmeier, fertigte, um einen Wunsch der Stände zu erfüllen, einen Entwurf an, der aber nach seinem Tode 1588 zurückgezogen wurde. Auch der folgende auf breiterer Basis aufgestellte Entwnrf wurde nicht Gesetz; dagegen hat sich die von Scheplitz umgearbeitete und kommentierte Bearbeitung des Distelmeierschen Entwurfes in der Praxis fast die Stellung eines Gesetzbuches erworben. Der erste Titel dieses Buches behandelt das Kirchenrecht, bringt unter Hinweis auf die Konsistorialordnung eine ganze Reihe aus ihr abgeleiteter Rechtssätze, betont dann aber, daß im übrigen das alte Kirchenrecht zu gelten habe, wie dies ebenfalls aus der Konsistorialordnung abgeleitet wird. In Sachen der Kirchenbaulast haben diese Entwürfe keine Änderung vorgenommen [1]).

Das darauffolgende 17. Jahrhundert mit seinen Kriegsunruhen und Verheerungen war dem Fortschreiten der Provinzialgesetzgebung wenig günstig; wohl aber bildete sich nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges eine Literatur des märkischen Provinzialrechts, und es erschienen nicht nur Privatsammlungen der für die Mark ergangenen Gesetze, sondern auch Kommentare über das gesamte märkische Recht oder einzelne Teile desselben, größtenteils von praktischen Beamten verfaßt.

Im 18. Jahrhundert war König Friedrich Wilhelm I. darauf bedacht, endlich ein förmliches Provinzialgesetzbuch für die Mark entwerfen zu lassen. Er erteilte nicht nur im Jahre 1715 dem da-

1) Scholtz, Das Provinzialrecht I, 2, S. 12—14; Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung und ihre Kirchenbaupflicht, S. 99 f.

maligen Stadtsyndikus Christian Otto Mylius in Halle das Privilegium, die in der Kurmark ergangenen Gesetze, Verordnungen und Landtagsabschiede zu sammeln und herauszugeben, so daß wir in seinem Werke Corpus constitutionum Marchicarum etc. 1737 und in seiner Fortsetzung, dem Novum corpus etc., die meisten der kirchlichen Verordnungen antreffen, sondern er forderte auch durch eine Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1728 alle Obrigkeiten auf, ihre Gewohnheitsrechte zu spezifizieren und nebst ihren juribus statutariis nebst landesherrlicher Konfirmation binnen vier Wochen an den Geheimen Etatsrat einzusenden. Die eingegangenen Berichte wurden einem Reskripte zufolge an das Kammergericht abgegeben. Aber diese Akten sind, wie Scholtz berichtet, ebenso wie die an das Geheime Obertribunal eingesandten Statuten aus allen Provinzen aus den Jahren 1736 bis 1738 spurlos verschwunden; der Versuch eines Provinzialrechts war abermals gescheitert.

Dasselbe Schicksal ereilte die Akten, welche auf Grund einer Generalverordnung vom 21. Mai 1749, daß jede Provinz und jede Stadt ihre Statuten und besonderen Rechte sammeln und einschicken sollte, angelegt waren; diese letzteren sollten nach Befinden konfirmieret, separatim gedruckt und in jeder Provinz dem allgemeinen neuen Gesetzbuch beigefügt werden. Die ganze Angelegenheit geriet bald nachher durch die eingetretenen politischen Ereignisse auf längere Zeit ins Stocken.

Da erschien am 14. April 1780 eine Kabinettsorder, durch welche den einzelnen Gerichtsobrigkeiten aufgegeben wurde, die in jedem Departement geltenden Provinzialgesetze, Statuten, Willküren und Gewohnheitsrechte zu sammeln. Friedrich der Große wünschte nämlich eine sorgfältige Beobachtung und Erhaltung der ganzen Mannigfaltigkeit privatrechtlicher Gesetze und Gewohnheiten, welche die einzelnen Provinzen, Länder und Städte aus den früheren Zeitaltern mit sich geführt haben, soweit diese besonderen Rechte örtlich dem Bedürfnisse und dem erreichten Kulturgrade noch entsprächen. Im Laufe des Sommers 1780 gingen die erforderten Berichte der Magistrate, Landräte und Gerichte ein, die aber nur eine kärgliche Ausbeute für das Provinzialrecht lieferten. Die Auszüge, welche der Geheime Justizrat Hymmen lieferte, bezogen sich unter Punkt 3 auf das Kirchenrecht. Da aber durch diese Auszüge dem Reskript kein Genüge geschehen war, erhielten Geheime Rat Hymmen und die Kammergerichtsräte v. Winterfeld und v. Raumer den Auftrag, das gesamte Provinzialrecht auszuarbeiten. Nach dem von ihnen aufgestellten Plan sollte Tit. VI

das Kirchenrecht behandeln; er ist auch ausgearbeitet worden, aber abhanden gekommen und bis heute nicht wieder aufgefunden.

Inzwischen war nun der Entwurf zum „Allgemeinen Gesetzbuch für die preußischen Staaten" erschienen, und sein erster Teil wurde 1784 den Ständen und Landes-Justizkollegien zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt. Da nunmehr die Entwürfe zum Provinzialgesetzbuch sich dem allgemeinen Gesetzbuche anschließen sollten, blieb die Angelegenheit beruhen, bis das Kammergericht durch Reskript vom 24. Dezember 1791 angewiesen wurde, nunmehr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Publikationspatents den Entwurf zum Provinzialgesetzbuche auszuarbeiten. Doch die aus sechs Kammergerichtsräten bestehende Kommission fand neben ihrer sonstigen Berufsarbeit keine Zeit, aus den Sammelbänden der Rundfragen einen Entwurf des Provinzialrechts abzufassen. Auf den Bericht vom 10. Januar 1795, der die Verzögerung mit Überhäufung durch laufende Geschäfte und mit dem Wechsel der Mitglieder des Kammergerichts entschuldigte, wurde durch Reskript vom 1795 der Geheime Justizrat Wilke, Mitglied des Oberappellationssenats, unter Befreiung von seinen übrigen Geschäften zum alleinigen Redakteur des zu entwerfenden Provinzialgesetzbuches ernannt und mit noch spezielleren Anweisung über dessen Abfassung versehen; der Geheime Justizrat v. Winterfeld wurde ihm als Korreferent zugeordnet. Wilke vollendete seine Arbeit bereits im Sommer des Jahres 1795. Dieser Entwurf enthielt die Summe dessen, was an Stelle oder neben dem Landrechte als märkische Sonderart als geltend von den Gerichten angenommen wurde; Motive sind aber dazu nicht ausgearbeitet, sondern es sind nur die Gesetze oder Judikate, worauf die Bestimmung sich gründete, kurz angeführt. Dieses geplante Gesetzbuch sollte die ganze Mark, mit Einschluß der Altmark und Neumark umfassen. Nach erfolgter Genehmigung durch das Kammergericht wurde der Entwurf an das Neumärkische Obergericht zur Äußerung und Ergänzung übersandt. Auch die Stände der Kur- und Neumark sollten sich gutachtlich äußern, baten aber wiederholt um Verlängerung der Frist, so daß diese Angelegenheit nur langsam fortschritt; auch faßten die Stände die ihnen gestellte Aufgabe anders auf, als sie vom Ministerium gemeint war, so daß ihnen anbefohlen wurde, den gegebenen Anweisungen gemäß unverzüglich die Arbeit zu vollenden. Endlich am 5. Juni 1799 konnten die Konferenzen der Kommission mit den ständischen Deputierten unter Zuziehung der Justizdeputation und Deputierten der Königl. Kriegs- und Domänenkammer sowie des Oberkonsistoriums zu Berlin beginnen. Infolge von

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den ständischen Vertretern verzögerten sich die Verhandlungen und gelangten endlich am 3. Juni 1806 zu einem gewissen Abschluß, so daß man zur Redaktion des vollständigen Entwurfs zum Provinzialgesetzbuche hätte schreiten können, wenn die politischen Verhältnisse es gestattet hätten [1]).

Im September 1806 erschien

der Wilkesche Entwurf

in Mathis Juristischer Monatsschrift [2]) im Druck. Die auf die kirchliche Baulast sich beziehenden Paragraphen [3]) lauten folgendermaßen:

ad § 261 (des A.L.R. II, 11)

6. Die Reformirten sind in der Regel den lutherischen Pfarren nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande und an den Örtern, wo kein reformirter Prediger ist, zerstreut wohnende und nicht besonders davon eximirte Reformirte werden dem dort stehenden lutherischen Prediger für parochialpflichtig geachtet. Wenn die Grundstücke reformirter Besitzer zu denen gehören, welche den Realzehend der lutherischen Kirche ursprünglich und von jeher zu entrichten schuldig sind, so müssen sie von diesen Grundstücken auch alle andern Reallasten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindung fließen.

7. Die persönlichen Abgaben und Leistungen werden aber nur derjenigen Kirche entrichtet, der man zugethan ist.

8. Wenn die mit Reformirten besetzten Höfe nach und nach an Lutheraner kommen, so verbleiben die Realabgaben demjenigen Prediger, der sie bisher gehabt hat, die persönlichen aber gehören von der Zeit an dem Prediger des zeitigen Besitzers. — Ebenso im umgekehrten Falle.

ad § 710 ff., 731 und 743 (des A.L.R. II, 11)

113. Nach Märkischen Gewohnheitsrechten giebt der Patron zu den Kirchengebäuden die Materialien an Holz, Kalk und Steinen aller Art unentgeltlich. Stroh, Lehm und Rohr wird von der Gemeine aufgebracht. Das Arbeitslohn für die Arbeiter oder was sonst an Gelde beizutragen ist, wird aus dem Kirchenvermögen bezahlt (pp.)

(pp.) Edikt vom 7ten Februar 1711. dito vom 8ten Februar 1699. Reskr. vom 5ten März und 27sten Sept. 1738. Judic. in c. von Bredow c. von Bredow. 1769.

---

1) Scholtz a. a. O. I, 2, Rechtfertigungsgründe, S. 15—29.

2) Bd. 2, S. 492 ff. und Bd. 3, S. 32 ff., 136 ff., 246 ff.

3) Ebenda Bd. 3, S. 247 f., 264—270.

114. Ist dies dazu unzureichend, so muß es von Eingepfarrten aufgebracht werden.

115. Die Handwerker werden von der Gemeine beherberget und gespeiset.

116. Bei Repartition der Beiträge werden zwei Kossäthen auf einen Bauer gerechnet, und eben so zwei Kleinkolonisten auf einen Großkolonisten, ohne auf die Hufen Rücksicht zu nehmen (qq.)

(qq.) Jurist. Beitr. Samml. 7, S. 348 sqq.

117. Der Müller und Krüger wird wie ein Zweihüfner oder Kossäthe gerechnet, der Schmidt als ein Büdner, welcher halb so viel als ein Kossäthe beiträgt (rr.)

(rr.) v. Thiele, Trakt. von Kontributionen, S. 240. Scheplitz L. 1. § 4. Landtagsrezeß von 1572 und 1602. Myl. P. 6 S. N. 36 und 58.

118. Die Muttergemeine trägt zwei Drittel, die Filialgemeine ein Drittel dazu bei. Die Berechnung aber geschiehet nach einzelnen Häuptern, so daß allezeit ein Bauer der Muttergemeine zwei Drittel, in der Filialgemeine aber jeder nur ein Drittel zu entrichten hat.

119. In gleichem Verhältniß konkurriren die Patronen der Mutter- und Tochterkirchen bei Anschaffung der Materialien.

120. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Kontribuent der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat.

121. Ist in der Tochterkirche eine eigene Kirche, welche ohne Beihülfe der Muttergemeine gebauet und unterhalten wird, so gibt weder der Patron noch die Gemeine der Tochterkirche etwas zum Bau der Mutterkirche (ss.)

(ss.) Bericht des Oberkonsist. v. 26sten Aug. 1724.

122. Dem Patron kommt gegen die gesetzliche Obliegenheiten wegen seines Beitrages zu den Kirchenbauten keine Verjährung zu statten.

123. In der **Neumark** werden die Baumaterialien zu den Kirchen aus dem Kirchenvermögen bestritten. Reicht es nicht hin, so muß der Patron den Nachschuß thun. Die Baukosten werden sammt allen Ausgaben aus der gemeinschaftlichen Kasse der Mutter- und Tochterkirche von ihren jährlichen Einkünften bestritten.

Rescr. vom 26. Juli 1790. An den Magistrat zu Wusterhausen. Rescr. v. 1. August 1731.

124. Bei den reformirten Gemeinen werden zu den Kirchenbauten die Baumaterialien, Holz, Kalk und Steine aus Königl. Forst und Kasse gegeben.

125. Das Arbeitslohn der Handwerker und die in deren Rechnungen vorkommenden Materialien, als Eisen, Glas, Blei und dergl. werden, wenn die Kirche nicht besonders dotirt ist, oder in Ermangelung des Kirchenvermögens aus Königl. Kasse bezahlt, oder dazu Kollekten bewilligt.

126. Bei Landkirchen leisten die Gemeinen die Fuhren; bei Stadtkirchen aber werden solche aus obigen Fonds bezahlt.

ad § 710.

127. Wenn Stadt- und Landgemeinen zu einer Kirche eingepfarrt sind, so hängt es in der Mark von der Wahl der Landgemeinen ab, die auf sie verteilten Hand- und Spanndienste, statt des von ihnen zu tragenden Geldantheils, in Natur zu leisten.

ad § 751.

128. Die Eingepfarrten in der Mark sind nicht schuldig, die Ausfälle bei Kirchenbauten zu übertragen. Dies ist allein die Verbindlichkeit des Patrons.

ad § 762 und 763.

129. In der Mark müssen die Landgemeinen die Zäune oder Mauern allein unterhalten. Die Patronen geben aber zu den Zäunen und Gehegen das Holz (uu.).

(uu.) Judic. in c. Gemeine zu Campehl c. v. Kahlbutz 1720.

ad § 784, 785.

130. Unter kleinen Reparaturen werden nach märkischer Observanz nur solche verstanden, welche einzeln genommen, nicht über einen Thaler betragen, sie mögen die Wohnung des Predigers oder eines niederen Kirchen- oder Schulbedienten betreffen (xx.).

(xx.) Zirkular vom 9. Mai 1738.

131. In der Mark ist es Gebrauch, daß die Landgemeinen die Zäune und Gehege zu den Pfarrgebäuden unterhalten und in den Städten die Kirche.

132. In den reformirten Landgemeinen ist es eben so. In den Städten wird es so wie bei den Kirchenbauten gehalten.

133. Bei neuen Bauten, sowie bei großen Reparaturen, wozu auch die an Dach und Fach gehören, wird es ebenfalls sowie bei Kirchenbauten gehalten. Der Pfarrer giebt nie Materialien weder zu den Bauten noch Reparaturen her, selbst dann nicht, wenn er Pfarrhufen in Kultur hat.

134. In den Städten der Altmark werden alle Reparaturen, so bei den Wohnungen der Prediger, Schul- und Kirchenbedienten vorfallen, selbst das Schornsteinfegerlohn aus dem Kirchenvermögen bestritten.

ad § 788.

135. Die Patronen geben nach allgemeiner märkischer Observanz zu den Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden Holz, Kalk und Steine, dagegen Stroh, Rohr und Lehm, sowie andern Materialien an Eisen, Glas, Blei, Kacheln u. s. w. von den Gemeinen gegeben, und bei Aufbringung der Kosten für die Handwerker mit bezahlt und übernommen werden, ohne daß von dem Kirchenvermögen hierzu etwas genommen werden darf (yy.).

(yy.) Judic. in c. von Bredow zu Redzow c. von Willmersdorff 1769. Dezisum der Gesetzkommission vom 24. Jan. 1789.

136. Die Hand- und Spanndienste werden von der Gemeine ebenso wie bei den Kirchenbauten geleistet, sie speiset auch die Arbeitsleute oder bezahlet deren Speisegeld (zz.).

(zz.) Judic. in Sachen der Gemeine zu Görtz c. von Kleist als von Quastschen Kuratorem vom 11ten Juli 1785.

137. Zu den aufzubringenden Geldbeiträgen geben die Eingepfarrten der Mutterkirche zwei, und die der Tochterkirche ein Drittel und zwar nach der Häupterzahl (a.).

(a.) Verordn. v. 8ten Febr. 1699 und 7ten Febr. 1711.

138. Der nemliche Beitragssatz hat auch dann statt, wenn die Mutterkirche mehr als eine Tochterkirche hat. Alle Tochtergemeinen zusammen geben nur ein Drittel.

139. Nach gleichem Verhältnis geben die Patronen die Materialien, der in der Muttergemeinde zwei und im Filial ein Drittel (b).

(b.) Konsistorialber. v. 26sten Aug. 1724.

140. Aus einzelnen zugeschlagen und Gastgemeinen, gleichviel ob die vagirende eine Mutter- oder Tochterkirche sei, giebt ein jeder Bauer und Kossäthe den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in der Hauptpfarre giebt (c.).

(c.) Verordn. v. 8ten Febr. 1699. Myl. P. I. S. 1. S. 421. Judic. in c. v. Saldern c. Gem. zu Raventhin 1780. Gemeine zu Buch c. Gemeine zu Bölstorff 1767.

141. Wenn die vagirende Gemeine sich trennet, so dürfen die von einer solchen Gastgemeine gethanen Vorschüsse derselben nicht erstattet werden (d.).

(d.) Judic. in c. Gemeine zu Buch c. Gemeine zu Bölstorff 1767.

142. Sind die Patronen unvermögend, so sind die Eingepfarrten auch die Materialien sowohl zu der Kirche, als zu den Pfarr-, Küster- und Schulbauten anzuschaffen schuldig (e.).

(e.) Judic. in c. Magistrat zu Wriezen c. die Brucher Gemeine daselbst 1770.

143. Bei den Königl. Patronatpfarren muß Fiskus gleich andern Patronen alle Materialien an Holz ꝛc. hergeben und seine Verbindlichkeit dazu ist nicht bloß subsidiarisch (f.).

(f.) Judic. in c. Amt Eldenburg c. Kirche zu Lanz 1785.

144. Bei den reformirten Gemeinen werden die Pfarrbauten und Reparaturen aus Königl. Kasse bestritten, einige eigends dotirte Kirchen ausgenommen. Kleine Reparaturen, welche jedoch die den Bewohnern obliegende Summe übersteigen, werden aus den Kirchenmitteln bezahlt (g.).

(g.) Verordn. v. 7. Febr. 1711. Myl. P. I. S. 1. S. 433. Reskr. v. 6. Aug. 1746.

145. In der **Neumark** werden die zu den Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten z. E. Müller, Schmiedeeinwohner u. s. w. nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrter, sondern nur als Besitzer kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht, die Fuhren aber werden von den sämmtlichen Bauern, und die Handdienste von den Kossäthen nach

der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei.

Reſcr. vom 17. Juni und 12. Juli 1712. Judic. in c. der Wittwe Hofteins zu Vietz c. die Kirche daſelbſt 1767. — Regierungsbericht vom 18. Januar 1752.

146. Die Königlichen Kirchen in der Neumark bekommen, ohne Rückſicht auf ihre Vermögensumſtände, das freie Bauholz aus Königl. Haiden.

ad § 795.

147. Zunächſt ſind zur Unterhaltung der Predigerwitwen-Häuſer die Einkünfte derſelben in der Zeit, da keine Witwe ſich in dem Genuß befindet, zu verwenden.

Wenn wir dieſe Zuſammenſtellung überblicken, ſo müſſen wir ſagen, daß ſie ſich ſorgfältig der geſchichtlichen Entwicklung angeſchloſſen hat und die Summe deſſen enthält, was als märkiſcher Brauch als geltend von den Gerichten angenommen wurde. Trotz mancher Unvollkommenheit, die dieſer Arbeit naturgemäß anhaftete, hat ſie doch einen großen Wert, da auf ihr die nachfolgenden Arbeiten von v. Scholtz und v. Kunow beruhen.

Der Wilkeſche Entwurf unterſcheidet klar zwiſchen perſönlichen und dinglichen Parochiallaſten und nennt bei letzteren die Realzehnten. Er ſtellt als Regel hin, daß ein Einwohner als Angehöriger einer Religionspartei zu den Laſten einer andern nur auf dem Dorfe etwas beizutragen habe, in dem ſich nur eine Konfeſſion befinde, oder falls auf ſeinem Beſitze eine ſolche Pflicht als Reallaſt ruht, während hiervon abgeſehen keinerlei Perſonallaſt beſtehe.

Mit Recht weiſen Kaufmann[1]) und Holtze[2]) darauf hin, daß es im höchſten Grade befremden muß, wenn ſich Scholtz auf §§ 6—8 des Wilkeſchen Entwurfs beruft, um zu beweiſen, daß die Baulaſt auf alle Einwohner des ganzen Ortsbezirks übergegangen ſei, daß die Kirchen- und Pfarrbauten zugleich „allgemeine Ortsangelegenheit" ſeien. Wilke redet ganz deutlich von den dinglichen Parochiallaſten, die von den Grundſtücken ohne Rückſicht auf das Glaubensbekenntnis zu entrichten ſind, während die nicht dinglich gewordenen Laſten lediglich perſönliche Verpflichtungen an den Pfarrer ihrer Pfarrgemeinde darſtellen. Es iſt daher unverſtändlich, wie Scholtz aus dieſen Wilkeſchen Sätzen herausleſen konnte, daß nach Wilke der Unterſchied der Religion einen Städter nicht von der Entrichtung der perſönlichen

1) Beiträge zur Frage uſw. S. 372.
2) Konſiſtorialordnung S. 140.

Parochialabgaben befreie. Die Heranziehung von Bürger- oder Stadtkassen zu den persönlich den Eingepfarrten obliegenden Lasten war daher ausgeschlossen. — Ferner deutet Wilke den Ausdruck „Gemeinde" auf die Kirchengemeinde, da er „Gemeinde" und „Eingepfarrte" als gleichbedeutend nebeneinander stellt und abwechselnd gebraucht. Daß bei Stadtkirchen bei Unvermögen der Kirchenkasse die Verpflichtung von Patron und Eingepfarrten nur eine Ehrenpflicht sei, haben wir aus dem Entwurf nicht herauslesen können; Wilke bezeichnet diese Verpflichtung vielmehr als eine auf märkischen Gewohnheitsrechten beruhende Pflicht (§ 113).

Der Entwurf des Neumärkischen Provinzialrechts von Busch aus dem Jahre 1799.

Der vorstehende, im Jahre 1795 fertiggestellte Entwurf des Geh. Justizrats Wilke wurde 1796 an die neumärkische Regierung gesandt mit der Aufforderung, sich über diesen Entwurf zu äußern und anzugeben, was an besonderen neumärkischen Provinzialgesetzen und Observanzen hinzuzufügen sei; denn es war nicht beabsichtigt, ein eigenes Gesetzbuch für die Neumark abzufassen. Mit dieser Arbeit wurde der Geh. Justizrat Johann Friedrich Busch beauftragt, der sich während der nächsten drei Jahre dieser Aufgabe widmete und 1799 einen sorgfältigen Entwurf lieferte, der in der Bibliothek des Königl. Kammergerichts aufbewahrt wird und im Jahre 1902 von Geh. Justizrat Dr. Friedrich Holtze veröffentlicht ist[1]).

Die von Busch in Anlehnung an die Titel des Landrechts abgefaßten Zusätze des neumärkischen Provinzialrechts betreffend die kirchliche Baulast sind folgende:

VIII. Kirchenvermögen.

II. 11. § 183.

In der Neumark sind diejenigen Gemeinden, die für die Begräbnisstellen auf den Kirchhöfen nichts an die Kirchen zu bezahlen schuldig sind, die Bewehrungen um die Kirchhöfe auf ihre Kosten im gewöhnlichen Stande zu erhalten schuldig[2]).

XI. Patronatsrecht.

II. 11. § 571.

Die in diesem Paragraph enthaltene Disposition ist dahin einzuschränken, daß dies nur alsdann stattfinde, wenn der bisherige Patron

1) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 15. Bd., S. 313—359.

2) Ebenda S. 331.

dasjenige, was er nach der Vorschrift der Provinzialgesetze zum Bau der Kirche beizutragen schuldig ist, nicht hat übernehmen können oder wollen, da bekanntlich in der Mark der Patron nicht schuldig ist, die Kirche gänzlich aus seinem Vermögen aufzubauen, sondern nur die Materialien dazu herzugeben[1]).

XIV. Kirchenbaulast.

II. 11. § 710.

In der Neumark müssen die Patrone zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeltlich hergeben, und macht es dabei keinen Unterschied, ob sie diese Materialien bei ihren Gütern selbst haben oder solche von anderen Orten her anschaffen müssen.

Verordnung vom 7. Febr. 1711. Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Jan. 1789.

Die Eingepfarrten hingegen müssen das zum Bau erforderliche Stroh, Rohr und Lehm umsonst hergeben, auch die bei dem Bau nötigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich verrichten. Das zu Bezahlung des Arbeitslohnes für die Handwerker und sonst zur Vollführung des Baues nötige Geld aber muß aus dem Kirchenvermögen entnommen werden.

Insofern jedoch das Kirchenvermögen dazu nicht hinreichend ist, müssen die Eingepfarrten das dazu Fehlende unter sich aufbringen.

Reskript vom 17. Juni 1712 und 14. Juli 1712.

Dieser Beitrag geschieht in der Neumark nach der Hufenzahl, so daß derjenige Eingepfarrte, welcher mehrere kontribuable Hufen besitzt als der andere, auch mehr zu dem aufzubringenden Gelde beitragen muß als der andere, wohingegen diejenigen, welche keine kontribuable Hufen besitzen, auch nichts dazu beitragen.

Hausierer also und andere Einwohner auf dem Lande, z. E. Müller, Krüger, Schmiede u. s. w. sind, wenn sie keine kontribuable Hufen besitzen, von allen Beiträgen zum Kirchenbau frei.

Erkenntnis vom 22. Dezember 1756, bestätigt am 6. April 1759.
Erkenntnis vom 31. Dezember 1767.

Die Spann- und Handdienste aber werden nicht nach der Hufenzahl, sondern nach der Reihe, erstere von den Bauern und letztere von den Kossaten verrichtet.

Die Kirchenscheuern gehören nicht mit zu denjenigen Kirchengebäuden, zu deren Bau und Reparatur die Kirchenpatrone die Materialien unentgeltlich herzugeben schuldig sind, sondern die Materialien dazu müssen von den Kirchenmitteln angeschafft werden, zumal wenn solche dazu hinlänglich sind.

Resolution vom 28. Oktober 1773.

Nach Busch's Ansicht muß diese Befreiung der Patrone von

1) S. 332.

Beiträgen zum Bau der Kirchenscheune aus dem gleichen Grunde, weil die Kirche allein den Nutzen von einer Kirchenscheune hat, auch den Eingepfarrten zu statten kommen; auch muß die gleiche Vergünstigung für Patrone und Eingepfarrte für die Kirchenpächterhäuser nebst Stallungen aus demselben Grunde Geltung haben.

Der Regel nach hat in der Neumark ein jedes Filial und Vagans seine eigene Kirche.

In diesem Falle, wenn nämlich eine oder mehrere zu einer Mutterkirche gehörige Filialen oder Vagantes ihre eigenen Kirchen haben, tragen die Patrone und Eingepfarrten derselben zum Bau und zur Reparatur der Mutterkirche gar nichts bei. Wenn sie aber keine eigenen Kirchen haben, so gilt in Absicht des von ihnen bei dem Bau und der Reparatur der Mutterkirche zu leistenden Beitrages eben das, was bei dem Bau und der Reparatur der Pfarrgebäude statthat, wie unten ad § 788 mit mehrerem angeführt werden wird.

Dem Patron kommt gegen die gesetzliche Obliegenheit wegen seines Beitrags zu den Kirchenbauten keine Verjährung zu statten.

Bei den reformierten Gemeinden werden zu den Kirchenbauten die Baumaterialien an Holz, Kalk und Steinen aus königlicher Forst und Kasse gegeben. Das Arbeitslohn der Handwerker und die in den Rechnungen vorkommenden Materialien als Eisen, Glas, Blei und dergleichen werden, wenn die Kirche nicht besonders dotiert ist oder in Ermangelung des kirchlichen Vermögens aus königlicher Kasse bezahlt, oder es werden dazu Kollekten bewilligt. Bei Landkirchen leisten die Gemeinden die Fuhren, bei Stadtkirchen aber werden solche aus obigen Fonds bezahlt[1]).

II, 11. §§ 712. 716. 717. 720. 721. 731. 734. 736. 737. 738. 739.

Über die Anwendbarkeit dieser Paragraphen auf die Neumark vergleiche die zu § 710 gemachten Bemerkungen[2]).

Ibid. § 713.

Da nach der Verordnung vom 7. Februar 1711 bei unzureichendem Kirchenvermögen die Eingepfarrten das Fehlende aufbringen müssen, so ist die Vorschrift dieses Paragraphen für die Neumark dahin anzuordnen: daß nur dasjenige, was nach Abzug der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden feststehenden jährlichen Ausgaben übrig bleibt, bei einem vorfallenden Bau oder Reparatur einer Kirche zur Bezahlung des Arbeitslohns der Handwerker und des sonst zur Vollführung des Baues erforderlichen Geldes zu verwenden[3]).

§ 714.

(Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied die nötigen Hand- und Spanndienste unent-

1) S. 335—339.
2) S. 339.
3) S. 339—340.

geltlich leisten), nicht aber auch bei denjenigen der Landkirche zugehörigen Gebäuden, von denen die Kirche allein den Nutzen hat, als wohin die Kirchenscheunen und die Kirchenpachthäuser und Stallungen gehören [1]).

§§ 729. 730.

Die Frage:

Ob der Patron auch in dem Falle, wenn die Kirche selbst eine eigene Heide hat und in derselben geeignetes Bauholz vorhanden ist, das nötige Bauholz dennoch unentgeltlich herzugeben schuldig sei?

hat das Forstdepartement des Generaldirektoriums am 7. Mai 1777 dahin beantwortet, daß die Vietzer Kirche, die eine eigene Heide besitze, zuerst das Bauholz liefern müsse und daß nach Landesobservanz der Patron die Baumaterialien nur in subsidio zu liefern verpflichtet sei.

In gleicher Weise hatte sich die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin am 21. Juni 1785 ausgesprochen.

Busch wünscht eine gesetzliche Entscheidung dieser Frage für die Kirchen königlichen als privaten Patronats [2]).

§ 732.

Nach dem A.L.R. soll der Patron, wenn er Rustikalhufen im Kirchspiel besitzt, davon noch besonders (d. h. abgesehen von seinen Patronatsbeiträgen) wie ein anderer Eingepfarrter beitragen. In demselben Sinn hat die Regierung zu Küstrin als Appellationsinstanz am 13. Januar 1779 entschieden, bestätigt in der Revisionsinstanz am 7. Juli 1779 [3]).

§ 733.

In der Neumark gilt die Verteilung des Beitrags zum Kirchenbau zwischen mehreren Patronen nach Verhältnis ihres Anteils am Patronatrecht nur von dem Falle, wenn das Patronatrecht über eine und dieselbe Kirche zwischen mehreren Patronen geteilt ist, nicht aber, wenn der Patron in Filia zu dem Kirchenbau in Matre konkurrieren muß, als in welchem letzteren Falle es ebenso gehalten wird, als wenn der Patron in Filia zu den Pfarrbauten in Matre mitbeitragen muß, wovon unten das Nötige angeführt werden wird. (Vgl. auch das zu § 710 Gesagte.) [4])

§ 740.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung findet auf die Neumark keine Anwendung, als woselbst die Stadtkirchen der Regel nach aus ihrem eigenen Vermögen gebaut und repariert werden, so daß, wenn das Vermögen einer Stadtkirche dazu nicht hinreicht, der Patron die Baumaterialien anschaffen und die Ein-

1) S. 340.
2) S. 340—341.
3) S. 341.
4) S. 342.

gepfarrten das zur Bezahlung des Arbeitslohns der Handwerker und sonst nötige Geld aufbringen, auch der Regel nach Hand- und Spanndienste dabei leisten müssen.

Neumärkische Kastenordnung von 1540 (Tit. Vom Amt der Kirchenvorsteher). Konsistorialordnung von 1573 (Tit. Von den Kirchen, ihrem Einkommen und Gebäuden).

Vgl. die Verhandlungen zwischen dem Neumärkischen Konsistorium und der Bürgerschaft in Peitz aus dem Jahre 1773 [1]).

XV. Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude.

§ 784.

Den Pfarrern müssen bei Antritt ihres Amtes die Gebäude und Zäune in gutem Stande überliefert worden sein. Wenn die Pfarrgrundstücke bewallet sind, wie an der Warthe und Netze, so muß der Prediger den der Pfarre zur Unterhaltung zugewiesenen Teil des Walles auf seine eigene Kosten im Stande erhalten.

Kons.-Ordnnng von 1573, Kap. 25. Reskript vom 19. Oktober 1683 [2]).

§ 786.

Wenn aber die in diesem Paragraphen benannten inneren Pertinenzstücke der Gebäude durch die Länge der Zeit und ohne Verwahrlosung des Predigers endlich unbrauchbar werden, so ist derselbe nach der neumärkischen Observanz nicht schuldig, solche auf seine Kosten neu machen zu lassen, sondern dieses liegt denjenigen ob, welche die Pfarrgebäude neu zu bauen und zu reparieren schuldig sind [3]).

§ 787.

In der Neumark ist der Pfarrer weder zu größeren Reparaturen noch zu neuen Bauten der Pfarrgebäude die Materialien, soweit solche bei der Pfarre über die Wirtschaftsnotdurft befindlich sind, unentgeltlich herzugeben schuldig [4]).

§ 788.

Betreffs der Kosten für Bau und Reparatur der Pfarr- und Küstergebäude gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Kirchenbauten (vgl. zu § 710), nur mit dem Unterschied, daß zu diesen Bauten auf dem Lande so wenig zur Bezahlung des Arbeitslohns der Handwerker als zur Anschaffung der Baumaterialien etwas aus der Kirchenkasse genommen werden darf.

Kons.-Ordnung von 1573, Kap. 25. Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712. Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789. Verordnung vom 7. Februar 1711. Reskript vom 6. August 1746. — Erkenntnisse vom 22. Dezember 1756 und 6. April 1759, desgl. vom 31. Dezember 1767.

1) S. 342—343.
2) S. 343.
3) S. 343.
4) S. 344.

Hiervon ist jedoch der Kottbussche Kreis ausgenommen, in dem es nach der Resolution vom 3. September 1798 bei der speziellen Observanz belassen werden sollte, daß die Pfarr- und Küsterbauten und Reparaturen aus dem Vermögen der Kirchen zu bestreiten sind mit Ausnahme der königlichen Patronatkirchen dieses Kreises und des Dorfes Stöbritz, in denen die obige allgemeine Vorschrift der Neumark Geltung hat.

Betreffend Hand- und Spanndienste gilt dasselbe wie bei Kirchenbauten. Ist außer der Mutterkirche eine Filialkirche vorhanden, so muß der Patron der Mutterkirche und der der Filialkirche je die Hälfte der Baumaterialien liefern; sind mehrere Filialkirchen vorhanden, so tragen die sämtlichen Patrone zu gleichen Teilen bei. Hierbei macht es keinen Unterschied aus, ob das Patronat über die Mutter- oder Filialkirche nur einer einzigen Person zusteht oder unter mehrere Personen geteilt ist; die verschiedenen Anteilhaber an dem Patronatsrecht einer Kirche stellen nur einen einzigen Patron dar; unter sich aber haben diese Anteilhaber nach dem Verhältnis ihres Anteils am Patronatsrechte aufzubringen.

Erkenntnis vom 23. Februar 1789.

Ist der Patron einer Mutterkirche zugleich Patron einer oder mehrerer Filialkirchen, so hat er auch für letztere die Materialien zu liefern; hat eine Filialkirche ihren eigenen Küster, so haben weder Patron noch die Eingepfarrten des Filials zum Bau der Küsterei der Mutterkirche etwas beizutragen; besorgt jedoch der Küster der Muttergemeinde den Küsterdienst im Filial, so sind Patron und Eingepfarrte des Filials von Baubeiträgen nicht befreit.

Dagegen trägt der Patron einer vagierenden Kirche während der Vereinigung mit einer anderen Kirche zu Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden der letzteren nichts bei.

Reskript vom 23. Februar 1775.

Wohl aber müssen die Eingepfarrten einer solchen vagierenden Kirche während einer solchen Zeit der Vereinigung mit einer anderen Kirche zu Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden sowohl zu den Geldbeiträgen als zu den Hand- und Spanndiensten beisteuern in der Weise, daß jeder Bauer und jeder Kossäte des vagierenden Dorfes den vierten Teil leistet von dem, was ein Bauer und Kossäte des Hauptdorfes beiträgt.

Reskript vom 23. Februar 1775.

Sie sind jedoch von Beiträgen zu Küstereibauten befreit, wenn das vagierende Dorf einen eigenen Küster hat und dessen Gebäude selbst in Stand hält.

Dem vagierenden Dorfe steht es nicht frei, sich namentlich bei einer bevorstehenden Reparatur an den Pfarr- und Küstergebäuden der Hauptpfarre von letzterer zu trennen, sondern die Vereinigung muß für die Amtsdauer des amtierenden Pfarrers bestehen bleiben.

Reskript vom 23. Februar 1773.

Darnach verbreitet sich Busch in sehr ausführlicher Weise über

die Frage, in welcher Weise und bis zu welcher Höhe die Einwohner der nach dem Siebenjährigen Kriege angelegten Kolonistendörfer zu Baubeiträgen herangezogen werden sollen, ob sie als Filiale oder als Vagantes anzusehen seien. Er will sie als Filiale betrachtet wissen und fordert, daß die Eigenschaft als Vagans in jedem Falle nachgewiesen werden müsse. Da es bei den Kolonisten den Unterschied von Bauern und Kossäten nicht gebe, auch die Größe der ihnen zugewiesenen Lose sehr verschieden sei, solle ein Kolonist mit 25 und mehr Morgen Bruchland einem Bauern, ein Kolonist von 5 bis 25 Morgen einem Kossäten und ein Kolonist unter 5 Morgen einem Hausierer oder Tagelöhner gleich geachtet und darnach zu kirchlichen Baubeiträgen herangezogen werden. Busch begründet diese Vorschläge näher und setzt sich in eingehender Weise mit den in dieser Frage gefällten Erkenntnissen 1790—1792 auseinander, indem er ein darin enthaltenes Mißverständnis des Richters aufklärt. —

Eine vagierende Gemeinde hat nicht das Recht, Beiträge, die sie während der Vereinigung mit einer Hauptkirche geleistet hat, nach der späteren Trennung von ihr zurückzuverlangen. In Abweichung von dem Wilkeschen Entwurf vertritt Busch die Ansicht, daß die von einer vagierenden Hauptkirche einer vagierenden Gemeinde geleisteten Vorschüsse der ersteren im Trennungsfalle erstattet werden müßten, da die vagierende Gemeinde schuldig gewesen wäre, den verfassungsmäßigen Beitrag zu leisten[1]). —

Die zu § 788 erörterten allgemeinen Observanzen können durch Spezialobservanzen eines einzelnen Ortes abgeändert sein, sowohl hinsichtlich der Verteilung nach der Hufenzahl als auch durch besondere Abkommen der baulichen Unterhaltung einzelner kirchlicher Gebäude durch besonders Verpflichtete.

Betreffs der Pfarr- und Küstergebäude in den Städten stellt Busch im Anschluß an die Kastenordnung von 1540 und die Konsistorialordnung von 1573 als Regel in der Neumark auf, daß die Pfarrhäuser, die Diakonat- oder Kaplanhäuser und die Küsterhäuser in den Städten aus dem Vermögen der Stadtkirchen zu bauen und zu reparieren sind, und, wenn das Vermögen der Stadtkirchen dazu nicht hinreiche, das Fehlende aus den Kämmereien oder Stadtkassen dazu genommen oder auf andere Art von der Bürgerschaft aufgebracht werden müsse.

Ob der König als Patron der Stadtkirchen, an denen die Oberpfarrer zugleich Inspektoren sind, zum Bau und Reparatur der Oberpfarrhäuser jedesmal ohne Unterschied oder nur im Falle des Unvermögens der betreffenden Stadtkirche die Baumaterialien unentgeltlich herzugeben, verpflichtet sei, stellt Busch höherer Entscheidung anheim[2]).

---

1) Hier liegt wohl ein Irrtum von Busch vor, der von den Vorschüssen redet, die die Hauptkirche einer vagierenden Gemeinde geleistet hat, während Wilke § 141 von Vorschüssen redet, die die Gastgemeinde geleistet hat.

2) S. 344—357.

§§ 789. 790.

In der Neumark ist es nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, wenn die Kosten zum Bau und zur Reparatur der Pfarr- und Küstergebäude auf dem Lande aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

Verordnung vom 7. Februar 1711. Reskript vom 6. August 1746[1]).

§ 791.

Hierbei können in Absicht der Pfarrgebäude wohl nur Wirtschaftsgebäude des Pfarrers verstanden werden, wenn derselbe z. E. eine besondere Scheune in dem Filialdorfe hat. Denn der Fall wird wohl nie eintreten, daß ein bei der Mutterkirche wohnender Prediger auch in dem Filialdorfe ein Wohnhaus haben sollte[2]).

§ 793.

Zum Bau der Predigerwitwenhäuser in der Neumark an denjenigen Orten, wo Ihro Königl. Majestät das jus patronatus zusteht, lassen Ihro Majestät das benötigte Holz unentgeltlich verabfolgen.

Reskript vom 17. November 1774[3]).

§ 796.

Auf Grund der Verordnung vom 28. März 1776 wird gefordert, daß die königl. Patronats-Pfarr-, Küster- und Schulgebäude im Herbst jedes Jahres von den königl. Beamten revidiert, die Reparaturen aufgenommen und veranschlagt werden, damit das dazu erforderliche Holz von der Kammer angewiesen und die Reparaturen in continenti hergestellt werden können[4]).

Dieser von Busch ausgearbeitete Entwurf des Neumärkischen Provinzialrechts vom Jahre 1799 gibt den damaligen Stand in Übereinstimmung mit den für die Kurmark im allgemeinen und für die Neumark im besonderen erlassenen, von der Kurmark abweichenden Verordnungen; er erkennt besonders der Ordnung von 1573 trotz des Allgemeinen Landrechts rechtliche Gültigkeit zu. In gleicher Weise wie Wilke sagt Busch, daß bei Stadtkirchen im Falle des Unvermögens der Kirchenkasse der Patron die Materialien anschaffen und die Eingepfarrten alle übrigen Kosten einschließlich der Hand- und Spanndienste tragen müßten. Er deutet also gleichfalls den Ausdruck „Gemeinde" in der Ordnung von 1573 auf die Kirchengemeinde. Daß diese Verpflichtung nur eine Ehrenpflicht darstelle, scheint uns aus

1) S. 357.
2) S. 357.
3) S. 357—358.
4) S. 358.

der Fassung des betreffenden Paragraphen nicht hervorzugehen [1]). Während Busch bei den Stadtkirchen die Eingepfarrten als die Verpflichteten bezeichnet, sagt er, daß es bei den Pfarr- und Küstergebäuden in den Städten Regel sei, daß, wenn das Vermögen der Stadtkirchen dazu nicht hinreiche, das Fehlende aus den Kämmereien oder Stadtkassen dazu genommen oder auf andere Art von der Bürgerschaft aufgebracht werden müsse. Es ist uns vollkommen unerfindlich, warum Busch die Verpflichtung der „Gemeinde", die er in Kapitel 13 der Ordnung von 1573 richtig auf die Eingepfarrten gedeutet hat, in Kapitel 25 bei den Pfarrgebäuden der Stadt auf die Kämmerei oder Stadtkasse oder Bürgerschaft überträgt; es lag doch nahe, auch hier wieder die Eingepfarrten als Verpflichtete zu nennen; oder sollte er damit eine freiwillige Übernahme dieser Kosten auf die städtische Kasse oder Bürgerschaft gemeint haben? Gegen diese Vermutung spricht wieder der Ausdruck „aufgebracht werden müsse". Eine Lösung ist hier schwer zu geben.

Bei Kirchen- und Pfarrbauten auf dem Lande sollen die den Eingepfarrten obliegenden Kostenbeträge nach kontribuablen Hufen aufgebracht werden, wie es die Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712 vorschrieben.

Bei den reformierten Kirchen in der Stadt sollen die Kosten ebenso wie bei den lutherischen Kirchen zunächst aus dem Kirchenvermögen entnommen werden. Reicht dieses jedoch nicht aus, so werden die Baumaterialien aus königlichem Forst oder Kasse gegeben. Daß der König als Patron dieser reformierten Stadtkirchen diese Materialien auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung hergeben wolle, ist nicht anzunehmen; denn in allen Verordnungen, in denen der König eine derartige Lieferung versprochen hat, hat er nur erklärt, daß er als Patron hinter den Privatpatronen, denen diese Lieferung gesetzlich auferlegt war, nicht zurückstehen wolle, d. h. er erkannte für sich als Ehrenpflicht an, was anderen rechtlich oblag. Im Laufe der Jahre ist aber in vielen Fällen diese Ehrenpflicht auch von den königlichen Behörden so gehandhabt worden, als wäre es eine juristisch erzwingbare

1) Auch Holtze kann eine Ehrenpflicht nicht unbedingt herauslesen; denn er sagt S. 40): „An eine erzwingbare juristische Pflicht der Patrone scheint Busch übrigens dabei trotz des gebrauchten ‚muß' nicht zu denken", weil der Patron sein Patronatsrecht verliere, wenn er die ihm obliegende Schuldigkeit nicht übernehmen könne oder wolle. Was von dem guten Willen des Patrons abhänge, könne nur eine Ehrenpflicht sein.

Pflicht. Die den Eingepfarrten einer reformierten Stadtgemeinde obliegenden Kosten sollen durch eine Kollekte (innerhalb oder auch außerhalb dieser Gemeinde) aufgebracht worden; diese Anordnung spricht wieder für eine Ehrenpflicht der reformierten Eingepfarrten [1]).

Im übrigen wendet Busch die Bestimmungen für Pfarrbauten aus der Ordnung von 1573 auch auf Kirchenbauten an.

Wir können daher dem verdienstvollen Werke von Busch den Vorwurf nicht ganz ersparen, daß er es an klarer Unterscheidung an einzelnen Stellen hat fehlen lassen.

Nachdem der Wilkesche Entwurf im Jahre 1795 fertiggestellt und die Ergänzungen des Neumärkischen Rechts im Jahre 1799 eingereicht waren, brach kurz nach der Veröffentlichung des Wilkeschen Entwurfs im Oktober 1806 die durch den Krieg herbeigeführte Katastrophe herein, die dem Fortschreiten des Werkes ein schnelles Ende bereitete. Durch die Veränderungen, welche nun eintraten, wurde von den märkischen Landen die Altmark am meisten betroffen. Der Tilsiter Friede löste dieses Land von dem Preußischen Staate los und vereinigte es mit dem für Jérôme gegründeten Königreich Westfalen, dessen Regierung weder Kenntnis noch Achtung für die einheimischen eingewurzelten Rechte des Landes besaß und den Code Napoléon vom 1. Januar 1808 in diesem Bereich einführte. Da aber die Westfälische Regierung das Kirchenrecht mehr oder weniger unangefochten ließ, weil sie aus einer Umwälzung der kirchlichen Verfassung keine unmittelbaren materiellen Vorteile erkannte, so blieben auch in der von der Kurmark abgetrennten Altmark die bisherigen Bestimmungen über die kirchliche Baulast ebenso in Kraft wie in der Kurmark [2]).

Ein im Jahre 1810 den Obergerichten jeder Provinz erteilter Auftrag, die durch die Städteordnung entstandenen Veränderungen des Provinzialrechts zusammengefaßt darzustellen, blieb in der Mark unerledigt [3]).

Als nun nach Beseitigung der französischen Fremdherrschaft das Preußische Landrecht im Jahre 1814 in der Altmark wieder eingeführt wurde, sollten die von der vorigen Regierung aufgehobenen und abgeschafften Rechte und Gewohnheiten ferner nicht mehr zur Anwendung kommen und in Zukunft nur diejenigen Provinzialgesetze und Gewohn-

---

1) Vgl. Holtze a. a. O. S. 141.

2) Goetze, Das Provinzialrecht der Altmark, I, S. 29 f.

3) Scholtz a. a. O. I, 2, S. 29 f.; Riedel, Magazin I, S. 75 f.

heiten beibehalten werden, die bis dahin zur Ergänzung der französischen Gesetzgebung beibehalten waren oder künftig zur Ergänzung des Allgemeinen Preußischen Landrechts dienen könnten. Zu diesen letzteren aber gehören die in Geltung gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Baulast.

Während dieser unruhigen und sturmerfüllten Jahre am Anfang des 19. Jahrhunderts hatte sowohl das Interesse an den Provinzialrechten als die Kenntnis des märkischen Rechts auch bei den Mitgliedern der Gerichte stark abgenommen.

Im Jahre 1820 beauftragte der Großkanzler von Beyme den Kammergerichtsassessor Krause, über den Stand der Provinzialgesetze einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und machte dem Fürsten Staatskanzler den Vorschlag, das vor 40 Jahren begonnene Werk der Provinzialgesetzgebung von neuem kräftig anzugreifen und zu stande zu bringen. Der Staatskanzler hielt es jedoch für angemessener, erst die Revision des Allgemeinen Landrechts zu stande zu bringen und dann an die Abfassung der Provinzialrechte zu gehen. So ruhte die Arbeit der Abfassung der Provinzialrechte bis 1825, wo die Stände der Mark und Niederlausitz auf dem zweiten Provinziallandtage beantragten, die noch geltenden Provinzialrechte und Statuten der Mark Brandenburg und der Niederlausitz in besonderen Provinzialgesetzbüchern zu sammeln und den Ständen zur Begutachtung vorzulegen, worauf die Kabinettsorder vom 5. Mai 1827 die allgemeine Sammlung und Revision der Provinzialrechte neu anordnete.

Inzwischen war die Redaktion der Provinzial- und statutarischen Rechte in der ganzen preußischen Monarchie durch überaus wichtige Privatarbeiten angeregt, erleichtert und vorbereitet worden. Vor allem galt es, die Quellen des Provinzialrechts, besonders des märkischen, die ganz unbekannt geworden waren, wieder aufzufinden und zu sammeln. Durch sein in drei Teilen herausgegebenes Werk: „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie" verlieh der Reichskammergerichtsassessor v. Kamptz dem wieder erwachenden Interesse für das provinzielle und lokale Recht eine höchst wertvolle Stütze, woran das Studium desselben sich wieder aufzurichten vermochte. Für die Geschichte des märkischen Rechts sind auch die Monatsschrift von Mathis als Fortsetzung der Stengelschen Beiträge und die von v. Kamptz herausgegebenen Jahrbücher von Wert und Bedeutung.

Nach mehr als 20jähriger Unterbrechung wurden am 18. Juni 1827 die Anstalten für das Provinzialrecht erneuert und weiter be-

trieben. Als Direktor des Justizministeriums ordnete v. Kamptz selbst die amtlichen Arbeiten an und übernahm am 9. Februar 1832 als Chef des von der übrigen Justizverwaltung abgesonderten Ministeriums für die Gesetzrevision die Abfassung der Provinzialrechte.

Für die drei Oberlandesgerichtsbezirke, unter welche die märkischen Lande verteilt waren, wurde je ein einziges Mitglied mit der Abfassung eines Entwurfs beauftragt, und die drei Entwürfe wurden dann durch Druck dem Publikum vorgelegt, um sie vor der gesetzlichen Sanktion einer vielseitigen Prüfung zu unterziehen. Jedem Entwurf wurden auch die Rechtfertigungsgründe der darin aufgenommenen Sätze in ausführlicher Darstellung beigefügt. Den Ausarbeitern sollte das ostpreußische Provinzialrecht als Muster dienen.

In der Form sollten die Provinzialgesetzbücher sich der Anordnung des Allgemeinen Landrechts anschließen. Aber die Paragraphen des Provinzialgesetzbuchs sind nicht als Zusätze zu den Paragraphen des Allgemeinen Landrechts gefaßt, sondern es ist bei der Überschrift des Abschnitts der Titel des Landrechts angegeben, zu welchem die provinzialrechtlichen Bestimmungen gehören.

In materieller Beziehung sind nur wirkliche noch bestehende Gesetze und Gewohnheitsrechte aufgenommen, die erhalten bleiben sollten. Die aufzuhebenden sind in den Motiven genannt. Wo keine provinzialrechtlichen Bestimmungen vorhanden waren, ist auf Judikate Rücksicht genommen. Von Gewohnheitsrechten sind nur die der ganzen Mark oder ganzer Distrikte aufgenommen; Lokalobservanzen zu sammeln, blieb den einzelnen Orten, Gemeinden, Korporationen überlassen. Aber es sollte geprüft werden, ob diese Observanzen rechtsgültig wären und ob sich ihre Aufnahme ins Provinzialgesetzbuch empfehlen würde. Das heißt, ob ihre Beibehaltung notwendig und nützlich sei [1]).

Diese allgemeinen Gesichtspunkte gelten auch von den Bestimmungen über die kirchliche Baulast.

Geheimer Justizrat Scholtz übernahm es, „das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg" zu bearbeiten, das im Jahre 1834 (in erster Auflage) erschien.

„Das Provinzialrecht der Altmark nach seinem Standpunkt im Jahr 1835" übernahm und veröffentlichte Geheimer Justiz- und vortragender Ministerialrat Goetze im Jahre 1836.

„Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark" fand in

1) Riedel, Magazin I, S. 76—78; Scholtz a. a. O. I, 2, S. 30—43.

Oberlandesgerichtsrat v. Kunow seinen Bearbeiter und wurde 1836 herausgegeben.

Bei der Erteilung des Auftrags zur Bearbeitung war das Justizministerium weit entfernt von dem Streben, nur die möglichste Rechtsgleichheit überall zu bewirken, ja es war vielmehr von Hochachtung gegen die örtlichen und provinziellen Rechtsnormen erfüllt und von ihrem Wert und ihrer Beibehaltungswürdigkeit durchdrungen. Daher wurde in den Entwürfen das Provinzialrecht so vollständig als möglich ohne alle Weglassungen verzeichnet, und zwar nicht bloß die eigentümlichen Rechtsnormen ganzer Provinzen und ganzer dazu gehöriger Distrikte, sondern auch die örtlichen Gewohnheits- und besonders die statutarischen Rechte der einzelnen Städte [1]).

Nachdem die obigen drei Entwürfe abgefaßt und eingereicht waren, begannen die gemeinschaftlichen Beratungen der königlichen Kommissare und ständischen Deputierten mit Zuziehung von Abgeordneten der Regierungen am 8. November 1836 und behandelten bis zum 26. November das Kirchen- und Schulrecht [2]). Kurmark, Altmark und Neumark wurden gemeinsam beraten, soweit ein gemeinsames Interesse der drei Provinzen obwaltete, und nur bei Abweichungen trat eine gesonderte Beratung ein [3]).

Nachdem sodann von dem Ministerium ein Gutachten des Provinziallandtags über das Kirchen- und Schulrecht eingeholt und über verschiedene Punkte von den betreffenden Regierungen Auskunft und Erklärung erfordert worden war, wurde von dem Minister v. Kamptz ein sämtliche Teile der Mark umfassender Entwurf des Brandenburgischen Provinzialrechts ausgearbeitet, welcher jedoch in verschiedenen Punkten von den beratenen Entwürfen und den bei den ständischen Beratungen angenommenen Grundsätzen abweicht. Er ist unter dem Titel „Revidierter Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg. Berlin 1841" im Druck erschienen, hat jedoch als solcher einen amtlichen Charakter nicht erhalten und keine praktische Bedeutung erlangt. Die gleichfalls abgedruckten Motive enthalten aber schätzbares Material [4]).

Von den oben genannten drei Entwürfen hat einer, der die Kurmark behandelt, noch eine zweite Bearbeitung seitens desselben Ver-

---

1) Riedel, Magazin I, S. 78 f.

2) Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputierten. Das Kirchen- und Schulrecht betreffend. Berlin 1836.

3) Riedel, Magazin II, Einl. S. V—VIII und S. 4.

4) Scholtz a. a. O. I, 2, S. 32.

fassers im Jahre 1854 und eine dritte Auflage durch Rechtsanwalt Dr. Günsburg im Jahre 1895 erlebt. Zwar hatte der Herausgeber, Geh. Justizrat Scholtz, bereits für die erste Ausgabe (1834) beim Kirchenrecht die Generalakten des ehemaligen Konsistoriums benutzt und war dadurch in den Stand gesetzt, nicht nur viele, bisher nur in Privatsammlungen, ohne Angabe des Ursprungs aufgenommene Verordnungen mit den Originalen zu vergleichen, sondern sie durch mehrere bisher nicht benutzte Notizen zu vervollständigen. Trotzdem hatten sich innerhalb der 20 Jahre nach Veröffentlichung der ersten Ausgabe mancherlei Mängel und Irrtümer herausgestellt; vor allem aber waren auch durch die neuere Gesetzgebung zum Teil bedeutende Veränderungen des bestehenden Provinzialrechts herbeigeführt, so daß eine Umarbeitung der meisten Materien notwendig geworden war. Zu diesem Zweck stellte Justizminister Simons dem Verfasser die Akten des vormaligen „Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung" zur Benutzung. Das Kirchenrecht erfuhr die bedeutendsten Abänderungen. Bei dieser zweiten Bearbeitung gelang es dem Verfasser, wie er selbst sagt, hinsichtlich des Kirchenrechts die meisten streitig gewesenen Punkte durch darauf bezügliche Judikate und Plenarbeschlüsse des höchsten Gerichtshofs grundsätzlich festzustellen[1]). Diese zweite Ausgabe trägt den Titel: „Das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. Im amtlichen Auftrage ausgearbeitet von Carl Scholtz, nunmehrigem Dr. von Scholtz und Hermensdorff, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Zweite, auf den Grund der Berathungsverhandlungen und der neueren Gesetzgebung umgearbeitete Ausgabe. I. Band. 1. Entwurf des Provinzialrechts und 2. Der Motive erster Theil. II. Band. Der Motive zweiter Theil. Berlin. 1854."[2]) — Über die dritte Auflage werden wir weiter unten sprechen.

Nach dieser geschichtlichen Übersicht über die mancherlei Versuche, das märkische Provinzialrecht und besonders das Kirchen- und Schulrecht in Entwürfen zusammenzustellen, gehen wir dazu über, darzustellen, in welcher Weise die kirchliche Baulast in den drei letzten Entwürfen der Kurmark 1854, Altmark 1836 und Neumark 1836 behandelt worden ist; um einer klaren Übersicht willen behandeln wir jedes dieser drei Gebiete besonders, selbst auf die Gefahr hin, in der

1) Scholtz a. a. O. I, 2, Vorrede S. V, VII, IX.

2) Wir zitieren stets nach dieser zweiten Ausgabe, außer wenn die erste Ausgabe ausdrücklich als Quelle bezeichnet ist.

Begründung der Paragraphen der Entwürfe Wiederholungen nicht ganz vermeiden zu können. Jedem Paragraphen der Entwürfe fügen wir sofort die aus den Motiven entnommene Begründung hinzu.

Der Entwurf des kurmärkischen Provinzialrechts von 1834 und 1854[1]).

II. Teil. 6. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

II. Von Parochien und Parochiallasten.

§ 407. Parochialabgaben und Lasten, welche als Realverbindlichkeiten auf Grundstücken haften oder doch verfassungsmäßig von den auf Grundstücken angesessenen Einwohnern aufgebracht werden, desgleichen Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten müssen auch von denjenigen Einwohnern des Parochialbezirks getragen werden, welche sich nicht zu der Konfession der betreffenden Kirche bekennen.

An den Rechten und Pflichten einer Kirchengesellschaft haben nur ihre Mitglieder teil; das gleiche gilt auch von den Parochiallasten; wer der Mitgliedschaft an einer Kirchengesellschaft nicht fähig ist, hat zu diesen Lasten niemals etwas beizutragen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur durch Partikulargesetze gestattet. Die Parochiallasten beruhen 1. auf dem Pfarrzwange, d. h. auf der Verpflichtung, sich zu Religionshandlungen nur des bei der Parochialkirche angestellten Geistlichen zu bedienen und die Stolgebühren und andere persönliche Abgaben an den Geistlichen zu entrichten; 2. in der Verpflichtung, von den Grundstücken und deren Erzeugnissen zur Unterhaltung des Pfarrers oder zu den Revenüen des Kirchenvermögens beizutragen; 3. in der Verpflichtung, zur Reparatur der schadhaften und Wiederherstellung der vernichteten Kirchen- und Pfarrgebäude Beiträge zu leisten. — Alle diese Abgaben und Lasten liegen eigentlich nur den Mitgliedern der Kirchengesellschaft ob. Um aber die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde durch Austritte nicht zu sehr zu beeinträchtigen, hat das märkische Recht die zu 2 auferlegte Verpflichtung zu einer dinglichen gemacht, die der Besitzer des Grundstücks ohne Rücksicht auf seine Mitgliedschaft zur Parochialkirchengesellschaft zu entrichten habe. Auch rücksichtlich der Lasten zu 3 ist eine Sicherung der Parochialverbindung nötig gewesen, um die Bau- und Reparaturkosten auf möglichst viele Schultern zu legen. Da man aber diese Verpflichtung nicht füglich zu einer dinglichen erheben konnte,

1) Wir legen die zweite Ausgabe vom Jahre 1854 zu Grunde und weisen nur bei wesentlichen Abänderungen auf die erste Ausgabe (1834) hin. Die nachstehend abgedruckten Paragraphen finden sich in Scholtz a. a. O. I, 1, S. 83, 86—92, 98: die bei ihrer Begründung angegebenen Seitenzahlen beziehen sich nur auf die Motive.

auch nicht als eine eigentliche Kommunallast, die der politischen Gemeinde als solcher obgelegen hätte, betrachten konnte, so erklärte man in der Mark die Verpflichtung, zur Ausführung der Reparaturen und Bauten beizutragen, für eine mit dem Wohnsitze in einer Parochie verbundene allgemeine Last insofern, daß jedes Mitglied der Gemeinde desjenigen Orts, wo die Kirche liegt, auch zu jenen Kosten mit hinzugezogen werden könne; denn 1. bildete ursprünglich, wo eine Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses eigentlich nicht vorkam, die Dorf- oder Stadtgemeinde in der Regel auch zugleich die Parochialgemeinde; 2. liegt es offenbar auch im Interesse einer solchen Kommune, eine Kirche und geistliche Beamte zu haben; 3. steht allen Mitgliedern der Gemeinde des Orts, wo die Kirche liegt, auch wenn ein Teil derselben sich zu einer anderen Religion bekennt als die Kirchengesellschaft, der die Kirche eigentlich gehört, doch der Gebrauch derselben gleichfalls frei, und sie genießen des Vorteils, sich darin nur durch die Reden der Geistlichen am Orte ihres Aufenthalts erbauen zu können, welches immer geschehen kann, man gehöre zu welcher Religionspartei man wolle[1]).

VI. Von der Verwaltung der Kirchengüter

a) im allgemeinen

§ 428. Hierbei treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juli 1845 folgende Erleichterungen ein: (1., 2., 3.,) 4. Besitzt eine Kirche soviel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu andern kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwitwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. stattfinden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, der Geistlichen und der Kirchenvorsteher zu genehmigen[2]);

b) von Kirchenbauten und Reparaturen insbesondere

§ 431. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude werden, wo nicht etwa durch gültige Local-Observanzen, Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen etwas Anderes festgesetzt worden ist, zunächst aus dem Kirchenvermögen — soweit solches zu deren Aufbringung nach § 434 im Stande ist — entnommen.

Die Entnahme der Kosten aus dem Kirchenvermögen bei Stadt-

1) Bd. II, S. 280—283.
2) Dieser Paragraph fehlt selbstverständlich in der ersten Ausgabe von 1834.

und Landkirchen ist in der Mark ganz allgemein und wird durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 bestätigt[1]).

§ 432. Doch müssen auch in diesem Falle bei Landkirchen die Hand- und Spanndienste von der Ortsgemeine oder sonst nach dem wohlhergebrachten Herkommen unentgeltlich aufgebracht werden.

Die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 legen diese Dienste den „Untertanen", die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 den „Eingepfarrten" auf[2]).

§ 433. Bei Stadtkirchen werden die Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur, wenn Landgemeinen bei Stadtkirchen eingepfarrt sind, steht jenen die Wahl zu, ob sie die auf die Landgemeinen repartierten Fuhren und Dienste in natura leisten oder ihren Geldanteil dafür erlegen wollen.

Diese Bestimmung beruht auf allgemeiner märkischer Observanz[3]).

§ 434. Besitzt die Kirche kein hinreichendes Vermögen zur Beseitigung der Kosten eines vorzunehmenden Kirchenbaues oder einer Reparatur, — welches dann anzunehmen ist, wenn die Zinsen der vorhandenen Bestände und sonstigen Revenüen, nach Bestreitung der jährlichen nothwendigen Ausgaben keinen Überschuß gewähren, — so wird zunächst nach der wohlhergebrachten Gewohnheit jedes Orts bestimmt, wie es mit der Aufbringung der nöthigen Kosten gehalten werden soll.

Dieser Satz beruht auf dem im gemeinen Recht anerkannten Grundsatz, daß die örtliche Gewohnheit den allgemeinen Observanzen vorangehe[4]).

§ 435. In Ermangelung besonderer Bestimmungen tritt die allgemeine Landes-Observanz ein, zufolge welcher diese Kosten von den Patronen und denjenigen in nachstehender Art aufgebracht werden, welche entweder als Mitglieder der Parochialgemeine oder als Theilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeine zu Beiträgen dazu verpflichtet sind.

Die Verpflichtung der Patrone und der anderen Verpflichteten ist nur eine subsidiarische, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht. In letzterem Falle haben die Patrone die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde und die Eingepfarrten aber alles übrige zu beschaffen. Diese Observanz ist ganz allgemein bestätigt. Falls in den Städten, namentlich bei reformierten Gemeinden, bei Unvermögen der Kirche der

1) Bd. II, S. 314, 331.
2) Bd. II, S. 315, 318.
3) S. 331.
4) S. 316 f.

Patron oder wenn der Magistrat Patron ist, die Kämmerei sämtliche Kosten trägt, hat es dabei sein Bewenden [1]).

Die Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 13 legt die bauliche Unterhaltung der Kirche, wenn kein Geld im Gotteshaus oder Kasten vorhanden ist, dem Rat und Obrigkeit samt Gemeine in Städten und Dörfern auf, ebenso wie in Kapitel 25 den Bau und die Besserung den Patronen, Dorfherren und Gemeinen, und in den Städten den Kollatoren, auch Räten mit Hilfe und Zulage der Gemeinen.

Diese Vorschriften sprechen bloß von den Gemeinen, und da zur Zeit der Publikation der Konsistorialordnung eine Verschiedenheit der Religion in der Mark eigentlich noch nicht herrschte, die Stadt- und Dorfgemeinen vielmehr in der Regel auch die Parochialgemeinen gebildet hatten, so kann der Zweifel entstehen, ob die oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes nicht bloß von den Parochialgemeine-Mitgliedern verstanden, namentlich nicht auf die dazu nicht gehörigen Glaubensverwandten anderer Konfessionen bezogen werden könnten. Daß aber hier mit dem Ausdruck „Gemeine" überhaupt nur die Einwohnerschaft hat bezeichnet werden sollen, scheint aus dem Inhalt eines späteren märkischen Provinzialgesetzes, nämlich der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 § 4 („er sei, was Religion er wolle"), hervorzugehen. Die Bezugnahme auf die Visitationsordnung in § 5 läßt erkennen, daß hier nichts Neues festgesetzt, sondern nur der Grundsatz hat bestätigt werden sollen, daß die Kirchen- und Pfarrbauten zugleich allgemeine Ortsangelegenheiten sind. Jedenfalls ist die Bestimmung der Dorfordnung von 1702 ganz klar und unzweifelhaft, auch sind bei den Beratungen des märkischen Rechts die Stände mit der Deputation des Oberkonsistoriums darüber ganz einig gewesen, daß es unbestritten märkischen Rechtens ist, daß bei allen aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben, sofern sie nicht zu rein persönlichen gerechnet werden können, der Unterschied der Religion einen solchen Einwohner nicht von der Entrichtung der nicht persönlichen Parochialabgaben und von der Teilnahme an solchen Parochiallasten befreie. Damit stimmen der Wilkesche Entwurf §§ 6 bis 8 und Stengels Beiträge (I, S. 85 ff.) überein. Auch das Obertribunal hat in seinem Erkenntnis vom 20. November 1852 den obigen Grundsatz anerkannt und angenommen, daß jeder Ortseinwohner ohne Unterschied der Religion zu Kirchen- und Pfarrbauten in der Mark beizutragen verpflichtet sei, und daß Altlutheraner sich nach § 10 der Generalkonzession vom 23. Juni 1845 in der Mark nicht auf die Vorschrift des § 261 des A.L.R. II, 11 berufen könnten. —.

Die Kosten werden von den Eingepfarrten auf eben die Art aufgebracht, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach jedes Orts Verfassung [2]).

§ 436. Diese subsidiarische Verpflichtung tritt jedoch überall nur insofern ein, als die Kirche das zum

1) Diese Bemerkung war in der ersten Ausgabe in § 576 aufgenommen.
2) S. 283—286, 314, 317, 331.

Bau Erforderliche nicht selbst besitzt. Vermag sie daher Holz, Steine, Kalk, Stroh und dergleichen selbst herzugeben, so müssen diese Materialien zum Bau benutzt, und darf nur das Fehlende von den subsidiarisch Verpflichteten beschafft werden.

So bestimmt es die Verordnung vom 19. September 1806 unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Februar 1711 [1]).

§ 437. Ist das Unvermögen der Kirche nur vorübergehend oder die Kirchenkasse im Stande, nach Bestreitung der nöthigen jährlichen Ausgaben zu den Baukosten etwas beizutragen, so ist der Patron berechtigt, die allmähliche Erstattung der von ihm zur Ausführung des Kirchenbaues geleisteten Vorschüsse aus den Kirchen-Überschüssen zu verlangen.

Diese Bestimmung gründet sich auf die Resolution vom 20. Februar 1712 [2]).

§ 438. Von den Patronen werden zu den Kirchenbauten und Reparaturen die Haupt-Baumaterialien, namentlich Holz, Steine und Kalk, sowie dahin zu rechnende stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe, z. B. Ziegelsteine, Gips und dergl., beschafft. Ist statt des Holzes oder der Steine die Verwendung eines Surrogats, z. B. Zinkplatten oder Eisen statt des Holzes, angeordnet, so kann sich der Patron der Beschaffung dieser Surrogate nicht entziehen.

Nach der Verordnung vom 7. Februar 1711 könnte es scheinen, als ob die Patrone die Materialien in allen Fällen liefern müßten, auch wenn die Kirche Vermögen besitzen sollte. Doch diese Verordnung beruht auf der Kabinettsorder vom 11. Dezember 1710, die gerade für den Fall des unzureichenden Kirchenvermögens ergangen war; nach der Resolution vom 20. Februar 1712 solle ja bei vorübergehendem Unvermögen der Vorschuß den Patronen ersetzt werden. Die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung der Hauptmaterialien ist also nur eine subsidiarische. Dieser § 438 stützt sich ferner auf die Verhandlungen aus den Jahren 1737—1738 und auf das Conclusum der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789. Diese Entscheidung erwähnt zwar nur Pfarr- und Küsterbauten, es hat jedoch kein Bedenken, daß von den Kirchenbauten dasselbe gilt, weil die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 in dieser Beziehung Kirchen- und Pfarrbauten ganz gleichsetzen, zu deren Erläuterung das Conclusum von 1789 dienen sollte, und weil die Verhandlungen von 1738 neben den Pfarrbauten ausdrücklich der Kirchenbauten gedenken. — Die Zweifel, ob die Verordnungen von 1710 und 1711 als ein Gesetz angesehen werden können, erledigen sich dadurch, daß das Konsistorium angewiesen war, in allen derartigen Fällen nach

1) S. 316.
2) S. 315.

der Verordnung vom 11. Dezember 1710 zu entscheiden, und daß letztere durch das Zirkularreskript vom 7. Februar 1711 zur allgemeinen Kenntnis gebracht war und endlich, daß sie durch die Königl. Deklaration vom 28. November 1796 ausdrücklich als gültiges Gesetz anerkannt war. Hiernach haben auch die Gerichtshöfe gleichförmig erkannt. — Die vorstehende Bestimmung, betreffend Lieferung der Hauptmaterialien, gilt aber nicht bloß für Privatpatrone, sondern gemäß der Königl. Kabinettsorder vom 11. Januar 1711 und den Verordnungen vom 11. Mai 1712 und 15. Februar 1714 auch von Königl. Patronatkirchen. Diese Lieferung erstreckt sich aber nicht nur auf die Herstellung des Kirchengebäudes in seiner äußeren Gestalt, sondern auf den ganzen angeordneten oder beschlossenen Bau. Zu den Hauptmaterialien gehören nicht bloß Holz, Kalk und Steine, sondern, wie der Zusatz „und dergleichen" besagen will, auch deren Surrogate (Schiefer, Ziegelsteine, Gips, Eisen, Zink); so hat es auch das Obertribunal in seinem Erkenntnis vom 25. April 1852 angenommen [1]).

§ 439. Mehrere Patrone, denen das Patronatrecht gemeinschaftlich zusteht, tragen unter sich nach dem Verhältnisse ihres Anteils am Patronatrecht bei.

Dieser Paragraph stimmt mit dem A.L.R. II, 11 § 733 überein [2]).

§ 440. Auch der Patron einer Tochterkirche ist zur Theilnahme an der Beschaffung der Baumaterialien insofern verpflichtet, als nicht etwa die Filialgemeine eine eigene Kirche hat, zu deren Bau von der Mutterkirche nicht beigetragen wird.

§ 441. Der Beitrag des Patrons der Tochterkirche beträgt halb so viel wie der des Patrons der Mutterkirche, oder aber, wenn der Patron der Mutterkirche zwei Drittheile gibt, so gibt jeder Patron der etwa dazu gehörigen Tochterkirchen dagegen ein Drittheil.

Diese beiden Paragraphen beruhen auf dem Bericht des Konsistoriums vom 26. August 1724 [3]).

§ 442. Ist der Patron zugleich als Eingepfarrter anzusehen, — wie dies der Fall ist, wenn er im Kirchspiele wohnt und sich zur nämlichen Religion wie die Kirchengemeine bekennt, auch sonst kein Grund zur Exemtion vom Pfarrzwange vorhanden ist, — so braucht er nicht noch besonders in dieser Eigenschaft zu den Leistungen beizutragen, zu welchen die Eingepfarrten als solche rücksichtlich der Kirchenbauten verpflichtet sind. —

Besitzt er jedoch Rusticalgrundstücke im Kirchspiele, von welchen er Beiträge zu den Gemeinelasten zu leisten

---

1) S. 314, 317 ff.
2) S. 322.
3) S. 330 f.

hat, so muß er ebensoviel beitragen, als geschehen sein würde, wenn er vermöge des Besitzes dieser Grundstücke wirkliches Mitglied der Dorfgemeine gewesen wäre.

Hierüber waren die Stände und Deputierten bei ihren Beratungen einig [1]).

§ 443. Ob und nach welchem Verhältniß der Patron wegen der etwa in früheren Zeiten eingezogenen Stellen und Höfe zu den Kirchenbauten noch besonders Beiträge zu leisten hat, wird zunächst nach der besonderen Observanz eines jeden Orts beurtheilt. Ist diese nicht festzustellen, so muß der Patron von solchen wüsten Höfen insoweit und nach dem Verhältnisse zu den Kirchenbauten beitragen, als er davon zu den Gemeindelasten Beitrag leisten muß.

Betreffs der Beiträge von den wüsten Höfen und Stellen kommt alles darauf an, ob die Herrschaft von diesen Höfen Beiträge zu den Gemeindediensten und Lasten leisten muß, und wenn dies der Fall ist, ob etwa dennoch, der Lokalobservanz zufolge, die Herrschaft wegen des Besitzes solcher Höfe zu Beiträgen zu den Kirchenbauten nicht mit herangezogen worden ist. Der bloße Nachweis, daß in alten Zeiten die Herrschaft einen Bauer- oder Kossäthenhof eingezogen habe, reicht noch keineswegs hin, sie schon deshalb zum Beitrage zu den Leistungen der Eingepfarrten bei Kirchenbauten für schuldig zu erachten; denn die vor 1624 völlig eingezogenen und dem Rittergute einverleibten Höfe, welche in das nachher aufgenommene Landkataster nicht mehr als steuerbar aufgeführt waren, wurden ganz als Teile des Rittergutes angesehen und waren insofern von allen gemeinen Lasten frei. Bei später eingezogenen Höfen lag nun zwar der Herrschaft die Verpflichtung ob, solche anderweit zu besetzen, und wenn sie diese Pflicht versäumte, so konnte sie dies immer nicht von der Schuldigkeit befreien, zu den gemeinen Diensten und Lasten ebenso beizutragen, als wenn der Hof wirklich besetzt worden wäre, und selbst bei solchen, die behufs der Anlegung eines Rittersitzes nach dem den Rittergutsbesitzern in den Landtagsrezessen von 1572 und 1653 bestätigten Rechte eingezogen worden, trat in dieser Beziehung keine Ausnahme ein. — Indessen folgt daraus noch nicht geradezu, daß nun auch, in Beziehung auf den Besitz solcher Höfe, Beiträge von seiten der Herrschaft zu den Leistungen der Eingepfarrten bei Kirchenbauten zu entrichten wären; denn sowie in dieser Hinsicht zunächst immer die Observanz jedes Orts in Betracht kommt, so wird es sich häufig so gestaltet haben, daß diese Höfe bei der Repartition nicht berücksichtigt worden, und wo solches als Observanz dargetan werden kann, bleibt die Herrschaft natürlich auch jetzt von Beiträgen frei, selbst wenn sie zu den sonstigen Gemeindediensten und Lasten beitragen müßte. — So haben es die ständischen Deputierten in ihrer Beratung am 19. November 1836 an-

1) S. 322.

erkannt, und so hat auch das Obertribunal in seinem Präjudiz Nr. 259 vom Jahre 1837 entschieden[1]).

§ 444. Ein Rittergutsbesitzer des Orts, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch Localverfassung etwas anderes festgesetzt ist, in der Art bei wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet.

In diesem Punkte waren die ständischen Deputierten einig[2]).

§ 445. Die außer den Haupt-Baumaterialien zu den Kirchenbauten noch erforderliche Beschaffung des nöthigen Strohs und Rohrs, sowie des Lehms nebst den erforderlichen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln, nicht minder des Arbeitslohns und der Hand- und Spanndienste, liegt den Eingepfarrten und denjenigen ob, die zu den Gemeinelasten und Diensten beizutragen verpflichtet sind.

Dieser Paragraph gründet sich auf die oben bereits angeführten Verhandlungen aus den Jahren 1737 und 1738 sowie auf die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789[3]).

§ 446. Die Repartition der dazu erforderlichen Kosten erfolgt zunächst nach der Qualität der Höfe, von welchen zu den Gemeinelasten beigetragen wird, ohne Rücksicht auf die Hufenzahl, dergestalt, daß auf einen Bauer zwei Kossäthen gerechnet werden, oder aber eine Bauernnahrung noch einmal soviel beträgt, als ein Kossäthenhof.

Diese bereits bestehende Observanz wurde durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 bestätigt[4]).

§ 447. Müller und Krugwirthe werden als solche den Kossäthen gleich geachtet, der Dorfschmied aber einem Büdner, wenn nicht durch Local-Observanz etwas Anderes festgesetzt ist.

Die gesetzliche Bestimmung über die Beiträge der Eingepfarrten von 1710 und 1711 reichte nicht mehr aus; denn zu den Bauern und Kossäten kamen als Eingepfarrte noch die Müller, Schmiede, Krugwirte und späterhin noch die Büdner oder Grundsitzer oder Häusler hinzu. Betreffs der Müller und Krüger hatte sich schon früher die Observanz gebildet, daß sie betreffs ihres Beitrags den Kossäten gleich zu achten wären, weil sie nach dem Landtagsrezeß vom 16. Juni 1572 zu den Steuern in eben der Art herangezogen werden sollten, wie die Kossäten; die Schmiede dagegen sind einem Büdner gleich zu achten. Beides ist in Ermangelung einer entgegenstehenden Lokalobservanz als Regel anzusehen.

---

1) S. 322 f.
2) S. 322.
3) S. 318 f.
4) S. 324.

Die ständischen Deputierten wollten unter den Müllern und Krügern nur Erbmüller und Erbkrüger verstanden wissen[1]).

§ 448. Die Grundsitzer oder Besitzer einer Büdnernahrung tragen zu den Kosten der Kirchenbauten nach dem Verhältniß bei, nach welchem sie, gegen einen Kossäthen oder Bauer gerechnet, zu den Gemeinelasten und Diensten beizutragen haben würden.

Dieser Grundsatz ist nur auf neuere Judikate gestützt, indem es darüber an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung und dargetanen Observanz fehlt. Die auf Anfrage des altmärkischen Obergerichts ergangene Entscheidung der Gesetzkommission vom 13. September 1782, die nicht auf provinzialrechtlichen Bestimmungen beruht, aber in der Altmark allmählich Observanz geworden ist, weil nach diesem Grundsatze verfahren worden ist, findet in der Kurmark keine Anwendung. Da werden die Grundsitzer oder Büdner nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts herangezogen[2]).

§ 449. Nach den hier festgestellten Grundsätzen, und wo diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Landesgesetzen ist auch zu beurteilen, ob und in welchem Verhältnisse Tagelöhner, Einlieger, Dienstboten, Schäfer in ihrer Eigenschaft als Eingepfarrte, desgleichen Pächter ritterfreien oder sonst von gemeinen und öffentlichen Lasten befreiten Ackers, wenn sie nicht Mitglieder der Dorfgemeine sind, als Eingepfarrte zu den Kirchenbauten beitragen müssen[3]).

§ 450. Filial- und Gastgemeinen, desgleichen zugeschlagene oder auf andere Art mit einer Kirche verbundene Gemeinen tragen zum Bau der letzteren in dem Falle nicht bei, daß sie eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen besuchen, zu deren Erhaltung im baulichen Stande die zu bauende oder bessernde Hauptkirche nicht hilft.

Diese Anordnung beruht auf dem Bericht des Konsistoriums vom 26. August 1724[4]).

§ 451. Bedienen sich diese Gemeinen (§ 450) der Hauptkirche zu ihren gottesdienstlichen Handlungen, so tragen sie zu Bauten und Reparaturen derselben in der Art bei, daß Filial- und sonst für beständig mit der Hauptkirche verbundene Gemeinen nur die Hälfte, Gast- und überhaupt nur für unbestimmte Zeit mit der Hauptkirche verbundene Gemeinen ein Viertel von dem beitragen, was ein Mitglied der Hauptgemeine zu entrichten hat[5]).

---

1) S. 324 f.
2) S. 324—326.
3) S. 326.
4) S. 327 f.
5) Dieser Paragraph fehlt in der ersten Ausgabe.

§ 452. Die Repartition geschieht so, daß dabei die gesamte Einwohnerzahl sowohl der Haupt- als der beitragenden Filial- und Gastgemeine zum Grunde gelegt, und die aufzubringende Summe so vertheilt wird, daß, wenn ein Bauer, Kossäthe, Büdner in der Hauptgemeine zwei Drittheile zahlt, ein Bauer, Kossäthe oder Büdner in der Filialgemeine dagegen nur ein Drittheil zu erlegen hat, oder aber nur halb soviel zahlt, als jeder aus der nämlichen Klasse der Hauptgemeine.

Die Mitglieder der Gastgemeine tragen dagegen nur jeder den vierten Teil von demjenigen Quanto bei, welches ein Mitglied der Hauptgemeine aus der nämlichen Klasse beizutragen hat.

Diese zwei Paragraphen beruhen auf der vom Kurfürsten am 3. Januar 1699 erlassenen und am 8. Februar 1699 vom Konsistorium durch Zirkularverfügung bekannt gemachten gesetzlichen Bestimmung, sowie auf den vom Konsistorium an den König erstatteten Berichten vom 7. August und 26. August 1724 [1]).

Da in betreff der Unterhaltung der Begräbnisplätze das Provinzialrecht mit dem Allgemeinen Landrecht darin übereinstimmt, daß sie — unter Vorbehalt von Lokalobservanzen — eine Gemeindelast ist und der Patron dazu beizutragen nicht verpflichtet ist, so ist der in der ersten Ausgabe enthaltene § 578 [2]) in der zweiten Ausgabe weggelassen. Die Motive fügen noch hinzu: „Erhält die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so ist die Umfriedigung des Kirchhofs zunächst aus der Kirchenkasse und nur in subsidio von der Gemeinde zu bestreiten."

Da es auch in betreff des Glockengeläutes und der Unterhaltung der Glocken bei der Gewohnheit eines jeden Orts und, wo diese nichts bestimmt, bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze sein Bewenden hat, ist der diesbezügliche § 579 der ersten Ausgabe in der zweiten Ausgabe weggelassen [3]).

VII. Von Pfarrgütern und Einkünften, sowie von Küstereien

a) Im allgemeinen

§ 455. Wo nicht gültige Observanzen etwas Anderes bestimmen, streitet die Vermuthung dafür, daß die Unterhaltung der zu den Pfarrgütern gehörigen

1) S. 328—330.

2) Dieser Paragraph lautet: „Zur Unterhaltung der Begräbnißplätze ist auch in der Mark der Patron als solcher, insofern nicht nach der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts etwas anderes stattfindet, beizutragen, nicht verpflichtet."

3) S. 332. Dieser Paragraph lautet: „Auch in betreff des Glockengeläuts und der Unterhaltung der Glocken hat es bei der Gewohnheit eines jeden Orts, und wo diese nichts bestimmt, bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze das Bewenden."

Zäune und Gehege der Gemeine obliegt. — Ist ein Pfarrwald vorhanden, muß jedoch das nöthige Holz aus diesem hergegeben werden.

Das erstere ist anerkannt allgemein märkische Observanz. Zu Zäunen und Gehegen — aber nicht zu Pfarrbauten überhaupt — muß der Pfarrer das nötige Holz aus dem Pfarrwalde hergeben; im übrigen kann er den Wald ebenso nutzen, wie jeder Nießbraucher, also auch Laubholz insofern verkaufen, als es diesem gestattet ist, jedoch unter Aufsicht des Patrons[1]).

§ 456. In den Städten sind die Pfarrer niemals verpflichtet, eine den Betrag von drei Thalern übersteigende Reparatur an den Pfarrgebäuden und deren Pertinentien, selbst den inneren Pertinenzstücken, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. — Ob und wie weit sie die geringeren Reparaturen zu übernehmen haben, entscheidet das Herkommen.

Nach der Konsistorialordnung von 1573 sollen zwar die Pfarrer die Gebäude gehörig in Stand halten; diese Bestimmung ist auch für die Landprediger zur Anwendung gekommen, wenigstens bis zum Betrage von 3 Talern, während in den Städten die Prediger nie verpflichtet waren, die Reparatur über 3 Taler zu bezahlen. Bei den Beratungen versicherte der Regierungskommissar, die Prediger hätten auch die Reparaturen unter 3 Taler nicht aus eigenen Mitteln bestritten, und die Konsistorialdeputation bemerkte, das Reskript vom 7. April 1738 sei nie publiziert und scheine auf einem Irrtum beruht zu haben. Scholtz hat diese letztere Verordnung nirgends abgedruckt gefunden[2]).

§ 457. Die größeren Reparaturen und die Bauten der Pfarrgebäude nebst Zubehör werden, bei Landkirchen in der Mark, in der Regel niemals aus dem Kirchenvermögen bestritten, selbst wenn solches dazu hinreichend wäre, vielmehr werden die dazu nöthigen Kosten von den Patronen, Ortsgemeinen und Eingepfarrten und zwar in eben der Art aufgebracht, wie in Betreff der Kirchenbauten oben (§ 438 folgd.) festgesetzt ist.

Dieser Paragraph beruht auf der Konsistorialordnung von 1573 Kap. 25 und der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702, sowie auf den Verordnungen vom 11. Dezember 1710, 7. Februar 1711 und 20. Januar 1714, auf der Deklaration vom 28. November 1796 und dem Befehl vom 18. Dezember 1796[3]).

§ 458. Kann jedoch dargethan werden, daß nicht blos mißbrauchsweise, sondern auf den Grund specieller Bestimmungen oder wohl hergebrachter Observanz unter

1) S. 336 f.
2) S. 336.
3) S. 333—336.

Genehmigung der geistlichen Oberen das Kirchenvermögen einer Kirche zu den Pfarrbauten zunächst verwendet worden ist, wie dies bei den reformirten Kirchen der Fall zu sein pflegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Die Motive fügen hier hinzu: Das Zirkular vom 25. August 1737, das bestimmte, daß in reformierten Gemeinden die Kirchen immer die Kosten zu den Bauten und Hauptreparaturen der Pfarr- und Küstergebäude hergeben müßten, ist kein märkisches Provinzialgesetz, sondern an alle Konsistoria ergangen; der Inhalt findet daher nur auf königliche Patronatskirchen und patronatsfreie reformierte Kirchen Anwendung[1]).

§ 459. Auch der Pfarrer ist nicht verpflichtet, zu den größeren Reparaturen und Bauten der Pfarrgebäude die Materialien, selbst wenn sie bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich wären, herzugeben (cf. § 455).

Diese Bestimmung entspricht der märkischen Observanz[2]).

§ 462. In Betreff der Reparaturen und Bauten der **Küstergebäude** und der Art der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten gelten die nämlichen Vorschriften, wie bei den Pfarrgebäuden, jedoch mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 angeordneten Modifikationen. Auch sind, wo nicht etwas Anderes hergebracht ist, die Küster auf dem Lande zu den kleineren Reparaturen bis zu 1 Rthlr. nicht verpflichtet.

Die Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 28 erwähnt nichts von der Beihilfe des Patrons, sondern erachtet die Gemeinde für schuldig, diese Reparaturen zu bezahlen; indessen deutet der Schluß des Paragraphen doch darauf hin, daß der Gutsherr und Patron für die Wohnung des Küsters mit zu sorgen habe. Bei den Beratungen nahmen die Stände an, daß für Küstereibauten dieselben Grundsätze Geltung hätten, wie bei Pfarrbauten. Auch ist in der Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 ausdrücklich der Küstereigebäude gedacht; dasselbe ist auch im Wilkeschen Entwurfe angenommen und demgemäß ist auch vom Kammergericht erkannt worden. — Die Befreiung der Küster von den kleinen Reparaturen beruht auf der Konsistorialordnung von 1573. Über die Küsterwohnungen in Städten schreibt diese nichts vor, da sich dort wohl seltener besondere Küstereien befanden; von den etwa vorhandenen gilt dasselbe wie von den Pfarrgebäuden[3]).

7. Abschnitt. Von niedern und höhern Schulen

§ 502. Wenn das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, so treten in Betreff der Bauten und Re-

1) S. 335.
2) S. 335.
3) S. 339.

paraturen zu Schulzwecken die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 ein.

§ 503. Ob die Gutsherrschaft als solche verpflichtet ist, zu den Bauten und Reparaturen eines besonderen Schulhauses und in welcher Art beizutragen, wird nach der Gewohnheit eines jeden Orts, in deren Ermangelung aber nach den allgemeinen Landesgesetzen bestimmt.

Ist das Schulmeisterhaus zugleich Küsterwohnung, so gelten von der baulichen Unterhaltung die Bestimmungen betreffs der Küstergebäude. Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1846 aber sind für Bauten zu bloßen Schulzwecken diejenigen verpflichtet, denen die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Ort obliegt.

In betreff des Falls, wenn auf dem Lande ein besonderes Schulmeisterhaus vorhanden, der Schulmeister aber nicht zugleich Küster ist, darüber fehlt es an provinziellen Bestimmungen. Das Gesetz vom 11. Juli 1845 zu 4 gibt den geistlichen Oberen die Befugnis, auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvermögen Zuschüsse zum Bau zu genehmigen. Sonst hat die Gemeinde das Schulhaus in baulichen Würden zu erhalten. Der Patron hat zu solchen Bauten nichts beizutragen.

Über die Verpflichtung der Gutsherrschaft, zu den Bauten und Reparaturen eines besonderen Schulhauses beizutragen, entscheidet die Lokalobservanz eines jeden Ortes, die in jedem einzelnen Falle, eventuell durch richterliche Entscheidung, festzustellen ist. Die Stände haben bei ihren Beratungen eine Verpflichtung des Patrons und der Gutsherrschaft verneint. — Die Unterhaltung der Schulen in den Städten liegt den Magistraten oder der Kämmerei ob [1]).

Wir hatten oben schon erwähnt, daß das Provinzialrecht der Kurmark, das Scholtz im Jahre 1854 in zweiter Ausgabe veröffentlicht hatte, im Jahre 1895 durch den Rechtsanwalt Dr. Günsburg in Berlin eine dritte Auflage erlebt hat. Der Herausgeber hat jedoch nur die Einleitung und die ausführlichen Motive zum Abdruck gebracht, aber leider die Paragraphen weggelassen; so wertvoll es war, das im Buchhandel längst vergriffene Werk im Neudruck erhalten zu können, so muß die Unterlassung des Abdrucks der Paragraphen als ein Mangel betrachtet werden, da die Gerichte stets nicht nur auf die Rechtfertigungsgründe, sondern auch auf die Paragraphen verwiesen haben und noch heute verweisen. Die in der Literatur und in den Entscheidungen der Gerichtshöfe vorgefundenen, von Scholtz abweichen-

1) S. 366 f.

den Ansichten sowie die Hinweise auf neuere Literatur hat Günsburg in die Anmerkungen verwiesen.

Erst in den Jahren nach Veröffentlichung dieser dritten Anflage: 1896, 1897, 1899, 1903, 1904, 1907 sind hochwichtige gerichtliche Erkenntnisse ergangen, die an der Arbeit von Scholtz eine ebenso scharfe als gerechte Kritik geübt und in grundsätzlichen Fragen Entscheidungen getroffen haben, die von Scholtz sehr abweichen. Bei einer neuen Auflage des Scholtzschen Provinzialrechts müßten diese Abweichungen nicht nur in den Anmerkungen bezeichnet, sondern ausführlich dargestellt und begründet werden.

Überblicken wir nun die Bestimmungen, die Scholtz in den Paragraphen und Rechtfertigungsgründen seines kurmärkischen Provinzialrechts über die kirchliche Baulast zusammengestellt hat, so können wir auf Grund unserer eigenen im Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte[1]) veröffentlichten geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Baulast in der Mark Brandenburg nur dem Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903[2]), sowie den Ausführungen seines Mitgliedes Dr. Fr. Holtze[3]), und von Kaufmann[4]), Weise[5]) und Fischer[6]) beistimmen, daß es Scholtz betreffs der kirchlichen Baulast nicht nur an Genauigkeit und Klarheit gemangelt, sondern daß er — trotz seiner sonstigen Verdienste um die Sammlung und Darstellung des kurmärkischen Provinzialrechts — „ein wirklich brauchbares Ergebnis, das klar und zweifelfrei die märkische Kirchenbaupflicht geregelt, nicht zu stande gebracht habe, was sich zwanglos daraus erkläre, daß er kein genügendes Material zur Beantwortung der Frage hatte; jedenfalls sei — während man eigentlich das Gegenteil erwarten sollte — sein zweiter Entwurf in diesem Punkte noch unklarer als der erste"; oder „er habe Regel und Gleichmaß in betreff der subsidiären Kirchenbaulast nicht gefunden"[6]). Scholtz hat eben, anstatt die kirchlichen Ordnungen und Reskripte in ihrer sprachlichen Form und ihrer geschichtlichen Bedeutung genau zu prüfen, zu sehr seine eigenen subjektiven Anschauungen und Vermutungen in diese Bestimmungen hineingetragen und dadurch dazu beigetragen, daß seine wenig klaren Ausführungen

1) Bd. 13 ff.
2) Gedrucktes Exemplar.
3) Konsistorialordnung S. 147 ff.
4) Beiträge zur Frage usw. S. 369 ff.
5) Der Streit um die kirchliche Baulast, S. 168 ff.
6) Die kirchliche Baulast, S. 38 f.
7) Holtze a. a. O. S. 147.

bei gerichtlichen Erkenntnissen zu unhaltbaren Urteilen und Mißverständnissen geführt haben.

In erster Linie kommt es darauf an, wie der Ausdruck „Gemeine" in der Konsistorialordnung von 1573 in Kapitel 13 und 25 gedeutet wird.

Wenn Scholtz in § 576 des ersten Entwurfs von 1834 bemerkt, daß, wenn observanzmäßig beim Unvermögen der Kirche der Patron oder das Kämmereivermögen die Kosten ohne Beihilfe der Eingepfarrten trage, es hierbei bleibe, so geht daraus klar hervor, daß nach dem Provinzialgesetz die Eingepfarrten die eigentlich Verpflichteten sind, und daß obige Observanz nur eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel darstellt. So sagt er auch zu § 407, daß alle Parochiallasten und Abgaben, einschließlich der kirchlichen Baulast eigentlich **nur** den Mitgliedern der Kirchengesellschaft obliegen; und zu § 435 gibt er mindestens die Möglichkeit zu, daß unter „Gemeine" in Kapitel 13 und 25 der Ordnung von 1573 bloß die Parochialgemeine-Mitglieder unter Ausschluß der nicht dazu gehörigen Glaubensverwandten anderer Konfessionen verstanden werden. Wenn Scholtz bei diesem kirchlichen Begriff: Eingepfarrte, den er in anderen Paragraphen 442, 445, 449, 457 gebraucht, oder Mitgliedern der Parochialgemeinde streng geblieben wäre, so hätte er alle Unbestimmtheit und Unklarheit vermieden und hätte auch die Gerichte vor mißverständlicher und falscher Auslegung der Ordnung von 1573 bewahrt. Aber der Kreis der Eingepfarrten war ihm für die subsidiär Verpflichteten zu klein. Um, wie er meint, die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde durch Austritte nicht zu sehr zu beeinträchtigen, oder um die Bau- und Reparaturkosten auf möglichst viele Schultern zu legen, erweitert er den Kreis der verpflichteten Eingepfarrten auf die sämtlichen Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt, und wenn er auch die Baulast nicht füglich zu einer dinglichen, auch nicht zu einer eigentlichen Kommunallast, die der politischen Gemeinde als solcher obgelegen hätte, machen wollte, so erklärte er doch die Baulast für eine allgemeine Last, für eine Last der Einwohnerschaft oder für eine allgemeine Ortsangelegenheit. Doch von einer Verpflichtung, die auf dem Wohnsitz beruht, ist in der Ordnung von 1573 nichts zu lesen. Scholtz trägt eben seine Gedanken und Wünsche, einen möglichst großen Kreis von Verpflichteten zu den kirchlichen Baukosten heranziehen zu können, in die Ordnung von 1573 hinein.

Während Scholtz in § 435 als die neben dem Patron Ver-

pflichteten diejenigen bezeichnet, „welche entweder als Mitglieder der **Parochial**gemeine **oder** als Theilnehmer an den Dienſten und Laſten der **Orts**gemeine zu Beiträgen dazu verpflichtet ſind", ſagt er in den Motiven, daß bei unvermögenden Stadtkirchen die Patrone die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde **und** die Eingepfarrten oder auch in umgekehrter Reihenfolge die Eingepfarrten **und** die Stadtgemeinde alles übrige zu beſchaffen hätten. Nach § 435 müßte es heißen: die Eingepfarrten **oder** die Stadtgemeinde; oder ſollte jede dieſer beiden Klaſſen die Hälfte der Koſten tragen? Am Schluß dieſer Ausführungen ſagt Scholtz: „Die Koſten bei den Stadtkirchen werden von den Eingepfarrten auf eben die Art aufgebracht, wie andere gemeine perſönliche Laſten und Abgaben nach jedes Orts Verfaſſung aufgebracht werden." Sollen hiernach nur die Eingepfarrten ohne Stadtgemeinde die Verpflichteten ſein? oder iſt nur von dem auf die Eingepfarrten entfallenden Teil (Hälfte) der Koſten die Rede?

Wir ſehen: Unſicherheit, Unbeſtimmtheit, Unklarheit überall, weil Scholtz den klaren Begriff „Eingepfarrte" verlaſſen und den Kreis der Verpflichteten erweitern wollte.

Um dieſe ſeine Anſicht zu begründen, beruft ſich Scholtz auf die Dorfordnung vom 16. Dezember 1702, die er — irrtümlich — als märkiſches Provinzialgeſetz bezeichnet, während ſie doch nur eine für die damaligen königlichen Domänendörfer, alſo nur für das platte Land erlaſſene Ordnung darſtellt, wie heute allgemein anerkannt iſt. Es iſt daher ganz unmöglich, ſie für ſtädtiſche Verhältniſſe und zur Auslegung der Ordnung von 1573 heranzuziehen. Scholtz will aus der Beſtimmung der Dorfordnung, daß jeder Chriſt ſeine Pflichten erfüllen „und jeder Einwohner und Untertan jedes Orts, er ſei, was Religion er wolle, zu dem Bau der Kirchen beitragen und zu Pfarr- und Küſtereibauten, wo es Herkommens iſt, fleißig beiſteuern, und daß die Pfarrer nach der Viſitationsordnung ihre Häuſer in guten Stand halten ſollen", ſchließen, daß Kirchen- und Pfarrbauten „allgemeine Ortsangelegenheiten" ſeien. Dieſem Schluſſe können wir unmöglich folgen. Denn die Verpflichtung, zu kirchlichen Bauten beizutragen, wird als Chriſtenpflicht bezeichnet, bei Pfarrbauten auf das Herkommen beſchränkt, und die Ordnung von 1573 wird nicht allgemein, ſondern nur für die Verpflichtung der Pfarrer, ihre Dienſtwohnungen in ſtand zu halten, herangezogen.

Die Heranziehung von Mitgliedern einer anderen Konfeſſion, die in der betreffenden Kirchengemeinde wohnen, iſt weniger durch den er-

hofften oder in Aussicht stehenden Übertritt zum Luthertum, sondern durch die Ausdehnung des Parochial- oder Pfarrzwanges auf die kirchliche Baulast zu erklären. Durch diese Maßnahme wird die Baulast nie und nimmer zu einer allgemeinen Ortsangelegenheit, sondern sie bleibt eine persönliche Last der Eingepfarrten, die zu der Kirche gehören, und derjenigen im Orte wohnenden Christen, die die Kirche benutzen und die Dienste des Pfarrers in Anspruch nehmen. Übrigens galt in den Städten, wie z. B. in Berlin, der Parochialzwang seit 1779 nicht mehr.

Scholtz scheint auch der Ansicht zuzuneigen, daß die Baulast durch die Verteilung auf Bauern und Kossäten in der Kurmark, wie auf die Hufenbesitzer in der Neumark einen dinglichen Charakter angenommen habe, was doch durchaus nicht der Fall ist; denn die den Eingepfarrten obliegende Last wird nur nach dem Besitz auf die leistungsfähigsten Schultern unter diesen Eingepfarrten gelegt; sie bleibt auch trotz dieses Verteilungsmaßstabes eine persönliche Last.

Von der kirchlichen Baulast mit dem scheinbaren dinglichen Charakter oder von dieser allen Ortsangehörigen scheinbar obliegenden Verpflichtung ist noch ein weiter Weg bis zu der Ansicht, die die kirchliche Baulast zu einer Kommunallast erklärt, wie es das Obertribunal mit seiner Berufung auf die Ausführungen von Scholtz in seinem Erkenntnis vom 4. Januar 1865 getan hat.

Daß sich Scholtz zu Unrecht auf Wilkes Entwurf §§ 6—8 berufen hat, haben wir oben schon dargetan. Mit dem gleichen Unrecht beruft er sich auf das Obertribunal, das zwar in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 1852 die Baulast zu einer dinglichen Last erklärt, aber nicht lange vorher, am 25. April 1851, die Kirchengemeinde oder die Eingepfarrten als Verpflichtete bezeichnet hatte. Bei dem Schwanken des Gerichts in seiner Ansicht ist das Urteil von Scholtz vielleicht noch erklärlich. Aber vollkommen unverständlich ist es, wie sich Scholtz für seine Ansicht, daß die Baulast eine allgemeine Ortsangelegenheit sei, auf die Verhandlungen von 1836 berufen konnte, in der die ständischen Deputierten die von ihm behauptete Observanz anerkannt hätten. Dies ist durchaus nicht der Fall. Denn die Deputierten waren sich nicht darüber einig, ob die Baulast eine Personal- oder Reallast, eine Parochial- oder Kommunallast sei; nur ein Deputierter erklärte sie für eine kommunale Last, während die andern die Eingepfarrten als die Verpflichteten bezeichneten.

Diese unrichtigen, den Tatsachen nicht entsprechenden Behauptungen

von Scholtz sind auch in gerichtliche Urteile übergegangen und haben zu falschen Schlußfolgerungen geführt, weil man meinte, daß die Scholtzschen Behauptungen mit der Berufung auf ein bestimmtes Protokoll von 1836 auf Wahrheit beruhten.

So glauben auch wir den Nachweis erbracht zu haben, daß Scholtz durch seine Unklarheiten in der Frage der kirchlichen Baulast zu viel Mißverständnissen Anlaß gegeben hat.

Der Entwurf des Altmärkischen Provinzialrechts von 1836

Zu Tit. 11. Th. II. A.L.R.

Kirchenrecht [1])

§ 419.

ad 261, 303 und 304. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirke liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken haften, sie mögen zu einer Religionsparthei sich bekennen, zu welcher sie wollen.

§ 420.

Persönliche Abgaben dürfen dagegen der Regel nach nur von demjenigen eingefordert werden, welcher sich zur Religions-Parthei der berechtigten Kirche oder Pfarre bekennt und in der Parochie wohnt.

Diese Bestimmung beruht nicht nur auf Observanz, sondern auf der Konsistorialordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702. Schon die Fassung dieser Anordnungen von 1573 würde zu der Annahme berechtigen, daß hier unter dem Ausdruck Gemeinde nicht die Gesamtheit der Mitglieder der Kirchengesellschaft, sondern die Ortsgemeinde zu verstehen sei; die Dorfordnung de 1702 läßt aber darüber, daß dies das einzig Richtige ist, gar keinen Zweifel übrig („es sei, was Religion er wolle"); denn § 5 der Dorfordnung nimmt ausdrücklich auf die Konsistorialordnung als Norm gebende Verordnung Bezug. Daraus geht also hervor, daß von der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, welche jedenfalls eine Gleichheit der Konfession voraussetzt, die Verpflichtung zur Entrichtung der Parochialabgaben und Lasten nicht unbedingt abhängig sein soll, und daß es also auf das Recht der Kirche und Pfarre, solche Abgaben, welche auf Grundstücken

---

1) Goetze, Das Provinzialrecht der Altmark. Magdeburg 1836. Die Paragraphen des Entwurfs stehen im II. Teil, S. 63, 70—72, 73—74, 81. — Die bei den einzelnen Paragraphen angegebene Seitenzahl bezieht sich auf den II. Teil, der die Motive des Entwurfs enthält.

ruhen, zu erheben, nicht von Einfluß ist, wenn auch der Eigentümer der verhafteten Grundstücke wegen abweichender Konfession nicht Mitglied der Kirchengemeinde sein kann und ist. — Vgl. Entwurf des Kammergerichts und Eisenberg und Stengel, Beiträge I, S. 86 f. — Hinsichtlich der persönlichen Abgaben dagegen, welche freilich auch auf einem ganz andern Fundamente beruhen wie die dinglichen, ist nirgends eine Verpflichtung zur Abtragung bei abweichender Konfession behauptet; sie werden vielmehr nur derjenigen Kirche entrichtet, welcher man zugetan ist und als Mitglied angehört[1]).

§ 476.

ad § 710 squ. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet vor allem die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

Dieser Paragraph entspricht dem ALR. § 710.

§ 477.

Durch Verjährung und Gewohnheit kann zwar das der Regel nach stattfindende Verhältnis des Beitrags zu den Bauten und Reparaturen zwischen den Beitragspflichtigen geändert, niemals aber eine Freiheit vom Beitrage gegen die Kirche in der Art erlangt werden, daß diese dann einen solchen Beitrag überhaupt nicht zu fordern hätte.

§ 478.

Ermangelt es an einer besonderen Lokalverfassung, so finden bei **Landkirchen** folgende Grundsätze statt:

§ 479.

Die zu dem Bau oder der Reparatur nöthigen Hand- und Spanndienste müssen unter allen Umständen von denjenigen unentgeltlich geleistet werden, die entweder außer dem Patrone Eingepfarrte der Parochialgemeine sind, oder doch wegen des Besitzes von Hof- oder Büdnerstellen zur Ortsgemeine gehören.

Der Umstand, daß nicht nur die Eingepfarrten, sondern auch diejenigen Besitzer von Höfen und Stellen, welche der Orts-Landgemeinde zu Diensten und Lasten pflichtig sind, wenn sie auch einer abweichenden Konfession wegen zu der Kirchengemeinde nicht gehören, zu dem Bau und der Reparatur helfen müssen, ergibt sich aus der Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 13 und aus § 4 der Dorfordnung von 1702.

1) S. 178 f.

Es ist demnach mit eine Gemeindelast. Diese beschränkt sich aber als solche auf die Besitzer von Grundstücken, welche zur Ortsgemeinde gehören (vgl. Begründung bei §§ 419, 420). Wo weder eine pflichtige Hof- oder Büdnerstelle besessen wird, noch eine persönliche Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde stattfindet, da existiert keine Verpflichtung, zum Bau zu helfen. Ein Jude, der im Dorf zur Miete wohnt, braucht keine Dienste zum Kirchenbau zu leisten. Nach dem Zirkular des Oberkonsistorii vom 19. Dezember 1771 haben unangesessene Einwohner als solche nichts beizutragen. Daß die Pflichtigen außer dem Patron Hand- und Spanndienste leisten müssen, die Kirche mag vermögend sein oder nicht, darüber waren Kammergericht und die sämtlichen Deputierten einig [1]).

§ 480.

Ist die Kirche vermögend, d. h. hat sie ein Vermögen, dessen Revenüen größer sind, als das Bedürfnis der jährlichen Kirchenausgaben geht, so muß der Theil dieses Vermögens, welcher zur Deckung dieser Kirchenausgaben nicht erforderlich ist, zunächst dazu verwandt werden, die sämmtlichen Kosten, welche der Bau oder die Reparatur bei den freien Hand- und Spanndiensten verursacht, aus demselben zu berichtigen.

Darüber waren die sämtlichen Deputierten einig [2]).

§ 481.

Diejenigen zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Materialien, welche die Kirche selbst besitzt, und also in Natur geben kann, muß sie unbedingt liefern.

Das Hofreskript vom 19. September 1806, zwar nur an die Neumärkische Regierung und das Küstriner Konsistorium ergangen, enthält eine generelle Deklaration der zur Anwendung kommenden Verordnung vom 7. Februar 1711 [3]).

§ 482.

Ist die Kirche nach dem vorstehend gegebenen Begriffe nicht vermögend oder reicht ihr disponibles Vermögen nicht zur Deckung aller Baukosten hin, so wird für den nöthigen Aufwand überhaupt oder für das Fehlende in der Art und nach Umständen in dem Verhältnisse gesorgt, daß der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk, und sonst nichts weiter liefert und leistet, die sämmtlichen übrigen Eingepfarrten und außer ihnen die nicht zur Kirche ge-

1) S. 217.
2) S. 218.
3) S. 218.

hörenden mit Stellen angesessenen Dorfseinwohner aber die sämmtlichen sonst nöthigen Materialien beschaffen und alle übrigen Ausgaben decken.

Nach der Verordnung vom 11. Dezember 1710, die durch die Königl. Deklaration vom 28. November 1796 als ein wirkliches, vom Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz anerkannt ist, sowie nach der Verordnung vom 7. Februar 1711 könnte es scheinen, als ob die Patrone, auch wenn die Kirche vermögend ist, die Hauptmaterialien zu liefern haben. Aber aus der Verordnung vom 20. Februar 1712, welche die Rückerstattung des von den Patronen geleisteten Vorschusses aus dem Kirchenvermögen fordert, geht klar hervor, daß die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung der Materialien nur eine subsidiäre ist, wie sie auch in dem Hofreskript vom 19. September 1806 genannt wird. Das Oberkonsistorium hat stets nach diesem Grundsatz verfahren.

Obwohl es nach den Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 zweifelhaft sein kann, ob die Patrone außer Holz, Steinen und Kalk noch mehr („und dergleichen") leisten müßten, so hat doch die Gesetzkommission am 24. Januar 1789 festgesetzt, daß die Patrone nichts weiter als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber außer den Diensten und dem Arbeitslohne die übrigen Materialien und Zutaten liefern sollten. Diese zunächst für Pfarr- und Küstereibauten erlassene Entscheidung hat durch Observanz auch für die Kirchenbauten Geltung erhalten.

Betreffs der Bauverpflichtung der Eingepfarrten und angesessenen, nicht evangelischen Dorfbewohner siehe Begründung zu § 479 [1]).

§ 483.

Die Pflichtigen außer dem Patrone tragen in dem Verhältnisse zur Aufbringung des ihnen zur Last Fallenden bei, daß ein Kossath die Hälfte von dem entrichtet, was ein Bauer beiträgt, und daß ein Grundsitzer oder Büdner wieder die Hälfte des Beitrags eines Kossathen giebt.

Verordnung vom 11. Dezember 1710 und Konklusum der Gesetzkommission vom 13. September 1782. Die in letzterem Konklusum gegebene nur vorläufige Entscheidung ist in der Altmark nach Aussage der Stände zur Observanz geworden.

Betreffs der Verteilung der Hand- und Spanndienste läßt es Götze zweifelhaft, ob die Ackerleute nur die Fuhren, und die Kossaten die Handarbeiten zu leisten, oder ob die Ackerleute außer den Fuhren auch an den Handarbeiten sich zu beteiligen haben, wie es die Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 25 und das Konklusum der Gesetzkommission vom 13. September 1782 festsetzen. Das Konsistorium hat verschieden erkannt. Die Entscheidung wurde der weiteren Beratung

1) S. 218 f., 222, 216.

und einem bestimmten Beschlusse vorbehalten[1]). (Bei den Beratungen verneinten die Deputierten der Altmark die Frage, ob die Ackerleute auch zu den Handdiensten herangezogen werden sollten)[2]).

§ 484.

Auf die Differenz des Hufenbesitzes kommt es in den einzelnen Klassen nicht an.

Dies geht aus der Verordnung vom 11. Dezember 1710 hervor[3]).

§ 485.

Die Müller und Krüger als solche tragen gleich einem Kossathen, ein Schmied aber gleich einem Grundsitzer bei.

Über diese Observanz waren die Deputierten und das Kammergericht einig. Besitzt jedoch ein Müller oder Krüger einen Ackerhof, so hat er wie ein Bauernhofbesitzer beizutragen. Der Entwurf zieht auch die Schmiede zu Beiträgen heran, obwohl das Zirkular des Oberkonsistoriums vom 19. Dezember 1771 sie für befreit erklärt hatte[4]). Dagegen sind Einlieger, Erbpächter usw. von allen Beiträgen frei[5]).

§ 486.

Ein Bauer, Kossath oder Grundsitzer, der mehrere Hof- oder Büdnerstellen besitzt, wird für jede besonders angezogen.

Dieser Paragraph ist eine Folge der auf die Höfe gelegten Beitragspflicht[6]).

§ 487.

Besitzt der Patron eine solche Hofstelle, oder auch ein Büdner-Haus, welches nicht auf Ritterguts-Grund und Boden angelegt ist, so trägt er davon, sofern er nicht einen besonderen Titel der Exemtion nachzuweisen vermag, gleich einem anderen Dorfseinwohner, welcher ein solches Besitzthum hat, bei, dagegen braucht er von wüsten Bauerhöfen, die er ohne eine solche Stelle in Cultur hat, nichts besonders beizutragen.

Der erste Teil dieses Paragraphen beruht auf der dinglichen Qualität der Pflicht. Die Leistung als Patron befreit ihn nicht von der auf einer besonderen Hofstelle ruhenden Verflichtung. — Die Befreiung von wüsten Bauernhufen ohne den Besitz eines Bauernhofs ergibt sich aus dem in den Verordnungen vom 11. Dezember 1710

1) S. 219—222.
2) Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg, S. 76.
3) Goetze a. a. O. I, S. 219.
4) S. 222 f.
5) S. 225.
6) S. 223.

und 7. Februar 1711 ausgesprochenen Grundsatze, daß auf die Hufen nicht reflektiert werden solle [1]).

§ 488.

Ein Rittergutsbesitzer des Ortes, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch die Lokalverfassung ein höherer Beitrag festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet.

Hierin waren die Deputierten einig, da die Verpflichtung zur Bauhilfe auch bei solchen Gütern die Natur einer Reallast hat [2]).

§ 489.

Ist eine Kirche nach dem oben gegebenen Begriffe nur temporair unvermögend, so können Patron und übrige Beitragspflichtige den außer den Hand- und Spanndiensten gemachten Aufwand in so weit aus dem Kirchenvermögen ersetzt verlangen, als dieses den Ersatz ohne Gefährdung der jährlichen Kirchen-Ausgaben zuläßt.

Das Recht der Patrone und der übrigen Beitragspflichtigen (Eingepfarrte und angesessene Dorfbewohner) auf Rückerstattung der als Vorschuß geleisteten Beiträge ist in der Verordnung vom 20. Februar 1712 begründet. Die Geldbeiträge der Eingepfarrten stehen mit den Beiträgen der Patrone ganz gleich [3]).

§ 490.

Mehrere Patrone einer und derselben Kirche tragen zu den Materialien nach Verhältniß ihres Antheils am Patronate bei.

§ 491.

Sind mit der zu bauenden Mutterkirche andere Gemeinen als Filial-, zugeschlagene, Gast-Gemeinen oder auf irgend eine andere Art verbunden, so tragen sie zu dem Bau oder der Reparatur insofern nichts bei, als sie eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzen, zu deren Erhaltung in baulichem Stande die zu bauende oder zu bessernde Mutterkirche nicht hilft.

§ 492.

Überall ist die Vermuthung dafür, daß diejenige Gemeine, welche eine eigene Kirche besitzt und in Ge-

1) S. 223 f.
2) S. 224 f.
3) S. 223.

brauch hat, zu dem Bau oder der Reparatur einer anderen Kirche beizutragen, nicht nöthig hat.

§ 493.

Bedienen sich aber Tochter- und andere verbundene Gemeinen zu ihren gottesdienstlichen Handlungen der zu bauenden oder zu bessernden Kirche, so tritt das Verhältniß ein, daß jeder Bauer, Kossath oder Büdner in jeder Filialgemeine die Hälfte, und jeder Pflichtige der Art in den anderen verbundenen Gemeinen ein Viertheil von dem entrichtet, was ein Pflichtiger gleicher Qualität bei der Mutterkirche beizutragen hat.

Diese drei Paragraphen gründen sich auf die Verordnung vom 3. Januar (8. Februar) 1699 und auf die Observanz [1]).

§ 494.

Unter gleicher Bedingung und im gleichen Verhältnisse haben die Patrone der Filial- oder sonst verbundenen Gemeinen zu den Patronatsleistungen beizutragen.

§ 495.

Bei den **Stadtkirchen** werden, soweit nicht Lokalverfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten dieselben Grundsätze angewandt, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen aufgestellt sind. Wo dieselben nicht ausreichen oder wegen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall nicht und auch nicht analog anwendbar sind, da geht es nach dem allgemeinen Landrechte.

§ 496.

Wo aber die Eingepfarrten auch in den Städten zu den Bauten beitragen, da werden die nöthigen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur, wenn Landgemeinen bei Stadtkirchen eingepfarrt sind, steht denselben die Wahl zu, ob sie die auf sie mit einem Geldbeitrage repartirten Fuhren und Handdienste in Natur leisten oder in Gelde abführen wollen.

Darüber waren die ständischen Deputierten einig, daß zwischen Stadtkirchen und Landkirchen kein Unterschied zu machen sei, sowie daß nach der Konsistorialordnung von 1573 für beide dieselben Grundsätze in Anwendung kommen müssen. Zwar sind in den Städten nach ihrer Lokalverfassung sehr viele Abweichungen vorhanden, indem der Patron bei Unvermögen der Kirche alles zum Bau Nötige hergebe oder indem, wenn das Patronat dem Magistrat zustehe, alles Fehlende aus

1) S. 225.

den Kämmerei- und Stadtkassen hergegeben werde. Die Kammerdeputierten hielten es für angemessen, diesen letzteren Kassen wegen ihres Interesses bei der Unterhaltung der Kirchengebäude beim Unvermögen der Kirchen jedesmal den Betrag der sonstigen Leistungen der Eingepfarrten aufzuerlegen, so daß es danach wenigstens den Anschein gewinnt, als sei doch eine jetzt noch bestehende Verpflichtung der Eingepfarrten vorausgesetzt. Betreffs des Schlußsatzes in § 496 waren die sämtlichen Deputierten einig [1]).

§ 503.

ad § 784. Zur Unterhaltung der den Pfarrhof und Garten umschließenden Zäune und Gehege thun, wo nichts Anderes hergebracht ist, diejenigen Personen unentgeldliche Hand- und Spanndienste, welche dazu bei Kirchenbauten verpflichtet sind.

Nach der Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 25 sind allein die Gemeinden zur Instandsetzung und Erhaltung der Zäune und Gehege zweifellos verpflichtet und zwar mit Ausschluß des Patrons [2]).

§ 504.

Das dazu nöthige Holz ist aus dem Pfarrwalde zu entnehmen, und muß, wo ein solcher nicht existiert, der Regel nach vom Patrone geliefert werden.

Hierin waren die Deputierten einig [3]).

§ 505.

ad § 785 f. Die Pfarrer und niederen Kirchenbedienten in den Städten brauchen auch die an Thüren, Fenstern, Öfen, Schlössern und anderen dergleichen inneren Pertinenzstücken vorfallenden Reparaturen nur insofern aus eigenen Mitteln zu tragen, als die Kosten bei jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über drei, und für den anderen Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

Nach der Konsistorialordnung von 1573 sollen die Pfarrer das sogenannte Eingebäude selbst anfertigen lassen. Nach der Verordnung vom 26. Oktober 1724 sollen die Pfarrer nur schuldig sein, die ihnen in vollkommen gutem Stande überlieferten Gebäude in gutem Stand zu erhalten, wenn Kleinigkeiten im Dach und Fach zu bessern sind; Hauptreparaturen sollen jedoch der Gemeinde zur Last fallen. Die Verordnung vom 25. August 1737 legt den reformierten Predigern die Erhaltung des in gutem Stand überlieferten Priesterhauses auf. Die Reskripte vom 25. August 1737 und 7. April 1738 sind nie publiziert noch zur Anwendung gekommen. In den Städten,

1) S. 225—227.
2) S. 233 f.
3) S. 234.

so behaupteten die ständischen Deputierten, würden alle Reparaturen ohne Unterschied aus der Kirchenkasse bezahlt; bezüglich der Landkirchen müsse es bei dem Allgemeinen Landrecht verbleiben, daß die Prediger und Kirchenbedienten die Reparaturen unter 3 bezügl. 1 Taler selbst bezahlen[1]).

§ 506.

ad § 787. Existiert bei der Pfarre ein Pfarrwald, so muß der Pfarrer auch zu größeren Reparaturen und Neubauten daraus das erforderliche Holz insoweit liefern, als dasselbe nach wirthschaftlichen Prinzipien daraus entnommen werden kann, andere Materialien braucht er aber nicht herzugeben.

Ist als Observanz angenommen[2]).

§ 507.

ad § 788 squ. In Ansehung der bei den Pfarr- und Küstenhäusern nöthig werdenden Bauten und größeren Reparaturen gilt dasjenige, was oben in Ansehung der Kirchenbauten angeordnet ist, nur mit folgenden Modifikationen.

§ 508.

Bei Landkirchen darf aus dem Kirchenvermögen nichts zu diesen Pfarr- und Küster-Hausbauten und Reparaturen genommen werden, wenn das nicht durch eine besondere Lokal-Verfassung durch Verträge, Judikate oder Observanz eingeführt worden.

Die Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 25 legt die Pfarrbauten auf dem Lande den Patronen, Dorfherren und Gemeinden auf, in den Städten den Räten und Gemeinden aber erst dann, wenn in den gemeinen Kassen kein Geld vorhanden ist; desgleichen die Dorfordnung von 1702 § 5 den Untertanen. Die Verordnungen vom 11. Dezember 1711 verbieten die Entnahme von Kirchenvermögen zu Pfarrbauten; die Verordnung vom 20. Januar 1714 läßt diese Verpflichtung den Patronen; es wurden jedoch z. B. im Jahre 1746 Ausnahmen gemacht. Die Deklaration vom 28. November 1796 schuf endlich Klarheit; sie erklärte die Verordnung vom 11. Dezember 1710 als ein gültiges Provinzialgesetz und erkannte Abweichungen als lokale Observanz an.

In der Altmark sind nach Observanz Kirchengelder zu Pfarrbauten mit verwandt worden. In der Konferenz einigten sich die Deputierten auf gewisse Vorschläge. In den Städten sind die Pfarrbauten und Reparaturen stets aus dem Kirchenvermögen bestritten worden, ebenso wie die Küstereibauten. Auf dem Lande ist überall die Lokalobservanz zu beachten; z. B. müssen die unter dem Schulenburg-Beetzendorfer Patronate stehenden Pfarr- und Küsterbauten fast durch-

1) S. 234—236.
2) S. 242.

gängig durch die Gemeinden allein und ohne Beihilfe des Patrons ausgeführt werden.

Für die bauliche Unterhaltung der Küstereien gilt dasselbe wie bei den Pfarrbauten; nur sind die Küster von den sogenannten kleinen Reparaturen befreit. Verordnungen vom 11. Januar 1711, 7. Februar 1711, Reskript vom 20. Januar 1714, 15. Februar 1714, Deklaration vom 28. November 1796 [1]).

§ 509.

Wo Filial- und andere verbundene Gemeinen existieren, da tragen sie nur insofern nach den bei Kirchenbauten angegebenen Grundsätzen zu den Pfarr- und Küster-Hausbauten und Reparaturen der Mutterkirche bei, als sie keine eigene Pfarr- und Küstereigebäude zu erhalten haben, oder doch die Gemeine der Mutterkirche nicht zur Unterhaltung dieser Gebäude hilft.

Vergleiche die §§ 491—493.

Zu Titel 12. Th. II. A.L.R.

§ 568.

ad § 34 squ. Ein Schulhaus auf dem Lande, welches zugleich Küsterhaus ist, wird ganz nach den Grundsätzen gebaut und gebessert, wie dies oben von den Küsterhäusern angegeben ist.

§ 569.

Wo ein besonderes Schulhaus auf dem Lande existiert, da liegt die Pflicht, dasselbe zu bauen und zu reparieren, der Orts-Gemeine mit Ausschluß des Patrons ob.

§ 570.

Sind mehrere Orts-Gemeinen zu der Schule geschlagen, so tragen sie in gleichem Verhältnisse bei, wie dies stattfinden würde, wenn das Haus zugleich ein Küsterhaus wäre.

§ 571.

In den Städten liegt die Pflicht zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser der Regel nach den Magistraten ob.

§ 568 versteht sich von selbst. Mit § 569 waren die Deputierten einverstanden. Auch stimmten sie darin überein, daß zu Schulbauten nie das Kirchenvermögen verwandt sei. § 571 gründet sich auf die Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 29 [2]).

---

1) S. 236—243.
2) S. 281 f.

Bei der Beurteilung des Goetzeschen Entwurfes können wir uns kurz fassen. Gegen die Deutung der Gemeinde als Ortsgemeinde und gegen die Auslegung der Dorfordnung von 1702 gelten dieselben Einwendungen, die wir oben gegen Scholtz erhoben haben. Infolge der unstatthaften Auslegung der Dorfordnung erscheinen bei Goetze überall neben den „Eingepfarrten" außerdem die angesessenen Dorfseinwohner als die zu Hand- und Spanndiensten und zu den übrigen Geldkosten Mitverpflichteten. Bei den Stadtkirchen schlägt Goetze in § 495 die Anwendung derselben Grundsätze wie bei den Landkirchen vor oder, wenn diese nicht ausreichten oder nicht anwendbar seien, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, das neben der Patronatsverpflichtung nur die Baupflicht der Eingepfarrten (aber nicht der Orts- oder politischen Gemeinde) kennt. In § 496 rechnet Goetze mit der Möglichkeit, daß Eingepfarrte auch in den Städten zu kirchlichen Baukosten beitragen. Daß in einzelnen Fällen die Stadtkasse alles bezahle, bezeichnet er nicht als allgemeine Landesobservanz, sondern als eine von der allgemeinen Regel abweichende Lokalobservanz. Trotz obiger Einwendung sehen wir, daß Goetze vorsichtiger als Scholtz in seinen Ausführungen gewesen ist.

Der Entwurf des neumärkischen Provinzialrechts von 1836

II. Teil. Eilfter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Kirche und geistlichen Gesellschaften [1])

§ 589.

ad § 261. Der Unterschied der Religion befreit nur von der Entrichtung der persönlichen Pfarrabgaben, nicht aber von den sonstigen, aus der Parochialverbindung herrührenden Lasten und Abgaben.

Das Abweichende vom Allgemeinen Landrecht ist in der Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 13 und in der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 §§ 4 und 5 enthalten [2]).

ad § 710 squ. a) Bauten und Reparaturen einer Landkirche.

§ 601.

Die Kosten zum Baue und zur Reparatur einer Landkirche, mag deren Patronat dem Landesherrn oder

1) Die nachstehend angeführten Paragraphen stehen bei v. Kunow a. a. O. 1. Abt. S. 172, 175—181, 187 f. Die bei den einzelnen Paragraphen angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf v. Kunow a. a. O. 2. Abt. (Rechtfertigung des Entwurfs).

2) S. 228.

einem Rittergutsbesitzer zustehen, werden, mit Ausnahme der dabei erforderlichen Hand- und Spanndienste, aus dem Vermögen der Kirche bestritten.

Die Hand- und Spanndienste dagegen werden von der Gemeine geleistet.

Dies ergibt sich aus der Konsistorialordnung von 1573, den Verordnungen vom 11. Dezember 1710, 11. Januar 1711, 20. Februar und 17. Juni 1712 [1]).

§ 602.

Ist jedoch das Vermögen der Kirche zur Bestreitung dieser Kosten nicht hinreichend, und ist dieselbe auch nicht im Besitze der nothwendigen Materialien, so muß

a) der Patron den zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Bedarf an Holz, Kalk und Steinen, und zwar auch dann, wenn er diese Materialien ankaufen muß;

b) die Gemeine die erforderlichen Zuthaten an Stroh, Rohr, Lehm, Eisen, Glas, Blei und Kacheln liefern und außerdem muß

c) die Gemeine den Arbeitslohn der Handwerker aufbringen.

Verordnungen vom 11. Dezember 1710, 11. Januar 1711, 20. Februar 1712 und 11. Mai 1712. Die Verpflichtung des Patrons und der Gemeinde ist nur eine subsidiarische. Absatz b gründet sich auf die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789, die auch für die Neumark Geltung hat [2]).

§ 603.

Das Unvermögen der Kirche ist dann für erwiesen anzunehmen, wenn dieselbe weder die Baumaterialien besitzt, noch von den jährlichen Zinsen ihrer Kapitalien oder von ihren sonstigen Revenüen neben der Bestreitung der jährlichen laufenden Ausgaben die Baukosten erübrigt hat.

§ 604.

Der Patron ist berechtigt, wenn dies Unvermögen der Kirche nur vorübergehend war, oder wenn dieselbe im Stande ist, über die jährlichen laufenden Ausgaben von ihren Einkünften etwas zu erübrigen, auf die Erstattung des geleisteten Zuschusses anzutragen, wenn dieselbe auch nur nach und nach erfolgen kann.

Verordnung vom 20. Februar 1712. Obwohl die Verpflichtung der Gemeinde auch nur subsidiarisch ist, ist eine gleiche Bestimmung

---

1) S. 236 f.
2) S. 237, wo fälschlich 11. Mai 1713 gedruckt ist. S. 238 f.

zur Rückerstattung des von der Gemeinde aufzubringenden Arbeitslohns nicht aufzufinden [1]).

§ 605.

Zu den Bauten und Reparaturen einer Kirchenscheune hat der Patron nichts beizutragen.

Resolution vom 28. Oktober 1773. — Obwohl der Grund, daß die Kirche allein den Vorteil aus einem solchen Baue ziehe, auch auf die Gemeinde seine Anwendung findet, so ist doch für die Gemeinde nirgends eine gleiche Befreiung ausgesprochen [2]).

§ 606.

Wenn das Patronat über eine Kirche Mehreren gemeinschaftlich zusteht, so müssen die Patrone zu den nach § 602 ad a) zu liefernden Materialien nach Verhältnis ihres Antheils am Patronat beitragen.

Dieser Grundsatz entspricht der allgemeinen Theorie und stimmt mit dem Landrechte überein [3]).

§ 607.

Die Patrone der Tochterkirchen und vagirenden Gemeinen tragen zu den Bauten und Reparaturen der Mutterkirche gar nicht bei, wenn die filia oder vagans ein eigenes Kirchengebäude besitzt.

Diese Bestimmung entspricht der Observanz. Vergleiche „Kurze Darstellung der Rechtsgrundsätze, nach welchen bei Neubauten und Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Küstergebäude in der Neumark verfahren wird", S. 7, Nr. 9. Es liegt keine Veranlassung vor, diese Observanz zu bezweifeln. Die Verordnung vom 3. Januar 1699, auf welche sich der Bericht des Konsistoriums vom 26. August 1724 gründet, ist nur für die Kurmark erlassen worden [4]).

§ 608.

Außer diesem Falle haben sie zu den Bauten und Reparaturen der Mutterkirche mit dem Patrone derselben zu gleichen Theilen beizusteuern, und es tritt bei der hiernach vorzunehmenden Vertheilung die Vorschrift des § 606 in Wirksamkeit, wenn das Patronat an einer Kirche mehreren Personen zustehen sollte.

Wenn die filia oder vagans kein eigenes Kirchengebäude besitzt, so hat der Patron dieser Kirchen zu den Materialien ebensoviel beizusteuern, als der Patron der mater, und wenn mehrere Filialkirchen existieren, so müssen die Materialien von den Patronen der mater und der filiarum zu gleichen Teilen geliefert werden. Dies beruht auf

1) S. 238 f.
2) S. 240.
3) S. 240.
4) S. 240 f.

Observanz. Vergleiche „Kurze Darstellung usw.", S. 7, Nr. 10, S. 10, Nr. 18, 19, 20. Diese Observanz ist in betreff der Pfarrbauten durch die Verordnungen vom 17. Juni und 14. Juli 1712 bestätigt.

Das in dem älteren Entwurf angezogene Reskript vom 23. Februar 1775, welches den Grundsatz aufstellte: „daß eine vagirende Gemeine sich nicht von der Hauptkirche trennen könne, so lange der bei letzterer im Amte stehende Pfarrer dieses Amt bekleide", entspricht vollkommen dem § 301 des ALR. und ist daher in diesem Entwurf übergangen. In betreff der von den Patronen eingegangenen wüsten Bauernhufen ist in der Neumark der § 732 des ALR. zur Anwendung gekommen und durch Appellations- und Revisionserkenntnis im Jahre 1779 bestätigt [1]).

§ 609.

Die nach § 601 zu leistenden Handdienste müssen von den Kossäthen der Gemeine und die Spanndienste von den Bauern verrichtet werden, und zwar nach der Reihenfolge.

Dieser in den Reskripten vom 17. Juni und 14. Juli 1712 betreffs der Pfarrbauten ausgesprochene Grundsatz ist auch auf die Kirchenbauten bezogen worden.

Vergleiche Älterer Entwurf und Erkenntnis vom 10. September 1790 [2]).

§ 610.

Die nach § 602 ad b) gedachten Zuthaten, sowie der ad c) erwähnte Arbeitslohn sind von den Gemeindegliedern nach Verhältnis der von einem jeden besessenen, zum Hufenschlage des Dorfes gehörigen Landungen aufzubringen.

Die Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712 sind auf die Kirchenbauten angewendet worden. Vgl. Älterer Entwurf und „Kurze Darstellung" S. 6, Nr. 5 [3]).

§ 611.

Dorfbewohner, welche dergleichen Grundstücke nicht besitzen, sind von dieser Verpflichtung gänzlich frei.

Z. B. Hausleute, Müller, Krüger, Schmiede usw. [4])

§ 612.

Filial- und Gastgemeinen, welche ein eigenes Kirchengebäude besitzen, haben zu dem Bau und zur Reparatur der Mutterkirche nichts beizutragen.

Vgl. Älterer Entwurf und „Kurze Darstellung" S. 7, Nr. 9 [5]).

---

1) S. 241 f.
2) S. 243.
3) S. 243.
4) S. 243.
5) S. 243.

§ 613.

Wenn sie aber ein Kirchengebäude nicht besitzen, so müssen die Filialgemeinen eben dasselbe leisten, was die Hauptgemeine zu leisten hat; die Mitglieder der Gastgemeine aber haben den vierten Theil zu leisten, und zwar in der Art, daß ein Bauer der Gastgemeine den vierten Theil der Spanndienste zu leisten und den vierten Theil der Zuthaten und des Arbeitslohnes zu liefern hat, welchen ein Bauer der Hauptgemeine leistet und liefert; — ein Kossäth aber den vierten Theil der Handdienste und den vierten Theil der Zuthaten und des Arbeitslohnes, welchen ein Kossäth der Hauptgemeine zu leisten und zu liefern hat.

Verordnung vom 7. Dezember 1710 (allgemeine Verbindlichkeit der Eingepfarrten). Die Verordnung vom 8. Februar 1699, die die Verbindlichkeit der Filialgemeinde anders geordnet hatte, hat, wie die Verordnung vom 14. Juli 1712 deutlich ergibt, in der Neumark niemals Gesetzeskraft erlangt. Die Heranziehung der Bauern und Kossäten einer vagierenden Gemeinde mit dem vierten Teil dessen, was ein Bauer oder Kossath der Hauptgemeinde zu leisten hat, die sich auf die Verordnung vom 3. Januar (8. Februar) 1699 gründet, ist in der Neumark stets in Anwendung gekommen[1]).

b) Bauten und Reparaturen einer Stadtkirche.

§ 613.

Die Bauten und Reparaturen der Stadtkirchen müssen zunächst aus deren Vermögen bestritten werden.

Kastenordnung von 1540. Konsistorialordnung von 1573, Kap. 13[2]).

§ 614.

Wenn dieselbe aber gar kein oder kein zureichendes Vermögen besitzt, so müssen der Patron und die Gemeine den Bau und die Reparatur besorgen.

Diese Verpflichtung ist aus den gleichen Gesetzen wie bei den Landkirchen herzuleiten[3]). Patron und Gemeinde treten nur subsidiarisch ein.

§ 615.

Die Beiträge derselben werden dann ebenso wie bei den Landkirchen festgestellt, § 602 seq.

§ 616.

Auch gelten in betreff der Filial- und Gastgemeinen dieselben Vorschriften.

1) S. 244 f.
2) S. 245 f.
3) S. 246.

§ 617.

Rücksichtlich der reformierten Kirchen hat es bei den vorhandenen Observanzen das Bewenden.

In der Neumark gibt es nur äußerst wenig reformierte Kirchen, für die es keine besonderen Vorschriften gibt; ihre bauliche Unterhaltung richtet sich nach der Observanz jedes einzelnen Ortes.

Betreffs des Baues und der Verbesserung der Kirchhöfe (ALR. II, 11. §§ 761—765) und der Unterhaltung des Geläutes (§§ 766—771) weicht das neumärkische Provinzialrecht nicht vom ALR. ab; der Grundsatz des § 762, der der Kirchenkasse, falls sie Bezahlung für die Grabstellen erhält, die Unterhaltung des Kirchhofs auferlegt, entspricht der Konsistorialordnung von 1573 und ist in der Neumark durch das Reskript vom 1. Juli 1736 festgestellt worden [1]).

§ 618.

ad § 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege einer Pfarre liegt deren Patron in Gemeinschaft mit der Gemeine ob.

Aus der Konsistorialordnung von 1573 kann nicht gefolgert werden, daß diese Unterhaltung den Pfarrern oder der Gemeinde allein obliege; sie ist vielmehr eine dem Patron und den Gemeinden gemeinsam auferlegte Verpflichtung, ebenso wie die Unterhaltung der Pfarrgebäude. Die Verpflichtung der Landpfarrer zu kleinen Reparaturen kann nicht auf Zäune und Gehege ausgedehnt werden [2]).

§ 619.

In den Städten sind die Pfarrer niemals verpflichtet, eine Reparatur an den Pfarrgebäuden und deren Pertinenzien, selbst der inneren Pertinenzstücke, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Auf Grund der Konsistorialordnung von 1573 Kapitel 25 und unter Berufung auf das Reskript vom 30. Januar 1783 nimmt v. Kunow als Grundsatz an, daß die Reparaturen der Pfarrgebäude in den Städten, ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, nie dem Prediger zur Last fallen. Wenn den Landpfarrern die Instandhaltung des Daches, der Fenster, der Kachelöfen usw. durch die Konsistorialordnung von 1573 auferlegt wird, so ist diese Auflage offenbar nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten [3]).

§ 620.

Die Bauten und Reparaturen der zu einer Landpfarre gehörigen Gebäude dürfen nie aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden.

---

1) S. 246.
2) S. 247 f.
3) S. 247—249.

§ 621.

Es sind vielmehr der Patron und die Gemeine verpflichtet, den Bau oder die Reparatur in eben der Art auszuführen, wie solches denselben nach § 601 und 602 in Betreff der Kirchenbauten obliegt.

Diese beiden Paragraphen beruhen auf den Verordnungen vom 11. Dezember 1710 und 7. Februar 1711 [1]).

§ 622.

Der Patron einer Filialkirche trägt zu den Materialien ebenso viel bei, als der Patron der Mutterkirche, und bei getheiltem Patronate treten die Vorschriften des § 606 in Kraft.

Verordnungen vom 17. Juni und 14. Juli 1712 [2]).

§ 623.

Der Patron einer vagirenden Kirche hat zu den Bauten und Reparaturen der Pfarre der Mutterkirche nichts beizutragen.

Reskript vom 23. Februar 1775 [3]).

§ 624.

Filial- und Gastgemeinen tragen zu den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude bei, das Verhältniß ihres Beitrages zu dem der Hauptgemeine wird nach den in § 612 enthaltenen Bestimmungen festgestellt.

Reskript vom 14. Juli 1712 und vom 23. Februar 1775 [4]).

§ 625.

In Betreff der Beitragsverpflichtung der einzelnen Gemeinemitglieder gelten die Vorschriften in den §§ 609. 610 und 611.

Reskript vom 23. Februar 1775 (Mitglieder der Gastgemeinden den vierten Teil von dem, was die Mitglieder der Hauptgemeinde leisten) [5]).

§ 626.

In dem Cottbusschen Kreise ist jedoch die § 620 enthaltene Regel nicht von Gültigkeit, vielmehr müssen die in selbigem vorfallenden Pfarrbauten und Reparaturen aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden.

---

1) S. 250.
2) S. 250.
3) S. 250.
4) S. 250.
5) S. 250.

Das Dorf Ströbitz und diejenigen Ortschaften, in welchen dem Landesherrn das Patronat zusteht, machen jedoch eine Ausnahme, indem in denselben die § 620 enthaltene Regel zur Anwendung kommt.

Diese besondere Observanz ist durch das Reskript vom 3. Februar 1798 bestätigt [1]).

c) Bauten und Reparaturen einer Stadtpfarre.

§ 627.

Die einer städtischen Pfarre gehörigen Gebäude müssen aus dem Vermögen ihrer Kirche erbaut und reparirt werden.

Kastenordnung von 1540. Konsistorialordnung von 1573 Kap. 25. Die Verordnung vom 11. Dezember 1710 (7. Februar 1711), die die Entnahme von Kirchenvermögen zu Pfarrhausreparaturen verbietet, bezieht sich augenscheinlich zunächst auf die Dorfpfarren und hat keineswegs den Zweck, die bestehende Observanz, die Reparaturen der Stadtpfarren aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen, etwa aufzuheben; sie läßt vielmehr ausdrücklich diese letztere Observanz bestehen. Dieser Grundsatz ist durch das Reskript vom 30. Januar 1783 bestätigt [2]).

§ 628.

Ist jedoch ein solches Vermögen nicht vorhanden, oder das Vorhandene nicht zureichend, so muß das Fehlende aus dem Kämmereivermögen und von der Gemeine nach den § 614 seq. aufgestellten Grundsätzen entnommen und geleistet werden.

Die Motive betonen noch einmal die Verbindlichkeit der Stadt nach den in betreff der Kirchen entwickelten Normen [3]).

§ 629.

ad § 787. Dem Pfarrer liegt die Verpflichtung, die bei der Pfarre befindlichen oder gewonnenen Materialien zum Bau und zur Reparatur der Pfarrgebäude herzugeben, nicht ob.

Die Provinzialgesetze der Neumark enthalten nichts von einer solchen durch das ALR. II. 11, § 787 festgesetzten Verbindlichkeit [4]).

§ 630.

In Betreff der Küstergebäude gelten die Vorschriften von den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude, es haben jedoch Filial- und Gastgemeinen, welche einen

1) S. 250 f.
2) S. 251 f.
3) S. 252.
4) S. 249.

eigenen Küster haben, zu den Bauten und Reparaturen bei den Küstergebäuden der Hauptgemeine nichts beizutragen.

Konsistorialordnung von 1573 und Älterer Entwurf [1]).

Predigerwitwenhäuser.

§ 631.

ad § 793. Das zum Bau und zur Reparatur der Predigerwittwenhäuser erforderliche Holz wird an den Orten, an welchen dem Landesherrn das Patronat zusteht, von diesem unentgeldlich verabreicht.

Vergleiche Begründung im Älteren Entwurf durch die Dekrete vom 3. und 17. November 1774 [2]).

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen

§ 659.

Wegen des Baues und der Reparaturen der Schulgebäude treten, wenn solche zugleich die Wohnung des Küsters ausmachen, die Vorschriften des § 630, im entgegengesetzten Falle aber die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein.

Es fehlt an provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Bau und zur Reparatur der Schulgebäude. Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. hat bei den vorgekommenen Prozessen deshalb die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu Grunde gelegt, und dies ist in dem unterm 17. Juli 1834 publizierten Erkenntnisse des Geheimen Obertribunals vollkommen gebilligt worden. Indessen können diese Vorschriften nur in den Fällen angewendet werden, wenn das Schulhaus nicht zugleich Wohnung des Küsters ist [3]).

Von den drei Bearbeitern des märkischen Provinzialrechts hat sich v. Kunow am kürzesten gefaßt. Es scheint, daß er die kirchliche Baulast, die von der Gemeinde nach der Hufenzahl aufgebracht werden muß, für eine dingliche Last gehalten hat; auch sagt er nicht, wer unter der neben dem Patron verpflichteten „Gemeinde" verstanden werden soll, ob die Kirchen- oder die politische Gemeinde. Hätte er klar und deutlich gesagt: die Eingepfarrten, so war der Charakter dieser Last als einer persönlichen Parochiallast gewahrt, wenn auch die Verteilung der Baukosten unter den Eingepfarrten nach der Hufenzahl

1) S. 252.
2) S. 252 f.
3) S. 260 f.

erfolgt, um sie auf die leistungsfähigsten Schultern zu legen. Wenn v. Kunow bei den Stadtpfarren sagt, daß bei Unvermögen der Kirchenkasse das Fehlende aus dem Kämmereivermögen und von der Gemeinde geleistet werden müsse, so ist mit der Zahlung aus dem Kämmereivermögen nicht etwa eine Verpflichtung der politischen Gemeinde bezeichnet, sondern die Zahlung des städtischen Patronatsbeitrages gemeint.

Von der Aufbringung der Beiträge der Gemeinde sagt v. Kunow, daß sie ebenso wie bei den Landkirchen erfolgen sollte. Hierzu meint v. Houwald [1]): Da eine Repartition nach Hufenbesitz der Stadtgemeinde nicht erfolgen könne und da ein spezieller Beitragsmodus für die städtischen Einwohner nicht vorgesehen sei, so wären nach der Ordnung von 1573, die auch für die Neumark gelte, die auf die Stadtgemeinden entfallenden Kirchenbaukosten als Kommunallasten aufzubringen. Da aber die neuere Judikatur die Baulast in der Gemeinde in der Ordnung von 1573 *nicht* für eine *Kommunallast* erklärt hat, so muß es den letzteren überlassen bleiben, wie sie den auf sie entfallenden Teil der Kosten aufbringen will, ob durch freiwillige Beiträge oder Kollekten.

Die Verhandlungen über die Entwürfe des märkischen Provinzialrechts

Nachdem die drei Entwürfe des kur-, alt- und neumärkischen Provinzialrechts fertiggestellt waren, begannen am 8. November 1836 in Gegenwart der drei vom Justizministerium ernannten Kommissarien (Scholtz, Goetze, v. Kunow, den Verfassern der drei Entwürfe), sowie der drei von den königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Magdeburg ernannten Abgeordneten die Beratungen mit den von dem Provinziallandtage der Mark Brandenburg gewählten Deputierten. Die Verhandlungen [2]) erstreckten sich gemeinschaftlich auf diese drei Gebiete, soweit ein gemeinsames Interesse vorwaltete, und wurden nur dann gesondert geführt, wenn Abweichungen stattfanden.

Wenn wir auch zugeben müssen, daß die ständischen Deputierten über die geschichtlichen Grundlagen nicht in der Weise unterrichtet waren [3]), wie wir es heute nach 80 Jahren sind, da von den verschiedensten Seiten diese rechtsgeschichtlichen Grundlagen auf Grund archivalischer Studien aufs sorgfältigste untersucht worden sind, so

1) Zusammenstellung usw. S. 51 u. 53 Anm. 48.

2) Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg mit den ständischen Deputierten. Das Kirchen- und Schulrecht betreffend. Berlin 1836.

3) *Niedner* a. a. O. S. 247.

haben diese Verhandlungen trotzdem für uns einen großen Wert, da sie die Rechtsauffassungen der Vertreter des Justizministeriums, der Regierungen und Stände in allen behandelten Fragen widerspiegeln. Mögen auch die drei Entwürfe, besonders die der Kurmark und Altmark, auf genauerer Erforschung der früher ergangenen Kirchenordnungen, Verordnungen, Reskripte beruhen, während v. Kunow nur eine verkürzte Neuredaktion der Arbeit von Busch (1799) geliefert hat, so haben diese drei Verfasser doch nicht bloß das damals bestehende Recht zusammengestellt, sondern zugleich, besonders bei der Auslegung dieser Verordnungen und einzelner Ausdrücke ihre subjektive Ansicht ausgesprochen, die unbedingt der Nachprüfung bedurfte sowohl seitens der damaligen ständischen Deputierten als heute von unserer Seite, da die geschichtliche Nachforschung heute verschiedene Punkte aufgeklärt hat, die vor 80 Jahren als dunkel oder ungewiß bezeichnet werden mußten.

a) Kirchenbauten.

Betreffs § 261 des ALR. II, 11 (Parochiallasten und Abgaben) waren die sämtlichen Deputierten darin einverstanden, daß zu diesen §§ 261, 303, 304 des ALR. auf Grund der Konsistorialordnung von 1573 und der Dorfordnung von 1702 das abweichende Provinzialrechtliche beigebracht werden müsse. Sie waren auch darüber einig, daß die in § 419 des Entwurfs der Altmark ausgedrückte Verbindlichkeit sich nur auf Reallasten beziehe, vermißten jedoch eine jeden Zweifel beseitigende Erklärung darüber, welche aus der Parochialverbindung sich herschreibenden Lasten und Abgaben *dinglicher* Natur seien[1]). Die Abgeordneten der Regierung zu Potsdam und Frankfurt bemerkten, daß der *Baudienst nicht* zu den *Reallasten* gerechnet werden könnte; auch in der Kurmark seien die Dienste bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten *nicht dinglicher* Natur, da ja sonst alle Gewerbetreibenden, die keinen Grundbesitz hätten, von einer Teilnahme am Baudienst gänzlich befreit blieben. Der endgültige Beschluß wurde bis zu den Beratungen über die Kirchen- und Pfarrbauten vertagt[2]).

Von besonderer Wichtigkeit sind die Verhandlungen über den Charakter der *kirchlichen Baupflicht*, ob sie eine *dingliche* oder *persönliche*, eine *Kommunal-* oder *Parochiallast* und ob sie *vom Glaubensbekenntnis abhängig* sei *oder nicht*.

1) Niedner a. a. O. S. 248.
2) Verhandlungen usw. S. 16—19.

Die Abgeordneten der Regierungen zu Magdeburg und Potsdam und der zweite Deputierte der Kurmark erklärten übereinstimmend, daß die Verbindlichkeit, zu Kirchenbauten beizutragen, nicht für eine Real-, sondern für eine Personallast, nicht für eine Kommunal-, sondern für eine Parochiallast gehalten werden müsse. Der zweite Deputierte der Kurmark begründete diese seine Ansicht noch näher, indem er ausführte: Wenn die noch als Gesetz bestehende Konsistorialordnung von 1573 von der Verpflichtung der Gemeinde spreche, so liege zutage, daß hierunter Kommunen im Gegensatz zu Parochialgemeinden nicht gemeint sein könnten; denn zur Zeit des Erlasses dieser Konsistorialordnung von 1573 hätten Einwohner anderen als lutherischen Glaubensbekenntnisses zu den seltensten Ausnahmen gehört. Reformierte, die keine eigenen Kirchen besäßen, wären in der Regel bei lutherischen Kirchen förmlich eingepfarrt. Daß aber die Beitragspflicht zu Kirchenbauten keine Reallast sei, folge in der Neumark daraus, daß die Beiträge nur nach Klassen bestimmt, daß in dem Concluso der Gesetzkommission von 1789 nur von Eingepfarrten die Rede sei, und daß das Allgemeine Landrecht sich gleichfalls dieses Ausdrucks bediene. Das Grundvermögen der Beitragspflichtigen diene nur als Norm der Repartition.

Im schärfsten Gegensatz hierzu erklärte (in einer späteren Sitzung) der erste Deputierte der Neumark: Diese Verbindlichkeit müsse lediglich als Kommunallast betrachtet werden; als solche sei sie bereits in der Landtagsversammlung im Jahre 1834 anerkannt worden. Dieser Grundsatz stimme auch mit der provinziellen Verfassung der Kirche als Stiftung überein und entspreche ihren Rechten gegen Patron und Gemeinde. Sei aber diese Pflicht, zu Kirchenbauten beizutragen, eine Kommunallast, so folge daraus, daß das Glaubensbekenntnis der Pflichtigen auf deren rechtliches Bestehen von keinem Einfluß sein könne. Die sich hie und da zeigenden Spuren des Separatismus machten die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes unumgänglich notwendig. Eine Ausnahme finde nur statt, wenn an ein und demselben Orte sich zwei verschiedene Kirchensysteme befänden [1]).

Eine vermittelnde Stellung nahm der Abgeordnete der Regierung zu Frankfurt ein, indem er die Bauverbindlichkeit zwar nicht zu den Reallasten rechnete, aber doch wünschte, daß die Besitzer von Grundstücken, die im Pfarrbezirk liegen, nicht bloß zu den Reallasten, sondern auch zu den geistlichen Bauten und Reparaturen herangezogen

1) Niedner a. a. O. S. 248.

würden; er erklärte diese Bauverbindlichkeit, ebenso wie ein Deputierter der Altmark, für eine Parochial- und Kommunallast zugleich.

Die Frage, *ob das Glaubensbekenntnis einen Unterschied in dieser Verpflichtung hervorbringe*, wurde von vier Deputierten verneint, von zwei bejaht; die einen hielten die Heranziehung von Mitgliedern anderer Glaubensbekenntnisse für keine Härte oder Unbilligkeit, die anderen dagegen für eine Beschränkung der Gewissensfreiheit und zugleich für eine Härte, zumal ihnen Lasten auferlegt würden, ohne Rechte zu haben [1]).

Ein von dem Ritterschaftsrat v. Monteton beantragter Zusatz, daß keine Dotationskapitalien, aber auch nicht bloß die jährlichen Überschüsse, sondern auch die durch Ersparnisse aufgesammelten Kapitalien zu Kirchenbauten verwandt werden dürften, wurde von den Deputierten für überflüssig erachtet [2]). Ebenso erklärten sie sich gegen einen Antrag, daß bei einer *vermögenden* Kirche der Patron die Hauptmaterialien und die Eingepfarrten die Nebenmaterialien *vorschußweise* hergeben sollten [3]).

Betreffs der *Verpflichtung der Patrone* waren sämtliche Deputierte darin einig, daß sie auf Grund des Conclusum der Gesetzkommission von 1789 nur Kalk, Steine und das rohe, jedoch bewaldrechtete Holz zu liefern hätten, daß Veränderungen der Polizeivorschriften (z. B. Ziegeldächer statt Strohdächer) auf die Verpflichtung der Patrone ohne Einfluß seien; auch lehnten sie eine Spezialisierung der Verpflichtung der Patrone ab [4]).

Die Frage: „*ob nur der Patron oder auch die Gemeinde berechtigt sei, bei zeitweiligem Unvermögen der Kirche die zum Kirchenbau gemachten Vorschüsse nach gehobener Zahlungsunfähigkeit erstattet zu verlangen*, bejahten die sämtlichen Abgeordneten und Deputierten für beide, nur der Abgeordnete der Regierung zu Potsdam erklärte nur den Patron für berechtigt, die Zurückerstattung zu fordern, da nur er zum baren Vorschuß verpflichtet sei [5]).

Mit der Heranziehung der *Grundsitzer* (*Büdner*) zu Kirchenbauten waren die Deputierten einverstanden; der erste Deputierte der Kurmark hielt das zwar nur für die *Altmark* ergangene Conclusum

1) S. 66—71, 81.
2) S. 72.
3) S. 73.
4) S. 79.
5) S. 80.

vom 13. September 1782 auch für die Kurmark für anwendbar, der Deputierte der Neumark jedoch für diese Provinz nicht für anwendbar, weil hier die erforderlichen Beiträge nach der Zahl der kontribuablen Hufen aufzubringen seien. Eine Änderung des Grundsatzes über die Beitragspflicht der Büdner wurde von der Mehrzahl nicht für wünschenswert erachtet[1]).

Unter „Müller, Krüger und Schmiede" sollten auf Vorschlag der Abgeordneten der Kurmark nur „Erbkrüger und Erbschmiede" verstanden werden[2]).

Die Frage: „ob nicht die Ackerleute neben den Kossäthen mit der Hand zu dienen verpflichtet seien", wurde von den Abgeordneten der drei Regierungen und den Deputierten der Altmark verneint, dagegen von den zwei Deputierten der Kurmark bejaht, aber zugleich für zweifelhaft erklärt[3]).

Die Beitragspflicht der Besitzer der vor 1624 eingezogenen wüsten Bauernhöfe wurde von den meisten Abgeordneten und Deputierten verneint, besonders wenn sie davon auch keine Kommunallasten zu tragen hätten. Der Abgeordnete der Regierung zu Frankfurt jedoch erklärte: Wenn der Patron Rustikalhufen besitze, die ehemals zum Hufenschlag der Gemeinde gehört hätten, so hätte er davon in demselben Verhältnis wie die übrigen Eingepfarrten beizutragen[4]).

Daß ein Rittergutsbesitzer, der eingepfarrt, aber nicht Patron ist, zu den auf die Eingepfarrten repartierten Lasten beizutragen habe, fand bei der Mehrheit der Deputierten Zustimmung; nur drei Deputierte, besonders die der Neumark, hielten diese Bestimmung für diese Provinz für unpraktisch[5]).

Über den Beitrag der nicht angesessenen Einwohner hat sich nach dem übereinstimmenden Urteil der sämtlichen Deputierten noch kein bestimmtes Rechtsverhältnis gebildet; über ihre Heranziehung zu den Kirchenbaukosten waren die Ansichten geteilt, ebenso wie über die Frage, ob für diese Klasse der Eingepfarrten das Glaubensbekenntnis einen Unterschied hervorbringen könnte, zumal die Dorfordnung von 1702 nur von angesessenen Einwohnern rede und die unangesessenen erst nach 1702 entstanden seien[6]).

---

1) S. 74 f.
2) S. 80.
3) S. 76.
4) S. 82.
5) S. 83 f.
6) S. 84 f.

Die auf Grund der Verordnung vom 3. Januar (6. Februar) 1699 festgesetzte Verteilung der Baulast für verschiedene Patrone und Gemeinden wurde für die Kur- und Altmark anerkannt, betreffs der Neumark jedoch bemerkt, daß jeder Patron der Filialkirchen und Gastgemeinden ebensoviel zu den Materialien beizutragen schuldig sei, als der Patron der Mutterkirche. Stehe das Patronat über eine und dieselbe Kirche mehreren Personen zu, so seien sie als eine Person anzusehen, hätten aber unter sich nach Maßgabe des Anteils am Patronat beizutragen. Die in § 613 des Entwurfs der Neumark vorgetragene Observanz, daß die Mitglieder der Gastgemeinden (Bauern und Kossäten) nur den vierten Teil von dem beizutragen hätten, was dieselbe Klasse der Einwohner der Muttergemeinde leistete, wurde von den Deputierten der Neumark nicht als provinzialrechtlich anerkannt[1]).

Das Ergebnis dieser Beratungen über die Beiträge zu Kirchenbauten offenbarte sich in dem Antrag des Deputierten der Kurmark, der eine genauere Fassung in Vorschlag brachte, die so lautete:

„Bei Stadtkirchen werden, soweit nicht Lokalverfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten die in den §§ 480, 481, 489 bis 494 für Landkirchen aufgestellten Grundsätze ebenfalls angewendet. Die Patrone tragen ebenfalls nur die Materialien an Steinen, Kalk, sowie das rohe Material an Holz bei.

Die Kosten werden, was die Patronatsbeiträge betrifft, insoweit sie den Magistrat als Patron treffen, in der Regel aus den Kommunalmitteln genommen. Zu den Beiträgen der Eingepfarrten werden überall Hand- und Spanndienste gerechnet, ohne solche irgend einer Klasse vorzugsweise aufzulegen.

Es werden die Beiträge der Eingepfarrten in der Regel nach dem Maßstabe der Kommunalbeiträge aufgebracht.

Wenn Landgemeinen bei Stadtkirchen eingepfarrt sind, steht denselben die Wahl zu, ob sie die auf sie mit einem Geldbeitrage repartirten Fuhren und Handdienste in natura leisten oder in Gelde abführen wollen."

Diese genauere Fassung wurde für wünschenswert befunden und der vorstehende Zusatz als schätzbar angesehen[2]).

Es erscheint uns von ganz besonderer Bedeutung,

1) S. 85 f.
2) S. 86 f.

daß in diesem Zusatzantrag **mit keinem Wort** davon die Rede ist, daß **die kirchliche Baulast eine Kommunallast** sei; nur der Patronatsbeitrag des Magistrats soll aus Kommunalmitteln, wie selbstverständlich ist, entnommen werden; die anderen Beiträge werden den „**Eingepfarrten**" aufgelegt, und nur als **Maßstab** der Aufbringung dieselbe Art bezeichnet, wie die Kommunalbeiträge aufgebracht werden.

b) Zäune und Gehege

Da sich wegen der baulichen Unterhaltung der Zäune und Gehege abweichende Meinungen ergaben, wurden drei besondere Fragen vorgelegt und beantwortet und folgendes festgestellt: 1. Eine allgemeine Observanz in betreff des Besserns der Zäune existiere nicht; in der Regel liege diese Pflicht den Gemeinden, aber nicht dem Pfarrer ob; in der Neumark habe der Pfarrer sie auf eigene Kosten zu erhalten, wenn sie ihm in gutem Stande übergeben seien. 2. Das nötige Holz sei nach der Ansicht der sämtlichen Deputierten — mit Ausnahme des Abgeordneten der Regierung zu Potsdam, der es bestritt — principaliter aus dem Pfarrwalde zu entnehmen; in der Neumark existieren aber keine Pfarrwälder. 3. Ob in Ermangelung des Pfarrwaldes der Patron oder die Gemeinde das Holz herzugeben habe, darüber waren die Meinungen der Deputierten geteilt; die Verschiedenheit der Erklärungen lag in der verschiedenen Auslegung der Konsistorialordnung von 1573 begründet[1]).

Betreffs der sogenannten kleinen Reparaturen erklärte der Abgeordnete der Regierung zu Potsdam, daß in der Neumark der Pfarrer auch zu Reparaturen unter 3 Rtlr. nichts beizutragen habe; für die Neumark erklärten die Deputierten, daß die Unterhaltungspflicht des Pfarrers aufhöre, wenn einzelne Gegenstände wegen der Länge der Zeit und ohne Verwahrlosung unbrauchbar geworden seien[2]).

Über die Verpflichtung des Pfarrers, aus dem Pfarrwald zu größeren Reparaturen und Neubauten das Holz herzugeben, waren die Ansichten geteilt; die einen behaupteten eine derartige Observanz (Altmark), während die anderen sie bestritten[3]).

Dagegen wurde der Grundsatz, daß bei Landkirchen

1) S. 91—93.
2) S. 93.
3) S. 96, 102.

nichts zu Pfarr- und Küsterbauten aus dem Kirchenvermögen verwendet werden dürfe, auf Grund der Verordnung vom 28. November 1796 — einzelne Ausnahmefälle abgerechnet — als provinzialrechtlich begründet bezeichnet[1]). Da jedoch eine häufig vorkommende abweichende Lokalobservanz vorhanden sei, hielten die meisten Deputierten — mit Ausnahme zweier Abgeordneten der Regierungen — es für wünschenswert und angebracht, daß eine Abänderung dieses Grundsatzes vorgeschlagen und gestattet werden sollte, die Überschüsse des Kirchenvermögens auch zu Pfarr- und Küsterbauten zu verwenden unter der Bedingung, daß die Kirchenbauten stets den Vorzug haben und keine mißbräuchliche Verwendung des Kirchenvermögens zu überschüssigen und unnötigen Pfarr- und Küsterbauten stattfinden sollte[2]).

Betreffs der Frage, ob die in dem Netze- und Warthebruch entstandenen Kolonien als filia oder vagans angesehen werden sollten, traten die sämtlichen Deputierten dem Vorschlag des Abgeordneten der Regierung zu Frankfurt bei: 1. Die Kolonie ist in der Regel als filia zu betrachten. 2. Als vagans ist sie nur anzusehen, wenn ihr dies im Grundbrief ausdrücklich nachgelassen ist. 3. In zweifelhaften Fällen muß sie den Nachweis führen, daß sie vagans sei. 4. Die sonstigen Freiheiten von Lasten und Abgaben beziehen sich nicht auf Parochiallasten[3]).

Ob es zweckmäßig sei, Vorschläge zu machen über Veränderungen in der Repartition der Baupflicht unter die Verpflichteten? Dazu, so erklärten die Deputierten der Altmark, liege keine Veranlassung vor; der Abgeordnete der Kurmark jedoch erklärte sie für notwendig und schlug ein transitorisches Gesetz vor. Unter den von ihm hervorgehobenen leitenden Grundsätzen erscheint uns der eine von besonderer Wichtigkeit, daß außer den Hand- und Spanndiensten „alle sonstigen Baukosten und Lasten auf sämtliche Mitglieder der **Kirchen**gemeinde nach dem Maßstabe der allgemeinen persönlichen und direkten Staatssteuer verteilt werden sollen“[4]).

Für die Küsterbauten wurden die gleichen Grundsätze wie bei Pfarrbauten anerkannt. Jede Kirchengemeinde soll ihre eigenen Küstergebäude erhalten. Ist jedoch in einer Tochterkirche nur ein Schulmeister vorhanden und versieht der Küster der Muttergemeinde den

1) S. 97.
2) S. 98—100.
3) S. 102 f.
4) S. 103—105.

Küsterdienst in der filia, so müssen Patron und Eingepfarrte zu den Bauten und Reparaturen der Küstergebäude der Muttergemeinde beitragen [1]).

Zu den kleinen Reparaturen haben in der Kurmark die Küster auf dem platten Lande nichts beizutragen; die Deputierten der Kurmark hielten diese Behauptung für nicht genügend begründet [2]).

Der Bau und die Reparaturen eines besonderen Schulhauses wurden als Kommunallast angesehen und lagen nach Ansicht aller Deputierten der Ortsgemeinde mit Ausschluß des Patrons, des Gerichtsherrn und der Gutsherrschaft ob [3]).

Aus diesen Verhandlungen über das märkische Provinzialrecht heben wir nur hervor, daß die Mehrzahl der zur Beratung zusammengetretenen staatlichen und ständischen Deputierten die kirchliche Baulast als eine Personallast und Parochiallast angesehen wissen wollte, sowie daß sie unter „Gemeinde" nicht die Kommune, sondern die Eingepfarrten verstanden haben, die ihre Beiträge nicht als Kommunallast, sondern nur „nach Maßgabe der Kommunalbeiträge", d. h. nach demselben Modus aufbringen sollten.

Der revidierte Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg

Auf Grund der drei besonderen Entwürfe für Kurmark, Altmark und Neumark und unter Berücksichtigung der über diese Entwürfe gepflogenen Verhandlungen wurde im Jahre 1841 der „Revidirte Entwurf des Provinzialrechts der Mark Brandenburg" gedruckt [4]), dessen dritter Teil das „Kirchen- und Schulrecht" behandelt. Ebenso wie bei den obigen Entwürfen sind den Paragraphen, die stets auf das ALR. II. 11 verweisen, Motive zur Begründung hinzugefügt.

Der für alle drei Landesteile im Justizministerium ausgearbeitete Entwurf ist zwar durch den Druck veröffentlicht, aber wohl nur wenig bekannt geworden; jedenfalls ist er nicht bestätigt und nicht amtlich publiziert worden, sondern er ist ebenso wie seine Vorgänger ein „Entwurf" geblieben. Hatten jene drei gesonderten Entwürfe die Absicht gehabt, das bestehende Provinzialrecht festzustellen und fest-

1) S. 101.
2) S. 95 f.
3) S. 128 ff.
4) Berlin 1841.

zulegen, so ist der „Revidierte Entwurf" viel mehr von der Absicht geleitet, bei Wahrung althergebrachter provinzieller Eigenarten doch das Provinzialrecht soviel als möglich mit der allgemeinen Gesetzgebung in Einklang zu bringen; er sollte „nur die Normen enthalten, die man auch in Rücksicht auf die durch das Allgemeine Landrecht veränderte Rechtslage noch glaubte aufrecht erhalten zu sollen" [1]).

Was nun die Bestimmungen dieses Revidierten Entwurfs über „die kirchliche Baulast" betrifft, so erscheint es uns recht bemerkenswert, daß der Verfasser dieses Entwurfs weit weniger den von Scholtz aufgestellten Entwurf des Kurmärkischen, als vielmehr den von Goetze bearbeiteten Entwurf des Altmärkischen Provinzialrechts zu Grunde gelegt hat; in den Paragraphen über die Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude ist der Einfluß der Verhandlungen von 1836 besonders bemerkbar.

Da die Druckexemplare dieses Revidierten Entwurfs ziemlich selten [2]) sind, so müssen wir im Interesse der Übersichtlichkeit trotz des zu vermutenden Vorwurfs unnötiger Wiederholung die in Betracht kommenden Paragraphen wörtlich wiedergeben, nebst einer kurzen, den Motiven entnommenen Begründung.

Von Parochien.

§ 3 (Parochiallasten) [3]).

(§§ 261, 303 und 304.)

Die Eigenthümer der in einem Parochialbezirk belegenen Grundstücke sind, auch wenn sie sich **nicht** zur Confession der betreffenden Kirche bekennen, zur Entrichtung derjenigen Parochiallasten und Abgaben verbunden, welche entweder als wirkliche **Reallasten** auf ihren Grundstücken haften oder doch **verfassungsmäßig** von den mit Grundstücken angesessenen Einwohnern als solchen aufgebracht werden.

§ 4 [3]).

Persönliche Abgaben und Lasten an Kirchen und Pfarren dürfen dagegen in der Regel nur von denjenigen gefordert werden, welche sich zur Confession der betreffenden Kirche bekennen und in der Parochie wohnen.

Die Motive [4]) bemerken zu dieser vom Allgemeinen Landrecht ab-

1) Riedner a. a. O. S. 250 f.

2) Wir benutzen das Exemplar der Bibliothek des Königl. Kammergerichts in Berlin.

3) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 419, 420..

4) S. 5.

weichenden, auf die Dorfordnung von 1702 sich gründenden Bestimmung: Diese Dorfordnung sei so allgemein und überhaupt so unbestimmt, daß es zweifelhaft sei, ob sie sich bloß auf Reallasten beschränke oder auch auf persönliche erstrecke. Es sei daher notwendig, sie nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auszulegen und mithin auf diejenigen Lasten zu beschränken, welche auf den Grundstücken selbst haften. Daß Reallasten nicht mit der Konfession des jedesmaligen Besitzers des Grundstücks wechseln könnten, sei selbstverständlich; aber es sei oft schwer zu bestimmen, welche Last in Beziehung auf die Parochialverbindung als Reallast anzusehen sei; diese Frage müßte in jedem einzelnen Falle entschieden werden. Die Natur der Reallast wird nicht näher bestimmt.

Sechster Abschnitt. Verwaltung des Kirchenvermögens.

12. Beitragspflichtigkeit zu den Bauten und Reparaturen[1].

§ 49.

(§§ 710 ff.)

In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

1. Bei Landkirchen.

§ 50.

Ermangelt es solcher Art an einer besonderen Verfassung, so finden bei **Landkirchen**, mit Ausnahme jedoch der Kirchen reformirter Religionsparthei, folgende Grundsätze Statt.

Hand- und Spanndienste.

§ 51.

Die zum Bau oder zur Reparatur der Kirche erforderlichen Hand- und Spanndienste sind in jedem Falle von der Gemeinde, und zwar mit Ausnahme des Patrons, von denjenigen zu leisten, welche entweder Mitglieder der Parochial-Gemeinde, oder angesessene Mitglieder der Orts-Gemeinde sind.

Unvermögen der Kirche.

§ 52.

Die Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten zur Leistung der außer den Hand- und Spann-

1) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 476, 478—482, 489.

dienſten erforderlichen Beiträge tritt in allen Fällen erſt alsdann ein, wenn die Kirche zur Beſtreitung der Bau- oder Reparatur-Koſten unvermögend iſt.

§ 53.

Als unvermögend aber wird die Kirche alsdann angeſehen, wenn nach Beſtreitung der jährlichen Ausgaben keine Revenüen-Überſchüſſe, mit Einſchluß der etwanigen Erſparniſſe früherer Jahre, vorhanden ſind, und die Kirche auch außerdem die zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Materialien nicht ſelbſt beſitzt.

§ 54.

Iſt das Unvermögen der Kirche nur vorübergehend, ſo iſt dieſelbe zur Erſtattung oder Vergütigung der Beiträge, mit Ausnahme der Hand- und Spanndienſte, aus etwanigen ſpäteren Revenüen-Überſchüſſen verbunden.

Die Motive[1]) beſagen hierzu: Die provinzialrechtlichen Normen ſind zum großen Teil ausreichend, indes zum Teil nicht unbeſtritten. Sie laſſen es dahingeſtellt, ob die Beitragspflicht zu Bauten und Reparaturen als eine Real- oder Perſonallaſt, als eine Kommunal- oder Parochiallaſt anzuſehen ſei. Auf keinen Fall ſei ein Mitglied einer anderen Konfeſſion zu rein perſönlichen Leiſtungen zu Kirchenbauten und Reparaturen verpflichtet; aber die auf den Grundſtücken ruhenden und wegen des Beſitzes derſelben zu leiſtenden Beiträge ſeien als Reallaſten von jedem Beſitzer ohne Rückſicht auf den Konfeſſionsunterſchied zu tragen.

Die Beitragsverpflichtung iſt auf jeden Fall nur eine ſubſidiäre, d. h. ſie tritt erſt ein, wenn die Kirche unvermögend iſt (§ 53). Auch die Erſparniſſe früherer Jahre, aber kein Dotationsvermögen, müſſen dazu verwandt werden. Die Hand- und Spanndienſte müſſen aber in jedem Falle von den dazu Verpflichteten geleiſtet werden. Weder Patron noch Eingepfarrte ſind verpflichtet, einer vermögenden Kirche die Materialien vorſchußweiſe zu liefern; hierzu ſind ſie nur bei zeitweiſem Unvermögen der Kirche verpflichtet, aber auch berechtigt, die Zurückerſtattung des Vorſchuſſes zu fordern. Dieſe Berechtigung ſolle für Patron und Eingepfarrte auch für die Zukunft beſtehen bleiben. Auch muß die Kirche die Materialien, die ſie ſelbſt beſitzt, in jedem Falle zum Bau verwenden.

§ 55[2]).

Iſt nach den vorſtehenden Grundſätzen die Kirche ganz oder zum Theil unvermögend, ſo werden die Beiträge nach folgenden Regeln aufgebracht.

---

1) S. 27—30.
2) Zu §§ 55—61 vgl. Goetze a. a. O. §§ 482, 487, 488.

Beitrag des Patrons.

§ 56.

Der Patron hat die zum gesamten Bau erforderlichen Materialien an bewaldrechtetem Holz mit Einschluß des zu den Thüren, Fenstern u. s. w. erforderlichen, ferner an Kalk und Steinen zu liefern.

§ 57.

Er ist hierbei die Hand- und Spanndienste der Gemeinde in soweit in Anspruch zu nehmen befugt, als es sich nicht um handwerksmäßige Dienstleistungen, oder um die Anfuhr auswärts gekaufter Materialien handelt.

§ 58.

Besitzt der Patron eine Hofstelle oder ein Büdnerhaus in der Gemeinde, welches nicht auf dem Grund und Boden des Ritterguts angelegt ist, so trägt er davon außerdem, gleich einem anderen Dorfseinwohner bei, welcher ein solches Besitzthum hat.

§ 59.

In Betreff wüster Höfe, welche vor dem Jahre 1624 zum Rittersitz eingezogen sind, gilt die Vermuthung, daß sie von den Beiträgen zu den Kirchen-Bauten und Reparaturen befreit sind; in Betreff der nach dem Jahre 1624 eingezogen Höfe gilt jedoch die Vermuthung ür deren Beitragspflichtigkeit.

§ 60.

Der in § 59 vorgeschriebene Grundsatz findet in der **Neumark** auch von einzelnen eingezogenen wüsten Hufen Statt, wogegen in der **Kur-** und **Altmark** solche Hufen, wenn nicht zugleich Höfe mit denselben eingezogen worden, niemals beitragspflichtig sind.

§ 61.

Ein Rittergutsbesitzer des Orts, welcher nicht zugleich Patron ist, trägt in der Regel, und wo nicht durch Orts-Observanzen ein Anderes hergebracht ist, in gleichem Maße bei, wie der Besitzer einer Dorfstelle, welcher am meisten leistet.

Nach der Auslegung, die das Conclusum vom 24. Januar 1789 der Verordnung vom 11. Dezember 1710 gegeben hat, beschränkt sich die Verpflichtung des Patrons auf die Lieferung von Steinen, Kalk und bewaldrechtetem Holz und zwar sowohl Bau- als Nutzholz. Die Lieferung aller anderen Materialien und Zutaten liege den Ein-

gepfarrten ob. Letztere haben die Hand- und Spanndienste zu leisten; zu ersteren gehöre auch das Ausgraben der Feldsteine, während das Sprengen dieser Steine dem Patron obliege.

Betreffs der wüsten, vor 1624 eingezogenen Bauernhöfe spreche die Befreiung von Kommunallasten für die Vermutung der Befreiung auch von den Parochiallasten.

Wüste Hufen, ohne daß Höfe mit ihnen eingezogen sind, sind in der Kur- und Altmark frei von Beiträgen, in der Neumark jedoch werden die Besitzer von solchen wüsten Hufen mit herangezogen, weil dort die Hufen als Maßstab für die Verteilung der Beiträge dienen.

Rittergutsbesitzer, die nicht zugleich Patrone sind, haben wie Eingepfarrte erster Klasse beizutragen. Hieraus ergebe sich, daß die Beitragspflicht mehr die Natur einer reinen Real- als die einer reinen Kommunallast annehme, weil in letzterem Falle die Rittergutsbesitzer nicht herangezogen werden könnten.

Beitrag der Eingepfarrten[1]).

§ 62.

Die außer den Beiträgen des Patrons erforderlichen Materialien an Stroh, Rohr, Lehm, Eisen, Glas, Blei und Kacheln, sowie das Arbeitslohn werden von sämtlichen übrigen Eingepfarrten, und außer diesen von den mit Stellen angesessenen Dorfseinwohnern aufgebracht.

So bestimmte es das Conclusum der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789[2]).

A. In der Kur- und Altmark.

§ 63.

In der Kur- und Altmark hat zu diesem Zwecke ein Kossäth die Hälfte von dem zu entrichten, was ein Bauer beiträgt; ein Grundsitzer oder Büdner aber wiederum die Hälfte des Beitrags eines Kossäthen. Die Differenz des Hufenbesitzes begründet in den einzelnen Klassen keinen Unterschied des Beitrags.

Dieser Paragraph beruht auf der Verordnung vom 11. Dezember 1710 und auf dem Conclusum der Gesetzkommission vom 13. September 1782. Diese Entscheidung sollte zwar kein Generalprinzip für die Zukunft darstellen, sie stellte auch keine allgemeine Observanz dar, aber die in ihr aufgestellte Verteilung wurde als den Verhältnissen im allgemeinen angemessen bezeichnet und angenommen[3]).

§ 64.

Die Müller und Krüger als solche tragen gleich

1) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 482—486.
2) Motive S. 33.
3) S. 34.

einem Kossäthen, ein Schmied aber gleich einem Büdner bei.

Diese Bestimmung entspreche der Observanz. Die Beschränkung auf Erbkrüger und Erbschmiede wurde als unbegründet abgelehnt [1]).

§ 65.

Ein Bauer, Kossäth oder Grundsitzer, welcher mehrere Hof- oder Büdnerstellen besitzt, trägt für eine jede besonders bei.

Dies wurde als selbstverständlich angenommen.

§ 66.

In gleichem Verhältnisse (§§ 63—65) werden auch die zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Hand- und Spanndienste geleistet oder aufgebracht, und ist zu diesem Behufe das Werthsverhältnis zwischen den Hand- und Spanndiensten nach der Verfassung eines jeden Orts, eventl. aber nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen.

Der Revidierte Entwurf erachtet die Bestimmung der Konsistorialordnung von 1573, daß die Ackerleute die Fuhren, und daß Ackerleute und Kossäthen gemeinsam die Handarbeiten verrichten sollen, nicht für richtig und eine neue Regulierung nach der Verteilung in dem Conclusum vom 13. September 1782 für angebracht [2]).

§ 67.

Über die Beitragspflichtigkeit der unangesessenen Ortseinwohner, sowie der Zeit- und Erbpächter ritterfreier Ackerstücke, insbesondere über das Maß ihrer Beiträge ist lediglich nach der Observanz jedes Orts, und, wo eine solche nicht vorhanden ist, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zu entscheiden (§ 738 h. t.).

Da sich in dieser Beziehung noch keine provinzialrechtliche Normen gebildet hätten, konnte nur auf Lokalobservanzen verwiesen werden [3]).

B. In der Neumark [4]).

§ 68.

In der **Neumark** werden die obigen Beiträge (§ 61) nach Verhältniß der von einem jeden besessenen kontribuablen Hufen, ohne Rücksicht auf die Qualität der Höfe, aufgebracht, und richtet sich hiernach auch die Beitragspflichtigkeit der Müller, Krüger und Schmiede. Dorfs-

1) S. 35.
2) S. 34 f.
3) S. 35 f.
4) Vgl. v. Kunow a. a. O. §§ 609—611.

bewohner also, welche keine dergleichen kontribuable Grundstücke besitzen, sind von Beiträgen befreit.

Diese Bestimmung beruht auf der Verordnung vom 17. Juni 1712 [1]).

§ 69.

Die Hand- und Spanndienste werden in der Neumark in der Art verteilt, daß die Spanndienste von den Bauern, die Handdienste aber von den Kossäthen, Grundsitzern und Büdnern nach der Reihenfolge verrichtet werden, jedoch so, daß ein Grundsitzer und Büdner nur die Hälfte von dem zu leisten hat, was ein Kossäth leistet.

Verordnung vom 17. Juni 1712 [2]).

Beiträge der Filial- und Gastgemeinden [3]).

§ 70.

Filial- und Gastgemeinden tragen zum Bau oder zur Reparatur der Mutterkirche Nichts bei, wenn sie eine eigene Kirche besitzen, und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzen.

§ 71.

Bedienen sich aber die Filial- und Gastgemeinden zu ihren gottesdienstlichen Handlungen der Mutterkirche, so tragen sie zum Bau und zur Reparatur in der Art bei, daß jeder Bauer, Kossäth oder Büdner in jeder Filial-Gemeinde die Hälfte, in jeder Gastgemeinde aber ein Viertheil von dem entrichtet, was ein Bauer, Kossäth oder Büdner in der Muttergemeinde beizutragen hat.

§ 72.

In gleicher Art (§§ 70 und 71) haben die Patrone der Filial- und Gastgemeinden die Hälfte und resp. ein Viertheil von dem Beitrage des Patrons der Mutterkirche zu entrichten.

Diese Paragraphen gründen sich auf die Verordnung vom 3. Januar (8. Februar) 1699 und auf die Berichte des Konsistoriums vom 7. und 26. August 1724. Für die Neumark wird eine hiervon abweichende Observanz in Abrede gestellt und wurden dieselben Grundsätze wie in der Kurmark und Altmark angenommen, obwohl die Verordnung vom 14. Juli 1712 den § 613 des Neumärkischen Entwurfs bestätige, daß die Patrone der Filial- und Gastgemeinden und die

1) Motive S. 35.
2) S. 35.
3) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 491—494.

Filialgemeinden ebenso viel wie die Muttergemeinde und deren Patron, die Gastgemeinden jedoch nur ein Viertel beisteuerten [1]).

2. Bei Stadtkirchen [2]).

§ 73.

In den **Städten** werden bei den Gemeinden nicht-reformirter Kirchen, so weit nicht Orts-Verfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten und Reparaturen dieselben Grundsätze angewendet, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen vorgeschrieben sind.

Die bei den Landkirchen angewendeten Grundsätze sind im Laufe der Zeit auch bei den Stadtkirchen zur Observanz geworden [3]).

§ 74.

Unter den Eingepfarrten der Stadtgemeinden werden jedoch die Beiträge mit Einschluß der zu den Geldbeiträgen zu schlagenden Hand- und Spanndienste nach dem Maßstabe der Communal-Beiträge aufgebracht.

Da die Repartition der Beiträge weder nach Klassen noch nach Hufen erfolgen konnte, wurde als Ausweg der Maßstab bei Aufbringung der Kommunalbeiträge zur Anwendung empfohlen und angenommen [4]).

§ 75.

Sind Landgemeinden bei Stadtkirchen eingepfarrt, so steht denselben die Wahl zu, ob sie die ihnen zur Last fallenden Hand- und Spanndienste in Natur leisten, oder in Gelde abführen wollen.

Hiermit war man allgemein einverstanden [5]).

Bau und Reparatur der Pfarr- und Küstergebäude.

§ 82.

(§§ 487—492.)

Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarr- und Küster-Gebäude müssen, soweit nicht in den §§ 86—90 besondere Bestimmungen getroffen sind, zunächst aus dem Pfarr-Vermögen bestritten werden.

§ 83.

Bei Ermangelung eines hinreichenden Pfarr-Vermögens sind die nöthigen Hand- und Spanndienste von

1) Motive S. 36 f.
2) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 495, 496.
3) Motive S. 37.
4) S. 37.
5) S. 37 f.

der Gemeinde nach Maßgabe der §§ 51. 74. und 75. aufzubringen, die außerdem erforderlichen Kosten aber aus dem Kirchen-Vermögen zu bestreiten.

§ 84.

Wenn jedoch zu gleicher Zeit sowohl bei den Kirchen-, als bei den Pfarr- und Küster-Gebäuden Bauten und Reparaturen vorfallen, so haftet das Kirchenvermögen vorzugsweise nur für die Kosten zu den Kirchen-Gebäuden.

Diesem Antrage (§§ 83, 84) ist der Landtag beigetreten; die Allerhöchste Entschließung über diesen Antrag sei noch abzuwarten[1]).

§ 85.

Ist das Kirchen-Vermögen unzureichend (§§ 53. 54), so fallen die zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarr- und Küster-Gebäude außer den Hand- und Spanndiensten erforderlichen Kosten dem Patron und der Gemeinde nach Maßgabe der für Kirchenbauten gegebenen Vorschriften (§§ 55—73.) zur Last.

§ 86.

Die Unterhaltung der Zäune und Gehege bei der Pfarre liegt in allen Fällen dem Patron und der Gemeinde nach den Vorschriften über Kirchen-Bauten und Reparaturen ob; jedoch muß das dazu nöthige Holz zuvörderst aus dem etwa vorhandenen Pfarrwalde entnommen werden[2]).

Der Landtag hat betreffs des ersten Punktes eine durchgreifende Provinzialobservanz nicht für dargetan erachtet; zwischen Zäunen um Gärten und anderen Zäunen soll kein Unterschied gemacht werden; bei ihrer Unterhaltung soll der Patron mit der Gemeinde konkurrieren. — Wie die Kirche verpflichtet ist, die Materialien, die sie selbst besitzt, zum Kirchenbau herzugeben, so soll der Pfarrer die bei der Pfarre entbehrlichen Materialien zu den größeren Bauten und Reparaturen hergeben[3]).

§ 87.

Ingleichen müssen die kleinen Reparaturen an den Pfarrgebäuden von den Pfarrern allein getragen werden.

§ 88.

Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baren Auslagen erfordern, oder

1) S. 41 f.
2) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 503, 504.
3) Motive S. 40 f.

wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, nicht über drei Taler betragen.

§ 89.

Thüren, Fenster, Öfen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Pfarrer mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§ 90.

Die Vorschrift des § 89 findet auf die Städte in der Altmark keine Anwendung, in diesen liegen die Reparaturen an den Thüren, Fenstern, Öfen, Schlössern und andern dergleichen inneren Pertinenzstücken dem Pfarrer nur insofern ob, als die Kosten einer jeden Reparatur nicht über drei Thaler betragen[1]).

Nach den neueren Konferenzen der Deputierten wurde festgestellt, daß es hinsichtlich der Landpfarren überall bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verbleiben solle, daß aber hinsichtlich der Stadtpfarren in der Altmark die Vorschrift des § 785 des ALR. auch auf die im § 786 gedachten Reparaturen Anwendung finden. Für die Kur- und Neumark fällt hiernach der Unterschied zwischen Stadt- und Landpfarren betreffs der in den §§ 785, 786 genannten Reparaturen gänzlich weg[2]).

§ 91.

Die kleinen Reparaturen an den Küster-Gebäuden müssen, gleich den Haupt-Reparaturen, nach Vorschrift der §§ 82—85 aus dem Pfarr- oder Kirchen-Vermögen oder in Ermangelung desselben von dem Patrone und der Gemeinde bestritten werden; den Küstern liegt eine Verpflichtung hiezu nicht ob.

Obwohl die Konsistorialordnung von 1573 andere Verhältnisse nicht voraussetze als sie jetzt überall vorhanden seien, sei doch ihre Bestimmung betreffs Befreiung der Küster von den sogenannten kleinen Reparaturen beibehalten worden. Dieselbe Ordnung lege zwar nur den „Einwohnern" die bauliche Unterhaltung der Küsterhäuser auf; da aber die späteren, über die Bauverpflichtung ergangenen Gesetze die Küsterhäuser überall den Pfarrhäusern gleichstellen, ist in diesem Paragraphen die Verpflichtung des Patrons mit aufgenommen worden.

Die Aufbringung der Kosten für Pfarr- und Küsterhausbauten und Reparaturen unter den Eingepfarrten als auch hinsichtlich des Verhältnisses der Filial- und Gastgemeinden geschieht nach denselben Grundsätzen wie bei den Kirchenbauten unter der Voraussetzung, daß letztere keine eigenen Pfarr- und Küstergebäude zu unterhalten haben.

---

1) Vgl. Goetze a. a. O. § 505.
2) S. 41 f.

Dies gilt für die Kur- und Altmark nicht nur, sondern auch gleicherweise für die Neumark [1]).

Schulrecht [2]).

(Zu Tit. 12, Th. II Allgemeinen Landrechts.)

§ 143.

(§§ 34—37.)

Wenn das Schulhaus zugleich Küsterhaus ist, so muß dasselbe auf dem **Lande** vom Kirchenpatron und von den Eingepfarrten in seinem bisherigen Bestande und Umfange nach den für den Bau und die Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude vorgeschriebenen Grundsätzen unterhalten werden.

Über die Unterhaltung der Schulen auf dem Lande fehle es an jeglicher provinzieller Vorschrift. Mit obigem Paragraphen war man in den älteren und neueren Konferenzen einverstanden [3]).

§ 144.

Wenn außer dem Küsterhause ein besonderes Schulhaus vorhanden ist, so finden rücksichtlich der baulichen Unterhaltung desselben die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§ 34. 35 und 38 Tit. 12. Th. II. Anwendung.

Auch hierüber war man allgemein einverstanden [4]).

§ 145.

Doch liegt den Gutsherrschaften auf dem Lande als solchen nicht die Pflicht ob, die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien unentgeldlich herzugeben.

Es wurde für unbedenklich provinzialrechtlich gehalten, daß zu reinen Schulbauten in der Mark weder die Gutsherrschaft noch der Patron in irgendeiner Art zum Bau und zur Unterhaltung des Schulhauses etwas beizutragen habe [5]).

§ 146.

Wenn lediglich zu Schulzwecken eine Erweiterung des bisherigen Küster- und Schulhauses erforderlich ist, so fällt dieselbe nach den im § 144 angegebenen Vorschriften der **Schulgemeinde** allein zur Last.

---

1) S. 42 f.
2) Vgl. Goetze a. a. O. §§ 568—571.
3) Motive S. 58 f.
4) S. 60.
5) S. 60.

§ 147.

Wird bei Gelegenheit eines Baues an dem bisherigen Küster- und Schulhause eine solche Erweiterung (§ 146) nöthig, so werden die Kosten des Baues vom Kirchen-Patron und von den Eingepfarrten nach dem Bestande und Umfange des bisherigen Küsterhauses, von der Schulgemeinde aber nach dem Umfange der nöthigen Erweiterung verhältnismäßig aufgebracht, und es erfolgt hiernächst auch die Unterhaltung in demselben Verhältnisse.

Da es bei Reparaturen allerdings in den meisten Fällen durchaus unmöglich sei, das Interesse der Schule von dem der Kirche zu trennen, so seien diese durchweg nach den Grundsätzen über Pfarr- und Kirchenbauten bestritten worden. Handele es sich dagegen um einen Neu- oder Umbau des Küster- und Schulhauses, so werde es sich immer unterscheiden lassen, ob derselbe lediglich im Interesse der Schule oder der Kirche allein erfolge. Im Gegensatz zu der Ansicht der Deputierten und des Landtags halten die Motive, wenigstens was das Verhältnis des Fiskus betreffe, für die Mark einen bestimmteren Grundsatz als den in § 37 des ALR. II, 12 ausgedrückten für notwendig, da in einem Prozeß der Patron der Kirche zu Zechin (Fiskus) verurteilt worden sei, zum Aufbau des neuen Schulhauses daselbst die Patronatsbeiträge an Materialien herzugeben. Da es weder provinzial- noch gemeinrechtlich ein eigentliches Schulpatronat gäbe, so sei unter dem Schulhaus ein Küster-Schulhaus zu verstehen. Erst durch das Schulreglement vom 12. August 1763 seien auf dem Lande besondere Schullehrer angestellt worden und seien besondere Schulhäuser neben den Küsterhäusern entstanden [1]).

§ 148.

In den **Städten** liegt die Pflicht zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser der Regel nach den Magisträten ob.

Dieser Paragraph folgt aus der Konsistorialordnung von 1573, die die bauliche Unterhaltung der Schulen in den Städten der Obrigkeit jedes Orts auferlegt [2]).

Indem wir die in dem Revidierten Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen des märkischen Provinzialrechts dem Urteil des Lesers überlassen, heben wir aus den Paragraphen und Motiven folgendes hervor.

Dieser Entwurf bezeichnet die Anordnungen der Dorfordnung von 1702 als „so allgemein und so unbestimmt, daß es zweifelhaft sei, ob sie sich bloß auf Reallasten beschränke oder auch auf persönliche er-

1) S. 59 f.
2) S. 58.

strecke; sie müsse daher nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgelegt und auf die auf den Grundstücken selbst haftenden Lasten beschränkt werden". Es ist sehr bezeichnend, daß die Dorfordnung nicht als ein märkisches Provinzialrecht bezeichnet, noch zur Auslegung der Konsistorialordnung von 1573 herangezogen wird. Betreffs der Bezeichnung der neben dem Patron zu Leistungen Verpflichteten mangelt es auch dem revidierten Entwurf an der nötigen Klarheit und Bestimmtheit. So werden in § 51 als die zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten genannt „**entweder** die Mitglieder der Parochialgemeinde **oder** die angesessenen Mitglieder der Ortsgemeinde"; in § 52 bei den übrigen Beiträgen nur „die Eingepfarrten"; in § 61 betreffs der Nebenmaterialien und der Hand- und Spanndienste wieder „die Eingepfarrten" und in § 62 bei der näheren Umschreibung des „Beitrags der Eingepfarrten" „die sämtlichen Eingepfarrten **und** außer diesen die mit Stellen angesessenen Dorfseinwohner". Der Patron als Besitzer einer Hofstelle oder eines Büdnerhauses soll wie ein „Dorfseinwohner" dazu beitragen, und ein Rittergutsbesitzer, der nicht zugleich Patron ist, wird in § 61 einem am meisten leistenden „Besitzer einer Dorfstelle" und in den Motiven einem „Eingepfarrten erster Klasse" gleichgestellt. Dieses Schwanken erklärt sich daher, daß der Entwurf nach seiner eigenen Erklärung (zu § 54) es unentschieden gelassen hat, ob die kirchliche Baulast eine Real- oder Personallast, eine Kommunal- oder Parochiallast sei. Hätte sich der Entwurf klar und bestimmt auf den Standpunkt gestellt, daß diese Baulast eine persönliche Last der Eingepfarrten im engsten Sinne sei, und früher, bis zur Aufhebung des Parochialzwanges, auch derjenigen Christen gewesen sei, die kein eigenes Gotteshaus am Orte hatten, und noch heute derjenigen Reformierten sei, an deren Wohnsitz sich nur eine lutherische Kirche befindet, dann wäre der Begriff der verpflichteten „Gemeinde" klar als Kirchengemeinde als Summe der Eingepfarrten umschrieben. So aber ist die Unklarheit in dieser Frage aus den drei ersten Entwürfen auch in den Revidierten Entwurf übergegangen und hat sich fortgesetzt, bis endlich das Kammergericht im Jahre 1903 Klarheit geschaffen hat. Von den Beiträgen der Eingepfarrten in Stadtgemeinden bei sämtlichen kirchlichen Bauten sagt der Entwurf § 74 nach dem Vorschlag der Deputierten im Jahre 1836, daß sie „nach dem Maßstabe der Kommunalbeiträge aufgebracht werden sollen".

Daß die Verpflichtung von Patron und Eingepfarrten bei Bauten und Reparaturen von Stadtkirchen und Stadtpfarren und -Küstereien

in der Mark Brandenburg keine juristisch erzwingbare Pflicht, sondern nur eine Ehrenpflicht, die nicht einklagbar sei, darstelle, haben wir zwar weder aus den älteren Entwürfen von Wilke und Busch, noch aus den neueren Entwürfen von v. Scholtz, Goetze und v. Kunow noch aus dem Revidierten Entwurf herauszulesen vermocht. So sehr wir dem Kammergericht zustimmen in seiner Deutung der „Gemeinde" auf die „Kirchengemeinde" oder auf die „Eingepfarrten", so müssen wir trotz reiflicher Überlegung eingestehen, daß wir bezüglich der „Ehrenpflicht" von Patron und Eingepfarrten in den märkischen Städten noch zu keiner festen Entscheidung durchgedrungen sind, obwohl so Vieles für eine „Ehrenpflicht" spricht. Doch hoffen wir, daß unsre geschichtlichen Darlegungen in dem Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte sowie die beiden Aufsätze in diesen „Forschungen" dazu beitragen möchten, auch betreffs der „Ehrenpflicht" zur Klarheit zu gelangen, wenn Männer der Wissenschaft zu dieser Frage Stellung nehmen und ihre Ansicht begründen.

Kleine Mitteilungen

Nochmals: Bernadotte vor Großbeeren

Ein Schlußwort von Bernhard Schmeidler

R. v. Friederich hat auf meinen Aufsatz in diesen Forschungen XXIX, 1, 159—172 eine Erwiderung ebenda 2, 480—489 folgen lassen, auf die ich mit ein paar Bemerkungen zu antworten nicht unterlassen will, um nicht den Anschein zu erwecken, als könnte ich seine Darlegungen in irgendeinem Punkte für richtig halten; zur Sache [1]) kann ich mich ganz kurz fassen.

Für die Frage des Verlaufs der Konferenz von Philippsthal ist der Umstand mit zu erwägen, daß Boyen ihrer keine Erwähnung tut. v. Friederich, S. 483 glaubt das nochmals betonen zu dürfen, obwohl ich S. 165 mit Boyens Worten nachgewiesen habe, daß er sich „immer nur auf das beschränkt, was er selbst gesehen oder persönlich angeordnet" hat. Da Boyen, wie auch v. Friederich annimmt, in Philippsthal nicht zugegen war, darf man bei ihm nichts darüber erwarten, und es ist mir überhaupt nicht verständlich [2]), wie v. Friederich dieses Argument nochmals für vertretbar halten kann.

1) Persönlich bemerke ich, daß ich nicht nur diese Frage, sondern auch andere damit zusammenhängende und also auch weitere Teile des v. Friederichschen Werkes in akademischen Übungen wiederholt eingehend besprochen habe. Nach mehrfacher genauer Durcharbeitung des gesamten Tatbestandes habe ich einige Hauptfragen herausgegriffen und in meinem Aufsatz zur Darstellung gebracht. Mein Gegner glaubt wiederholt feststellen zu können, daß ich dies oder jenes nicht wisse, selbst Dinge, die bei ihm und in aller anderen Literatur ausführlich dargelegt sind. Wer meinem Aufsatz genauer nacharbeitet, wird leicht bemerken können, daß ich alle irgend in Betracht kommenden Umstände in jeder Formulierung genau berücksichtigt und insbesondere v. Friederichs Werk mit allem darin gebotenen Material gründlichst studiert habe. Auf ältere Literatur, die durch meines Gegners Werk ja doch überflüssig gemacht sein sollte, besonders einzugehen, lag für mich kein Grund vor. Ich kann die durchsichtige Tendenz, mit der v. Friederich meine rein sachliche Forschung zu diskreditieren sucht, der Beurteilung des einsichtigen Lesers überlassen.

2) v. Friederich S. 486 schreibt, ich lege dem befremdlichen Umstand, daß Boyen und Reiche in ihren Memoiren die Vorgänge in Philippsthal mit keiner Silbe berühren, „merkwürdigerweise" keine Wichtigkeit bei. Hoffentlich haben nicht alle Leser meine Argumente so oberflächlich zur Kenntnis genommen wie anscheinend mein Gegner.

Reiche tue der angeblichen Differenzen zu Philippsthal auch keine Erwähnung, auch nicht in einem zum Zweck geschichtlicher Feststellung der Tatsachen dem Generalstab erstatteten Bericht. Es sei inkonsequent von mir, daß ich dieses Schweigen Reiches in einem späten Bericht für bedeutungslos halte, dagegen auf die ebenso späte und spätere Aussage Weyrachs ein entscheidendes Gewicht lege. Weiß v. Friederich nicht, daß das argumentum e silentio eines der lahmsten ist, das ein Forscher benutzen kann, daß es etwas ganz anderes ist, eine positiv vorhandene klare Aussage verwerten und auf das Fehlen einer Aussage Schlüsse bauen? Wir können nicht wissen, warum Reiche von jenen Differenzen nicht gesprochen und sich damit begnügt hat, nur das aus dem uns heute noch vorliegenden Befehl bekannte Resultat der Konferenz kurz mitzuteilen. Daraus nun sogleich schließen, jene Differenzen hätten nicht stattgefunden, ist höchst voreilig. Weyrachs Zeugnis als das eines mithandelnden und ganz nahe beteiligten Zeitgenossen[1]) liegt vor, es ist nicht weniger zum Zwecke geschichtlicher Erkenntnis erstattet als das Reiches: es ist klar, bestimmt, mit dem von Varnhagen nicht identisch und also auch nicht von ihm abhängig, es paßt zu anderen Quellenaussagen. Will man Philippsthal zu einer „Legende" machen, so muß man Weyrachs positives Zeugnis mit wirklichen Gründen, nicht mit einem argumentum e silentio erschüttern. Hier aber hat v. Friederich erneut völlig versagt.

Meine Auslegung des Bernadotte-Briefes an Blücher sieht v. Friederich (S. 487) anscheinend als eine Art philologische Düftelei an, „nach bekannten Vorbildern". Solche Vorbilder sind mir in der Tat viele bekannt; ich zähle dazu jede exakte kritische Untersuchung der hervorragendsten Forscher, die ich je in meiner wissenschaftlichen Tätigkeit gelesen habe. Worauf sollten wir die Erkenntnis der wahren geschichtlichen Vorgänge denn sonst wohl gründen, wenn nicht auf die Analyse der uns ungetrübt vorliegenden, von den beteiligten und handelnden Personen ausgegangenen Äußerungen und Schriftstücke! Und ist ein Feldherr, der sich selbst 14 000 Mann wegnimmt, von deren Existenz er unbedingt wissen mußte, und dem Gegner 10 000 Mann mehr gibt als die ihm bis dahin gewordenen Nachrichten besagen, für v. Friederich keine auffällige Erscheinung, hält er ein solches Verfahren für durchaus selbstverständlich und keiner Erklärung bedürftig? Anweisungen für den Rückzug enthält keineswegs jeder Befehl jener Zeit, daß sie hier darin stehen, ist durchaus ein beachtenswerter und ein solcher Umstand, der so gewertet werden kann, wie ich getan habe.

Daß allgemeine Ansichten von der Sachlage und eigene Räsonnements darüber gegenüber positiven Quellenaussagen nichts bedeuten,

---

1) Die Tatsache, daß er damals Adjutant Bülows war, sollte doch wohl zur Wertung seines Zeugnisses genügen. Wohin sollte der Historiker kommen, wenn er in solcher Art qualifizierte Zeugenaussagen nach Belieben ablehnen kann, wenn sie nicht zu seinen vorgefaßten Meinungen stimmen! Vermutungen darüber anstellen, in welcher Art Weyrach als Adjutant Bülows etwas über die Szene zu Philtppsthal erfahren haben könnte, ob es wahrscheinlich sei, daß Bülow ihm etwas darüber mitgeteilt habe oder nicht, ist absolut müssig.

habe ich bereits in meinem Aufsatz gesagt, ich kann es gegen v. Friedrichs erneute Auslassungen der Art nur wiederholen. Nur ein paar von seinen hier erstmalig vorgetragenen Argumenten muß ich doch beleuchten. Die Szene von Philippsthal nach Weyrach sei sachlich-militärisch und psychologisch unmöglich, sie „verstoße gegen alle Gesetze militärischer Disziplin, komme einer förmlichen Gehorsamsverweigerung gleich und hätte den Kronprinzen berechtigt, den unbotmäßigen Sprecher sofort verhaften und vor ein Kriegsgericht stellen zu lassen. — — Eine solche Sprache konnte Bülow auch aus politischen Gründen nicht wagen einem Manne gegenüber, welcher der Verbündete seines Königs — — war — —. Ganz unmöglich aber erscheint es, daß der ungemein empfindliche Kronprinz eine solche Achtungsverletzung eines Untergebenen vor versammelten Generalen schweigend geduldet und sie sogar mit einer im wohlwollenden Tone geführten Fortsetzung des Gesprächs beantwortet hätte. Sicherlich wäre seine südliche Heftigkeit zum Ausbruch gekommen, es wäre eine Skandalszene entstanden, von der die Armee und damit auch die Nachwelt zweifellos Kunde erhalten hätten". Wäre, hätte, würde haben —, ich setze Tatsachen dagegen. Am 13. August hatte Bülow seine erste Zusammenkunft mit dem Kronprinzen, vor versammelten Generalen gab dieser seine Befehle für die gesamte Anlage des Feldzuges. Über den an Bülow erteilten Befehl (Rückzug mit Preisgabe von Berlin) berichtet dieser: „Da ich indessen zu einer solchen retrograden Bewegung durchaus keinen zureichenden Grund absehen konnte, indem — — —, so hielt ich es für Pflicht, mir[1]) dagegen kräftige Vorstellungen zu erlauben und S. K. H. wurden dadurch bewogen", auf Bülows Wünsche im wesentlichen einzugehen. So steht wörtlich in dem von Bülow an seinen König am 15. August erstatteten Bericht, an dem nicht der Schatten eines Zweifels erlaubt, noch jemals erhoben worden ist, den man bei v. Friederich, Herbstfeldzug S. 364, nachlesen mag. Vor versammelten Generalen und nach Mitteilung eines feststehenden Entschlusses und ausgearbeiteter Ordres hat Bernadotte hier den kühnen Sprecher weder verhaften, noch sich zu einer Szene hinreißen lassen, er hat einfach nachgegeben. Und ein zweites Bild der Art. Boyen soll am 23. August morgens für Bülow beim Oberbefehlshaber die Erlaubnis zu einer selbständigen, jenem unerwünschten Bewegung erwirken. Er disputiert ein langes und breites mit ihm „in einem langen[2]), oft etwas lebhaften Gespräch", und als der Kronprinz trotz bereits erteilter Genehmigung immer wieder Bedenken äußert und Schwierigkeiten macht, verläßt Boyen schließlich nach einer „etwas lebhaften" letzten Äußerung den Schauplatz; „ob ich noch einmahl gerufen wurde, weiß ich in der That nicht, doch war ich entschlossen, es zu überhören, indem ich, was ich konnte, nach meinem Pferde lief". Solche Tatsachen muß man berücksichtigen und darf sie nicht einfach totschweigen, wenn man das Verhältnis Bernadottes zu den Preußen wahrheitsgetreu geschichtlich darstellen will.

1) Von mir gesperrt.
2) Boyen III, 119.

Zu der Frage des Rückzugsbefehls von Bernadotte am 23. frühnachmittags nur wenige Worte[1]). v. Friederich wirft mir vor, daß ich mich auf Reiche stütze, obwohl ich als Historiker wissen müßte, „daß die Memoiren von Reiche ein Werk sind, das nur mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen — — ist". Weiß v. Friederich nicht, daß Rachfahl in diesen Forschungen Bd. 26, 27 die Memoiren von Reiche in vielen Punkten glänzend gerechtfertigt, daß Ulmann in seiner Geschichte[2]) der Befreiungskriege eine wesentliche Angabe von Reiche angenommen hat, weil sie durch einen Brief v. Müfflings von 1818 gedeckt ist; daß Ulmann ebenda die angeblichen, von Friederich konstruierten Widersprüche zwischen Reiche und Boyen als nicht vorhanden bezeichnet, daß er Bülows Bericht an den Kronprinzen als bedeutungslos und nichts beweisend für die Frage nach der Initiative zur Schlacht bei Großbeeren ausgeschieden und ganz davon abgesehen hat? Weiß v. Friederich nicht, daß Bülow lange Streitigkeiten mit Berliner Behörden, die bis vor den Staatskanzler kamen, wegen Veröffentlichung seiner Berichte gehabt hat[3]), daß daraus der schärfste Gegensatz zwischen Bülows Ansichten über die Dinge und den kronprinzlichen Berichten von Anfang an sich ergibt? Sollen die Leser vielleicht, weil v. Friederich es so wünscht, auch über die bereits von Ulmann und dann wieder von mir (Aufsatz S. 171) hervorgehobene Tatsache hinwegsehen, daß Reiches Darstellung in seinen Memoiren in einem entscheidenden Punkte durch einen Brief Müfflings vom 16. April 1818 gestützt wird, in dem er einen Ausspruch Bülows zitiert, daß Reiche ihm „am Tage von Großbeeren zuerst geraten" habe, „ohne weitere Befehle auf den Feind loszugehen"? Wie kann v. Friederich demgegenüber behaupten, ich stützte mich ausschließlich auf die als unzuverlässig bekannten Memoiren von Reiche und auf den Armeeklatsch bei Friccius; wie kann man in einer „Erwiderung" derartig an den positiven Argumenten des Gegners einfach vorbeireden?

Zum Schluß seien mir noch ein paar Zusammenstellungen und die Darlegung meiner Ansicht von der Sache gestattet. v. Friederich bezweifelt nicht, daß Bülows pointiertes Wort (bei Varnhagen) von den „Knochen, die vor Berlin bleichen sollen, nicht rückwärts", gefallen ist; er selbst hat seine Anbringung auf dem Schlachtdenkmal veranlaßt; nur sollen sie nicht bei der Gelegenheit gefallen sein, wo die Quelle es berichtet, sondern irgend ein anderes Mal. Er bezweifelt nicht, daß bei Philippsthal Debatten stattgefunden haben, nur sollen

---

1) Hier ließe sich sachlich ein Mehreres erörtern, dazu ist aber in diesem kurzen „Schlußwort" der Kontroverse nicht der Platz.

2) Ulmann II, 84 mit Note 1—3, von mir angeführt in meinem Aufsatz S. 170, Anm. 5. v. Friederich hat mir ein Nichteingehen auf ältere Literatur zum Vorwurf gemacht, vgl. oben S. 249 Anm. 1. Mir scheint, daß es erheblich anstößiger ist, wenn er neue, nach seinem Werke erschienene, eingehende Forschungen und Darstellungen ganz unberücksichtigt läßt und als nicht vorhanden behandelt.

3) J. v. Pflugk-Harttung, Bülows Bericht über die Schlacht bei Großbeeren und die preußische Zensur. Diese Forschungen Bd. 23, S. 155—179: derselbe, Zur Beurteilung Bernadottes, 1813. Ebenda Bd. 25, S. 191—209.

sie nicht den Inhalt gehabt haben, den die Quelle (Weyrach) berichtet, sondern einen anderen, den v. Friederich ihnen zu geben für gut befindet. Seine gesamte Darstellung ist nicht auf eine unbefangene Analyse und Kombination der maßgebenden Quellen begründet, sondern auf eine vorgefaßte Ansicht, in die er die Quellenaussagen hineinpreßt oder vor der er sie, wenn dies gar nicht geht, einfach unerwähnt läßt. Ich darf daher getrost den Fachgenossen das Urteil über die historische Methode von v. Friederich und mir sowie die Wahl zwischen beiden überlassen.

Schriften zum Weltkriege

Besprochen von Hermann Dreyhaus

Unsere Wissenschaft kennt kein Stillstehen, auch nicht im Weltkriege. Mochte anfangs das gewaltige Geschehen die Feder aus der Hand sinken lassen, die Jungen zur Tat rufen und die Bejahrteren zu hingebender Teilnahme fortreißen, auf die Dauer konnte der geschulte Verstand nicht der gewohnten Tätigkeit entraten, er mußte wieder arbeiten. Teils fand man sich in die alten Bahnen zurück, wenn auch mit neuen Antrieben, teils suchte man die gewaltigen Fragen, die sich Tag für Tag der empfindenden Seele aufdrängten, mit dem Rüstzeug erprobter Methodik und klärender Analyse zu erfassen. Das Erlebnis, das nun schon seit drei Jahren in unverminderter Glut auf der Seele brennt, mußte zum Gegenstand kritischer, bewußter Forschung werden, wenn es in seinem Verlauf auch noch nicht abgeschlossen ist. Mit steigendem Eifer hat man sich des reichen Stoffes bemächtigt. Hier ist ein neuer Gesichtspunkt gewonnen, dort eine Unklarheit getilgt. Natürlich bis zu einem völlig befriedigenden Urteil ist man noch nirgends gekommen. Dazu ist alles noch zu sehr im Fluß. Eine Arbeit überholt die andere, ohne aber damit ihren Wert völlig zu verlieren. Gerade das allmähliche Werden der Erkenntnis wird für den späteren Forscher einmal von der größten Bedeutung sein. Für den Zeitgenossen aber, der die Kriegsschriften kritisch mustert, ist dieser Umstand ein Hinweis, mit dem eigenen Urteil möglichst zurückzuhalten. Jede Neuerscheinung würde bald in der Lage sein, ihn auf dieselben Mängel hinzuweisen, die er seinen Vorlagen vorgeworfen. Deshalb soll hier in der Hauptsache ein Weg angegeben werden, der das Hindurchfinden durch die Eigenart und den besonderen Zweck der einzelnen Bücher erleichtert. Wo die Umstände zum Vergleich oder zur Gegenüberstellung drängen, soll natürlich nicht geschwiegen werden.

1. Allgemeines

Das eigentliche Buch vom Kriege hat uns der Verlag B. G. Teubner noch im ersten Kriegsjahr geschenkt[1]). Klangvolle Namen haben sich

1) Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit anderen herausgegeben von O. Hintze, F. Meinecke, H. Oncken und H. Schumacher. 2., erw. Aufl. VI u. 831 S. in 2 Bdn. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1916. 12 Mk.

zu dem Werk „Deutschland und der Weltkrieg“ zusammengefunden, das heute in zweiter Auflage bereits über das erste Zehntausend hinausgegangen ist. Entstanden ist es in der bitteren Zeit, da durch die Reuter, Havas usw. die ganze Welt gegen uns aufgehetzt, und da dieses Lügennetz uns zu ersticken drohte. In der richtigen Erkenntnis, daß das gedruckte Wort zu einem Machtfaktor geworden ist, mit dem schlechterdings gerechnet werden muß, hat der Verein von Gelehrten es für seine Pflicht gehalten, in dem vorliegenden Buch die Hauptfragen des Krieges zu behandeln, ohne auf diesen selbst einzugehen. Die erste Auflage erschien im Sommer 1915, die zweite ein gutes Jahr später. Infolgedessen sind in dieser die Einwirkungen des Eintritts der Türkei, Italiens und Bulgariens in den Weltkrieg gebührend gewürdigt, auch wurde ein besonderer Abschnitt über Krieg und Presse hinzugefügt. Naturgemäß ist die Vorgeschichte des Krieges entsprechend den neu erschlossenen Quellen umgearbeitet worden. Seiner Anlage nach zerfällt das ganze Werk in fünf Hauptabschnitte: 1. Deutschlands Stellung in der Welt; 2. Deutschlands Bundesgenossen; 3. die Machtpolitik unserer Gegner; 4. Vorgeschichte, Ausbruch und Ausdehnung des Weltkrieges; 5. der Geist des Krieges. O. Hintze flankiert mit je einem Aufsatz den gediegenen Bau. Er steht auf hoher Warte, wenn er das Buch einführt mit seinen inhaltsreichen Ausführungen „Deutschland und das Weltstaatensystem“. Von der geographischen Lage Deutschlands ausgehend, kommt er über die deutsche auswärtige Politik seit 1871 zu der Auffassung von der deutschen Weltpolitik, daß diese bisher nicht ein großes Kolonialreich erstrebte, sondern nur Sicherung und Förderung wirtschaftlicher Interessen und Bedürfnisse. Das mußte naturnotwendig zum Zusammenstoß mit dem alleinigen Besitzer der Weltwirtschaftsstraßen führen, mit England. Das war der Krieg. Darin liegt aber auch der „Sinn des Krieges“, wie Hintze in dem Schlußaufsatz ausführt: „Wir wollen keine Art von Weltwirtschaft, sondern den Grundsatz der Freiheit und Gleichberechtigung aller Völker der Erde, soweit sie das erforderliche Maß von Gesittung erreicht haben“ (S. 830). Mit diesen Worten wird die strenge Sachlichkeit des Werkes gekennzeichnet, die darum aber nicht farblos ist. Mit welch tiefgehendem Pathos schildert Ernst Troeltsch den Geist der deutschen Kultur! Dankbar zu begrüßen ist es, daß er in dieser zweiten Auflage die zahlreichen Äußerungen herangezogen hat, die sich darüber in dem ersten Kriegsjahr in so mannigfacher Weise, besonders in den Zeitschriften, kundgaben. Oder die feine Linienführung, die Erich Marcks in der „Machtpolitik Englands“ beweist. Eine alte Domäne wird hier von dem Bismarckbiographen wieder aufgenommen mit geschärftem Blick und mit einem aus der Schule neuer Erfahrungen geklärten Urteil. Oder die gereifte Darstellung von Vorgeschichte, Ausbruch und Ausdehnung des Krieges, die Hermann Oncken in umfassender Weise bietet. Sie ist eine der feinst durchdachten Arbeiten auf diesem Gebiete, die wir überhaupt haben. — Noch manches Kapitel dieses grundlegenden Werkes ließe sich hervorheben, doch ich will mich mit der zufriedenen Feststellung seiner Verfasser bescheiden, daß ihr Buch

im In- und Ausland den beabsichtigten Zweck erreicht hat: eine richtige Vorstellung von dem Verhältnis Deutschlands zum Weltkrieg zu erwecken. Möge diese einmal gewonnene Erkenntnis immer mehr vertieft und erweitert werden.

Als Stimmungsbilder vom Anfang des Krieges muten uns heute die Schriften an, die zunächst aufklären wollten. Durch die Persönlichkeit ihrer Verfasser sind sie zu bedeutsamem Quellenmaterial geworden. Dahin gehören Karl Lamprechts Schriften „Zur neuen Lage“ [1]) — ein Vortrag — und „Deutscher Aufstieg 1750—1914 [2]). In der ersten kennzeichnet er nach Bemerkungen über die wirtschaftliche Bedeutung des Krieges die neue Lage dahin, daß der europäische Krieg „ein letzter Kampf des Germanentums gegen die eindringende östliche Barbarei (S. 14)“ ist. Derselbe Gedanke steht im „Aufstieg“ im Vordergrunde. Die Unterlage dafür bietet das bekannte Hervorheben der Kulturgeschichte gegenüber der politischen. Die Entwicklung der deutschen Geschichte wird wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der deutschen Geisteskultur gesehen. Dann offenbart sich der Verfasser der gewaltigsten Darstellung deutscher Geschichte. Und das macht den ersten Abschnitt so reizvoll und gibt der Hauptaufgabe ein Interesse, das die große Auflage der Schrift rechtfertigt. Mag man nun mit den vier Perioden, besonders mit ihrer Nebeneinanderstellung, einverstanden sein oder nicht, das abschließende Urteil eines reichen Lebenswerkes wird seinen Eindruck nicht verfehlen.

Stimmung vom Kriegsbeginn bringt auch die Aufsatzfolge, die F. Meinecke herausgegeben hat [3]). Die mannigfachsten Gegenstände werden berührt, aber in der Behandlung sind alle auf die Linie der nationalen Entwicklung des 19. Jahrhunderts mit ihren Forderungen gestimmt. Am deutlichsten tritt dies in dem ersten Aufsatz „Die deutschen Erhebungen von 1813, 1848, 1870 und 1914“ zutage. Diese Parallelsetzung zeigt die Vorzüge Meineckescher Geschichtsschreibung — die gedankliche Verbindung großer Ereignisse zu erkennen und darzustellen — in besonderem Maße. Zugleich ist der Aufsatz eine warme Anerkennung der politischen Reife und Leistung unseres Volkes gegenüber der Vergangenheit. Den gleichen starken Glauben an Gegenwart und Zukunft des deutschen Volkes vertritt der jetzt so viel gelesene Schwede Kjellen in seinen „Ideen von 1914“ [4]). Er stellt in zwei Abschnitten „Götterdämmerung“ und „Morgenröte“ mit packendem Pathos die Ideen von 1789 und 1914 einander gegenüber. Die französischen Schlagworte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sollen

---

1) Karl Lamprecht, Zur neuen Lage. 16 S. Leipzig, S. Hirzel, 1914. 0.50 Mk.

2) Karl Lamprecht, Deutscher Aufstieg 1750—1914. 23. bis 25. Tausend. IV u. 62 S. Gotha, F. A. Perthes, 1915. 1 Mk.

3) Friedrich Meinecke, Die deutsche Erhebung von 1914. Aufsätze und Vorträge. 11. bis 15. Aufl. 99 S. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandl. Nachf., 1915. 1 Mk.

4) Dr. Rudolf Kjellen, Die Ideen von 1914. [Zwischen Krieg und Frieden. Heft 29.] 46 S. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 0.80 Mk.

überwunden werden durch den „hellen Stern der Pflicht, der Ordnung, der Gerechtigkeit".

Stimmung im gesteigerten Grade sind die drei Folgen Kriegsaufsätze, die H. St. Chamberlain bisher herausgegeben hat[1]). Die eigenartige Persönlichkeit und eine hervorragende Stellung des Verfassers im Geistesleben Deutschlands, besonders im amtlichen, verlangen Beachtung. Der Quellenwert der Äußerungen Chamberlains bekommt dadurch noch eine besondere Note, daß ein Mann spricht, der von Geburt Engländer, von Erziehung Franzose und durch Wahl Deutscher ist. Danach müßte er von Natur zum Vermittler auf geistigem Gebiet bestimmt sein. Das ist er, soweit es sich um Einzelfragen handelt. Aber z. B. bei der Beurteilung des englischen Charakters im ganzen, kann er eine gewisse Schärfe nicht verbergen, besonders nicht in den ersten Heften. Dagegen gilt, wie leicht verständlich, seine ganze Bewunderung dem Vaterland der Wahl, dessen bemerkenswerteste Vorzüge im ersten Heft nachdrücklich hervorgehoben werden. Das zweite Heft beschäftigt sich mehr mit dem Feinde. „Grundstimmungen in England und Frankreich", während „Hammer oder Amboß" vorwiegend aus der Sorge um die Zukunft Deutschlands geboren ist. Ch. wendet sich gegen Naumanns „Mitteleuropa" wie gegen die pazifistischen Ideen, er verlangt nach einem Staatsmann mit dem „unerschrockenen und unschreckbaren, mit dem Löwenherz" (S. 61).

Ja, der überragende Staatsmann! Wer empfindet nicht die Sehnsucht nach ihm, zumal wir noch im Schatten des großen Reichsschöpfers stehen. Meinecke sagt in dem eben angeführten Büchlein: „Da wir keinen Bismarck unter uns haben, so muß jeder von uns ein Stück Bismarck sein" (S. 29). Seine Fachgenossen H. Delbrück[2]) und E. Marcks[3]) gehen einen Schritt weiter und suchen die Stellung Bismarcks zu diesem Kriege, mehr noch zu einem künftigen Frieden zu erörtern. Beide Schriften, denen sich noch P. Rohrbach[4]) mit ähnlichen Absichten anschließt, sind im Bismarckjahr 1915 verfaßt. Rohrbach und Delbrück sind die ersten. Rohrbach schreibt als Politiker und Baltе mit quellender Leidenschaft. Die Überschriften seiner vier Kapitel charakterisieren seine Absichten. Nachdem er in straffen Zügen den Bismarckgeist gezeichnet, ruft er kategorisch: „Sprengt die englische Fessel! d. h. befreit Ägypten von der Hand Englands, und beschwört die russische Gefahr! d. h. zerlegt Rußland in seine Volksteile, dann wird Deutschland als wahrer Befreier gefeiert werden. Die Linien, die von Bismarck zu diesen Imperativen führen, ergeben sich eigentlich

1) H. St. Chamberlain, Kriegsaufsätze. 94 S. 1 Mk. — Derselbe, Neue Kriegsaufsätze. 102 S. 1 Mk. — Derselbe, Hammer und Amboß. Dritte Reihe der Kriegsaufsätze. 61 S. 0.70 Mk., sämtl. München, F. Bruckmann A.-G., 1915 u. 1916.

2) Hans Delbrück, Bismarcks Erbe. 214 S. Berlin-Wien, Ullstein & Co., 1915. 1 Mk.

3) Erich Marcks, Vom Erbe Bismarcks. Eine Kriegsrede. 54 S. Leipzig, Quelle & Meyer, 1916. 1 Mk.

4) Paul Rohrbach, Bismarck und wir. 96 S. München, F. Bruckmann, A.-G., 1915. 1,20 Mk.

nur aus dem Zusammenhang. Das Ganze ist eben nur der Untergrund und Ausgangspunkt dafür, daß ausgesprochen werden kann, was uns der Krieg über die zukünftigen Bedingungen unserer nationalen Entwicklungsfreiheit gelehrt hat". Es ist das, was Marcks als sein Urteil über Bismarck zusammenfaßt: „Sein Wesen war Handeln und nicht zusehendes Leiden ... der eigentliche Bismarck mahnt ewig zur lebendigen Tat (S. 39/40) ... auch der Notwehrkrieg muß positiv ausgenutzt werden (S. 42). Der Bismarckbiograph gibt seine Beweisführung in großen Linien. Einig ist er mit Delbrück, daß auch der Altreichskanzler diesen Krieg nicht hätte vermeiden können (Marcks S. 16, 38; Delbrück S. 160). Dagegen glaubt er bei diesem im ganzen „eine stille Gegnerschaft, besonders gegen den späteren Bismarck" feststellen zu müssen. Ich finde dieses Urteil zu scharf. Ohne Delbrücks Anschauungen über den zukünftigen Frieden auch nur im mindesten zu teilen, kann ich nicht umhin, auf Grund des vorliegenden Buches wenigstens eine andere Auffassung vertreten zu müssen. Dieses muß für sich genommen werden. Delbrück holt recht weit aus. Er gibt Bismarcks Werk als Vorstufe für die Gegenwart, und dabei wird jenes natürlich umfassender behandelt als diese. Deshalb möchte ich eher das bemängeln, was Marcks nur beiläufig erwähnt: die Verbindung zwischen beiden Teilen ist nicht sonderlich organisch. Das an Einzelheiten überaus reiche Buch entbehrt der leitenden Gedanken, die gerade die Schrift von Marcks so sehr auszeichnen. Daß natürlich Delbrück sich nicht zu ähnlichen Sätzen bekennen kann, wie oben von Marcks angegeben, ist bei seiner gesamten politischen Stellungnahme ausgeschlossen. Aber dieses „Bismarcks Erbe" vertritt nicht den so überaus gemäßigten Bismarck von Nikolsburg, wie es nach Marcks (S. 20) den Anschein hat. — — Unsere Gegner haben vielfach den Geist Treitschkes für den Krieg verantwortlich gemacht. Mit dieser Auffassung setzt sich Ludwig Lorenz in einer kleinen Schrift auseinander[1]). Nicht daß er das Gegenteil beweist. Vielmehr zeigt er nacheinander aus Treitschkes politischen Schriften, der deutschen Geschichte und der biographischen Arbeiten „wie überraschend viel Anregungen" und Hinweise uns gerade im gegenwärtigen Kriege diese Werke liefern. Diese Absicht ist ihm äußerlich gewiß gelungen, auch insofern, daß er dem tiefer dringenden Forscher zum mindesten einen Fingerzeig gibt.

Zu den allgemeinen Kriegsbüchern möchte ich noch einige Nachschlagewerke rechnen, die dem praktischen Bedürfnis entsprungen sind und bei der Unübersehbarkeit der einzelnen Gebiete ausgezeichnete Dienste leisten. Den gesamten Krieg bis zum Sommer 1916 sucht Teubners Kriegstaschenbuch zu erfassen[2]). Unter mehr als 5000 Stichworten ist der ungeheure Stoff verarbeitet worden. Alle militärischen und politischen Ereignisse des Krieges sind ebenso sach-

1) Dr. Ludwig Lorenz, Heinrich von Treitschke in unserer Zeit. [Zwischen Krieg und Frieden. Heft 33.] 56 S. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 1 Mk.

2) Ulrich Steindorff, Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Mit 5 Karten. VI u. 346 S. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1916, 3 Mk.

verständig gebucht wie die Antworten auf die Fragen technischer und wirtschaftlicher Natur. Daß die führenden Persönlichkeiten auf allen Gebieten eine treffende Würdigung gefunden haben, ist selbstverständlich. Von besonderer Liebe und Sorgfalt aber zeugt es, daß auch die Soldatensprache mit ihren vielen Eigenheiten einen gebührenden Platz erhalten hat. Man sieht, die Brauchbarkeit des kleinen Werkes ist recht vielseitig. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit habe ich kaum Ausstände gefunden, höchstens einige Druckfehler, z. B. unter Baralong und besonders Weddigen. — — Einen „Büchmann des Weltkrieges" widmet „den deutschen Geschichtsforschern" Rudolf Rotheit[1]). Mit sehr großer Sorgfalt und Umsicht hat er den Strom geflügelter Worte, den der Krieg, anfangs geradezu lawinenhaft, mit sich brachte, gesammelt und auf den Ursprung zurückgeführt. Er tut dies in laufendem Text mit bestimmter Kapitelüberschrift. Nähe und Ferne, Freund und Feind läßt er zu Worte kommen und legt damit das sprachliche Neugut, das uns der Krieg zugeführt, nicht nur einwandfrei fest, er bringt es auch in den richtigen literarischen Zusammenhang. Ein gut gearbeitetes Personen- und Sachverzeichnis erhöht die Brauchbarkeit des Buches erheblich. — — Wenn auch nicht der Form nach, so gehört doch durch ihren Inhalt eine Schrift hierher, die Lamprechts Nachfolger in Leipzig, Walter Goetz, unter dem anspruchsvollen Titel: „Deutschlands geistiges Leben im Weltkrieg" veröffentlicht hat[2]). Im Grunde ist sie nur eine Statistik über die Wirkung des Krieges auf unser geistiges Leben, wie es sich in Presse, Wissenschaft, Bildungsanstalten, Kriegsliteratur ausdrückt. Die hierbei zutagetretenden zum Teil erstaunlich hohen Zahlen berechtigen wohl zu stolzer Genugtuung und sicherer Hoffnung auf die Zukunft.

2. Vorgeschichte des Krieges

Um die Vorgeschichte im weiteren Sinne brauchte sich die Forschung nicht sonderlich zu mühen. Schon seit Jahren sah man den Krieg kommen. Über die inneren Ursachen wurde man sich klarer und klarer. Dennoch gab der aufleuchtende Wetterstrahl, der die Spannung entlud, erst der allgemeinen Gedankenführung die beherrschende Linie und den unzweideutigen Abschluß. Unter diesem Eindruck steht man bei den Büchern des schwedischen Soziologen Gustaf F. Steffen, die ganz außerordentlich wertvolle Beiträge zur Vorgeschichte des Krieges liefern. Zum großen Teil sind sie Quellenmaterial, ganz besonders aus dem Lager unserer Gegner. Der Neutrale benutzt seine Beziehungen in diesen Ländern, um ein anschauliches Bild von den Stimmungen und Absichten unserer Feinde zu entwerfen, das an Deutlichkeit nichts vermissen läßt. Das erste Buch heißt „Krieg und Kultur"[3]). Anscheinend

1) Rudolf Rotheit, Kernworte des Weltkrieges. 225 S. Berlin u. Wien, Ullstein & Co., 1916. 2 Mk.

2) Walter Goetz, Deutschlands geistiges Leben im Weltkrieg. 51 S. Gotha, F. A. Perthes, 1916. 1 Mk.

3) Gustaf F. Steffen, Krieg und Kultur. Sozialpsychologische Doku-

hat dies wenig mit Vorgeschichte zu tun, besonders wenn der Verf. selbst sagt, daß er darlegen will, „mit welchem Maße an Kultur der gegenwärtige Krieg auf den verschiedenen Seiten geführt wird". Er geht von dem im Jahre 1912 erschienenen Buche des Amerikaners Homer Lea, The Day of the Saxon, aus. An diesem entwickelt er den Engländer als „brutalen, physischen Kraftmenschen", dem das britische Imperium alles ist. Dessen Wege darf aber keine andere Macht kreuzen, sonst ... Hiernach werden die Äußerungen der Engländer Webb, Wells und Shaw und der in England lebenden Russen Fürst Peter Kropotkin und Professor Paul Winogradoff gebracht, in erster Linie englische Stimmen und dann vielleicht englisch-russische. Deren Inhalt bietet wenig Neues: Schmähungen und Verwünschungen gegen Deutschland! Interessant ist deren Bewertung durch den Neutralen. Er nennt sie vor allem „Nervenschwäche" (S. 77), im Hinblick auf sein Thema will er darin keinen „Kulturbankrott" sehen. — „Der Imperialismus ist die Ursache des Weltkrieges 1914—1915". Mit diesem knappen, aber schwerwiegenden Satz beginnt Steffen sein zweites Kriegsbuch[1]). Imperialismus ist ihm das Bindeglied zwischen dem ersten und zweiten Buch. Hier untersucht er in eingehender Weise sein Wesen und die Geschichte seiner Träger. „Der Imperialismus als universale, weltgeschichtliche Erscheinung ist der absolute Beweis, daß Welterpansion der Gesellschaft und der Kultur, soziale und kulturelle Welteroberung allgemeinmenschliche Grundtendenzen bilden" (S. 8). Als Träger des Imperalismus nimmt St. zehn Mächte in Anspruch. In dem Abschnitt „Vorbereitung des Weltkrieges" beschäftigt er sich eingehend mit dem englischen und deutschen Imperialismus. Aus beiden Ländern sucht er dessen erste Verkünder. Ganz besondere Aufmerksamkeit widmet er dem weit verbreiteten Werke des Engländers Seeley, The Expansion of England, dem er deutscherseits Treitschke gegenüberstellt. Diese beiden gewissermaßen als Theoretiker. Die Praxis vertreten die Engländer Lord Roberts und der preußische General von Bernhardi. Solche Linien führen ihn bald zu dem dritten Hauptteil seines Buches: „Der Ausbruch des Weltkrieges. Imperialistische Diplomatie und imperialistische Tat". Hier werden die einzelnen Farbenbücher einer eindringlichen Kritik unterzogen. Diese nötigt den unbefangenen Neutralen zu dem unzweideutigen Urteil: „Englands von Anfang an gegebene blinde Parteilichkeit *für* die serbisch-russische-französisch-belgische und *gegen* die österreichisch-deutsche Kombination und Englands von Anfang an gegebene große Bereitwilligkeit zum kriegerischen Zusammenwirken mit Rußland und Frankreich — dies ist das sehr einfache Faktum, das mit aller möglichen Klarheit aus dem „moralischen" Wortreichtum der analysierten Dokumente hervorgeht" (S. 225). — Die Innenlinien zu dem weltumspannen-

---

mente und Beobachtungen vom Weltkrieg 1914. VII u. 205 S. Jena, Eugen Diederichs, 1915. 4 Mk.

1) Gustav F. Steffen, Weltkrieg und Imperialismus. 254 S. Jena, Eugen Diederichs, 1915. 4,50 Mk.

den Imperialismus gibt St. in seinem dritten Kriegsbuch „Demokratie und Weltkrieg“ [1]). Obwohl selbst Sozialdemokrat, steht er mit kühlem und sicherem Verstande der Gedankenwelt seiner Parteigenossen gegenüber. Die Tatsachen in ihrem ursächlichen Wirken sind ihm das einzig Maßgebliche. Das bedingt sein Urteil, wenn er die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Kriegsursache und zu der durch den deutschen Reichskanzler im Dezember 1915 berührten Friedensfrage behandelt. Mit allen Waffen der Ironie und des Pathos wendet er sich gegen die „Phrase“, die nur das Entweder-Oder überbrücken soll, das sich aus der Theorie des Marxschen Internationalismus und der Tatsache des nationalen Gefühls ergibt. In allen Teilen des Buches wendet er sich gegen einen ihrer Hauptvertreter, seinen Landsmann Branting, dessen unlogische Englandfreundlichkeit vielfach scharf gegeißelt wird. — Dieses Buch unter dem Abschnitt „Vorgeschichte“ zu besprechen, wird dadurch gerechtfertigt, daß das Verhalten der Sozialdemokratie hinsichtlich des Kriegsausbruches in den Berechnungen der Staatsmänner zweifellos eine wesentliche Rolle gespielt hat. Daß diese in keinem Lande einen ernsthaften Versuch gemacht hat, den Krieg zu verhindern, mag zunächst Verwunderung erregen, erklärt sich aber bald aus der geringen Realität ihres Denkens und Empfindens. St. legt die Linienführung dieses inneren Imperialismus oder der Internationale überzeugend und von hohem Standpunkt aus klar. — In seinem zweiten Kriegsbuch stützt er sich vielfach auf diesen ähnliche Gedankengänge seines Landsmannes Kjellen. Dieser hat in zwei umfassenden Studien wertvolles Material über die großen politischen Zusammenhänge, die auf den Krieg hinzielten, geliefert. Kurz vor Ausbruch des Krieges erschienen „Die Großmächte der Gegenwart“ [2]). Rankes ähnlich lautendes Werk hat dabei Pate gestanden. Kjellen ist ein würdiger Nachfahre des deutschen Altmeisters, besonders was den Standpunkt seines Buches angeht. Mit überragender Sicherheit wägt er in — untereinander allerdings reichlich selbständigen — Abschnitten die acht Großmächte der alten und neuen Welt ab. Seine Urteile und Ausblicke sind, gerade gegenüber der heutigen Erfüllung, überraschend scharf und vielfach mit größter Genauigkeit zutreffend. Allerdings bringt auch er dem vor dem Kriege bestrittenen Dogma von der Gefahr, die England aus der zunehmenden Lebenskraft seiner Kolonien zu befürchten hat, sein Opfer. Auf diesem Gebiete liegt wohl eine der größten Enttäuschungen, die wir alle in diesem Kriege erlebt haben. — Die Fortsetzung der „Großmächte“ sind die „politischen Probleme des Weltkrieges“ [3]). In ihnen stellt sich der Verf. die Aufgabe, „den verwickelten Ursachenknäuel zu entwirren, aus dem der große Krieg hervorging“. Ehe er zur Ausführung schreitet, legt er ein schönes Be-

1) Gustav F. Steffen, Demokratie und Weltkrieg. 252 S. Jena, Eugen Diederichs, 1916. 5 Mk.

2) R. Kjellen, Die Großmächte der Gegenwart. 15. u. 16. Aufl. VI u. 208 S. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1917. 2,80 Mk.

3) R. Kjellen, Die politischen Probleme des Weltkrieges. 4. Aufl. II u. 142 S. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1916. 2,40 Me.

kenntnis seiner Neutralität ab: amica Germania sed magis amica veritas! (S. 6). Die politischen Probleme des Weltkrieges sucht er zu erfassen, indem er betont, daß „die Staaten von geographischen, ethnischen, ökonomisch-sozialen und verfassungspolitischen Verhältnissen bestimmt werden" (S. 7). Hinsichtlich der erstgenannten Punkte schält er an der Hand einer Skizze eine „kritische Zone" zwischen der Linie Weichselmündung—Böhmerwald—Alpen—Adria im Westen und der Linie Peipus—Rokitnosümpfe—Don im Osten heraus. „Im Namen der Rasse hat Rußland Anspruch auf die erste Grenze erhoben, im Namen der Kultur erhebt Europa — mit Deutschland und Österreich als Verteidigern — Anspruch auf die letzte. Ein Urteil ist schon gefällt: Rußlands Anspruch ist verworfen worden. Jetzt gilt es nur noch, in welchem Grade die Weltgeschichte durch den Krieg Europa zum Recht verhelfen wird" (S. 102). Das ökonomisch-soziale Problem wird bestimmt durch das wirksamste deutsche Kriegsziel „Freie Meere!" Inwieweit Deutschland damit bei den kleineren Staaten Erfolg haben wird, hängt von seiner Organisation, seiner Verfassung ab. Hierbei kommt K. zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß „Deutschland mit seiner rein konstitutionellen Zusammenstellung von Staats- und Volkswillen, mit seiner Harmonie zwischen agrarischen und industriellen Interessen . . . nicht nur ein Zwischenglied, sondern ein Oberglied" (S. 139) in einer Entwicklung ist, deren Ausgangspunkte durch das vorrevolutionäre Rußland und Frankreich nach 1789 verkörpert werden. — Auf dem Hintergrunde von Steffen und Kjellen schreibt E. Marcks über „Imperialismus und Weltkrieg"[1]), wenn auch mit wesentlich enger gezogenem Gesichtskreis. Wohl ist der Imperialismus ihm Ursache, aber die Erwägungen aus „Bismarcks Erbe" (s. oben S. 256 f.) werden auch hier nicht vergessen. Dennoch, „England führt den Krieg gegen uns als Weltkrieg. Wird er nicht auf die Welt zurückwirken müssen?" (S. 22). — Ähnliche Gedankengänge vertritt F. Friedrich[2]). Er sieht die Ursachen des Krieges hauptsächlich in dem übermäßigen Machtwillen Frankreichs. Dessen sittliche Berechtigung verneint er rundweg. In entsprechender Weise wird die gleiche Eigenschaft Rußlands und Englands beurteilt. Ob er allerdings allseitige Zustimmung finden wird, wenn er sagt: „Wenn je ein Krieg, so ist der von 1914 nicht das Werk eines elementaren Ausbruchs völkischer Leidenschaft, sondern das Ergebnis feinster und langwieriger diplomatischer Kleinarbeit"? (S. 340).

In den eben gekennzeichneten Büchern ist die Vorgeschichte des Krieges mehr hinsichtlich seiner inneren Ursachen, wie diese sich aus den weltpolitischen Zusammenhängen ergeben, behandelt worden. Nunmehr sollen die Tatsachen selbst sprechen. An erster Stelle steht hier

---

1) E. Marcks, Der Imperialismus und der Weltkrieg. [Vorträge der Geheestiftung zu Dresden. 8. Band 1916, Heft 1.] 26 S. Leipzig u. Dresden, B. G. Teubner, 1916. 0,60 Mk.

2) F. Friedrich, Die Ursachen des Weltkrieges in geschichtlicher Beleuchtung. [Sonderdruck aus „Vergangenheit und Gegenwart", IV, 337—364.] Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 0,60 Mk.

das vielgenannte Buch von Graf Ernst zu Reventlow, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1914[1]). Mir liegt die fünfte Auflage vor. Die erste erschien kurz vor dem Krieg. Demnach ist das Buch gar nicht als Vorgeschichte des Krieges gedacht. Der Verf. legt auch in gewisser Hinsicht Wert darauf, dies festzustellen. Denn er sieht in dem Ausbruch des Krieges gerade den Schluß der Periode, die er behandelt hat. Natürlich gibt es in der geschichtlichen Entwicklung nicht derartig absolut trennende Einschnitte. Und so ist trotz des Vorbehaltes das Reventlowsche Werk durchaus eine Vorgeschichte des Krieges, wenn auch dessen unmittelbare Entstehung nicht einbegriffen ist. Und auch deshalb, weil durch den Krieg und die durch ihn hervorgerufenen Veröffentlichungen zahlreiche neue Gesichtspunkte zutage getreten sind, wogegen wieder Hemmungen, die sich aus schwebenden Verhältnissen ergaben, wegfielen. Diesen Gedanken trug der Verf. dadurch Rechnung, daß er für die dritte Auflage das Buch von dem Abschnitt „Vor und nach Algeciras" ab völlig neu bearbeitete. Von dem Regierungsantritt Eduards VII. ab datiert eben eine folgerichtige Politik Englands gegen Deutschland und damit gewissermaßen das mehr oder bewußte Hineinarbeiten auf den Weltkrieg. Dadurch ist der leitende Gesichtspunkt des Werkes schärfer hervorgetreten, eben die Erkenntnis, die Reventlow in dem Schlußsatz des Buches zusammenfaßt: „Britische Herrschsucht und Handelseifersucht sind die Triebfedern gewesen, welche die Welt organisiert und in Bewegung gesetzt haben, um den Vernichtungskrieg gegen ein friedliebendes Volk zu führen." Das mag als Formel etwas hart und einseitig klingen, ist es aber im Zusammenhang durchaus nicht. Jedenfalls ist der schroffe Tadel, den V. Valentin der dritten Auflage in den „Preußischen Jahrbüchern" (August 1916) glaubte aussprechen zu müssen, wirklich nicht berechtigt. Bei einigem Nachdenken scheint mir der Pfeil sogar auf den Schützen zurückfallen zu sollen. Reventlow verdient das Vertrauen, das ein großer Leserkreis ihm entgegenbringt. Seine Darstellung, welche den bisher einzigen Versuch bezeichnet, die auswärtige Politik während der Regierungszeit unseres Kaisers zu erfassen, ist mit Takt und scharfem Blick für das Wirken der tatsächlichen Verhältnisse geschrieben. Dem Politiker ist sie ein unentbehrliches Handbuch.

Mit ungewöhnlichem Weitblick gibt der Holländer Valter seine „Neuen Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges"[2]). In den Mittelpunkt stellt er die Kolonialentwicklung Englands, hauptsächlich seit dem Ausgange des vergangenen Jahrhunderts. Er kennzeichnet treffend deren Auswirkungen auf die Mitglieder der späteren Triple-Entente zuzüglich der Vereinigten Staaten von Amerika und die deutsche Politik, wobei er dieser den Vorwurf allzu großer Nachgiebigkeit in verschiedenen Fällen, besonders Frankreich gegenüber 1905/06 nicht er-

1) Graf Ernst zu Reventlow, Deutschlands auswärtige Politik 1888 bis 1914. 5. unveränd. Aufl. XXIV u. 580 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1917. 10 Mk.

2) M. P. C. Valter, Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges 1914. 183 S. Berlin, Concordia Deutsche Verlagsanstalt, 1915. 2 Mk.

sparen kann. Die Schlußabschnitte der großen Einkreisung, über die Balkankriege hin bis zum Ausbruch des Weltkrieges gibt er in zum Teil prächtig gefärbten Bildern (z. B. Poincarés Hetzreden in Lothringen 1914). Die überall zutage tretende Deutschfreundlichkeit des Verf.s hat den großen Vorzug, niemals gefallsüchtig zu sein. Die Schlagworte aus dem Anfang des Krieges wie Militarismus, Bedrückung der kleinen Nationen usf. werden sachlich und bestimmt erledigt. Im ganzen liegt hier eine Veröffentlichung vor, an der kein Forscher wird vorbeigehen können. — Das gerade Gegenstück zu Valter bildet die Schrift des ehemaligen ungarischen Ministers J. Andrassy[1]). Sie umschreibt einen außerordentlich engen Kreis. Lediglich nach Osten sucht sie zu orientieren. „Die Verantwortung für ihn (den Krieg) trägt in erster Reihe Rußland, dann aber seine Verbündeten. Wir haben uns nur verteidigt. Unser Gewissen ist darum mit Recht rein und ruhig" (S. 98). Oder „die russische Angriffslust und Orientansprüche waren die aktiven Förderer und die wahren Ursachen des Weltkrieges, — diese aggressive Politik wurde jedoch nur durch das Verhalten seiner Verbündeten ermöglicht" (S. 88). Und dazu: allen diesen war es ein Dorn im Auge, daß „aus dem chaotischen Staatensystem des gebildeten und gelehrten, aber unbeholfenen deutschen Volkes zunächst die Großmacht Bismarcks, dann aber die Weltmacht Wilhelms II. entstand, und daß die Deutschen so frei waren, neben Kants und Goethes auch noch Moltkes und Bismarcks zu produzieren, die den Napoleons' und Nikolaus' unbequem werden mußten" (S. 49).

Rein äußerlich verfolgt Herre[2]) ähnliche Ziele wie Reventlow. Er behandelt ziemlich dieselbe Zeitspanne, wenn auch anscheinend unter anderem, höherem Gesichtspunkt. Doch im Grunde findet man inhaltlich keinen Unterschied — Deutschlands auswärtige Politik ist eben Weltpolitik. Bloß in der Auffassung ergeben sich erhebliche Verschiedenheiten. Reventlow ist Forscher und Politiker zugleich — seine Darstellung ist von der Schwere persönlichen Erlebens und Empfindens durchdrungen. Dagegen schreibt Herre rein akademisch, mehr unausgesprochen und lange nicht aus dem Reichtum des Quellenmaterials schöpfend wie jener. Das Buch ist ganz unter dem Eindruck des Krieges entstanden, das Jahrzehnt 1890—1900 nur knapp behandelt, nachher erst fließt der Strom breiter. In ganz außerordentlich weitgehendem Maße sind für die Zeit von 1905—1915 die „Belgischen Aktenstücke, 1905—1914" (s. unten S. 267) herangezogen. Im übrigen ist es für H. charakteristisch, daß er die Person des Kaisers mehr in den Vordergrund stellt, als man gemeinhin gewohnt ist. Gegenüber seinem Vorgänger Reventlow ist die sehr maßvolle Kritik an der deutschen Regierung hervorzuheben, ja, diese verkehrt sich nicht selten in das Gegenteil, besonders in bezug auf den Reichskanzler Bethmann Hollweg.

---

1) Graf Julius Andrassy, Wer hat den Krieg verbrochen? 98 S. Leipzig, S. Hirzel, 1915. 1,50 Mk.

2) Paul Herre, Weltpolitik und Weltkatastrophe. 1890—1915. 271 S. Berlin, Ullstein & Co., 1916. 1 Mk.

Die eigentliche Entstehungsgeschichte des Krieges entspricht den 1916 bekannten Aktenstücken. Mit dieser weist Herre zu den Büchern, denen die Darstellung der unmittelbaren Entstehung des Krieges Hauptaufgabe ist.

3. Entstehung des Krieges.

An erster Stelle ist hier H. F. Helmolt zu nennen, der noch 1914 mit einer größeren Studie zum Kriegsausbruch hervortrat[1]). Allerdings ist sein erster Teil auch der allgemeinen Vorgeschichte gewidmet. Hier beginnt er bezeichnenderweise mit der Krüger-Depesche vom 3. Januar 1896, um anschließend unter Hervorhebung der führenden Rolle Englands eine „innere Entwicklungsgeschichte" des Dreiverbandes zu zeichnen. Unter der Überschrift „Der Entscheidung entgegen" zählt er für die erste Hälfte des Jahres 1914 eine ganze Reihe von Preßstimmen und diplomatischen Enthüllungen auf, die gerade in diesem Zusammenhang recht bedeutsam und für den Forscher äußerst wertvoll sind. Wenn er dabei glaubt, einige Paragraphen zum Dreibundvertrag bringen zu können, so hat ihm das zweite österreichische Rotbuch diesen Versuch als Irrtum nachgewiesen. Vom 20. Juli bis 5. August 1914 bringt er die diplomatischen Vorgänge auf Grund des britischen und deutschen Weißbuches, sowie des russischen Orange- und belgischen Graubuches genau tageweise geordnet. Natürlich ist diese Darstellung heute in vielen Punkten durch die zahlreichen Neuveröffentlichungen überholt bzw. erweitert worden. — Mit ähnlich beschränktem Material suchte der gegenwärtige Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Helfferich[2]), im Jahre 1915 die Schuldlosigkeit Deutschlands an dem Ausbruch des Weltkrieges nachzuweisen. Indem er besonders das französische Gelbbuch — das inhaltlich wohl das schwächste ist — ordentlich zerpflückt, kommt er zu dem oftgenannten, aber noch häufiger umstrittenen Ergebnis: „Rußland ist als der Brandstifter, Frankreich und England sind als die Mitschuldigen erwiesen" (S. 47). Vielleicht erklärt sich das aus dem einseitigen Material, sicher aber aus der engbegrenzten Zeitspanne, die behandelt wird, oder aber auch aus der geschickten englischen Regie, die durch die ungestüm sich gebärdenden Puppen die leitende Hand verdeckte, bzw. nicht erkennen ließ. Diese ersieht man aber ganz besonders deutlich aus der preisgekrönten Arbeit des Historischen Seminars der Universität Bern, die J. Ruchti der Geschichte des Kriegsausbruches widmet[3]). Leidenschaftslos, aber mit dem sicheren Gefühl des geborenen Historikers, nestelt er die verschlungenen Fäden der Handlungen vor dem Kriegsbeginn, wie sie sich

---

1) Hans F. Helmolt, Die geheime Vorgeschichte des Weltkrieges. Mit 16 Bildnissen. 317 S. Leipzig, K. F. Koehler, 1914. 3 Mk.

2) Karl Helfferich, Die Entstehung des Weltkrieges im Lichte der Veröffentlichungen der Dreiverbandmächte. 7. Aufl. 48 S. Berlin, Georg Stilke, o. J. 0,30 Mk.

3) Jakob Ruchti, Zur Geschichte des Kriegsausbruches. Nach den amtlichen Akten der Kgl. Großbritannischen Regierung. 48 S. Bern, Ferd. Wyß, 1916.

aus den amtlichen Dokumenten ergeben, auseinander. Schon wie er diese gegeneinander abwägt und dabei dem englischen „White Paper" vom 5. August 1914 wegen seines umfassenden Inhalts und der infolge der überhasteten Zusammenstellung größten Ursprünglichkeit den Vorzug gibt, ist wertvoll. Hohe Anerkennung aber verdienen die drei knappen Kapitel, in denen er zur Sache spricht. Der deutschen und österreichischen Diplomatie werden zwar wirklich keine Lorbeeren gezollt, aber der deutsche Wille zum Frieden bis zur letzten Stunde wird einwandfrei festgestellt. Demgegenüber hebt sich um so dunkler das Treiben Greys und Sassanows ab, die von vorneherein zum Äußersten entschlossen sind. Mit besonderem Behagen weist R. die Fälschung bei Stück 105 des englischen Weißbuches nach, die in dem später herausgegebenen Blaubuch sinngemäß verbessert wurde, was natürlich eine Anerkennung der beabsichtigten Täuschung bedeutete. —

Eingehender noch als hier und mit nicht von der Hand zu weisenden Vermutungen über die Autorschaft des Schriftstückes befaßt sich die von dem Verlag der Zeitschrift „Die Eiche" herausgegebene Übersetzung des englischen Weißbuches mit der Fälschung und setzt sie in das richtige Licht[1]). Das englische Weißbuch wurde in aller Eile in den ersten Augusttagen 1914 hergestellt und am 4. dem drängenden Parlament vorgelegt. Es hat wesentlich zur Hebung der Kriegsstimmung in England beigetragen. Später wurde es überarbeitet und erweitert als „Blaubuch" — damit schloß es sich besser seinen zahlreichen Vorgängern aus früheren Zeiten an — neu herausgegeben. In Deutschland wurde es durch „Die Eiche" in zuverlässiger Übersetzung von Elisabeth Rotten besonders bekannt. Gleichzeitig war deren umsichtige Einleitung ein warnender Finger für die Glaubwürdigkeit der „amtlichen" englischen Berichte. — Für den praktischen Gebrauch hat der bekannte Sozialist Eduard Bernstein unter dem Titel „Dokumente zum Weltkrieg 1914" die einzelnen Farbbücher herausgegeben[2]). Vollständig im Abdruck sind allerdings nur wenige. Doch ist jedesmal in einer kurzen Vorbemerkung darauf hingewiesen, unter

---

1) Das englische Weißbuch in deutscher Übersetzung. Sonderdruck der „Eiche". Vierteljahrsschrift. Hrsg. von F. Siegmund-Schultze. 2. Jahrg., Nr. 4, 1914. VIII u. 110 S. Berlin, Fr. Zillessen. 1,50 Mk.

2) Eduard Bernstein, Dokumente zum Weltkrieg, 1914. Berlin, Vorwärts, Paul Singer:

I. Das deutsche Weißbuch. 44 S. 0,30 Mk.
XIII. Dass., II (Ergänzungsheft). 1. Die vom Ausw. Amt herausg. Nachträge. 43 S. 0,50 Mk.
XIV. Dass., 2. Aus den Veröffentlichungen der „Norddeutsch. Allgem. Ztg." 59 S. 0,60 Mk.
IX. Österreichisch-Ungarisches Rotbuch. 1915. 56 S. 0,40 Mk.
II. Das englische Blaubuch. 1. Die Geschichtsdarstellung und die Erklärungen der Minister. 46 S. 0,30 Mk.
III. Dass., 2. Der Depeschenwechsel des brit. Ausw. Amtes. 72 S. 0,50 Mk.
XV. Dass., 3. Nachträge und Ergänzungen. 48 S. 0,60 Mk.
IV. Das russische Orangebuch. 39 S. 0,30 Mk.
V. Das belgische Graubuch. 46 S. 0,30 Mk.
VI. Das Gelbbuch Frankreichs. 1. Vorboten und Vorspiel. 40 S. 0,30 Mk.

welchen Gesichtspunkten der Herausgeber die Auswahl getroffen hat. Daß er damit allerdings immer die Zustimmung seiner Benutzer getroffen, kann man nicht sagen, wie die teilweise recht scharfe Auseinandersetzung mit seinem Parteigenossen David in der „Glocke" und mit Georg Bernhard in der „Vossischen Zeitung" hinsichtlich des mehrfach erwähnten Artikels 105 des englischen Blaubuches, den Bernstein nicht aufgenommen hat, beweist. Damit soll jedoch kein Urteil gesprochen sein. Im ganzen sind die Hefte handlich, durch die Hinweise auf Parallelstellen und die Umrechnung des russischen Kalenders in vieler Beziehung geradezu schätzenswert. Bezüglich der drei Hefte „Deutsches Weißbuch" soll nicht unterlassen werden, auf die Unterstützung hinzuweisen, welche die Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes dem Herausgeber durch Überlassung von Material hat angedeihen lassen. — Enthält sich Bernstein absichtlich jeder Kritik und besteht kein gewollter Zusammenhang zwischen seinen Heften, so ist das von Dr. Max Beer besorgte „Regenbogenbuch" [1]) geradezu ein Führer durch die Verhandlungen vor und beim Kriegsausbruch. Rund 300 Urkunden werden in zeitlicher Folge vorgeführt und in ursächliche Verbindung gebracht. Das „Regenbogenbuch" ist also nicht eine Aktensammlung, sondern in gewisser Hinsicht eine Entstehungsgeschichte des Krieges im Wortlaut der Quellen, zu denen der Herausgeber wertvolle Anmerkungen, aber auch mitunter sehr bezeichnende Urteile gibt. Er beginnt am 29. Juni 1914 mit einer Schilderung des Eindruckes von der Ermordung des Erzherzoglichen Paares in Serajewo aus dem österreichischen Rotbuch. Den Beschluß bildet der 4. September 1914 mit dem feierlichen Vertrag von London, in dem England seine Bundesgenossen an sein Schicksal schmiedete. Trotz seines nüchternen und sachlichen Urteils macht der Herausgeber kein Hehl aus seiner deutschfreundlichen Gesinnung. In der Einleitung kommt er, nachdem er eine treffende Wertung der einzelnen Farbbücher gegeben hat, über die deutschen und österreichischen zu folgender Anerkennung: „Kein Widerspruch zwischen Weiß- und Rotbuch. Keine Lücke in dem einen, in die das andere nicht harmonisch seine Akten einfügt, anstatt ihre kompromittierende Absichtlichkeit zu enthüllen, wie es bei den Akten des Dreiverbandes der Fall ist" (S. 53). Unter den letzteren wird besonders das französische Gelbbuch seiner inneren Unwahrhaftigkeit wegen getadelt. Eine Zusammenfassung von Preßstimmen über dieses geben die „Randglossen zum

---

VII. Dass., 2. Die Zeit vom 24. bis 28. Juli 1914. 44 S. 0,30 Mk.
VIII. Dass., 3. Von der Kriegserklärung Österreichs an Serbien bis zum Kriegsausbruch zwischen Frankreich und Deutschland. 56 S. 0,40 Mk.
X. Das Grünbuch Italiens. 1. Teil vom 9. Dez. 1914 bis 4. März 1915. 61 S. 0,50 Mk.
XI. Dass., 2. Teil vom 4. März 1915 bis zur Kriegserklärung. 52 S. 0,50 Mk.
XII. Das serbische Blaubuch. 40 S. 0,50 Mk.

1) Max Beer, Das Regenbogenbuch. Weiß-Rot-Blau-Gelb-Orange-Blau- und Grau-Buch. Die europäischen Kriegsverhandlungen, chronologisch und sinngemäß zusammengestellt, übersetzt und erläutert. XI u. 392 S. Bern, Ferd. Wyß, 1915. 6 Mk.

französischen Gelbbuch“ [1]). Hauptsächlich finden sich darin die Kritiken der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ über die französische Machenschaft. Daneben sind die „Münchener Neuesten Nachrichten“ und die „Bayerische Staatszeitung“ vertreten und endlich eine Richtigstellung von W. Levison des noch einmal zu erwähnenden Artikels 105 des englischen Blaubuches bzw. 106 des Gelbbuches betreffend die Grenzüberschreitung deutscher Truppen im Elsaß, angeblich Ende Juli 1914.

Mehr der Vorgeschichte als der unmittelbaren Entstehung des Krieges sind die von dem deutschen Auswärtigen Amt herausgegebenen „Belgischen Aktenstücke 1905—1914“ gewidmet [2]). Natürlich stellen sie keine kritische Quellenausgabe dar, auch sie verfolgen politische Zwecke. Doch ist diese Absicht nicht mehr wie bei den Farbbüchern Hauptaufgabe. Die zu beweisende Tat ist ja längst geschehen. Deshalb kann das historische Moment hervortreten. Immerhin können Fragen der Editionstätigkeit heute noch nicht erörtert werden. In den Farbbüchern wie in den „Aktenstücken“ liegen uns Quellen vor, hinsichtlich deren Echtheit man sehr vorsichtig sein muß. Aber sie sind amtliche Äußerungen. Deshalb sind sie zu beachten, wenn auch ihr Wert vielfach auf der negativen Seite liegt. Daher ist es zu begrüßen, daß von streng wissenschaftlicher Stelle her der Versuch bereits jetzt unternommen ist, sie möglichst in ihrer Gesamtheit zu erfassen [3]). „Politische Urkunden zur Vorgeschichte des Krieges“ sollen zunächst gebracht werden. Die Herausgeber verstehen darunter die Vorgeschichte im allgemeinen und beginnen deshalb mit der Wiedergabe der eben angeführten „Belgischen Aktenstücke 1905—1914“, doch nicht wie diese zweisprachig, sondern nur im französischen Urtext. Anschließend werden die englisch-deutschen Verhandlungen 1912 auf Grund der deutschen Rede Bethmann Hollwegs vom 19. August 1915 im Reichstag und den sich daran knüpfenden englischen und deutschen Auslassungen gegeben. Dann haben die verschiedenen Farbbücher das Wort. Doch nicht so, daß sie einfach nachgedruckt werden, sondern ihrem Inhalte nach werden sie unter verschiedene Gesichtspunkte gestellt, wobei die diplomatischen Korrespondenzen über den Mord von Serajewo und die Aktenstücke über die Stellungnahme der Großmächte bis zum 1. August 1914 einen besonders breiten Raum einnehmen. Der zweite Hauptteil des Buches ist der politischen Entwicklung des Krieges bis

---

1) Randglossen zum Französischen Gelbbuch. 56 S. Berlin, Concordia, 1915. 0,50 Mk.

2) Belgische Aktenstücke 1905—1914. Berichte der belgischen Vertreter in Berlin, London und Paris an den Minister des Äußeren in Brüssel. Herausg. vom Auswärtigen Amt. X u. 140 S., nebst Anhang: Faksimilierte Wiedergabe von Teilen der veröffentlichten Aktenstücke. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, o. J. 0,50 Mk.

3) Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges. I. Bd.: Politische Urkunden zur Vorgeschichte. Herausg. von Th. Niemeyer und K. Strupp [Jahrbuch des Völkerrechts, III. Band]. 796 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1916. 20 Mk.

zum 28. August gewidmet. Einige wertvolle Verzeichnisse, z. B. der in den Akten vorkommenden Staatsmänner und anderes, erhöhen die Brauchbarkeit der auf mehrere Bände berechneten Quellensammlung.

4. Kriegsgeschichte.

Einwandfreie Kriegsgeschichte wird man natürlich während des Krieges nicht erwarten können. Immerhin sind schon bemerkenswerte Versuche gemacht worden, das Bild des kriegerischen Verlaufes, so gut es geht, zu verschleiern. Abgesehen von den Einzelstudien sind die Verfasser im allgemeinen bemüht, die engen Beziehungen zwischen der großen Politik und der Kriegführung, die ja nie zuvor eine derartig bedeutsame, vielfach geradezu einschneidende Rolle gespielt haben, nach Möglichkeit hervorzuheben. In befriedigendem Maße wird das aus gewichtigen Gründen jetzt noch nicht durchführbar sein. Demgemäß sind Gesamtdarstellungen des Krieges nur wenige erschienen. Als erster trat wohl F. M. Kircheisen auf den Plan[1]). Das Werk verbindet, soweit es vorliegt, in eigenartiger Form den Charakter der Quelle mit dem einer selbständigen Darstellung. Nach der Einleitung, die eine knappe Vorgeschichte des Krieges darstellt — bezeichnend ist hier der Hinweis auf den persönlichen Gegensatz zwischen Eduard VII. und Kaiser Wilhelm —, gibt Kircheisen „auf Grund der amtlichen, halbamtlichen Berichte, sowie der Aufzeichnungen von Feldzugsteilnehmern und sonstigen zuverlässigen Berichten sämtlicher kriegführenden Mächte ein Gesamtbild des Krieges nach einzelnen in sich abgeschlossenen Feldzügen unter besonderer Berücksichtigung wertvoller Aufzeichnungen Beteiligter" (I, S. XIX). Letzteres trifft besonders für den ersten Halbband zu, der in der Hauptsache eine Sammlung von amtlichen Berichten und Presseäußerungen, allerdings von größter Vielseitigkeit, mit verbindendem Text ist. In ihm wird nach den 18 Kriegserklärungen hauptsächlich die Zeit der Mobilisation behandelt. Im zweiten Halbband beginnt die eigentliche Kriegsgeschichte mit dem Feldzug Österreichs gegen Serbien, reichend bis zum Ende 1914. Daran schließen sich die deutschen Kämpfe im Westen bis etwa Februar 1915 und die in Ostpreußen und Galizien wieder bis Ende 1914. Dem Verf. ist es gelungen, im großen und ganzen ein deutliches Bild des Verlaufs der Feldzüge zu liefern. Trotz fehlenden amtlichen Materials sind wohl die meisten Angaben über die Zusammensetzung der Heereskörper richtig, auch in Einzelheiten findet sich schon manch wertvoller Hinweis. In eine Auseinandersetzung über strittige Punkte kann man jetzt noch nicht eintreten, doch darf wohl bemerkt werden, daß das Kapitel „Die Schlacht an der Marne" im März 1916 als anonyme Broschüre bei Mittler & Sohn, Berlin, erschienen ist und eine große Verbreitung gefunden hat. Jetzt soll diese von der Zensur verboten worden sein. — In

1) F. M. Kircheisen, Das Völkerringen 1914/15. I. Bd. XX u. 567 S. II. Bd., 1. Hälfte, 268 S. — Dokumente dazu im Originaltext herausgegeben. I. Bd. 7 u. DXLVII S. Aarau (Schweiz), H. R. Sauerländer & Co., 1915. Jeder Band 6 Mk., Halbband 3 Mk.

dem Dokumentenband gibt K. hauptsächlich die Farbbücher wieder und zwar in der Sprache des Urtextes. Dazu kommen eine Reihe Aufsätze aus der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", die Kaisertelegramme und Reden des Reichskanzlers, die zeitgemäße politische Fragen betreffen. Wenn das Kircheisensche Werk einmal fertig ist, wird es wohl zu den bedeutsamsten Erscheinungen der Kriegslitteratur gerechnet werden müssen.

Lehnt es sich durch seine Dokumente noch an die Werke des vorherbesprochenen Abschnitts an, so geben die zahlreich in ihm wiedergegebenen Preßstimmen Veranlassung, anschließend eine Buchreihe zu behandeln, die sich vorwiegend um die Sammlung von Äußerungen der öffentlichen Meinung bemüht. Vor mir liegt der von Karl Wippermann im Jahre 1885 begründete, nunmehr von Friedrich Purlitz herausgegebene „Deutsche Geschichtskalender" oder — wie er sich seit dem Kriege nennt — der „Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung" [1]). Der Geschichtskalender ist in nahezu 30 Jahren jedem Forscher auf dem Gebiete der neuesten Geschichte ein stets brauchbares Hilfsmittel gewesen. Diese gute Eigenschaft hat er im Kriege durchaus nicht abgelegt. Die Reichhaltigkeit der in- und ausländischen Preßstimmen wirkt besonders angenehm. Dazwischen finden sich in stattlicher Zahl amtliche Schriftstücke, auch solche ausländische, die in deutschen Zeitungen nur im Auszuge erschienen sind. — Hier werden sie vollständig in guten Übersetzungen gebracht. Dies gilt in erster Linie von den Verhandlungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit England zum Schutze ihrer eigenartigen Neutralität. Von ganz besonderem Wert sind die am Schluß eines jeden Jahresbandes gegebenen Register. Bei den immer verworrener werdenden Verhältnissen leisten sie außerordentlich schätzbare Dienste. So wahrt alles in allem der Geschichtskalender seinen bewährten Ruf. Nur wäre ihm zu wünschen, daß ein siegreicher deutscher Friede ihn wieder in seine frühere handliche Gestalt zurückbringe. Jetzt nimmt sein Umfang doch etwas reichlich schnell und stark zu. — Dagegen ist noch ziemlich in seinem alten Rahmen geblieben ein anderer Begleiter des neuzeitlichen Forschers, die „Historisch-politischen Jahresübersichten", die G. Egelhaaf herausgibt [2]). Mir liegen die für 1914 und 1915 vor. In ihrer Anlage sind sie gleich: Zunächst die Geschichte der einzelnen Staaten, dann der Weltkrieg, am Schluß ein Anhang mit Dokumenten. Es ist eine Eigenart Egelhaafs, bei gedrungenster Form und äußerster Vielseitigkeit in der Darstellung der Geschicke eines Landes während Jahresfrist.

---

1) Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. I. Bd. Juli bis Dezember 1914. [Deutscher Geschichtskalender für 1914. II.] VII u. 618 S. 7,20 Mk. II. Bd. Januar bis Juni 1915. [D. G. 31. Jahrg. I.] VII u. 868 S. 9 Mk. III. Bd. Juli bis Dezember 1915. [D. G. 31. Jahrg. II.] VIII u. 1210 S. 13,50 Mk. IV. Bd. in zwei Hälften, Januar bis Juni 1916. [D. G. 32. Jahr. I.] VII. u. 1352 S. 17 Mk. V. Bd., erste Hälfte, Juli bis September 1916. IV u. 537 S. 6,40 Mk. Leipzig, Felix Meiner, o. J.

2) Gottlob Egelhaaf, Historisch-politische Jahresübersicht für 1914. 159 S. 2,50 Mk. — Dass. für 1915. 175 S. 2,75 Mk. Stuttgart, Karl Krabbe Verlag, Erich Gußmann, 1915 u. 1916.

dennoch ansprechend zu bleiben. In der Geschichte der einzelnen Staaten wird das Hauptgewicht auf deren innere Entwicklung gelegt. Hinsichtlich des Krieges bringt der Jahrgang 1914 eine Vorgeschichte, die sich indessen vorwiegend auf die letzten Jahre bezieht. Im übrigen wird lediglich Kriegsgeschichte getrieben, über die sich der Verf. in jeder Beziehung recht unterrichtet zeigt. Besondere Aufmerksamkeit wird in beiden Heften dem Wirtschaftskrieg gezollt. Als Anhang finden sich für 1914 ein Auszug aus dem deutschen Weißbuch und für 1915 u. a. mehrere Beiträge zur Geschichte der politischen Verhältnisse im nahen Orient und der Bericht über den Baralong-Fall.

Kriegsgeschichte im weitesten Sinne mit all ihren wechselseitigen Beziehungen hat bisher erst ein Werk zu bieten versucht, von dem ein Band vorliegt, das von Dietrich Schäfer unter Mitwirkung von hervorragenden Fachmännern herausgegebene Sammelwerk „Der Krieg 1914/16“ [1]). In gewisser Hinsicht ist es eine Ergänzung zu Meyers Konversationslexikon und doch wieder viel mehr. „Es will übersichtlich zur Darstellung bringen, was sich zugetragen hat, will es nach seinen geistigen, seinen mechanischen und technischen Voraussetzungen verstehen lehren, den Zusammenhang mit den Vorereignissen nach Möglichkeit aufdecken.“ Und das ist noch nicht alles. „Es möchte einen Spiegel abgeben der großen Gegenwart, die wir durchleben, und zugleich nach allen Richtungen hin durch möglichst genauen Einblick in die Einzelvorgänge unserem Volke das Vertrauen auf das eigene Können und Wollen festigen.“ Wenn man durch die zahlreichen Aufsätze geht, besonders durch die glaubensstarken, manchmal mahnenden des Herausgebers, dann klingt durch das Buch über die Zukunft der Deutschen des Dichters Wort: „Dann auch mag am deutschen Wesen Einmal noch die Welt genesen“. Außer der Einleitung „Von deutscher Art“ hat Schäfer u. a. die Abschnitte „Weltlage und Kriegsursachen“ und „Deutschlands politische Stellung“ geschrieben. Eine ganze Reihe von Aufsätzen über Fragen der großen Politik und der einzelnen Völker von den verschiedensten Verfassern unterrichten über die in Betracht kommenden geschichtlichen und erdkundlichen Verhältnisse, bis H. F. Helmolt in Anlehnung an sein oben besprochenes Buch (s. S. 264) mit der Vorgeschichte des Krieges zum eigentlichen Thema kommt. Allerdings wird keine direkte Darstellung der militärischen Ereignisse gegeben, aus „Mangel an den erforderlichen amtlichen Unterlagen“, wie mit Rücksicht auf die Kriegslage. Es wird nur ein Kriegskalender bis Ende 1915 geboten, dem sich die „Kriegsberichte aus dem Hauptquartier“ anschließen. Dagegen hat der Seekrieg 1914/15 eine umfassende Würdigung durch den bekannten Marineschriftsteller Kontreadmiral Foß gefunden. Danach sind sowohl die kriegstechnischen Fragen wie die Aufgaben und Leistungen des wirtschaftlichen und geistigen Lebens von

1) Dietrich Schäfer, Der Krieg 1914/16. Werden und Wesen des Weltkrieges, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln. I. Teil. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und Beilagen. VIII u. 440 S. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut, 1916. 10 Mk.

fachkundiger Hand dargestellt worden. Ausgezeichnete Karten und Tafeln, wie man sie von Meyers Konversationslexikon her gewohnt ist, sind eine willkommene Beigabe. Das ist sicher, als Nachschlagewerk wird der vorliegende Band in jeder Weise befriedigen. Hoffentlich erfüllen sich auch die erziehlichen Absichten in recht reichem Maße, daß die warmherzigen Worte des für seine Jahre noch so überaus rührigen Herausgebers nicht vergeblich gesprochen sind.

Nach diesen Werken zur allgemeinen Kriegsgeschichte wende ich mich zu solchen, die mehr den Verlauf der Kriegshandlungen darstellen. Naturgemäß mußte das militärische Genie Hindenburgs zuerst die Federn in Bewegung setzen. Von einem gewissen höheren Standpunkt sucht ihm Strecker beizukommen [1]). Schlieffens „Kannä" gibt ihm Anlaß, nach kurzen Bemerkungen über Hannibal, Friedrich den Großen, Napoleon I. und Moltke die Großtat des Puniers bei Hindenburg wiederzusuchen. Dieser Gedanke ist seinerzeit oft geäußert und entwickelt worden. Strecker bringt nicht mehr. Er schreibt im Mai 1915. Infolgedessen sind seine Angaben nur sehr allgemein, aber im Grunde erkennt er die Sachlage richtig, und damit dürfte wohl die Aufgabe des Heftchens erfüllt sein: „das Verständnis für Hindenburgs glänzende Feldherrnkunst zu verbreiten und zu erweitern" — natürlich vom Standpunkt von 1915. — Zur selben Zeit, mit derselben Absicht und demselben Ergebnis schrieb Hans Niemann [2]) seine Schrift „Hindenburgs Siege bei Tannenberg und Angerburg". Auch er greift bis auf Kannä zurück, aber seine Darstellung ist schärfer umrissen. Er scheut nicht die Zahl, und wie die beigegebenen Skizzen zeigen, sind die einzelnen Vorgänge mehr in ihrem inneren Zusammenhang erfaßt. Zufolge seiner größeren Sachlichkeit — Wissenschaftlichkeit zu sagen, wäre bei dem wenigen bearbeiteten Material doch wohl zu gewagt — hat das Niemannsche Büchlein eine sehr hohe Auflage erlebt, die dem Streckerschen Versuche nicht beschieden gewesen ist, trotz seiner Absicht, „populär" zu schreiben. Denselben Erfolg wie die erste hat auch die zweite Niemannsche Schrift [3]): „Hindenburgs Winterschlacht in Masuren" gehabt. Einleitend wird in ihr in deutlichen Strichen die militärische Lage Mitte September 1914 gezeichnet und daraus die Aufgabe Hindenburgs für die Zukunft gefolgert. Die Schlacht selbst wird an der Hand übersichtlicher Skizzen dem Quellenmaterial entsprechend dargestellt. Die dritte Schrift Niemanns handelt von der „Befreiung Galiziens" [4]). Dieser Titel ist nicht ganz genau. In zwei Kapiteln,

1) Karl Strecker, Von Hannibal zu Hindenburg. Studien über Hindenburgs Strategie und ihre Vorläufer. Mit Skizzen. 2. Aufl. 52 S. Berlin, Karl Curtius, 1915. 1 Mk.

2) Hans Niemann, Hindenburgs Siege bei Tannenberg und Angerburg August bis September 1914, das Kannä und Leuthen der Gegenwart. Mit vier Kartenskizzen. 23. Aufl. 21 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 0,50 Mk.

3) Hans Niemann, Hindenburgs Winterschlacht in Masuren. 7. bis 15. Februar 1915. 21. Aufl. Mit vier Kartenskizzen. 32 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 0,60 Mk.

4) Hans Niemann, Die Befreiung Galiziens. 6. Aufl. Mit 9 Karten. VIII u. 72 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 1,40 Mk.

die etwa ein Drittel des Buches ausmachen, gibt der Verf. eine Darstellung des Verlustes Galiziens in den ersten Kriegsmonaten, und daran anschließend, schildert er die vergeblichen Versuche der verbündeten Österreicher und Deutschen zur Zurückgewinnung des Kronlandes, das aber im Februar 1915 infolge der großen Übermacht der Russen bis auf einen kleinen Teil um Krakau herum ganz verloren ging. Der Hauptteil der Untersuchung ist naturgemäß der Befreiung Galiziens gewidmet. N. zeigt hier wie in den beiden vorher besprochenen Schriften wieder sein besonnenes und klar abwägendes Urteil. Der ebenfalls anschauliche, diesmal ganz besonders reiche Anhang mit Skizzen erläutert die Darstellung der Kämpfe in ausgezeichneter Weise.

Das große Unglück der Russen im Sommer 1915 glaubten die Franzosen und Engländer durch zwei gewaltig angelegte Offensiven im Herbst in der Champagne und im Artois wieder gut machen zu können, indem sie ihrerseits einen Durchbruch durch die deutsche Front im Westen versuchten. Jeder wird sich noch an das 70stündige Trommelfeuer erinnern, das auszudenken kein Superlativ stark genug war. Und doch hat die Sommeschlacht uns andere Begriffe gegeben, und die Zukunft? — — Wir Heutigen warten mit dem Urteil. Um so lebhafter sind die Teilnehmer von 1915 [1]), die unter dem frischen Erleben ihren Bericht über die Herbstschlachten schrieben, viel weniger kritisch als Niemann, aber mit weit mehr Stimmungsgehalt. — Diesen finden wir auch in starkem Maße in dem vom Armeeoberkommando 3 herausgegebenen Bericht über die „Champagne-Herbstschlacht" [2]). Es ist das erste und bisher einzige Mal, daß eine Armeeleitung eine größere Kampfhandlung in ihrem Verlauf von sich aus darstellen läßt. Der Versuch ist über Erwarten geglückt. Das Büchlein konnte in der stattlichen Auflage von einer halben Million Exemplaren gedruckt werden. Damit hat es dem mit ihm verknüpften wohltätigen Zweck im weitgehendsten Maße gedient. Der Oberbefehlshaber der dritten Armee, Generaloberst von Einem, hat selbst dem Werk, das von der erfolgreichen Abwehr eines übermächtigen Feindes sprechen soll, ein packendes Vorwort geschrieben. Der Verfasser des Büchleins ist der Hauptmann im Generalstabe von Santen. Beide Darstellungen über die Champagne-Herbstschlacht gehen von dem berühmten Joffreschen Tagesbefehl vom 14. September 1915 aus und geben dann in großen Zügen den Verlauf der Kampfhandlungen.

Den ersten bedeutsamen Versuch zu einer einigermaßen kritischen Würdigung des Kriegsverlaufs gibt uns Hermann Stegemann [3]).

---

1) Fritz Buschenhagen und Walter Lucke, Die Herbstschlacht in der Champagne und im Artois 1915. Mit 5 Kartenskizzen. IV u. 28 S. Berlin, E. S. Mittler, 1916. 0,80 Mk.

2) Die Champagne-Herbstschlacht 1915. Bearbeitet und herausgegeben vom Armee-Oberkommando 3. Mit 2 Kartenskizzen. 95 S. München u. Leipzig, Albert Langen, o. J. 1 Mk.

3) Hermann Stegemann, Geschichte des Krieges. Erster Band. Mit

Wenn auch von Haus aus Romanschriftsteller, so hat er sich schon lange als militärischer Mitarbeiter des Berner „Bund" unter der europäischen Kritik eine geachtete Stellung erworben. Infolgedessen konnte das Erscheinen seiner Kriegsgeschichte mit Spannung erwartet werden. Der erste Band liegt vor. Das sei vorweg genommen: Er erfüllt durchaus alle berechtigten Erwartungen, wenn er auch nur den allerersten Abschnitt des Krieges, die Zeit bis Mitte September 1914, behandelt. Ich habe den Stegemann nicht unmittelbar an den Kircheisen angeschlossen, wenn dieser auch zweifellos sein Vorläufer ist. Das liegt daran, daß bei Kircheisen mehr die allgemeine Kriegsgeschichte mit ihren politischen und wirtschaftlichen Fragen, hervortritt und hauptsächlich deswegen, weil bei Kircheisen auch in seinen „Textbänden" das Quellenmaterial in so umfassender Weise wiedergegeben wird, daß nicht bloß der „Dokumentenband" diese Bezeichnung verdient, eigentlich das ganze Werk. Das alles gibt es bei Stegemann nicht. Damit ziehe ich seine Grenzen. Stegemanns Arbeit ist — man kann wohl sagen — lediglich den militärischen Fragen gewidmet. Natürlich ist damit nicht gemeint, daß die politischen Momente vernachlässigt werden. Ganz im Gegenteil! Ich sagte schon einmal: nie ward die Kriegführung mehr durch politische Erwägungen bestimmt wie in diesem Kriege. Das ersieht man in vollstem Maße aus Stegemann, dem natürlich die immer mehr bekannt gewordenen diplomatischen Enthüllungen sehr zustatten gekommen sind. Und doch muß auch er noch über ganze Kapitel der Geheimgeschichte des Krieges, besonders hinsichtlich des Verhaltens Italiens in den ersten Monaten des Kampfes, sich in Schweigen hüllen. Doch beweist er sein feines Verständnis für solche Zusammenhänge in der zwar knappen, aber um so treffenderen Vorgeschichte des Krieges, der er einen Anhang mit Quellenhinweisen beifügt, welcher von großer Sachkenntnis und glücklich entwickeltem Spürsinn zeugt. In ähnlich scharfer Weise zeichnet er die militärische Lage Europas zu Beginn des Krieges, um dann in überraschend deutlichen Linien in drei Kapiteln die Feldzüge im Westen, in Ostpreußen und in Galizien bzw. Südpolen bis zum 15. September darzustellen. Als Anhang dazu gibt er neben Unterlagen zu den Kriegsplänen der einzelnen Völker Auszüge aus den militärischen Besprechungen des Berner „Bund" für die genannte Zeit und vor allem sehr sorgfältig gearbeitete Karten. Diese sind das genaueste, was ich bisher in dieser Richtung habe feststellen können. Zur Beurteilung des Stegemannschen Werkes ist es von Wert, einen Blick auf sein Quellenverzeichnis zu werfen. Natürlich fehlt sämtliches von den einzelnen Generalstäben zu erwartendes Material. In der Hauptsache sind für die Vorgeschichte die Buntbücher, für den Krieg selbst die Tagespresse — wie sich das für den Schweizer von selbst versteht — aus allen beteiligten Ländern benutzt worden. Eine nicht unwichtige Rolle spielen auch die zahlreichen Schilderungen von Kriegserlebnissen und Feldpostbriefe. Leider

5 farbigen Kriegskarten. XVI u. 444 S. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. Geb. 14 Mk.

konnte St. nur wenig die „Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier" benutzen[1]), da Heft 1 erst mit Erinnerungen aus den Tagen der Kapitulation und Übergabe der Festung Maubeuge einsetzt, also zu einem Zeitpunkt beginnt, wo der Band von Stegemann nahezu schließt. Doch dürfte diese Dokumentensammlung, um deren handliche Ausgabe und billige Verbreitung der Verlag sich den Dank des deutschen Volkes erworben hat, in späteren Bänden noch eine große Rolle spielen. Dagegen wird eine andere Quelle versiegen, von deren Benutzung ich bei den vorher angeführten Sonderstudien zur Kampfgeschichte nur wenig gemerkt habe, die aber Stegemann sehr wertvolle Dienste geleistet hat, die deutschen Verlustlisten in etwa dem ersten Halbjahr ihres Erscheinens. Das Problem des von Stegemann behandelten Zeitabschnittes ist die Marneschlacht. Gleich Kircheisen sieht er in ihr ganz und gar nicht den Sieg der Franzosen, den sie mit dem ihnen eigenen Überschwang aller Welt verkündeten. Gleich diesem bricht er eine Lanze für die hervorragenden Leistungen des Generaloberſten von Hausen (wozu ihm die gerade für diese Zeit besonders detaillierten sächsischen Verlustlisten eine einwandfreie Unterlage abgeben), der dem Siege, d. h. dem Durchbruch durch die feindlichen Stellungen am allernächsten war, wenn nicht .... Diese „wenns" sind eine lange Kette. Aber zum größten Teil waren sie nicht zu vermeiden. Daß sie nicht zur Katastrophe führten, verdanken wir dem Feldherrngenie unseres Kluck, dessen Rückwärtsbewegung auf die Aisne nicht nur in glänzender Weise ausgeführt worden ist, sondern auch hier von Stegemann mit nicht verhaltener Bewunderung geschildert wird. Überhaupt die Kunst der Darstellung! St. meistert sie nach Inhalt und Form. — Mehr Worte über den gelungenen Wurf gestattet mir der beschränkte Raum nicht.

Zur selben Zeit schrieb Kolbe ein Bändchen „Die Marneschlacht"[2]). Seine Quellen sind ganz einseitig — aber für den hohen Standpunkt des deutschen Forschers recht bezeichnend — nicht deutsche, sondern ausschließlich englische und französische. Ihm ist natürlich Stegemann unbekannt, anscheinend aber auch Kircheisen. Sein Urteil ist also wirklich nicht durch diese Arbeiten beeinflußt. Dennoch kommt er zu ziemlich dem gleichen Ergebnis wie seine Vorgänger. Wenn ich die Widmung des Büchleins anführe: „Dem Ruhme der Ersten (Kluckschen) Armee in den Septemberkämpfen 1914 an der Marne und Ourcq!", so ist damit angedeutet, wo der Verf. das Hauptverdienst an der Abwendung eines unheilvollen Ausgangs, nicht nur für die Schlacht, auch für einen bedeutsamen Teil des Krieges überhaupt sieht.

---

1) Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlags-Anstalt. Mit Karten. Jedes Heft 0,25 M. Mir liegen von den bisher erschienenen schmucken Heften 21 vor, doch sind schon einige mehr herausgekommen.

2) Prof. Dr. Walther Kolbe, Die Marneschlacht. Mit 2 Karten. VI u. 73 S. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing, 1917. 1 Mk.

5. Kriegsschilderungen

Bei der kaum übersehbaren Menge von Kriegsschilderungen bin ich nicht ohne Absicht zurückhaltend gewesen. So bedeutsam das Erlebnis an sich sein mag, Maß und Urteil bekommt es erst durch den Erlebenden, durch dessen Gesichtsfeld und dessen Darstellungsfähigkeit. Diesen Gedankengängen scheint der Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig, Rechnung getragen zu haben, als er Werke solcher Männer übernahm, die durch ihren Beruf vornehmlich zum Erfassen des kriegerischen Erlebnisses geeignet waren. Als erstes Buch über die Westfront erschien bei ihm der Band „Der Wall von Eisen und Feuer" von dem Berliner Geographen und Forschungsreisenden Georg Wegener[1]). Als Kriegsberichterstatter der „Kölnischen Zeitung" hat dieser während des ersten Jahres wertvolle Beobachtungen sammeln können. Das ganze Buch zeichnet sich durch große Natürlichkeit und Frische aus. Schon gleich das Stimmungsbild aus der Heimat wirkt anziehend. Von besonderem Interesse aber sind die Bemerkungen über das Kriegsberichterstatterwesen im ganzen. In mannigfachem Hin und Her hat Wegener die Westfront kennen gelernt. Den allerersten Ereignissen beizuwohnen, war allerdings den Berichterstattern verwehrt. Erst Ende August nehmen sie ihr Amt auf. Infolgedessen sehen sie vom Bewegungskrieg nicht mehr viel. Daher auch die sprechende Überschrift des Buches. „Den Wall von Eisen und Feuer", wie er allmählich von Süden nach Norden wächst, den zeigt uns W. bald an der Sperrfortkette Toul-Verdun, bald vor Antwerpen und in Flandern, in den Schluchten und auf den Kuppen des Wasgenwaldes sowohl wie an den belgischen Dünen, und dann die schweren Tage der „Champagne-Winterschlacht", des englischen Vorstoßes bei Neuve-Chapelle bis zur Loretto-Schlacht — überall dasselbe Bild von deutscher Feldherrnkunst und -umsicht, von deutscher Mannentreue und deutschem Siegerwillen.

Denselben Eindruck vermittelt uns Sven Hedin in dem im gleichen Verlag erschienenen Buch „Ein Volk in Waffen"[2]). Stofflich ist es eine Parallele zu Wegener. Doch hat es ganz ausgeprägte Eigenheiten. Nicht ein Deutscher erzählt von den Siegen und Leiden seiner Stammesbrüder, ein Fremder berichtet mit kritischem Blick, ein im Geistesleben eines zwar verwandten, aber doch andersartigen Volkes überragend stehender Mann urteilt und spricht. Und mit welchem Urteil! Ein Auge, das die unerforschten Geheimnisse Innerasiens erschaut, ein Mensch, dem die gelehrten Gesellschaften aller Völker gehuldigt, der sieht und zeugt von dem Heldenkampfe eines Volkes, dem schier die ganze Welt sich verschworen. Er hört von den Verleumdungen der Reuter, Havas usw. Aber er kann nicht glauben. Das Erlebnis

---

1) Georg Wegener, Der Wall von Eisen und Feuer. Ein Jahr an der Westfront. Gr. Ausg. VIII u. 416 S. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1915. Geb. 10 Mk. Feldpostausgabe 192 S. 1 Mk.

2) Sven Hedin, Ein Volk in Waffen. Gr. Ausg. 540 S. mit 185 Abbild. u. 1 Karte. Geb. 10 Mk. Feldpostausg. 192 S. mit 32 Abbild. 1 Mk. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1916.

rechtfertigt sein Vertrauen. Und dann meint er: „Vielleicht glaubt man mir, wenn ich vor Gott beteure, daß ich keine Zeile niederschreibe, die nicht Wahrheit, und nichts anderes schildere, als was ich mit eigenen Augen gesehn habe" (Gr. A. S. 9), oder „Vor diesem Heer und vor dem deutschen Volk trug ich daher eine Verantwortung: mein Bild mußte wahr werden, um einigen Wert zu haben" (S. 11). Das Ergebnis dieses Wahrheitssuchens habe ich schon betont. Aber noch mehr als dieser edle Drang führt den Schweden zum deutschen Heere. „Alle politischen Probleme der nächsten Zukunft müssen ohne Zweifel ihre Wurzeln in diesem großen deutschen Krieg haben .... Siegt ... Deutschland auf der ganzen Linie, so wird die Weltkarte durchgreifende Änderungen erfahren, und Deutschland läßt dann in seiner blühenden Machtfülle keinen neuen Krieg mehr zu. Siegt Rußland, so ist das Schicksal Schwedens und Norwegens besiegelt! Wie der Krieg auch endet, müssen große und denkwürdige Ereignisse aus ihm hervorgehen" (S. 8). Diese Absichten und Erwägungen des Neutralen heischen, deutlich unterstrichen zu werden. Sie heben das Buch empor und stempeln es hinsichtlich seiner Werturteile zu einem vielsagenden Dokument. Daß Hedin zu schildern versteht, beweist der Erfolg seiner Reisewerke. Wieviel mehr hier, wo er vom Kampf um die höchsten Güter des Menschen zu sprechen hat. Bemerkenswert sind besonders seine Eindrücke vom deutschen Kaiser und Kronprinzen.

„Ein Volk in Waffen" schildert den Kampf gegen Franzosen und Engländer. Mit den gleichen Zielen und Überlegungen zeigt uns Hedin in dem Buche „Nach Osten!" die weiten Kriegsfluren Polens und Galiziens [1]). Wie das Buch über den Westen keine geschlossene Folge von Kampfhandlungen darstellt, sondern lediglich eine Summe von Eindrücken, unter denen die kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen nicht fehlen, so noch mehr das Buch vom Osten. Natürlich steht im Ausgangspunkt der Held des Ostens „Hindenburg", oder wie Hedin sagt, „der Feldmarschall". Ein ganzes Kapitel ist ihm gewidmet, in dem es wirklich nicht an biographischen Einzelheiten fehlt. Mit etwas eigentümlichen Gefühlen schildert der Schwede, der 1912 einen vielbemerkten Warnungsruf vor Rußland hatte erschallen lassen, die Verwüstungen der „Kulturbringer" des Ostens in Ostpreußen. Zwischen den Zeilen liest man ganz deutlich die Empfindungen, die sich ihm bei einem Vergleich mit seinem eigenen Vaterland für den Fall ähnlicher Beglückung durch die Moskoviter aufdrängen. Aber der stolze Siegeslauf durch Galizien verscheucht alle trüben Gedanken. Er veranlaßt Hedin zu dem glühenden Bekenntnis für das Deutschtum, das er in die Worte des Tacitus kleidet: „Ebenso weit enfernt von Habsucht wie von Herrschsucht leben sie (die Deutschen) in Ruhe und Frieden, reizen niemanden zum Krieg und belästigen ihre Nachbarn nicht durch Raub- und Plünderungszüge. Das gerade ist ein glänzender

1) Sven Hedin, Nach Osten! Gr. Ausg. 520 S. mit 267 Abbild. Geb. 10 Mk. Feldpostausg. 182 S. mit 27 Abb. 1 M. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1916.

Beweis ihrer Tüchtigkeit und Kraft, daß sie ihre überragende Macht nicht der Gewalttätigkeit verdanken. Doch sind sie stets schlagfertig, und wenn die Not ruft, stellen sie ein mächtiges Heer von Fußvolk und Reiterei ins Feld. Aber auch im Frieden genießen sie dasselbe Ansehen" (S. 511).

Ein gutes Seitenstück zu Hedins „Osten" bildet W. C. Gomolls Buch „Im Kampf gegen Rußland und Serbien"[1]). Diese Darstellung ist in sich organischer als die vorher genannten Werke. Die jeweiligen Abschnitte umfassen jedesmal runde Kampfhandlungen mit bestimmter Aufgabe. Vielleicht ist das auch die Folge davon, daß G. mehr die militärische Entwicklung der einzelnen Ereignisse und ihre Zusammenhänge betont. So gibt er gleich zu Anfang ein recht anschauliches Bild der Kämpfe in Südpolen mit ihrer Rückwirkung auf die preußischen Heimatprovinzen im Oktober und November 1914. Dann folgt er der Armee Mackensen über Lodz und Lowiecz in die Rawkalager vor Warschau, um nach einer Überschau über die galizischen Schlachtfelder bis Lemberg hin wieder hierher zurückkehrend die Großtaten der Armee des Prinzen Leopold von Bayern zu feiern und in Einzelheiten wiederzugeben. Damit erreicht der „Kampf gegen Rußland" ein Ende, ein umfassender Abschnitt über den schnellen Siegeszug durch Serbien schließt sich ergänzend an. Blickt man zurück, so kann man die Absicht des Verfassers, „den verbündeten Truppen und ihren im Osten und Südosten vollbrachten fast übermenschlichen Leistungen im vollen Erfassen ihres nie geschwächten Tatwillens gerecht zu werden" (S. VII), als durchaus gelungen ansehen. — Alle vier großen Brockhausbücher zeichnen sich durch eine stattliche Anzahl von den Verfassern selbst aufgenommener Bilder aus — Hedin fügt diesen vielfach selbst gefertigte Zeichnungen hinzu — die sehr wertvolles Material zur Landes- und Volkskunde bedeuten. Zurückhaltender sind diese in den kleinen Feldpostausgaben, die vom Verlag zu wohlfeilen Preisen vertrieben werden.

Ein anderer Schilderer der deutschen Ostkämpfe ist der schweizerische Major Tanner. Von seinen Berichten liegt mir der III. Band vor[2]). Auch er erweist sich als ein sorgfältiger Beobachter, der den militärischen Vorgängen und Ereignissen nicht allein mit Anteilnahme folgt, sondern auch den Begleitumständen, wie sie sich aus Landschaft und Bevölkerung ergeben, bemerkenswerte Beziehungen abzugewinnen versteht. Er begleitet vorwiegend österreichische Truppen auf ihrem Weg vom Dunajec in den großen Sommerangriff 1915 über den Bug, Brest-Litowsk hinweg bis zur endgültigen Front. In seiner Stellung zum Deutschtum geht es ihm ähnlich wie Hedin. Trotz seines ausgesprochenen Strebens zur Wahrhaftigkeit wird er durch die Heldentaten der Deutschen und Österreicher zu deren lebhaftestem Bewunderer. Das Ereignis reißt eben fort.

---

1) W. C. Gomoll, Im Kampf gegen Rußland und Serbien. Gr. Ausg. VIII u. 400 S. mit 129 Abb. 10 Mk. Feldpostausg. (nur „Im Kampf gegen Rußland") 179 S. mit 42 Abbild. 1 Mk. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1916.

2) Major Tanner, Frontberichte eines Neutralen. 3. Ostwärts. 182 S. Berlin, August Scherl, o. J. 3 Mk.

Vom Osten noch einmal zum Westen! Zwei scharf umrissene Gefechtsabschnitte, die eine Zeit lang einmal unsere Hoffnungen in sich trugen: der Argonnerwald und Verdun. Der erfolgreiche Romanschriftsteller Bernhard Kellermann hat ersterem ein Büchlein gewidmet[1]), zu dem unser Kronprinz das Geleitwort geschrieben. An dessen Schluß steht das schöne, stolze Wort: „Unvergängliche Lorbeeren erwarb sich ein jeder, der im Argonnerwald Leib und Leben einsetzte für Kaiser und Reich". In Wort und Bild schildert K. den furchtbaren Kampf 1914/15, den das 13. und 16. Armeekorps gegen den Feind führten und gegen den Wald. Unvergeßliche Namen klingen ans Ohr, unvergeßlich durch Ehre und Blut. Mit der Spannung des Dramas, das nur aus Höhepunkten zu bestehen scheint, geht alles vorüber . . .

Wohl noch bedeutend unmittelbarer als die gewandteste Feder des Nachschauenden sind die Äußerungen der Miterlebenden. So haben die Erstürmer der Veste Vaux bei Verdun unter Leitung ihrer Feldzeitung „Die Feldgraue" (50. Inf.-Div.) zu einem Bändchen zusammengetragen, das von erschütterndster Ursprünglichkeit ist[2]). Da kommen sie alle, die Musketiere, die Füsiliere, die Grenadiere — manchem geht die Handgranate leichter als die Feder — und die Offiziere und erzählen von ihrem großen Erlebnis, von ihrem schweren Sieg, an dem sich manche Erwartung geknüpft. Das ist echtes Empfinden. Wer von dem Geiste unserer Truppen einen frischen Hauch verspüren will, der schlage in ihrer ureigensten Literatur, in den „Feldzeitungen" nach, oder in den von diesen herausgegebenen Sonderarbeiten. In ihnen offenbart sich der Wille, der schier Unmögliches geleistet, der unbezwingbar ist. An ihnen wird kein Geschichtsschreiber des Krieges vorübergehen können.

Und noch eins muß ihn fesseln. Die Summe der strategischen und taktischen Handlungen ist kein Krieg. Mehr verlangt er heute. Wir sind komplizierter geworden in unserm Denken und Empfinden. Scheinbar ist der einzelne nur ein Tropfen in dem großen Völkermeer. Und doch ist sein Handeln bewußt, ja, in gewisser Weise selbständig. Wir sind aus Material eigene Wesenheit geworden, wenn auch noch nicht in abgeschlossenem Maße. Aber gerade deshalb lauschen wir auf jedes Zeichen dieser gärenden Selbstheit. Besonders wertvoll aber erscheint sie uns, wenn sie sich in Form und Linie offenbart. Max Slevogt ist an die Front gegangen, um durch das Mittel der Kunst das Kriegserlebnis zu bannen. In guter Nachbildung legt er uns sein Ergebnis vor[3]). Er ist nicht zufrieden: „So blieb mir von der lebhaft ersehnten Teilnahme am Kriege und von den erregten Vor-

---

1) Bernhard Kellermann, Der Krieg im Argonnerwald. Mit 1 Karte. 121 S. Berlin, Julius Bard, 1916. 1,50 Mk.

2) Die Kämpfe um die Veste Vaux. Herausg. v. d. „Feldgrauen", Illustrierten Kriegszeitschrift der 50. Infanterie-Division. 1916. 214 S. Vertrieb durch den Insel-Verlag zu Leipzig.

3) Ein Kriegstagebuch. Gezeichnet von Max Slevogt. 97 S. Berlin, Bruno Cassirer, 1917. 20 Mk.

stellungen außer der menschlichen Erschütterung und Erhöhung trotz großer Momente . . . eine Welt, die durch blinde Zerstörung geschändet erscheint, wie die üppig reine Lichtung des Waldes, auf der die Reste von Butterstullenpapier, Speisen, Büchsen zurückgeblieben sind." Dem scheinen die Zeichnungen ihrem Inhalte nach auch zum größten Teil zu entsprechen. Jedenfalls darf man heroische Kriegsbilder im alten Sinne gewiß nicht erwarten. Aber nimmt man einmal die Summe dieses Kriegstagebuches und betrachtet man von der Gesamtheit aus das Einzelbild, dann kommt dieser bezeichnende Zug für das Schlachtenbild der Gegenwart heraus, dieser fiebernde Nerv, der trotz seiner Unscheinbarkeit das Ganze verkörpert. Mit der Slevogtschen Kunst kann ich mich hier nicht auseinandersetzen. Ich möchte das Buch vom Historiker auch nur von diesem Standpunkt aus gesehen haben. Deshalb verweise ich auf die behende Begleitfeder der Slevogtschen Zeichnungen auch nur nebenbei.

6. Heerführer

Es ist klar, daß die vorliegenden Lebensbeschreibungen unserer Feldherrn nur Versuche sind, eine erste Einführung in das Leben der Helden zu geben. Wo es sich um ernsteres, wissenschaftliches Bemühen handelt, da wird der Stoff freiwillig beschränkt auf die Vorgeschichte des Feldherrn und sein Vorleben bis zu seinem Auftreten auf der Weltbühne. Dies tut am bewußtesten B. von Hindenburg in dem Lebensbild seines Bruders, von dem mir das 101. bis 110. Tausend vorliegt[1]). Dieses ist gewissermaßen als zweite Auflage anzusehen, in der all die Einzelforschungen, die nach den Siegen von Tannenberg und Angerburg über den Namen und die Familie von Hindenburg angestellt wurden, verwertet worden sind. Dadurch hat die Vorgeschichte der Familie des Feldmarschalls eine erhebliche Vertiefung erfahren. Auf den Krieg selbst einzugehen, hat sich der Verf. hingegen noch nicht entschließen können. Nur ein Teil der Bilder gemahnt an diesen. An des Feldherrn endgültige Stellung als oberster Leiter aller deutschen Heere erinnern die beiden Nachbildungen des „Berliner Lokalanzeigers" mit den diesbezüglichen Meldungen. Dankbar wird wohl von allen späteren Forschern das ausführliche Quellenverzeichnis begrüßt werden, das der Verf. dieser Auflage beigefügt hat.

Mehr auf den Krieg geht Dr. Otto Krack in der Lebensbeschreibung Ludendorffs ein[2]). Zwar ist auch hier fast die Hälfte des Büchleins dem Vorleben des Generals gewidmet, für dessen Schilderung der Verf. sich der Unterstützung der Familienmitglieder erfreuen durfte. Sonst ist das beste und zuverlässigste Material herangezogen worden. Da Ludendorff einen großen Teil seiner Tätigkeit im General-

1) Bernhard von Hindenburg, Feldmarschall von Hindenburg. Ein Lebensbild. Mit 44 Bildern. 101. bis 110. Tausend. 99 S. Berlin, August Scherl, 1916. 1 Mk.

2) Otto Krack, General Ludendorff, der Generalstabschef Hindenburgs. Mit 15 Abbildungen. 101 S. Berlin, August Scherl, o. J. 1 Mk.

stab zugebracht hat, ist es ganz angenehm, daß K. eine zusammenfassende Orientierung über dessen Entwicklung gibt. Hinsichtlich der Teilnahme des Generals am Kriege wird besonderes Gewicht auf seinen Anteil an der Eroberung von Lüttich gelegt, der bisher in der Öffentlichkeit weniger gewürdigt worden ist. Keineswegs wird aber die Leistung des Generals von Emmich verkleinert. Diesem widmet W. Georg in demselben Verlag eine anschauliche Lebensskizze[1]). Sie ist noch vor dem Tode des gefeierten Feldherrn geschrieben. Das Vorleben wird hauptsächlich in Daten gezeichnet, zwischen die sich gelegentlich eine kurze Charakteristik einflicht. Der Hauptteil des Buches ist dem General gewidmet. Besonders begeistert wird der Lüttichsieger gefeiert, wobei der Verf. sich auf bisher unbekannte Angaben stützen kann, z. B. über die Abreise Emmichs, die beteiligten Truppen und anderes mehr. Den zweiten Hauptteil des Buches bildet der Siegeszug Emmichs in Galizien und Rußland, wo vielfach Schilderungen zur Schlacht und zur Lage aus Tageszeitungen als Stimmungsbilder benutzt werden.

Feldmarschall von Mackensen hat bereits zwei Biographen gefunden. Beide haben zur gleichen Zeit geschrieben, und gemeinsam ist ihnen auch, daß sie das Hauptgewicht ihrer Darstellung auf das Vorleben ihres Helden legen. Beide durften sich auch der gütigen Förderung durch die Familie des Feldmarschalls erfreuen. Infolgedessen kommen sie beide, rein sachlich genommen, zu demselben Ergebnis. Nur in der Darstellung unterscheiden sie sich. Renner ist Pfarrer in Stettin[2]). Der Beruf macht sich in der warmherzigen, manchmal von tiefem Pathos erfüllten Schilderung geltend. Kolshorn ist Archivar in Berlin[3]). Infolgedessen wird man nicht erstaunt sein, wenn er etwas mehr kritisch gliedernd ist. Auch gelingt es ihm, unter dem Einfluß seines Berufes, der Geschichte der Familie Mackensen einige wertvolle Blätter hinzuzufügen. Beide Bücher vermitteln ein lebensvolles Bild des beliebten Feldherrn.

Dem dritten nicht fürstlichen Feldmarschall dieses Krieges, von Bülow, widmet wieder O. Krack ein ansprechendes Büchlein[4]). Der Sproß eines mit der preußischen Geschichte eng verwachsenen Geschlechtes dient hier dem Forscher zum Vorwurf. Zwar ist keiner der berühmten Bülows sein unmittelbarer Vorfahr, aber der Name an sich ist schon Vorzeichen und Vorbedeutung genug. Die Bülows sind größtenteils Soldaten, und das ist auch der Sieger von St. Quentin ganz und gar. Unter diesem Zeichen steht seine Jugend, besonders

1) Wilhelm Georg, Unser Emmich. Ein Lebensbild. Mit 7 Bildern. 79 S. Berlin, August Scherl, o. J. 1 Mk.

2) Wilhelm Renner, Feldmarschall von Mackensen. Ein Lebens- und Charakterbild. 21. bis 30. Tausend. 131 S. Berlin, August Scherl, o. J. 1 Mk.

3) Dr. Otto Kolshorn, Unser Mackensen. Ein Lebens- und Charakterbild. 12. Aufl. Mit zahlreichen Bildern. VIII u. 112 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 1 Mk.

4) Dr. Otto Krack, Generalfeldmarschall von Bülow. Mit 31 Bildern. 104 S. Berlin, August Scherl, o. J. 1 Mk.

aber sein Beruf. Es ist dem Verf. gelungen, gerade das fachmilitärische Wirken Bülows bezüglich des Infanterie-Exerzierreglements in anschaulicher Weise zur Darstellung zu bringen. Der Feldzug selbst ist nur in großen Zügen behandelt. —

Etwas anspruchsvoller als die eben genannten Lebensbilder ist die von Ludwig von Pastor verfaßte Biographie Conrad von Hötzendorfs [1]). Dem verdienstvollen österreichischen Generalstabschef wurde hier von sachkundiger und befreundeter Seite ein ehrenvolles Denkmal gesetzt. Unter Heranziehung der betreffenden Archive und durch persönliche Aussprache konnte hinsichtlich des ersten Lebensabschnittes Conrads bis 1906 in wesentlicher Beziehung Endgültiges geschaffen werden. Besonders die hohen Verdienste um die Reorganisation der Kriegsschule und die Ausgestaltung der Manöver zwecks möglichst großer Annäherung an den Kriegszustand, sowie seine Bemühungen um die Verteidigung der Tiroler Südgrenze werden gebührend beleuchtet. Conrads Anteil an dem Krieg selbst konnte natürlich nur in allgemeinen Zügen umrissen werden, wie weit er abgeschlossen und in seiner vollen Bedeutung erkannt ist, läßt sich heute noch nicht sagen. Jedenfalls hat v. P. durch diese Würdigung Conrads auch im Deutschen Reich wesentlich zum Verständnis der Eigenart unseres Verbündeten beigetragen. Der Anhang seines Büchleins mit Quellennachweisen und kritischen Anmerkungen ist dankbar zu begrüßen.

7. Kriegsgeographie

Das erdkundliche Wissen hat durch den Krieg eine ganz ungeheure Verbreitung erfahren. Nicht nur daß unsere Truppen den besten Lehrmeister in ihrem täglichen Erleben an den verschiedenen Fronten fanden, auch den Daheimgebliebenen haben sich durch das Studium der Karte und einschlägiger Darstellungen ganz neue Welten eröffnet. Es ist ein Verdienst unserer Geographen, daß sie den Bedürfnissen des Tages in mannigfacher Weise entgegengekommen sind. Nach dieser Hinsicht hat ein vorbildliches Werk über die Geographie der Kriegsschauplätze Alfred Hettner geschaffen [2]). Zwar nicht für Fachmänner geschrieben, sind die bisher vorliegenden vier Hefte aber doch von hohem, wissenschaftlichem Wert. Das in der Reihe mit 1 bezeichnete, von Hettner selbst beabsichtigte Heft „Übersicht" ist noch nicht heraus-

---

1) Ludwig von Pastor, Conrad von Hötzendorf. Ein Lebensbild nach originalen Quellen und persönlichen Erinnerungen. Mit Conrads Bildnis und Schriftprobe. 11. bis 15. Tausend. XII u. 104 S. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1916. 1,40 Mk.

2) Alfred Hettner, Die Kriegsschauplätze. Heft 1: noch nicht erschienen! — Heft 2: Alfred Philippson, Der französisch-belgische Kriegsschauplatz. Mit einer geolog. Karte, einer Profiltafel und einer Formationstabelle. 92 S. 1,80 Mk. — Heft 3: J. Partsch, Der östliche Kriegsschauplatz. 120 S. 2 Mk. — Heft 4: N. Krebs und Fr. Braun, Die Kriegsschauplätze auf der Balkanhalbinsel. 101 S. 2,40 Mk. — Heft 5: F. Frech, Der Kriegsschauplatz in Armenien und Mesopotamien. Mit 13 Abbild. sowie 3 Kartenskizzen. 92 S. 2,40 Mk. Leipzig, B. G. Teubner, 1916.

gekommen. In Heft 2 wird von dem Bonner Geographen Philippson der französisch-belgische Kriegsschauplatz behandelt. Die Verfasser der Hefte suchen alle, Kriegführung und Bodengestaltung in Beziehung zu setzen. Nirgends konnte dies aber mit größerer Vielseitigkeit geschehen als bei dem Pariser Becken, auf dessen Inbesitznahme es uns ja anfangs im höchsten Maße ankommen mußte. Durch eine geologische Karte Frankreichs und mehrere besonders sinnfällige Profile erläutert Ph. bestens das Wesen seiner Aufgabe. — Heft 3 ist dem östlichen Kriegsschauplatz gewidmet. J. Partsch, der berühmte Verfasser der Landeskunde von Schlesien, ist hier recht an seinem Platze. Von den Karpathen bis zum Ostseestrande, über ganz Polen weg bis nach Wolhynien führt er den Leser mit sicherer Hand, nicht ohne auf die kulturellen Verhältnisse der Gebiete nachdrücklich seinen Finger gelegt zu haben. Dasselbe tun N. Krebs und F. Braun in dem 4. Heft, das die Kriegsschauplätze auf der Balkanhalbinsel zum Gegenstand hat. Hier war besonders viel Neuland zu erschließen. Denn wenn auch der Südosten fortgesetzt der Herd der Beunruhigung Europas war, so ist er doch noch wenig wissenschaftlich erforscht. Nicht einmal eine ausreichende Karte besteht. Dementsprechend sind natürlich die Kenntnisse im breiten Publikum. Hier kann die vorliegende Schrift im weitesten Maße noch aufklärend wirken. In engem Zusammenhang mit ihr steht das 5. Heft, in dem sich der Geh. Bergrat Frech über Armenien und Mesopotamien verbreitet. Von rein militärischem Standpunkt aus handelt es sich hier um einen Nebenkriegsschauplatz, was F. auch richtig erkennt und betont. Demgegenüber aber glaubt er nicht tatkräftig genug auf die große wirtschaftliche Zukunft dieses ältesten Kulturlandes der Erde hinweisen zu können, ein Umstand, der allmählich an Beachtung zunimmt.

Ein ähnliches Ziel wie Hettner, wenn auch von breiterer Grundlage aus, verfolgt F. Lampe mit seinem Buche „Kriegsbetroffene Lande“ [1]). Er nennt es „Geographische Skizzen für jedermann zur Vertiefung des Verständnisses für Gründe und Ziele, Verlauf und Schauplätze des Weltkrieges der Gegenwart“. Damit bekundet der führende Schulgeograph das Lehrhafte seines Buches. Aber — das möchte ich doch unterstreichen — er versteht unter „jedermann“ nicht etwa allein die Schuljugend, vielmehr wäre es recht erwünscht, wenn mehr Erwachsene, besonders Kaufleute, Diplomaten und Militärs sich des Buches annähmen. Was Lampe in dem ersten Abschnitt „Zur Geographie der Kriegsgründe und des Kriegsverlaufs“ (die Darstellung schließt am 22. November 1915 ab) sagt, ist durchaus kein Bekenntnis zu einer Art Darwinismus, nach welcher der Mensch nur das Ergebnis von Landschaft und Himmel ist, ganz und gar nicht; aber es vermittelt die Erkenntnis in Probleme, die sich für den Menschen aus der Boden-

1) Felix Lampe, Kriegbetroffene Lande. Geographische Skizzen für jedermann zur Vertiefung des Verständnisses für Gründe und Ziele, Verlauf und Schauplätze des Weltkrieges der Gegenwart. Mit 26 Zeichnungen und Karten im Text. 346 S. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1915. 7 Mk.

gestaltung ergeben, ohne daß der Fernstehende immer ihre Zusammenhänge begreift. Das ist wichtig hinsichtlich der Betrachtung der einzelnen Länder. An erster Stelle wird Rußland behandelt. Dann kommt der Westen. Hier liefert uns L. ein schematisches Blockdiagramm der Umgebung von Verdun, gerade als hätte er schon 1915 geahnt, welche Wichtigkeit ein Jahr später diese Festung für uns haben würde. Sieht man diese Zeichnung mit der sinnfälligen Darstellung der Steilränder aus der Woëvreebene, dann wird das Problem Verdun in mehr als einer Richtung geklärt. — Die Randkriegsschauplätze sind nur zusammenfassend gewürdigt. Dagegen gibt der Schluß „Vom Vaterlande" noch einmal Gelegenheit, die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Deutschen Reiches nicht nur den feindlichen zum Vergleich zu setzen, die tief empfundenen Worte sind wie eine sichere Beruhigung für das Volk, das mit einer Unendlichkeit von Feinden kämpft.

Den eigentlichen Seekriegsschauplatz, die Nordsee, behandelt der Politiker Graf E. Reventlow in einem Vortrag des Museums für Meereskunde in Berlin [1]). Er erörtert die — wie dieser Krieg zeigt — so überaus ungünstigen geographischen Verhältnisse der Nordsee in Bezug auf Deutschland und kommt zu der Forderung: „Deutschland muß sich die See frei machen, muß freie Verbindung mit den Ozeanen haben und eine Lage gewinnen, die es in Zukunft auch der größten Seemacht und auch der mächtigsten Koalition unmöglich macht, uns die Ozeane zu sperren!" (S. 22).

Einen anschaulichen Atlas zum Weltkriege liefert E. Rothert in dem VII. und VIII. Bande seines historischen Kartenwerkes [2]). Dessen Vorzüge, insbesondere für den geschichtetreibenden Laien sind oft gerühmt worden. Diese Kriegskarten und -skizzen entsprechen dem im weitesten Maße. Gerade jetzt, wo noch wenig einwandfreie Unterlagen vorliegen, ist es von Wert, den Gang einer Kriegshandlung großzügig in ihrem Verlauf zu erkennen. Mit anerkennenswertem Fleiß hat der Herausgeber einen recht ansprechenden Begleittext zu seinen Skizzen geschrieben. Er beschränkt sich nicht darauf, die Kriegszüge allein zu illustrieren, auch zur Vorgeschichte gibt er weit ausgreifende Karten über Englands Imperialismus im letzten Jahrhundert und Frankreichs „Revanche". Ja, sogar zum modernen Stellungskrieg glaubt er eine schematische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung bringen zu müssen. Der erste Band umfaßt die Kriegsgeschichte bis Ende März 1915. Alle Schauplätze, einschließlich der für die Seeschlachten im Stillen Ozean, sind einbezogen worden. Der zweite Band bringt das Jahr 1915 bis zu Ende. Also sind in der Hauptsache die Offensiven in Galizien und Rußland und die Entlastungsoffensiven im Westen

---

1) Graf E. Reventlow, Die versiegelte Nordsee. Die Ungunst unserer geographischen Lage für Deutschlands Seemacht und Seehandel. [„Meereskunde", Heft 105.] 28 S. Berlin, E. S. Mittler, 1915. 0,50 Mk.

2) Eduard Rothert, Karten und Skizzen zum Weltkriege 1914/17. I. Teil. [VII. Bd. des „Hist. Kartenwerkes".] 3. u. 4. Aufl. 21 Kartenblätter. 1915. — II. Teil. [VIII. Bd. des „Hist. Kartenw."] 5. u. 6. Aufl. 19 Kartenblätter. 1916, Düsseldorf, A. Bagel. Je 4 Mk.

behandelt worden. Dazu kommt der Eintritt Italiens und Bulgariens in den Krieg. Über die Vorgeschichte dieser beiden Staaten und die Ursache ihres Handelns wird jedesmal in ausreichender Weise unterrichtet. Trotz der zahlreichen Karten, und obwohl so gut wie keine Arbeiten vorhanden waren, sind mir kaum nennenswerte Versehen aufgefallen, weder im Text noch in der Karte, ein Vorzug, der gewiß zur Empfehlung des Werkes beitragen wird.

8. Krieg und Presse

Es braucht heute nicht mehr bewiesen zu werden, in welcher Weise der Krieg von der öffentlichen Meinung eines Landes abhängig ist, und wie diese von der Presse gemacht wird. Eine Erläuterung für diese Tatsache gibt A. Jung, Chefredakteur des Stadtanzeigers der „Kölnischen Zeitung", in seiner Schrift „Die 7. Großmacht im Kriege" [1]). Ein Fachmann spricht. Er bietet „einen Umblick über die Presse des feindlichen und des neutralen Auslandes und eine Untersuchung über das Wesen der Presse und ihre Bedeutung für unsere nationalen Interessen". Mit großer Sachkenntnis werden die Verhältnisse im Ausland behandelt, sowohl die Reklamesucht der Amerikaner wie die Bestechlichkeit der Franzosen. Ein reiches Material wird über die Praktiken der feindlichen Telegraphenbureaus beigebracht, dagegen darf die ehemalige deutsche Auslandspresse hohes Lob einheimsen. Ein begeistertes Schlußwort mit einem Appell an die „schöpferische Kraft" des Journalismus für die deutsche Zukunft gibt dem reichhaltigen Büchlein einen harmonischen Abschluß.

Ein ganz außerordentlich wertvolles Werk über Krieg und Presse hat uns Eberhard Buchner in seinen „Kriegsdokumenten" gegeben [2]). Ich stehe nicht an, diese Sammlung als ein Quellenwerk allerersten Ranges anzusehen. Kein Historiker, und mag er sich noch so sehr auf Ranke und seine Nachfolge einschwören, wird an ihm bei der Darstellung unserer Gegenwart vorbeikommen. Wer aber wird in 100 Jahren noch die Nerven besitzen, sich durch das Papiermeer, das unsere Zeit hervorgebracht, hindurchzufinden?! Da kann es gar nicht dankbar genug begrüßt werden, wenn sich schon jetzt jemand findet zur Auswahl und Sammlung, dem durch das Miterleben immerhin ein gewisser Überblick geboten wird. Natürlich berichtet er nur auszugsweise. Aber gerade damit dient er dem späteren Forscher als Wegweiser. Bisher liegen von den „Kriegsdokumenten" sieben Bände vor,

1) Arthur Jung, Die 7. Großmacht im Kriege. 107 S. Berlin, Reichsverlag, 1916. 2 Mk.

2) Eberhard Buchner, Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914/15 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 1. Bd.: Die Vorgeschichte. Der Krieg bis zur Vogesenschlacht. VIII u. 362 S. — 2. Bd.: ... bis zur Einnahme von Suwalki. VIII u. 330 S. — 3. Bd.: ... bis zur Eroberung Antwerpens. 315 S. — 4. Bd.: ... bis zum Fall Tsingtaus. 318 S. — 5. Bd.: ... bis zur Jahreswende. 357 S. — 6. Bd.: ... bis zum 18. Februar 1915. 351 S. — 7. Bd.: ... bis zur Befreiung Memels. 341 S. München, Albert Langen, o. J. Jed. Bd. 3 Mk.

die bis zum 31. März 1915 reichen. Die Anlage ist derart, daß die einzelnen Abschnitte (Gegenstände) fortlaufend gezählt werden. Mehrere Notizen über denselben Punkt werden durch Hinzufügen der kleinen Buchstaben des Alphabets zur Zahl als zusammengehörig kenntlich gemacht. Dadurch können sie die besondere Überschrift entbehren. Gleichzeitig wird durch das Zusammenstellen der zueinander gehörenden Dinge jegliches falsche Urteil vermieden. Denn besonders im Anfang des Krieges sind die Meldungen doch vielfach derart, daß sie bald ein Dementi oder eine Richtigstellung verlangen. Alles dieses bringt B. zusammen, um den ebengenannten Zweck zu erreichen. Es ist überhaupt eine ganze Menge redaktioneller Arbeit in den Büchern, deren vollen Umfang man erst bei längerer Benutzung würdigen kann. Sorgfältig gearbeitete Register am Schluß eines jeden Bandes erhöhen ganz erheblich die Brauchbarkeit des Werkes. Herangezogen sind fast ausschließlich Zeitungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache, gleichviel welcher Nationalität.

Eine Ergänzung nach der ausländischen Seite (in Übersetzung) schien der Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin, durch seine Hefte „Der Weltkrieg im Urteil der Völker" geben zu wollen[1]). Doch ist er nicht recht über die Anfänge hinausgekommen. Von Dezember 1914 bis Juni 1915 sind 6 Hefte erschienen, dann bricht der Faden ab. In der gesamten Anlage sind sie allerdings gleich wesentlich bescheidener als das Buchnersche Werk, auch sind sie redaktionell lange nicht so sorgfältig bearbeitet; genaue Quellenangaben, wie Datum usw. fehlen meist. Aber dennoch wären sie zu fördern gewesen. Gerade der fremdländischen Presse gegenüber sind Hilfsmittel, wenn sie auch Mängel haben, immer erwünscht. Denn geordnete Sammlungen sind bei uns und in den betreffenden Ländern nur in sehr geringem Maße vorhanden.

Eine ganz besondere Presse hat sich während des Krieges draußen an der Front entwickelt, von Soldaten geschrieben und für Soldaten verfaßt: die Feldzeitungen. Wenn sie auch in ihren ersten Anfängen bis über die Befreiungskriege zurückgehen, zu rechter Entwicklung sind sie — zwar unabhängig von jener Überlieferung — doch erst in diesem Kriege gekommen. Von zweien liegt mir eine Buchausgabe vor. Die erste ist von einer der ältesten und bekanntesten im Westen, der „Liller Kriegszeitung" herausgegeben[2]). Zwei stattliche Bände übergibt der Verlag der „Kriegszeitung" der Öffentlichkeit, nachdem er den ersten Band der Auslesen noch durch einen Leipziger Verleger hat vertreiben lassen. Als Herausgeber zeichnet — zugleich als Schriftleiter der „Liller" — der bekannte Schriftsteller Paul Oskar Hoecker.

---

1) Der Weltkrieg im Urteil der Völker. 1. Heft. Dezember 1914. 2. Heft Januar 1915. 3. bis 6. Heft. März—Juni 1915. Jed. Heft 40—80 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Je 0,20 Mk.

2) Liller Kriegszeitung. Vom Pfingstfest zur Weihnacht. Der Auslese erste Folge. 285 S. — Dasf. Sommerlese 1916. Der Auslese dritter Bd. 285 S. Beide heraus. von Hauptmann d. L. Hoecker. Lille, Verlag der „Liller Kriegszeitung", 1916. Jed. Bd. 4 Mk.

In diesem engen Nebeneinander merkt man noch mehr als beim Lesen in Abständen von mehreren Tagen, wie es durch das Erscheinen der Zeitung bedingt wird, wieviel wertvolle Aufschlüsse wir über das Seelenleben unserer Feldgrauen aus diesen Blättern erhalten, nicht zuletzt auch durch die zahlreich eingestreuten charakteristischen Zeichnungen. Es liegt also hierin eine der tiefgründigsten Quellen zur Geschichte des Krieges vor uns. — Dasselbe kann man leider nicht von dem „Feldgrauen Heimatbuch" des „Champagne-Kamerad" sagen, obwohl diese Feldzeitung selbst ganz entschieden zu den führenden gehört[1]). Der Herausgeber gibt darin in der Hauptsache die jeder Einzelnummer sicherlich zur Zierde gereichenden „Briefe aus der Heimat" wieder mit dem Wunsche, sie den übrigen Kameraden in West und Ost zu übermitteln. Dadurch wird die Sammlung wirklich ein „Heimatbuch"; aber warum feldgrau? Von den Feldgrauen sind nur — zwar recht stimmungsvolle — Verse zwischen die Briefe eingestreut. Von ihnen aber möchte man bei einem Erzeugnis eines Feldzeitungsverlags viel, recht viel hören.

9. Verleumdungsliteratur

Das schmerzlichste Kapitel dieses Krieges ist der Verleumdungsfeldzug, den unsere Feinde gegen uns führen. In dem Maße, wie eine Niederlage der anderen folgte, wuchs die Lüge. Kein Mittel wurde verschmäht. Leider waren wir auf solche Angriffe nicht vorbereitet. Dennoch haben wir nach Kräften versucht, uns ihrer zu erwehren. Gegen die Verleumdung im Bilde wandte sich der „Kunstwart"-Herausgeber F. Avenarius[2]). Seine Darlegungen weisen mit ebenso großer Entrüstung wie klarster Bestimmtheit die Fälschungen und Schmähungen zurück. Unanfechtbar sind seine Beweise, da er ständig Original und Fälschung nebeneinanderstellt und damit unzweideutig das schmachvolle Bemühen unserer Feinde bloßstellt. Etwas Ähnliches hatte vor ihm schon der Schweizer Pfarrer Zimmerli unternommen[3]), der Frankreich und Deutschland während des Krieges bereist hat. Ersterem widmet er den Hauptteil. Schon von der französischen Schweiz an bildet der Reisebericht eine lange, lange Kette von Klagen bzw. Anklagen über Unduldsamkeit, Schamlosigkeit — überhaupt wird das Bild eines Volkes gezeichnet, dessen Leidenschaften sich zu dauernder Raserei gesteigert haben. Dazu als Erläuterung noch Nachbildungen französischer Schmähpostkarten allerniedrigster Art — das ist ein Kulturbild der „grande nation" im Kriege. Ist die

1) Das feldgraue Heimatbuch. Eine Auslese aus der Feldzeitung der 3. Armee, dem „Champagne-Kamerad". Besorgt von Ludwig Munzinger, Hauptmann d. L. 194 S. Leipzig, Grethlein & Co., o. J. 1 Mk.

2) Ferdinand Avenarius, Das Bild als Verleumder. Beispiele und Bemerkungen zur Technik der Völkerverhetzung. Mit 72 Abbild. [151. Flugschrift des Dürerbundes.] 78 S. München, Georg D. W. Callwey, o. J. Volksausgabe. 0,75 Mk.

3) G. W. Zimmerli, Durch Frankreich und Deutschland während des Krieges 1914/15. Beobachtungen und Erlebnisse eines Schweizers. 2. Aufl. 167 S. Berlin, Karl Curtius, 1915. 1,80 Mk.

Schilderung von Deutschland ein Protest dagegen? Ich glaube, Reinheit besteht für sich selbst. Allerdings kann sich der Schweizer Pfarrer nicht versagen, in einem Schlußkapitel die Parallele oder die Trennungslinie zwischen Franzosen und Deutschen zu ziehen.

Gegen die Verleumdungen Deutschlands in dem Amsterdamer „Telegraaf" und dessen Gesinnungsgenossen wendet sich in kraftvoller Weise der holländische Arzt E. van Dieren[1]). Der „Telegraaf" wird ja nicht gerade selten in der deutschen Presse vorgenommen, sein Hauptschriftleiter Schröder beschäftigt auch des öfteren die holländischen Gerichte wegen seiner „neutralen Tätigkeit". Nach allem wird man es berechtigt finden, wenn v. D. fragt: „Ist ‚Der Telegraaf' eine englische Zeitung?" — Er kann zwar nicht mit einem glatten Ja antworten, aber dem aufmerksamen Leser wird seine Meinung nicht verborgen bleiben. In seiner Beweisführung äußert er sich übrigens in interessanter Weise über die Entstehung des Weltkrieges, wobei er die Gefahren, die seinem Staate von den Engländern drohen, nicht verschweigt. Gleichzeitig werden dabei die Pflichten des Niederländers, wie der Neutralen überhaupt, klar umgrenzt. Es ist dem gehaltvollen Buche zu wünschen, daß es seine emsige Aufklärungsarbeit in dem stammverwandten Nachbarstaate mit immer größer werdendem Erfolge fortsetzen möge.

Zu einer bedeutsamen Kundgebung deutscher Katholiken hat der Angriff geführt, den das „Comité Catholique de Propagande Française à l'Étranger" mit seinem Buche „La guerre allemande et le catholicisme" unter Führung des Erzbischofs Kardinals Amette von Paris gegen die katholische Kirche Deutschlands gerichtet hat. Unter Leitung des Freiburger Theologen Pfeilschifter[2]) haben sich die angesehensten katholischen Gelehrten Deutschlands zusammengefunden, um den französischen Vorwurf, „Deutschland betrachte und führe diesen Krieg als Vernichtungskampf gegen Katholizismus und Christentum", nicht mit gleichen Mitteln zu erwidern, sondern lediglich abzuwehren. Dieses geschieht in leidenschaftsloser, sicherer Weise, doch nicht ohne Wärme, gerade wie es das Bewußtsein eines ruhigen und reinen Gewissens gibt. Nachdem in einem Eröffnungskapitel Prälat Prof. Mausbach-Münster „die literarische Kriegserklärung der französischen Katholiken" im ganzen zurechtgewiesen hat, wird von 19 weiteren Gelehrten die französische Schrift Punkt für Punkt abgelehnt, wobei von Historikern wie H. Finke der Abschnitt „Recht und Notwendigkeit des Weltkrieges", A. Meister im Zusammenhang mit seinen jüngsten Veröffentlichungen zur Geschichte der öffentlichen Meinung „Der Krieg und die Lüge",

---

1) E. van Dieren, Gedanken eines Holländers über den Weltkrieg. Aus dem Holländischen übersetzt von Dr. F. Leviticus. 199 S. Berlin, Concordia, 1916. 1,80 Mk.

2) Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg. Eine Abwehr des Buches „La guerre allemande et le catholicisme". Unter Mitwirkung hervorragender katholischer Geistesmänner herausg. v. Prof. Georg Pfeilschifter. 14. bis 16. Tausend. VIII u. 494 S. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1916. 5 Mk.

H. v. Grauert „Deutsche Weltherrschaft" behandelt werden. Wohl ist die Abwehr die Hauptaufgabe des Buches, daneben muß jedoch darauf hingewiesen werden, wie dieses Werk ein Bekenntnis von katholischer Seite ist, daß Protestantismus und Katholizismus durch den Krieg zwar die Kluft des Dogmas nicht haben verringern können, daß sie aber gelernt haben, besser miteinander auszukommen. Gar mancher Beweis ließ sich dafür anführen, besonders aus den Abschnitten 10: „Seelsorge und religiöses Leben im deutschen Heere" vom Herausgeber und 13: „Katholizismus und Protestantismus im gegenwärtigen Deutschland" von Domdekan Dr. F. H. Kiefl in Regensburg.

In Verfolg ihrer ersten haben die Franzosen noch eine zweite Angriffsschrift herausgegeben: „L'Allemagne et les alliés devant la conscience chrétienne". Dieser begegnet der Bonner Theologe Schrörs mit einer Sonderstudie: „Das christliche Gewissen im Weltkriege" [1]). Mit derselben ruhigen Sachlichkeit wie im Hauptbuch führt er seine Gegner ab. Bloß wird in noch umfassenderem Maße auf diesen eingegangen. Dabei wird das „christliche Gewissen" der Germanen, Romanen und Slaven einer scharfen Kritik unterzogen, die sich besonders gegen den Bischof von Nizza und Mgr. Batiffol richtet, welch letzterer mit Hilfe der nächsten Vergangenheit die Thesen der Gegenwart zu verteidigen sucht. Von eindringlichster Wirkung aber ist das Schlußkapitel, wo Sch. die „vergessenen Gewissensfragen" den „Pächtern des christlichen Gewissens", die Taten der Russen in Ostpreußen und die Geschichte Serbiens in den letzten 12 Jahren vor Kriegsausbruch, zu Gemüte führt. Auch an den Verrat Italiens rührt er, alles „vergessene Gewissensfragen"! — Einem Sonderpunkt der zuletzt genannten französischen Anklageschrift tritt der Freiburger Theologe E. Krebs in seinem Buche: „Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland" entgegen [2]). An der Hand eines reichen amtlichen und privaten Materials wird im Auftrage des „Arbeitsausschusses zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen im Weltkrieg" ein umfassendes Bild der Gefangenenverhältnisse in Deutschland gegeben, und damit werden in sachlicher Weise die französischen Anwürfe widerlegt. Ganz besonders geschickt wird der Geist, mit welchem hüben und drüben der Gefangenen gedacht wird, illustriert, indem K. je eine Nummer der deutschen und französischen Gefangenenlager-Zeitung als Vorwort voranstellt. Die Beweiskräftigkeit des Buches wird auch noch wesentlich durch die im Anhang mit geteilten Berichte über die Gefangenenlager unserer Truppen in Feindesland gehoben. In dieser Zusammenstellung ist das Buch ein vorzügliches Quellenwerk der „Kriegsgeschichte hinter der Front".

---

1) Heinrich Schrörs, Das christliche Gewissen im Weltkriege. XVI u. 264 S. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1916. 3,40 Mk.

2) Engelbert Krebs, Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. XVI u. 238 S. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1917. 3 Mk.

10. Politische Einzelfragen

Der Kampf um die Seele der Neutralen ist in diesem Kriege ein Moment, das von Anfang an auf beiden Seiten in Erscheinung getreten ist. Wir Deutschen hinkten etwas nach, glaubten aber durch Intensität ersetzen zu können, was wir an Zeit verloren hatten. Wir suchten mit Gewalt uns Verständnis zu erzwingen. Der Erfolg ist bescheiden gewesen, denn er kämpfte gegen das „ewig Gestrige", die Gewohnheit. Dennoch sind wir nicht müde geworden. Der Verlag S. Hirzel, Leipzig, suchte auf anderem Wege zum Ziele zu kommen. Durch R. Eucken[1]) ließ er „Neutrale Stimmen" sammeln, in der Hoffnung, durch „Aufdeckung der großen Zusammenhänge und der treibenden Kräfte der Zeit" dazu beizutragen, „daß wir die Gegenwart klarer durchschauen . . ., daß wir unser Verhältnis zu den andern Völkern nicht auf die Stimmung des bloßen Augenblicks stellen, sondern einen festen Boden dafür suchen". So sprechen Amerikaner, Holländer, Norweger, Schweden und Schweizer, jeder von seinem Volk und seiner Regierung sachlich, manchmal mit dem kühlen Blick des Arztes, aber Neues sagt nicht einer. Wir glauben gern dem Amerikaner, wenn er unumwunden erklärt: „Offensichtlich stehen sowohl unser Volk wie auch unsere Regierung auf Seiten der Alliierten", und auch dem Grunde dafür, „unsere Unkenntnis von Deutschland ist ebenso groß gewesen wie unsere Kenntnis von England" (S. 55). Oder wenn der Holländer sich vor den unbegrenzten Möglichkeiten deutscher Entwicklung fürchtet. Und so geht es fort. Aber welches aufsteigende Volk hätte in der Weltgeschichte schon einmal Liebe bei denen gefunden, die es von dem Platz an der Sonne verdrängen muß?! Hoffen wir nicht auf Unmöglichkeiten! Oder doch . . . Sofort wird uns die Stimmung der Neutralen zufallen, wenn unsere Vormachtstellung gegenüber England einwandfrei feststeht. Dann brauchen wir uns nicht mehr die Mühe zu geben, die Neutralitätsverletzungen der Entente auf Grund amtlichen Materials nachweisen zu lassen[2]). Dann geschehen sie einfach nicht mehr. Immerhin hat Valentin, der sich dieser Aufgabe unterzogen hat, eine ganz brauchbare Zusammenstellung aller „Fälle" gegeben. Diese gliedern sich in 1. militärische Übergriffe (Neutralitätsverletzungen zu ungunsten unserer Kriegs- und Handelsschiffe z. B. Dresden, Albatros); 2. wirtschaftliche Knebelungen, wie Postraub, Schiffahrtskontrolle, schwarze Listen. Davon werden besonders unsere neutralen Nachbarn betroffen; 3. politische Vergewaltigung, wie sie in krassester Form die Alandsbefestigung durch Rußland darstellt. Diese Zusammenstellung ist lehrreich. Ob aber die am meisten betroffenen Neutralen belehrt werden? — Wohl schwerlich! — Der britische Imperialismus ist ein Glaubenssatz, der uns schon zu lange überkommen ist. Der Leipziger Historiker F. Salomon stellt

1) Neutrale Stimmen. Amerika—Holland—Norwegen—Schweden—Schweiz. Eingeleitet von Rudolf Eucken. 234 S. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 2,80 Mk.

2) Veit Valentin, Entente und Neutralität. 97 S. Leipzig, S. Hirzel, 1917. 1,50 Mk.

uns in einem handlichen Bande dessen Geschichte zusammen[1]), wohl zum erstenmal überhaupt mit der Absicht, zu einer „imperialistischen Betrachtungsweise der englischen Geschichte" anzuleiten. Darin liegt das Wesen des Buches. Deshalb habe ich es nicht unter dem Abschnitt „Vorgeschichte des Krieges" herangezogen, obwohl es naturgemäß in diesem Gebiete mündet. Seine höchst anregenden Gedankengänge faßt S. dahin zusammen: „Der mittelalterliche Imperialismus scheiterte am Widerstande gegen die Idee des modernen Staates; der merkantilistische an der Nichtachtung des aufstrebenden Nationalbewußtseins und Selbständigkeitsgefühls in den Kolonien; der moderne Imperialismus führte eine Weltkatastrophe herbei, weil er sich mit dem Nebeneinander gleichberechtigter Weltmächte nicht abzufinden verstand, und wir dürfen die Zuversicht haben, daß er als Sieger aus ihm nicht hervorgehen wird" (S. 223). Ein interessantes Belegmaterial zu der letzten Behauptung liefert Reventlow in einer Zusammenstellung von Reden englischer Minister aus dem ersten Kriegsjahr[2]). Er gibt nur eine Auswahl aus der großen Menge, um nicht zu eintönig zu wirken. Doch genügt diese vollkommen, den abgründigen englischen Haß gegen alles Deutsche und die Skrupellosigkeit der englischen Lüge und Verleumdung mit unzweifelhafter Deutlichkeit zu erkennen. R. hat darauf Gewicht gelegt, daß ziemlich alle englischen Minister zu Worte kommen. Insofern wird die Zusammenstellung als Quellenschrift nicht unerwünscht sein. Die Erläuterungen sind recht weitgreifend und nehmen auf den Zusammenhang bezug. Den Ausgangspunkt bilden die beiden berühmten Reden Greys und Asquiths im Unterhaus unmittelbar vor und nach dem Kriegsausbruch.

Die stärkste Waffe gegen England ist der U-Bootkrieg. In seinen ersten Abschnitt führt uns H. Steinuth mit zwei einander ergänzenden Schriften[3]). In der ersten behandelt er die Ursachen des U-Bootkrieges und seine Wirkungen bis zur „Lusitania"-Versenkung. Dabei bringt er dankbarerweise die verschiedenen amtlichen Dokumente bei, die zwischen den einzelnen Staaten über den U-Bootkrieg gewechselt worden sind. In dem andern Heft wird der „Lusitania"-Fall behandelt. Nicht bloß der Verlauf des Unglücks findet eine genaue Darstellung, auch die rechtliche Seite der Angelegenheit wird umsichtig erörtert. So bilden beide Schriften eine erwünschte Darlegung der einschlägigen Verhältnisse des U-Bootkrieges, wenn auch nur seines allerersten Teiles. Durch Heranziehung der verschiedensten Presseäußerungen ist die Darstellung auf eine recht breite Grundlage gestellt worden.

---

1) Felix Salomon, Der britische Imperialismus. Ein geschichtlicher Überblick über den Werdegang des britischen Reiches vom Mittelalter bis zur Gegenwart. VIII u. 223 S. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1916. 3 Mk.

2) Graf E. Reventlow, Heucheleien englischer Minister in ihren Kriegsreden 1914/15. Ein politisches Stimmungsbild. 3. Aufl. 92 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1915. 1,80 Mk.

3) Hans Steinuth, England und der U-Boot-Krieg. 3. Aufl. 91 S. 1,20 Mk. — Derselbe, Lusitania. 115 S. 1,50 Mk. Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, o. J.

Das U-Boot führt nach Amerika. Über dessen Verhältnis zu Deutschland äußert sich Eduard Meyer in einer kleinen Schrift[1]). Wohl merkt man dem ehemaligen Austauschprofessor eine gewisse Wehmut an, aber sein Blick und sein Urteil sind nicht durch Empfindungen und Gefühle getrübt. Immer wieder klingt die Klage über den Haß der Amerikaner durch, nicht ohne Ironie werden die zum Teil recht ungeschickten Versuche gegeißelt, die Gunst der Yankees zu gewinnen. Die richtige Erkenntnis der Sachlage und die Nutzanwendung daraus kann M. gar nicht wirkungsvoller fassen als: „Uns aber bleibt die Pflicht, den Deutschen daheim und im Auslande für ihr Verhalten gegen die fremden Nationen immer erneut das Wort zuzurufen und einzuhämmern: ‚Werdet hart!'" (S. 58). Heute würde er das in noch stärkerem Maße tun, und heute würde die Charakteristik Wilsons wohl noch manchen Zug verschärfter aufweisen als vor zwei Jahren. Die Anlagen über die englische Presse im Urteil eines Amerikaners, eine Stimme für Deutschland aus England und den britischen Imperialismus im Gegensatz zum deutschen sind angenehme Ergänzungen zu dem Hauptaufsatz.

Über das Verhältnis der Franzosen zu uns seit 1871 äußert sich der Marburger Romanist Wechßler[2]). Den Trennungspunkt in dieser Geschichte einer Beurteilung sieht er in dem Streit um Marokko. Trotz dieser sehr ungleichen Zeitabmessung gibt er beiden Teilen denselben Umfang, das bedeutet, bei dem „neuen Frankreich" seit 1905 geht er in die Breite. Als Belege für die herrschenden Stimmungen führt er in beiden Abschnitten umsichtig ausgewählte Stellen aus französischen Dichtern und Schriftstellern an. Diese Äußerungen sind für den ersten Teil ruhig und von dem Wunsche getragen zu verstehen. Anders die letzte Gegenwart. Seit 1910 drängt sich eine Jugend an Frankreichs Geschicke, die von einem royalistisch-klerikalen Stamm ausgehend, sich mit Bewußtsein von der Zolaschen Großstadtkultur abwendet und im Geiste des 17. Jahrhunderts das Heil der Zukunft sieht: Ludwig XIV., der Ruhm Frankreichs; das ist aber Kampf gegen Deutschland.

Mit der Staatsauffassung der Franzosen beschäftigt sich der Heidelberger Jurist Fr. Fleiner[3]). Wenn er sie auch geschichtlich zu erfassen sucht, so betont er doch stark die rechtlich-formale Seite. Er sieht die Ideen von 1789 noch unvermindert wirken. Deshalb faßt er zusammen: „Das eigentliche Phänomen der französischen Staatsauffassung besteht . . . in der organischen Verbindung . . . der Verwaltungszentrali-

1) Eduard Meyer, Nordamerika und Deutschland. Nebst drei amerikanischen und englischen Abhandlungen über den Krieg und über die Stellung Irlands, übersetzt von Antonie Meyer. 116 S. Berlin, Karl Curtius, 1915. 1,80 Mk.

2) Eduard Wechßler, Die Franzosen und Wir. Der Wandel in der Schätzung deutscher Eigenart. (Schriften zum Verständnis der Völker.) 82 S. Jena, Eugen Diederichs, 1915. 1,80 Mk.

3) Fr. Fleiner, Die Staatsauffassung der Franzosen. [Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. VII. 4. 1915.] 26 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 0,80 Mk.

sation mit der Volkssouveränität", also zwei Kräften, die aus der Revolution hervorgegangen oder diese selbst entzündet haben.

In rastloser Arbeit hat Dietrich Schäfer das deutsche Volk über seine Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben aufzuklären versucht. Frühzeitig schon wies er auf die Bedeutung des Ostens hin [1]). Er knüpft an die Kolonisationstendenzen und -erfolge des Deutschtums gegenüber den Slaven an. Auch heute will er diese Arbeit fortgeführt wissen. Die Schrift ist vor der großen Offensive 1915 in Rußland und weit vor der Unabhängigkeitserklärung Polens 1916 geschrieben, infolgedessen hat sie an aktuellem Wert eingebüßt. Tatsachen sind über sie dahingegangen, aber die in ihr behandelten wirtschaftlichen Fragen werden doch noch sehr der Beachtung bedürfen. Sch. hat hier eine sorgfältige Vorarbeit geleistet.

Noch wesentlich schärfer als Schäfer hat P. Rohrbach oftmals die „Russische Gefahr" betont. Ganz besonders aber in dem Sammelwerk, das er unter diesem Titel herausgibt [2]). Bisher sind sechs Hefte erschienen. Von allen kann man wohl sagen, daß sie wertvolle Unterlagen zur Beurteilung der russischen Verhältnisse bieten und damit den Zweck voll erreichen, aufzuklären und das Urteil auf die Zukunft hin zu schärfen. Im 1. Heft behandelt R. Pohle den russischen Imperialismus und als dessen neusten Vertreter den General Kuropatkin. Den Beweis liefert ihm dessen Denkschrift „Über die Zunahme der Wehrkraft Rußlands und der Staaten Westeuropas in historischer Folge", die ja zweifellos als eine Kriegshetzschrift schlimmster Sorte angesehen werden muß. Die logische Fortsetzung dieser Richtung bringt das 2. Heft „Das Endziel Rußlands" von Axel Schmidt. Das Endziel ist natürlich Konstantinopel. Aber, wie General Skobelew schon in den 80er Jahren sagte: „Der Weg nach Konstantinopel geht über Berlin." Folglich ... Doch der Verf. beweist auf Grund der geschichtlichen Entwicklung und beginnt daher mit dem viel beschriebenen Testament Peters des Großen, bis er einmal mit einem besonders gediegenen Abschnitt über die wirtschaftlichen Grundlagen des Kampfes um die Dardanellen von G. Hermann schließt und zum andern mit einem „Entweder — oder", entweder Berlin—Bagdad oder Odessa—Mittelmeer. — In dem 3. Heft werden Auszüge aus den Geheimprotokollen des Zaren über die Beratungen veröffentlicht, die 1905 auf die Einführung der russischen Verfassung (Duma) hinausliefen. Ein

---

1) Dietrich Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten. [Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. VII. 3. 1915.] 97 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 1 Mk.

2) Die russische Gefahr. Beiträge und Urkunden zur Zeitgeschichte. Herausg. von Paul Rohrbach. Heft 1: Rich. Pohle, Rußlands Ländergier. Mit 5 Karten. 79 S. — Heft 2: Axel Schmidt, Das Endziel Rußlands. Mit einem ökonomisch-politischen Kapitel von G. Hermann. 80 S. — Heft 3: * * * Aus den Geheimprotokollen des Zaren. 77 S. — Heft 4: Paul Rohrbach, Russische Selbstzeugnisse. 80 S. — Heft 5: R. Norrlander u. S. Sario, Die nordische Brücke. Mit 3 Karten. 79 S. — Heft 6: Johannes Haller, Die russische Gefahr im deutschen Hause. 94 S. — Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1916/17. Jedes Heft 1,50 Mk.

interessantes Stimmungsbild wird entworfen, bei dem der Zar allerdings nicht eine sonderlich beneidenswerte Rolle spielt. — Das 4. Heft „Russische Selbstzeugnisse der Feindschaft" hat Rohrbach selbst herausgegeben. Im Mittelpunkt stehen die Äußerungen des Helden der Märzrevolution 1917, des Kadettenführers Miljukow, durch dessen Tätigkeit das liberale Bürgertum Rußlands ja zweifellos nicht nur zur Freiheit, sondern auch in die Abhängigkeit Englands geführt worden ist. — Heft 5 berührt ein europäisches Problem allerersten Ranges, die nordische Brücke, d. h. die Geschicke der skandinavischen Staaten, besonders Finnlands, nicht bloß vom russischen Standpunkt. England und Amerika rühren sich schon jetzt, um später in noch höherem Maße in Rußland eine abhängige Kolonie zu sehen. — Das 6. Heft ist einer innerdeutschen Frage gewidmet: die russische Gefahr im deutschen Hause. Das ist eine scharfe Polemik gegen die Person des „Leitartiklers der ‚Kreuzzeitung', Herrn Doktor Otto Hötzsch", und besonders gegen dessen Buch: „Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1912". „Eine Förderung geschichtlicher Einsicht hat man diesem Historiker noch nicht zu verdanken, und der Gesamteindruck seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit ist der einer geistlosen Betriebsamkeit." Ich enthalte mich des Urteils. Die Tatsachen scheinen aber weder die Wege des einen noch des andern zu gehen.

Als eine Einführung in die neuere russische Geschichte kann man das kleine Buch von Schiemann, „Russische Köpfe" ansehen [1]). Aus der Fülle einer reichen Lebensarbeit werden die Charakteristiken russischer Herrscher von Peter dem Großen bis zur Gegenwart geschöpft. Einige wenige russische Größen sind eingestreut. Ohne festes Ziel endet die Darstellung: „Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß, wenn der Weltkrieg das Ende gefunden haben wird, das er finden muß, im Innern des Reiches die blutige Saat reifen wird, die er (Nikolaus II.) und sein Vater gesät haben" (S. 239). Die Ereignisse haben inzwischen gesprochen. —

Den Eintritt Italiens in den Weltkrieg beleuchtet mit strenger Kritik unter dem Decknamen Severus ein deutscher Gelehrter, der lange Zeit in Italien gelebt und maßgebenden Kreisen nahe gestanden hat [2]). Mit großer Sachkenntnis schildert er den gewundenen Weg Italiens vom Dreibund weg bis zum Dreiverband, indem er besonders das italienische Grünbuch einer gründlichen Kritik unterwirft. Es gelingt ihm, dessen Mängel nachzuweisen und vor allem die zweideutigen Machenschaften Sonninos bloßzustellen. Er vertritt dabei einen dem italienischen Volke in seiner Gesamtheit ungewöhnlich wohlwollenden Standpunkt, eine Eigentümlichkeit, die wir Deutschen Seelengröße nennen. Andern Völkern ist diese Eigenschaft völlig unbekannt und wird infolgedessen von ihnen nicht sonderlich schmeichelhaft bewertet.

---

1) Theodor Schiemann, Russische Köpfe. 247 S. Berlin, Ullstein & Co., 1916. 1 Mk.

2) Severus, Zehn Monate italienischer Neutralität. Was das italienische Grünbuch sagt und verschweigt. [Perthes Schriften zum Weltkrieg. 8.] IV u. 102 S. Gotha, F. A. Perthes, 1915. 1 Mk.

Dennoch bringt Severus im Schluß eine wuchtige Anklage gegen all die Schuldigen heraus. Deren sind nicht wenige von Sonnino bis zu all den Interventionisten, aber die besagte Ausnahme muß der deutsche Gelehrte haben, sonst besteht die Regel nicht zu Recht. Trotzdem gehört die Arbeit zu dem besten, was wir auf diesem Gebiete haben. — Weitschichtiger behandelt Doerkes-Boppard denselben Gegenstand [1]). Er geht von der letzten Erneuerung des Dreibundes im Jahre 1912 aus, wo die Verhältnisse auf dem Balkan Italien veranlaßten, zwei Jahre vor der Zeit an eine Festerknüpfung der alten Beziehungen zu denken. Dies gibt Anlaß, die Balkanpolitik Österreichs und Italiens, die für Sonnino später den Ausgang zu seinen Erpressungsversuchen bildete, eingehend darzulegen. Der Verf. versäumt aber dabei nicht, in angemessener Weise auf die allgemeine politische Lage Rücksicht zu nehmen. So schürzt sich der Knoten zu jener von innen heraus sich immer mehr steigernden Entwicklung, welche die zehnmonatliche Neutralität Italiens im Beginn des Krieges bedeutet. Ein Vorzug dieser Schrift ist die große Vollständigkeit, in der die einzelnen Anlagen mitgeteilt werden. Damit hat sich der Verf. in hohem Maße den Dank der Forscher und Diplomaten, welch letztere ja wohl noch einmal an diesen schroff abgerissenen Fäden beginnen müssen, erworben.

Über Belgien belehrt heute in bequemster Weise die kleine Schrift von K. Hampe, „Belgiens Vergangenheit und Gegenwart" [2]). Zunächst ist sie dem Bedürfnis des Verf.s, sich zu unterrichten, entsprungen. Es gab bis dahin nichts Brauchbares. Dann ist sie gewissermaßen eine Erweiterung des Abschnittes „Belgien" aus dem anfangs besprochenen Werk „Deutschland und der Weltkrieg" (s. oben S. 254). Diese Erweiterung bezieht sich besonders auf die jüngste Geschichte Belgiens. Die mir vorliegende 2. Auflage hat die gerade durch den Krieg zahlreich zutage getretenen Forschungen über die innerbelgischen Probleme, d. h. über das Verhältnis der Vlamen und Wallonen zueinander und die Neigung der letzteren zu Frankreich besonders verwertet, wodurch die Brauchbarkeit des Büchleins noch erheblich gestiegen ist.

„Belgisch-Kongo" hat der Geograph J. Wiese zum Gegenstand einer Studie gemacht [3]), weniger um zu den behandelten Fragen kritisch Stellung zu nehmen, als mehr um den Leser „über die wichtigsten Verhältnisse aufzuklären und zu unterrichten". Und so kann man seine Darstellung als eine ganz ansprechende Monographie des Kongostaates betrachten. In klaren Zügen wird dessen Geschichte dargelegt, das Hauptgewicht ruht auf den wirtschaftlichen Verhältnissen, die den

---

1) Wilhelm R. Doerkes-Boppard, Das Ende des Dreibundes. Nach diplomatischen Aktenstücken und Quellen. V u. 142 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 3,50 Mk.

2) Karl Hampe, Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. 2. umgearb. u. erw. Aufl. IV u. 107 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1916. 2 Mk.

3) J. Wiese, Belgisch-Kongo. Geschichtliche, geographische und volkswirtschaftliche Studie. Mit einer Übersichtskarte. 109 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1916. 2,75 Mk.

Besitz des gewaltigen Gebietes dem deutschen Volke als schließlich wünschenswert erscheinen lassen.

Zur Einführung in das afrikanische Problem, dessen Lösung beim Friedensschluß für Deutschlands Zukunft ganz besonders wichtig sein wird, ist das kleine Buch von Carl Peters, „Afrikanische Köpfe", anzusehen[1]). Nach einer allgemeinen Einleitung über die Erschließung Afrikas charakterisiert er die wichtigsten „Afrikaner", wie Paul Krüger, Cecil Rhodes, Menelik II. von Abessinien, Emin Pascha, König Leopold II. teils nach Quellen, teils aber auch, und das gibt den Schilderungen die Eigenart, wie sie ihm persönlich erschienen sind. Auf deutsche Kolonialmänner verzichtet er, da er sonst sich selbst in erster Linie hätte zeichnen müssen.

11. Ergebnisse

Die Hauptmasse der politischen Probleme während eines Krieges liegt naturgemäß auf dem Gebiete der auswärtigen Fragen. Erst allmählich kündigt sich die innere Neuordnung an. Von den Parteien hat die größte Wandlung die Sozialdemokratie durchgemacht, bzw. ist sie sich mehr über sich selbst klar geworden. Dies stellt einer ihrer ehemals schärfsten Gegner, E. Belger, früher Generalsekretär des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, in einer kleinen Schrift fest[2]). Er benutzt diese einmal, um die Berechtigung des ehemaligen Reichsverbandes darzulegen und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen als unbegründet zurückzuweisen. Sodann hofft er, daß sich die Sozialdemokratie zu einer „die Kraft des nationalen Gedankens anerkennenden, zu sachlicher, friedlicher Verständigung bereiten, ihrer Anhänger Interessen scharf vertretenden „deutschen Arbeiterpartei" entwickeln möge.

Etwas anders geartet, aber doch nicht ohne innere Verbindung mit diesem Wunsch ist das Bekenntnis eines führenden Sozialdemokraten. P. Lensch[3]) sagt in dem Buche, dem er den bezeichnenden Titel „Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück" gegeben: „Das Kernproblem liegt in der Erkenntnis, daß der Weltkrieg eine Revolution ist, insofern er das Ende der individualistischen Geschichtsepoche bedeutet. Der sozialistischen Gedankenwelt aber bringt er das Ende ihrer Existenz als weltfremde Utopik und ihren Eintritt in das öffentliche Bewußtsein der Nation" (S. X). Und „von hier aus fällt auf die Abstimmung am 4. August (die zum Mittelpunkt des ganzen Buches gemacht worden ist) ein ganz neues Licht: In ihr vollzog sich die Vereinigung beider sonst so feindlich einander gegenüberstehenden Prinzipien: sie war ein Dienst am deutschen Volke, weil sie ein Dienst an der

---

1) Carl Peters, Afrikanische Köpfe. Charakterskizzen aus der neueren Geschichte Afrikas. 268 S. Berlin, Ullstein & Co., 1915. 1 Mk.

2) Erwin Belger, Die Sozialdemokratie nach dem Kriege. 45 S. Berlin, Concordia, 1915. 0,60 Mk.

3) Paul Lensch, M. d. R., Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. 4. bis 7. Tausend. XI u. 218 S. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 2,50 Mk.

deutschen Arbeiterklasse war. Klassenbewußtsein und Nationalbewußtsein hatten sich zu unzerreißbarer Einheit verwoben" (S. 216). Für die Mehrheit seiner Partei wird Lensch mit diesen Äußerungen sicher recht behalten, hinsichtlich ihrer allgemeinen Gültigkeit kann hier nicht diskutiert werden.

Ein Buch des Hoffens und Vertrauens im Innern ist das von Friedrich Thimme herausgegebene Sammelwerk: „Vom inneren Frieden des deutschen Volkes" [1]). Gegenseitiges Verstehen soll es anbahnen. Die durch die Not erzeugte Einheit soll nach dem Frieden unter bestimmten Voraussetzungen fortbestehen. Wie das möglich ist, darüber äußert sich eine große Anzahl führender deutscher Männer. Sie alle glauben daran, doch nicht auf der Grundlage schwächlichen gegenseitigen Ausbiegens. Die Achtung vor jedweder inneren Überzeugung soll den Ausgangspunkt bilden. Diese kommt in den einzelnen Aufsätzen voll und ganz zum Ausdruck. Ohne daß einer vom andern viel wußte, hat jeder geschrieben. Aber dennoch klingt aus all den frischen Darstellungen zusammen ein starker Akkord, der uns der inneren Zukunft unseres Volkes mit Vertrauen entgegensehen läßt. In fünf Abschnitte ist der Stoff gegliedert. 1. Frieden unter den Weltanschauungen: die deutschen Philosophen sprechen unter Euckens und Natorps Führung sich aus. 2. Frieden unter den Konfessionen und kirchlichen Parteien betrifft die Theologen. 3. und 4. Frieden unter den Klassen und Berufsständen und unter den politischen Parteien. Alle Stände- und Parteifragen, einschließlich der Frauenfrage, kommen zur Behandlung. Den Beschluß macht der 5. Abschnitt über den Frieden unter den Nationalitäten, wo die Fragen hinsichtlich der Minderheiten im Deutschen Reiche wie Polen, Dänen, Franzosen und Juden untersucht werden. —

Noch einmal muß ich den rührigen katholischen Theologen Schrörs anführen [2]). In einer kleinen Schrift sucht er, indem er bis zum Naturrecht ausholt, die Abhängigkeit der Kriegsziele von moralischen Gesichtspunkten nachzuweisen. Allerdings unterläßt er, das Obwalten bestimmter ethischer Gesichtspunkte hinsichtlich Einzelfragen zu erörtern. Nur die allgemeinen Richtlinien nach der kulturellen Seite glaubt er geben zu können. Warum er allerdings im Schluß seinen katholischen Standpunkt besonders hervorheben zu müssen meint, ist mir nicht recht ersichtlich. Die Darstellung hätte ohne diese Bemerkungen nichts von ihrer anregenden Bedeutung verloren.

Die größte Einigkeit hinsichtlich der auswärtigen Kriegsziele herrscht in Deutschland zweifellos über die Ausbreitung nach Osten. Die deutschen Ostseeprovinzen scheinen nicht nur das ersehnte wirtschaftliche Neuland zu geben, sie bringen auch Zuschuß an starkem, edlem Volkstum. In diese führt uns ein ausgezeichnetes Buch des Balten A. Freih.

---

1) Friedrich Thimme, Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. XIII u. 574 S., in 2 Teilen. Leipzig, S. Hirzel 1916. 5 Mk.

2) Heinrich Schrörs, Kriegsziele und Moral. IV u. 68 S. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1917. 1,20 Mk.

von Engelhardt ein[1]). In anschaulicher Weise werden Vergangenheit und Gegenwart der Baltenländer, besonders deren schwerer Daseinskampf mit Rußland, lebendig gemacht. Aber „dennoch deutsch!" steht auf der Wende des Buches. Wenn die Deutschen auch nur 7 v. H. der Bevölkerung ausmachen, so prägen sie doch dem Lande den Stempel auf. Denn Großgrundbesitz, die Großindustrie, der gesamte Handel und das ganze geistige Leben, alles ist in deutschen Händen: die Schilderung dieses in seinen beherrschenden Merkmalen deutschen Landes mit seiner Bevölkerung und den Wirtschaftsverhältnissen macht den Hauptteil des Buches aus. Es schließt mit dem dringenden Wunsche: „An die Ostsee gehört Rußland nicht. Die Beherrschung der Küsten dieses Meeres ist germanischen Völkern bestimmt. Und dort, wo Deutsche die Küstenländer kolonisiert haben, müssen sie auch herrschen" (S. 244).

Das Zukunftsproblem im ganzen glaubt Friedrich Naumann mit seinem „Mitteleuropa" lösen zu können[2]). Das Buch hat beinahe schon seine Geschichte. Seine Auflage von weit über 100 000 Exemplaren ist ja sicher ein Rekord. Doch das nur nebenher. Als es erschien, wurde es von den einen als ein neues Evangelium mit Begeisterung begrüßt, obwohl die Grundgedanken bereits 1848 in allen Gangarten vorkommen. Die andern suchten ihm das Schicksal der 48er Flugschriften zu bereiten, indem sie es als politische Phantasie mit dem Kleide des mitleidigen Lächelns umgaben. Inzwischen haben sich beide Teile nach einer Pause des Schweigens auf einen goldenen Mittelweg gefunden. Und damit ist der Hauptzweck des Buches erreicht: es hat nicht nur anregend gewirkt, vor allem wird jetzt praktische Arbeit geleistet natürlich mit den durch die harte Wirklichkeit bedingten Einschränkungen. Durch all dieses hat die Bewertung des Naumannschen Buches eine grundlegende Veränderung erfahren. Es ist nicht mehr die Frage, inwieweit treffen die von dem Verf. angestellten geschichtlichen Untersuchungen und die daran geknüpften Folgerungen zu, das Buch muß als Ganzes genommen werden, es ist das erste bewußte Bekenntnis zu einem Zukunftsgedanken, der sich schon in der kurzen Zeit seit seinem Erscheinen als Staatsnotwendigkeit herausgestellt hat. Demnach ist „Mitteleuropa" weniger eine wissenschaftliche Darstellung als mehr ein Quellenwerk für eine Staatsentwicklung, an deren Anfang wir uns jetzt mit klarer Erkenntnis gestellt haben. Es ist eine Programmschrift, die keineswegs in allen Teilen zu gelten braucht, wenn nur ihr Grundgedanke lebendig bleibt. Dabei wird sie nie ihren Wert verlieren, den sie durch die sehr brauchbaren Zahlenzusammenstellungen — bei der vorliegenden Ausgabe besonders über Bulgarien — zur Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse erworben hat und noch mehr ausbauen wird.

Einem der geistigen Väter „Mitteleuropas", dem ehemaligen österreichischen Minister Freiherr von Bruck, hat Richard Charmotz

---

1) A. Freih. von Engelhardt, Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung. 5. Aufl. XI u. 278 S. München, Georg Müller, 1916. 4 Mk.

2) Friedrich Naumann, Mitteleuropa mit Bulgarien und Mitteleuropa. Volksausgabe. XIV u. 359 S. Berlin, Georg Reimer, 1916. 2,40 Mk.

während des Krieges eine Biographie gewidmet [1]) und damit den Geist von 1848 unmittelbar in die Gegenwart überführt. Ein gewaltiges Menschenschicksal vollzieht sich vor unsern Augen. Der Sohn eines Elberfelder Handwerkers wird österreichischer Handels- und Finanzminister, führt das Land seiner Wahl von Erfolg zu Erfolg, warnt es eindringlich vor dem verhängnisvollen Feldzug von 1859 und muß selbst dessen Opfer werden durch Verleumdung. An der Schwelle zum neuen Österreich, das allein die volle Entfaltungsmöglichkeit hätte geben können, reißt er selbst den Lebensfaden durch; er kann eine grundlose Verdächtigung nicht verwinden. Packend zeichnet Ch. die Tragik einer solchen Laufbahn. Aber auch noch mehr gibt er. Der Tote soll seine jäh abgebrochene Welt in der Gegenwart ausleben. Deshalb ist nahezu die Hälfte des Buches den Denkschriften des Freiherrn Karl Friedrich von Bruck gewidmet.

Die Ergebnisse des Weltkrieges festzuhalten, versucht E. Jäckh in einem auf Anregung und unter Mitwirkung des Zentralkomitees vom Roten Kreuz herausgegebenen größeren Werke, von dem der erste Band vorliegt: Das Erlebnis des Weltkrieges [2]). Eine gewählte Schar von Mitarbeitern hat sich zusammengefunden, um die dauernden Werte des kriegerischen Erlebens zusammenzutragen und aufzubewahren. Der Reichskanzler selbst hat dem Buch ein Geleitwort gegeben, das allerdings mehr auf das Rote Kreuz zielt als auf den Inhalt. Dann ziehen noch einmal die ereignisschweren Tage und Wochen an uns vorüber. Einen Abschluß haben sie ja noch immer nicht gefunden. Hermann Oncken bespricht die politischen Vorgänge im Juli 1914. Die Mobilmachung flammt auf. Der 4. August 1914 ist mit seinen goldenen Kaiser- und Kanzlerworten festgehalten. Im Mittelpunkt des Buches steht das Kriegserlebnis im engeren Sinne: der Kampf, den uns Philipp Witkop in einer sorgfältig ausgewählten Sammlung von Feldpostbriefen und Schlachtberichten gibt. Ihm schließt sich „Das Gesicht Deutschlands und der verbündeten Länder im Krieg" an, in dem unter anderm Albert Brackmann ein ergreifendes Bild aus der Russenzeit Ostpreußens entwirft. Den Beschluß des Buches macht der Abschnitt „Der Geist im Kriege", in dem Karl Lamprecht, der Berliner Konsistorialrat Conrad, Peter Rosegger, Louis Corinth, Ulrich von Wilamowitz-Möllendorff, jeder aus seinem Sondergebiete, berichtet. Alles in allem ist das Buch ein gewichtiges Ausdrucksmittel für das Erlebnis des Krieges. Takt und Umsicht haben hier edle Werke zusammengetragen, denen der Verlag durch das gediegene Gewand des Buches ein würdiges Kleid gegeben hat.

---

1) Richard Charmotz, Minister Freiherr von Bruck, Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften. X u. 281 S. Leipzig, S. Hirzel, 1916. 6,50 Mk.

2) Der große Krieg. Erster Band: Das Erlebnis. XI u. 287 S. Gotha, F. A. Perthes, 1916. 10 Mk.

Nachtrag zu dem Aufsatz über die 19 askanischen Markgrafen

Von Adolf Hofmeister

(Zu S. 8.) Über Hermann von Lüchow, Propst von Stolpe hat neuerdings F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Veröffentlichungen d. V. f. Gesch. d. Mark Brandenburg. Leipzig 1906), S. 352 einige Daten zusammengestellt, ebenso über Propst Eberhard von Berlin (zuerst 1318), den er aber nicht mehr unter dem Namen „von Lüchow" kennt. Vgl. auch die Listen der markgräflichen Räte bei H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentl. d. V. f. Gesch. der Mark Brandenburg. Leipzig 1908), S. 5 Anm., 64 Anm. 1, 74 und 122 (für Hermann von Lüchow) und S. 5 Anm. und 64 Anm. 1 (für Propst Everhard von Berlin).

(Zu S. 9 f.) Wie ich nachträglich gesehen habe, ist auch H. Krabbo in einer ergänzenden Berichtigung zu seinem Aufsatz über Albrecht den Bären in Forsch. XX (1907), S. 218 zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verse über Albrecht den Bären usw. „als Quelle für die Beurteilung der drei Fürsten des 12. Jahrhunderts zu streichen" sind, da die Sprache nach dem Urteil Roethes, vorausgesetzt, daß die Orthographie des Druckes korrekt sei, frühestens ins 15., wahrscheinlicher erst ins 16. Jahrhundert gesetzt werden könne. Ich freue mich, somit mit ihm in jeder Beziehung übereinzustimmen.

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 1. Februar 1917

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

In unserem vorjährigen Bericht ist ausgeführt, warum der 37. Band der „Politischen Correspondenz", der im Manuskript fertiggestellt war, noch nicht zur Drucklegung gelangen konnte.

Da der Herausgeber, Prof. Volz, während der ganzen ersten Hälfte des Jahres 1916 im Heeresdienst nicht verwendet wurde, so glaubten wir die Drucklegung des Bandes vom Juli ab in Angriff nehmen zu dürfen. Sie schritt ohne Hemmung vorwärts bis zum sechsten Bogen, der Mitte September gesetzt war. Dann erfuhr sie eine Unterbrechung durch die abermalige Einberufung des Prof. Volz zum Heeresdienst und kann erst jetzt wieder aufgenommen werden, nachdem der Herausgeber, auf Ansuchen der Akademie, vom 13. Dezember ab bis zum 31. März 1917 vom Waffendienst zurückgestellt worden ist.

Acta Borussica

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Da unsere sämtlichen Mitarbeiter im Felde stehen, ist es nicht möglich, irgend etwas über den Fortschritt unserer Publikation zu berichten.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1916 bis 31. März 1917

Hohenzollern-Jahrbuch. 20. Jahrgang. Berlin-Leipzig 1916.

S. I—XXIV: Otto Hintze, Der Weltkrieg im Jahre 1916. [Fortführung der großzügigen Betrachtungen der vorhergehenden Jahrgänge.]

S. 1—21: Hermann Schmitz, Schloß Charlottenhof. [Eine genaue Geschichte der Entstehung und Beschreibung des Schlosses wird gegeben, wobei die Anteilnahme des Königs Friedrich Wilhelms IV., seine künstlerische Veranlagung und sein Verhältnis zu Schinkel besonders berücksichtigt wird.]

S. 22—48: Gustav Berthold Volz, Zur literarischen Tätigkeit Friedrichs des Großen. (I. Urfassung der Darstellung der Teilung Polens. II. Ein neuer Plan zur Verteidigung Schlesiens gegen Böhmen. [Mitteilung und Erläuterung eines bisher ungedruckten Aufsatzes: Un exposé sur la défense de la Silésie du côté de la Bohême.] III. Aus der poetischen Werkstatt. [Vorarbeiten zu den beiden Dichtungen: Épître sur la gloire et l'intérêt und Épître à Hermotime.] IV. Der „Éloge de M. de La Mettrie". [Der erste Entwurf dazu wird der zweiten Fassung gegenübergestellt.] V. Der „Éloge de M. Duhan. [Nachweis, daß nur ein Teil von König Friedrich II. stammt.])

S. 49—57: Melle Klinkenborg, Der Ort der Abendmahlsfeier Kurfürst Joachims II. am 1. November 1539. [Abdruck des im Verein gehaltenen Vortrags; vgl. Forschungen Bd. 29, Sitzungsberichte S. 12.]

S. 58—90: Hans Droysen, Rheinsberg 1736—1740. [Die Stellen aus den Briefen des Kronprinzen Friedrich über seinen Aufenthalt in Rheinsberg werden zusammengestellt.]

S. 91—101: Friedrich Backschat, Beiträge zur Baugeschichte von Sanssouci. [Mitteilung der bisher nicht bekannten Akten aus den Jahren 1744/45, betr. Anlegung eines Weinberges mit gemauerten Terrassen und Erbauung eines Lustschlosses in S.]

S. 102—104: Paul Seidel, Kammerherr Friedrich Hartmann von Witzleben als Porträtzeichner am Hofe des Prinzen und der Prinzessin von Preußen. [Die Bedeutung einer Reihe mitgeteilter Porträtzeichnungen aus dem zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts wird gezeigt.]

S. 105—135: Georg Schuster, Aus dem Briefwechsel des Prinzen Wilhelm des Älteren von Preußen und seiner Gemahlin, der Prinzessin Marianne. [Fortsetzung. Die Briefe stammen aus der Zeit vom 25. Februar bis 31. März 1813.]

S. 135—146: Otto Tschirch, Der Fürst von Ligne und die Hohenzollern. [Die Beziehungen zu Friedrich d. Großen, dem Prinzen Heinrich, Friedrich Wilhelm II. u. III., Königin Luise.]

S. 147—174: Paul Bailleu, Aus dem letzten Jahrzehnt Friedrich Wilhelms III. Briefe des Königs an seine Tochter Charlotte, Kaiserin von Rußland. [Die Briefe gehen vom 10. März 1830 bis 27. Febr. 1840.]

S. 175—189: Gustav Berthold Volz, Der Plan einer Mitregentschaft des Prinzen Heinrich und Friedrichs des Großen „Exposé du gouvernement prussien" (1776). [Abdruck des im Verein gehaltenen Vortrages; vgl. Forschungen Bd. 29, Sitzungsberichte S. 13.]

S. 190—202: Otto Hintze, Die Hohenzollern und die wirtschaftliche Entwicklung ihres Staates. [Schilderung der wirtschaftlichen Epochen in großem Umriß.]

S. 203—205: Albert Fischer, Die Kaiser-Wilhelm-Spende deutscher Frauen. [Entstehung und Erfolg werden skizziert.]

S. 205—207: Hans Droysen, Zum 31. Mai 1740. [Abdruck der in unserem Verein gemachten Mitteilungen; vgl. Forschungen Bd. 29, Sitzungsberichte S. 14.]

S. 207—208: Georg Schuster, Ein Schicksalsring des Hauses Hohenzollern. [Ein Ring des Markgrafen Christian Heinrich v. Bayreuth.]

S. 208—211: Paul Seidel, Eine Erinnerung an den Tod des Kurfürsten Johann Sigismund. [Anknüpfend an die vom Hohenzollernmuseum erworbene Gedenktafel, die sich früher in dem Sterbehause des Kurfürsten Johann Sigismund (Poststraße 4) befand, werden dessen Tod, sowie die Lebensdaten seines geheimen Kammerdieners Anton Freytag geschildert.]

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. XXV. Jahrgang. Berlin 1916.

S. 49—59: R. Mielke, Zur Besiedlungsfrage der Provinz Brandenburg im 12. Jahrhundert (2). Mit einer Kartenskizze. [Fortsetzung der betreffenden Untersuchung; vgl. Forschungen Bd. 29, S. 275.]

S. 60—67: E. Weitland, Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern in Pinnow (Kreis Angermünde). [Aktenstücke aus den Jahren 1811 bis 1817.]

S. 67—72: E. Haase, Wie konnte der Pietismus in der Mark wurzeln.

S. 107—111: O. Pniower, Kohlhaasenbrück und Heinrich von Kleist.

S. 112—130: A. Kiekebusch, Die Berliner Hufe, zugleich ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Kolonisationszeitalters.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1916.

S. 68—69: Chr. Voigt, Das deutsche Flaggenlied. [Kurze Mitteilungen

über den Dichter Robert Linderer und den Komponisten Richard Thicle des Flaggenliedes: beide geborene Berliner.]

S. 76—80: E. Kaeber, Die Stadt Berlin und der Staat. Eine historisch-politische Betrachtung (die ältere Zeit). [Vgl. Forschungen Bd. 29, S. 518.]

S. 80—81: A. Lasch, Christianus Czuden de Berlin. [Schreiber einer Rechtshandschrift (slötel des lantrechtes) in Aschaffenburg; über ihn und die Familie Zuden werden Notizen zusammengestellt.]

S. 86—90: E. Cohn-Wiener, Schinkels Kriegsdenkmäler aus Preußens großer Zeit. [Im Anschluß an Max Georg Zimmermann, Carl Friedrich Schinkel, Kriegsdenkmäler aus Preußens großer Zeit. Berlin 1916.]

S. 90—91: C. v. Bardeleben, Der Küchenmeister des Kurfürsten Johann Georg und die alte Münze in Berlin. [Es handelt sich um Bestimmung der Geschichte und Lage des dem Küchenmeister Bertold Vibicke verliehenen Hauses in Berlin, das später als Münze diente.]

S. 92—93: Varnhagen und die Berliner Gesellschaft. [Referat über einen Vortrag von L. Geiger.]

S. 94—95: Berlins Anteil an der Errichtung des Winckelmann-Denkmals in Stendal. [Referat über Vortrag von B. Hoeft.]

S. 95—97: H. Brendicke, Ludwig Thieles hundertster Geburtstag. [Kurze Lebensbeschreibung und Würdigung des bedeutenden Orgelkomponisten.]

S. 99—101: Die Reformation der Mark Brandenburg. [Referat über den Vortrag Kaweraus.]

S. 101—103: B. Hoeft, Major Friccius. Ein Gedenkblatt zu seinem 60. Todestage. [Erster Teil.]

— — — — Berlin 1917.

S. 3—4: O. Suder, Aufnahme der Juden in die Zünfte zu Berlin 1803. [Mitteilungen der betreffenden Aktenstücke.]

S. 4—7: B. Hoeft, Major Friccius. Ein Gedenkblatt zu seinem 60. Todestage. [Fortsetzung und Schluß.]

S. 10—11: R. Sternfeld, Theodor Fontane und der Krieg. [Referat über einen Vortrag.]

S. 18—19: Voß, Das 100jährige Jubiläum der Christlich Brandenburgischen Tischgesellschaft. [Im Anschluß an die von H. Hertzsch verfaßte als Manuskript gedruckte Geschichte der Brandenburgischen Tischgesellschaft.]

S. 19—20: L. Geiger, Eine merkwürdige Stimme aus dem Jahre 1806. [Briefe von Karl August Varnhagen an seine Schwester Rosa Maria über seine Siegeszuversicht.]

S. 20—21: L. Geiger, Ein Stimmungsbild aus dem Jahre 1813. [Nach den vorgenannten Briefen.]

Altpreußische Monatsschrift. Band 53. Königsberg i. Pr. 1916.

S. 1—95: Wagner (†), Militärisches Friedensleben unter König Friedrich Wilhelm I. Ein Beitrag zur Geschichte des Grenadier-Regiments König Friedrich der Große (3. Ostpreuß.) Nr. 4.

S. 151—196: Straube, Die Bildhauerfamilie Döbel. [Schluß.]
S. 197—223: L. Stieda, Prof. Karl Morgensterns Tagebuch einer Reise von Danzig nach Dorpat 1802. [Schluß.]
S. 224—252: Eduard Andersons Kriegstagebuch. [Fortsetzung.]
S. 253—267: W. Ziesemer, Ein Königsberger Rechnungsbuch aus den Jahren 1433—1435.

Frankfurter Zeitung 1916 Nr. 323. Erstes Morgenblatt.

K. Helm, Alte Wege nach und in Litauen. [Die im Staatsarchiv zu Königsberg beruhenden Wegeberichte aus den Jahren 1384 bis 1402 betr.]

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. 20./21. Heft. Lötzen 1916.

S. 1—77: Gustav Sommerfeldt, Simon Segers Reisetagebuch über die Studienreise des Freiherrn Friedrich zu Eulenburg. Fortsetzung 6: Italien, Sizilien, Malta, Levante. [März 1663 bis Februar 1664.]
S. 78—99: Richard Petong, Lötzen vor 50 bis 60 Jahren.
S. 100—107: A. Kwiatkowski, Aus der Osteroder Kirchenkassenrechnung von 1732.
S. 108—117: Gustav Sommerfeldt, Zur Geschichte des Krieges vom Jahre 1806. Ein Regimentsbericht aus Königsberg vom 12. Mai 1808. [Die von dem Obersten Friedrich Corvin v. Wiersbitzki erstattete Relation über die Verhältnisse des Dragonerregiments in der Campagne 1806 vom Ausmarsch bis zur Gefangenschaft des Regiments mit dem Korps des Generals von Blücher bei Lübeck.]
S. 121—145: Max Romanowski, Neuere Literatur über Masuren mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsliteratur.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 57. Danzig 1917.

S. 1—66: K. Schottmüller, Die Einrichtung der Königl. Regierung zu Danzig vor 100 Jahren.
S. 67—140: O. Goercke, Flur- und Ortsnamen im Kreise Flatow.
S. 141—159: O. Günther, Andreas Slommow und Johannes Zager in den Handschriften der Danziger Marienbibliothek.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XVII. Posen 1916.

S. 137—155: M. Laubert, Die ersten Posener Wollmärkte. [Die ersten Ansätze zu ihrer Entstehung führen auf das Jahr 1818 (Oberpräsident v. Zerboni di Sposetti) zurück, aber die Einführung geschah erst unter dem Oberpräsidenten Flottwell 1837.]
S. 155—162: J. Kostrzewski, Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1915 nebst Nachträgen zu den Jahren 1913 und 1914.
S. 169—179: A. Warschauer, Die Papiere der Posener Kaufmannsgilde in der Krasinskischen Bibliothek zu Warschau. [Es handelt sich

um Papiere, die im Jahre 1774 zur Kassation bestimmt wurden. Es sind in Wirklichkeit sehr wertvolle Ergänzungen zu dem im Posener Staatsarchiv vorhandenen Archiv der Kaufmannsgilde.]

— — Jahrgang XVIII. Posen 1917.

S. 1—24: E. Meyer, Die Entwicklung des Deutschtums in Meseritz und die Stellung des dortigen Vogtes innerhalb der städtischen Verfassung. [Es schildert die Entstehung des Deutschtums seit dem Mittelalter.]

S. 33—53: W. Bickerich, Zur Geschichte des Lissaer Rathauses.

S. 53—56: R. Prümers, Ein ärztlicher Vertrag wegen Krankenheilung [vom Jahre 1802, betr. einen Fall von Epilepsie].

Niederlausitzer Mitteilungen. Band XIII. Guben 1916.

S. I—IX: Karl Gander, Prof. Dr. Hugo Jentsch.

S. 1—156: Hugo Jentsch, Kirchliches aus den ältesten Gubener Stadtbüchern und gleichzeitigen Urkunden.

S. 156—158: In der Francken Gericht. [Erbgericht der Familie Francken in Guben.]

S. 159—161: Th. Schulze, Zur Geschichte des Dorfes Gehra Kr. Luckau. [Brief vom Jahre 1556.]

Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. Jahrgang 13. Magdeburg 1916.

S. 76—104: K. Schapper, Der Osterburger Gesangbuchsstreit im Jahre 1782 [wegen Einführung des 1780 veröffentlichten „Gesangbuches zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich Preußischen Landen".]

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Band. VI. Halle a. S. 1916.

S. 64—73: Wolfram Suchier, Gleim und J. F. Bolten (Halle 1746). [Untersuchung betr. älteste Dichtungen Gleims.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. Erfurt 1916.

S. 1—84: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem ehemaligen Erfurtischen Gebiete.

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 49. Jahrgang. Wernigerode.

S. 33—41: Boettcher, Die erste Domdechantenwahl in Halberstadt unter brandenburgischer Herrschaft. [Es war Joachim v. Huneke 1651.]

S. 42—71 und S. 121—153: Fritz Behrend, Briefe des Staatsministers Christian Wilhelms von Dohm an den Wernigeroder Bibliothekar Johann Lorenz Benzler [1767—1816].

S. 81—113: F. Günther u. Denker, Die Festlegung der Grenze zwischen den Herzogtümern Braunschweig-Wolfenbüttel und Grubenhagen auf dem Oberharze im 16. Jahrhundert.

S. 154: Boettcher, Der erste französische Besuch in Aschersleben während des 7jährigen Krieges. [1757 nach der Schlacht bei Hastenbeck.]

Braunschweigisches Magazin. 21. Band. Wolfenbüttel 1915.

S. 25—31, 45—48 und S. 54—59: Kriegsgefangen in Metz im Jahre 1807.

S. 49—53 und S. 97—101: Beiträge zur Geschichte Herzog Friedrich Wilhelms. [1. Herzog Friedrich Wilhelm in Braunschweig im Jahre 1809. 2. Herzog Friedrich Wilhelm und seine Schwester Karoline.]

Düsseldorfer Jahrbuch [1]). Band 28. Düsseldorf 1916.

S. 105—156: Eberhard Freiherr v. Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz bis zum Ryswicker Frieden. Ein Beitrag zu dessen Geschichte. [Die gegensätzliche Stellung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und des Kurfürsten Johann Wilhelm von Kurpfalz, dem zu Unrecht eine weitgehende Toleranzidee zugeschrieben worden ist, in ihren religiösen Richtungen wird geschildert, sowie die Bemühungen Brandenburgs namentlich zur Abstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden werden an der Hand der Akten der Staatsarchive zu Berlin und Düsseldorf verfolgt. Vgl. den unten erwähnten Aufsatz desselben Verfassers in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.]

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins [1]). 49. Bd. Elberfeld 1917.

S. 108—142: Adolf Hasenclever, Neue Mitteilungen zur Geschichte der Rheinisch-Westindischen Compagnie. (Aus dem Nachlaß Josua Hasenclevers.) [Es werden 14 Briefe aus den Jahren 1821—1833 mitgeteilt, die wichtiges Material über die Geschichte der Kompagnie und zur Charakteristik ihres Direktors Becher bringen und die Münstersche Dissertation von August Beckmann über die Geschichte dieser Kompagnie (1915) ergänzen.]

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band 31. Heidelberg 1916.

S. 573—601: E. Frhr. v. Danckelman, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz im Jahre 1696. [Die kurpfälzischen Religionsstreitigkeitigkeiten: Lutherische gegen Reformierte und die katholische Gegenreformation, sowie die Stellung Kurbrandenburgs dazu werden in ihrer Bedeutung dargelegt.]

Historische Zeitschrift. 117. Band. München-Berlin 1917.

S. 42—73: Friedrich Meinecke, Des Kronprinzen Friedrich Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe. [Die Tendenz dieser ersten großen Manifestation des politischen Denkens und Wollens des Kronprinzen, die 1737/38 bei der Wendung der europäischen Politik gegen die preußischen Ansprüche auf Jülich und Berg zur vollen Ausarbeitung gelangte, hat zuerst Max Duncker, Eine Flugschrift des Kronprinzen Friedrich (Zeitschrift für preußische Ge-

[1]) Die Zeitschrift selbst lag noch nicht vor, nur Sonderabdrücke des erwähnten Aufsatzes.

schichte, Bd. 8 S. 23 ff., auch in dem Sammelband: „Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III.", S. 1 ff.) nachgewiesen: sie sollte auf die Seemächte wirken, um sie vor dem Zusammengehen mit Frankreich und Österreich gegen Preußen zu warnen. Meinecke führt nun den Nachweis, daß diese Betrachtung zu eng ist und zu ausschließlich auf den Moment des Entstehens der gegenwärtigen Fassung eingestellt ist. „Diese Erklärung war richtig, aber nicht vollständig; sie beleuchtete nur den Vordergrund, aber nicht den Hintergrund in den Absichten des fürstlichen Verfassers." Meinecke zeigt nun, ausgehend von dem fürstlichen Erleben des Kronprinzen in den Jahren 1735—1738, die verschiedenen Phasen der Entstehung der Flugschrift und damit die nach verschiedenen Seiten hin sich ergebenden Gesichtspunkte (Einwirkung auf Kurbayern, eigene Stellung zu Bündnissen mit den Seemächten oder Frankreich beim österreichischen Erbfalle usw.) „Das Gewebe der Absichten, die in den Considérations walteten, erweist sich darnach als reicher und komplizierter, als Duncker es sah; aber das Bild der politischen Jugendentwicklung Friedrichs wird dadurch nicht etwa undurchsichtiger, sondern vielmehr einheitlicher, zusammenhängender, kontinuierlicher." In dieser Hinsicht ist die inhaltsreiche, anregende und feinsinnige Studie Meineckes grundlegend.]

Historische Vierteljahrschrift. XVIII. Jahrgang. Leipzig 1917.

S. 78—111: G. B. Volz, Friedrich der Große und die orientalische Frage. [Abdruck des in unserem Verein gehaltenen Vortrages, der sich gegen die von Übersberger in seinem Buche: „Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten" vertretene Anschauung der Stellung Friedrichs des Großen in den Jahren 1768—1774 richtet. Vgl. Forschungen Bd. 28, Sitzungsberichte S. 25.]

Historisches Jahrbuch. 37. Band. München 1916.

S. 646—682: Al. Meister, Neues über Bismarck. [Ein Rückblick auf die wichtigste Literatur der letzten Jahre.]

Deutsche Geschichtsblätter. 17. Band. Gotha 1916.

S. 251—269: G. Boerner, Die Bildung slavischer Ortsnamen.

S. 279—309: G. Müller, Visitationsakten als Geschichtsquellen. [Dabei alphabetisch nach Landschaften geordnete Literaturübersicht. Vgl. Forschungen Band 28, S. 585.]

— 18. Band. Gotha 1917.

S. 16—25: G. Sommerfeldt, Masurische Nachlese. [Vgl. Forschungen Band 29, S. 281.]

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 65. Jahrgang. Berlin 1917.

S. 30—35: Matthieu Schwann, Nikolsburg. [Untersuchung der Vorgänge zu Nikolsburg am 23. und 24. Juli 1866 zwischen König Wilhelm und Bismarck.]

Preußische Jahrbücher. 166. Band. Berlin 1916.

S. 357—368: Gottfried Fittbogen, Lessing unter preußischem Einfluß.

Zeitschrift für Kirchengeschichte. 36. Band. Gotha 1916.

S. 123—153: Sommerfeld, Die Übertragung des Pietismus von Halle a. S. nach Löbenicht-Königsberg. II. G. Wegners theologisches Gutachten vom 27. Februar 1700 und die Schilderung des Pietisten J. F. Bayer Frühjahr 1700. [Fortsetzung des Aufsatzes aus dem 34. Bande der Zeitschrift für Kirchengeschichte S. 106—110.]

S. 509—533: H. Mulert, Zwei Briefe Schleiermachers zur Kirchenverfassungsreform. [Die Briefe sind vom 27. März 1819 und Anfang August 1819 an den Pfarrer Wilhelm Bäumer in Bodelschwing bei Dortmund.]

Mitteilungen des K. K. Archivrates. Band 2. Wien 1916.

S. 304—311: F. Wilhelm, Ein Fremdbestand im Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein. [Es handelt sich um Akten der Kanzlei des Fürstentums Jägerndorf, das im Jahre 1623 an die Fürsten von Liechtenstein verliehen worden ist, vornehmlich um Akten der Herzöge Georg, Georg Friedrich, Joachim Friedrich und Johann Georg aus dem Hause Hohenzollern und des Markgrafen Ernst von Brandenburg; sie betreffen u. a. Stadt und Herrschaft Beuthen 1477—1610, Beuthen und Oderberg 1618, Brandenburgischen Lehnpropst in Österreich 1584, Breslauer Fürstentag 1607, Geistliche Angelegenheiten 1565 bis 1580, Stadt Georgenberg 1561, Belehnung mit Jägerndorf, Beuthen und Oderberg 1603, Jülich-clevischer Erbfolgestreit 1609—1613, Lehnspflichten Krossen 1538—1607, Herzöge von Liegnitz 1573—1592, Fürstentümer Oppeln und Ratibor 1507—1562, Erwerbung Preußens 1604, Amt Quartzschen 1567, Reichsangelegenheiten 1600—1602, Ballei Sonnenburg 1611—1617, Straßburger Bistumsstreit 1598—1604, Gut Swietochlowitz 1553, Bergwerk Tarnowitz 1562—1571 und Fürstentum Teschen 1580—1586.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. Jahrgang 2. Stuttgart 1915/16.

S. 250—252: P. Martell, Zur Geschichte des Einwohnermeldeamtes der Stadt Berlin. [Es wird die Geschichte des Meldewesens seit dem Edikt vom 2. Februar 1707 behandelt.]

S. 283—290: P. Martell, Zur Geschichte des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin. [Übersicht der Entwicklung auch für die ältere Zeit.]

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 107. Band. Jena 1916.

S. 327—371: Hans Goldschmidt, Amtliche Statistik am Niederrhein im 18. Jahrhundert. [Auf Grund der im Gräflich Nesselrodeschen Archiv zu Ereshoven an der Agger gefundenen statistischen Tabellen des Amtes Blankenberg.]

Die christliche Welt. 31. Jahrgang. Marburg 1917.

Nr. 17 u. 18: K. Wenck, Zum jüngsten Hohenzollern-Jubiläum 18. April 1917. Über Otto Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. [Eine feinsinnige Besprechung des Buches. „Es war ein Glücksumstand, dessen wir uns freuen dürfen, daß im rechten Augenblick, als das Hohenzollernjubiläum ein Buch forderte, das der Geschichte unseres Herrschergeschlechts ein Denkmal setze, der rechte Mann sich fand, um dies Buch aus umfassender Kenntnis und treuem Forscherſinn im Geiste der Wahrheit zu schreiben." Dabei erörtert Wenck eine Reihe verschiedener Probleme der preußischen Geschichte. Hier sei darauf hingewiesen, daß er das Wort in einer Urkunde des Kurfürsten Friedrich I. vom schlichten Amtmann Gottes am Fürstentum (Riedel, Cod. dipl. Brand. A. Bd. 20, S. 18) aus dem Gedankengang eines klösterlichen Schreibers, nicht als Worte des Kurfürsten selbst (Koser, Geschichte der preußischen Politik I, S. 110) erklärt.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 75. Jahrgang. Berlin 1916.

Nr. 45: G. Schultze-Pfaelzer, Leibniz und der deutsche Geist.

Nr. 49: R. Honigberger, Die deutschen Einwanderungen in Siebenbürgen.

Nr. 50: H. Knüfermann, Von Not und Teuerung vor 100 Jahren.

Nr. 51: H. Goldschmidt, Geschichtsschreiber neuester Zeit und ihre Kritik. [Reventlow, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1914; Oncken, Vorgeschichte des Krieges; Bülow, Deutsche Politik.]

— 76. Jahrgang. Berlin 1917.

Nr. 1: M. v. Szczepanski, Albrecht von Stosch als Gneisenaubiograph. [Anknüpfend an eine Anzeige Stoschs von Pertz' Gneisenau im 24. Jahrgang der Grenzboten.]

Nr. 2: K. Goetz, Die deutsch-russischen Handelsverträge [vom 12. Jahrhundert bis zur Gegenwart].

Nr. 3: O. Cartellieri, Karl August von Sachsen-Weimar in Belgien. Die Anfänge der provisorischen Regierung 1814.

Nr. 8: S. Stern, Der preußisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785.

Konservative Monatsschrift. 74. Jahrgang. Berlin 1916/17.

Heft 1: H. v. Petersdorff, Fünfzig Jahre konservativ.

M. Hein, Arndts Verhältnis zu Preußen bis 1815. [Im Anschluß an Müsebecks Arndtbiographie.]

Heft 4: M. Hein, Friedrich August von der Marwitz. [Anknüpfend an die Publikation von Meusel.]

Heft 5: Lehnert, Zur Geschichte der Feldmarschallswürde in Preußen.

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 61. Jahrgang. Braunschweig 1916/17.

Heft 7: F. Schulze, Die Leipziger Messe in geschichtlicher Entwicklung.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 41. Jahrgang. Stuttgart 1916 und 42. Jahrgang. Stuttgart 1917.

Oktober bis März: F. Thimme, Bismarck und Kardorff. Neue Mitteilungen aus dem Nachlaß Wilhelm von Kardorffs.

Oktober bis März: W. Windelband, Aus den Briefen Friedrich Eichhorns. [Vgl. Forschungen Bd. 29, S. 519.]

Oktober: E. v. Jagemann, Aus Rudolf von Gneists Leben und Wirken.

November, Dezember: E. Steinmann, Geraubte Schätze in Paris.

November: G. Brünnert, Die Lügen unserer Feinde jetzt und 1870.

Januar: Freiherr v. Jettel, Die polnische Frage auf dem Wiener Kongreß.

Februar: Baron J. Wlassicz, Bismarck und Andrassy.

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz 31. Jahrgang. Bielefeld 1916/17.

Heft 6: H. Oncken, Rumänien und der Dreibund.

Süddeutsche Monatshefte. Hrsgb. von P. R. Coßmann. 14. Jahrgang. Berlin 1916/17.

Heft 2: ***, Die Preßverhältnisse 1870.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 11. Jahrgang. Leipzig 1916/17.

Heft 1: H. Degering, Französischer Kunstraub in Deutschland 1794 bis 1807.

Zeitung der 10. Armee. 2. Jahrgang. Wilna 1917.

Nr. 219: H. Dreyhaus, J. F. Eichhorns Anteil an der Bildung der Berliner Landwehr und des Landsturms 1813.

Angermünder Zeitung. 1917.

3. März: F. Wolff, Schloß und Dorf Stolpe an der Oder.

Militär-Wochenblatt. 1916.

Nr. 63 ff.: Amtliche Mitteilungen des Gr. Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des österreichischen Flottenkommandos. Amtliche bulgarische Heeresberichte. Kriegstagebuch. Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 65 ff.: Immanuel, Der Balkankriegsschauplatz.
Die Prophezeiungen unserer Gegner vor Jahresfrist.

Nr. 73: v. Blume, Die Niederlage Rumäniens.

Nr. 91/94/101/102/104—107: v. Blume, Beiträge zur Beurteilung der Kriegslage.

Nr. 91: v. Friesen, Die letzten Glanztage Napoleons I.

Nr. 100: J., Donauübergänge 1828 bis 1877.

Nr. 104/105: v. Dalwigk, August v. Goeben [geb. 10. Dezember 1816].

Nr. 110: J., Die Entwicklung der Feldbefestigung von 1870/71 bis zum Weltkrieg.

— 1917.

Nr. 118 ff.: Amtliche Mitteilungen usw.
Nr. 118: J., Sapignies und Bapaume. Zur Erinnerung an die Kämpfe am 2. und 3. Januar 1871.
Nr. 119 ff.: Immanuel, Vom Balkankriegsschauplatz.
Nr. 123: v. Blume, Nach Ablehnung der angebotenen Friedensverhandlungen.
Nr. 125: Buddecke, Clausewitz über die Erreichung des Kriegszwecks.
Nr. 131/132: Immanuel, Der Kaiser im Felde. [Über das Buch von Dr. B. Krieger.]
Nr. 134: Buddecke, Krieg und Frieden.
Nr. 135/136: Über die Donau auf Bukarest.
Nr. 136: v. Blume, U-Bootkrieg und Volksgeist.
Nr. 139: J., Winterfeldzüge in der neuesten Kriegsgeschichte.
Nr. 140: v. Blume, Amerika.
Nr. 144: Immanuel, Die Stetigkeit der Führung als Bedingung zum Erfolg im Kriege.
Nr. 148/149: v. Blume, Die Kriegslage im Beginne des März 1917.
Nr. 152: Immanuel, Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt.
Nr. 153: Marschleistungen im Weltkriege.
Nr. 154: v. Blume, Luftkampferfolge.
Nr. 155: v. Blume, Stimmungswandel?
Nr. 156: v. Blume, Bagdad.
Nr. 157: v. Blume, Die Revolution in Rußland und der Krieg.
Nr. 159: v. Blume, Veränderung der Kriegslage im Westen.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim.
1916.

Heft 541: Rhazen, Die russische Sommeroffensive. [Fortsetzung und Schluß in Heft 542 u. 543.]
Sommer, Hundert Jahre Generalkommando in Posen. [Schluß in Heft 542.]
Heft 543: E. Schultze, Der Niedergang des Söldnertums.

— 1917.

Heft 544: Rhazen, Der rumänische Feldzug. [Fortsetzung in Heft 545.]
Heft 545: v. Bonin, Zur Geschichte des Fahneneides.
v. Pflugk-Harttung, Kriegsminister General v. Boyen zu Beginn des Feldzuges 1815. [Nach archivalischen Quellen. Boyen wünschte damals Machtentfaltung Preußens mit zwei Fronten: eine gegen Frankreich, die andere gegen Österreich. Schluß in Heft 546.]
Heft 546: v. Richter, Die Artillerie unserer Feinde im jetzigen Kriege.
v. Welck, Die „belgischen Greuel" im Urteil eines Neutralen [des Schweizer Architekten Probst].

II Bücher

A. Besprechungen

Die Besprechungen bleiben, wie bereits früher geschehen ist, der zweiten Hälfte dieses Bandes vorbehalten.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Bleich, J., Studien über Johannes Wit, genannt v. Döring, und seine Denkwürdigkeiten nebst einem Exkurs über die liberalen Störungen von 1815 bis 1819. [Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 63.] Berlin, Dr. Walter Rothschild.

Carlyle, Thomas, Geschichte Friedrichs des Zweiten von Preußen, genannt Friedrich der Große. Deutsche autorisierte Übersetzung von J. Neuberg. Dritte Aufl., bearbeitet von Karl Linnebach. Bd. I. Berlin, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck. Geheftet Mk. 6.—, in Pappbd. Mk. 7, Halbpergament Mk. 8.—.

Die Stadt **Cöln** im ersten Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft. 1815 bis 1915. Herausgegeben von der Stadt Cöln. Bd. I. Teil 1. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Cöln vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches von Eberhard Gothein. Teil 2. Die Entwicklung der Stadt Cöln von der Errichtung des Deutschen Reiches bis zum Weltkriege von Georg Neuhaus. Bd. II. Verwaltung der Stadt Cöln seit der Reichsgründung in Einzeldarstellungen. Cöln, Neubner, 1916.

Droysen, H., **Cauffay**, F. und **Volz**, G. B., Nachträge zu dem Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Maupertuis und Voltaire nebst verwandten Stücken. [Publikationen aus den Königl. preußischen Staatsarchiven, Bd. 90.] Leipzig, S. Hirzel. Mk. 6.—.

Erler, Georg, Die Matrikel der Universität Königsberg i. Pr. III. Band (Register). [Publikationen des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreußen.] München und Leipzig, Duncker & Humblot. Mk. 19.60.

Geffken, Johannes, Deutschlands akademische Jugend 1813, 1870, 1914. Rektoratsrede zum 28. Februar 1917. Rostock, H. Warkenthien. Mk. 0,80 Mk.

Geß, F., Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Bd. II. Leipzig, B. G. Teubner. Mk. 44.—.

Hashagen, J., Umrisse der Weltpolitik 1871—1914. [Aus Natur und Geisteswelt.] 2 Bändchen. Leipzig, B. G. Teubner. Je Mk. 1.25.

Heilfron, Ed., Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. 1. Teil. Bis zum Kriege 1914. 1. Abteil. Deutschland und Österreich. I. Bd. Bis zum Kriege von 1864. 1. Buch: Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen nach den Freiheitskriegen und der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831. Mannheim. Mk. 15.—, geb. Mk. 17.50.

Mandt-Lühe, Ein deutscher Arzt am russischen Hofe. Lebenserinnerungen. München und Leipzig, Duncker & Humblot. Mk. 7.50.

Meinardus, Otto, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bd. 6. Von 1659 bis 1663. [Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven. Bd. 89.] Leipzig, S. Hirzel. Mk. 48.—.

Prutz, Hans, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München und Leipzig, Duncker & Humblot. Mk. 3.—.

Schaefer, Dietrich, Weltgeschichte der Neuzeit. 2 Bände. 7. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Mk. 14.—, geb. Mk. 18.—.

Schaefer, Dietrich, Deutsche Geschichte. 5. Aufl. 2 Bände. Jena, Gustav Fischer. Brosch. Mk. 17.—, geb. Mk. 20.—.

Schwabe, E., 2000 Jahre deutscher Geschichte. Atlas der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands bis zum Weltkriege. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. Mk. 4.—.

Schwemer, R., Restauration und Revolution. [Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 37.] 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. Mk. 1.25.

Simson, Paul, Geschichte der Stadt Danzig. 5. Lieferung (Bd. II, 1). Danzig, A. W. Kafemann. Mk. 4.—.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22300 1709